


253
7 I
26

ERSTER THEIL.

GESCHICHTE DER RECHTSQUELLEN.

DEUTSCHE
RECHTSGESCHICHTE.

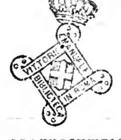
VON

HEINRICH ZOEPFL.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Erster Band.

Erster Theil: Geschichte der Rechtsquellen.



BRAUNSCHWEIG,
Verlag von Friedrich Wreden.
1871.

Vorwort zur vierten Auflage.

Bei der gegenwärtigen vierten Auflage ist die Gestalt, welche das Buch in der dritten Auflage erhalten hatte, als Grundlage beibehalten worden, jedoch kaum ein oder der andere Paragraph ohne Verbesserungen oder Zusätze geblieben. Da auf die vorige Auflage vielfach in anderen Werken Bezug genommen worden ist, so habe ich es für angemessen erachtet, dermal nicht nur in der Zählung der Paragraphen, sondern überdies auch in der Zählung der Noten keine Veränderung vorzunehmen, jedoch die neu eingeschobenen Paragraphen und Noten durch der Zahl beigesetzte Buchstaben oder Sternchen kenntlich zu machen, abgesehen von jenen Fällen, wo sich die neuen Noten unmittelbar an die letzten der betreffenden Paragraphen anschliessen liessen.

Die Ausgabe des Buches in drei Lieferungen musste darum vorgenommen werden, um dasselbe nicht längere Zeit im Buchhandel gänzlich fehlen zu lassen. Dabei wurde die Einrichtung getroffen, dass jede Lieferung mit einer Materie abschliesst. Diese Einrichtung wird auch die Bezeichnung dieser Lieferungen als Bände um so mehr rechtfertigen, als hierdurch dem vielseitig geäusserten Wunsche einer solchen Formgebung zum Behufe einer bequemeren Handhabung des Buches entsprochen wird. Demnach wird der erste Band den bisherigen ersten Theil, d. h. einen Abriss der Geschichte der Rechtsquellen enthalten; der zweite Band wird die §§. 1—79 des bisherigen zweiten Theils, d. h. einen Abriss der Geschichte des öffentlichen Rechts und zwar fortgeführt bis zum laufenden Jahre (1871), bez. bis zur Errichtung des neuen deutschen Reiches, begreifen; der dritte Band wird sodann den Schluss des Buches, die §§. 80—134 des bisherigen zweiten Theils, d. h. einen Abriss der Geschichte der übrigen Rechtstheile, wie Privatrecht, Prozess und Strafrecht, umfassen.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf das Vorwort zur dritten Auflage.

Heidelberg, im September 1871.

Heinrich Zoepfl.

Vorwort zur dritten Auflage.

Als ich im Jahre 1836 es unternahm, ein Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte zu schreiben, legte ich den Plan des hochgeschätzten Eichhorn'schen Werkes zu Grunde, in welchem die politische Geschichte mit der Rechtsgeschichte nach Perioden zusammengestellt ist. Bei der zweiten Ausgabe und beziehungsweise Umarbeitung meines Lehrbuches, die in den Jahren 1844, 1846 und 1847 in drei Lieferungen erschien, wurde ich bereits von der Ueberzeugung geleitet, dass eine solche Vermischung der politischen Geschichte mit der Rechtsgeschichte dem Stande der Wissenschaft, wie den Bedürfnissen des Unterrichts nicht mehr angemessen sei. Sehr gern hätte ich schon damals, wie ich dies auch in der Vorrede zur zweiten Auflage ausdrücklich erklärt habe, die Darstellung der politischen Geschichte ganz bei Seite gelassen: jedoch war man zu jener Zeit noch zu sehr an die Verbindung der Rechtsgeschichte mit der Volksgeschichte gewöhnt und wollte einen Abriss dieser letzteren, wie mir von sehr beachtungswerthen Stimmen zu erkennen gegeben wurde, in einem Lehrbuche der deutschen Rechtsgeschichte nur ungern vermissen. Ich traf daher den Ausweg, die politische Geschichte von der Rechtsgeschichte vollständig zu trennen, und erstere unabhängig von der letzteren, als einen besonderen (ersten) Band der Rechtsgeschichte voran gehen zu lassen. Seitdem hat die Ansicht, dass diese beiden Zweige der deutschen Geschichtsschreibung eine abgesonderte Behandlung nicht nur vertragen, sondern sogar erfordern, in grösseren Kreisen Anklang gefunden, und demnach hat auch F. Walter in seiner unterdessen erschienenen deutschen Rechtsgeschichte die politische Geschichte ganz bei Seite gelassen. Bei dieser dritten Auflage und abermaligen Umarbeitung meines Lehrbuchs durfte ich mich daher für berechtigt halten, die Darstellung ebenfalls auf die Rechtsgeschichte allein zu beschränken. In der äusseren Erscheinung hat daher mein Lehrbuch, im Vergleich zur vorigen Ausgabe, die Veränderung erlitten, dass der erste Band, einen Abriss der Volksgeschichte enthaltend, hinwegblieb, und der zweite Band nunmehr allein als selbstständiges Werk erscheint, was er der Sache nach auch schon in der vorigen Ausgabe gewesen war. In Folge hiervon war die Beschränkung des Titels in der Weise, wie er dieser dritten Auflage voransteht, von selbst geboten. Die Trennung der Quellengeschichte und der Geschichte der Rechtsinstitute, welche schon in der zweiten Auflage durchgeführt worden war, wonach deren zweiter Band in zwei Abtheilungen zerfiel, wurde aber von mir beibehalten, da sich deren Zweckmässigkeit, insbesondere für den akademischen Unterricht, durch die Erfahrung bewährt hat. Auch die Zählung und Reihenfolge der Paragraphen ist in beiden Abtheilungen

unverändert geblieben, wozu mich die Rücksicht bestimmen musste, dass auf mein Lehrbuch vielfach auch in Schriften anderer Verfasser verwiesen worden ist; jedoch sind mehrfach da, wo es der in grösserem Umfange aufgenommene Stoff erforderte, neue Paragraphen eingeschoben und, mit Buchstaben bezeichnet, an die vorhergehenden angeschlossen worden. Text und Noten sind durchaus neu überarbeitet worden. Eine Vergleichung dieser mit der vorigen Auflage wird die Ueberzeugung gewähren, dass nur sehr wenige Paragraphen ohne wesentliche Umgestaltung geblieben sind. Die Vermehrung des Inhaltes wird sich schon daraus augenscheinlich ergeben, dass die Bogenzahl der beiden Abtheilungen, welche in der vorigen Auflage 40 Druckbogen betrug, auf 62 Druckbogen gestiegen ist; eine grössere Bogenzahl, als die vorige Auflage mit Hinzurechnung des jetzt weggefallenen ersten Bandes (der politischen Geschichte) umfasst hatte. Es darf daher das Buch in seiner neuen Gestalt wohl als ein im Wesentlichen neues Werk bezeichnet werden.

Davon, dass ich durchaus nach Quellen gearbeitet habe und meine Forschungen auf Anerkennung der Selbstständigkeit Anspruch machen dürfen, wird das Buch selbst Zeugniss geben. In wie weit es mir gelungen ist, Richtiges zu Tage zu fördern, muss das Urtheil der Männer vom Fache entscheiden. Die Anmassung, nur Fehlerfreies geleistet zu haben, ist mir so fern, als sie jedem sein wird, der mit der Massenhaftigkeit und Schwierigkeit des zu behandelnden Stoffes bekannt ist. Wenn in einem Fache des Wissens, so wird in der deutschen Rechtsgeschichte noch lange das „veniam dare et petere vicissim“ geboten sein.

Bei der vorliegenden Umarbeitung habe ich mir noch mehr als in der vorigen Auflage zur Aufgabe gemacht, die Belegstellen zum Beweise der im Texte aufgestellten Ansichten, so weit nur immer thunlich, in den Noten abdrucken zu lassen. Wer weiss, wie zerstreut in verschiedenen, zum Theile sehr kostbaren Werken die Quellen enthalten sind und insbesondere, wie selten sich ein Studirender oder ein Praktiker, für welche dieses Buch vorzugsweise bestimmt ist, in dem Besitze eines auch nur einigermassen ausreichenden Apparates befindet, wird es nur billigen, dass die Noten eine Art von Chrestomathie bilden, die nicht nur ein einigermassen anschauliches Bild von der Beschaffenheit der Quellen zu bieten und in das Verständniss derselben einzuleiten, sondern auch zum tieferen Quellenstudium selbst anzueifern bestimmt ist.

Heidelberg, im Januar 1858.

Zoepfl.

INHALT.

Einleitung.

Vorbegriffe.

ERSTER THEIL.

Aeussere Rechtsgeschichte.

I.

Geschichte der Rechtsquellen bis zum Ende des IX. Jahrhunderts.

II.

Geschichte der Rechtsquellen vom Ende des IX. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts.

III.

Geschichte der Rechtsquellen von der Mitte des XV. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit.

EINLEITUNG.

Vorbegriffe.

§. I.

Aufgabe der deutschen Rechtsgeschichte.

Die Aufgabe der deutschen Rechtsgeschichte ist die wissenschaftliche Darstellung der Rechtsverfassung des deutschen Volkes in ihrer fortlaufenden Entwickelung von der ältesten bis auf unsere Zeit. Der Charakter der rechtsgeschichtlichen Darstellung liegt eines Theiles in der rationellen Behandlung des quellenmässigen Stoffes, anderen Theiles in ihrer pragmatischen Richtung. Wo die erstere mangelt, fällt die Darstellung dem Gebiete der Chronik anheim: wo die letztere ausgeschlossen ist, bewegt sich die Darstellung nur auf dem Gebiete der Alterthumskunde [1]). Es handelt sich daher in der deutschen Rechtsgeschichte weder allein, noch hauptsächlich um die Aufzählung nackter Thatsachen, sondern vielmehr darum, das deutsche Rechtsleben in seiner Totalität zu erfassen, die Gründe für die einzelnen Erscheinungen desselben und deren inneren Zusammenhang nachzuweisen, und jene Rechtsideen zu erforschen und auszuzeichnen, in welchen die nationale Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtes beruht. Es handelt sich zugleich darum, bei der Darstellung der älteren Verhältnisse überall auf die gegenwärtigen Zustände und auf das, was sich von dem Aelteren in fortwährender Uebung erhalten hat, Rücksicht zu nehmen und somit das praktische Recht an das historische anzuknüpfen, und sein richtiges Verständniss, sowie seine richtige Anwendung durch die Verweisung auf seine Wurzeln

[1]) Jacob Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen, 1828. Vorrede p. VII.

zu vermitteln. Der Werth und die Bedeutung, welche eine solche geschichtliche Behandlung für die Rechtswissenschaft hat, treten sonach von selbst hervor.

§. II.

Innere und äussere Rechtsgeschichte.

Die deutsche Rechtsgeschichte hat sich eines Theiles mit der Darstellung der Geschichte der Rechtsquellen, anderen Theiles mit der Geschichte der Rechtsinstitute zu befassen. Erstere pflegt man als äussere, letztere als innere [1]) Rechtsgeschichte zu bezeichnen.

§. III.

Umfang der deutschen Rechtsgeschichte.

Die deutsche Rechtsgeschichte umfasst nicht nur die Geschichte der Rechtsverfassung bei jenen Völkerstämmen, welche den Namen der Deutschen als Volksnamen fortgepflanzt haben, sondern auch die Geschichte der Rechtsbildung bei allen übrigen Völkern germanischer Abkunft, so lange diese nicht entweder, wie die Franken, Gothen, Burgunder und Langobarden, in Folge ihrer Wanderungen durch Verschmelzung mit romanischen Elementen den germanischen Urcharakter mehr oder minder ablegten und in den von ihnen gestifteten neuen Staaten den Weg einer selbstständigen, meistens stark romanisirenden Rechtsentwickelung betraten, oder umgekehrt, wie die Angelsachsen, Dänen, Norweger und Schweden, in Folge einer frühzeitigen politischen Abgrenzung gegen die vorzugsweise sogenannten deutschen Völker, auf sich selbst verwiesen wurden, und von den Schicksalen der Rechtsbildung im eigentlichen Deutschland zum grössten Theile unberührt blieben. Eine solche Ausdehnung des Begriffes der deutschen Rechtsgeschichte ist schon durch die fragmentarische Eigenschaft der ältesten im eigentlichen Deutschland entstandenen Rechtsquellen geboten. Von einer deutschen Rechtsgeschichte in einem engeren Sinne kann wenigstens vor dem Ende des neunten Jahrhunderts, d. h. vor der bleibenden Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie nicht die Rede sein. Ueberdiess muss schon hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass nicht alles in Deutschland im Laufe der Zeit zur Geltung gekommene Recht, deutsches oder einheimisches, d. h. bei den eigentlichen deutschen Völkern selbst entstandenes und ausgebildetes Recht ist, sondern vieles wurde, und zwar zum Theile sehr frühzeitig, von den romanischen Völkern, und manches später von den hiermit verschmolzenen, ausgewanderten germanischen Stämmen [1]) herübergenommen, und

[1]) Aeltere Schriftsteller gebrauchten hierfür auch, jedoch nicht ganz passend, den Ausdruck „Rechtsalterthümer."

[1]) Hierher gehören das canonische Recht, die lombardischen Libri Feudorum und das französische Recht, wo es in Deutschland eingeführt wurde.

in das innere Deutschland verpflanzt. Die Geschichte dieser fremden, recipirten Rechte kann jedoch in der deutschen Rechtsgeschichte nur von dem Zeitpunkte an, und nur in so weit eine Stelle finden, als durch ihre Einwirkung eine Veränderung in der älteren einheimischen Rechtsverfassung oder doch in einzelnen nationalen Rechtsinstituten hervorgerufen wurde.

§. IV.

Behandlungsart der deutschen Rechtsgeschichte.

Man kann die deutsche Rechtsgeschichte entweder synchronistisch oder ethnographisch behandeln. Das Erstere ist der Fall, wenn nach der Wahl gewisser, durch das Hervortreten neuer Rechtsquellen, oder durch die Umbildung, wenn nicht aller, doch der wichtigsten Rechtsinstitute, ausgezeichneten Zeitpunkte, sämmtliche Rechtsmaterien neben einander nach den hierdurch bestimmten Zeitabschnitten (Perioden) dargestellt werden. Ethnographisch wird dagegen die Behandlungsweise genannt, wenn die Geschichte eines jeden einzelnen Rechtsinstitutes besonders in sich abgeschlossen und in zusammenhängender Entwickelung von seinem ersten Vorkommen an bis zu seinem Verfalle oder bis zu seiner heutigen Beschaffenheit dargestellt wird. Obgleich letztere Behandlung bei der vielfachen nahen Verwandtschaft der Institute des deutschen öffentlichen und Privatrechts eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet, so wird sie doch durch die praktische Tendenz, welche in der Rechtswissenschaft selbst bei der geschichtlichen Forschung nicht ausser Acht gelassen werden darf, hinsichtlich der inneren Rechtsgeschichte dringend geboten. Es soll daher die Geschichte der Rechtsinstitute nach folgenden Hauptmaterien dargestellt werden: I. Geschichte des öffentlichen Rechtes; II. Geschichte des Privatrechtes; III. Geschichte des Civilprozesses; IV. Geschichte des Strafrechtes und des Strafprozesses [1]. Der Geschichte der Rechtsinstitute soll aber naturgemäss die Geschichte der Rechtsquellen in chronologischer Ordnung vorangestellt werden. Die Zeitpunkte, in welchen eine neue Classe von Rechtsquellen hervortritt, werden sodann auch die Perioden bezeichnen, welche bei der Darstellung der Geschichte der einzelnen Rechtstheile gemacht werden können, und somit soll hier nicht sowohl die synchronistische Behandlung ganz ausgeschlossen, als vielmehr der Versuch gemacht werden, ihre Vortheile mit denen der ethnographischen Methode möglichst zu verbinden.

[1]) Diese Anordnung des Stoffes wurde von mir zuerst in der zweiten Auflage dieses Lehrbuchs (1846—47) zu Grunde gelegt.

§. V.

Quellen der deutschen Rechtsgeschichte.

Als Quellen der deutschen Rechtsgeschichte sind hauptsächlich die uns erhaltenen Gesetze, Rechtsbücher und Urkunden über Staats- und Rechtsgeschäfte in Betracht zu ziehen. Nächst diesen kömmt den gleichzeitigen Schriftstellern grosse Bedeutung zu [1]), und zwar nicht blos eigentlichen Geschichtschreibern und Biographen, sondern auch den Dichtern und Verfassern von Legenden, in deren Schilderungen sich häufig Sitten und Rechtsgewohnheiten ihrer Zeit abspiegeln und anschaulich hervortreten, worüber die Rechtsbücher selbst entweder stillschweigen oder nur flüchtige, an sich allein kaum verständliche Andeutungen enthalten [2]). Von nicht geringer Bedeutung sind auch die im Volksmunde lebendig erhaltenen Rechtssprichwörter [3]). Endlich müssen auch Denkmäler jeder Art, Münzen, Siegel, Bilder u. s. w., den Quellen der deutschen Rechtsgeschichte in demselben Sinne beigezählt werden, als sie solches für die deutsche Geschichte überhaupt, namentlich hinsichtlich der Zeitrechnung und Genealogie, sind [4]).

§. VI.

Bisherige Behandlung der deutschen Rechtsgeschichte *).

Die ersten historischen Forschungen in dem Gebiete des deutschen Rechtes wurden im XVII. Jahrhundert durch das Studium des Reichsstaatsrechtes angeregt, indem dieses nicht anders, als auf geschichtlicher

[1]) Dies hat schon richtig erkannt: Gebauer, G. Chr., Vestigia juris Germ. antiqui in Cornelii Taciti Germania obvia. Götting. 1766.

[2]) In dieser Beziehung steht der Bearbeitung noch ein weites Feld offen.

[3]) J. N. Hertius, Epidipnides paroemiarum juris Germanicarum. Gissae 1710. (4). — J. A. Th. Kind, Programma de jurisprudentia Germanorum paroemiaca ejusque usu cauto. Lips. 1776. (4). — J. F. Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, mit Anmerkungen erläutert; 3. Ausg. von C. F. Otto, Leipz. 1822. — C. R. Sachsse, Beiträge zu den deut. Rechtssprichwörtern, in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deut. R. 1856. Heft 1. — J. H. Hillebrand, deut. Rechtssprichwörter, ges. u. erl. Zürich, 1858. — E. Graf und M. Dietherr, deutsche Rechtssprichwörter, unter Mitwirkung von Bluntschli u. K. v. Maurer, Nördlingen, 1864. — K. F. W. Wander, deutsches Sprichwörterlexicon. Lief. 1—33. Leipz. 1864—1871.

[4]) Ueber die Symbolik des deutschen Rechtes vergl. Dümgé, Symbolik germanischer Völker in einigen Rechtsgewohnheiten. Heidelberg 1812, und besonders die Einleitung in J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828; 2. Aufl. 1854.

*) E. H. Costa, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte. Braunschweig, 1858.

Grundlage begriffen werden konnte [1]). Zu gleichem Zwecke fing man auch schon seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts an, in Schriften und akademischen Vorträgen bei der Darstellung der deutschen Reichsgeschichte auf die Entwickelung der Reichsverfassung besondere Rücksicht zu nehmen, und erstere selbst als Einleitung in die Wissenschaft der Staatsverfassung des deutschen Reiches zu behandeln [2]). In derselben Zeit traten allmählig einzelne historische Untersuchungen über die deutschen Rechtsquellen und Rechtsalterthümer hervor [3]): auch wurde mitunter ein Abriss der Quellengeschichte des deutschen Rechtes als Anhang der römischen Rechtsgeschichte, oder als ein untergeordneter Theil der Geschichte des Rechtes in Deutschland überhaupt, beigefügt [4]). Gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts finden sich aber bereits selbstständige Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte, in welchen mitunter schon die bis dahin fast völlig vernachlässigte innere Rechtsgeschichte mit der äusseren verbunden wurde [5]). Die Eröffnung vieler unbekannten Rechtsquellen, eine bessere Kritik, und insbesondere die Fortschritte der altdeutschen

[1]) So z. B. in J. P. Datt, de pace imperii publica. 1698. — J. Fr. Pfeffinger, Vitriarius illustratus etc. Friburg. 1691 (zuletzt: Gotha, 1739; dazu Repertor. v. Ch. G. Riccius. Goth., 1741). — Vergl. überhaupt J. St. Pütter, Lit. d. deut. Staats-R. Bd. I. §. 63 flg. — Als Vorarbeiten für die systematische Bearbeitung der R.-G. sind auch die seit dem XVII. Jahrhundert veranstalteten Urkundensammlungen und die Glossarien aus dieser Zeit zu erwähnen.

[2]) So z. B. S. F. Hahn, vollst. Einl. zur deut. Kaiser- u. Reichshistorie. 4 Thle. Halle, 1721. — J. J. Mascov, Gesch. d. Deutschen. 2 Thle. (2te Aufl. 1750). — J. St. Pütter, vollst. Handbuch der deut. Reichshistorie, (zuerst) 1762. — Einen ähnlichen Standpunkt nahm zuletzt noch ein: F. v. Lindelof, deutsche Reichsgeschichte, Giessen 1827.

[3]) Die erste Schrift hierüber ist: H. Conring, de origine juris Germ. 1643, und seitdem öfter; auch in s. Opp. T. VI. Vgl. O. Stobbe, Herm. Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin, 1870. — H. C. de Senkenberg, visiones diversae de collectionibus legum germanicarum. 1765. — Hierher gehören auch die Schriften von Grupen († 1767), Fischer († 1797), Justus Möser († 1794) und Dreyer († 1802).

[4]) Arthur Duck, de usu et autoritate juris civilis Romanorum in Dominiis principum Christianorum. Lugd. Batav. 1654. (Dieses jetzt seltene Buch enthält eine kurze Rechtsgeschichte aller damaligen europäischen Hauptstaaten). — B. G. Struv, historia juris. 1718. — J. A. Kopp, histor. jur. 1741, 1750. — J. G. Heineccius, hist. jur. 1751. — J. H. C. v. Selchow, Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte. 1767. — K. F. Walch, Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte. 1780. — Reitemeier, Encyclop. u. Geschichte der Rechte in Deutschland. 1785. — (Vergl. Note 5.)

[5]) J. G. Heineccius, antiquitates Germanicae. T. I. 1772. T. II. P. 1 u. 2. 1773 (unvollendet). — F. C. J. Fischer, Entwurf einer Gesch. d. deut. Rechts. 1781. — C. G. Biener, Comment. de origine et progressu legum juriumque Germ. T. I. 1787. T. II. P. 1. 1790. P. 2. 1795. — C. G. Roessig, Gesch. d. deut. Privatrechts. 1801. — Reitemeier (Note 4), das gem. Recht in Deutschland vor d. Aufnahme d. röm. Rechts. 1804 (aus dessen Deutschland vor und nach dem Lüneviller Frieden (1804) besonders abgedruckt).

Philologie[6]) haben seitdem wesentlich zur Entwickelung der deutschen geschichtlichen Rechtswissenschaft beigetragen [7]), und fortwährend macht

[6]) Vergl. besonders J. Grimm, deut. Grammatik, 4 Bde. 1822; Geschichte der deutschen Sprache, 2 Bde. 1848, und dessen deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen, 1828; 2. Aufl. 1854. — Vilmar, deutsche Alterthümer im Heliand. 1845.

[7]) Vergl. K. F. Eichhorn, deut. Staats- und Rechtsgesch. 4 Bde. (Zuerst 1808 flg.) — 5. Ausg. 1843. — G. Philipps, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. München, 1845. 3. Aufl. 1856. — Noch unvollendet ist desselben deutsche Gesch. mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. Bd. I. 1832. II. 1834. — Hierher gehören auch: Montag, Gesch. der deut. staatsbürgerlichen Freiheit. 2 Bde. Bamberg, 1812. — J. D. Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. La Haye. 1819. 5 Bde. — C. R. Sachsse, Histor. Grundlagen des deut. Staats- und Rechtslebens: Vorstudien zur deut. St.- u. R.-Gesch. Heidelberg, 1844. — G. Waitz, deut. Verf. Gesch., 4 Bde. Kiel, 1844—1861; 2. Aufl. 1866 flg. — Davond-Oghlon, histoire de la législation des anciens Germains. 2 vol. Berlin, 1845. — Heinr. Künsberg, das Recht der Deutschen in s. geschichtl. Grundlagen u. in s. Fortbildung. Stuttg. 1846. — J. H. K. Förster, Gesch. d. Deutschen u. der Grundzüge des deut. Rechts. Königsberg, 1848—53. — H. G. Ph. Gengler, Gesch. des deut. Rechts im Grundrisse. 2 Hefte. Erlangen, 1849—50. — Sternberg, des deutschen Volkes Staats- u. R.-Gesch. Kassel, 1851. — J. Brackenhöft, die Grundlagen des gem. deut. Rechts. I. Lief. Würzburg, 1851. — Vict. Platner, über die histor. Entwickelung des Systems u. des Charakters des deut. Rechts, vorzugsweise des Privatrechts. 2 Bde. Marburg. 1852—54. — F. Walter, deut. R.-Gesch. 3 Bde. Bonn, 1852—53. 2. Aufl. 1857. — J. Hillebrand, Lehrb. d. deut. St.- u. R.-Gesch. mit Ausschluss der Privatrechtsinstitute. 2. Abth. Leipz. 1856. — A. v. Daniels, Handbuch d. deut. Reichs- u. Staatenrechtsgeschichte. Tübingen, 1859—63. — J. F. Schulte, Lehrb. d. deut. Reichs- u. Rechtsgeschichte. Stuttgart, 1860. 2. Aufl. 1870. — F. Schuler v. Libloy, deutsche Rechtsgeschichte (kurzer Grundriss mit Literatur). Wien, 1863; 2. Aufl. 1868. — G. Pfahler, Handbuch der deutschen Alterthümer. Frankfurt a. M. 1864—65. — O. Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deut. Rechts. Braunschweig, 1865. — Viele Materien des deutschen Rechtes berührt: A. Helfferich, der Erbacker. Leipz. 1865. — W. v. Brünneck, Vergleichende Tabellen zur deutschen u. preussischen Staats- u. Rechtsgeschichte. Berlin, 1869. — R. Sohm, die altdeutsche Reichs- u. Gerichtsverfassung. Bd. I. Die fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung. Weimar, 1871. — Zur Erläuterung meiner deutschen Rechtsgeschichte dienen meine „Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts"; Studien, Kritiken u. Urkunden. 3 Bde. Heidelberg u. Leipzig, 1860—61.

Von den Bearbeitungen der Rechtsgeschichte einzelner Länder sind besonders zu erwähnen: C. G. Wächter, Gesch., Quellen u. Literatur d. Württembergischen Privatrechts. 2 Bde. 1839—42. — L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- u. Rechtsgesch. bis z. J. 1305. 3 Bde. Tübingen, 1835—42. — C. Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der Hamburger Rechtsgeschichte. 2 Bde. Hamburg, 1844—48. — J. S. Seibertz, Landes- u. Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen. Abth. I. Geschichte der Grafen Arnsberg, 1845. — C. F. v. Posern-Klett, zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen im XIII. Jahrh. Leipz. 1863. — J. A. Tomascheck, deutsches Recht in Oesterreich im XIII. Jahrh. Wien, 1859. — E. Osenbrüggen, R.-Alterthümer aus Oesterreichischen Pantaidingen. Wien, 1863. — J. A. Tomascheck, Recht u. Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrh. Brünn, 1863. — H. Jirecek, das Recht in Böhmen u. Mähren geschichtlich dargestellt. Bd. 1. Abth. I. Prag, 1865. — F. G. Bunge, Ein-

sich ein reges Streben des wiedererwachten nationalen Geistes bemerkbar, auf solchen Grundlagen sowohl im Ganzen, als im Einzelnen weiter vorzudringen und den Kreis der historischen Rechtskenntniss zu erweitern.

leitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgesch. Reval, 1850. — Für die Schweiz: J. C. Bluntschli, St.- u. R.-Geschichte der Stadt u. Landschaft Zürich. 2 Bde. 1838—39. 2. Aufl. 1858. — F. Stettler, St- u. R.-Gesch. des Cantons Bern, 1845. — A. Renaud, Beiträge zur St.- u. R.-Geschichte der Schweizercantone (Canton Zug). Pforzheim, 1847. — Blumer, St.- u. R.-Gesch. d. schweizerischen Demokratieen. St. Gallen, 1848—59. — A. Ph. v. Segesser, R.-Gesch. der Stadt u. Republik Luzern, 1851—58. — Für Siebenbürgen: F. Schuler v. Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte. 3 Bde. Hermannstadt, 1855. 1858. 1867. — Für Italien: J. Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens. 2 Bde. Innsbruck, 1868. 1869. — Von Zeitschriften gehören insbesondere hierher: die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von v. Savigny, Eichhorn u. A. Berlin 1819—50. — Die Zeitschrift für deutsches Recht und Rechtswissenschaft von Reyscher, Wilda u. A. Tübingen, 1839—61. — Die Zeitschrift für Rechtsgeschichte von Rudorff, Bruns, Roth, Merkel u. Böhlau. Weimar, seit 1862.

ERSTER THEIL.

Aeussere Rechtsgeschichte.

I.

Geschichte der Rechtsquellen bis zum Ende des IX. Jahrhunderts.*)

§. 1.

*I. Die ältesten Volksrechte oder die Leges Barbarorum.***)

a) Charakter und Bezeichnungen.

I. In der Zeit, in welcher die ersten geschichtlichen Nachrichten über das deutsche Volk beginnen, hatte noch kein Stamm eine Rechtsaufzeichnung oder geschriebene Gesetze[1]). Selbst das bleibt mindestens zweifelhaft, ob etwa damals schon sämmtliche Stämme Statute hatten, welche von Geschlecht zu Geschlecht in bestimmter Wortfassung mündlich über-

*) O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. I. u. II. Abth. Braunschweig 1860. 1864. (Hierher gehört I. Abth. S. 4—265). — A. F. Gfrörer, Zur Gesch. der deutschen Volksrechte im M. A. Nach dem Tode des Verf. herausgegeben von J. B. Weiss, 2 Bde. Schaffhausen 1865. 1866.

**) Gedruckte Sammlungen: Jo. Sichard, Legg. Riboariorum etc. Basil. 1530. — B. J. Herold, originum ac German. antiquit. Libri etc. Basil. 1557. — (Tilius, du Tillet) Aurei venerandaeque antiquitatis libelli, Salicam legem continentes, etc. Paris (1549?) 1573. — Lindenbrog, Cod. legg. antiquit. Francof. 1613. — J. P. Canciani, Barbaror. legg. antiquae, cum notis et glossariis. Venet. 1781 flg. 5 Vol. fol. — Handausgaben: P. Georgisch (Consilio J. G. Heineccii) Corp. jur. Germ. antiqui. Halae, 1738. — F. Walter, Corp. jur. Germ. antiqui. 3 Tom. Berol. 1824. — Die in den Monumentis Germaniae unter der Leitung von Pertz begonnene höchst ausgezeichnete Gesammtausgabe der Leges Barbarorum ist noch unvollständig. Die hierin bereits erschienenen Volksrechte sind an den betreffenden Orten angegeben.

[1]) Tacitus, in Germ. c. 19: „Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges.“

liefert wurden[2]), wie diess in späterer Zeit bei mehreren nordischen Völkern germanischen Stammes, z. B. in Norwegen und auf Island, zu geschehen pflegte[3]). Die Gothen sind das einzige Volk, bei welchem sich im sechsten Jahrhundert eine Sage findet, wonach gewisse Statute, welche sie damals unter dem Namen *Bellagines* schriftlich aufgezeichnet besassen, schon vor der Völkerwanderung abgefasst worden wären[4]). Die ältesten Rechtsaufzeichnungen deutscher Völker, welche uns erhalten worden sind, gehören dem Zeitraume vom fünften bis zum neunten Jahrhundert n. Chr. an. Sie enthalten hauptsächlich volksmässiges, d. h. bei einzelnen Volksstämmen durch Herkommen erzeugtes Recht, jedoch fast durchgängig nur bruchstückweise, und mitunter schon theilweise modificirt durch neuere legislative Einwirkungen, ja sogar nicht selten schon mit römischem Rechte versetzt, welches hier schon anfing, einen zerstörenden Einfluss auf die germanischen Rechtsinstitute zu äussern. Es gehören daher diese Rechtsaufzeichnungen der Uebergangsperiode der antiken (romanischen) Welt in die moderne (germanische) Welt an, und geben sonach vielfach kein reines Bild von der ursprünglichen ger-

[2]) So erwähnt z. B. im sechsten Jahrhundert Procop, de bello Gothico IV. 20, einen „νόμος πάτριος“ der Weriner; es ist jedoch hierunter nur eine einzelne herkömmliche Rechtsansicht zu verstehen, wonach dem Sohne erlaubt war, nach des Vaters Tode die Stiefmutter zu heirathen. — Ausdrücklich erwähnt dagegen das Edictum des Lombardenkönigs Rothar im Epilog (al. c. 386) „leges patrum nostrorum, quae scriptae non erant“, als seine Grundlage.

[3]) Vielleicht darf man auch die Carmina antiqua hierherziehen, welche nach Tac. Germ. c. 2 „unum memoriae et annalium genus“ der alten Deutschen waren. Wo eigentliche Statute entstanden und traditionell fortgepflanzt wurden, und mitunter selbst noch in alten Aufzeichnungen, findet man sie in eine Art von Versen eingekleidet. (Vergl. die Legg. Howel, unten §. 15, und die Septem Septenae der Lex Salica, unten §. 4.) Uebrigens hat es schon Aristoteles, problemata, XIX. 28, als eine allgemeine geschichtliche Erscheinung bezeichnet, dass die ältesten Gesetze der Völker in Versen abgefasst gewesen wären. Hieraus scheint sich auch zum Theile der Ursprung der Rechtssprichwörter zu erklären, welche meistens einen Reim oder sog. Reimstäbe enthalten. Vergl. Heineccius, antiquit. germ. I. p. 237. (Siehe oben, Vorbegriffe §. V.) Es ist wohl auch nicht ohne Beziehung, dass noch heutzutage im Volksmunde die Strophen (Absätze) eines Liedes Gesetze genannt werden.

[4]) Jornandes, de reb. Get. c. 11. „(Diceneus) philosophiam eos instruxit . . . ethicam eos erudivit . . . Physicam tradens naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas Bellagines nuncupant.“ — Bei der Dunkelheit dieser Stelle bleibt jedoch zweifelhaft, ob hier überhaupt an Rechtsgesetze gedacht werden dürfe. J. Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache, I. 453, erklärt Bellagines als Judicia (s. n. 14) von bilagjan, bellegen, judicare. — Du Cange dachte an ein sächsisches bilage, für welches er die Bedeutung von „Localrecht, jus municipale oder leges, quas villarum incolae sibi constituerunt observandas,“ d. h. sich beilegen, in Anspruch nimmt. Hiernach würden die gothischen Bellagines als Willkühren (bene-placita, wellagh) zu erklären sein, d. h. als autonomische Statute, wie dies auch sonst von älteren Auslegern geschehen ist. — Vergl. billigen, consentire, Billigkeit, und ags. lag, laga, lah, engl. law, d. h. Gesetz.

manischen Rechtsverfassung[5]). Die wenigen sparsamen Nachrichten, welche uns von dieser erhalten sind, können daher nur aus den Werken auswärtiger (römischer und griechischer) Schriftsteller zusammengelesen werden, worunter die Andeutungen, welche die Schrift des Tacitus, *de situ, moribus et populis Germaniae,* enthält, den ersten Rang einnehmen.

II. Die ersten Aufzeichnungen des Rechtes bei den deutschen Volksstämmen werden im Allgemeinen „*Leges populorum s. Barbarorum,*" auch „*Leges populares,*" heut zu Tage auch insgemein die „Volksrechte" genannt. Man verstand nämlich im Mittelalter, abweichend von dem römischen Sprachgebrauche, unter „*Lex*" überhaupt jede schriftliche Rechtsaufzeichnung, selbst wenn sie nur Gewohnheitsrecht enthielt[6]); auch wurde sogar häufig das nicht-aufgeschriebene Gewohnheitsrecht als „*Lex*" bezeichnet[7]). *Barbari* hiessen aber bei den Römern alle fremden Nationen, ohne dass mit diesem Worte ein schimpflicher Nebenbegriff verbunden gewesen wäre, daher sich mitunter die Germanen selbst so nannten[8]), und umgekehrt der Ausdruck „*Romani*" zur Bezeichnung der gesammten älteren, nicht-germanischen Bevölkerung im ehemals römischen Westreiche gebraucht wurde[9]). Gleichbedeutend mit *Lex* im Sinne als Volksrecht eines deutschen Stammes sind *Ewa*[10]), *Pactum* (*Pac-*

[5]) Sehr gut hat dies bemerkt Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle 1842, p. 62, 77, 81.

[6]) Hierdurch erklärt und rechtfertigt sich auch der Ausdruck: „Lex consuetudinis" in der Rubrik v. II. F. 38. — Vergl. Laspeyres, über die Entstehung der Libri Feudorum. Berlin, 1830, p. 208 flg.

[7]) So z. B. in Charta divis. Ludov. Pii, a. 817. c. 16: „anni legitimi iuxta Ribnariam legem"; in II. Feud. 29: „matrimonium ad legem Salicam" etc. — Beispiele aus der L. Alam. siehe bei Stobbe I. S. 147, Note 14. — Mit Unrecht denkt hier Guizot, cours d'histoire mod. T. I. Lect. IX., an verloren gegangene Stellen der Legg. Barbarorum. — Uebrigens hat „Lex" in den mittelalterlichen Rechtsquellen mitunter noch folgende Bedeutungen: 1) das alte Testament; so z. B. in L. Bajuvar. Tit. XIV. c. VIII. §. 2 „quia in veteri lege scriptum est"; ebenso, besonders häufig im canonischen Rechte: z. B. Dist. 1. can. 1; Dist. 6. can. 3; — 2) römisches Recht, besonders in der Pluralform: z. B. II. Feud. 37. „in legibus".

[8]) Z. B. Prolog. Legis Burgund: „tam Barbarus, quam Romanus." — Vergl. ibid. Tit. 44. §. 1.

[9]) E. Th. Gaupp, die germ. Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreiches. Breslau, 1844. p. 216 flg.

[10]) Ewa, Euua, Eva, Efa, Eoa, Ea u. s. w., jetzt „Ehe", bezeichnet ursprünglich soviel wie Bündniss, Vertrag, foedus, pactum, Uebereinkunft: daher zeigt auch die Rubrik der Euua Francorum Chamavorum (s. §. 5 n. 16) in gleichem Sinne für Euua die Glosse „gezunfti" d. h. Einigung, Einung; vergl. unten Note 11. Erst seit späterer Zeit (XVI. Jahrhundert) bezeichnet Ehe ausschliesslich soviel als matrimonium (übereinstimmt: J. Grimm, Vorrede zu Merkel, Lex Salica, p. LVIII.). Metaphorisch bezeichnet Ewa soviel wie Gericht, judicium, forum, und Recht, ius, lex, in welcher letzteren Bedeutung aber bald die Formen Echt und Acht gebräuchlicher wurden. — Vergl. Ansegisi Capp. Lib. III. c. 65 bei Pertz, Tom. Legg. I. p. 307. — Ejusdem,

tus)[11]), aus welchen Bezeichnungen erhellt, dass diesen Rechtsaufzeichnungen im Allgemeinen der Charakter von autonomischen, gleichsam vertragsmässig vereinbarten Stammesrechten (später sog. Willkühren) beigelegt wurde[12]). Hiermit stimmt auch überein das „*Firmare legem per gairethinx secundum ritus gentis*" im Epilog (al. c. 386) des *Edictum Rotharis*, d. h. das Angeloben sie fest zu halten, auf die *gaira*, den Eidstab, wie dies bei Verträgen üblich war, und wie auch später die Landfrieden angelobt und beschworen wurden, und dies noch jetzt bei Verfassungsurkunden üblich ist. Ob auch „*Justitia*" schon in dieser Zeit in der Bedeutung von Rechtsaufzeichnung gebraucht wurde, bleibt zweifelhaft[13]). Bei einzelnen Volksrechten finden sich Bezeichnungen, welche darauf hindeuten, dass man dieselben, wenigstens in ihren ersten Grundlagen, als gerichtliche Weisthümer oder

Appendix II. c. 35; ebendas. p. 324. — „Ewa Fresonum" in Urk. a. 855 bei Lacomblet, I. p. 30 Nr. 65. — „Ewa Bajuvariorum" in Benedicti, Capp. Lib. II. c. 250, bei Pertz, Tom. Legg. II. Pars altera p. 85. — Cap. Bajuvar. a. 803 (al. 806) c. 5, bei Pertz, Tom. Legg. I. p. 127. Vergl. die Rubrik der L. Alamannor. Tit. VI. — Caroli M. Legg. Langob. c. 30. bei Canciani I. p. 153. — In diesen Stellen werden Lex et ewa und Lex vel ewa als durchaus gleichbedeutend gebraucht; die Gleichheit beider Ausdrücke bezeugt auch die alte Glosse bei Pertz, Tom. Legg. I. p. 324 not. r. Vergl. auch oben not. 7. — Ein Gegensatz lässt sich daher durchaus nicht weiter annehmen, als dass Ewa mitunter mehr auf die consuetudo selbst, Lex mehr auf die Aufzeichnung derselben geht. — Ueber die Composita: seolandewa u. s. w. siehe §. 4, Note 24.

11) Z. B. Pactus legis Salicae, in der Rubrik der L. Sal. Heroldina. — Ebenso heisst die L. Bajuvariorum, Pactus, in dem Decretum Thassilonis, Dingolfing. a. 772. Art. IX. bei Canciani, T. II. p. 393. — Pactum oder Pactus erscheint als latein. Uebersetzung von Ewa; s. not. 10; und von Thing oder Ding, s. not. 14; desgleichen von Einung, welches Wort besonders im XIV. Jahrhundert die Weisthümer häufig zur Bezeichnung für Strafgebote gebrauchen, welche auf Vereinbarung des Grundherrn und der Hübner beruhen. — Schon im XII. Jahrhundert war das Wort Pactus in der Form Phahte (jetzt „Pacht"), in der Bedeutung von Lex (Gesetz) in der deutschen Sprache selbst eingebürgert, daher z. B. in der Kaiserchronik: Charles phaht, h. e. Lex Caroli M.; Schwabenspiegel (Lassberg) c. 1. b: „reht von romischer phahte, d. h. römisches Recht. Vergl. Graff althochdeut. Sprachschatz, T. III. p. 325. — Ziemann, mittelhochdeut. Wörterbuch, p. 291. — Später und noch jetzt bezeichnet Pacht vorzüglich die Vermiethung von Landgütern, da in diesem Vertrage fortwährend sehr deutlich erkennbar die Idee einer autonomisch zwischen den Contrahenten für die Regulirung ihres gegenseitigen Verhältnisses errichteten Lex hervortritt.

12) Ganz in diesem Sinne beginnt der Prolog der Lex Salica emendata mit den Worten: „Placuit atque convenit inter Francos eorumque principes". Vergl. auch, was oben (n. 4) über die Bellagines gesagt worden ist.

13) So könnte wohl in dem grossen Prologe der Lex Salica die unter den Gründen ihrer Aufzeichnung enthaltene Angabe, „Gens Francorum . . . desiderans justitiam", von dem Wunsche einer Rechtsaufzeichnung verstanden werden, wenn nicht durch die unmittelbar folgenden Worte „custodiens pietatem"

Schöffenrechte, *Judicia*, oder doch als Aufzeichnungen eines uralten, durch den Gerichtsgebrauch gehildeten oder geheiligten volksthümlichen Rechtes betrachtete[13a]). Diess ist namentlich der Fall bei der westgothischen *Lex*, welche vorzugsweise als *Forum Judicum* bezeichnet wird[14]), und hei der älteren *Lex* der Franken, wenn man nämlich deren eigenthümliche Benennung als *Lex Salica*, gegen die gemeine Meinung, aber wohl mit gutem Grunde, nicht als „Recht der salischen Franken“[15]), sondern als „fränkisches Gerichtshofsrecht überhaupt“ deutet[16]). Hierzu wird man um so mehr berechtigt sein, als die alte deutsche Version

wahrscheinlich gemacht würde, dass der Verfasser auch bei der „Justitia“ nur an den abstracten Begriff der Gerechtigkeit gedacht hat. Sicher aber hat „Justitia“ schon in der folgenden Periode die Bedeutung von Rechtsaufzeichnung oder Urkunde, insbesondere über privilegienartige Sonderrechte. Vergl. z. B. die „Justitia Ministerialium Bambergensium“ a. 1057 bei Fürth, Ministerialen, p. 509.

[13a]) Als Synonym von „Judicia“ in gleichem Sinne erscheinen später die Pantaidinge; S. unten §. 25.

[14]) Forum judicum findet sich in der Rubrik der Lex Wisigothorum. Es erscheint als Uebersetzung des Wortes Thing oder Ding. Dies bezeichnet ursprünglich, so wie Ewa, einen Vertrag (noch jetzt so in den Formen Geding, dingen u. s. w.; daher noch Dingpflichtigkeit, Dingflucht, Tagding u. s. w.); metaphorisch aber so viel wie Gericht und Recht, offenbar aus dem Grunde, weil das alte deutsche Gerichtsverfahren ein Sühne-Verfahren war, d. h. eine Ausgleichung der Parteien, oder einen Austrag der Streitsache im friedlichen Wege zum Zwecke hatte; so wie auch in lateinischer Sprache die Worte Pactum (pacisci) und Pax auf derselben Wurzel beruhen. Forum judicum ist daher fast buchstäbliche Uebersetzung von Gerichts- oder Schöffenrecht. In gleichem Sinne als Rechtsbuch erscheint später in Cöln eine „Skraa“ (Schranne, Schranke, Schrannenplatz, der Markt- und Gerichtsplatz, Forum); s. unten §. 43, Note 9. — Noch jetzt bezeichnet der Ausdruck „Fueros“ in Spanien so viel als „Coutumes“ im französischen Recht.

[15]) Die gemeine (ältere) Meinung, wonach Lex Salica das besondere Stammesrecht der salischen Franken (der Franken an der Yssala) bezeichnen soll, hat auch in der neuesten Zeit noch die meisten Vertheidiger: so z. B. J. Grimm, Gesch. der deut. Sprache Bd. I. p. 512; Waitz, das alte Recht der sal. Franken, p. 46; Stobbe I. S. 35, N. 22.

[16]) Ueber die Ableitung der Bezeichnung Lex Salica, von Saljan, tradere; Sala, curia (Hof, Gerichtshof), wonach Lex Salica genau dieselbe Bedeutung hat, wie Forum judicum in der Rubrik der westgothischen Lex, s. Herm. Müller, der L. Sal. Angl. und Werin., Alter und Heimath; Würzburg, 1840, p. 147; und meine Bemerkungen hierzu in den Heidelberger Jahrbüchern, 1841. Hft. 1. — Schon Stocker, vocabular. diplom. 1806 übersetzte: „Lex Salica, Hofurtheil.“ — Vergl. auch: A. H. Rein, die Namen Salier und salische Franken, als Bezeichnungen des Frankenstammes. Crefeld, 1847. — Noch jetzt findet man durch ganz Deutschland Salhöfe, Salgüter, Salbücher, d. h. libri traditionum, zur Beurkundung der Veränderungen in den Besitztiteln der Grundstücke, Salrechte u. s. w. — A. Holtzmann, über das Verhältniss der malbergischen Glosse etc., Heidelberg, 1852, p. 23, vermuthet, dass der deutsche Volksstamm, bei welchem zuerst ein eigenthümlicher, auf gerichtlicher Zuweisung (Sala) beruhender Privatbesitz (Saliland) vorkam, hiervon den Namen Salier erhalten haben möge.

der *Lex Salica* sich selbst als „*Malberg*“ bezeichnet, welches Wort dasselbe wie „*Forum*“ bedentet[16a]), und in dem grossen Prolog die *Lex Salica* selbst und zwar im Ganzen als ein „*Judicium*“ bezeichnet wird[16b]). Dieser Auffassung der alten Volksrechte als Weisthümer oder Schöffensprüche entspricht auch die mitunter vorkommende Bezeichnung ihrer einzelnen Sätze als *Judicia*[17]). Ob die malbergischen Glossen „*stadio, andesitto* und *burgositto*“ ebenfalls für Bezeichnungen der Begriffe von Statut, Satzung, Herkommen, Sitte oder *jus civile* gehalten werden dürfen[18]), ist mindestens sehr zu bezweifeln, und zwar um so mehr, als die Lesarten, welche etwa eine solche Auslegung erlauben, nicht sicher fest stehen. Sicher wurde aber *wizzed, wizzut* und *evisio* für *Lex* gebraucht[18a]). Spätere Rechtsquellen verweisen auf die *Leges Barbarorum* manchmal mit dem Ausdrucke „alte Frieden“[19]). Die einzelnen *Leges Barbarorum* sind regelmässig nach dem Volke benannt, dessen Recht sie darstellen, so z. B. *Lex Francorum, Ripuariorum, Bajuvariorum* u. s. w. Seltener ist die Bezeichnung einer *Lex* nach dem Namen eines Königs, unter welchem sie eine officielle Redaction erhielt[20]).

III. Alle *Leges Barbarorum* behandeln vorzugsweise das Straf-

16a) Siehe nnten §. 4. XI.

16b) So wenigstens in der Heroldina. Siehe unten §. 4, Note 7. — Der Text bei Merkel p. 93 hat anstatt „judicium“ allerdings „de singnlis judicibus“, was aber doch wohl sinnlos ist, und in: „de singulis judiciis“ zu verbessern sein dürfte, wonach die einzelnen Sätze der Lex Salica als „judicia“ aufzufassen wären. — Die Formel „judicaverunt omnes“ bei Feststellung von Rechtssätzen zeigt auch Ludovici Pii, Cap. ad. Leg. Sal. a. 819. Pertz, Legg. I. 225. 226.

17) So z. B. L. Frision. Additio Sapientum c. 69: „Haec judicia Saxmundus dictavit“. — L. Anglior. et Werin. c. 12: „Haec judicia Wlemarus dictavit“.

18) Derartige Vermuthungen hat J. Grimm, in der Vorrede zu Merkel, L. Salica p. LVIII. LXI. LXXXV. ausgesprochen, jedoch selbst für sehr bedenklich erklärt.

18a) Wizzet, wizznt (lex = Weisthum); wizzetahtikh, legitimus; in der Uebersetzung des Ansegisus, Saec. IX., Pertz, Legg. I. 261. 262. — Evisio dominica; in Capp. regis ignoti c. 4, ibid. II. 12 (= êweisnng, d. h. Rechtsweisung); synon. steht „leges dominicae“, in L. Sal. tit. I. de manire. Mit Unrecht will Pertz, II. 12, dafür das hier sinnlose „evictio“ substituiren.

19) Alte Frieden: im das Friedegerichtbuch der Stadt Regensburg aus dem XIV. Jahrhundert, in v. Freiberg, Samml. histor. Schriften und Urkunden Bd. V. Hft. 1. p. 66. 71. — Im Rechtsbuch Ludwig's d. Bayern, a. 1336 c. 249 findet sich „pünten“ (Bund = lex). — Dieser späteren Zeit gehören auch die Bezeichnungen der Gesetze als landbot (Landesgebote), Sätz (Satzungen) u. dergl. an.

20) Eine solche Bezeichnung findet sich z. B. bei der Lex Burgundionum als Lex Gundobada (§. 12); zum Theile auch bei den Westgothen, Langobarden und Angelsachsen.

recht[21]): nebenbei auch, gewöhnlich mit geringerer Ausführlichkeit, das öffentliche und Privatrecht und den gerichtlichen Prozess. Nur in jenen Volksrechten, welche von Zeit zu Zeit einer Revision unterlagen, wie die *Lex Ripuariorum*, *Bajuvariorum* und *Alamannorum*, hegegnet man einer grösseren Berücksichtigung der öffentlichen Rechtsverhältnisse, namentlich einer Darstellung der Rechte des fränkischen Königs, des nationalen Herzogs und der christlichen Geistlichkeit. Die feineren Materien des Privatrechts, namentlich das Vertragsrecht und die sogenannten allgemeinen Lehren, nach deren Entwickelung die Höhe der civilistischen Bildung eines Zeitalters zu bemessen ist, fehlen in den meisten Volksrechten gänzlich, und wo sich in den Volksrechten, wie z. B. im bayerischen und westgothischen Gesetze, einige Spuren der Beachtung jener Rechtstheile finden, wird man durch diese mehrfach an ein römisches Vorbild erinnert[21a]). Ueberhaupt kann die Darstellung keines Rechtstheiles in irgend einem der alten Volksrechte auf Vollständigkeit Anspruch machen. Es ist daher ebenso bedenklich, aus dem Stillschweigen eines Volksrechtes über ein gewisses Rechtsinstitut auf das Nicht-Vorkommen desselben bei einem gewissen Volksstamme zu schliessen, als es gewagt ist, alles, was in einem einzelnen Volksrechte erwähnt wird, zu generalisiren, und als gemeines Recht aller deutschen Stämme darzustellen. Gerade in dieser Beziehung ist der Kritik das fruchtbarste Feld eröffnet: gerade hier wird aber auch, der Natur der Sache nach, noch lange Zeit am wenigsten eine Uebereinstimmung der Ansichten erreicht werden können, und nur ein fortgesetztes Forschen wird hier später die richtige Grenze zwischen dem allgemein- und dem particulär-gültigen Rechte mit grösserer Sicherheit erkennen lassen.

IV. Mit Ausnahme der Gesetze der Angelsachsen, worin sich bereits von der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts n. Chr. an viele in deutscher Sprache aufgezeichnete Stücke finden, sind sämmtliche übrige *Leges Barbarorum* nur in lateinischer Sprache auf uns gekommen und auch in dieser Sprache, nur etwa mit Ausnahme der *Lex Salica*, zuerst aufgezeichnet worden[22]), was sich daraus erklärt, dass zur Zeit ihrer Auf-

[21]) Sie waren also ihrer praktischen Bedeutung nach vorzugsweise Landfriedensgesetze (vergl. oben Note 19). — Ausdrücklich wird die Lex Salica in dem Prologe der Emendata (§. 4) als ein Criminalcodex erklärt, indem als Zweck ihrer Aufzeichnung angegeben wird: „ut juxta qualitatem causarum sumeret actio criminalis terminum." — Auch der Inhalt der Leges Saxonum und Frisionum, welche überhaupt mit besonderer Eilfertigkeit und mit absichtlicher Beschränkung auf die nothwendigsten Bestimmungen abgefasst zu sein scheinen, ist fast durchgängig nur strafrechtlicher Natur.

[21a]) Dass dies nicht überall der Fall ist, z. B. nicht in den Lombardischen Edicten, hat O. Stobbe, Gesch. d. deut. R.-Quellen, I. Abth. S. 19 mit Recht hervorgehoben.

[22]) Ueber die Gründe, aus welchen man eine ursprüngliche Aufzeichnung der Lex Salica in deutscher Sprache annehmen zu dürfen glaubt, siehe A. Holtzmann, über das Verhältniss der malbergischen Glosse. etc. Heidelberg, 1852. (Vergl. unten §. 4).

zeichnung die deutsche Sprache noch nicht in allen ihren Dialekten, oder doch nur erst sehr unvollkommen als Schriftsprache ausgebildet war[23]). Bei dieser Aufzeichnung der deutschen Rechtsgewohnheiten in einem fremden Idiome mussten sich freilich mancherlei Uebelstände ergeben, und namentlich konnten einzelne Missverständnisse nicht fehlen, da man, wenigstens in erster Zeit, gewiss nicht vermeiden konnte, die lateinischen Aufzeichnungen durch geborne Romanen fertigen zu lassen. Jedoch muss im Allgemeinen anerkannt werden, dass die Uebersetzung, insbesondere hinsichtlich der technischen Ausdrücke des deutschen Rechtes, durchgehends mit grosser Genauigkeit, ja sogar meistens mit einer am Buchstaben klebenden Aengstlichkeit gemacht ist, so dass man hierdurch fast immer in den Stand gesetzt wird, mit Sicherheit auf die correspondirenden Ausdrücke in der deutschen Rechtssprache zurückzuschliessen, wobei das solchergestalt gefundene Wort häufig seine Bestätigung durch sein Vorkommen in den deutschen Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts erhält[24]). An eine reine Latinität ist freilich bei diesen Rechtsaufzeichnungen nicht zu denken: im Gegentheile gewährt es ein besonderes Interesse, so vielen deutschen Wörtern zu begegnen, welche der romanische Concipient, eben weil sie eigenthümlichen deutschen Rechtsbegriffen entsprachen, für unübertragbar in die lateinische Sprache erkannte, und die uns daher, theils unverändert beibehalten, theils nur auf rohe Weise latinisirt, sogar häufig noch die ächten Formen der damaligen deutschen Worthildung zu erkennen verstatten[25]).

V. Die Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute ist in den *Legibus Barbarorum* grösstentheils alterthümlich, einfach und lapidarstylartig, ohne dogmatisirende Begründung und ohne casuistische Entwickelung[26]), — eine Eigenthümlichkeit, welche auch an den meisten deutschen Weisthümern der späteren Perioden bemerkbar ist. Schon frühzeitig scheint ein praktisches Bedürfniss oder ein wissenschaftliches Streben Veranlassung gegeben zu haben, einzelne *Leges*, besonders solcher Volksstämme, welche mit einander in eine engere politische Verbindung getreten waren, zusammen zu schreiben (sog. *Libri legum s. Libri legales*). Uebrigens sind diese Volksrechte nicht in ihrer ersten und ursprünglichen Gestalt, sondern

[23]) Wie wenig man damals der Grammatik der deutschen Sprache Meister war, zeigt eine Aeusserung von Ottfrid von Weissenburg, dem ältesten Dichter in deutscher Sprache, im IX. Jahrhundert, welcher selbst noch die deutsche Sprache „linguam indisciplinabilem" nennt.

[24]) Hierher gehört z. B. die Uebersetzung von Ewa (Ehe, Acht) und Thing (Ding) durch Pactus und Forum (s. oben Note 10. 14), die Ausdrücke: in ore, in sermone esse etc. für Mund, Mundwort u. s. w.

[25]) So z. B. Mundium, Mundiburdium, werigildum, leudigildum, aldiones, liti, morgincap etc.

[26]) Eine Ausnahme hiervon machen die Formulae in den Langobardischen Gesetzen. Davon unten §. 14.

sämmtlich nur mit mancherlei späteren Zusätzen und Veränderungen auf uns gekommen[27]).

§. 2.

b) Veranlassungen zur Aufzeichnung der *Leges Barbarorum.*

Die Veranlassung zur Anfzeichnung des Rechtes war keineswegs bei allen Volksstämmen dieselbe. Namentlich wirkten — wenigstens zum grossen Theile — andere Gründe bei den Völkern, welche aus Deutschland auswanderten, und andere bei jenen Völkern, welche ihre Wohnsitze in Deutschland behaupteten.

I. Bei den ausgewanderten Völkern drängte unverkennbar ein besonderes Bedürfniss zur Aufzeichnung des Rechtes, wie sich schon daraus ergiebt, dass bei ihnen stets kurz nach der Niederlassung im Auslande solche Rechtsaufzeichnungen entstanden[1]). Eines Theiles äusserte sich wohl schon frühzeitig die Furcht, dass das hergebrachte Recht des Stammlandes in der neuen Ansiedelung in Vergessenheit kommen möchte[2]), so wie auch auf der anderen Seite mitunter die Nothwendigkeit hervortrat, bei der Herstellung der vaterländischen Rechtsverfassung in den neuen Reichen eine oder die andere neue Einrichtung zu treffen[3]). Bei den Völkern, welche sich in den Provinzen des römischen Westreichs niederliessen, mochte hierzu auch noch die Besorgniss kommen, dass das germanische (ungeschriebene) Volksrecht durch die Einwirkung des weit mehr und feiner entwickelten und überdiess niedergeschriebenen römischen Rechtes, welches man in den eroberten Provinzen als geltendes vorfand, gefährdet werden möchte[4]). Insbesondere hatte die Nothwendigkeit, die Verhältnisse der erobernden Nation zu der besiegten romanischen Bevölkerung festzustellen, einen nicht unbedeutenden Antheil an der Aufzeich-

[27]) Abgesehen von inneren Spuren und anderen Nachrichten berichten auch die Prologe einiger Leges ausdrücklich von solchen Veränderungen: z. B. die Prologe zur Lex Salica und Lex Ripuariorum.

[1]) So z. B. bei den Franken und Westgothen im Anfange des fünften, bei den Burgundern, Ostgothen und Angelsachsen im sechsten, und bei den Langobarden (bald nach ihrer Einwanderung in Italien) im siebenten Jahrhundert.

[2]) Die Absicht, das volksmässige, herkömmliche Recht zu bewahren, wird in den Legg. Barb. wiederholt ausgesprochen. Prolog. Leg. Sal. Antiq.: „(Gens Francorum) . . . iuxta morum suorum qualitatem desiderans justitiam . .“

[3]) Diess zeigt sich namentlich bei den Angelsachsen.

[4]) Es mag daher auch wohl das Vorfinden schriftlicher Rechtsquellen bei den Romanis einen Anstoss zur Aufzeichnung des deutschen Rechtes gegeben haben. Vergl. Eichhorn R.-G. §. 30. — Nach der, übrigens durch kein historisches Zeugniss unterstützten Angabe im Prolog der L. Sal. Emend. hätten die Franken ihr Recht sogar aus dem Grunde aufgezeichnet: „ut . . . quia ceteris gentibus iuxta se positis fortitudinis brachio praeminebant, ita etiam legum autoritate praecellerent!“

nung der Volksrechte[5]). Ganz im Gegensatze mit der Politik der Römer waren nämlich die deutschen Völker weit entfernt, den Besiegten den Fortgebrauch ihres bisherigen Rechtes zu verwehren und ihnen dafür das germanische Recht aufzudrängen; vielmehr hielten die deutschen Völker ursprünglich ihr nationales Recht für etwas so Hohes und Eigenthümliches, dass die besiegte Bevölkerung von ihnen einer Theilnahme an demselben entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen und nur in den nothdürftigsten unvermeidlichsten Beziehungen, wie z. B. hinsichtlich der Strafrechtspflege, gewürdigt wurde[6]). Umgekehrt tritt aber mitunter, wenn gleich seltener, bei der Aufzeichnung eines Volksrechtes das humane Bestreben eines germanischen Königs hervor, die romanische Bevölkerung gegen eine gänzliche Unterdrückung oder Vernichtung durch den Uebermuth der herrschenden Nation sicher zu stellen[7]), und hierin liegt auch wohl der Grund, weshalb deutsche Völker in derselben Zeit sogar auch Sammlungen des römischen Rechtes veranstalteten[8]). Auch war damals und so lange, als der Stolz der Sieger auf einer scharfen Scheidung der Nationalitäten beharrte und die deutsche und romanische Bevölkerung noch nicht zu einem Ganzen verschmolzen und verwachsen war, ein Zwischenrecht, gleichsam eine Art von internationalem Rechte, nothwendig, welches bei Streitigkeiten zwischen Romanen und Germanen zur Anwendung kommen konnte[9]). In den späteren Recensionen der *Lex Wisigothorum* ist sogar die Absicht erkennbar, den Gegensatz des römischen und deutschen Rechtes völlig zu verwischen und aus beiden Elementen ein

[5]) Hieraus erklären sich die Bestimmungen hinsichtlich der Romani, die besonders in den ältesten Volksrechten häufig gefunden werden, wie z. B. in der Lex Salica.

[6]) Nicht aus Milde verstatteten die Germanen den Besiegten, nach dem römischen Rechte fortzuleben, sondern darum, weil man ihnen doch ein Recht zum Gebrauche unter sich gewähren musste, wo man sie aus Nationalstolz vom Mitgebrauche des deutschen Rechtes ausschloss. Wo ein deutscher Volksstamm, wie z. B. die Burgunder, wirklich eine Milde gegen die Romanen üben wollte, äusserte sich diese darin, dass man dieselben an einigen deutschen Rechtsinstituten Antheil nehmen liess: z. B. ihnen ein Wehrgeld beilegte, und auch ihnen Reinigungseide zu schwören erlaubte, welche beide Rechtsinstitute dem römischen Rechte unbekannt waren. Aber auch in diesem Falle erscheint die romanische Bevölkerung doch immer im Verhältnisse zu den Germanen zurückgesetzt: so z. B. hatte der Romanus nur das halbe Wehrgeld eines Barbarus und in gleichem Grade hatte auch sein Eid nur geringere Beweiskraft. Vergl. unten §. 18. Note 4 und 10.

[7]) Gregor. Tur. II. c. 33: „Ipse (Gundobaldus) vero . . . Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent".

[8]) So z. B. das Breviarium Alarici; die Lex Romana Burgundionum. — S. unten §. 19.

[9]) Diese Tendenz tritt besonders in der Lex Burgundionum hervor. — Vergl. die Vorrede dieser Lex.

für die Romanen und Germanen gleichmässig gültiges Recht in gesetzlicher Form aufzustellen[10]).

II. Dagegen wurde die Aufzeichnung der *Leges* bei jenen deutschen Völkern, welche nicht wanderten, zu einem ähnlichen Zwecke vorgenommen, wie in neuerer Zeit die Errichtung von politischen Constitutionen. So weit nämlich die documentirte Geschichte der *Leges* dieser Völker verfolgt werden kann, hängt ihre Entstehung mit der Erweiterung der fränkischen Monarchie und ihrer Ausdehnung über andere deutsche Hauptnationen zusammen. Die fränkischen Könige befolgten durchaus die staatskluge Maxime, den anderen deutschen Völkern bei ihrem Anschlusse an das Frankenreich ihr hergebrachtes Recht zu belassen, und es denselben sogar förmlich und feierlich zu garantiren und zu bestätigen. Zu diesem Behufe wurde regelmässig von den Frankenkönigen selbst die Aufzeichnung der Volksrechte angeordnet; es wurden die rechtskundigen Männer und Gerichtspersonen *(Sapientes)* der betreffenden Volksstämme einberufen, und das von diesen als volksmässig gewiesene Recht wurde als eine *Lex* aufgesetzt und verkündet[11]). Dieser feierliche Act der Feststellung eines Volksrechtes durch Aufzeichnung und Promulgation unter königlicher Autorität, wobei mitunter die Frankenkönige in Person den Vorsitz führten[12]), hiess *„dictare legem"*[13]). In der Veranstaltung einer solchen Aufzeichnung lag eine Begünstigung (Concession) von Seite der königlichen Gewalt, welche den Zweck hatte, die mit dem Frankenreiche vereinigten Völker durch die Zusicherung der fortwährenden Gültigkeit ihres hergebrachten Rechtes über die Fortdauer ihrer nationalen Selbstständigkeit hinsichtlich der Verhältnisse des inneren Staatslebens zu beruhigen. Zugleich benützten aber die Frankenkönige die hierbei sich von selbst

[10]) L. Wisigoth Lib. II. Tit. 1. c. 10: „Nullus prorsus ex omnibus regni nostri praeter hunc librum . . librum alium legum pro quocunque negotio in judicio offerre pertendet."

[11]) Ein solches Verfahren bezeugt unter Anderem die Vorrede zur Lex Ripuariorum: „Theodoricus rex Francorum cum esset Cathalannis, elegit viros, sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant . ." — Vergl. die Ueberschrift des Anhangs der Lex Frisionum: „Additio Sapientum". — Sapientes ist Uebersetzung von Witti, die Wissenden, noch spät als Bezeichnung der Schöffen in der Fehmgerichtssprache gebräuchlich. Vergl. ags. witan; Schwabensp. (Lassb.) c. 44: „Weise Leute"; Bamberg. Stadt-R. Saec. XIV: „Witzige Leute".

[12]) Vergl. z. B. den Prolog zur L. Rip.; die Ueberschrift der L. Alam.

[13]) Prolog. Leg. Rip.: „(Theodoricus rex) . . . ipso autem dictante, jussit conscribere legem Francorum, Alamannorum et Bajovariorum, et unicuique genti, quae sub ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam." — Lex Frision. (Additio Sapientum) c. 69: „Haec judicia Saxmundus dictavit." — Lex Anglior. et Werin. c. 12: „Haec judicia Wlemarus dictavit." — Ueber das Verfahren, wenn der König eine Gesetz-Revision vornimmt, siehe besonders Karoli M. Legg. Lomb. 157. — Vergl. auch den Prolog und Epilog (al. c. 386) zum Edictum Rotharis. und die Prologe zu Luitprands lombardischen Gesetzen.

darbietende Gelegenheit, mit den Völkern über die im königlichen Interesse für nothwendig erachteten Abänderungen des herkömmlichen Rechtes eine vertragsmässige Uebereinkunft zu treffen, und eigentlich politische constitutionenartige Bestimmungen, wie namentlich über die Rechte des Nationalherzogs, über dessen Stellung zum Frankenkönige und über die Rechte der christlichen Kirche und ihrer Geistlichen in die *Lex* einzureihen, was insgemein in der Art geschah, dass die betreffenden Titel dem von den rechtserfahrenen Männern gewiesenen herkömmlichen Volksrechte vorangestellt wurden [14]). Erscheinungen dieser Art begegnen wir schon unter Chlodowig's Sohne, Theodorich [15]), unter Chlotar II. [16]), und insbesondere unter Karl d. Gr., welcher nach Annahme des kaiserlichen Titels [17]) eine allgemeine Revision der Volksrechte in der fränkischen Monarchie und sogar auch die Aufzeichnung des Rechtes bei jenen Volksstämmen anordnete, bei welchen bis dahin eine solche noch nicht stattgefunden hatte [18]). Letzteres scheint hauptsächlich der Fall hinsichtlich der norddeutschen Völkerschaften, nämlich der Sachsen, Friesen, Angeln und Weriner, gewesen zu sein, und gerade bei diesen Völkern ist auch der Mangel früherer Rechtsaufzeichnungen um so mehr erklärlich, als bei denselben jene Gründe nicht einwirken konnten, welche bei den ausgewanderten Völkern Veranlassung zur Rechtsaufzeichnung geben mussten.

III. Ob die Völker, deren *Leges* unter der Einwirkung der Frankenkönige niedergeschrieben wurden, schon vorher kleine Rechtsaufzeichnungen, etwa mit dem Charakter von Privatarbeiten, hatten, welche bei der officiellen Redaction zu Grunde gelegt worden wären, muss bei dem Stillschweigen der Quellen dahingestellt bleiben. Nur hinsichtlich der *Leges Francorum* kann eine solche Vermuthung einigermassen mit historischen Gründen unterstützt werden [19]). Wo aber von Seite der königlichen Gewalt zur Aufzeichnung oder Revision eines Volksrechtes geschritten wurde, da ist überall eine Mitwirkung des Adels und regelmässig auch des Volkes bemerklich [20]).

[14]) So z. B. in der Lex Alamannorum und Lex Bajuvariorum.

[15]) S. Note 13.

[16]) S. Note 20.

[17]) Einhard, in vita Caroli M. bei Pertz, script. T. II. p. 458 c. 29: „Post susceptum imperiale nomen“ — also nach dem J. 800 n. Chr. — Vergl. Note 18.

[18]) Einhard, l. c. c. 29: „Omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant describere et literis mandare fecit.“ — Speciell berichtet das Chron. Laurisham. ad a. 802 (bei Pertz, script. I. p. 39) von dem Reichstage zu Aachen: „Carolus omnes leges in regno suo legere, et emendare, ubi necesse est, jussit.“

[19]) Vergl. §. 4. — A. M. ist zum Theil Eichhorn, R.-G. §. 32. a. E.

[20]) Prolog. (Gundobaldi regis) Leg. Burg.: „. . coram positis nostris optimatibus . .“ — Ibid. Constit. I. (sogenannter Prolog regis Sigismundi): „. . primum habito consilio comitum procerumque nostrorum“ . . . „secundum

§. 3.

c) Verwandtschaft unter den einzelnen Volksrechten*).

I. Da das deutsche Volk schon in den ersten Zeiten seiner Geschichte nicht in einer politischen Einheit, sondern in mehrfachen, gegen einander scharf abgegrenzten, sich sogar oft feindlich gegenüber stehenden Stammesverbindungen erschien, und eben daher bis zur karolingischen Zeit einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung völlig ermangelte und alles Recht sich naturgemäss nur bei den einzelnen Volksstämmen und zwar hauptsächlich nur auf dem Wege des Herkommens und des Gerichtsgebrauches entwickeln konnte, so musste sich nothwendig auch gleich am Anfange in der deutschen Rechtsbildung ein starker Particularismus geltend machen. So wie aber die politische Scheidung des deutschen Volkes in verschiedene Völkerschaften die natürlich begründete Gesammt-Nationalität nicht aufhob, und so wie sich ungeachtet dieses ursprünglichen politischen Separatismus alle einzelnen Volksstämme fortwährend als deutsche erkannten, so musste auch jene Gesammt-Nationalität im Volks- und Rechtsleben nothwendig bei allen diesen Völkern in praktischer Aeusserung hervortreten, und gemeinsame Grundlagen, Ideen und Institute erzeugen, welche jedoch eben so nothwendig der Particularismus bei den einzelnen Stämmen mehr oder minder eigenthümlich und mit concreten Modificationen ausprägte [1]). Naturgemäss musste sich aber unter jenen Stämmen, welche zu einer und derselben deutschen Hauptnation gehörten, noch eine speciellere Uebereinstimmung in der particulären Ausbildung des Rechtes selbst entwickeln, und demgemäss zeigt auch der Inhalt der Volksrechte, je nach der Verwandtschaft der einzelnen Stämme unter sich, wirklich auch eine engere Verwandtschaft [2]). Es gab daher ursprünglich, der Form nach, schon zur Zeit der Aufzeichnung der *Leges Barbarorum* in

leges nostras, quae communi tractatu compositae sunt". — Vergl. die Ueberschrift der L. Alam.: „. . quae (lex) temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis . . . et cetero populo constituta est." — Capit. (minora) Caroli M. a. 803. (bei Pertz Tom. Legg. I. p. 115) c. 19: „Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt."

*) Auf die Verwandtschaften unter den einzelnen Volksrechten hat zuerst aufmerksam gemacht: E. Th. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834. §. 1 flg.; ist jedoch wohl in mancher Beziehung etwas zu weit gegangen.

1) Allen Volksrechten gemeinschaftlich sind z. B. die Auffassung der Staatsverbindung als eines blossen Rechtsstaates, die Ideen von Landfrieden, Wehrgeld, Busse, Eideshelfern, Reinigungseid, Mundium, Investitura (Gewer), Proprium u. s. w. — Die meisten Abweichungen im Einzelnen zeigen sich in den ehelichen Güterrechten und im Erbrechte.

2) Man kann demnach als Hauptclassen unterscheiden: I. die fränkischen Rechte (Lex Salica und Lex Ripuaria); II. die suevischen Rechte (Lex Alamannorum und Lex Bajuvariorum); III. die suevo-gothischen Rechte (Lex Burgundionum und Lex Wisigothorum); IV. die sächsischen Rechte (Lex

Deutschland particuläres Recht: dem Inhalte nach war aber allerdings vielfach, und wenigstens in den Grundanschauungen, ein gemeines Recht vorhanden, und zwar in dem Sinne, welchen man in der neueren Zeit mit der Bezeichnung als historisch gemeines Recht zu verbinden pflegt[3]), wobei man jedoch gewöhnlich in den Fehler verfällt, die Uebereinstimmung der Particularrechte als etwas rein Zufälliges und somit praktisch Bedeutungsloses zu betrachten, während sie gerade umgekehrt das Product des mit innerer Nothwendigkeit bei den verwandten Stämmen gleichmässig wirkenden gemeinsamen nationalen Geistes und vielmehr in ihr der Beweis einer lebendigen, über dem Particularismus stehenden Nationalität enthalten ist[4]).

II. Ausser der inneren Verwandtschaft der Rechte jener Volksstämme, welche zu derselben Hauptnation zählen, ist unter mehreren Volksrechten auch noch eine formelle Verwandtschaft zu erkennen, welche theils auf einer wirklichen Nachbildung und wenigstens theilweisen Copie des einen Volksrechtes durch das andere, theils auf den Einflüssen späterer gleichzeitiger Revisionen durch die gemeinschaftlich gewordene Staatsgewalt beruht[5]).

§. 4.

d) Die einzelnen Volksrechte.

A. Die „*Lex Salica*" oder „*Saliga*" genannte Lex Francorum*).

I. Die erste Erwähnung einer *Lex Francorum* ohne weitere Bezeichnung findet sich in einer kleinen Chronik aus der ersten Hälfte des

Saxonum und Leges Anglo-Saxonum). — Die Lex Frisionum zeigt überdies besondere Eigenthümlichkeit. — So wie sich Völker aus der Vermischung von Stämmen bildeten, welche verschiedenen Hauptnationen angehören, zeigt sich ihr Volksrecht regelmässig als ein gemischtes. So enthält z. B. die Lex Angliorum et Werinorum (sog. Lex Thuringorum) eine Mischung von fränkischem und friesischem Rechte: die Leges Langobardorum erscheinen dagegen als Mischung aus dem alamannisch-bayerischen und sächsischen Rechte.

[3]) Vergl. C. G. v. Wächter, gemeines Recht Deutschlands. Leipzig, 1844.

[4]) Vergl. meine Grundsätze des allgem. und deut. Staats-R. 5. Aufl. Heidelberg u. Leipzig, 1863. Bd. I. §. 70.

[5]) Solche formelle Verwandtschaft findet sich z. B. zwischen der Lex Salica und der Lex Ripuaria: zum Theile auch zwischen der Lex Alamannorum und Bajuvariorum. — Specielle Untersuchungen über das System der Volksrechte nach deren Vorreden und Inhalt, insbesondere über die Gleichheit der Anfangstitel und die Aehnlichkeit der übrigen Titel der einzelnen Volksrechte enthält: v. Platner, über die histor. Entwickelung des Systems u. des Charakters des deut. Rechts. Marburg, 1852.

*) Heineccii, antiq. Germ. P. I. 258. — Biener, comment. de orig. et progr. legg. P. I. p. 30. — Wiarda, Gesch. und Auslegung des salischen Gesetzes. Bremen, 1808. — Ortloff, von den Handschr. u. Ausgaben des sal. Gesetzes. Coburg, 1819. — C. J. Weber, comment. de legg. Franc. Sal. et Rip. Heidelberg, 1821. — E. A. Feuerbach, die L. Salica und ihre verschiedenen Recensionen (mit einem Abdruck des Münchener Codex). Erlangen, 1831. — G.



achten Jahrhunderts [1]); eben so sprechen noch mehrere Chroniken aus der karolingischen Zeit auf ähnliche Weise nur von einer solchen Rechtsaufzeichnung [2]). Einhard gedenkt jedoch schon ausdrücklich zweier aus hohem Alterthume stammenden fränkischen *Leges*, ohne jedoch dieselben näher zu bezeichnen oder zu benennen [3]).

II. Das eine von diesen Rechtsbüchern, unbestritten das ältere, und grossentheils noch deutlich erkennbare Grundlage des andern, ist unter dem Namen *Lex Saliga, Salica s. Zalica* [4]*)*, oder *Pactus Legis Sa-*

Phillips, deut. Gesch. Berlin, 1832. I. S. 569. — Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer (1834) p. 203. — Türk, das salfränk. Gesetzbuch, in s. Forschungen. Hft. 3. — Herm. Müller, der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath. Würzburg 1840. — Vergl. meine Anzeige von dieser Schrift in den Heidelberger Jahrbüchern. 1841. Hft. 1; und meinen Aufsatz in Foelix, revue, Paris, 1841, 3. Hft. S. 190. — Wilda, Strafrecht der Germanen. Halle, 1842. p. 81. — Mittermaier, Grds. des deut. Priv.-R. (7. Ausg. 1847) §. 4. Note 23 flg. — Eichhorn, R.-G. (5. Aufl. 1843) §. 35. — G. Phillips, deut. R.-G. München, 1845. S. 126. — Gengler, Grundriss der deut. R.-Gesch. p. 110 flg. — Walter, deut. R.-Gesch. §. 141. 142. — Hillebrand, deut. St.- und R.-Gesch. §. 33. 34. — Daniels Handbuch, I. §. 72. 73. — Siehe besonders Stobbe, Gesch. d. deut. R.-Quell. I. S. 28. flg. — Besondere Ausgaben (ausser den Abdrücken in den Sammlungen der Legg. Barbarorum v. Herold u. A.) besorgten: Fr. Pithoëus, Paris, 1602. — G. Wendelinus, Antw., 1649. — J. G. Eccard, legg. Franc. Salicae et Ripuarior. Frcf., 1720. — Jo. Schilter, Antiquiss. legis Sal. textus vetustior ex bibl. Paris. reg. descriptus. Ulm, 1747. (Auch in dessen Thesaurus antiq. Teuton. Bd. 2.) — Laspeyres, Lex Salica, ex variis quae supersunt recensionibus una cum lege Rip. synoptice ed. Hal. Sax. 1834. — J. M. Pardessus, Loi Salique, ou recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi et le texte connu sous le nom de lex Emendata avec des notes et des dissertations. Paris, 1843; vergl. hierüber: Laferrière, in Foelix, revue, Paris, 1847. Livr. III. p. 222. — Waitz, das alte Recht der sal. Franken. Kiel, 1846. — R. O. Hubé (Sénateur). La loi Salique, d'après un mscpt. de la bibliothèque centrale de Varsovie. Varsovie 1867. — Die beste Ausgabe ist: Merkel, Lex Salica, mit einer Vorrede von J. Grimm. Berlin, 1850. — Ueber die Texte der Lex Salica vergl. R. Sohm, die altdeut. Reichs- und Gerichtsverfassung Bd. I. (1871) S. 41.

[1]) Gesta Francor. cap. 4. (Bouquet, T. II. p. 543): „Petierunt (Franci) consilium Marchomiro, ut regem haberent sicut ceterae gentes. Ac ille dedit eis consilium, et elegerunt Faramundum filium ipsius Marchomiri et levaverunt eum regem super se crinitum. Tunc et legem habere coeperunt, quam eorum priores gentiles tractaverunt“ etc.

[2]) Vergl. z. B. Chronic. Moisiac. bei Bouquet, T. II. p. 649; bei Pertz, script. T. I. p. 283.

[3]) Einhard, in vita Caroli M. c. 29. (Pertz, script. T. II. p. 458): „...nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas.“

[4]) So schreibt z. B. der Münchener Codex. (Noch jetzt ist der Gebrauch des Z statt des S in der holländischen Sprache häufig, z. B. Zalm, Zeeland, statt Salm, Seeland).

licae[5]), d. h. fränkisches Gerichtshofsrecht oder Schöffenrecht überhaupt[6]), auf uns gekommen.

III. Bei den Franken hat sich die Sage erhalten, dass die Zeit der ersten Aufzeichnung dieser *Lex* mit jener der Wahl des Faramund zum ersten Könige der Franken zusammenfalle, wonach die ersten Grundlagen dieses Rechtsbuches noch in heidnischer Zeit, um das Jahr 418 oder 420, niedergeschrieben worden wären[7]); ein politischer Zusammenhang dieser ersten Aufzeichnung mit der Königswahl Faramund's ist jedoch nicht ersichtlich[8]).

IV. Lassen sich für ein so hohes Alter der *Lex Salica* gleichwohl keine weiteren positiven Zeugnisse anführen, so muss man doch jedenfalls soviel anerkennen, dass der Inhalt derselben, nach Ausscheidung der

[5]) Auch Tractatus legis Salicae; so z. B. im Prolog zur Lex Sal. Emend.

[6]) Im älteren Prologe wird die Lex Salica geradezu als „judicium", d. h. gerichtliches Weisthum, bezeichnet. — Dass hier nicht wohl an ein Volk oder Land salischer Franken gedacht werden darf, ergibt sich aus dem, was oben §. 1. Note 16 über die Bedeutung von salisch gesagt worden ist.

[7]) Vergl. die Nachricht in den Gestis hier oben Note 1. — Anfang des grossen Prologes der L. Sal. Herold: „Gens Francorum inclyta, auctore Deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis ac incolumis, candore et forma egregia, audax, velox et aspera, nuper ad catholicam fidem conversa, immunis ab haeresi, dum adhuc teneretur barbarie, inspirante Deo inquirens scientiae clavem juxta morum suorum qualitatem, desiderans justitiam, custodiens pietatem, dictaverunt Salicam legem Proceres ipsius Gentis, qui tum temporis apud eandem erant Rectores. Sunt autem electi de pluribus viri quatuor, his nominibus, Wisogast, Bodogast, Salogast et Windogast, in locis, quibus nomen Salagheve, Bodogheve et Windogheve. Qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines sollicite discurrendo, tractantes de singulis, judicium decreverunt hoc modo." (Vergl. übrigens den Text bei Merkel, p. 93 und was über das Wort „judicium" oben §. 1 Note 16[b] bemerkt worden ist.) Den Tadel Stobbe's, I. 36, dass von mir mehrfach Textesstellen nach der Heroldina angeführt worden sind, vermag ich nicht als begründet anzuerkennen, da keineswegs feststeht, dass Herold seinen allerdings vielfach sehr eigenthümlichen Text willkührlich, d. h. abweichend von handschriftlichen Grundlagen gebildet hat (siehe unten Note 47). — Erst in die Jahre 509—511 will die erste Abfassung der L. Sal. setzen v. Sybel, in d. Jahrb. des Vereins v. Alterthumsfreunden im Rheinlande IV. S. 79. — Auch Eichhorn R.-G. §. 35, glaubt, dass die erste Aufzeichnung erst unter Chlodowig stattgefunden habe; diese Meinung theilen auch insgemein die französischen Rechtshistoriker; so z. B. de Petigny; dagegen hat sich J. Grimm, Vorrede zu Merkel, L. Sal. p. LXVI. mit schlagenden Gründen für die Entstehung der Lex Salica in heidnischer Zeit (im V. Jahrhundert) erklärt, womit auch Holtzmann, über das Verhältniss der malberg. Glosse, p. 19 übereinstimmt. Ausdrücklich sagt auch die Decretio Childeberti a. 550 c. 4. (Pertz, Legg. II. p. 6) „. . . quando illi (Franci) legem composuerunt, non erant christiani". — Uebereinstimmt Stobbe I. S. 37, in soweit, als er auch die erste Aufzeichnung der Lex vor Chlodowig setzt, zwischen 453—486 (bez. nach den Eroberungen Chlojo's).

[8]) Der Streit über die mythische oder historische Persönlichkeit des Faramund hat für die Rechtsgeschichte keine Bedeutung. Dass die Lex Salica jedenfalls zur Zeit des Chlojo (Clodio) vorhanden war, man mag diesen mit den

unverkennbaren späteren Einschiebungen, vollkommen der in der Sage angedeuteten Zeit entspricht. Noch in den Recensionen, in welchen die *Lex* auf uns gekommen ist, zeigen sich in derselben ausser dem Eide keine christlichen Beziehungen [9]), wohl aber Spuren des Heidenthums [10]), und eine starke Rechtssymbolik [11]), wie sie allen Völkern nur im hohen Alterthume eigen zu sein pflegt. Eben so spricht auch der scharfe Gegensatz der Franken und *Romani* in dieser *Lex* für eine wenigstens kurz nach der Einwanderung in Gallien stattgehabte Redaction [12]); und hierauf deutet auch der Mangel aller Spuren von Kenntniss und Einwirkung des römischen Rechtes in der ältesten Recension der *Lex Salica* [13]). Desgleichen weist auch die häufige Erwähnung einer persönlichen Thätigkeit des Königs bei der Rechtspflege [14]), ja sogar auch einer Mitwirkung der Volksgemeinde bei der Vornahme solcher Rechtsgeschäfte, welche nach anderen Stellen vor dem Könige vorgenommen werden sollen [15]), auf

Gestis Francorum für den Sohn des Faramund, oder nach anderen Quellen, für den Sohn des Thendemer, und diesen etwa für dieselbe Person mit dem Faramund halten oder nicht, hat Waitz, Recht der sal. Franken, p. 75, wohl genügend ausgeführt.

[9]) Der Tit. 14 §. 12 der L. Sal. Herold., welcher ein Eheverbot unter den nächsten Verwandten enthält, und worin eine Spur von christlich-kirchlichem Einflusse gefunden werden könnte, fehlt nicht nur in vielen Handschriften, sondern ist, wie schon Bignon bemerkt hat, aus der sog. Interpretatio Aniani ad Leg. 3. Cod. Theodos. de incestis nuptiis ausgeschrieben und erst von Childebert II. um das Jahr 596 als Gesetz publicirt. Vergl. Pertz, Legg. T. I. p. 9 cap. 2.

[10]) So z. B. die Erwähnung des Majalis sacrifus, L. Sal. Herold. Tit. 2 §. 18. (Wolfenbüttl. Cod. II. §. 11; des Hexenkesselträgers, in L. Sal. Herold. LXVII. (Merkel, LXIV.) vergl. Grimm, Vorrede zu Merkel's Ausgabe VII.; dessen Mythologie p. 587. 588; R. A. p. 645. — Dass auch die Erwähnung des taurus regis in L. Sal. Herold. und Emend. T. III. §. 10 hierher zu ziehen sei, widerspricht, aber ohne Grund, Wilda, Straf-R. der Germ. S. 87 Note 1. — Vergl. J. Grimm, R. A. S. 262. (Tacit. Germ. c. 40).

[11]) Z. B. der Reipus, L. Sal. Herold. 47; Emend. 46; die Adfathamia, in L. Sal. Emend. Tit. 48. Herold 49; die Chrenecruda in L. Sal. Herold. und Emend. Tit. 61 u. dergl.

[12]) Vergl. meinen angef. Aufsatz in Foelix, revue, 1841. 3. Hft. S. 198.

[13]) Auch die späteren Recensionen der Lex Salica enthalten keine andere römisch rechtliche Stelle, als nur allein diejenige aus dem Codex Theodosianus, welche in Note 9 angeführt ist, und die nachweislich zuerst in ein Gesetz Childeberts II. a. 596 übergegangen ist.

[14]) Z. B. L. Sal. Herold. Tit. de adframire (49 §. 1) „ante regem aut in mallo legitimo reddere.“ — Ibid. Tit. de despectionibus 59 §. 1 „tunc Rex, ad quem mannitus est (eum) extra sermonem ponet.“. — Vergl. auch die Bestimmungen der L. Salica über mannire, admallare; die ambascia regis u. s. w.

[15]) Z. B. L. Sal. Herold. Tit. de adframire. 49 §. 1 „in mallo, h. e. ante theada (theoda)“ d. h. vor dem Volke. J. Grimm, Vorrede zu Merkel, L. Sal. p. VIII. IX. LXVIII. — Daraus aber, dass die Lex Salica stets nur das Wort grafio, nicht aber „comes“ gebraucht, lässt sich keineswegs, wie

die Aufzeichnung der *Lex Salica* in einer Zeit hin, wo das Königthnm noch in der ersten Entwicklung begriffen war, jedoch das Volks- und Rechteleben bereite so durchdrungen hatte, daes es schon als ein eng mit demselben verwachsenes, also bereits wesentliches Element desselben erscheint.

V. Die Verfasser der ersten Anfzeichnung der *Lex Salica* waren wahrscheinlich die Gerichtspersonen (der Grafio und die Schöffen) eines fränkischen Gangcrichtes oder Malbergs, woraus die spätere Sage *Proceres et Rectores gentis* erschnf [16]), welche durch Wahl erlesen, die *Lex* auf drei Mallis, d. h. Gerichtstagen, zu Stande gebracht hätten [17]).

VI. Den Ort der ersten Aufzeichnnng versetzte die in Gallien entstandene und ans dem achten Jahrhunderte erhaltene Sage schlechthin nach Germanien [18]), mitunter mit der Angabe, jenseits des Rhei-

Herm. Müller, Alter der L. Sal. p. 200 glaubt, etwas für deren hohes Alter ableiten: denn der grafio der L. Salica ist keineswegs, wie H. Müller behauptet, ein kleiner republikanischer Lokalbeamter oder Landschreiber, sondern mit „comes" vollkommen identisch, wie sich aus dem Vergleich mit der L. Ripuaria deutlich ergibt.

[16]) Die in dem sog. grossen Prolog (Note 7) aufgeführten, auch in den Gestis Francorum und in den Rubriken der Lex Salica mit mancherlei Varianten erscheinenden Namen der angeblichen vier Redactoren der Lex Salica (Wisogast, Bodogast [Arogast], Salogast und Windogast [Widogast] sind von mir als die Amtstitel der vier, zu einem fränkischen Mallus erforderlichen Gerichtspersonen (L. Sal. Herold. 57; Emend. 56) zu erklären versucht worden. Heidelberger Jahrbüch. 1841, Hft. 1. p. 130. — C. R. Sachsse, histor. Grundlagen des deut. Staats- und Rechtslebens. Heidelberg, 1844, p. 223, 243, Note 66 denkt hier an die Amtstitel der königlichen Ministerialen. — Andere sehen in „gast" das entsprechende Wort für „hospes", als einer allgemeinen Bezeichnung der auf romanischem Boden ansässig gewordenen Germanen. Vergl. Waitz, Recht der sal. Franken, p. 67. — J. Grimm, Vorrede zu Merkel, L. Sal. p. LXVIII. erklärt es für unentschieden, ob die drei rechtskundigen Männer Bodogast, Salogast und Widogast ihre Namen von drei Gerichtsorten (Bodochaim, Salachaim und Widochaim) oder umgekehrt diese drei Orte ihre Namen von diesen drei Männern erhalten hätten.

[17]) Mallus bezeichnet, wie placitum, sowohl den Gerichtstag, die Gerichtsversammlung, als auch den Gerichtsort (Malberg). — Sollten etwa die „tres malli" des grossen Prologs von drei Gerichtstagen zu verstehen sein, welche an den drei verschiedenen, ebendaselbst benannten Orten gehalten worden wären, so würde in dem Prolog eine Anspielung auf die in der alten Zeit häufig und wohl regelmässig anzutreffende Verbindung dreier benachbarter Ortschaften in Bezug auf Weide (Mark) und Rechtspflege zu erkennen sein. Vergl. den „taurus trespellius" in L. Sal. Emend. III. §. 7 „qui de tribus villis communes vaccas tenuerit", und den Sachsensp. I. 55 §. 2, wonach von drei Dörfern zusammen ein „gogreve" gewählt werden soll, wenn über eine handhafte That zu richten ist.

[18]) So z. B. Chron. Moisiac.: „in villabus Germaniae, Idsleo, Jubothagin et Windigagin." — Man übersehe aber nicht, dass in dem Chron. Mois. das linke Rheinufer, namentlich die Gegend um Köln, Trier, und die Silva Carbonaria, Germania genannt wird: es lässt z. B. die Franken bei dem ersten Vordringen in diese Gegenden „in Germania" einfallen, und meldet eben so das Zurück-

nes [19]); ein deutliches Zeichen, dass damals schon jede bestimmtere Erinnerung erloschen war. Dies kann um so weniger befremden, wenn man erwägt, dass die erste Anfzeichnung der *Lex Salica* keineswegs ein Act der gesammten Nation, ähnlich der Abfassung einer Constitution im modernen Sinne, sondern nur ein einfaches Schöffenweisthum gewesen ist, welches nur allmälig in grösseren Kreisen bei der fränkischen Nation in Gebranch nnd zu Ansehen kam und in den verschiedenen Gerichten mehrfach frei fortgebildet wurde [20]). Die in der *Lex Salica* selbst enthaltenen Andeutungen [21]) weisen auf das Land zwischen der *Lis* [22]), oder wie Andere glanben, der Loire [23]), der *Silva Carbonaria* und dem Meere, mithin anf Belgien, inshesondere auf die Gegend von Gent, als den Landstrich hin, auf welchem diese *Lex* entstanden ist, oder doch hereits im fünften Jahrhundert in Geltung war [24]). Wollte man aber auch, der Sage folgend,

schlagen dieses Einfalls durch die römischen Besatzungen: „Francos de Germania ejiecerunt."

[19]) So z. B. die Gesta Francor. c. 4; eben so der Prolog der L. Sal. Emend. „in villis, quae ultra Rhenum sunt."

[20]) Hierfür spricht die mehrfache Erwähnnng einer alia sententia, lex antiqua, oder „in alio pacto dicit" n. dergl. in der Lex selbst. — L. Sal. Herold. Tit. 11 §. 8; Tit. 17 §. 1; vergl. mit Tit. 58 §. 1. — A. M. ist Eichhorn, R.-G. §. 35, der an ein salisches Volksrecht denkt, dessen Aufzeichnnng erst die Vereinigung aller Franken unter einem Herrscher vorausgesetzt habe. — Gegen die Auffassnng der L. Salica als ein Schöffenweisthnm hat sich Stobbe, I. §. 36 aus dem Grunde ausgesprochen, weil sie eine Aufzeichnung von zum Theil altem, zum Theil gewillkührtem Recht sei. Hierin möchte aber doch wohl schwerlich ein Widerspruch gegen den Charakter eines Weisthums, namentlich nicht in ersterer Beziehung zu erkennen sein. Vergl. oben §. 1 unten §. 25.

[21]) Vergl. den Tit. de Filtortis, L. Sal. Herold. 50; Emend. 49. Merkel, Tit. XLVIII. „. . . si intra(citra) Ligerim (Legerim) ant carhonariam, aut citra mare ambo manent . . . in noctes XL placitum faciant . . . qnod si trans Ligerim (al. Legem) ant Carbonariam ambo manent . . . in noctibus LXXX ista lex custodiatur." — Die in den Prologen genannten Ortschaften salachaim, bodochaim und widochaim (cham, ham, heim, corrump. geheve) hat man bald in noch spät vorkommenden Ortsnamen in Belgien, bald in der Gegend von Mainz, Worms und Oppenheim, bald auf dem rechten Rheinnfer wiedererkennen wollen. Vergl. Georgisch, Corp. jnr. germ. in praefatione; Waitz, Recht der sal. Franken p. 66.

[22]) Die Lis, oder Leye (Cod. Guelferbyt. „Legem"), einen Nebenfluss der Schelde, noch jetzt eine nralte Sprachgränze bezeichnend, vertheidigen als den im Prolog der L. Salica gemeinten Grenzfluss ansser Wiarda, Herm. Müller, Alter der L. Sal. p. 20; Waitz, Recht der sal. Franken, p. 59; J. Grimm, Vorrede zn Merkel, L. Sal. p. LXVII.

[23]) Die älteren Schriftsteller (vor Wiarda) betrachten als den im Prolog erwähnten Fluss durchaus die Loire; diese Ansicht hat nenerdings in Schntz genommen: Holtzmann, das Verhältniss der malberg. Glosse p. 17. — Siehe dagegen Stobbe, I. S. 39, welcher die Heimath der Lex in den Landstrich zwischen die Leye nnd Sambre setzt, südlich begränzt von der Silva Carbonaria.

[24]) J. Grimm, Vorrede zn Merkel, L. Sal. p. LVII. flg. hat in der malbergischen Glosse eine Erwähnung des besonderen Rechtes dreier Landestheile

die erste Aufzeichnung der *Lex Salica* in Gauen auf dem rechten Rheinufer suchen [25]), so besitzen wir dieselbe doch wenigstens in keinen älteren, als in den auf die gedachten belgischen Gegenden hinweisenden Recensionen [26]).

VII. Nach dem Uebertritte der Franken zum Christenthume wurde alsbald die *Lex Salica*, und zwar noch von Chlodowig selbst, revidirt [27]); auch erhielt sie unter ihm schon anderweitige Zusätze [28]). Eben so finden sich auf die *Lex Salica* bezügliche Constitutionen unter den nachfolgenden Merowingern, so z. B. die höchst wichtigen, und zum grössten Theile in die Handschriften der *Lex Salica* selbst übergegangenen *Capitula Childeberti I.* [29]); die *Capitula Chlotarii I.* [30]); ferner die sog. *De-*

Seoland-enna, jus Selandorum; Discoland-enna, jus Toxandrorum; und scald-euua, jus accolarum Scaldis (Schelde) nachgewiesen, und bezeichnet p. LXVII. das heutige Flandern und Brabant als jenen Landstrich, auf welchen die Lex Salica selbst als auf das Gebiet ihrer Geltung hinweist.

25) Die Entstehung der Lex Salica auf dem rechten Rheinufer vertheidigt wieder: Holtzmann, l. c. p. 19. — Auch J. Grimm, Vorrede zu Merkel, L. Sal. denkt bei Bodochaim, Salachaim und Widochaim (s. n. 16) an drei Gerichtsplätze auf dem rechten Rheinufer.

26) Diejenigen, welche die Entstehung der Lex Salica auf das rechte Rheinufer, und sodann nicht blos in eine heidnische Zeit, sondern auch überdies in die Zeit vor der Einrichtung der königlichen Verfassung bei den Franken hinauf setzen wollen, müssten consequent alle jene Stellen als spätere Einschiebungen erklären, welche eine Hindeutung auf die belgischen Gegenden, Seeland, Discoland, Schelde, Ligeris und silva Carbonaria, und auf das Königthum (s. Note 14) in irgend einer Weise enthalten. Danach würde wohl sehr weniges für den angeblich auf dem rechten Rheinufer vor Einrichtung der königlichen Verfassung entstandenen Urtext übrig bleiben, und sich nicht erklären lassen, wie denn alle jene zahlreichen, hiernach auszuscheidenden Stellen zu derselben, ebenfalls mit dem Urtext auf das rechte Rheinufer versetzten, oder sogar für diesen Urtext selbst erklärten, malbergischen Glosse hätten jemals gelangen können. Der Versuch von J. Grimm, l. c. p. LXII. LXVII. aus der berüchtigten malbergischen Glosse „leodardi" herauszulesen „leodgardi" (habitatio populi, patria), und dieses sodann als „mos patrius" zu deuten, und hierunter den auf dem rechten Rheinufer entstandenen Urtext zu verstehen, kann wohl nicht als gelungen betrachtet werden. Siehe hierüber auch Holtzmann, Verhältniss der malb. Glosse, p. 14. — Vergl. über die Bedeutung von leodardi, unten Th. II. §. 129a, Note 52.

27) Der grosse Prolog (Note 7) fährt fort: „At ubi Deo favente Clodoveus comatus (al. torrens) et pulcher et inclytus rex Francorum primus recepit catholicum baptismum, quidquid minus in pacto habebatur idoneum, per praecelsos Reges Clodoveum, et Childebertum et Chlotharium fuit lucidius emendatum et procuratum decretum hoc."

28) Die von Chlodowig zur Lex Salica um d. J. 500—511 gemachten Capitula finden sich in Pertz, Legg. T. II. p. 1. flg.

29) Pertz, Tom. Legg. II. p. 5. — Wenn auch nicht in die Handschriften der L. Salica selbst übergegangen, so steht doch mit derselben ebenfalls in Beziehung eine Constitutio Childeberti I., um 554 (Pertz, Legg. T. I. p. 1), welche insbesondere die Vertilgung der letzten Spuren des Heidenthumes zum Gegenstande hat.

30) Ibid. T. II. p. 9.

cretio ***Chlotarii II.*** c. a. 595 [31]; der sog. *Pactus pro tenore pacis*, d. h. ein von Childehert II. und Chlotar II. gemeinschaftlich errichtetes Landfriedensgesetz [32]; das Edict Chilperich's um das Jahr 561 bis 568 [33]; die *Decretio* ***Childeberti II.*** von 596 al. 595 [34]. Sogar von Karl d. G. [35] und Ludwig dem Frommeu [36] wurdeu noch hesondere Verordnungen zur *Lex Salica* gemacht [36a].

VIII. Unter den Handschriften der *Lex Salica*, von welchen jedoch keine aus dem fünften, sechsten und siehenten Jahrhnndert erhalten zu sein scheint, lassen sich zwei Hauptclassen oder Recensionen unterscheiden: erstens eine ältere, die sog. helgische oder merowingische Recension: und zweitens dio jüngero oder karolingische Recension [37]. Die Handschriften, welche die erstc Classe repräsentiren, jedoch keinceswegs sämmtlich noch der merowingischen Zeit selbst angehören [38], zeigen das Rechtsbuch in einer noch nicht geschlossenen Gestalt [39] nnd sind unter sich sowohl in Rubrication, als im Inhalte mehrfach verschieden. Doch lässt sich deutlich der Haupttext *(capitula principalia)* erkennen, welcher ursprünglich aus 65 Titeln bestand, woran sich sodann meistens die Zusätze der Merowinger, bald mit fortlanfendeu Titelzahlen, hald in der Form

[31]) Ibid. T. I. p. 11. — Ganpp, Ges. d. Thüring. S. 207, legt diese Decretio dem Chlotar I. bei. — Anch Stobbe I. 45, spricht sich dahin aus, dass nnter den in den Epilogen nnd im grösseren Prolog als Verbesserer der Lex genannten Könige Chlotar nnd Childebert, die Söhne und nicht die gleichnamigen Enkel Chlodowig's zu verstehen seien.

[32]) Pertz, Legg. Tom. I. p. 7. — Ganpp, Ges. d. Thüring. S. 207 denkt auch hier an Chlotar I. und Childebert I.

[33]) Pertz, Legg. T. II. p. 10.

[34]) Ibid. T. I. p. 8. — Ganpp, l. c. S. 208. — Es sind noch mehrere anf die Lex Salica bezügliche Constitutionen aus der merowingischen Zeit vorhanden, wobei jedoch die Namen der Könige unbekannt oder unsicher sind. Vergl. Pertz, Legg. T. II. p. 5—12.

[35]) Caroli M. Capitula, quae in lege Salica mittenda snnt, a. 803; bei Pertz, Legg. T. I. p. 112. Hierzu gehören anch die sog. Capitula minora a. 803, ibid. p. 114. Uebrigens scheinen diese Capitula bestimmt gewesen zn sein, als Verordnungen allgemeinen Inhalts allen Volksrechten beigefügt zn werden. Vergl. Eichhorn, R.-G. I. §. 143. — Capit. Aquisgran. a. 813; Pertz, Legg. T. I. p. 187 (bei Georgisch nnter der Rubrik: Capitula XX. de institiis faciendis ex lege Salica, Romana et Gundobada).

[36]) Capitula lege Salica addita a. 819, bei Pertz, Legg. T. I. p. 225.

[36a]) Vergl. über diese Zusätze: Stobbe, I. S. 47.

[37]) Vergl. Pertz, Archiv, Bd. V. S. 206, Bd. VII. S. 730. 748. — Türk, Forschungen, Hft. 3, S. 164.

[38]) Selbst der berühmte Wolfenbüttler Codex, welcher, wie auch Pardessns anerkennt, die älteste nns erhaltene Gestalt der merowingischen Recension repräsentirt, scheint nicht über die erste Hälfte des achten Jahrhunderts hinauf gesetzt werden zn dürfen. Türk, Forschnngen, Hft. 3. S. 149.

[39]) Siehe oben Note 20. — Pardessns nnterscheidet 7 Classen von Handschriften. Vergl. über das Verhältniss der Handschriften: Waitz, Recht der sal. Franken, p. 3 flg.

von Büchern (als zweites, drittes und viertes Buch) anreihen, so dass sodann die *Capitula principalia* das erste Buch bilden[40]).

IX. Die jüngere Recension ist unter dem Einflusse Karl's d. G. entstanden und hat wahrscheinlich einen officiellen Charakter[41]). Die Handschriften zeigen im Ganzen eine grosse Gleichförmigkeit[42]), und im Vergleiche mit den Handschriften der älteren Recension mehrfache absichtliche Abänderungen[43]), daher sich auch die Bezeichnung der jüngeren Recension als *Lex Salica Emendata* erklärt. Die erste Anordnung Karl's d. G. zur Verfertigung und Verbreitung solcher revidirter Handschriften der *Lex Salica* scheint schon im Jahre 768, kurz nach seiner Thronbesteigung, gegeben worden zu sein[44]). Sein späterer Plan, den Franken völlig neue Gesetze zu geben, womit er sich besonders im J. 803 beschäftigte, kam jedoch nicht zur Ausführung[45]).

[40]) So z. B. im Wolfenbüttler Codex. — Pertz, Archiv Bd. VII. S. 730. 741. Speciellere Nachweisungen über die Classen der Handschriften, siehe bei Stobbe I. S. 35 flg.

[41]) Prolog. Leg. Sal. Emend. i. f. „Anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi (DCCLXVIII) indictione VI. Dominus Karolus Rex Francorum inclytus hunc libellum tractatus legis Salicae scribere, jussit.“ — Den officiellen Charakter der Lex Salica Emendata bestreitet J. Grimm, in der Vorrede zu Merkel: L. Sal. p. LXXXIV, weil er es nicht für glaublich hält, dass die „heiduische“ Chrenecruda in einer officiellen Redaction hätte Aufnahme finden können. — Allerdings stammt die Chrenecruda aus alter heidnischer Zeit; allein die unter diesem Titel in der L. Salica erwähnte Rechtssymbolik hängt so wenig mit heidnisch-religiösen und mit dem Christenthume unverträglichen Vorstellungen zusammen, als wie die Fistuca oder irgend ein anderes bei Rechtsgeschäften in jener Zeit gebräuchliches Symbol, daher auch die von J. Grimm gemachte, auf einer unrichtigen Ansicht vom Wesen der Chrenecruda beruhende Einwendung nicht für begründet erachtet werden kann. Siehe unten Th. II. §. 129a. Note 9—13.

[42]) Pertz, Arch. Bd. VII. S. 748.

[43]) Insbesondere sind die merowingischen Constitutionen am Schlusse hinweggelassen. — Im Ganzen beschränkte sich die Revision auf Einführung einer besseren Latinität, Weglassung der malbergischen Glosse und Ausstreichung einzelner als Interpolationen erkannter Titel: der Gebrauch der älteren Texte wurde aber nicht einmal verboten, und dass derselbe fortdauert, ergibt sich daraus, dass sogar die meisten uns erhaltenen Handschriften, welche die ältere Recension repräsentiren, nachher geschrieben sind.

[44]) Für das Jahr 768 entscheidet sich Pardessus, S. 265, als allein mit Indictio VI. übereinstimmend. Die Ausgaben zeigen meistens (wohl willkührlich) das Jahr 798. — Die Lex Salica Emendata scheint ursprünglich 70 Titel gehabt zu haben. Pertz, Arch. VII. S. 748. — Pardessus, p. 267. — Die Ausgaben zeigen 71 oder 72 Titel. — Stobbe, I. 43 beschränkt die Einwirkung Karl's d. Gr. auf eine Reinigung der Sprache des Gesetzes und Entfernung der malbergischen Glossen.

[45]) Einhard, vita Karoli M. c. 29 (Pertz, Script. T. II. p. 458): „Cum animadverteret (Carolus) multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit, quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque et perperam prolata corrigere; sed de his nil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit.“

X. In allen Handschriften der *Lex Salica* finden sich in den lateinischen Text eingereihte Wörter in einem uralten fränkischen Dialekte, welche als unübersetzbar oder keiner Uebersetzung bedürftig betrachtet worden sein mögen, und daher einen wesentlichen Bestandtheil des Textes selbst bilden[46]).

XI. Wohl zu unterscheiden hiervon sind die nur in einigen Handschriften[47]) glossenartig eingeschalteten deutschen Wörter, welche übrigens ganz demselben altfränkischen Dialekte, wie die in den Text selbst aufgenommenen deutschen Wörter angehören[48]). Den altfränkischen Wörtern dieser zweiten Classe ist regelmässig das Wort Malberg beigefügt[49]), daher sie jetzt malbergische Glossen genannt werden.

[46]) Beispiele siehe in Note 11. — Ueber die romanischen Elemente in der Lex Salica s. Pott, in der Zeitschrift von Höfer, für Wissenschaft der Sprache III. Heft 1 u. 2. 1851.

[47]) Hierher gehören mehrere Pariser Codices (bei Pardessus, Texte I, III, IV, letzterer früher schon edirt von Schilter) und das damit übereinstimmende Manuscript der medicinischen Facultät zu Montpellier (vergl. noch Pertz, Arch. VII. S. 741); der Wolfenbüttler Codex, edirt von Eccard, Laspeyres und Pardessus (p. 158 flg.); der Münchener Codex, edirt von E. A. Feuerbach und Pardessus (p. 195 flg.); ein Codex von St. Gallen (Türk: Forschungen, Hft. 3, S. 159) und der von Herold, angeblich nach einem Fuldaer Codex publicirte Text (sog. Heroldina; auch abgedruckt bei Georgisch und bei Pardessus, p. 221). — Da sich jedoch keine Spur von einem solchen Fuldaer Codex findet, auch die Gestalt der Heroldina durch kein anderes Manuscript unterstützt wird, so wird insgemein angenommen, dass Herold mit Zugrundelegung eines jetzt verschwundenen Fuldaer Codex und Benützung von verschiedenen Handschriften, sowohl der älteren, als jüngeren Recension, den von ihm edirten Text selbst gebildet habe. (Vergl. Pardessus l. c.) — Die Richtigkeit einer solchen Annahme bestreitet aber J. Grimm, Vorrede zu Merkel, L. Sal. p. LXXVI, und erkennt (sehr mit Recht) ausdrücklich den hohen Werth der Heroldina, besonders bezüglich der malbergischen Glossen an.

[48]) Als keltisch suchte diese Wörter nachzuweisen: H. Leo, die malbergische Glosse, ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung. Halle, 2 Hefte 1842. 1845. — Vergl. dagegen K. Jungbohn Clement, die Lex Salica und die Textglossen in der salischen Gesetzsammlung germanisch und nicht keltisch. Mannheim, 1843. — Unterscheidungen macht Müllenhoff, die deutschen Wörter der L. Salica, als Anhang zu Waitz, Recht der salischen Franken. — Durch die Schrift von Clement, so wie durch die neueren Ausführungen von J. Grimm (s. Note 51) und A. Holtzmann (s. Note 50) ist nunmehr doch wohl als festgestellt anzunehmen, dass die sog. malbergische Glosse dem deutschen Sprachschatze angehört. Doch erklärt dies noch für unentschieden: Müllenhoff, in der allgem. Monatssch. f. Wiss. u. Lit. 1852. p. 825. — Vergl. über die Literatur Stobbe I. 1. S. 51. Edelestand — du Meril, de la langue des glosses Malbergiques, in dessen: Mélanges archéologiques et littéraires, Paris 1850. — H. Kern, die Glossen in der Lex Salica, und die Sprache der salischen Franken. Haag 1869. (Vielfach von J. Grimm abweichend).

[49]) Z. B. Text I, bei Pardessus, Tit. IV. de furtis ovium. §. 1: „Si quis agnum lactantem furaverit, et ei fuerit adprobatum, Malb. lammi“ etc. Die

Hierin wollen Einige die Ueberreste eines angeblichen deutschen Urtextes der *Lex Salica*[50]), Andere aber nur Uebersetzungen der hauptsächlichsten oder Schlagwörter des lateinischen Textes erkennen, welche in der Absicht beigefügt worden wären, den der lateinischen Sprache weniger kundigen Schöffen das Verständniss des lateinischen Textes zu erleichtern[51]). Vielleicht dürften aber die malbergischen Glossen als Ueberreste einer sehr alten, in der Zeit von Chlodowig bis Childebert I. verfassten, vollständigen fränkisch-deutschen Uebersetzung des lateinischen Textes der *Lex Salica* zu betrachten sein[52]).

Bedeutung, welche das Wort Malberg in der Zusammenstellung mit diesen altfränkischen Wörtern hat, siehe unten Note 52. Nr. 3. — Von den älteren Erklärungsversuchen der malbergischen Glossen verdienen nur die von Eccard und die von Wendelinus in ihren Ausgaben der Lex Salica einige Berücksichtigung: doch sind auch diese häufig rein willkührlich und phantastisch.

50) Dies war schon die Meinung von Leibnitz, de origine Francorum, und von Schilter; in neuerer Zeit vertheidigt diese Ansicht besonders: A. Holtzmann, über das Verhältniss der malbergischen Glosse zum Text der Lex Salica. Heidelberg, 1852; so auch Kern (s. Note 48.) — Zweifel hiergegen hat Müllenhoff, in der allgem. Monatsschrift, 1852. p. 826.

51) Dies ist zur Zeit noch die gemeine Meinung. So auch Stobbe, I. S. 52. — J. Grimm, in der Vorrede zu Merkel, L. Sal. p. LXIV., will jedoch in den malbergischen Glossen nicht spätere Uebersetzungen zur Erläuterung der lateinischen Wörter, sondern vielmehr althergebrachte Schlagwörter sehen, welche gleich bei der ersten Aufzeichnung in den lateinischen Text eingeschoben wurden, um den Richter bei dem Aussprechen der Compositio rasch und richtig zu leiten. Uebrigens erkennt auch J. Grimm, l. c. p. LXVIII. ausdrücklich an, dass die malbergische Glosse mitunter mehreres und älteres, als die jetzt noch vorhandenen lateinischen Texte gewährt, und ist der Ansicht, dass sie zum Theil sogar über die Zeit der Entstehung des Königthums hinausgeht. — R. Sohm, die altdeut. Reichs- u. Gerichtsverfassung, Bd. I. (1871) erklärt die Formel L. Sal. 46: „hoc est in mallobergo" als: „das heisst in der Gerichtssprache", oder „auf fränkisch", und sieht in den malbergischen Glossen Wörter, mit welchen der Kläger das Petitum, den Thatbestand und den Zweck seiner Klage bei Gefahr der Abweisung mit derselben auszudrücken hatte; analog der römischen Legis actio (siehe aber Note 52 Ziff. 3).

52) Die Gründe, worauf die von mir hier ausgesprochene Vermuthung sich stützt, sind ausser dem, was schon in Note 26 bemerkt worden ist, folgende: 1) Es ist allgemein anerkannt, und von J. Grimm in der Vorrede zu Merkel, L. Salica, ausdrücklich bestätigt worden, dass die malbergischen Glossen desto seltener in den Handschriften vorkommen, je jünger diese sind, und dass sie endlich in den jüngsten Handschriften ganz verschwinden, was vornehmlich darin seinen Grund hat, dass der altfränkische Dialekt den Abschreibern immer unverständlicher wurde, wie dies auch die zahlreichen Verunstaltungen der altfränkischen Wörter in den Handschriften unwiderleglich beurkunden. Hiernach ist das Vorhandensein eines vollständigeren deutschen Textes in jener Zeit, in welche die erhaltenen Handschriften nicht hinaufreichen, mindestens sehr wahrscheinlich. 2) Es ist von J. Grimm und Holtzmann (l. c.) nachgewiesen worden, dass die malbergischen Glossen durchaus nicht die Haupt- oder Schlagwörter allein, sondern oft auch Wörter geringerer Bedeutung verdeutschen: ja es ist sogar un-

XII. Unzweifelhaft ist in dem neunten Jahrhundert eine vollständige Uebersetzung des lateinischen Textes in einem neueren fränkisch-deutschen Dialekte verfasst worden[53]).

XIII. In einigen Handschriften finden sich auch lateinische Glossen, hauptsächlich zum Zwecke der Erläuterung der in den Text selbst als dessen Bestandtheil übergegangenen deutschen, so wie auch anderer barbarisch gebildeten lateinischen Wörter[54]).

XIV. Die Handschriften der *Lex Salica*, insbesondere die ältesten,

längbar, dass die malbergische Glosse mitunter mehreres oder anderes enthält als der lateinische Text. Dies wäre geradezu unerklärlich, wenn nicht ein vollständiger deutscher Text, entweder Urtext, oder vollständige, zum Theil freie Veränderungen enthaltende Uebersetzung, vorhanden gewesen wäre, woraus die späteren Abschreiber das ihnen noch mehr oder minder Verständliche oder Leserliche in Form von Glossen aufnahmen. 3) Eine bedeutsame Hinweisung auf das frühere Vorhandensein eines vollständigen deutschen Textes, wovon die sog. malbergischen Glossen nur die Bruchstücke sind, liegt in dem Worte Malberg selbst. Malberg ist Forum judicum, gleichbedeutend mit „judicium", und so wie dieser lateinische Ausdruck so viel wie Lex bedeuten konnte, und nach dem Zeugniss der Lex Wisigothorum auch wirklich bedeutet hat, so setzt derselbe das deutsche Wort Malberg in gleicher Bedeutung von Aufzeichnung des gerichtsgebräuchlichen Rechtes voraus. Ein deutscher Text der Lex Salica (welche sich ja selbst auch judicium nennt, s. oben Note 6), er mag nun als ihr Urtext oder als ihre Uebersetzung betrachtet werden, konnte und musste daher wohl Malberg heissen, und ist daher unter der malbergischen Glosse eine dem Malberg, d. h. dem deutschen Text der Lex Salica entnommene Glosse zu verstehen. Hiervon ist auch die Note 51 angeführte Formel der Lex Salica 46 zu verstehen. 4) Für die Zeitbestimmung der Entstehung dieses deutschen Textes scheint mir von Bedeutung, dass gerade noch in den Constitutionen Chlodowig's und Childebert's I. derselbe fränkische Dialekt hervortritt, wie in der malbergischen Glosse, ja sogar darin im Texte und in den Inscriptionen dieselben Wörter und Sprachformen vorkommen, welche sich auch im Texte der Lex Salica und in der malbergischen Glosse finden, während in dem Texte der Edicte der späteren Merowinger solche alte deutsche Wörter immer seltener hervortreten. Auch hat sogar die angeführte Constitution Chlodowig's malbergische Glossen, und auch die Capp. Legi Sal. add. eines unbekannten Merowingers zeigen noch eine Spur davon. Pertz, Legg. II. p. 13, lin. 20. — 5) Dass aber nicht an einen deutschen Urtext, sondern nur an Uebersetzung zu denken ist, ergibt sich daraus, dass die malbergischen Glossen mit der Formel: „in alia mente dicit" häufig mehrere Synonima für dasselbe lateinische Wort geben. Auch bestätigt die L. Sal. Novella 5, bei Merkel, p. 53: „hoc dicunt malbergi" das Dasein mehrerer deutschen Texte. 6) Sodann spricht auch die undeutsche Stellung der Adjectiva nach den Substantivis für Uebersetzung aus einem lateinischen Vorbild.

[53]) Ein Bruchstück einer solchen Uebersetzung aus dem IX. Jahrhundert hat Mone in der Stadtbibliothek zu Trier entdeckt, und 1850 in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins, Heft I. bekannt gemacht. Es findet sich, mit Emendationen von J. Grimm, auch bei Merkel, L. Sal. p. 104 flg.

[54]) So z. B. im Codex Estensis, bei Muratori, antiq. Ital. II. p. 286. — Diese lateinischen Glossen finden sich aus den verschiedenen Handschriften zusammengestellt bei Merkel, L. Sal. p. 161 flg.

zeigen zum Theile sehr kurze Prologe, welche nur die Namen und Heimath der Männer angeben, welche diese *Lex* verfasst haben sollen[54a]. Durch Anreihung weiterer Notizen über die legislatorische Thätigkeit merowingischer Könige erwuchs auf dieser Grundlage der grosse Prolog, anfangend: „*Gens Francorum inclyta*“ etc.[54b]. Dieser Prolog gibt die vorerwähnte sagenhafte Entstehungsgeschichte der *Lex*; wie sie seit dem siebenten Jahrhundert im Munde des Volkes lebte[55], erwähnt sodann rühmend und historisch ganz richtig Chlodowig und dessen Söhne Childebert I. und Chlotar I. als Verbesserer dieses Volksrechtes[56] und schliesst mit einem emphatischen Lobe der Franken wegen ihrer Annahme des Christenthumes[57]. Es möchte auch wohl angenommen werden dürfen, dass dieser Prolog selbst noch unter Chlotar I. (also vor 561) verfasst worden sei, da er nach ihm keinen fränkischen König mehr nennt, und auch die Bezeichnung der Franken, als eines neuerlich zum Christenthume bekehrten Volkes[58], nicht wohl mehr lange nach den Zeiten Chlotar's I. passend hätte gebraucht werden können[59]. Unverkennbar treten in den ersten Zeilen des grossen Prologs einige lateinische Reime hervor: dies berechtigt jedoch nicht, an die Benützung irgend eines alten, zur Zeit der Abfassung dieses Prologs angeblich volksthümlichen Gedichtes[60], noch weniger aber sogar an den Versuch einer Uebersetzung eines deutschen Gedichtes zu denken[61].

[54a]) Bei Merkel, S. 93 finden sich drei solche kurze Prologe.

[54b]) Bei Merkel, Prolog IV.

[55]) Vergl. oben Note 7. — Aehnliche Nachrichten finden sich auch in den fränkischen Chroniken der merowingischen Zeit.

[56]) Siehe oben Note 27 flg.

[57]) Grosser Prolog a. E.: „Vivat qui Francos diligit Christus . . . haec enim est gens, quae fortis (al. parva) dum esset et robore valida, Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excussit pugnando, atque post agnitionem baptismi sanctorum Martyrum corpora . . . sumtuose auro et lapidibus pretiosis exornavit.“ — Die Heroldina gibt nach dem alten Prolog noch ein Stück, „de legum inventoribus et earum ratione,“ welches aus dem Lib. V. der Origines des Isidor von Sevilla ausgezogen ist. Hierauf folgt daselbst noch (unpassend) die Vorrede zur Lex Ripuariorum.

[58]) „Gens . . . nuper ad catholicam fidem conversa“ (siehe Note 7).

[59]) Wenn man in den Worten des grossen Prologs „Gens . . . firma pacis foedere“ etwa eine Anspielung auf den Pactus pro tenore pacis von Childebert und Chlotar zu erkennen hätte, so würde auch hierdurch die Vermuthung der Entstehung des grossen Prologes unter den Söhnen oder mindestens doch unter den gleichnamigen Enkeln Chlodowig's (s. oben Note 32) abermals eine Bestätigung erhalten.

[60]) Eine solche Vermuthung hat Bethmann-Hollweg, in Schmid, allg. Zeitschr. f. Gesch. 1848. Bd. IX. p. 49. ausgesprochen. Siehe aber dagegen: Th. Jacobi, ebendas. p. 284.

[61]) Dies thut Herm. Müller, Alter der L. Sal. etc. p. 41. — Vergl. dagegen meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrb. 1841. Bd. I. p. 122, womit auch Waitz, das alte Recht der sal. Franken, p. 40 übereinstimmt.

XV. Die Vorrede zur *Lex Salica Emendata*[61a]) ist viel kleiner als der vorgedachte grosse Prolog. Es ist in ihr, und wohl nicht ohne Absichtlichkeit, alles hinweggelassen, was der grosse Prolog zum Lobe der Merowinger enthält und das Volk an diese Dynastie erinnern könnte: dagegen geschieht hier Erwähnung des Befehles Karl's d. G., diese Handschriften der *Lex* zu verfertigen[62]). In diesem Sinne ist daher der Prolog zur *Lex Salica Emendata* im Wesentlichen als ein Auszug aus dem grösseren Prologe aufzufassen[63]): jedoch findet die entgegengesetzte Meinung, wonach der grosse Prolog als eine Paraphrase des im Prolog der *Emendata* erscheinenden Textes der Entstehungsgeschichte der *Lex* betrachtet wird, noch immer mehrfache Vertheidigung[64]).

XVI. Endlich findet sich in den Handschriften mitunter auch ein Epilog, beginnend: „*Explicit Liber Legis Salicae, quam Clodoveus rex Francorum statuit*" etc. Er gibt wieder eine kurze Entstehungsgeschichte der *Lex* und der merowingischen Zusätze, und dazu eine Erläuterung der Büchereintheilung in der oben beschriebenen Weise[65]). Sodann finden sich auch Anhänge, worin die Strafbestimmungen der *Lex* unter bestimmten Rubriken zusammengefasst werden[65a]). Eine übersichtliche Zusammenstellung der strafbaren Handlungen nach der Stufenfolge der Strafgelder in 31 Artikeln, von 7 Denaren bis zu 1800 Solidis aufsteigend, wird als *Recapitulatio Legis Salicae* bezeichnet[66]). Eine andere Zusammenstellung der Strafsätze führt in den Ausgaben die Rubrik: „*de septem*

[61a]) Bei Merkel, S. 94, Prolog V.

[62]) Siehe die betreffende Stelle oben in Note 41.

[63]) Diese meine Ansicht theilt auch Waitz, Recht der sal. Franken, p. 41. — Auch Stobbe, I. S. 33, hält für wahrscheinlich, dass der grössere Prolog (IV.) der ältere ist. — Dass der Anfang des kleinen Prologs: „Placuit atque convenit inter Francos eorumque proceres" eine Nachahmung des officiellen Styles in den merowingischen Staatsverträgen ist (vergl. Pactum Guntramni et Childeberti regum a. 589 bei Pertz, Legg. I. p. 5), hat schon Türk, Forschungen, Hft. III. p. 177 richtig bemerkt.

[64]) Dieser Meinung sind: Pardessus, l. c. p. 343; Julius Grimm, de historia legis Sal. Bonn, 1848; Gengler, Grundr. p. 115, Note 6; Holtzmann, Verhältniss der malberg. Glosse p. 19. — Diese Schriftsteller betrachten die im kleinen Prolog nach den Namen der villae Bodochâim etc. eingeschobenen, im grossen Prolog aber fehlenden Worte: „quae trans Rhenum sunt" als zum ursprünglichen Texte gehörig. Wäre dies richtig, so wäre nicht erklärlich, warum dann diese Worte bei der (angeblichen) Paraphrasirung hinweggelassen worden wären.

[65]) Dieser Epilog findet sich unter Anderem im Wolfenbüttler Codex, im Pariser Codex 4637 (Schilter), und zwar hier mit der Rubrik: Confirmatio legis a Regibus. (Abgedruckt nach diesem Codex mit den Varianten bei Pardessus, p. 346).

[65a]) Vergl. über diese Anhänge, Stobbe I. S. 55.

[66]) Pardessus, p. 355.

septinas (septenis)“ oder „*Septem causae pariculae*“[67]). Es wären also hiernach sieben Sätze zu erwarten, deren jeder sieben mit gleicher Busse belegte Verbrechen enthalten müsste. Es folgt aber in den Ausgaben regelmässig nur ein einziger Satz, welcher die Anfzählung von sieben Verbrechen enthält, die sämmtlich mit dem vollen Wehrgelde eines freien Franken (200 Solidi) gebüsst werden mussten, d. h. todeswürdig sind[68]). Es ist aber dieser Satz wohl nur ein Glied aus einer Zusammenstellung der strafbaren Handlungen überhaupt in sieben Abstufungen *(Septenae)*, deren jede wieder sieben gleich hoch zu bestrafende Delicte *(causae pariculae)* enthielt[69]). Auch zeigt wirklich eine Handschrift eine vollständigere Aufzählung von Septenen[70]). Unter der Ueberschrift: „*Incipiunt chunnas*“, findet sich als Anhang mitunter eine Tabelle, worin die nach Denaren in altfränkischer Sprache berechneten Strafgelder auf Solidi reducirt werden[71]).

§. 5.

B. Lex Ripuariorum*), nebst der Ewa Francorum Chamavorum.

I. Das zweite fränkische Rechtsbuch, welches uns aus der merowingischen Zeit erhalten ist, wird in den Handschriften selbst als *Lex Ripuariorum (Ribuariorum, Ribuaria)* bezeichnet, wodurch zugleich auf seine Entstehung und vorzugsweise Geltung in den ost- oder rheinfrän-

67) Dieses Stück wurde zuerst von Du Tillet nach einem Codex von Rheims herausgegeben, sodann von Pithou, Lindenbrog u. A. nachgedruckt. Pardessus, p. 348.

68) Diese sieben Verbrechen sind: „Basilicam incendere, Francum occidere, villam adsalire, herbas dare bibere, uxorem alienam ferre, mortuum effodere, Francum vendere“.

69) Der Zweck dieser Septenen scheint derselbe gewesen zu sein, wie der Triaden und ihrer Verdreifachungen in den Gesetzen des K. Howel von Wales, nämlich die Erleichterung des Gedächtnisses bei dem Einprägen der verschiedenen Strafsätze. — Vergl. unten §. 15.

70) Mscpt. 252. Paris, Notre Dame, bekannt gemacht durch Pardessus, p. 348, 350 flg. — Während aber die Rubrik angibt: „Hoc sunt septem causas“, folgen acht Sätze, jeder mit sieben Delicten, von 15 zu 35, 45, 62½, 100, 200, 600 und 1800 Solidis aufsteigend. Diese acht Septenae sind auch abgedruckt bei Merkel, L. Salica, p. 95.

71) Bei Merkel, S. 95 in zwei Formen; die volllständigere aus der Herol dina. Vergl. H. Müller, der L. Sal. etc. Alter, u. s. w. S. 112; J. Grimm, Vorrede zu Merkel, L. Salica, S. XV.

*) Abdrücke ausser in den allgemeinen Sammlungen der Legg. Barbarorum s. in Eccard, legg. Francor.; bei Bouquet, IV. p. 232; synoptisch mit der Lex Salica in der Ausgabe von Laspeyres; vergl. §. 4 Note *). — Ueber diese Lex vergl. Heineccii antiq. Germ. I. p. 321. — Biener, Comment. P. I. p. 45. — C. J. Weber, comment. de legg. Franc. Sal. et Rip. Heidelberg. 1821. — Rogge, de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu. Regiomont., 1823. — G. Phillips, deut. Gesch. p. 572. — Gaupp, Gesetz der Thüringer, S. 225.

kischen Gegenden hingewiesen wird[1]). So wie dieses Rechtsbuch vorliegt, darf es wohl ohne Bedenken für eine ostfränkische und namentlich unter der Autorität der Könige von Austrasien entstandene Ueberarbeitung der *Lex Salica* erklärt werden. Von Titel 32 (34) *„de Manire"* an, bis zum Schlusse (Tit. 89 sc. 91) ist nämlich der Inhalt und die Ordnung der Titel hauptsächlich der *Lex Salica* nachgebildet[2]), wenngleich von Titel 57 an häufiger eigenthümliche Einschaltungen vorkommen[3]). Die ersten 30 (32) Titel dieses Rechtsbuches bilden dagegen eine geschlossene Reihe von Bestimmungen, welche in der *Lex Salica* kein Vorbild haben. Neben den an der *Lex Salica* vorgenommenen Veränderungen sind es also hauptsächlich diese Titel, durch deren Voranstellung dieses Rechtsbuch jene Gestalt erhielt, durch welche es sich als ein selbstständiges Werk von der *Lex Salica* unterscheidet[4]). Nach dem Prologe der *Lex Ripuariorum*[5]), welcher doch wohl noch dem VII. Jahrhundert angehört, wenn

— Wilda, Straf-R. d. Germ. S. 88. — Mittermaier, Grundsätze des deut. Privat-R. §. 4 Note 29. — Eichhorn, R.-G. I. §. 38. — Gengler, Grundriss p. 137. — Walter, deut. R.-Gesch. §. 143. — Hillebrand, St.- u. R.-Gesch. §. 38. — Daniels, Handb. I. §. 79. — Stobbe, I. S. 58. — In Bezug auf L. Rip. Tit. 65 (67), 66 (68), und 87 (89) hat Gaupp, in der Schrift: Lex Francorum Chamavorum, p. 51, einige Emendationen vorgeschlagen. — Ueber die Auslegung von L. Rip. 33 (35) s. meine Schrift: die Euua Chamavorum, p. 76.

[1]) Die Lex Ripuar. galt auch in Hessen, als einem Theile von Ostfranken. Gaupp, Ges. d. Thür. S. 232. — Vergl. Maurenbrecher, deut. Priv.-R. §. 48 Note 2—4. — Uebrigens war dadurch der Gebrauch der Lex Salica in diesen Ländern nicht absolut ausgeschlossen.

[2]) Besonders merkwürdig ist die Uebereinstimmung dieser Titel in Inhalt und Ordnung mit der Münchener Handschrift der L. Salica. — Eichhorn, R.-G. I. §. 38 Note m.

[3]) Eichhorn, R.-G. I. §. 38 Note c. — Ueber Tit. 36 u. 37 der L. Rip. s. besonders Gaupp, Ges. d. Thüring. S. 229.

[4]) Weder die Ansicht von Eichhorn, l. c., wonach die Lex Salica erst unter Dagobert Einfluss auf die L. Rip. erhalten haben, diese also anfänglich nur aus den ersten 31 (33) Titeln bestanden haben soll, noch die Ansicht von Wilda, welcher eine ältere (unbekannte) Form der L. Sal. als Grundlage der L. Rip. vermuthet, haben historisch erweislichen Grund. Vielmehr sprechen die Andeutungen in der Vorrede zur L. Rip., wonach Theodorich „Sapientes, qui antiquis legibus eruditi erant" versammelt, und die Analogie der Gestalt der L. Alam. u. L. Bajuvar., welche mit der L. Rip. gleichzeitig redigirt wurden, und in welchen ebenfalls die neueren massenhaften Zusätze dem althergebrachten Volksrechte vorangestellt sind, dafür, dass bei der ersten Redaction der L. Rip. auf ähnliche Weise verfahren wurde. Dafür, dass die L. Salica wirklich sogleich der ersten Redaction der L. Rip. unter Theodorich zur Grundlage diente, spricht auch, dass Letztere in ihrem Prologe selbst noch „Lex Francorum" ohne weiteren Beisatz genannt wird, wie dies bis dahin mit der Lex Salica der Fall war. (Vergl. §. 4 Note 2.)

[5]) Prologus Leg. Rip.: „Theodoricus (I.) Rex Francorum, cum esset Cathalaunis (Chalons sur Marne) elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant; ipso autem dictante, jussit conscribere Legem Francorum,

er auch nicht unter Dagobert I. abgefasst sein sollte[6]), ist dieselbe zuerst unter dem austrasischen Könige Theodorich, einem Sohne Chlodowig's (zwischen 511—534), und zwar gleichzeitig mit der *Lex Alamannorum* und *Lex Bajuvariorum*[7]) auf eine von rechtsgelehrten Männern eingeforderte Rechtsweisung, unter des Königs eigenem Vorsitze aufgezeichnet worden; sie erhielt aber, wie dieselbe Vorrede angibt, unter den

Alamannorum et Bajoariorum; et unicuique Genti quae in ejus potestate erat secundum consuetudinem suam: addiditque addenda et improvisa et incomposita resecavit, et quae erant secundum consuetudinem pagannrum, mutavit secundum legem Christianorum. Et quidquid Theodoricus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, posthaec Childebertus (I.) rex inchoavit corrigere; sed Clotharius (I.) rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudin, Chadoin Domagno (Chadoindo magno?) et Agilulfo renovavit, et omnia veterum legum in melius transtulit, unicuique quoque Genti scriptam tradidit." — Sicher ist die Lesart „Domagno" oder „Indomagno" falsch und durch Verschiebung der letzten Buchstaben des vorhergehenden Namens entstanden. Meine schon in den früheren Ausgaben aufgestellte Vermuthung, dass Chadnindo magno zu lesen wäre, hat sich neuerlich durch die Pariser Handschriften bestätigt, welche De Petigny, de l'origine etc. de la loi des Bavarois, in der Revue de droit français et étranger mitgetheilt hat. Hiernach könnte sogar Magnus der Name eines anderweiten (vierten) Redactors sein. Die Männer, welche die Vorrede zur Lex Rip. als die Redactoren des ripuarischen, alamannischen und bajuvarischen Rechtsbuches nennt, erwähnt auch der Chronist Fredegar, cap. 28, 78, 90, und zwar den Claudius als einen Major domus von römischer Abkunft, den Chadoindus als Referendarius unter Dagobert, und den Agilulf als Bischof von Valence. Einen Abt Magnus, am Hofe Dagobert's, kennen die Annales ord. Bened. lib. XII. c. 33. Vergl. De Petigny, l. c. p. 308. 309.

[6]) Die Gründe für diese Ansicht hat De Petigny l. c. (s. Note 5) zusammengestellt. Mit Recht weist er auch darauf hin, dass in den Handschriften diesem Prolog regelmässig das Stück aus dem im VII. Jahrhundert allgemein gebrauchten Liber originum des Isidor von Sevilla „de legum inventoribus," beginnend: „Moyses gentl Hebreae primus omnium divinas leges sacris literis explicavit" vorangestellt ist (s. auch §. 4 Note 57), die wissenschaftliche Autorität Isidor's aber schon unter den Karolingern durch die irländische Schule zurückgedrängt wurde. Der Schluss des Prologs der L. Rip. ist aus der L. Wisigoth. Lib. I. Tit. II. c. 5 genommen, welche selbst wieder diese Stelle aus Isidor, origin. Lib. V. c. 20, geschöpft hat. De Petigny l. c. p. 308. — Eben so hat auch De Petigny p. 310 recht gut gezeigt, dass der nach den Worten des Prologs: „unicuique genti scriptam tradidit" (s. Note 5) in einigen Handschriften folgende Satz: „quae usque hodie perseverant," nur eine Einschiebung der Abschreiber im VIII. u. IX. Jahrhundert ist, also keinen Beweis dafür enthalten kann, dass der Prolog erst nach Dagobert I. entstanden wäre. — Für eine Abfassung dieses Prologs längere Zeit nach Dagobert I. erklärt sich Stobbe, I. S. 58.

[7]) Dieser gleichzeitigen Redaction glaubt man mehrere ähnliche Bestimmungen in diesen drei Rechtsbüchern beimessen zu können: L. Rip. Tit. 69 (71) de eo qui regi infidelis extiterit, vergl. mit L. Alam. Tit. 24; L. Bajuv. Tit. II. c. 1 §. 1—3; — L. Rip. Tit. 59 (61) de venditionibus, Tit. 60 (62) de traditionibus; vergl. mit L. Alam. Tit. 1 c. 1; Tit. 43; L. Bajuv. Tit. I. c. 1; Tit. XV. c. 2, 12, 13. — Vergl. Eichhorn, I. §. 38 Note h.

nachfolgenden Königen, besonders unter Childebert (I.) und Chlotar (I.)[8]) und zuletzt noch unter Dagobert I. (624—638), mehrfache Zusätze und Umänderungen. So wie die *Lex Ripuariorum* einerseits mehrfache particuläre Rechtsabweichungen der ostfränkischen Gegenden im Gegensatze zu den belgischen und westfränkischen Ländern und der *Lex Salica* zeigt[9]), so finden sich auch in ihr andererseits bereits die königliche Gewalt[10]) und das christlich kirchliche Element[11]) mehr entwickelt, so wie

[8]) Es ist kein Grund vorhanden, mit den Meisten (so z. B. auch Eichhorn l. c.) an Childebert II. und Chlotar II. zu denken, und zwar um so weniger, wenn man Eichhorn darin beistimmt, dass die in der Vorrede den Königen Childebert und Chlotar zugeschriebenen Verbesserungen nicht von einer Abänderung des Textes der L. Rip., sondern von ihren auch von der L. Salica zu unterscheidenden Decreten zu verstehen sind, welche sich auf das fränkische Recht überhaupt bezogen. Die im Prologe zur Lex Rip. genannten Childebert und Chlotar sind unzweifelhaft dieselben Könige, welche auch in dem grossen Prologe zur Lex Salica (siehe §. 4 Note 27) als Verbesserer dieser Lex Francorum genannt werden. Denkt man also hierbei an Childebert I. und Chlotar I., so ist aber hierdurch keineswegs die Thätigkeit Childebert's II. und Chlotar's II. in Bezug auf die im Prologe der L. Rip. genannten Leges ausgeschlossen, wie sich dies namentlich bei der Lex Alamannorum deutlich zeigt (siehe unten §. 6).

[9]) Merkwürdig ist, dass die Lex Ripuaria von den Diebstählen fast gar nicht handelt, und namentlich in dem aus der Lex Salica entlehnten Theile deren specielle umständliche Bestimmungen über die Bussen der gestohlenen Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit ganz fehlen, so dass der Dieb regelmässig mit der Bezahlung des Capitale und der delatura davon kam, wenige besonders ausgezeichnete Fälle abgerechnet (vergl. L. Rip. Tit. 18). Sollte man der Vermuthung Wilda's (Straf-R. der Germ. S. 86) beipflichten dürfen, dass die Lex Salica wie die übrigen Volksrechte ursprünglich mit dem Titel (19. Emend.) de Vulneribus angefangen habe, so würde dieses gänzliche Ignoriren der vom Diebstahl handelnden Titel der L. Sal. (Tit. II. flg.) in der L. Rip. eine weitere Vermuthung dafür geben, dass dieselben zur Zeit Theodorich's noch nicht mit der L. Salica selbst verbunden waren, und erst später dem Titel de vulneribus vorangestellt worden sind.

[10]) So z. B. die häufige Erwähnung der homines regii, L. Rip. Tit. 9, 10, 14, 34 (36) §. 2; 58 (60) §. 11; — die Beweiskraft königlicher Urkunden, deren grundlose Anfechtung sogar mit der Todesstrafe bedroht ist; L. Rip. 60 (62) §. 6. 7; — das Aufgebot bei Strafe des Königsbannes, L. Rip. 65 (67): „Si quis legibus in utilitatem Regis, sive in hoste, sive in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detinuerit, 60 solidis multetur"; — ebenso das königliche Beamtenverhältniss und die Verleihung von Immunitätsprivilegien, L. Rip. 65 (67) §. 3: „Si quis autem legatarium Regis . . . hospitio suscipere contempserit, nisi emunitas Regis hoc contradixerit, 60 sol. culpabilis judicetur" etc. Vergl. auch L. Rip. Tit. 69 (71) §. 1 (s. unten Note 12).

[11]) So z. B. haben Geistliche ein mit dem Grade ihrer Würde steigendes Wehrgeld, und zwar schon der Subdiaconus das doppelte Wehrgeld eines freien Franken, L. Rip. 36 (38) §. 6 flg.; der Raub von Kirchengütern wird dreifach höher als ein gemeiner Raub gestraft, Ibid. 60 (62) §. 8. Häufig ist auch die Erwähnung von hörigen Leuten der Kirche (homines ecclesiastici); vergl. L. Rip. Tit. 10, 14, 58 (60) etc.

man in ihr sogar schon Spuren von Einflüssen des römischen Rechtes[12]) begegnet. Die Karolinger betrachteten das Ripuarische Volksrecht als Norm für ihre Familienverhältnisse[13]). Auch erliess Karl d. G. einige auf diese *Lex* bezügliche Verordnungen[14]). In den Manuscripten und Ausgaben finden sich keine so grossen Abweichungen des Textes, wie in der *Lex Salica*: eine Verschiedenheit der Rubrication beruht zunächst darauf, dass mitunter der Titel 30 in drei Titel zerlegt ist, wodurch die Zahl der folgenden Titel verändert wird[15]).

II. An die *Lex Ripuaria* schliesst sich zunächst die *Ewa Francorum Chamavorum* an[16]), d. h. ein kleines, aber sehr interessantes Schöffenweisthum in 48 Artikeln, welches wahrscheinlich um das Jahr 802 oder 803, d. h. um die Zeit des Aachener Reichstages, auf welchem die Aufzeichnung der noch nicht geschriebenen Volksrechte beschlossen worden war[17]), in dem Lande der Chamaver, im Hama-, Hamar- oder Amorlande[17a]) zu dem Zwecke aufgezeichnet worden ist, die Abweichungen des dortigen

[12]) L. Rip. Tit. 58 (60) §. 1. de tabulariis (nach L. uu. Cod. Theod. de manumiss. in eccles.). — L. Rip. Tit. 61 (63) de libertis secundum legem Romanam; vergl. auch die Einführung des Urkundenbeweises Ibid. Tit. 59 (61) de venditionibus. — v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. II. §. 33. — Der L. Julia Majestatis nachgebildet ist die Bestimmung in L. Rip. Tit. 69 (71) §. 1: „Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur."

[13]) Charta divis. Ludov. Pii. a. 817 c. 16 bei Pertz, Tom. Legg. I. p. 199: „Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos iuxta Ribuariam Legem nondum pervenisse" etc.

[14]) Caroli M. Capitula, quae in Lege Ribuaria mittenda sunt, a. 803 bei Pertz, Legg. T. I. p. 117. — Einige Stellen sind hieraus in die für Italien bestimmten Capitula excerpta Hludovici II. (c. 11—16) a. 856 übergegangen. Pertz, Legg. I. p. 442. — Vergl. auch das Cap. Aquisgr. a. 813.

[15]) Pertz, Arch. V. S. 216; VII. S. 750. Dieser will auch hier eine merowingische und karolingische Recension unterscheiden. — Gaupp, Ges. der Thüringer, S. 225.

[16]) In dem Cod. Mettens. nunc Paris. lautet die Rubrik: „Notitia vel commemoratio de illa euua, quae se ad Amorem habet". — Als Glosse ist beigefügt: „gezunfti"; unverkennbar als Synonym von Euua in der Bedeutung von Pactus (s. oben §. 1. Note 10). — Völlig missverstanden ist diese Glosse von Pardessus, loi salique, préf. p. XXVI; siehe dagegen Gaupp, lex Chamavorum p. 7. — Es scheinen nur noch zwei Handschriften von dieser Ewa vorhanden zu sein: hierauf beruht der Abdruck bei Gaupp, Lex Francorum Chamavorum, oder das vermeintliche Xantener Gaurecht. Breslau, 1855. — Vergl. hierüber meine Schrift: Die Euua Chamavorum, ein Beitrag zur Kritik und Erläuterung ihres Textes. Heidelberg, 1856. (Separatabdruck aus den Heidelb. Jahrbüchern 1856, Nr. 22 flg.) — Vergl. Stobbe, I. 200.

[17]) Vergl. hierüber unten §. 8. Note 4. — Daher erklärt sich auch die Verwandtschaft der Ewa Chamavorum mit der Lex Angliorum et Werinorum; siehe meine Note 16 angeführte Schrift p. 66 flg. und hier unten §. 9. IV.

[17a]) „Comitatus Hamarlant"; Ludov. I. divis. imp. a. 839. Pertz, Legg. I. 373. — Ammer ist häufig Flussname; vergl. Amorbach, Ortsname.

Localrechtes vom Rechte der übrigen Franken, welches die *Lex Salica* und die *Lex Ripuaria* darstellen, nachzuweisen. Es ist dieses Weisthum von *Baluze* und seitdem in den Ausgaben der fränkischen Capitularien durchgängig als *Capitulare* III. a. 813 aufgeführt, von Pertz aber mit Recht aus diesen ausgeschieden, jedoch irrthümlich als ein Gaurecht von Xanten *(Jus Xantense)* bezeichnet[18]), dagegen aber nunmehr von Gaupp das Hamaland, ein Gau auf dem rechten Ufer des Niederrheins, zwischen dem Rheine und der Yssel, östlich gegen Westphalen grenzend, oder die Gegend um Deventer, Zütphen, Doesburg, Elten und etwa auch Emmerich, als die Heimath dieses Rechtsdenkmals nachgewiesen worden[19]).

§. 6.

C. Lex Alamannorum*).

1. Nach Angabe des Prologs zur *Lex Ripuariorum*[1]) geschah die erste Anfzeichnung des alamannischen Volksrechtes ebenfalls auf Veranlassung

[18]) Pertz, Praef. ad Monum. Germ. Legg. I. p. XXXV; und in s. Archiv, Bd. VII. p. 753; Abhandl. d. Berlin. Akad. 1846 p. 411; 1848 nr. IV. wegen der Worte in cap. 10 „in sanctis juret" und in c. 11, wonach die Freilassung per handradam „in loco qui dicitur sanctum" vorgenommen werden soll. Es ist aber doch hier unter Sanctis oder Sanctum nicht der Ort Xanten zu verstehen, welches gar nicht zum Hamalande gehörte, sondern nur vom Schwören auf Reliquien von Heiligen, und in der Kirche die Rede. Vergl. meine Schrift, S. 5. Zustimmend hat sich erklärt: Stobbe, I. S. 211. — Auch Pardessus l. c. dachte bei Amorem an Xanten, im Herzogthum Cleve-Jülich; eben so Gengler, Grundriss p. 208.

[19]) Siehe die in Note 16 angeführte Schrift von Gaupp. — Schon früher wurde von W. A. Snouck Hurgronje, diss. de jure circa aggerum aquarumque curam in insula Walacriae constituto, Utrecht 1837, und von Beucker-Andreae, diss. de origine jur. municip. Frisici. Utrecht 1840, auf das Hamaland hingewiesen. — Auch J. Grimm hat schon in der Vorrede zu Merkel, L. Sal. 1850 p. LIX mit Bestimmtheit „Amorem" für das Hamaland erklärt, behielt aber doch die unpassende Bezeichnung „Xantener Recht" bei; eben so Walter, R.-G. §. 143. — Da „Rich" Reich, mit Land gleichbedeutend ist (vergl. Estrich), so könnte wohl Hamarlant in die Form Emmerich übergegangen sein.

*) Ausgaben, s. in den Samml. der Legg. Barbarorum. — Bei Schilter, die älteste Teutsche . . . Chronike von Jacob von Königshoven, 1698. 4. in den Anmerkungen, S. 622 flg. — Die beste Ausgabe, und zwar nach verschiedenen Recensionen der Lex Alamannorum, ist von Merkel, in Pertz, Monum. Germ. Leg. III. Fasc. I. 1851. — Ueber den wiederaufgefundenen Weissenauer Codex der L. Alam. (jetzt zu Stuttgart), s. Hänel, in den Berichten der philolog. histor. Klasse der k. sächs. Gesellsch. d. Wissenschf. 1865. — Vergl. überhaupt: Heineccii, antiq. I. S. 337. — Chr. G. Biener, comment. P. I. p. 51. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 573. — Eichhorn, R.-G. I. §. 39. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 30. — Wilda, Strafrecht der Germ. S. 91. — Stälin, Württemb. Gesch. Bd. I. S. 198. — Gengler, Grundriss, p. 142. — Walter, R.-Gesch. §. 145. — Hillebrand, St.- u. R.-Gesch. §. 39. — Daniels Hdbch. §. 78. — Stobbe, I. S. 155. — Gfrörer, zur Gesch. deut. Volksrechte. Bd. I. (1865), S. 165. — Insbesondere siehe: Merkel, de republica Alamannorum

des ostfränkischen Königs Theodorich[2]) und wurde dieselbe gleichmässig unter Childebert (I.) und Chlotar (I.)[3]), und Dagobert I. verbessert und erneuert[4]).

II. Wenn auch diese Angaben des Prologs zur *Lex Ripuariorum* nicht ganz genau sein sollten, so darf doch als sicher angenommen werden, dass die älteste Aufzeichnung einer *Lex Alamannorum* (Pactus) in die Zeiten von Chlodowig's Söhnen, Theodorich und Chlotar I. zu setzen ist[5]), und eine Theilnahme des Volkes dabei stattfand[5a]). Unter Chlotar II. wurde eine umfassendere *Lex* aufgesetzt[6]), und diese unter Dagobert I. abermals einer Revision unterworfen: sodann erhielt sie einige Abänderungen und Zusätze unter dem alamannischen Herzoge

Berlin 1849, und dessen Prolegomena zu seiner Ausgabe in den Monum. Germ. — Eugène de Rozière, „recherches sur l'origine et les différentes rédactions de la loi des Allemands" in der Revue de droit français et étranger, Paris 1855, liv. 1. p. 69 flg. — Vergl. Stobbe, I. S. 142 flg. — Ueber die deutschen Wörter in der L. Alam. vergl. Graff, Diutiska, Bd. I. S. 334. — Ueber eine Emendation im Texte der L. Alam. Tit. CVI c. 1, siehe Ganpp, Miscellen des deut. Rechts. Breslau, 1830, p. 6.

1) Siehe §. 5 Note 5.

2) Diese Aufzeichnung war sonach zunächst für die der fränkischen Herrschaft unterworfenen Alamannen bestimmt. — Von diesen spricht auch Agathias, s. Note 5.

3) Die meisten denken mit Eichhorn hier an Childebert II. und Chlotar II. Vergl. §. 5 Note 8. — Jedenfalls ist gewiss, dass auch die Verordnungen von Childebert II. Einfluss auf die L. Alam. gehabt haben; vergl. unten Note 13; und dass sie unter Chlotar II. neu redigirt wurden; s. Note 6.

4) Für solche fränkische Einwirkungen sprechen nicht nur die im §. 5 Note 7 angeführten Analogien im Rip., Alam. und Bayer. Gesetz, sondern auch der Inhalt der L. Alam. insbesondere, indem (schon im Pactus) neben dem alam. Wehrgelde von 160 Sol. auch das fränkische von 200 Sol. und neben dem alam. Fredus von 40 Sol. der fränkische Bannus von 60 Sol. vorkommt. Vergl. Wilda, Strafverfahren der Germanen, S. 92 Note 1—3.

5) Vergl. Merkel, Prolegomena leg. Alam. §. 2. — So viel bleibt gewiss, dass der Verfasser des Prologs zur Lex Ripuaria so viel wusste und ausdrücken wollte, dass die unter Dagobert I. revidirten Volksrechte der Franken, Alamannen und Bayern viel älter sind, als Dagobert I. Hiermit stimmen auch Merkel u. Rozière überein. — Auch Stobbe, I S. 144 Note 3, hält dafür, dass die „νόμιμα πάτρια" der Alamannen, welche Agathias (gest. c. 580) hist. I. 7 erwähnt, von einer Gesetzgebung und nicht von ungeschriebenen Gewohnheits-Rechten zu verstehen sind.

5a) Hierauf deuten die Worte des Pactus: „Et sic convenit". Stobbe, I. S. 145.

6) Sog. Prolog der L. Alam.: „Incipit Lex Alamannorum, quae temporibus Chlotarii regis unacum principibus suis, id sunt 33 episcopis et 34 ducibus et 72 comitibus vel cetero populo constituta est". — Die unter Chlotar II. entstandene Recension erklärt E. de Rozière, l. c. p. 76, als diejenige, wodurch die Lex Alamannorum ihre definitive Gestalt erhielt, und woran auch später nichts Wesentliches verändert wurde.

Landfrid († 730)[7], und wurde endlich auch noch in der karolingischen Zeit mit einigen Zusätzen vermehrt[8]). Hierdurch erhielt sie jene (letzte) Gestalt, in welcher sie am meisten verbreitet ist und die man jetzt als *Lex Alamannorum reformata* s. *Karolina* bezeichnet[9]).

III. In der *Lex Alamannorum* kann man deutlich zwei Haupttheile unterscheiden: nämlich erstens, das eigentliche, hauptsächlich auf Herkommen beruhende Volksrecht, mit Tit. 36 beginnend[10]), und sodann die Aufzeichnung der Rechte der Geistlichkeit und des Herzogs, welche dem Volksrechte in 35 Titeln vorangestellt sind.

IV. Die *Lex Alamannorum* hat in den Ausgaben regelmässig 99, auch 105 oder 107 Titel. Mitunter finden sich noch mehrere *Capitula addita*, welche als Bruchstücke der ältesten Aufzeichnung, des *Pactus legis Alamannorum*, zu betrachten sind[11]).

V. Eigentlich kirchenrechtliche Einflüsse finden sich in der *Lex Alamannorum* nur in zwei Titeln[12]): eben so auch nur sehr geringe Spuren von römischer Rechtskenntniss[13]).

[7]) Dieser Landfridus wird als Erneuerer der Lex genannt in einem Cod. Sangall. Pertz, Arch. V. S. 210. — Vergl. Eccard, Comment. de reb. Franc. orient. I. p. 493.

[8]) Nach der gemeinen Meinung sollen die von Herzog Landfrid gemachten Zusätze später wieder aus der Lex entfernt worden sein. Dies stellt in Abrede: E. de Rozière, l. c. p. 83.

[9]) Schon Pertz unterschied mehrere merowingische und eine karolingische Recension. Vergl dessen Arch. V. p. 219; VII. 753. — Noch genauer unterschied Merkel (vergl. dessen Ausgabe in den Monum. Germ.) — Dass unter Karl d Gr. irgend eine officielle Aenderung an dem Texte der Lex Alamannorum gemacht worden sei, widerspricht auf das Bestimmteste: E. de Rozière, l. c. p 83. — Auch Stobbe, I. S. 152 hält dies für sehr unwahrscheinlich, erklärt aber diese letztere Recension für jedenfalls dem Anfang des neunten Jahrhunderts angehörig.

[10]) L. Alam. Tit 36: „De conventu, ut secundum antiquam consuetudinem fiat"

[11]) Merkel, l. c., gibt die Capitula addita daher unter der Bezeichnung als Pactus.

[12]) Tit 38: „De eo, qui die dominico opera servilia fecit." Tit. 39: „De incestis nuptiis."

[13]) Eine directe Spur enthält eigentlich nur der eben angef. Tit. 39 de incestis nuptiis, welcher aus dem Breviarium Alarici in die Decretio Childeberti II. a. 596 c 2 übergegangen und hierdurch weiter verpflanzt worden ist (siehe § 4 Note 9). Im weiteren Verstande beurkunden auch noch L. Alam. Tit. 1. c. 1, Tit. 24 n. 43 die Einwirkung römischer Rechtsideen. — Vergl. §. 5 Note 7.

§. 7.

D. Lex Bajuvariorum*).

I. Die *Lex Bajuvariorum*, auch *Pactus Bawarorum* genannt, hat nach der Angabe des Prologes zur *Lex Ripuariorum* dieselbe Entstehungsgeschichte wie die *Lex Alamannorum*[1]).

II. Diejenigen, welche die Angaben des Prologs zur *Lex Ripuaria* überhaupt für unglaubwürdig halten, setzen die erste Aufzeichnung der *Lex Bajuvariorum* erst unter Chlotar II. (a. 613) oder sogar erst unter Dagobert I. (a. 622—638)[2]). Wenn man jedoch erwägt, dass dieses Volksrecht nur in der Gestalt auf uns gekommen ist, welche es etwa gegen den Ausgang des achten Jahrhunderts erhalten hatte[3]), und dass demungeachtet in demselben sehr wohl das eigentliche uralte Volksrecht und eine grosse Anzahl später allmälig eingeschobener Zusätze zu unter-

*) Abgedruckt in den Sammlungen der Leges Barbarorum. Besondere Ausgabe: Mederer, Leges Bajuvariorum (nach einer Handschrift der Bibl. zu Ingolstadt; nebst deut. Uebersetzung). Ingolstadt, 1793. (Auch in dessen Beitr. zur Gesch. v. Bayern St. 5.) — Varianten zur L. Baj. gibt Senkenberg, Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deut. bürgerl. u. Staatsrechts, Frkf. a. M. 1759, p. 239. — Die beste Ausgabe ist von Merkel, in Pertz Mon. Legg. T. III. (1863). — Die Additio XVII. bei Merkel, erklärt Dove, Miscellen, in s. Zeitschrift f. Kirchenrecht, 1864, S. 157 für ein Sendrecht aus der Maingegend. — Vergl. über die Ausgaben: Föringer, in den Bayer. Annalen, 1833, Nr. 92, 95, 98. — Vergl. Heinecc. antiq. Germ. I. p. 331. — Biener, comment. de orig. legg. P. I p. 58. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 573. — Eichhorn, R.-G. §. 40. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 31. — Wilda, Straf.-R der Germ. S. 92. 93. — Gengler, Grundriss p. 147. — Walter, R.-Gesch. § 146. — Hillebrand, St.- u. R-Gesch. § 40. — Daniels, Handb. I § 77. — Stobbe, I. S. 153. — Vergl insbesondere: Wittmann, die Baiovarier und ihr Volksrecht. München, 1837. — P. R. Roth, über die Entstehung der Lex Bajuvariorum. München, 1848; vergl. darüber: Jenaer Lit. Zeitg. 1848, Nr. 219; und Ganpp, in der Hallischen allg. Lit. Zeitg. 1849, Nr. 113. 114. — De Petigny, l'origine et les différentes rédactions de la loi des Bavarois, in der Revue historique de droit français et étranger. Paris, 1856. liv. IV. p. 305—345. V. 461—502. — Gfrörer, zur Gesch. deut. Volksrechte, Bd. I. (1865) S. 322. — Zur Erläuterung des Inhalts ist auch theilweise zu gebrauchen: Häberlin, system. Bearbeitung der in Meichelbeck's Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung Berlin, 1842. — Ausführlich behandelt die Entstehung und den Inhalt der Lex Bajuvariorum: A Quitzmann, die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren. Nürnberg 1866.

[1]) Vergl. §. 5 Note 5.

[2]) Zwischen Chlotar II. und Dagobert I. schwankt Eichhorn, R.-G. §. 40. — Die Entstehung der L. Bajuv. unter Dagobert I. vertheldigt besonders Roth, l. c. Wenn die Lex Bajuvariorum erst unter Dagobert I. neu entstanden wäre, so würde der Verfasser des Prologs zur L. Rip., als Zeitgenosse, dies sicher besonders hervorgehoben haben.

[3]) Auch Stobbe, I. S. 155 erkennt an, dass die heutige Gestalt dieser Lex nicht von Dagobert herrühre. — In der Ausgabe von Merkel werden jetzt drei Hauptclassen von Texten unterschieden.

scheiden sind[4]), so ist kein Grund vorhanden, weshalb die Aufzeichnung der ersten einfachen Grundlagen der bayerischen Lex in eine spätere Zeit, wie die des *Pactus Alamannorum* gesetzt werden und eine ähnliche Einwirkung der Frankenkönige auf die Fortbildung der *Lex Bajuvariorum*, wie auf die *Lex Alamannorum* bezweifelt werden müsste[5]): denn nicht nur befanden sich die Bayern im Allgemeinen auf gleicher Culturstufe, wie die Alamannen[6]), sondern auch ihre Herzoge waren sicher nicht lange Zeit nach der Besiegung der Alamannen durch Chlodowig (a. 495) in Abhängigkeit von den Frankenkönigen gekommen, wenn auch die einzelnen Vorgänge in jener Zeit nicht ganz aufgeklärt sind[7]). Diejenigen Stellen in der *Lex Bajuvariorum*, welche von kirchlichen Verhältnissen und der Stellung des Bayernherzogs zum Frankenkönige handeln, sind unverkennbar spätere Zusätze und können nicht vor Dagobert I. in die *Lex Bajuvariorum* eingeschoben worden sein[7a]); zum Theile sind dieselben wohl erst in noch späterer Zeit der *Lex* beigefügt worden[7b]).

III. Aehnlich wie in der *Lex Alamannorum*, so ist auch in der *Lex Bajuvariorum* dem eigentlichen Volksrechte, welches hier mit Tit. III. beginnt, das Recht der Geistlichkeit und des Herzogs (hier in zwei grossen

[4]) So z. B. die Entscheidung eines Rechtsfalles in L. Bajuv. Tit. 15 §. 2, welche als Grund angibt: „Quia sic habet lex vestra." — Die hier von dem Concipienten ins Auge gefasste Stelle ist unverkennbar die alterthümliche Bestimmung in L. Bajuv. Tit. 16 c. 2: „si testem habuerit per aurem tractum."

[5]) De Petigny, l. c. p. 317. — Hierauf deutet auch die schon in den ältesten Handschriften der L. Baj. voranstehende Notiz, Pertz, Legg III p. 269: „Hoc decretum est apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo Christiano, qui infra regnum Mervungorum consistunt." — (Anklang an die Einleitung der L. Alam. Chlotarii II.)

[6]) Wenn auch das Christenthum in Bayern erst etwas später als in Alamannien (nach De Petigny, l. c. p. 328—334 unter Childebert II.) verbreitet worden sein mag, so kann dies doch nur auf die Einschiebung der kirchlichen Bestimmungen in das Volksrecht, nicht aber auf dessen erste Aufzeichnung Einfluss gehabt haben.

[7]) Es ist höchst wahrscheinlich, und von De Petigny, l. c. p. 316, sehr gut ausgeführt, dass sich Bayern schon dem Theodorich, Chlodowig's Sohne, freiwillig, ohne Kampf, unterworfen hatte. Ausdrücklich sagt schon Theodorich's Sohn, Theodebert, in seinem Schreiben an den Kaiser Justinian: „per Danubium et limitem Pannoniae usque in Oceani littoribus . . . dominatio nostra porrigitur."

[7a]) So z. B. L. Bajuvar. Tit. II. c. 20 §. 3: „Dux vero . . . semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis."

[7b]) Quitzmann, s. Note *), S. 10—23, unterscheidet drei Redactionen der L. Bajuvariorum: eine erste unter Theodorich, eine zweite unter Dagobert I., und eine dritte unter einem fränkischen Hausmeyer in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts; wobei jedoch für einige Stellen sich keine Anhaltspunkte finden, auch einiges später aus den a. 775 zu Neuching beschlossenen Decreten Thassilo's II. (unten VII) eingereiht wurde.

Titeln) vorangestellt [8]) und überdies durch einige Bestimmungen über die Rechte des fränkischen Königs gegenüber von dem bayerischen Herzogshause vermehrt [9]).

IV. Man begegnet in der *Lex Bajuvariorum* mehrfachen Anklängen an die *Lex Alamannorum* [10]), so wie auch denselben kirchenrechtlichen Einflüssen [11]).

V. Merkwürdiger Weise finden sich in der *Lex Bajuvariorum* Stellen, welche auch in der *Lex Wisigothorum* vorkommen [12]). Es darf nunmehr als ausgemacht betrachtet werden, dass diese Stellen aus der ältesten auf unsere Zeit bruchstückweise gekommenen, durch ein Pariser Palimpsest repräsentirten Recension der *Lex Wisigothorum* in die *Lex Bajuvariorum* übergegangen sind [13]). Auf diesem Wege sind insbesondere die Sätze,

[8]) Vergl. L. Bajuvar. Tit. I.: de ecclesiasticis rebus, und Tit. II.: „De Ducibus et eorum causis." — Roth, l. c. p. 56, erkennt zwar auch diese beiden Titel im Allgemeinen als spätere Zusätze an, jedoch will derselbe im Tit. II. c. 20, worin das Wehrgeld des getödteten Herzogs bestimmt wird, ein älteres, zum Urtext der Lex gehöriges Recht erkennen, als in den übrigen Capiteln dieses Titels, namentlich ein älteres Recht als in den Tit. II. c. 1, wonach bei dem misslungenen Versuche der Tödtung des Herzogs es in dessen Belieben verstellt wird, ob er die Todesstrafe verhängen, oder eine Busse annehmen will. Allein Roth übersieht, dass hier zwei ganz verschiedene Fälle vorliegen und die gedachten Capitel sich gegenseitig ergänzen, und dass es dem Geiste jener Periode überhaupt angemessen ist, für die Tödtung eines Herzogs nur eine sehr hohe Busse anzusetzen, was bei deren voraussichtlicher Unerschwinglichkeit von einer ausdrücklichen Androhung der Todesstrafe kaum dem Wortlaute nach verschieden war, bei misslungenen Mordversuche aber es dem Ermessen des Herzogs, welchem der Thäter fortwährend gefährlich bleiben konnte, zu überlassen, ob er eine Busse annehmen wollte oder nicht. — Der Einwand von Stobbe, I. §. 163 Note 35, dass eine solche Unterscheidung den alten Deutschen kaum zuzutrauen wäre, kann doch wohl nicht gegen den klaren Inhalt der angef. Stellen entscheiden.

[9]) L. Bajuv. Tit. 2 c. 1 §. 1; ibid. c. 4 §. 1, 3; c. 8 §. 1; c. 9; c. 10 §. 2, 4; c. 20 §. 3.

[10]) Phillips, deut. Gesch. I. 574. — Wilda, Straf-R. der Germ. p. 932. — Stobbe I. S. 157.

[11]) Tit. 6 c. 1, de incestis nuptiis prohibendis; c. 2, de diebus dominicis. Vergl. §. 6 Note 12. — Auch sind hier ältere und spätere kirchliche Einflüsse unterscheidbar; Stobbe, I. S. 163. 168.

[12]) Eine Zusammenstellung der Parallelstellen der westgothischen und bayerischen Lex, siehe bei Roth, l. c. p. 76.

[13]) Das umgekehrte Verhältniss behauptete v. Savigny, l. c., welchem auch Eichhorn folgte. Dagegen hatte schon Gaupp, Lex Frision. p. XIV, ausser anderen inneren Gründen für die Wahrscheinlichkeit des Ueberganges dieser Stellen aus der L. Wisigoth. in die L. Bajuvariorum darauf hingewiesen, dass gerade in den betreffenden Stellen der L. Bajuvar. die westgothische Latinität, wie z. B. der Gebrauch des Wortes ingenuus, anstatt liber, scharf hervortritt. Dieser Ansicht sind auch beigetreten: Aschbach, Gesch. d. Westgothen, p. 274. — Wilda, Straf-R. d. Germ., p. 93. — Seitdem nun aber die Fragmente der westgothischen Antiqua durch Knust bekannt gemacht worden sind (siehe §. 13), ist kein Zweifel gegen die Richtigkeit der von Gaupp zuerst aufgestellten Ansicht mehr möglich. Vergl. Roth, l. c. p. 30. — Stobbe, I. S. 159 Note 18.

welche dem römisch-rechtlichen Ideenkreise angehören, in die bayerische *Lex* gekommen [14]).

VI. Die *Lex Bajuvariorum* besteht in den gewöhnlichen Ausgaben aus 21 Titeln, welche theils in Capitel und Paragraphen, theils nur in Letztere zerfallen.

VII. Von Herzog Thassilo II. sind noch zwei in das weltliche Recht einschlägige *Decreta* erhalten, welche er auf Landtagen (a. 772) zu Dingolfing und (a. 775) zu Neuching zu Stande brachte [15]). Sie stehen zu dem bayerischen Rechte in demselben Verhältnisse, wie die Constitutionen der fränkischen Könige zum fränkischen Rechte [16]). Dasselbe gilt von den Constitutionen des Herzogs Heinrich II., welche gegen Ende des X. Jahrhunderts auf einem Landtag zu Randshofen beschlossen wurden [16a]). Die Beschlüsse der unter Thassilo II. zu Aschheim (a. 763) gehaltenen Synode [16b]), so wie anderer in diesen Zeitraum fallender bayerischer Synoden [16c]), sind vorwiegend kirchenrechtlichen Inhalts.

VIII. Auch von Karl d. Gr. sind einige Verordnungen zur *Lex Bajuvariorum* gemacht worden [17]). Unter König Ludwig dem Kinde, wurde (c. a. 906) eine Mauth- und Zollverordnung, besonders die Einfuhr von Salz in Bayern betreffend, erlassen [17a]).

IX. Kaiser Heinrich III. soll noch im J. 1044 den Ungarn auf ihr Bitten die *Lex Bajuvariorum* als Volksrecht verliehen haben [18]).

14) Die Bemühung v. Savigny's, Gesch. des R. R. im M.-A. II. 84, die correspondirenden Stellen in den ächten römischen Rechtsquellen nachzuweisen, verliert hierdurch nicht an Interesse.

15) Canciani, II. 391 flg. — Walter, C. J. Germ., I. 293 flg. — Bei Merkel, Addit. V. Nr. I und Nr. IV („de popularibus legibus"); Pertz, Legg. III. 459. 464.

16) Ueber das specielle Verhältniss der Thassilonischen Decrete zur Lex Bajuvariorum und ihre theilweise Aufnahme in diese Lex, siehe die literär. Nachweisungen bei Gengler, Grundriss p. 153. — Ueber den Uebergang einiger bayerischen Synodalschlüsse in die Lex Bajuvarior. s. Roth, l. c. p. 71.

16a) Merkel, Addit XIV; Pertz, Legg. III. 484.

16b) Merkel, Addit. IV. 457; Pertz, Legg. III. 457.

16c) Pertz, III. 461. 462. 468 flg. — Die Additio XVII, ibid. p. 486, erklärt Dove, Miscellen, in d. Zeitschr. f. Kirchenrecht, 1864, S. 157, für ein Sendrecht aus der Maingegend.

17) Caroli M. capp. legi Bajoar. addita, a. 803; Pertz, Legg. I. 125; und das sog. Capitulare Bajoaricum, a. 803; ibid. I. 126; beide Stücke auch bei Merkel, Addit. VII.; Pertz, Legg. III. 477.

17a) Leges Portorii; Merkel, Addit. X.; Pertz, Legg. III. 480.

18) Herman. contract. a. 1044: „(Henricus III.) Ungarios petentes lege bajoarica donavit." — Vergl. Stobbe, I. S. 172.

§. 8.

E. Lex Frisionum*).

I. An die Gruppe jener vier Rechtsbücher, welche unter den Merowingern entstanden sind oder doch deren Einwirkungen ihre festere Gestaltung verdanken, reiht sich eine andere Gruppe von drei kleinen Rechtsbüchern, bei deren Aufzeichnung insbesondere karolingischer Einfluss bemerkbar ist, nemlich die *Lex Frisionum*, die *Lex Angliorum et Werinorum sive Thuringorum* und die *Lex Saxonum*. Unbezweifelt beschäftigte sich Karl d. Gr. auf dem Reichstage zu Aachen im J. 802 und 803 mit dem Plane einer durchgreifenden Verbesserung der Rechtspflege und Rechtsgesetzgebung [1]. Obschon nun dieser Plan nicht in der ursprünglich beabsichtigten Ausdehnung und Vollständigkeit durchgeführt werden konnte [2], so ist doch gewiss, dass einige Verordnungen zu Stande kamen, welche auf die Verbesserung der Rechtspflege im ganzen Reiche hinwirken und neben allen Volksrechten in den einzelnen Ländern gelten sollten [3], sowie auch, dass die bereits geschriebenen Volksrechte auf dem

*) Von der L. Frisionum ist gegenwärtig keine Handschrift mehr aufzufinden. Nur die älteste Druckausgabe in Herold, orig. beruht wirklich auf einer Handschrift; hieraus ist die L. Fris. in die späteren Collectiv-Ausgaben der Legg. Barb. übergegangen. Besondere Ausgaben: S. Siccama, Lex Frisionum etc. Accedunt Statuta Obstalbomica a. 1323 rogata. Franequerae 1617. (Hiernach abgedruckt bei C. W. Gärtner, Saxonum leges tres, etc. Lips. 1730.) — E. Th. Gaupp, Lex Frisionum, in usum scholarum recens, introductione historico-critica et adnotatione instr. Wratislav. 1832. Vergl. hierüber J. Grimm, in den Göttinger gel. Anzeigen 1832, Nr. 120. — Ausgabe von K. Freiherrn von Richthofen, in „Friesische Rechtsquellen, bis zur Mitte des 15. Jahrh.“ Berlin, 1830, XXIX; — und von demselben, dermal die beste Ausgabe, in Pertz, Legg. III. 631; (1863), und hieraus besonders abgedruckt u. d. T.: „Lex Frisionum“, edente lib. Bar. de Richthofen, repetita curis Societatis Frisiacae; accedit Recensio v. il. Baronis B. J. Lintelo de Geer; Leovardiae, 1866. — und dessen altfriesisches Wörterbuch Göttingen, 1840. — (S. meine Anzeige hiervon in den Heidelberg. Jahrb. 1841 Nr. 43.) — Vergl. Heinecc. antiq Germ. I. p. 355. — Bieuer, Commentar. P. I. p. 67. — Wiarda, Gesch. d. alten Fries. Gesetzes, in Duve, Zeitschr. für Gesetzgeb. in Hannover, 1823, Bd. I. Hft. 2 S. 152. — Türk, Vorles. über das deut. Priv.-R. 1832, p. 56; und dessen Forschungen, Parchim, 1835. Hft. 5 p. 48. — H. Müller, Alter der L. Sal. 1840, p. 109. — J. H. Beucker-Andreae, disqu. de orig. jur. municip. Fris. Trajecti ad Rhen 1840, p 73. — Phillips, deut. Gesch. II. S. 281. — Eichhorn, R.-G. §. 145. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 34. — Wilda, Straf.-R. d. Germ. S. 102. — Gengler, Grundriss, p. 154. — Walter, R.-Gesch. §. 147. — Hillebrand, St.- u. R.-G. §. 66. — v. Daniels, Handbuch, I. §. 81. — Stobbe, I. S. 179. — Vergl. auch Gaupp, Miscellen, p. 1, einige Emendationen betr.; und dessen: Germanistische Abhandlungen. Mannheim 1853 Nr. 1, über Wehrgeld und Busssystem nach der L. Frisionum.

[1]) Ueber den Reichstag von 802 und 803 vergl. besonders Eichhorn, R.-G. I. §. 143 Anmerk. S. 566.

[2]) Vergl. die Nachricht bei Einhard, vita Caroli M. c. 29, oben §. 4 Note 45.

[3]) Vergl. oben §. 4 Note 35.

Reichstage verlesen, theilweise verbessert und hiernach in Abschriften verbreitet, nicht minder aber die Volksrechte der Nationen, welche bisher noch keine Aufzeichnungen hatten, niedergeschrieben wurden [4]). Ohne Zweifel wurde bei der Aufzeichnung dieser Rechte hier ebenso verfahren, wie bei der Veranstaltung der Rechtsaufzeichnungen und Revisionen in der merowingischen Zeit, so dass nämlich rechtskundige Männer der einzelnen Stämme deren herkömmliches Recht wiesen [5]). Die Magerkeit dieser neuen Rechtsaufzeichnungen scheint auf eine grosse Eilfertigkeit hinzudeuten, mag vielleicht sich aber auch daraus zum Theile erklären, dass für die allgemeinen Bedürfnisse der Rechtspflege schon hinlänglich durch die gleichzeitig erlassenen Capitularien gesorgt zu sein schien.

II. Hinsichtlich der *Lex Frisionum* kann zufolge der Gestalt, in welcher sie auf uns gekommen ist, nicht wohl ein Zweifel darüber obwalten, dass sie erst unter Karl d. Gr. entstanden ist [6]). Für eine solche späte Aufzeichnung spricht insbesondere die bei den Strafsätzen mehrfach hervortretende Hinweisung auf den königlichen Fiskus, so wie z. B. der Verbrecher sein eigenes Wehrgeld zur Lösung seines Lebens dem Könige bezahlen muss [7]). Der Haupttext der *Lex Frisionum* besteht nur aus 22 kleinen Titeln. Hierauf folgt ein Anhang, unter der Bezeichnung als *Additio Sapientum* in XII. (al. XI.) sehr ungleichen Titeln [7a]). Dieser Anhang stellt sich als eine Revision des Haupttextes dar, indem darin theils allgemein die Strafsätze der *Lex* erhöht werden, theils locale Gewohnheiten nach den drei Landestheilen Westfriesland, eigentliches Friesland *(Frisia libera)* und Ostfriesland unterschieden werden. Die einzelnen Sätze der *Additio* sind als *Judicia* bezeichnet [8]), und werden dabei noch die Namen von zwei Beamten angegeben, welche die Aufzeichnung leite-

4) Einhard, vita Caroli M. c. 29 (s. §. 4 Note 45), fährt fort: „Omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant, describere ac literis mandare fecit." — Chron. Laurisham. et Mois., a. 802 (bei Pertz, Script. I. p. 38): „Et ipse imperator interim . . . congregavit duces, comites et reliquum populum christianum cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legere, et tradere unicuique homini legem suam et emendare, ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, ut judices per scriptum judicassent."

5) Darauf geht auch wohl der Ausdruck „legislatores" im Chron. Laurish. et Mois. (s. Note 4).

6) Richthofen nimmt an, dass drei Recensionen der L. Frisionum unterschieden werden könnten, dass uns aber dieselbe nur in der letzten (v. 803) erhalten sei.

7) Vergl. Tit. VIII., IX. c. 14—16; X; XXI. Vergl. Wilda, Strafrecht d. Germ. S. 103.

7a) In der Ausgabe von v. Richthofen (Pertz, III. p. 692) erscheint nämlich Tit. IV. als Titel III b.

8) D. h. als Schöffenweisthümer. (Vergl. §. 1. Note 17 u. §. 4 Note 6).

ten[9]), und zwar der eine, Saxmundus, für Ost- und Westfriesland, der andere, Wlemarus, für die *Frisia libera*[10]).

§. 9.

F. Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum*).

I. Diese Rechtsaufzeichnung ist die kleinste unter den *Legibus Barbarorum*. Sie enthält nur XVII grösstentheils kleine Titel. In dem Tit. V., *de transpunctione et membris laesis*, findet sich nach Cap. 11 ein Weisthum des schon in der *Lex Frisionum* genannten Wlemarus in neun Capiteln (Cap. 12—20) beigefügt, wonach die Abfassung dieser *Lex*, oder doch deren Revision, gleichzeitig mit jener der *Lex Frisionum* zur Zeit des Aachener Reichstages (a. 802—803) stattgefunden zu haben scheint [1]).

[9]) Es findet sich auch hier der Ausdruck dictare, wie in den Prologen zur L. Sal. und L. Rip. — L. Fris. Add. Sapp. Tit. III. vor Cap. 69: „Haec Judicia Saxmundus dictavit."

[10]). Gaupp, L. Fris. p. XXII. — Der bei weitem grössere Theil der Additio ist dem Wlemarus beigelegt: auch im Texte selbst (Tit. II.) findet sich von ihm ein Zusatz. — Sehr merkwürdig ist der Schlusstitel der Additio (XI. XII.) de honore templorum, welcher die Fortdauer der heidnischen Strafe des Tempelraubes beurkundet: „Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, findnntur aures ejus et castratur, et immolatur Diis, quorum templa violavit." Die Erwähnung der Dii beweist hinlänglich, dass diese Stelle an sich nicht von einer Uebertragung des besonderen Friedens der heidnischen Tempel auf die christlichen Kirchen zu verstehen ist, wie Eichhorn §. 145 Note e annimmt. Richtig ist aber, dass das Capitulare de partibus Saxoniae a. 785, c. 1 (bei Pertz, Legg. I. p. 48) bereits diese Uebertragung in den sächsischen Ländern angeordnet hatte. Vergl. hierzu die Bemerkungen von v. Richthofen, bei Pertz, Legg. III. p. 696—697.

*) Besondere Ausgaben: 1) bei E. Th. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, Breslau, 1834; und hiernach auch abgedruckt in Gengler, Grundriss p. 166. 2) Die beste Ausgabe ist: Merkel, Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum. Berlin, 1851. Einen Nachtrag hierzu, s. in dessen Ausgabe der L. Saxonum, 1853. — Vergl. Heinecc. antiq. Germ. I. p. 351. — Biener, Comment. P. I. p. 89. — Dahlmann, Forschungen. Altona, 1822, S. 441. — Kraut, in Falk's Eranien, 1828, 3. Hft. S. 122. Vergl. ebendas. S. 41. — Spangenberg, Beitr. z. d. deut. Rechten des M.-A. Halle, 1822, S. 179, 182. — Phillips, deut. Gesch. II. S. 285. — Eichhorn, R.-G. I. §. 147. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 33. — Herm. Müller, der L. Sal. und der L. Angliorum et Werinorum Alter und Heimath. Würzburg, 1840. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 104. — J. Grimm, Gesch. d. deut. Sprache Bd. II. Nr. XXII. p. 604. — Gengler, Grundriss p. 162. — Walter, R.-Gesch. §. 147. — Hillebrand, St.- u. R.-Gesch. §. 41. — v. Daniels, Handb. I. §. 83. — Stobbe, I. S. 172.

[1]) Wenn auch hier die „Judicia, quae Wlemarus dictavit", als Zusätze erscheinen, so folgt daraus noch nicht, dass die Aufzeichnung des Haupttextes selbst in früherer Zeit stattgefunden haben müsse, indem dieser Zusatz auch ebensowohl sogleich bei der Vorlage des ersten Entwurfes gemacht worden sein kann, wie

II. Ueber die Heimath dieses Rechtsbuches sind sehr abweichende Ansichten aufgestellt worden. Früher legte man sie gewöhnlich den in den holsteinischen und schleswigischen Gegenden sesshaften Angeln und Werinen bei [2]); von Anderen wurde dieselbe für das eigentliche Thüringen in Anspruch genommen [3]), und in der neuesten Zeit Südholland (Thoringia auf dem linken Rheinufer) als ihr Vaterland vertheidigt [4]). Jedenfalls darf so viel als erwiesen betrachtet werden, dass die *Lex Angliorum et Werinorum* in einem Landstriche entstanden sein muss, in welchem sich friesische und fränkische Elemente sowohl in der

dies auch hinsichtlich der Additio Sapientum in der Lex Frisionum wahrscheinlich ist. Vergl. § 8. — Gaupp, Herm. Müller u. J. Grimm, l. c., welchen sich auch Gengler, l. c., anschliesst, glauben die erste Aufzeichnung dieser Lex schon in das VI oder VII. Jahrhundert setzen zu können Allein wenn diese Lex allerdings wohl sehr viel Alterthümliches enthält, so zeigt sie doch daneben auch solche Fortbildungen, insbesondere fränkischer Rechtsideen, welche erst seit dem Zeitalter Karl's d. Gr. in den Rechtsquellen gefunden werden, und bei dem geringen Umfange des Ganzen nicht wohl als spätere Zusätze zu einem älteren Texte betrachtet werden können. Siehe Note 6. — Stobbe I. S. 177 bestreitet die gleichzeitige Entstehung der Lex und der Zusätze, lässt aber im Uebrigen alles unentschieden.

[2]) Struv, hist. jur. Cap. VI. §. 4. p. 425. — Biener, Commentarii, l. c. — Diese Schriftsteller wollten die Aufzeichnung dieser Lex und überdies in deutscher Sprache schon in das 6. Jahrhundert setzen, und nahmen an, dass dieselbe erst um das J. 808, als nach dem Tode des dänischen Herzogs Godofried die Angeln und Werinen der fränkischen Herrschaft unterworfen wurden, unter Karl d. Gr. in die lateinische Sprache und in ihre gegenwärtige Form gebracht worden wären, welche Annahme rein willkürlich ist Zwar spricht wirklich Procop, de Bell. Goth. IV. 20, von einem Rechtsinstitute der Werinen nach ihrem πάτριος νόμος (s. oben §. 1 Note 2); allein hierbei darf wohl nur an eine Rechtsgewohnheit gedacht werden. — Auch Dahlmann, l. c., setzt die ursprüngliche Aufzeichnung dieser Lex in die holsteinischen Gegenden und äussert die Vermuthung, dass vielleicht gelesen werden könne: Lex Angliorum Etverinorum (sc. Hetwerinorum), d. h. der Schleswiger.

[3]) Zuerst von Herm. Conring, de orig. jur. Germ. c. 13, der es sich aber dadurch leicht machte, dass er die Bezeichnung „L. Angliorum et Werinorum" als irrigen Zusatz hinweggestrichen wissen wollte. (Umgekehrt wollte eben so willkürlich Biener, l. c. p. 90 Note 1, den Zusatz: „hoc est Lex Thuringorum" streichen.) Die Ausgaben zeigen aber regelmässig die Rubrik: Lex Angliorum et Werinorum h. e Thuringorum vollständig. Die allein noch vorhandene Corveyer Handschrift, jetzt im Besitz des Domkapitels zu Paderborn, hat nur die Ueberschrift „Lex Thoringorum," ohne Beisatz. E. Spangenberg, Beitr. z. d. deutsch. R. d. M.-A. Halle, 1822, S. 179. — Für die Entstehung der Lex in Thüringen hat sich schon Heineccius, l. c., erklärt; sodann Kraut, l c S. 142, der sie als Gaurecht im nördlichen Thüringen (Angelogowe und Weringowe) betrachtet; am besten und ausführlichsten Gaupp, l. c., welchem auch Eichhorn und die meisten Neueren, wie Gengler, Walter, Hillebrand und Stobbe gefolgt sind.

[4]) Dies ist mit vieler Gelehrsamkeit und vielem Scharfsinne von Herm. Müller in der angeführten Schrift geschehen. Auch Waitz, Recht der sal. Franken p. 48 und Verfassungsgesch. II. 85 denkt an eine Thoringia auf dem linken Rheinufer (in Südholland). Doch bleibt hier noch vieles problematisch.

Sprache, wie im Rechte, berühren und mit einander vermischen konnten, und dass in dieser *Lex* das fränkische Rechtselement bei weitem das vorherrschende ist [5]). Insbesondere wird die Annahme einer Entstehung dieser *Lex* in Südholland durch deren bisher unbeachtet gebliebene Aehnlichkeit und mehrfache Uebereinstimmung mit der am Niederrhein und an der Yssel entsandenen *Lex Chamavorum* sehr unterstützt [6]).

III. Die Entstehung dieser *Lex* in Südholland schliesst aber keineswegs deren Verbreitung und Gebrauch bei den verwandten Volksstämmen an der Elbe im nördlichen Thüringen aus [7]), und zwar um so weniger, als diese *Lex*, wenn auch sicher nicht in den holsteinischen und schleswigischen Gegenden entstanden, doch bald dorthin verpflanzt wurde und selbst bei den Dänen in Gebrauch kam [8]). Dies ergibt sich daraus, dass seit der Eroberung Englands durch die Dänen unter König Kanut (im J. 1013) diese *Lex* durch dieselben auch dahin gebracht wurde [9]). Sie wurde jedoch in England nur als *Lex Werinorum, h. e. Thuringorum*, nicht mehr aber als *Lex Angliorum* bezeichnet [10]), weil die Dänen in England

[5]) Dies ist von H. Müller vollständig nachgewiesen worden, insbesondere hat es derselbe im §. 19 seiner Schrift sehr gut ausgeführt. — Eine directe Benützung der L. Salica bestreitet Stobbe, I. S. 176.

[6]) Vergl. die Nachweisungen über die auffallende Uebereinstimmung des Erbrechts nach chamavischem Rechte mit den Grundsätzen der Lex Angl. et Werin. in meiner Schrift: die Enua Chamavorum. Heidelberg, 1856, p. 66 flg.

[7]) Vielleicht dürfte die Bemerkung des Wittnch. Corheji. (10. Jahrh. bei Meibom I. 634), dass die „Snevi transalbini aliis legibus, quam Saxones ntuntur," gerade von der L. Angliorum et Werinorum zu verstehen sein.

[8]) Ob die Lex Angliorum et Werinorum darum auch Lex Thoringorum genannt wurde, weil sie in dem Thoringia genannten Landestheile von Südholland entstanden war, oder ob sie erst bei den nördlicheren Völkern diesen zweiten Namen erhielt, weil sie über Nordthüringen zu denselben verpflanzt wurde, muss dahin gestellt bleiben.

[9]) Vergl. Canuti constit. de foresta c. 33 bei Schmid, Ges. der Angelsachten S. 174: „. . . emendet secundum pretium hominis mediocris, quod secundum legem Werinorum, i. e. Churingorum (lies: Thuringorum) est 200 solidorum." Der König bestimmt hier die Strafe allgemein nach dem Volksrechte seiner Nation, nicht nach dem etwa von einigen holländischen Colonisten herübergebrachten Rechte, wie Müller anzunehmen geneigt ist — Die Stelle, auf welche die Const. Kanut's hindentet, findet sich in L. Angl. et Werin. Tit. 1 §. 2. — Der Uebergang der L. Anglior. et Werinorum von den nordthüringischen Völkerschaften zu den Holsteinern, Schleswigern und Dänen, oder doch die Bekanntschaft dieser letzteren mit jener Lex, mag vielleicht durch König Harald im X. Jahrhundert vermittelt worden sein Albert. Stadiens. ad a. 983: „(Haraldus) . . Transalbianis (s. Note 7) et Fresonum genti leges et jura constituit, quae adhuc pro tanti auctoritate viri servare contendunt." — Vergl. Helmold. Chron. Slavon. Lib. I. c. 15. — Schwerlich ist hier an eine neue Gesetzgebung Harald's zu denken, sondern vielmehr nur an eine Erneuerung der alten Volksrechte.

[10]) Vergl. die in Note 9 augef. Constit. Canuti.

unter dem Namen *Angli* die ganze dortige besiegte angelsächsische Bevölkerung begriffen [11]), und das von dieser seit ihrer Invasion fortgebildete Recht in England *Lex Anglorum* genannt wurde [12]).

IV. Wohl keine andere als die *Lex Werinorum* ist daher die später in England schlechthin sog. *Lex Danorum* [13]). Als die Normannen unter Wilhelm dem Eroberer von Frankreich (von der Normandie) aus im J. 1066 England eroberten, erkannten sie bald, dass diese *Lex Danorum* und das Volksrecht der schon früher in England eingewanderten Norweger, die sog. *Lex Noricorum* oder *Norwegensium*, in der Hauptsache übereinstimmten [14]). Aus dieser Rücksicht beschloss König Wilhelm, indem er die von ihm aus Frankreich herübergeführte Bevölkerung ebenfalls für ursprüngliche Norweger erklärte, die angelsächsischen Gesetze ganz abzuschaffen und nur allein die *Lex Danorum* in England gelten zu lassen [15]), von welchem Plane der König nur mit grosser Mühe durch die

[11]) Constit. Canuti de foresta c. 1 (bei Schmid S. 171): „. . . cuncto populo meo, tam Anglis quam Danis, per totum regnum meum Angliae." — Vergl. Legg. Edovardi confessoris cap. 35 b. §. 6, 7. (Schmid, Ges. der Angelsachs. S. 296.)

[12]) Legg. Edovardi confess. c. 30 (35 d.). (Schmid S. 298.) Siehe unten Note 15.

[13]) Ebendaselbst. (S. Note 15.) — A. M. ist Stobbe, I. S. 179, Note 22.

[14]) Ebendas. Rubr. 35 d.: „Lex Noricorum et Danorum in Brytania." — Es ist kaum denkbar, dass man zur Zeit Wilhelm's d. E. in der Praxis nicht auch die Verwandtschaft dieser sog. Lex Danorum oder Lex Noricorum mit der Lex Salica, welche die französischen Normannen mitbrachten, bemerkt haben sollte: gerade unter dieser Voraussetzung wird der Beschluss Wilhelm's, die sog. Lex Danorum allein in seinem Reiche gelten zu lassen, vollständig erklärlich. (Siehe Note 15.)

[15]) Ebendas. (30): „Ex qua causa rex Willielmus leges Anglorum dimisit et Danorum tenuit." — „Erat (etiam) Lex Danorum in Northfolc et Suthfolc et Cantebrigesire etc., quae habebant in emendatione forisfacturae, ubi supradicti comitatus habuerunt XVIII. hundredu, ista decem et dimidium, et hoc affinitate Saxonum, quia tum temporis major emendatio forisfacturae Saxonum fuit XLIII. lib. — In omnibus aliis causis et forisfacturis eandem legem habebant cum superdictis Norwegiensibus; quam cum rex Willielmus audisset cum aliis sui regni legibus (also auch hier ein Verlesen der Leges, wie unter Karl d. Gr. auf dem Reichstage von 802), maxime appretiatus est eam, et praecepit, ut observaretur per universum regnum. Proferebat etiam, quod antecessores ejus et fere omnium baronum Normanniae Norwenses extitisseut. et quod de Norweia olim venissent. Et hac autoritate leges eorum cum profundiores et honestiores omnibus aliis essent, prae ceteris regni suis legibus asserebat (se) debere sequi et observare, quippe cum aliarum legibus nationum, Brittonum scilicet, Anglorum, Pictorum et Scotorum ubique praeponderassent. — §. 1. Quo audito mox universi compatriotae, qui leges edixerant (ähnlich den Sapientibus oder legislatoribus in der fränkischen Monarchie, und dem später bei den Friesen hervortretenden Aseger oder skandinavischen Laghmann) tristes effecti, unanimiter deprecati sunt, quatenus permitteret leges sibi proprias et consuetudines antiquas habere, in quibus vixerant patres et ipsi in eis nati et nutriti sunt, quia durum sibi valde foret suscipere leges ignotas, et judicare de eis, quas nesciebant."

inständigsten Bitten der angelsächsischen Barone zurückgebracht werden konnte [16]).

§. 10.

G. Lex Saxonum*).

I. Hinsichtlich der *Lex Saxonum* finden sich einige Nachrichten, woraus die Vermuthung geschöpft werden will, dass dieselbe schon vor dem Reichstage zu Aachen im J. 802 aufgezeichnet gewesen, und daher auf demselben etwa nur revidirt worden sei [1]).

II. Eine Unterstützung dieser Ansicht glaubt man auch aus der Beschaffenheit der Handschriften entnehmen und hiernach drei Bestandtheile in der *Lex Saxonum* unterscheiden zu können, deren ältester schon vor dem *Capitulare Paderbornense* v. 785 vorhanden gewesen, der zweite nach diesem Reichsgesetze, der letzte und jüngste aber erst um das Jahr 798 entstanden sei, d. h. in einer Zeit, wo ein Theil des sächsischen Adels von Karl d. Gr. als Geiseln ausser Landes gesandt worden waren: sodann soll auf dem Aachener Reichstage (a. 802, 803) die Verbindung dieser Bestandtheile ohne weitere Ueberarbeitung bewirkt worden sein [2]).

[16]) Ebendas. §. 2. — In Folge der normannischen Eroberung scheint auch die Lex Salica und die Lex Ripuaria nach England verpflanzt worden zu sein. In den Legg. Henrici I. finden sich mehrere Stellen, in welchen ausdrücklich Strafen „secundum legem Salicam" und „secundum legem Ripuariam" in einer Weise angeordnet werden, als wenn sich deren Gültigkeit in England von selbst verstände (vergl. z. B. Legg. Henr. I. cap. 87 §. 9; 89 pr.; 90 §. 3); oder worin Grundsätze der L. Salica geradezu ausgeschrieben sind; z. B. Ibid. cap. 83 §. 4 vergl. mit L. Sal. Herold. Tit. 58, de corporibus expoliatis.

*) Besondere Abdrücke: C. W. Gärtner, Saxonum leges tres, quae extant, antiquissimae etc. Lips. 1740; und bei E. Th Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau, 1837. — Die neueste und beste Ausgabe ist: Merkel, Lex Saxonum. Berlin, 1853. — Vergl. C. G. Einert, fragmenta observationum ad veterem legem Saxonum. Lips. 1779. — Spangenberg, Beitr. z. d. deut. Rechten d. M.-A. Halle 1822. S. 179, 181. — Heinecc. antiq. Germ. I. p. 359. — Biener, Commentarii P. I p. 76. — Phillips, deut. Gesch II. S. 283. — Eichhorn, R.-G. I. §. 146. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 32. — Wilda, Straf-R. d. Germ. S 99. — Gengler, Grundriss p. 159. — Walter, R.-Gesch. §. 147. — Hillebrand, St.- u. R.-G. §. 65. — v. Daniels, Handb. I. §. 82. — Stobbe, I. 186. — R. Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum. Berlin, 1867. — K v. Richthofen. Zur Lex Saxonum. Berlin 1868. — Zur Erläuterung dienen: Hildebrand, de veterum Saxonum republica. Wratislav. 1836. — Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks. Göttingen, 1839.

[1]) Es wird nämlich schon eine Lex Saxonum in dem Capitulare Caroli M. Paderbornense (de partibus Saxoniae) a. 785, cap. 33 (bei Pertz, Legg. T. I. p. 50), und eine Ewa Saxonum in dessen sog. Capitulare Saxonum a. 797, cap 7. 8 u. 10 (bei Pertz, l. c. p. 76), erwähnt. Dass jedoch aus dem Vorkommen dieser Worte nicht unbedingt auf das Vorhandensein einer schriftlichen Rechtsaufzeichnung geschlossen werden darf, ist schon oben §. 1 Note 7 bemerkt worden. — Usinger, S. 57—60 setzt die Entstehung der Lex jedenfalls vor 811.

[2]) Diese Unterscheidungen hat Merkel in der Einleitung zu seiner Aus-

III. So klein diese Rechtsaufzeichnung ist[3]), so ist darin doch mitunter Rücksicht auf die verschiedenen Rechtsgewohnheiten der drei sächsischen Hauptstämme, Westfalen, Engern (Angrarii) und Ostfalen, genommen[4]), und überdies fränkischer Einfluss in derselben unverkennbar[5]).

IV. Die *Lex Saxonum* spricht sehr häufig die Todesstrafe aus, wo die *Leges* der anderen Völker nur Bussgelder bestimmen, wie z. B. bei Diebstahl und Brandstiftung[6]). Auch scheint die sächsische Praxis mit Strenge auf der Vollziehung der Todesstrafe bestanden zu haben, wogegen Karl d. Gr. schon durch den ausdrücklichen Vorbehalt des königlichen Asyl- und Begnadigungsrechtes in dem *Capitulare Paderbornense (Capitulare de partibus Saxoniae)* vom J. 785 zu wirken gesucht hatte[7]).

V. Die *Lex Saxonum*, oder doch unter diesem Namen die fortwährend durch ihre Härte in Strafsachen sich auszeichnende sächsische Praxis, wurde auf Verlangen der Sachsen von Conrad II. (dem Salier) ausdrücklich bestätigt[8]).

gabe der L. Saxon. p. 5 aufgestellt. Derselbe rechnet den ersten Bestandtheil von Art. I—XXIII; den zweiten von Art. XXIV—LX; den dritten von Art. LXI—LXVI. seiner Zählung. Dass für diese Unterscheidungen keine directen Quellenzeugnisse vorhanden sind, wird übrigens von Merkel p. 6 selbst anerkannt. Auch ist seine Bezeichnung des ersten Bestandtheils als ein Adelsstatut und verbrieftes Landrecht nicht ganz passend. — K. v. Richthofen, l. c., betrachtet dagegen diese Lex als ein Ganzes, dessen Abfassung zwischen 777—797, etwa um 785 fällt.

[3]) Die älteren Ausgaben zeigen regelmässig nur XIX kleine Titel. Diese Titel-Eintheilung scheint späteren Ursprungs. Vergl. Eichhorn, l. c. §. 146 Note e. f. — Merkel gibt die Lex Saxonum ohne Titel-Eintheilung in LXVI Artikeln oder Paragraphen

[4]) Vergl. Tit. 8, de dote; Tit. 9, de acquisitis.

[5]) Hierher rechnet man gewöhnlich Tit. 3, 4, 5. — Der Cod. Corvey. hat bei Tit. 3 die Rubrik „Lex Francorum"; sie findet sich bei Merkel vor Art. XXIV als Rubrum des von ihm unterschiedenen zweiten Bestandtheiles der Lex. Vergl. besonders Eichhorn, R.-G. §. 146 Note 6 und die Anmerk. S. 574. — Doch möchte Tit. IV. wohl schwerlich hierher gehören.

[6]) Vergl. L. Sax. Tit. IV. und V. — Ein Diebstahl von 3 Sol. Werth gilt nach Tit. IV. §. 7 schon als grosser todeswürdiger Diebstahl.

[7]) Capitul. de partibus Saxoniae; a. 785, c. 10 (bei Pertz, l. c. p. 50): „De malefactoribus, qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debent, placuit omnibus ut qualiscumque ex ipsis ad regiam potestatem confugium fecerit, aut in illius sit potestate, utrum interficiendum ipsis reddatur, aut una cum consensu eorum habeat licentiam, ipsum malefactorem cum uxore et familia et omnia sua foris patriam infra sua regna aut in marca, ubi sua fuerit voluntas, collocare, et habeant eum quasi mortuum."

[8]) Wippo, in vita Chunradi, c. VI (bei Pistor.) p. 468. „Reversus rex (Conradus II.) de Ribuariis ad Saxoniam venit, ibi *legem crudelissimam* Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit."

§. 11.

H. Leges Anglo-Saxonum*).

I. Unter den Rechtsaufzeichnungen, welche ohne fränkische Einflüsse entstanden sind, sind zunächst die *Leges* der Angelsachsen wegen der Verwandtschaft ihres Inhaltes mit dem Rechtsleben der Altsachsen aufzuführen. Sie sind zum grossen Theile in der Nationalsprache aufgezeichnet, und gehören somit zu den ältesten germanischen Sprachdenkmälern.

II. Diese Rechtsaufzeichnungen erscheinen grösstentheils, obgleich in der Hauptsache volksmässiges Recht enthaltend [1], in der Form von Constitutionen der einzelnen Könige, ähnlich den fränkischen Capitularien, wobei regelmässig eine Theilnahme der Landesversammlung (Concilium) und häufig auch, und zum Theile mit überwiegendem Einflusse, der christlichen Geistlichkeit hervortritt. Daher bezeichnen sich die angelsächsischen Gesetze selbst häufig als Concilien-Beschlüsse [2], und können

*) Ausgaben: Wilkins, Leges Anglo-Saxonum. London, 1721. — Auch bei Canciani, IV. p. 211. — Reinhold Schmid, die Gesetze der Angelsachsen in der Ursprache mit Uebersetzungen und Erläuterungen herausgegeben. Leipz., 1832. 2. Ausg. 1857. — Neueste im Auftrag des englischen Parlaments veranstaltete Ausgabe: Ancient laws and institutes of England. London, 1840. Fol. — Hieraus (als Ergänzung der Schmid'schen Ausgabe) abgedruckt: Rectitudines singularum personarum: nebst einer einleitenden Abhandlung über Landsiedelung, Landbau, gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse der Angelsachsen, von Heinr. Leo. Halle, 1842. — (Dieses Stück war auch schon früher von Lappenberg im rhein. Museum VI. Nr. V. S. 145 herausgegeben worden). — Vergl. J. C. H. Dreyer, de usu juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico et Saxonico. 1747. 4. — Biener, Comment. P. I. p. 94. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 580, und dessen Versuch einer Darstellung des angelsächs. Rechts. Göttingen, 1825, und dessen: Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen. Berlin, 1827. — Palgrave, English commonwealth. Anglo-Saxon period. 2. Bde. London, 1832. — G. Crabb, Gesch. d. engl. Rechts, übers. von W. Schäffer. Darmstadt, 1839. — J. M. Kemble, die Sachsen in England. Eine Geschichte des engl. Staatswesens bis auf die Zeit der normannischen Eroberung; übersetzt von Brandes. 2 Bde. Leipz., 1853 u. 1854. — Vergl. auch K. Maurer, über angelsächsische Rechtsverhältnisse in der Münchener krit. Ueberschau 1853—1856. — Wilda, Straf-R. d. Germ. S. 61. — Vergl. auch Lappenberg, Gesch. von England. Hamburg, 1834. Bd. 1. S. 561. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4. Note 35. — Gengler, Grundriss p. 203. — Stobbe, I. S. 194.

[1]) Die Zuziehung von Sapientes bei Abfassung der ältesten Leges Anglo-Saxonum erwähnt Beda, hist. eccles. II. c. 5. — Auch in den Gesetzen selbst geschieht häufig Erwähnung des Rathes der Witena (Witan) (Wissende, Witzige), z. B. in den Gesetzen Edmund's, bei Schmid p. 95 etc. — Die ältesten ags. Leges (von Aethelbyrth) bezeichnen sich daher auch als *„domas“* d. h. *Judicia*.

[2]) Vergl. z. B. den Eingang zu Edmund's Gesetzen (Concilium Lundinense) nach Schmid's Uebersetzung S. 93: „König Edmund versammelte eine grosse Synode zu London zur heiligen Osterzeit sowohl von den geistlichen als von den weltlichen Ständen“ etc. — Ebendas. (Schmid) S. 95.

als zwei Hauptclassen, weltliche und geistliche Gesetze, unterschieden werden [3]). Mitunter haben diese Gesetze auch die Form von Weisthümern oder gerichtlichen Entscheidungen, wohl auch sogar die von Friedensschlüssen [4]).

III. Die ältesten dieser *Leges* sind von dem Könige von Kent, Aetholbyrth (um 561), die jüngsten von König Aethelred aus dem Ende des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts [5]). Hieran reihen sich die Gesetze des dänischen Königs Kanut (nach 1017) [6]) und Wilhelm's des Eroberers von der Normandie (nach 1066) [7]).

IV. Hierher sind auch noch zwei Rechtssammlungen zu rechnen, die sog. *Leges Edovardi Confessoris* [8]) und *Leges Henrici I.* [9]), welche grossentheils, und zwar die ersteren fast ausschliesslich, aus den angelsächsischen Rechtsquellen schöpfend, die in der normännischen Periode entstandenen Modificationen des älteren Rechtes, so wie mehrfache Einflüsse des fränkischen Rechtes (sowohl der *Lex Salica*, als der *Lex Ripuaria*) [10]) darstellen und den Uebergang zu den späteren englischen Rechtsbüchern bilden [11]).

[3]) Vergl. ebendas. S. 93 u. 95; so auch z. B. Kanut's Gesetze, ebendas. S. 136, 149. — Mitunter finden sich ganze Stücke aus den Mosaischen Gesetzen, z. B. in Aelfred's Gesetzen, ebendas. S. 32.

[4]) Vergl. Schmid, in der Einl. zu s. Ausgabe §. 7. — Vergl. z. B. den Friedensschluss König Edward's und König Guthrun's, ebendas. S. 64.

[5]) Aus der Zeit vor der Vereinigung der Heptarchie stammen ausser den Gesetzen des Königs Aethelbyrth (seit 561) von Kent, die Gesetze seiner Nachfolger Hlothar (um 678), Edric (um 685) und Withred (um 691), und von Ina, König der Westsachsen (nach 688). Diesen schliessen sich an die Gesetze von Aelfred d. Gr. (seit 871), seinem Sohn Edward dem Aelteren (seit 901), Aethelstan (seit 924), Edmund (seit 941), Edgar (seit 959) und Aethelred (II.) (seit 978).

[6]) Bei Schmid, S. 138 flg. — Vergl. oben §. 9 Note 9—11.

[7]) Ebendas. S. 173 flg. — Vergl. oben §. 9 Note 15.

[8]) Ebendas. S. 275 flg. — So wie Aelfred d. Gr. den Beinamen Conditor Legum Anglicanarum, so erwarb sich Eduard der Bekenner wegen der Vollständigkeit seiner Sammlung den eines Restitutor legum Anglicanarum. Crabb, l. c. S. 8. — Eduard der Bekenner starb am 5. Jan. 1066. Am 14. Oct. desselben Jahrs machte die Schlacht bei Hastings Wilhelm den Normannen zum Herrn von England. Die Eduard dem Bekenner zugeschriebene Rechtssammlung („laga Edovardi“ gen. in Legg. Henr. I. c. 2) soll nach dem Proëmium (bei Schmid p. 275) im vierten Jahre der Regierung Wilhelm's des Eroberers aufgezeichnet worden sein.

[9]) Ebendas. S. 221 flg. — Heinrich I. war geboren 1068; starb 1135 nach einer fünfunddreissigjährigen Regierung. — Seine Leges haben zum Theil eine didaktische Form.

[10]) So wird z. B. die Lex Salica erwähnt in Legg. Henrici I. cap. 88 §. 15; die Lex Ripuaria, ibid. cap. 70 §. 19; cap. 75 §. 15. — Ueber den Gebrauch der L. Angliorum et Werinorum in England, siehe oben §. 9 III. IV.

[11]) Schmid, in der Einleit. S. LXXXI.

§. 12.

J. Lex Burgundionum*).

I. Die Abfassung der *Lex Burgundionum* wird von jeher dem König Gundobald († 516) zugeschrieben, und daher dieselbe auch als *Lex Gundobada* (corrump. *Gombata*, franz. *Loi Gombette*) bezeichnet [1]).

II. Nach ihrer Vorrede ist die *Lex Burgundionum* eine Sammlung von Constitutionen, welche theils von den früheren Burgunderkönigen, theils von dem K. Gundobald selbst herrühren [2]).

III. Nach eben dieser Nachricht wurden die in diese Sammlung aufgenommenen Constitutionen auf einem burgundischen Reichstage theils revidirt, theils neu beschlossen [3]). Hiermit stimmt auch die sog. zweite

*) Ausgaben, in den Sammlungen der Leges Barbarorum. — Beste Ausgabe von F. Bluhme, 1863, in Pertz, Legg. III. 497. — Vergl. Heinecc. antiq. Germ. I. p. 301. — Biener, Comment. P. I. p. 98. — Türk, Forschungen, Hft. 2. — Phillips, deut. Gesch. I. p. 575. — Gaupp, Ges. d Thüring. p. 7, und besonders dessen germ. Ansiedelungen und Landestheilungen in den Provinzen des röm. Westreichs. Breslau, 1844, p. 295. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 38. — Eichhorn, R.-G. I. §. 37. — Wilda, Strafr d. Germ. p. 108. — G. A. Matile, études sur la loi Gombette. Turin, 1847. Fol. — Gengler, Grundriss p. 172. — Walter, R.-Gesch. §. 31. — Hillebrand, St.- u. R.-Gesch. §. 37. — J. F. A. Peyré, Lois des Bourguignons, vulgairement nommés Loi Gombette; traduits pour la première fois. Paris, 1855. — Ginoulhiac, des recueils de droit romain dans la Gaule, sous la domination des barbares (Revue de droit français et étranger, 1856, VI. p. 557. seq.) — F. Bluhme, das westburgundische Reich und Recht in den Jahrb. des gem. deut. Rechts von Bekker u. Muther I. 1857 S. 48, 463; II. (1858) S. 179. — v. Daniels, Handb. I. §. 70. — Stobbe, I S. 100. — De Hubé (Sénateur à Varsovie), histoire de la formation de la loi Bourguignonne, et appréciation de la dernière édition de cette loi. Paris, 1867. — K. Binding, das burgundisch-romanische Königreich v. 443—532 n. Chr. Eine reichs- und rechtsgeschichtliche Untersuchung. Leipzig. Bd. I. 1868.

[1]) Vergl. z. B. die Rubrik des Cap. Carol. M. Aquisgran. a. 813: de justitiis faciendis ex lege Salica, Romana et Gundobada; bei Pertz, Legg. I. p. 187; ebenso: Schreiben des Bischofs Agobard von Lyon an Ludwig d. Fr. bei Bouquet, VI. p. 357; woselbst auch die Burgunder schlechthin (p. 356) „Gundobadi" heissen. — Cap. Carol. M. Aquisgran. a. 789 c. 63, bei Pertz, Legg. I. p. 63: „Et ut parvuli, qui sine rationabili aetate sunt, non cogantur jurare, sicut Guntbodigni faciunt." — Cap. Carol. M. Francof. a. 794 c. 45, bei Pertz, Legg. I. p. 74 „Guntbadigni." — Legg. Langob. Carol. M. c. 39: „Gundebada lege viventes."

[2]) Vorrede zur L. Burg.: „Vir gloriosissimus Gundebaldus, rex Burgundionum. Cum de parentum, nostrisque constitutionibus pro quiete et utilitate populi nostri impensius cogitaremus, quod potissimum de singulis causis et titulis honestati, disciplinae, rationi et justitiae conveniret, coram positis optimatibus nostris universa pensavimus et cum nostra quam eorum sententia mansuris in aevum legibus sumpsimus statuta perscribi."

[3]) Die Vorrede zur Lex Burg. (s. Note 2) erwähnt nur eine Theilnahme der Optimaten, aber nicht auch, wie die Vorreden der Leges anderer Völker, einer

Vorrede der *Lex Burgundionum* überein [4]), welche jedoch vielmehr eine selbstständige Constitution [5]) und zwar ein an die Grafen und Richter gerichtetes Einführungsedict ist [6]), welches in den Handschriften bald dem K. Gundobald, bald seinem Nachfolger, dem K. Sigismund, beigelegt wird [7]), wohl aber von Letzterem herrührt.

IV. Nach der Inscription dieses Einführungsedictes wäre die als *Lex Burgundionum* bezeichnete Constitutionensammlung in dem zweiten Regierungsjahre des Königs Gundobald oder des K. Sigismund zu Stande gekommen [8]). Bei ersterer Annahme bleibt das Jahr der Abfassung zweifelhaft, da das Jahr des Regierungsantrittes Gundobald's ungewiss ist [9]). Bei letzterer Annahme ergibt sich das Jahr 517 als dasjenige, in welchem eine Revision der *Lex* stattgefunden hat.

Theilnahme oder Zustimmung des Volkes. Gaupp, german. Ansiedelungen, p. 299, erkennt hierin mit Recht eine bereits bedeutende Entwicklung des aristokratischen Elements im burgundischen Reiche.

[4]) Sog. zweite Vorrede zur L. Burg.: „Amore justitiae . . . ea primum habito consilio comitum procerumque nostrorum studuimus ordinare, ut integritas et aequitas judicandi a se omnia praemia vel corruptiones excludat. Omnes itaque administrantes judicia secundum leges nostras, quae communi tractu (tractatu) compositae et emendatae sunt, inter Burgundionem et Romanum praesenti tempore judicare debebunt.“ — Auch die Worte in der Inscription der sog. zweiten Vorrede „Leges praeteritae et praesentes“ (siehe Note 8) sollen soviel als „ältere und neuere Verordnungen“ ausdrücken.

[5]) Dies hat schon Gaupp, Ges. der Thüringer, sehr gut nachgewiesen.

[6]) Vergl. Note 4. — Aus dieser Eigenschaft als Einführungsedict ergibt sich, wie und warum diese Verordnung in Tit. 81 der Lex Burg. als „Prima constitutio“ angezogen werden konnte. — Dieses Einführungsedict wendet sich speciell an die Beamten und Richter: „Sciant itaque optimates, comites, consiliarii, domestici et majores domus nostrae, cancellarii et tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum comites, vel judices omnes deputati etiam militantes“ etc. Es wird hier die Todesstrafe („capite puniatur“) demjenigen gedroht, der sich als Richter bestechen lässt u. s. w. Am Schlusse wird den Grafen befohlen, diese Lex zu unterzeichnen, um deren Handhabung zu sichern.

[7]) Für K. Sigismund entscheidet sich Stobbe, I. S. 102.

[8]) Inscription des Einführungsedictes (sog. zweite Vorrede): „In Dei nomine, anno secundo Regni domini nostri gloriosissimi Gundebaldi (al. „Sigismundi“) regis. Liber constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus editus sub die IV. Kal April Lugduni.

[9]) Türk, Forschungen, Hft. 2 p. 26 hat die Aufzeichnung der L. Burg. sogar vor das Jahr 451, d. h vor die grosse Hunnenschlacht bei Chalons sur Marne setzen wollen. Diese Ansicht beruht auf einem Missverständniss von L. Burg. Tit. XVII. §. 1: „Omnes omnino causae, quae inter Burgundiones habitae sunt et non sunt finitae usque ad pugnam Mauriticensem habeantur abolitae.“ Diese Stelle sagt nicht, wie Türk annahm, dass alle Processe bis zur Schlacht, d. h. vor derselben, zu beenden oder niederzuschlagen wären, was eben so unerhört als widersinnig wäre, sondern sie verordnet, längere Zeit nach der Schlacht, dass alle dermalen noch schwebenden Processe, die schon vor der Schlacht begonnen worden waren, niedergeschlagen werden, d. h. die dermaligen Besitzer unangefochten belassen werden sollen. Dies hat sehr gut ausgeführt: Gaupp,

V. Diejenigen, welche annehmen, dass Gundobald schon um das Jahr 465 zur Regierung gekommen sei, müssen sonach die Entstehung seiner *Lex* um das Jahr 467 setzen [10]).

VI. Nach der gemeinen Meinung folgte aber Gundobald nebst seinen drei Brüdern Chilperich (II.), Godomar und Godegisil seinem Vater Gundovechus (al. *Gundiochus, Gundiacus, Gunderich)*, um d. J. 470—473, und wurde nach blutigen Kämpfen mit seinen Brüdern um d. J. 478 Alleinherrscher von Burgund [11]), wonach die Abfassung seiner *Lex* erst um d. J. 480 zu setzen wäre [11a]). Jedenfalls ist nicht wohl anzunehmen, dass Gundobald überhaupt den Gedanken einer umfassenden Sammlung der Constitutionen seiner Vorgänger und seiner eigenen Verordnungen fassen oder zur Ausführung bringen konnte, bevor er zur Alleinherrschaft gelangt war.

VII. Andere setzen die Entstehung der *Lex Burgundionum* erst um

Ges. der Thüringer p. 13 und in der Schrift: Ueber Titel XVII. der L. Burg Breslau, 1835. — Diesen Titel XVII wollen Gaupp, germ. Ansiedelungen p. 303, und Gengler, Grundriss p. 176, einem älteren Könige als Gundobald, nämlich dem Gundioch, beilegen, weil es nicht wohl denkbar und auch nicht mit den damaligen Gerichtszuständen vereinbar sei, anzunehmen, es habe jemand nach Beilegung der Kriegsstürme noch fast ein Drittel-Jahrhundert zugewartet, um dann erst seinen unterbrochenen Rechtsstreit wieder aufzunehmem. Allein dieses Argument zerfällt vor der Thatsache, dass ganz der gleiche Grundsatz und zwar mit der ausdrücklichen Benennung einer sogar fünfzigjährigen Verjährungszeit, ungefähr fünfzig Jahre nach der Schlacht bei Chalons, durch Alarich II., der hierbei unverkennbar die burgundische Gesetzgebung copirte, auch in die westgothische Gesetzgebung (L. Wisigoth. Cod. palimps. c. 277, s. unten §. 13 Note 20) aufgenommen worden war. Es ist also unverkennbar, dass zur Zeit Gundobald's in den sämmtlichen weströmischen Provinzen das Bedürfniss eines Verbotes der Wiederaufnahme uralter Prozesse hervortrat, und die Versuche angeblicher Erben, die Besitzer zu verdrängen, noch in den letzten Decennien des V. Jahrhunderts gar nichts ungewöhnliches waren. Ein ähnliches Verbot, alte Prozesse aufzuregen, erliess auch Karl d. Gr., Cap. de justitiis faciendis, a. 812. c. 1 (Pertz, Legg. I. 174): „Ante obitum pr. dom. Pippini regis (a. 768) causae commissae vel omnino non moveantur, vel salvae ad interrogationem nostram reserventur."

[10]) Diese Ansicht stützt sich auf Ennodius, vita Epiphanii, wonach Epiphanius als Abgesandter des westgothischen Königs Theodorich II. um das J. 464 oder 465 in Burgund zwei Könige, Gundobald und Godigisil, antrifft; so wie auch darauf, dass Gundobald von Olybrius († 472) zum Patricius ernannt worden ist. Vergl. Gaupp, Ges. d. Thüring. p. 11; besonders: Müllenhoff, zur Gesch. d. Nibelungensage, in Haupt, Zeitschr. f. d. deut. Alterthum, 1856, Bd. X. p. 153.

[11]) Iselin, hist. geogr. Lexicon. Bd. I. voce: Burgund. — Gaupp, germ. Ansiedel. p. 303.

[11a]) Im Wesentlichen stimmt überein: Stobbe I. S. 103: „Kurz vor 501, da alle datirten Bestimmungen, welche in unseren Handschriften, also in der Redaction Sigismund's stehen, aus dem Jahre 501 oder den späteren Jahren herrühren".

das Jahr 501 [12]), oder sogar erst um die Jahre 513, 514 [13]), weil noch Verordnungen Gundobald's aus diesen Jahren in der *Lex* gefunden werden [14]). Allein dies kann darum nichts entscheiden, weil wir die *Lex Burgundionum* nicht in ihrer ursprünglichen, sondern nur in einer Gestalt besitzen, welche erst unter Gundobald's Sohn und Nachfolger Sigismund (also a. 517) entstanden sein kann, daher sich recht wohl erklärt, wie sich in dem vorhandenen Texte Verordnungen aus den letzten Regierungsjahren Gundobald's, ja sogar auch Constitutionen Sigismund's finden können [15]).

VIII. In den früheren Ausgaben zeigt die *Lex Burgundionum* 89 Titel. In der Ausgabe von Bluhme erscheint jedoch der Titel LXXXIX als Extravagante (Tit. CVIII.). Die Versuche, die ursprüngliche Grundlage von den späteren Zusätzen scharf zu trennen, werden schwerlich zu einem befriedigenden Resultate führen, insbesondere da die meisten Constitutionen ohne *Datum*, und die angegebenen *Data* zum Theile sehr unsicher sind [16]). Ebensowenig als die strenge Einhaltung einer chrono-

[12]) De Petigny, in der Revue histor. de droit franç. et étrang. 1855 livr. III. p. 225. — So auch Bluhme, S 89. — De Petigny hat auch (l. c. p. 229 Note 2) recht gut nachgewiesen, dass die Meinung Warnkönig's, wonach die L. Burgund. unter Gundobald's Bruder Chilperich (II.), also vor 473 entstanden sei, auf einem offenbaren Missverständnisse einer Stelle der Vita S. Lubicini beruht.

[13]) Dies thut J. Grimm, Gesch. der deut. Sprache II. p. 704, wobei er aber die Inscription des Einführungsedictes ganz unbeachtet gelassen hat. Ueberdies will J. Grimm gegen die bisherige allgemeine Annahme zwei Gundobalde unterscheiden; nämlich einen älteren Gundobald, Sohn des Gundovechus (Gundiacus, Gundiochus oder Gunderich), der um 450—470 gelebt habe und einen jüngeren Gundobald, Sohn von Gundacharius (Gundahari), welcher letztere der Gesetzgeber gewesen sein soll. Gengler, Grundriss, erklärt dies für „mit Evidenz nachgewiesen"; Müllenhoff, l. c. p. 152, dagegen (mit Recht) für „unbegreiflich." Vergl. hierüber, so wie insbesondere über die Auslegung von L. Burg. Tit. III. (die Genealogie der burgundischen Könige) meine Ausführung in den Heidelberg. Jahrb. 1856, Nr. 43, 44.

[14]) Aus dem J. 501 enthält die L. Burgund. zwei Constitutionen, Tit. XLII. und XLV. („Data Ambariaco in colloquio sub die III Non. Sept. Abieno V. C. Consule") und eine Constitution in Tit. LII. vom Jahre 508 oder 517 („Data sub die IV. Cal. April. Agapito Cons."). Vergl. Gaupp, Ges. der Thüringer p. 10; Gengler, Grundriss p. 177.

[15]) So z. B. in Tit. LII. — Vergl. Gaupp, germ. Ansiedelungen, p. 312. — Auch Peyré (s. Note *) erklärt sich in der Einleitung seiner Uebersetzung der L. Burg. dahin, dass dieselbe nur in einer Form erhalten ist, welche der Zeit des K. Sigismund angehört. Jedoch geht er zu weit, wenn er die Autorschaft des K. Gundobald ganz läugnen will.

[16]) Insgemein nimmt man an, dass in den Titeln I—XLII die älteste Grundlage der Lex Burg. zu erkennen sei. Vergl. über die Versuche, die Lex Burg. in ihre verschiedenen Bestandtheile zu zerlegen, oder verschiedene Recensionen derselben nachzuweisen: Gaupp, germ. Ansiedelungen, p. 305; Davoud-Oghlou, l. c. p. 392. — Gengler, Grundriss p. 178. — Stobbe, I. S. 106; derselbe gibt S. 104 eine Zusammenstellung der Stücke, welche von bestimmten Königen herrühren.

logischen Ordnung der Titel in der *Lex Burgundionum* nachweisbar ist [17]), ebensowenig ist eine durchgreifende Systematik erkennbar, und der theilweise hervortretende unbeholfene Versuch einer solchen konnte nur dazu beitragen, die richtige Erkenntniss der chronologischen Reihenfolge der Constitutionen noch mehr zu erschweren.

IX. Die *Lex Burgundionum* hat in den früheren Ausgaben noch zwei selbstständige Anhänge *(Additamenta)*, von welchen man den ersteren (mit XX Titeln) dem K. Sigismund [18]), den anderen (mit XIII Artikeln) seinem Bruder und Nachfolger, dem letzten Burgunderkönig Godomar, beizulegen pflegt [19]). In der Ausgabe von Bluhme erscheint der Titel I. des ersten Additamentum (de causis itineribus et aliis servitutibus) als Titel XVII und der Titel XIX (de liberali causa) als Titel XLIV im Papian [19a]). Die übrigen Titel des ersten Additamentum erscheinen als Titel LXXXIX bis CV der *Lex*, der Titel XX aber als Extravagante (Titel CVI). Das zweite Additamentum folgt als Extravagante (Tit. CVII). Neu beigefügt ist eine Constitution Sigismund's „de collectis", vom Jahr 516 als Extravagante (Tit. CIX).

X. Nach der Absicht des K. Gundobald sollte seine *Lex* in Streitigkeiten der Burgunder unter sich und mit Romanen zur Anwendung kommen: im Uebrigen sollte in Processen der Romanen unter einander, wie früher, das römische Recht allein gebraucht werden: für die in der *Lex* nicht vorgesehenen Fälle behielt sich der König selbst das Entscheidungsrecht vor [20]).

XI. Es finden sich in der *Lex Burgundionum* mehrfache Spuren römischer Rechtskenntniss [21]), und mitunter ist sogar den Burgundern verstattet, sich nach römischem Rechte zu richten [22]).

[17]) So verweist z. B. sogleich Tit. I. §. 1 auf eine Bestimmung „prioris legis," welche erst im Tit. LXXXIV. nachfolgt. Veränderungen dieses Titels I. zeigen überdies Tit. XXIV. und LII. — Uebereinstimmt Stobbe, I. S. 107.

[18]) Gaupp, germ. Ansiedelungen p. 295. 298. — Wilda, Strafr. p. 109, hält dieses erste Additamentum nur für eine Privatarbeit. Dieser Ansicht tritt bei: Gengler, Grundriss p. 179, obschon gerade das, was derselbe p. 180 über das Additamentum II. vorbringt, gegen eine solche Annahme bei dem Additam. I. Bedenken erregen muss.

[19]) Gengler, Grundriss p. 180. — Gaupp, germ. Ansiedelungen p. 295 und Matile, l. c. p. 8, beziehen insbesondere den Ausdruck im Additam. II. c. 4: „tempus excidii" auf die unglücklichen Kriege Godomar's mit den Ostgothen und den Franken im J. 524.

[19a]) Siehe unten §. 19.

[20]) Einführungsedict (sog. zweite Vorrede): „Omnes itaque ... judices secundum leges nostras ... inter Burgundionem et Romanum praesenti tempore judicare debebunt .. inter Romanos vero ... sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legibus praecipimus judicari ... Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre praecipimus judicantes."

[21]) Vergl. hierüber v. Savigny, Gesch. d. röm. R. II. §. 2. — Stobbe, I. S 109.

[22]) Z. B. hinsichtlich der Form der Schenkungen: L. Burg. Tit. 43 u. 60; auch unter gewissen Voraussetzungen bei Grenzstreitigkeiten: Ibid. Tit. 55 §. 2.

XII. Die Sprache in dieser *Lex* ist durchaus dem Charakter königlicher Verordnungen angemessen; auch ist die Latinität reiner, als in den übrigen Volksrechten. Deutlich tritt das Bestreben hervor, die Romanen milder zu behandeln und sie auf den Fuss der Rechtsgleichheit mit den Burgundern zu stellen[23]). Es scheint dies eine für Gundobald nothwendige Politik gewesen zu sein, da ihm als Arianer, die Romanen, als Katholiken, abgeneigt waren, und der Frankenkönig Chlodowig leicht aus dieser Abneigung hätte Vortheil ziehen können, besonders seitdem er selbst in die katholische Kirche eingetreten war[24]).

XIII. Aus dem hohen Ansehen des K. Gundobald, und den politischen Beziehungen, in welchen derselbe zu dem jungen König Alarich II. stand[24a]), lässt sich erklären, dass die *Lex Burgundionum* alsbald Beachtung und Einfluss auf die westgothische Gesetzgebung finden konnte, wovon man Spuren sowohl in der *Lex Wisigothorum*[25]), als auch in der Interpretatio zu Alarich's Breviarium findet[26]).

XIV. Karl d. Gr. erliess auch in Bezug auf die *Lex Burgundionum* ein *Capitulare*[27]); an ihr selbst wurde von ihm nichts verändert.

XV. Unter Ludwig dem Frommen erhoben sich bereits Klagen über den Missbrauch, welchen die burgundische Praxis mit dem Reinigungseide trieb, sowie über die Leichtfertigkeit, mit welcher sie den gerichtlichen Zweikampf zuliess[28]), ohne dass jedoch eine Abhülfe eintrat. Dagegen kam unter veränderten Lebensverhältnissen des Volkes die *Lex*

[23]) Am Wichtigsten war in dieser Beziehung die im Tit. VIII. der L. Burg. den Romanen verliehene Befugniss, ebensowohl wie die Burgunder, Reinigungseide schwören zu dürfen. — Vergl. ferner L. Burg. Tit. X. §. 1: de interfectione servorum: „Burgundio et Romanus una conditione teneantur." — Siehe auch ibid. Tit. XII. §. 5; XXXVIII; LV. — Schon Gregor v. Tours II. c. 33 hebt diesen Charakterzug der Gesetzgebung Gundobald's rühmend hervor: „Ipse (Gundobaldus) vero . . . Burgundionibus leges mitiores constituit, ne Romanos opprimerent."

[24]) Sehr gute Betrachtungen über die politische Stellung der burgundischen und westgothischen Könige zu Chlodowig finden sich bei De Petigny (siehe Note 12) p. 224 flg.

[24a]) De Petigny, l. c. p. 224. — Siehe unten §. 13 Note 3a),

[25]) Vergl. Roth, über die L. Bajuv. p. 30. — Gengler, Grundr. p. 182. Siehe auch ein Beispiel oben, Note 9. — Vergl. unten §. 13.

[26]) Vergl. z. B. die westgothische Interpretatio ad c. 2 Cod. Theodos. de secund. nupt. III. 8 und zu c. 1 de repud. III. 16, mit Tit. XXIV. §. 1 und XXXIV §. 3 der L. Burg. — Gaupp, Ansiedelungen, S. 302. — Gengler, Grundr. p. 181. — A. M. ist Stobbe, I. S. 110, welcher eine Benützung des Breviarium in der Lex Burgundionum, bez. eine spätere Einschiebung der betreffenden Stellen in dieselbe annimmt. Vergl. aber Bluhme, praef. zum Papian, in Pertz, Legg. III. S. 580.

[27]) Cap. Carol. M. Aquisgran. a. 813 (de justitiis faciendis ex lege Salica, Romana et Gundobada) bei Pertz, Legg. I. p. 187.

[28]) Brief des Bischofs Agobartus von Lyon an K. Ludwig d. Fr., bei Bouquet, VI. p. 356: „propter vilissimas res." — Agobartus, welcher über-

Burgundionum gegen das Ende des IX. Jahrhunderts eben so wie die anderen Volksrechte allmählig aus dem unmittelbaren Gebrauche[29]).

XVI. Es soll zwar Kaiser Konrad II. (der Salier) die *Lex Burgundionum* wieder hervorgezogen und bekräftigt haben; jedoch vermochte dies jedenfalls nicht, ihr die erloschene praktische Bedeutung wieder zu geben, und kann in einer solchen Nachricht wohl schwerlich mehr als ein Ausdruck für die Bestätigung des herkömmlichen Rechtes in Burgund überhaupt gefunden werden[30]).

§. 13.

K. Lex Wisigothorum*).

I. Wenn man etwa die unklare Angabe des Jornandes, dass die Gothen schon in ihren Wohnsitzen am schwarzen Meere Statuten *(Bellagines)* gehabt hätten, welche noch zu seiner Zeit (d. h. in der Mitte des VI. Jahrhunderts) in schriftlicher Aufzeichnung vorhanden waren, von

haupt den Rechtszustand seiner Zeit von einem viel höheren Standpunkte aus betrachtete, wie wohl die meisten seiner Zeitgenossen, beantragte zugleich nicht nur die Abschaffung der L. Burgundionum aus dem Grunde, weil nur noch eine geringe Bevölkerung nach ihr lebte („cujus homines sunt perpauci"), sondern er verlangte auch die Aufhebung aller particulären Rechte im ganzen Frankenreiche und die Erklärung der Lex Francorum zum allein geltenden Rechte. Siehe unten §. 17. — Vergl. Stobbe, I. S. 111.

29) Matile, l. c. p. 14. 15.

30) Wippo, vita Conradi Salici, a. 1038, erzählt, dass K. Conrad II. auf der Rückreise von Italien die burgundischen Grossen zu Solothurn versammelt habe, und hierbei: „diu desuetum ac pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat." — Zu weit geht Matile, l. c. p. 16, wenn er diese Thatsache selbst in Abrede stellen will, die ganz den Regierungsgrundsätzen und dem sonstigen Verfahren Conrad's II. angemessen ist, der z. B. eben so den Sachsen ihre alte Lex erneuerte (s. §. 10 Note 8), sowie auch sein Sohn, K. Heinrich III. den Ungarn die L. Bajuvariorum verlieh (s. §. 7 Note 18). — Auch Stobbe, I. S. 112, Note 48 versteht obige Stelle nur von einer Herstellung des Rechtszustandes in Burgund überhaupt durch Conrad II.

*) Die vorzüglichste Ausgabe ist: Fuero Juzgo en Latin e castellano cotejado con los mas antiquos y preciosos Codices por la Real Academia Española. Madrid, 1815. Fol.; mit Zugrundelegung derselben in Portugaliae Monumenta historica, Vol. I. Olispone, 1856. Fol. — Vergl. De Frankenau, Sacra Themidis Hispanae arcana. Hannover, 1703. — Ritter, de foro antiquo Gothorum. Viteb., 1770. — Heinecc. antiq. I. p. 239. — Biener, Comm. P. I. p. 104. — Phillips, deut. Gesch. I. p. 576. — v. Savigny, Gesch. d. R. R. II. §. 25. — Eichhorn, R.-G. I. §. 34. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4 Note 37. — Aschbach, Gesch. d. Westgothen. Frankfurt, 1827, p. 268. — Türk, Forschungen, Hft. I. Rostock, 1829. — Lembke, Gesch. v. Spanien. Hamburg, 1831, I. p. 225. — Wilda, Straf-R. d. Germ. p. 109. — Marina, Ensayo critico sobre la antiqua legislacion de Castilla. Madrid. 2. Edit. 1834. — Gaupp, germ. Ansiedelungen. Breslau, 1844, p. 387. — Derselbe, über das älteste geschriebene Recht der Westgothen, in s. German. Abhandlungen, Mannheim

eigentlichen Rechtsnormen verstehen darf [1]), so ist doch nicht nachweisbar, noch auch glaublich, dass etwas hiervon in die Rechtsaufzeichnung übergegangen sei, welche sich unter dem Namen „*Lex Wisigothorum*“ bis auf unsere Zeit erhalten hat.

II. Nach der Angabe des Bischofs Isidor von Sevilla († 636) war Eurich *(Euricus, Euridicus* al. *Enricus)* um 466—488 der erste gothische König, welcher den Westgothen geschriebene Gesetze gab [2]). Nach diesem unverdächtigen Zeugnisse ist es jedenfalls irrig, die erste Abfassung schriftlicher Gesetze im westgothischen Reiche Eurich's Sohne, dem König Alarich II., zuzuschreiben [3]); doch ist wahrscheinlich, dass erst unter Letzterem durch eine Zusammenstellung der Gesetze Eurich's mit seinen eigenen Gesetzen die erste westgothische Compilation entstand [3a]).

III. Isidor bezeichnet die westgothische Gesetzsammlung in jener Gestalt, wie sie sich bis zum Ende des fünften und Anfang des sechsten Jahrhunderts, d. h. bis auf den König Leovigild erhalten hatte, als

1853. Nr. II. — Fr. W. Unger, Römisches und nationales Recht, vornehmlich im Königreiche Castilien. Göttingen, 1848. — Gengler, Grundr. p. 126. — v. Branchitsch, Gesch. d. span. Rechts. Berlin, 1852, p. 22. — Walter, R.-Gesch. §. 36. 38. — Hillebrand, St.- n. R.-Gesch. §. 36. — Siehe besonders: De Petigny, de l'origine et des différentes rédactions de la loi des Wisigoths; in der Revne histor. de droit franç. et étrang. Paris, 1855. Liv. III. p. 209. — Batbie, études sur le forum judicum ou Fuero Juzgo des Wisigoths; in Recueil de l'académie de législation de Toulouse, 1856 (T. V. 232). — A. Helfferich, Entstehung n. Gesch. des Westgothenrechts. Berlin, 1858. — v. Daniels, Handb. I. §. 66. — Stobbe, I. S. 71.

[1]) Die betreffende Stelle des Jornandes und die Erklärung des Wortes Bellagines, siehe oben §. 1 Note 4.

[2]) Isidori Hispal. Chron. aer. Hispan. 504 (a. 463): „Sub hoc Rege (Eurico) Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt: antea tantum moribus et consnetudine tenebantur.“

[3]) Dies that der in Spanien höchst geschätzte Mariana, hist. de España, liv. V. c. 6: „Alarico fue el primero de los reyes gothos, que estableciò y promulgò leyes por escrito . . . A las leyes de Alarico los reyes siguientes añadideron otras muchas, y de todas se forgjo el volumen, qne vulgarmente nos Españoles llamamos el fuero judzgo.“ — Woher Mariana diese von Isidor abweichende Nachricht entnommen hat, ist nicht ermittelt.

[3a]) Dies wird durch den Text des Pariser Palimpsestes bestätigt, insofern man bei dem Könige, welcher auf seines Vaters Gesetze verweist, an Alarich II. denken darf. Siehe unten Note 17—30. — A. M. ist Stobbe, I. S. 75, 77. — Dass K. Eurich selbst schon eine Sammlung seiner Constitutionen veranstaltet habe, ist doch kaum wahrscheinlich; auch sagt dies Isidor (Note 2) nicht. Wohl aber hatte der junge nnd etwas schwache Alarich II., besonders in Anbetracht der drohenden Stellung, welche Chlodowig in Gallien seit seinem Uebertritte in die katholische Kirche einnahm, sehr dringende politische Beweggründe zu einer Gesetzgebnug, welche die romanische Bevölkerung gegen den bisherigen Druck der Gothen schützte. Dass Alarich II. sich hierbei das Verfahren des burgundischen Königs Gundobald zum Vorbilde nahm, hat De Petigny, l. c. p. 224 sehr gut ausgeführt.

Gesetze Eurich's[4]), obschon wohl ohne Zweifel die Constitutionen der nach Eurich regierenden Könige bereits an dessen Verordnungen angereiht waren.

IV. Die als „Eurich's Gesetze" bezeichnete Sammlung wurde nach Isidor's Angabe, der als Zeitgenosse hier besonderen Glauben verdient, zuerst von Leovigild († 586) einer durchgreifenden Revision unterworfen[5]). Bei dieser Revision fand wohl vornehmlich die noch jetzt vielfach deutlich erkennbare Umbildung jener alten Constitutionen statt, welche ursprünglich als Gelegenheits-Gesetze für ganz spezielle Fälle und Verhältnisse erlassen worden waren, fortan aber als Ausdrücke allgemeiner Rechtsregeln bleibende Gültigkeit erhalten sollten[6]).

V. Nach einer anderen, aber viel späteren Nachricht soll K. Reccared I., der Sohn Leovigild's, eine Revision der alten *Lex* vorgenommen haben, wodurch namentlich die ursprüngliche hispanische Landesbevölkerung, die Romanen und die Gothen einander im Rechte gleichgestellt worden seien[7]); jedoch muss eine solche legislative Thätigkeit Reccared's I. bei dem Stillschweigen Isidor's über dieselbe um so mehr für unwahrscheinlich gehalten werden, als gerade das, was dem K. Recca-

[4]) Siehe Note 5.

[5]) Isidori hist. Goth.: „(Leovigild) in legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adjiciens, plerasque superfluas auferens."

[6]) Auf dieses Verhältniss der ältesten Recension zur neueren hat sehr gut De Petigny, l. c., hingewiesen. Vergl. z. B. Cod. Paris. palimps. c. 277: „. . . . antiquos terminos sic stare jubemus, sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecepit . . . omnes autem causas, quae in regno bonae memoriae patris nostri seu bonae (bene) seu male actae sunt, non permittimus penitus commoveri." Dagegen lautet die correspondirende Stelle in der neueren Recension, L. Wisigoth. X. 3, 1 allgemein: „. . . . (Antiqua) Antiquos terminos et limites sic stare jubemus, sicut antiquitus videntur esse constructi." — So z. B. behandelt Cod. palimps. c. 312 den Fall, wenn ein Romanus eine res litigiosa an einen Gothen abtrat, bevor er seinen Gegner im gerichtlichen Prozesse besiegt hatte; in der L. Wisigoth. V. 4, 20 heisst es dagegen allgemein ohne weitere Unterscheidung: „(Antiqua) . . . Si quis rem quae est per judicium repetenda, priusquam adversarium judicialiter superaret, ita vendiderit aut donaverit alicui" etc.

[7]) Lucas Tudensis (de Tuy) aus dem XII. Jahrhundert, ad a. 680: „Reccaredus anno regni sui sexto (s. 591) gothicas leges compendiose fecit abbreviari . . . Antiquos Hispanos et Romanos sibi subditos, unacum Gothis ejusdem conditionis esse instituit." — Aschbach, l. c. p. 231, will hieraus schliessen, dass schon Reccared I. das Verbot der Ehe zwischen Gothen und Romanen aufgehoben haben müsse, und dass Chindaswinth oder Receswinth, welchen das aufhebende Gesetz in L. Wisigoth. Lib. III, 1, 1 beigelegt wird, nur ein solches Gesetz Reccared's neu publicirt hätten. Es fehlt jedoch für eine solche Annahme an allen directen Beweisen: auch enthält die L. Wisigoth. l. c. nicht die entfernteste Andeutung von einer blossen Republication eines älteren Gesetzes, sondern es kündigt sich die bezügliche Stelle ganz entschieden als eine neue Gesetzgebung an.

red I. beigemessen werden will, nämlich die Vornahme einer durchgreifenden Revision der Gesetze der früheren Könige, nach dem bestimmten Zeugnisse Isidor's, soeben durch seinen Vater Leovigild geschehen war[8]). Die legislative Thätigkeit Reccared's I., welcher der erste Gothenkönig war, der öffentlich zur römisch-katholischen Kirche übertrat und die katholische Confession sofort zur Staatsreligion erhob, scheint sich überhaupt auf die Durchführung der zu diesem Zwecke gefassten Beschlüsse des dritten Concils von Toledo (i. J. 589) beschränkt zu haben[9]).

VI. Nach den spanischen Ueberlieferungen aus dem XII. Jahrhundert wurde die westgothische Rechtssammlung abermals unter K. Sisenand auf dem vierten Concil von Toledo (i. J. 633) revidirt[10]), wobei sich ein besonderer Einfluss Isidor's geltend gemacht zu haben scheint[11]).

[8]) Siehe Note 5. — Die Erzählung des Lucas Tudensis beruht wahrscheinlich auf einer unrichtigen Tradition. Da Reccared schon bei Lebzeiten seines Vaters von diesem zum Mitregenten angenommen worden war, so scheint die Volkssage, hieran anknüpfend, auch die Gesetzrevision, als einen Act von bleibender Bedeutung, später dem beliebten und katholischen Reccared, anstatt dem bei der romanischen Bevölkerung als fanatischer Arianer verhassten und gefürchteten Leovigild, beigemessen zu haben. — Die Richtigkeit der Nachricht des Lucas Pudensis vertheidigt Stobbe, I. 76 flg.

[9]) Dies ist die Meinung von Lardizabal in dessen Abhandlung über die westgothische Gesetzgebung, als Einleitung zu der von der k. Akademie zu Madrid veranstalteten Ausgabe der L. Wisigothorum; übereinstimmt: De Petigny, l. c. p. 217. — Der Name des Reccared erscheint nur in sehr wenigen Handschriften und auch in diesen nur sehr selten, in den Inscriptionen der Constitutionen; die meisten Handschriften nennen an denselben Orten dagegen den Receswinth. Nur in L. Wisigoth. XII. 2, 13 verweist K. Sisibuth auf ein Gesetz Reccared's, welches auch nur mit religiösen Vorstellungen zusammenhängt, nämlich das Verbot für Juden, Christen als Mancipia zu halten.

[10]) Lucas Tudensis ad a. 714 (siehe Note 15). — Ausdrücklich sagt der Prolog zur officiellen castilianischen Uebersetzung (dem Fuero Juzgo), welche unter dem K. Ferdinand III. in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts gemacht worden war, von der Lex Wisigothorum: „Esto libro fo fecho de LXI obispos enno quarto concillo de Toledo ante la presencia del rey Sisenando enno tercero anno que regnò era de DCLXXI anno (d. i. 633 n. Chr.) — Sisenand war durch Unterstützung von Seiten des Frankenkönigs Dagobert I. auf den Thron gekommen (siehe Aschbach, Gesch. der Westgothen p. 245), dessen bekannte legislative Thätigkeit (siehe den Prolog zur L. Ripuaria) den K. Sisenand zur Nacheiferung veranlasst zu haben scheint, oder doch zum Beweise dienen mag, dass gleichzeitig in beiden Reichen, dem fränkischen und dem westgothischen, das Bedürfniss einer Revision der alten Volksrechte gefühlt wurde. — Die legislatorische Thätigkeit von Sisenand stellt in Abrede: Stobbe, I. S. 80.

[11]) Dies ist die übereinstimmende Meinung der spanischen Geschichtschreiber, s. De Petigny, l. c. p. 230. — Welches Ansehen Isidor's Etymologieen oder Origenes, als eine Art von Encyklopädie der damaligen Wissenschaft genossen, zeigt sich darin, dass aus denselben das Stück „de legum inventoribus et earum ratione“ häufig auch als Prolog der Lex Salica vorangesetzt wurde, so z. B. auch in der Heroldina. (Vergl. De Petigny. l. c. p. 232; siehe auch oben §. 4 Note 57). Ganz in ähnlichem Style sind die beiden kleinen Titel „de legislatore“

VII. Ob die *Lex* bei dieser Gelegenheit oder erst unter Chindaswinth[11a]), oder dessen Sohn Receswinth[12]) ihre systematische Ordnung und die Eintheilung in XII Bücher und somit im Wesentlichen jene (letzte) Gestalt erhielt, in welcher sie die Druck-Ausgaben zeigen, ist streitig[13]).

VIII. Die einzelnen Bücher der *Lex Wisigothorum* zerfallen nach dem Vorbilde des Theodosischen und des Justinianischen Codex in Titel und diese in Capitel oder Constitutionen. Von Leovigild an bis auf Egiza und dessen Sohn und Mitregenten Witiza, welche die letzten Gothenkönige vor dem Einfalle der Mauren in Spanien waren, führen die Constitutionen in der Inscription die Namen der Könige, von welchen sie herrühren; jedoch sind in dieser Beziehung mehrfache Unrichtigkeiten durch Ungenauigkeit der Abschreiber in die Handschriften gekommen[14]). Bei jenen Stücken, welche aus der Zeit vor Leovigild herrühren, vertritt das Wort „*Antiqua*" in der Inscription die Nennung eines Königs.

und „de legibus" gehalten, welche allein das erste Buch der Lex Wisigothorum bilden, und wahrscheinlich erst durch Isidor an den Anfang dieser Gesetzsammlung gestellt wurden. Hierfür spricht auch der Umstand, dass die einzelnen Kapitel dieser beiden Titel weder die Namen von Königen, noch das Wort „Antiqua" (siehe unten Note 15) in der Inscription enthalten.

11a) Hiervon will man verstehen: L. Wisigoth. II. 1, 5 (Receswinth) „. . . leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo bonae memoriae domini ac genitoris mei Chindaswinthi regis in cunctis personis ac gentibus nostrae amplitudinis imperio subjugatis omni robore decernimus ac jugi mansuras observantia consecramus." Vergl. Stobbe, I. S. 82, Note 33.

12) Man beruft sich auf L. Wisigoth. II. 1, 10 (Receswinth) „Nullus prorsus ex omnibus regni nostri praeter hunc librum, qui nuper est editus, atque secundum seriem hujus amodo translatum librum alium librum legum pro quocunque negotio in judicio offerre pertentet." — Dass hier „translatum" nur von einer Veränderung der Reihenfolge des Inhaltes, aber nicht etwa von einer Uebersetzung in das Gothische zu verstehen sei, hat schon Eichhorn, l. c. Note 4 bemerkt. — Dem K. Receswinth misst die Eintheilung der Lex in XII Bücher bei Stobbe, I. S. 83. 84.

13) Die Eintheilung der L. Wisigoth. in XII Bücher erinnert an die gleiche Anzahl der Bücher des Justinianischen Codex. Auch die Ordnung der Materien schliesst sich im Wesentlichen jener der Justinianischen Rechtsbücher, insbesondere der Pandekten an. Eine grössere Verwandtschaft mit der Ordnung des Codex Theodosianus glaubt Gengler, Grdr. p. 129. 130 zu erkennen.

14) In den Inscriptionen erscheinen die Namen: Leovigild († 586); selten und wohl irrthümlich (siehe Note 9) dessen Sohn Reccared I. († 601); dasselbe gilt von Gundemar († 612); auch dem Sisebuth († 620) werden nur zwei Gesetze zugeschrieben (De Petigny, l. c. p. 237); ebenso dem Swintila (621—623); s. Blume (s. Note 16) p. X n. 12; häufiger werden genannt: Sisenand (631—636); Chindaswinth († 652); dessen Sohn Receswinth (Mitregent seit 649, † 672); Wamba (abgesetzt um 683; von ihm finden sich nur 3 Gesetze); Erwig († 687); Egiza († 701) und dessen Sohn Witiza (Mitregent seit 698, † um 701). Die meisten Constitutionen sind dem K. Chindaswinth und seinem Sohne Receswinth beigelegt. (Die Jahrzahlen sind hier nach Aschbach, Gesch. der Westgothen, angegeben.)

IX. Diese Bezeichnung der Constitutionen in der einen oder in der anderen Weise soll von dem König Erwig (680—687) angeordnet worden sein, damit die *Lex* nicht für ein von der Geistlichkeit ausgegangenes Rechtsbuch gehalten werde [15]).

X. Von den Recensionen, welche vor dem vierten Concilium von Toledo vorhanden waren, hat sich nur ein kleines Bruchstück in einem Palimpseste der Pariser Bibliothek erhalten [16]). Man will hierin die (angebliche) Recension Reccared's I. erkennen [17]); von Anderen wird aber dieser Text als ein Bruchstück jener alten Recension betrachtet, welche bis auf Leovigild unter dem Namen *„Leges Eurici"* begriffen wurde; jedoch ist hierbei nicht wohl an eine unter K. Eurich selbst vorhandene Sammlung zu denken [18]), sondern vielmehr an eine Compilation dieser sog. *Leges Eurici*, wie sie etwa unter Eurich's Sohne Alarich II. oder doch bald nach demselben bestand [19]).

XI. Unverkennbar trägt der Text des pariser Palimpsestes ein viel alterthümlicheres Gepräge, als der Text jener Stücke, welche in der neuesten Gestalt der *Lex Wisigothorum* die Bezeichnung *„Antiqua"* in der Rubrik tragen, so dass der Text des pariser Palimpsestes nicht wohl später als in den Anfang des VI. Jahrhunderts gesetzt werden kann, und wahrscheinlich kurz nach Abfassung des *Breviarium Alaricianum* entstanden ist [20]), wogegen der unter der Rubrik *„Antiqua"* in der neuen Recension

[15]) Lucas Tudensis Chron. a. 714 „(Ervigius) leges ab Isidoro episcopo Hispalensi traditas ex nomine suo annotare praecepit vel antiqua vocavit, ne nomine ecclesiae forum judiciale agi videretur." Die Richtigkeit dieser Angabe ist jedoch zweifelhaft. Vergl. De Petigny, l. c. p. 233, Note 1.

[16]) Dieser Codex palimpsestus stammt aus der Abtei von Corbia, kam von da in die Bibliothek von St. Germain des Prés, und endlich in die Bibliothèque nationale zu Paris als Nr. 1278. Er war den Benedictinern bekannt, von ihnen entziffert und bei der Anfertigung ihres Nouveau traité de diplomatique (T. I. p. 483; III. p. 52. 152 n. 1) benützt; im J. 1839 wurde er von Knust († 1841) wieder aufgesucht und copirt. Das darin enthaltene Bruchstück der L. Wisigoth. wurde hiernach herausgegeben von Blume: „die westgothische Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared's I." Halle, 1847.

[17]) Dies ist die Meinung von Blume; s. Note 16. — Beigetreten ist: Merkel, in der 2. Ausgabe des VII. Bandes von v. Savigny's Gesch. d. röm. R. im M.-A. Zusätze p. 43; diesem folgen: Walter, Geng r und Hillebrand, l. c. — Auch Stobbe, I. S. 76 flg.

[18]) Dem K. Eurich selbst legt dieses Bruchstück bei: Gaupp in der neuen jen. Lit. Zeit. 1848 p. 161; und sodann ausführlicher, mit Berücksichtigung der Einwendungen Merkel's, in seinen germanistischen Abhandlungen, Mannheim 1853 p. 27. — Mit Gaupp übereinstimmend erklärte sich auch Hähnel, Lex Rom. Wisigoth. p. XCVI.

[19]) Siehe oben Note 3a). Dies hat De Petigny, l. c. sehr gut ausgeführt. — A. M. ist Stobbe, I. S. 78.

[20]) Gaupp und insbesondere De Petigny haben überzeugend dargethan, dass der Text des Palimpsestes Zustände darstellt, welche nur am Ende des V. und Anfang des VI. Jahrhunderts bestanden haben; so z. B. die häufigen Rechts-

erfindliche Text sich als eine Umbildung des in dem pariser Palimpseste erhaltenen Textes darstellt, welche nicht vor dem Ausgange des VI. oder Anfange des VII. Jahrhunderts bewirkt worden sein kann[21]).

XII. Schon der Text des pariser Palimpsestes hat römisches Recht aus dem *Breviarium Alarici* herübergenommen[22]); dasselbe ist der Fall in den als „*Antiqua*" rubricirten Stücken der neuen Recension[23]), in welcher sich sogar überdies an das Justinianische Recht anklingende Rechtssätze finden[24]).

XIII. Die *Lex Wisigothorum* wurde wohl schon seit Leovigild und Reccared I. als ein für die Gothen und Romanen gleichmässig geltendes Gesetzbuch betrachtet, ohne dass jedoch hierdurch der Gebrauch des *Breviarium* für die Romanen unter sich ausgeschlossen war[25]); durch K. Chindaswinth († 652) wurde aber die *Lex Wisigothorum* als das fortan für die Bevölkerung beider Nationalitäten allein geltende Gesetzbuch erklärt und der Gebrauch des römischen Rechtes in den Gerichten ausdrücklich verboten[26]), und dadurch die Verschmelzung der Gothen und Romanen zu einer einzigen Nation wesentlich gefördert.

streitigkeiten zwischen Romanen und Gothen (s. Note 6), welche letztere im Palimpseste c. 276 sogar noch „hospites" genannt werden. Unverkennbar ist auch die Bestimmung im Palimpseste c. 277, dass weder Grundstücke noch bewegliche Sachen, die vor fünfzig Jahren in fremden Besitz gekommen, nicht mehr zurückgefordert und Prozesse, welche während der Regierungszeit des Vaters des regierenden Königs entschieden worden sind, nicht mehr neu aufgenommen werden dürfen, eine Nachbildung der Verordnung Gundobald's in der L. Burgund. Tit. XVII. §. 1 (um 501), welche alle Prozesse, die schon vor der Schlacht bei Chalons sur Marne (a. 450) anhängig waren (s. oben §. 12 Note 9), niederzuschlagen befahl. Um diese Zeit (Ausgang des V. und Anfang des VI. Jahrhunderts) und von da an bis auf Reccared I. ist aber Alarich II., Eurich's Sohn, der einzige westgothische König, der so, wie im c. 277 des Palimpsestes geschieht, in seinen Gesetzen auf die Verordnungen seines Vaters verweisen konnte.

21) Vergleiche über den Charakter der Umbildungen oben Note 6.

22) Vergl. Cod. Palimps. cap. 285 mit Cod. Theod. Lib. II. Tit. 33. c. 2. de usuris.

23) So ist z. B. L. Wisigoth. Lib. I. Tit. IV. de gradibus parentelae aus Pauli recept. sent. Lib. IV. Tit. 10 und der Interpretatio des Breviarium ausgezogen.

24) Vergl. Roth, über Entstehung der L. Bajuvariorum, p. 23.

25) Siehe oben Note 6 u. 7.

26) L. Wisigoth. II. 1, 9 (Chindaswinth) „Alienae (sc. Romanae) gentis legibus ad exercitium utilitatis imbui et permittimus et optamus: ad negotiorum vero discussionem et resultamus (refutamus) et prohibemus. Quamvis enim eloquiis polleant, tamen difficultatibus haerent, adeo cum sufficiat ad justitiae plenitudinem et perscrutatio rationum et competentium ordo verborum, quae codicis hujus series agnoscitur continere, nolumus sive Romanis legibus sive alienis institutionibus amplius convexari." — Hiermit hatte Chindaswinth dem römischen Rechtsstudium dieselbe Stellung und Bedeutung für die praktische Rechtsübung neben seiner Lex angewiesen, welche dasselbe heut zu Tage in Frankreich neben der Gesetzgebung einnimmt. — Auf ein Verbot der Justinianischen Rechtswerke will diese Verordnung des K. Chindaswinth einschränken: v. Daniels, Handb. I. S. 122.

XIV. Die *Lex Wisigothorum* führt auch die Bezeichnung „*Forum judicum*", wodurch angedeutet wird, dass die Praxis den Inhalt dieser *Lex*, von seiner ursprünglichen Entstehung aus königlichen Verordnungen absehend, allmählig als ein durch Gerichtsgebrauch und Herkommen festgestelltes Recht betrachtete[27]).

XV. Die *Lex Wisigothorum* unterscheidet sich von allen übrigen Volksrechten dieser Periode sehr vortheilhaft durch den legislativen und zum Theil sogar wissenschaftlichen Geist, der sich in ihr ausspricht, sowie durch ihre durchgeführte Systematik. Wenn man ihr vorwerfen will, dass sie in kleinlicher Manier den *Codex Theodosianus* nachzubilden suche, so sollte man doch billigerweise nicht übersehen, dass selbst das Bestreben, diesem römischen Vorbilde nachzuahmen, für jene Zeit kein geringes Verdienst und keine kleine Auszeichnung war[28]). Jedenfalls bleibt der *Lex Wisigothorum*, abgesehen von ihrer Milde gegen die besiegte Bevölkerung, worin sie der *Lex Burgundionum* mindestens gleich steht, der Ruhm, dass sie das erste Gesetzbuch in Europa war, in welchem römisches und germanisches Recht zu einem systematischen Ganzen verarbeitet worden ist.

XVI. Die *Lex Wisigothorum* erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch in Spanien im Gebrauche. Noch im XIII. Jahrhunderte wurde unter K. Ferdinand III. (a. 1229—1234 al. 1241) eine Uebersetzung derselben in die spanische (castilianische) Sprache bearbeitet[29]).

§. 14.

L. Leges Langobardorum *).

I. Die erste Aufzeichnung des lombardischen Volksrechtes, das sog. *Edictum (Edictus) Rotharis*, wurde von dem König Rothar veranstaltet und auf einem Hoftage zu Ticinum (Pavia) am 22. November 643

[27]) In diesem Sinne erklärt sich Receswinth selbst in L. Wisigoth. Lib. V. Tit. II. c. 2: „. . . hae solae valeant leges, quas aut ex antiquitate juste novimus aut tenemus, aut idem genitor noster vel pro aequitate judiciorum vel pro austeritate culparum visus est non immerito condidisse."

[28]) Mit Recht tadelt es auch Gengler, l. c. als eine „Modesache" der neueren Historiker und Juristen seit Montesquieu, über die Lex Wisigothorum verächtlich den Stab zu brechen. — Vergl. Montesquieu, esprit des lois, liv. XXVIII. c. 1. — v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. II. 69. — Wilda, Strafr. d. Germ. p. 110; auch Blume p. XIX.

[29]) Siehe oben Note 10. — Stobbe, I. S. 93.

*) Ausgaben s. in den §. 1. Note ** angeführten Sammlungen. Die besten Ausgaben sind: Caroli Baudi a Vesme, Edicta regum Langobardorum, Augustae Taurinorum, 1855. Hieraus hat einen Abdruck des Textes ohne die Varianten veranstaltet: J. F. Neigebaur, München, 1855. 1856. — In Pertz, Mon. Germ. Tom. Legg. IV.; herausgegeben theils von Friedrich Bluhme, theils von Alfred Boretius. 1868; und hieraus als IV. Handausgabe: Fr. Bluhme, Edictus ceteraeque Langobardorum Leges. Hanoverae, 1870. — Vergl. Heinecc. antiq.

als Gesetz verkündigt und feierlich angelobt[1]). Hieran reihten sich zunächst die Rechtsbücher *(Leges)* der Könige Grimoald (668)[2]), Luitprand (713—724)[3]), Rachis (746)[4]), und Aistulph (um 754)[5]). Später, und wohl allmählig, wurden dieser Sammlung noch Verordnungen Karl's d. G. und seiner Nachfolger, bis auf K. Lothar II. (von Sachsen) beigefügt[6]).

Germ. I. p. 341. — Biener, Comment. P. 1. p. 125. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 579. — Eichhorn, R.-G. I. §. 148. — Türk, die Langobarden und ihr Volksrecht, in s. Forschungen 4. Heft 1835. — Die neuere italienische Literatur s. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 4. Note 39. — Tosti, storia della Lege Lombarda. Monte Cassino, 1848. — Gengler, Grundr. p. 183. — Walter, R.-G. §. 46. — Hillebrand, St.- n. R.-G. §. 42. — v. Daniels, I. §. 69. — Stobbe, I. S. 119. 594. — Ueber die Verwandtschaft des lombardischen Rechtes mit dem skandinavischen, s. Wilda, Strafr. der Germ. p. 106; über dessen Verwandtschaft mit dem sächsischen Rechte, s. Gaupp, Gesetz d. Thüring. p. 19. — Ueber die Entstehung der lombardischen Rechtssammlung und die Fortbildung des lombardischen Rechtes bis in das XIII. Jahrhundert, s. J. Merkel, Gesch. des Lombardenrechts. Berlin, 1850. — Vergl. auch Leo, Gesch. v. Italien I. S. 83; und Flegler, das Königreich der Langobarden in Italien. Leipzig, 1851. — F. Sclopis, les lois des Lombards; Revue historique. Paris, 1857. I. 1. — Osenbrüggen, Strafrecht der Lombarden. Schaffhausen, 1863. — Eug. de Rozière, Mémoires sur l'histoire des Lombards. Paris, 1864.

[1]) Prolog. Edict. Roth.: „In nomine Domini, incipit Edictum, quod renovavi cum Primatibus meis Judicibus, Ego in Dei nomine, Rothar Rex, vir excellentissimus, septimus decimus Rex gentis Langobardorum, anno Deo propitiante regni mei octavo, aetatisque trigesimo octavo, Indict. II. et post adventum in Provinciam Italiae Langobardorum, ex quo Alboin tunc temporis rege procedente divina potentia adjuti sunt anno septnagesimo sexto feliciter. Datum Ticini in Palatio." — Ibidem, c. 386: „. . . et per gairethinx, secundum ritus gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabilis" (siehe oben §. 1, II. und unten §. 17. Note 10. — Paul. Diac. Lib. IV. c. 4: „Hic Rotharis, rex Langobardorum, leges, quas sola memoria et usu retinebant, scriptorum serie composuit, codicemque ipsum Edictum adpellari praecepit. Erat autem jam ex quo Langobardi in Italiam venerant, annus septnagesimus septimus, sicut idem Rex in sui edicti testatus est prologo." — Das Edictum Rotharis enthält 390 Capitel. — Ueber die angebliche Bezeichnung des lombardischen Rechts in Isidor's († 636) Glossen, als Anricabeo oder Anclabeo, s. Türk S. 219. — Im Glossarium Matritense (Bandi a Vesme p. 234) steht hieran anklingend: „Andecaberg et Agricaberg, id est, secundum legem Langobardorum". — Allein hier ist gar nicht von dem Namen einer Lex die Rede, sondern dies sind verdorbene Lesarten für „andegaverit et anigaverit". S. Bd. III. §. 115. Note 17.

[2]) Seine Lex enthält nur 9 Capitel. — Paul. Diac. V. c. 33: „Hic edicto, quod Rex Rotharis composuerat, alia quoque capitula legis, quae ei utilia visa sunt, adjecit."

[3]) Seine Gesetze sind häufig in 6 Bücher eingetheilt; von den ersten fünf (kleinen) Büchern enthält jedes nur die Gesetze aus einem Regierungsjahre desselben (aus dem ersten, fünften, achten, neunten und elften Jahre). Das sechste (grössere) Buch enthält die Leges aus seinem zwölften bis sechzehnten Regierungsjahre (inclusive).

[4]) Seine Lex enthält ebenfalls nur 9 Capitel.

[5]) Seine Lex enthält 14 Capitel.

[6]) Es finden sich in der Sammlung Leges Karl's d. G., seiner Söhne Pipin

II. Die Handschriften zerfallen in zwei Classen[7]): 1) in chronologisch-geordnete, welche in der Regel die älteren sind[8]), und 2) in systematische[9]). Eine solche systematische Handschrift findet sich schon im IX. Jahrhundert[10]). Die später vorzugsweise in Bologna unter dem Namen *Lombarda (Liber Langobardae s. Lombardae)* zu Vorlesungen und Citaten gebräuchliche systematische Sammlung scheint im XI. Jahrhundert entstanden zu sein[11]); der Verfasser derselben ist unbekannt[12]).

und Ludwig d. Fromme, von K. Lothar I., Ludwig II., von Guido (Wido v. Spoleto); von den Kaisern Otto II., Otto III., Heinrich I. (II.), Conrad I. (II.), Heinrich II. (III.) und Lothar II. (von Sachsen). — Zur richtigen Chronologie der lombardischen Gesetze ist zu bemerken, dass die deutschen Könige Conrad I. und Heinrich I. in Italien nie anerkannt waren, daher sich daselbst hiernach die Zählung der späteren Conrade und Heinriche verändern musste. — Alfred Boretius, Capitularienrecht im Langobardenreiche. Halle, 1864.

7) Ueber die Handschriften und Ausgaben vergl. Türk, l. c., S. 180.

8) Die erste Ausgabe einer chronologischen Sammlung ist die bei Herold: nach ihm bei Muratori, Georgisch, Canciani und Walter. Bei den Letzteren erleichtert ein vorangestellter Index das Auffinden der correspondirenden Stellen der systematischen Sammlung.

9) Systematische Ausgaben finden sich: mit den Noten des Nicolaus Boherius s. l. et a. (Lyon. 1512); mit den Glossen des Carolus de Tocco und dem Commentar des Andreas de Barulo und den Noten des Boherius, Venet. 1537; sodann bei Lindenbrog, cod. legg. antiq., und in Goldast, collectio consuet. et legg. imperial. 1613. Frcf. 1674, n. A. — Die systematische Sammlung hat drei, mitunter auch vier Bücher, das erste mit 37, das zweite mit 59 oder 60, das dritte mit 40 Titeln. — Vergl. Stobbe, I. S. 594. flg. — F. Bluhme, Praefatio in Lombardae libros, in Pertz Legg. T. IV. p. XCVIII. — Liber legis regum Langobardorum, ibid. p. 235.

10) Merkel, Gesch. des Lombardenrechts, p. 19, erwähnt dieselbe unter dem Titel: „Concordia de singulis causis," verfasst von einem sonst unbekannten Lupus, für einen Grafen Eberhard von Rhätien und Friaul. — Stobbe, I. S. 136.

11) Merkel, Gesch. des Lombardenrechts, p. 23. — Da häufig in systematischen Handschriften noch die Leges Lothar's II. von Sachsen († 1137) aufgenommen sind, so nahm man früher mitunter an, dass die systematische Recension nicht wohl vor dem Ende des XII. oder dem Anfange des XIII. Jahrhunderts entstanden sein möge. Schon Türk, l. c., S. 173, erwähnte aber mehrere alte Codices, welche die systematische Ordnung haben, und in welchen die Leges Lothar's fehlen, oder noch besonders am Ende angehängt sind. — Auch die mehrfache Verweisung im Liber Feudorum auf die Lombarda spricht für die frühere Entstehung derselben. Vergl. I. Feud. 10; II. Feud. 22. 58. v. Savigny, l. c. II. §. 75; besonders Türk, S. 244.

12) Carol. de Tocco, der älteste Glossator der Lombarda, sagt ausdrücklich in der Praef. zu seinen Glossen: „Compositores hujus libri, quorum nomina ignoramus." — Die Angabe in der Rubrik der Lombarda bei Goldast (Note 9), wonach die Zusammenstellung dem Petrus, Diaconus zu Monte Cassino, der nach einem Schreiben Lothar's II. in dem Chron. maj. Cass. IV. c. 125, dessen Logotheta Italicus, Exceptor, Cartularius et Cappellanus Romani Imperii war, zugeschrieben wird, ist wenigstens bis jetzt durch keinen historischen Beweis unterstützt. — Vergl. über diesen Petrus noch v. Savigny, l. c. II. S. 134. — Bluhme, Praefat. (Pertz, Tom. Legg. IV.) p. XCIX.

III. Die lombardische Rechtssammlung hat durch glossenartige, zum Theile sehr alte Zusätze, welche allmählig in den Text selbst übergingen, vieles von ihrer ursprünglichen Reinheit verloren[13]).

IV. Es finden sich auch in denselben häufig, durch die Thätigkeit lombardischer Praktiker, eingeschobene Formeln[14]), welche die Erläuterung einzelner Bestimmungen der *Leges* und eine Anleitung zur praktischen Anwendung derselben zum Zwecke haben[15]).

V. Die Lombarda wurde schon gegen das Ende des XII. Jahrh. und später, sogar noch im Anfange des XVI. Jahrh. glossirt und commentirt[16]),

[13]) Vergl. Türk, l. c., S. 171. — Vergl. bei Pertz, Tom. Leg. IV. p. 638.

[14]) Diese Formeln sind zum Theile älter als die bolognesische Romanisten-Schule, auch ist, obgleich darin mitunter einige Spur von römischer Rechtskenntniss hervortritt, wohl schwerlich an einen directen Einfluss dieser Schule auf die Entstehung dieser Formeln zu denken, da die Zöglinge derselben meist mit grosser Verachtung auf die Lombarda herabsahen, und sie öfters als ein Jus asinium oder secundum asinos (nec lex nec ratio, Odofred. c. a. 1250) erklärten. Vergl. Türk S. 172, 249; siehe jedoch v. Savigny, l. c. II. §. 87. S. 249. — Merkel, Gesch. des Lombardenrechts, p. 26, schreibt die Formeln den Richtern am kaiserlichen Pfalzgerichte zu Pavia (sog. Antiqui judices) zu, und setzt ihre Entstehung in das Ende des X oder den Anfang des XI. Jahrhunderts.

[15]) Solche Formeln finden sich bei Muratori und in den ihm folgenden Ausgaben in den lombardischen Gesetzen erst von dem sechsten Buche der Leges Luitprandi an bis zu den Gesetzen Heinrich's I. (II.), und zwar erst bei den Gesetzen aus Luitprand's 16. Regierungsjahre. Später hat Canciani II. p. 465 flg., V. p. 54 flg. und nach ihm Walter Formeln herausgegeben, welche schon in dem Edictum Rotharis beginnen, so dass hiermit ein Defect in den früher bekannten Handschriften ergänzt zu sein scheint. Siehe nunmehr die Ausgabe des Liber Legis Langobardorum Papiensis dictus, mit Glossen und Formeln von A. Boretius, bei Pertz, Tom. Legg. IV. p. 290. Vergl. Eichhorn I. §. 156 Note x. — Wie bei Gajus der Kläger und der Beklagte durch Aulus Agerius und Numerius Negidius repräsentirt werden, so geschieht dies hier durch die Namen Martinus und Petrus. Z. B. Formulae veteres in Legg. Luitp. VI. c. 52: „Petre te appellat Martinus quod tu malo ordine tenes terram in tali loco positam. Illa terra mea propria est per successionem patris mei. Non debes ei succedere, quia habuit te ex sua ancilla aldia. Vere, sed fecit eam Widerboran (Wiedergeboren, d. h. freigelassen) sicut est edictum, et tulit ad uxorem. Approbet ita aut amittat.“

[16]) Nach Merkel, l. c., wurde der erste Commentar von Ariprand, vermuthlich einem Zeitgenossen des Irnerius, in der Gestalt der bolognesischen Summen. verfasst. Hieran schliessen sich die Commentare des Aliprand (?) zu Mantua, eines Zeitgenossen des Hugo zu Bologna, und des Albertus (in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts). (Vergl. August Anschütz, die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus. Heidelberg 1855.) — Vergl. H. Siegel, die Langobarda-Commentare. Eine rechtsgeschichtl. Untersuchung. Wien 1862. — Waitz, Götting. gel. Anzeigen, 1851 vermuthet, dass Ariprand und Aliprand nur Formen desselben Namens sind. Vergl. Stobbe, l. 598. — Bei den folgenden Commentatoren, wie Carolus de Tocco um 1200; Andreas v. Barulo um 1230; Blasius de Morcona zu Neapel, vor 1338; Boherius; zuletzt Joannes Nenna von Bari um 1540, tritt schon Berücksichtigung des römischen Rechts hervor. Vergl. Türk, l. c. p. 247. 250. — v. Savigny, V. 155.

und bis dahin auch ihre Anwendbarkeit in den lombardischen Gerichten nicht bestritten[17]).

VI. In den langobardischen Gesetzen finden sich bereits häufigere Spuren von römischer Rechtskenntniss[18]), nicht minder aber auch von steigender Entsittlichung des Volkes, Vermehrung der Verbrechen und Anwendung ungermanischer Strafarten[19]).

VII. Von dem *Edictum Rotharis* gab es auch eine griechische Uebersetzung, wovon sich jedoch nur Bruchstücke erhalten haben[20]).

VIII. Einige Handschriften enthalten Glossarien zum Behufe der Erklärung der in der Lombarda vorkommenden altdeutschen Wörter[21]).

§. 15.

Anhang. Leges Walliae*).

I. Zwar nicht zur Familie der germanischen Rechtsbücher, jedoch ihrer Entstehung nach derselben Periode angehörig und in ihrem Inhalte einen sehr nahe verwandten, ja man darf wohl sagen, denselben rechtlichen Ideenkreis wie die *Leges Barbarorum* darstellend, verdienen die ältesten Gesetze von Wales in England hier wenigstens eine anhangsweise Erwähnung. Dies wird um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als

— Nach dem Urtheile von Merkel, p. 42, gibt es kaum etwas Kläglicheres, als was die Lombardisten des XIII. u. XIV. Jahrhunderts an neuen Lehren hervorgebracht haben. — A. Anschütz, Summa Legis Langobardorum, Longobardisches Rechtsbuch aus dem XII. Jahrhundert, nach Handschriften. Halle 1870.

17) v. Savigny, l. c. II. §. 76. — Türk, S. 241 flg. — Eichhorn, R.-G. II. §. 265.

18) v. Savigny, l. c. II. §. 77.

19) Wilda, Straf-R. d. Germ. S. 107. — Dieser Zustand, wie er schon in den Legg. Luitprand's hervortritt, steht in auffallendem Gegensatze zu den früheren Zuständen des Volks. Paul. Diac. III. c. 15: „Erat sane hoc mirabile in regno Langobardorum, nulla erat violentia, nullae struebantur insidiae, nemo aliquem injuste angariabat, nemo spoliabat: non erant furta, non latrocinia, unusquisque quo libebat, securus sine timore pergebat."

20) C. E. Zachariae, fragmenta versionis graecae legum Rotharis, Langob. regis. Ex codice Paris. graeco nr. 1348 primus edidit, Heidelbergae, 1835.

21) Vergl. die Zusammenstellungen von Massmann, in Haupt, Zeitschr. f. deut. Alterthum, Bd. I, 1841, und die Abdrücke bei Baudi a Vesme p. 226 flg. — Proben hieraus, zum Theile mit Erklärungsversuchen, hat aufgenommen: Gengler, Grundriss p. 197 flg. — Vergl. auch das Glossarium des lombardischen vocabulista Papias (um 1058), Mediolani, 1476, Venetiis, 1491.

*) Ausgaben: Leges Walliae, ed. Wotton. London, 1730. — Am vorzüglichsten: Ancient laws of Wales. London, 1841 (besorgt von Aneurin Owen; ausser den alten lateinischen Uebersetzungen mit einer englischen Uebersetzung des gälischen Textes). — Eine englische Uebersetzung findet sich auch in W. Probert, the ancient laws of Cambria. London, 1823. — Vergl. meine Anzeige der Londoner Ausgabe von 1841 in der Zeitschr. für R.-W. und Gesetzgeb. des Auslandes, Bd. 14 Hft. 2 S. 238 flg. — F. Walter, das alte Wales. Bonn, 1859.

nicht nur Wales seit dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts in eine bleibende Verbindung mit germanischen Völkern, den Angelsachsen, trat[1]), sondern auch die *Leges Walliae* das einzige uns erhaltene gälische Rechtsdenkmal sind und durch die darin hervortretende durchgängige Uebereinstimmung der gälischen Rechtsinstitute mit den germanischen das richtigere Verständniss des Verhältnisses der germanischen und gälischen Stämme zu einander vermittelt wird; so wie dadurch auch vielleicht einigermassen die auffallende Erscheinung erklärt werden dürfte, warum in den sämmtlichen gälischen Ländern, welche nach dem Sturze der römischen Herrschaft von den Germanen in Besitz genommen wurden, nur allein ein Gegensatz von römischem und germanischem, nicht aber auch von einem hiervon unterscheidbaren eigenthümlichen gälischen Rechte hervortritt.

II. Der Urheber des Rechtsbuches von Wales ist der König Howel dda, d. h. der Gute († 948)[2]). Nach den Vorreden versammelte der K. Howel zur Bewirkung eines besseren Rechtszustandes die hohe Geistlichkeit und den Adel von Wales und dazu von jedem Gerichtssprengel sechs angesehene Männer in seinem Jagdhause, dem sog. weissen Hause am Flusse Tav. Aus dieser Versammlung wurden zwölf erfahrene Männer ausgewählt, und diesen ein Gelehrter, Namens Blegywyrd, beigegeben, mit dem Auftrage, das alte herkömmliche Recht zu revidiren und zu verbessern. Ihre Aufzeichnung wurde sodann in der Versammlung verlesen und nach erhaltener Bestätigung als Gesetz verkündet. Das Rechtsbuch wurde in drei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines zum fortwährenden Gebrauche an dem königlichen Hofe behalten wurde, die beiden anderen aber auf zwei königlichen Villen hintergelegt wurden. Die Bischöfe bedrohten feierlich die Uebertreter dieses Gesetzes mit dem Kirchenbanne, und überdies machte K. Howel eine Reise nach Rom, in Begleitung des Erzbischofs von St. Davids, zweier Bischöfe und dreizehn anderer Personen, und liess seine Gesetze vor dem Papste verlesen und von diesem bestätigen.

III. Die Zeit der Abfassung dieses Rechtsbuches dürfte am richtigsten in das Jahr 943 zu setzen sein[3]), da die Versammlung im weissen Hause, woran die Geistlichkeit, der Adel und die Deputirten von ganz Wales und namentlich von Gwent Antheil genommen haben, nicht wohl

[1]) Unter Eduard I. a. 1282, durch das Statut von Rothelan.

[2]) Die Sagen von den Gesetzen eines Regulus oder Gaufürsten Dymal (oder Dynwal) Moel Mud oder von Gesetzen von Marsia, welche noch der Periode vor der römischen Invasion (angeblich 400 v. Chr.) angehören sollen, sind ohne historischen Grund. — Eine englische Uebersetzung der angeblichen Triaden des Dynwal Moel Mod findet sich bei Probert (s. Note *). Zu grosse Bedeutung legt denselben bei: Gervinus in den Heidelb. Jahrb. 1831 (gesammelte histor. Schriften. Karlsruhe, 1838, S. 490).

[3]) Für dieses Jahr entscheidet sich auch A. Owen aus den angegebenen Gründen. Andere vertheidigen die Jahre 914, 926, 940 oder 942.

eher stattgefunden haben kann, als bis K. Howel die früher unter verschiedenen Königen stehenden Landestheile unter seiner Botmässigkeit vereinigt hatte.

IV. Das Rechtsbuch des K. Howel ist in drei Recensionen vorhanden, welche in den drei Theilen von Wales — (Venedotia oder Nord-Wales, Dimetia oder Süd-Wales und Gwent oder Nordost-Wales) — Gültigkeit hatten. Ob diese Verschiedenheit der Recensionen vielleicht schon eine ursprüngliche war, oder ob sie nur erst im Laufe der Zeit durch particuläre Fortbildung einer gemeinschaftlichen Grundlage hervortrat, ist nicht ganz sicher zu bestimmen, jedoch soviel unbezweifelt, dass das letztere Verhältniss auf die gegenwärtige Gestalt der Handschriften eingewirkt hat, und dass unter den nachfolgenden Königen an den Gesetzen des K. Howel mehrfache Abänderungen und Zusätze gemacht worden sind[4]). Unter den Handschriften selbst herrscht eine grosse Verschiedenheit.

V. Das Rechtsbuch ist ursprünglich in gälischer Sprache abgefasst, jedoch reichen keine Handschriften über das XII. Jahrhundert hinauf, und selbst die ältesten, besonders von der Venedotia-Recension, zeigen viele spätere Einschiebungen. Sehr alt scheinen die lateinischen Uebersetzungen der Gesetze des K. Howel; jedoch reichen auch hier die ältesten Handschriften (der Dimetia-Recension angehörig) nicht über das XIII. Jahrhundert hinauf. In den lateinischen Uebersetzungen erscheint das Rechtsbuch noch durchaus in einer weit kürzeren Form, als in den Handschriften in gälischer Sprache: ob in Folge absichtlicher Abkürzung, oder weil die Uebersetzung einem älteren Texte nachgebildet ist, erscheint als zweifelhaft.

VI. Spuren einer Kenntniss des römischen Rechts sind mit Ausnahme weniger Stellen, welche an sich als spätere Einschiebungen in neueren Handschriften erkennbar sind, nicht bemerklich[5]).

VII. Als eine besondere Eigenthümlichkeit der Darstellung ist die Rolle zu erwähnen, welche die Zahl „drei" spielt. Durchgängig leuchtet das Bestreben hervor, das ganze Rechtssystem auf Triaden zu bringen[6]); die Triade selbst wird mitunter wieder dreimal verdreifacht[7]).

[4]) So z. B. schon durch K. Bleddyn im J. 1080; zuletzt durch das Statut von Rothelan (Note 1).

[5]) Zeitschr. f. R.-W. u. Gesetzgeb. des Ausl. l. c. S. 345.

[6]) Das Rechtsbuch führt z. B. auf: tres columnae legis, d. h. drei Hauptverbrechen (Mord, Brand und Diebstahl); drei unsühnbare Verbrechen (latrocinium, proditio domini sui, homo furtim occisus); drei Dinge, an welchen ein Funddiebstahl begangen werden kann (equi calceus, acus, nummus); etc. — Vergl. den gäl. Dimetian-Code (London, Ed. 1841) p. 197; ibid. latein. Dim. Code Lib. II. Tit. 8 §. 43, 44.

[7]) Nach allen Codd. hat jedes Hauptverbrechen (Mord, Brand und Diebstahl) neun Affinitates, d. h. Handlungen, welche nach heutigen Begriffen als Beihülfe, Begünstigung oder Versuch bezeichnet werden, aber nach Howel's Gesetzen mit

VIII. Das Rechtsbuch des Königs **Howel** behandelt sämmtliche Rechtsmaterien, wie die späteren *Leges Barbarorum*. Es zeigt sich darin die königliche Gewalt bereits sehr entwickelt[8]), insbesondere eine ausgedehnte Ministerialität, im Criminalrechte dagegen ein System, welches sich noch unmittelbar an die Schilderungen des **Tacitus** von dem Zustande des Strafrechtes bei den ältesten Germanen anschliesst[9]), nebenbei aber mitunter eine überaus rohe und obscöne Rechtssymbolik durchblicken lässt[10]).

§. 16.

II. Die Praxis. Herkommen. Formeln. Formelbücher. Urtheile).*

I. Eine sehr wichtige Quelle für die Kenntniss des Rechtslebens in der merowingischen und karolingischen Zeit sind die Formeln *(Formulae s. Notitiae)*, d. h. schriftliche Aufsätze, theils bestimmt als Vorbilder bei der Abfassung von Urkunden über Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit zu dienen, theils processualischen Inhalts, d. h. eine Anleitung für die Richter und Parteien bei dem mündlichen gerichtlichen Verfahren in streitigen Rechtssachen bezweckend.

II. Diese Formeln sind die sprechendsten Zeugnisse über den damaligen rechtlichen Verkehr und die Fortbildung des Rechtes auf dem Wege des Herkommens[1]): unmittelbar aus der Praxis hervorge-

derselben Strafe, welche die Thäter bei vollendeter That trifft, belegt werden. Ein ähnlicher Grundgedanke zeigt sich auch im älteren römischen Criminalrecht. Vergl. L. I. Dig. ad Leg. Corneliam de sicariis et veneficiis (48. 8).

8) Latein. Dimet. Code Lib. II. Tit. 8 §. 9; Tit. 11 §. 19; Tit. 12; Tit. 14 §. 1, etc. — Vergl. Zeitschr. f. R.-W. u. Gesetzg. des Ausl. l. c. S. 347.

9) Tacit. Germ. c. 12: „Sed et levioribus delictis pro modo poenarum, equorum pecorumque numero convicti multantur." — Ganz ähnlich besteht auch in den Gesetzen des K. Howel, abgesehen von den unsühnbaren Verbrechen (Note 6), die Strafe in einer Anzahl Vieh (meist Kühen). Es darf dies als ein Zeugniss einer langen Fortdauer der ursprünglichen einfachen und patriarchalischen Lebensverhältnisse im Volke betrachtet werden.

10) So z. B. soll das Mädchen, welches wegen Nothzucht klagt, bei der Leistung des Anschuldigungs-Eides das Membrum des läugnenden Mannes mit der linken Hand fassen, und noch scandalöser ist die vor Zeugen vorzunehmende Probe, zu welcher der Mann und das Mädchen unter einem schwarzen Tuche in ein neues Haus geführt werden sollen, wenn der als Nothzüchter Angeschuldigte seine Impotenz vorgeschützt hat (Latein. Dim. Code Lib. 2 Tit. 20 §. 20, 32).

*) **Biener**, Commentar. P. I. §. 84 p. 303. — v. **Savigny**, Gesch. des röm. R. im M.-A. II. §. 44 S. 125. — **Eichhorn**, R.-G. I. §. 156. — **Mittermaier**, deut. Priv.-R. §. 5 Note 1. — **Türk**, Vorlesungen, p. 95. — J. Ch. F. **Bähr**, Gesch. der röm. Lit. Suppl. II. S. 500; III. S. 591. — **Gengler**, Grundriss p. 245. — **Walter**, R.-Gesch. §. 152. — **Hillebrand**, St.- u. R.-Gesch. §. 67. — v. **Daniels**, I. §. 100, 101. — **Stobbe**, I. S. 241.

1) Das Herkommen oder die Gewohnheit erscheint in den Quellen dieses Zeitraums unter den Bezeichnungen: *consuetudo, costumae* (frz. coutumes), *usus*

gangen, repräsentiren sie in gewissem Sinne die „*Jurisprudence*" der merowingischen und karolingischen Zeit.

III. Die Formeln der ersten Classe, d. h. die für nicht-processualische Geschäfte, wurden frühzeitig an verschiedenen Orten gesammelt, mitunter auch mit wirklichen Urkunden vermischt; zum Theile sind aber die sog. Formelsammlungen wirkliche Urkundensammlungen, und aus Copialbüchern, Uebergabs- oder Schenkungsbüchern (*Libri traditionum*) der Kirchen oder Klöster und Briefen (*epistolae*) erwachsen. Dass die ächten Libri traditionum, so wie die sog. Polypticha, registra, libri censuales, iudices redituum u. s. w. der Kirchen oder Klöster für die Rechtsgeschichte keine geringere Bedeutung haben, als die Formelsammlungen, versteht sich von selbst [1a]).

IV. Die älteste Formelsammlung, aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts stammend (um 653—660), trägt den Namen ihres Urhebers, des fränkischen Mönches Marculfus [1b]). Die Urheber der übrigen bisher aufgefundenen Formelbücher sind dagegen meistens unbekannt, waren jedoch wahrscheinlich ebenfalls Geistliche, da sich vornehmlich diese in jener Zeit mit der Abfassung von Urkunden beschäftigten, und selbst auch das Interesse ihrer Kirchen zu der Anlegung solcher Sammlungen eine nahe Veranlassung gab.

V. Man pflegt diese anderen Formel- und Urkundensammlungen theils nach dem Orte der Auffindung oder ihres präsumtiven Gebrauches, theils nach ihren Herausgebern zu bezeichnen [2]).

usatici, mores, jus antiquum, jus abantiquo observatum, (ags.) *aldgerichtu, fabula* (d. h. mündlich überliefertes Recht), *assiduitas,* (lombard.) *cawarfida* (d. h. im XIV. Jahrh. *gewerf* = nhd. Gewerb, in demselben Sinne, wie (sächs.) *Plechsede,* was man zu thun pflegt, was Sitte ist). Mit mehreren dieser Bezeichnungen verband sich später auch die Nebenbedeutung von herkömmlicher Abgabe, wie Zoll, Steuer u. dergl.

1a) Vergl. z. B. Guérard: Polyptique de l'abbé Irminon (St. Germain). Paris, 3 Vol. 1836—45. — Dronke, Codex traditionum Fuldensium. Fulda, 1844 u. s. w. Siehe Gengler, Grundriss, S. 270.

1b) Die Formulae Marculfi sind herausgegeben von Hieron. Bignon. Paris, 1613 u. 1665. Auch bei Baluze, Capitul. II, p. 321; bei Canciani. II. p. 177; bei Walter, III. p. 285. — Diese Sammlung ist nach Materien (öffentliches Recht u. Privatrecht) in zwei Bücher getheilt. Der Appendix incerti autoris zu den Formulis Marculfi gehört erst der karolingischen Zeit an. — Vergl. J. L. A. Seidensticker, de Marculfinis similibusque formulis. Jena, 1815. — Beste Ausgabe der Formelsammlungen im fränkischen Reiche: Eugène de Rozière, Recueil général des Formules usitées dans l'empire des Francs du V. au X. Siècle. 2 Vol. Paris, 1859; in systematischer Zusammenstellung.

2) Hierher rechnet man: 1) die sog. Formulae Andegavenses (so benannt wegen ihrer Beziehung auf die Stadt Angers; zuerst ed. v. Mabillon, analecta, Paris, 1675, Tit. IV. p. 234; bei Canciani, III. p. 468; bei Walter, Corp. J. G. III. p. 497; Eugène de Rozière. Paris, 1845. Giraud, Essai sur l'histoire du droit Français au moyen âge II. p. 425; d'Espinay, Les formules Angevines, étude historique sur la législation mérovingienne en Anjou; 1858, vergl. Revue historique de droit français et étranger. Paris, 1859 p. 241.

VI. Die in den Sammlungen aufgenommenen Formeln selbst beziehen sich eben sowohl auf öffentliches Recht, wie auf Privatrecht, und eben sowohl auf römisch-rechtliche, wie auf deutsch-rechtliche Geschäfte [3]).

— Manche, wie Biener, l. c., wollen sie in den Anfang des VI. Jahrhunderts (um 515), oder doch, wie v. Savigny, l. c., in das Ende desselben setzen: richtiger verweist sie wohl Eichhorn, l. c., §. 156 Note h, in die nächste Zeit nach Marculf; — 2) Formulae Arvernenses; siehe Walter, Corp. J. G. III. p. 489; — 3) die sog. Formulae Baluzianae majores, in dessen Capitular. II. p. 557; bei Canciani, III. p. 451; bei Walter, III. p. 458; — 4) Formulae Baluzianae minores, in dessen Miscell. Lib. VI., Paris, 1713, p. 547; bei Canciani, p. 461; auch (als Formulae Arvernenses, wegen der Beziehung der ersten acht Formeln auf Auvergne) bei Walter, III. p. 488; — 5) Formulae Sirmondicae (von Sirmond als Formulae veteres secundum legem Romanam bezeichnet); bei Canciani, III. p. 434; bei Walter, III. p. 399; — 6) Formulae Bignonianae; bei Canciani, II. p. 269; bei Walter, III. p. 373; — 7) die sog. Formulae Alsaticae, bei Canciani, II. p. 401; bei Walter, III. p. 523; — 8) die Goldast'schen Formeln oder Formulae Isonis, Sangallensis monachi, in dessen Script. rer. Aleman. Tit. 2 P. 1; bei Canciani, II. p. 414 (die letztgenannten drei Sammlungen sämmtlich erst aus der karolingischen Zeit, resp. 8. und 9. Jahrhundert); — 9) Traditionum Sct. Emmeramensium libri II., eine gleich der Marculfischen abgetheilten Urkundensammlung von einem Mönche Anomodus zu Regensburg; bei Pez, Thesaur. Anecdd. I. 3. p. 193; jetzt viel vollständiger herausgegeben u. d. T.: Schenkungsbuch des Klosters Sct. Emmeram zu Regensburg, von Wittmann in den Quellen zur bayer. u. deut. Geschichte, Bd. I. München, 1856. — Ebendaselbst sind auch die Schenkungsbücher des Stiftes Obermünster in Regensburg durch Wittmann und der ehemal. Abtei Berchtesgaden durch Muffat herausgegeben worden. Vergl. hierüber meine Alterthümer, Bd. II. (1860) S. 263. — 10) Formulae Langobardicae; Walter, III. p. 547. Ueber diese alten lombardischen Notariats-Formeln siehe v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. III. §. 187 Note h; vergl. die Notizen von Bluhme, abgedruckt bei Merkel, Gesch. des Lombardenrechts, 1850, p. 37. — 11) Neu entdeckte Formulae wurden herausgegeben von Pardessus, in der Bibliothèque de l'école des Chartes, Bd. I. n. IV. und hiernach in Warnkönig, franz. R.-Gesch. Bd. I. Urkundenbuch, p. 1. — 12) Eug. de Rozière, Formules inédites, publiés d'après un mscpt. de la bibliothèque de Strassbourg. Paris, 1851. — 13) Derselbe: Formules Wisigothiques. Paris, 1854. — Vergl. J. G. O. Biedenweg, Comment. in Form. Wisigoth. Berlin, 1856. — 14) Wyss, Alemannische Formeln und Briefe aus dem IX. Jahrh., in den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich, Bd. VII. Hft. 2. Zürich, 1850. — 15) Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. Bd. III. (1853) S. 385. Reichenauer Formeln aus dem 8. Jahrh. — 16) E. de Rozière, Formules inédites, publ. d'après un mscpt. de la bibliothèque de St. Gall. 1853. — 17) Dümmler, Formelbuch des Bischofs Salomon III. von Constanz aus dem IX. Jahrh. Leipz. 1857. — 18) L. Rockinger, drei Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger. München, 1857 (I. Salzburger Formeln aus Erzbischof Arno's Zeit; II. Epistolae Alati; III. Formelbuch des Bischofs Salomon III. von Constanz; im VII. Band der Quellen f. deut. u. bayer. Gesch.). — Vergl. hierüber meine Alterthümer Bd. II. (1860) S. 342. — 19) E. de Rozière, Formules inédites d'après un mscpt. de Munic (Tegernsee), in der Revue historique. Paris 1858, p. 74. — 20) J. Merkel, in der Zeitschr. f. R.-G. Bd. I. (1861); ein westfränkisches Formelbuch aus dem 9. Jahrh.

[3]) Das römische Element waltet besonders in den Sirmond'schen Formeln

VII. Formeln der zweiten Classe, d. h. processualische Formeln, finden sich in grösserer Anzahl nur in Handschriften der langobardischen Gesetze[4]; ausserdem begegnet man nur selten einzelnen zerstreuten Spuren derselben in den übrigen Volksrechten[5].

VIII. Als werthvolle Zeugnisse der Praxis sind auch die Urtheile *(sententiae)* zu betrachten, welche in einzelnen Rechtssachen gesprochen werden. Es sind aber hiervon nur wenige auf uns gekommen oder bekannt geworden; so z. B. ein vollständiger Urtheilsspruch des Pfalzgerichtes zu Pavia (Ticinum) unter K. Desiderius vom J. 762, welches zugleich ein anschauliches Bild der Verhandlung gibt[6]. Einige Urtheile finden sich zerstreut in den Capitularien der Karolinger[7] und in den Urkundensammlungen[8].

§. 17.

III. Das Königsrecht. Die Capitularien).*

I. So wie sich bei den Franken die monarchische Verfassung entwickelte, so trat im Gefolge der steigenden Macht der Könige das Bestreben einer Rechtsbildung im eigentlich legislativen Wege *(edicere)* im

vor: dagegen das deutsche besonders in den Bignon'schen und Goldast'schen Formeln.

[4]) Hiervon ist schon im §. 14 gehandelt.

[5]) Schon in die Lex Salica sind solche prozessualische Formeln und zwar sogar in den Text übergegangen; z. B. im Tit. de fide facta (Wolfenbütt. 51, Herold. 53, Emend. 52). Vergl. über die Auslegung dieser Formeln J. Grimm, in der Vorrede zu Merkel's L. Sal. p. LV. LXV.

[6]) Herausgegeben von P. Capei: „Carta Langobarda dell' anno 762." Pisa, 1845. — Die Urtheile an diesem Pfalzgericht wurden gegen eine Taxe vom Cancellarius schriftlich ausgefertigt. Cap. Lotharii, a. 832 c. 13; Pertz, Legg. I. 361.

[7]) Siehe z. B. Karoli M. Cap. a. 803 ad Leg. Rip. (appendix) bei Pertz, Legg I. p. 118 lin. 20—25; übergegangen in Ludov. II. Cap. a. 856 c. 17; ibid. p. 443. — Ludov. I. et Lothar. Cap. a 826; ibid. p. 256. — Ludov. II. Cap. a. 851. c. 11; ibid. p. 414. — Karoli II. Cap. a. 874, ibid. p. 522. 523; u. s. w.

[8]) Siehe z. B die Sententia a 785—797, gesprochen unter Bischof Arno in villa Aottinga; Mon. Boica, Bd. 28. I. p. 23; eine Sententia coram missis, a. 802, ibid. Bd. 28. II. p. 66; ein angelsächsiches Urtheil a. 831 („wisan fundene") a 831, bei Kemble, Cod. dipl. I. p. 295 Nr. 228; u. s. w.

*) Ausgaben: Steph. Baluzius, Capitularia Regum Francorum. Paris, 1677. Venet., 1772. — Georgisch, p. 465; besser bei Walter, Bd. II. — Am vorzüglichsten in Pertz, Monum. Germ. Legg. T. I.; Nachträge hierzu in T. II. p. 1 flg. — Vergl. Biener, Comment. P. I. p. 171. — v. Savigny, Gesch. d. röm. R. II. §. 34 flg. — Phillips, deut. Gesch. II. S. 289. — Eichhorn, R.-G. I. §. 149. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 111. — Bähr, Gesch. der röm. Lit., Suppl. III. S. 573. — Gengler, Grundriss p. 208. — Walter, R.-Gesch. §. 150. 151. — Hillebrand, St.- u. R.-Gesch. §. 63. — v. Daniels, §. 85—96. — Stobbe, I. 209.

Gegensatze der volksmässigen Rechtsbildung *(consuetudo)* hervor, und seitdem erscheint die königliche Verordnung (das Königsrecht) als eine zweite Rechtsquelle neben dem Volksrechte.

II. Die Erlassung solcher königlichen Verordnungen lässt sich nunmehr urkundlich bei den Franken [1]) bis zu Chlodowig hinauf verfolgen [2]); doch sind aus der merowingischen Zeit nur wenige solche königliche Verordnungen erhalten [3]), desto mehrere aber aus dem Zeitalter der Karolinger, insbesondere von Karl d. G. [4]) und Ludwig dem Frommen, obgleich aber auch diese weder sämmtlich, noch auch die erhaltenen immer vollständig auf uns gekommen sind [5]).

III. In der merowingischen Zeit werden diese königlichen Verordnungen regelmässig noch einfach mit den aus der römischen Kaiserzeit herüber vererbten Benennungen, *Constitutio, Decretum, Decretio* oder *Edictum* [6]), seltener als *Pactus (Pactum)* bezeichnet [7]); in der karolingischen Zeit aber wird dafür der Ausdruck *Capitula, Capitulatio* oder *Capitulare* gebräuchlich, welcher von der Abfassung dieser Verordnungen in einzelnen numerirten Sätzen *(Capitula)* hergenommen zu sein scheint, obgleich diese Form der Redaktion keineswegs neu, sondern auch schon in der merowingischen Zeit stets die einzig gebräuchliche war.

IV. So wie noch gegenwärtig das Gesetz eine höhere Bedeutung als die Verordnung behauptet, und letztere als eine blosse Thätigkeitsäusserung der vollziehenden Gewalt dem ersteren in manchen Beziehungen nachsteht, und überall das Streben einer auf Erweiterung ihrer Macht bedachten Regierung naturgemäss dahin geht, die verbindliche Kraft ihrer

1) Auch bei den anderen deutschen Völkern musste bei gleichen Verhältnissen dieselbe Erscheinung hervortreten: vergl. z. B. die Decreta Thassilonis in Bayern (oben §. 7 Note 15. 16).

2) Pertz, Legg. T. II. p. 3 (Vergl. oben §. 4 Note 28).

3) Pertz, Legg. T. I. gibt acht, T. II. noch fünf Verordnungen merowingischer Könige; sodann gehören noch in diesen Zeitraum die (ebendas. T. I. befindlichen) zwei Verordnungen des Major Domus Carlmann und die Verordnung Pipin's d. Kl. (noch als Major Domus) a. 744.

4) Besonders fruchtbar waren die Jahre 802 und 803 (Zeit des grossen Reichstages zu Aachen). Vergl. die Zusammenstellung bei Pertz, Legg. I. p. VI.

5) Ein grosser Theil ist nur in Auszügen, besonders in den nachher erwähnten Capitulariensammlungen, auf uns gekommen. Eichhorn, l. c. §. 149 Note d, vermuthet hierunter auch kurze Entwürfe für Propositionen auf dem Reichstage. Siehe aber unten Note 21.

6) Vergleiche die Rubriken der merowingischen Verordnungen bei Pertz, l. c. — In dem Edict. Chlotar. II. c. 614 (Paris) findet sich in §. 2 auch die Bezeichnung „Ordinatio" und in §. 18 „Praeceptum" für königliche Verordnung gebraucht.

7) Nur zweimal, und dies nur da, wo die Verordnung zugleich den Charakter eines Staatsvertrages unter mehreren regierenden Häuptern hat. Pactum Guntramni et Childeberti, und Pactum Chlotarii et Childeberti, bei Pertz, Legg. T. I. p. 5. 7.

Verordnungen den eigentlichen Gesetzen gleich zu stellen, so scheinen auch anfänglich die fränkischen Capitularien nur als Verordnungen betrachtet worden zu sein, denen nur innerhalb der natürlichen Sphäre der vollziehenden Gewalt eine verbindliche Kraft beigelegt wurde. Dies ergibt sich theils schon daraus, dass sogar die *Majores domus* Capitularia machen konnten[8]), theils aber und insbesondere aus dem Bestreben der Karolinger, ihren Capitularien gleiches Ansehen mit dem Volksrechte, den *Legibus*, zu verschaffen[9]), was freilich nicht wohl anders, als durch die Gestattung einer Theilnahme des Volkes, oder doch wenigstens der geistlichen und weltlichen Aristokratie an ihrer Abfassung, und nur in soweit, als diese stattfand, erreicht werden konnte[10]). Allmählig wurde die Befragung des Volkes eine blosse Formalität und wurden die mit den Grossen des Reiches (fideles, episcopi) beschlossenen Capitula nur noch öffentlich verlesen[10a]).

V. Man kann demnach unter den Capitularien, welche, soviel ihren Gegenstand anbetrifft, alle Verhältnisse des Staats-, Hof- und Privatlebens umfassen[11]), zwei Classen unterscheiden, nämlich solche, deren Geltung wegen beabsichtigter allgemeiner Verbindlichkeit, d. h. gleicher Bedeutung mit dem Volksrechte (der *Lex*), durch die Theilnahme des Volkes, der Geistlichkeit und des Adels bedingt war *(Capitula generalia)*, und solche, bei welchen diese Voraussetzung nicht stattfand, weil sie sich ihrem Zwecke nach innerhalb der Grenzen blosser Vollzugsverordnungen und specieller dienstlicher Instructionen hielten *(Capitula specialia)*[12]).

8) Vergl. Note 3.

9) Cap. Ludov. Pii a. 820 c. 5 (Pertz, Legg. I. p. 229): „Generaliter omnes admonemus, ut capitula, quae praeterito anno Legi Salicae per omnium consensum addenda censuimus, jam non ulterius Capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur." — Phillips, deut. Gesch. II. 290, will diese Stelle davon verstehen, dass (eigentliche) Capitula diejenigen Verordnungen wären, die ohne alle Rücksicht auf die Stammesverhältnisse erlassen wären. S. aber Eichhorn §. 149.

10) Cap. Caroli M. minora a. 803 c. 19 (Pertz, I. p. 115): „Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt: et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant." Caroli Calvi, Edict. Pistense a. 864 c. 6 (Pertz, I. p. 490): „. . Et quoniam lex consensu populi fit et constitutione Regis, Franci jurare debent." — Die Mitwirkung der Geistlichkeit und des Adels wird häufig in dem Eingange der Capitularien erwähnt. — Vergl. Dönniges, Sendschreiben an Stenzel über einige Punkte der Gesetzgebung etc. unter Karl d. Gr. Bamberg. 1844.

10a) Convent. ad Marsnam, Loth. I., Lud. II., Karol. II. (Pertz, Legg. I. 409) a. 851. „Et relecta sunt in conspectu totius populi suprascripta capitula."

11) Vergl. in letzteren Beziehungen z. B. Capp. minora a. 803 c. 16: „Ut nemini liceat alium cogere ad bibendum." — Cap. a. 809 de disciplina palatii Aquisgranensis (vulg. de ministerialibus palatinis) bei Pertz, I. p. 158; Cap. a. 813 de villis imperialibus, ibid. p. 181.

12) In einem anderen Sinne nennt Eichhorn, l. c., Capitularia specialia

Die Capitularien wurden im Original in dem Archive (capella, armarium) des Palatium aufbewahrt, wo sie errichtet wurden; von da bezog man Abschriften [12a]). Auch wird es als das Geschäft des Kanzlers (Cancellarius) erwähnt, Ausfertigungen den Erzbischöfen und den Grafen zuzufertigen, welche sodann ihren Untergebenen Mittheilung davon zu machen hatten [12b]).

VI. So thätig auch Karl d. Gr. und seine Nachfolger in der Erlassung von Verordnungen (Capitularien) gewesen waren, und obschon in einigen derselben wirklich die Absicht hervortritt, dass sie im ganzen Reiche gelten sollten, so konnte sich doch damals, so wenig wie später, die kaiserliche Macht zu dem Gedanken einer allgemeinen Rechtsgesetzgebung für das Reich mit Beseitigung der einzelnen Volksrechte erheben. Dem Bischof Agobard von Lyon gebührt der Ruhm, zuerst die Forderung einer allgemeinen Rechtsgesetzgebung unter Ludwig d. Fr., wenngleich erfolglos, ausgesprochen zu haben [13]). Die kaiserliche Macht glaubte alles, was unter den damaligen Verhältnissen möglich war, geleistet zu haben, wenn sie für eine Feststellung des Textes der Volksrechte und eine Vervielfältigung ihrer Handschriften sorgte [14]), und den Gerichtspersonen das Studium derselben einschärfte [15]).

VII. Das praktische Bedürfniss, insbesondere das Interesse der Kirche [16]) veranlasste schon unter Ludwig d. Fr. den Abt Ansegisus

jene, welche den einzelnen Volksrechten beigefügt sind, und gibt daselbst S. 581 eine Zusammenstellung derselben.

[12a]) Vergl. z. B. Karol. M. a. 794 c. 2; a. 803 c. 8; (Pertz, Legg. I. 72. 120); Ludov. encycl. ad archiep. a. 817 (ibid. I. 220). — Ueberhaupt war es üblich, die Urkunden in den Kirchen anzufertigen und aufzubewahren; daher hiess in England eine Urkunde überhaupt: cristes-boc (Christusbuch).

[12b]) Ludov. cap. Aquis. a. 825 c. 26 (Pertz, Legg. I. 243).

[13]) Nachdem der Bischof Agobard (epist. ad Ludov. P., bei Bouquet, VI. p. 356) die Nachtheile geschildert hat, die aus der Geltung verschiedener Volksrechte und insbesondere bei dem Charakter derselben als persönlicher oder Stammesrechte (siehe Band II. §. 5) entsprangen, schliesst er mit den Worten: „Atque utinam placeret omnipotenti Deo, ut sub uno piissimo rege una omnes regerentur lege, ea ipsa (sc. lege Francorum) qua et ipse vivit, et proximi ejus respondent.“ (Vergl. oben §. 5 Note 13.) „Valeret profecto multum ad concordiam civitatis Dei et aequitatem populorum!“

[14]) Siehe oben §. 8 Note 4.

[15]) Cap. Caroli M. a. 802 c. 13 (Pertz, Legg. I. p. 92, Georgisch p. 632): „Ut episcopi . . . advocatos atque vicedomini (lies: vicedominos) centenariosque legem scientes . . . habeant.“ — Capp. Lib. V. c. CCLX (Georgisch, p. 1470): „Comites quoque et centenarii et ceteri nobiles viri legem suam pleniter discant.“ — Cap. Carol. M. Aquisgrau. a. 789 c. 62 (Pertz, Leg. I. p. 63): „Primum namque judici discenda est lex a sapientibus populi composita.“

[16]) Ansegisus selbst gibt in der Vorrede als Grund seines Unternehmens an: „. . quia (Capitularia) ad sanctae ecclesiae profectum facta sunt“, und nachher nochmals: „. . pro dilectione nimia . . . praedictorum gloriosissimorum Principum (Caroli M. et Ludov. Pii) . . . et pro sanctae ecclesiae statu, placuit mihi praedicta in hoc libello adunare quae invenire potui capitula . .“

von Fontanella[17]) im J. 827[18]) zur Anfertigung einer Sammlung der bis dahin zerstreuten Capitularien Karl's d. Gr. und Ludwig's d. Fr. Diese Sammlung, aus vier Büchern bestehend[19]), obschon an sich nur Privatsammlung, erlangte alsbald eine grosse Verbreitung und einen fast officiellen Charakter[20]). Kurz darauf, wenn nicht vielleicht von Ansegisus selbst, wurden seiner Sammlung drei kleine Nachträge *(Appendices)* zu ihrer Vervollständigung hinzugefügt[21]).

VIII. Als eine Fortsetzung der Sammlung des Ansegisus betrachtete man früher insgemein eine sog. Capitulariensammlung in drei Büchern, welche der Diaconus *(Levita)* Benedictus zu Mainz um 840—847 verfasst hat[22]). Sie ist jedoch vielmehr als ein compilatorisches Rechtsbuch überhaupt zu bezeichnen, indem der Verfasser auch vieles aus dem *Breviarium Alarici (Codex Theodosianus)*, der *Lex Bajuvariorum*, der Bibel, den Kirchenvätern, dem Pseudo-Isidor, der Correspondenz des heil. Boni-

[17]) Gesta Abbat. Fontanellensium, bei Pertz, Script. II. p. 293. — Schon frühzeitig wurde mit diesem Ansegisus zu Fontanella ein anderer Ansegisus, Abt zu Lobbes, verwechselt. Vergl. z. B. Sigebertus Gemblac. chron. ad a. 827: „Ansegisus, abbas Lobiensis, edicta Imp. Caroli M. et Ludov. Pii filii ejus ad ecclesiasticam legem pertinentia in duobus, item edicta eorundem ad mundanam legem pertinentia in duobus aeque libellis digessit.“ — Vergl. Gengler, Grundriss p. 216. — Stobbe, I. S. 231.

[18]) Dieses Jahr benennt Ansegisus selbst in der Vorrede.

[19]) Die Sammlung des Ansegisus findet sich jetzt am besten in Pertz, Legg. T. I. p. 256—320. — Die Eintheilung und Ordnung der vier Bücher beschreibt ebenfalls Ansegisus selbst in der Vorrede. Lib. I. enthält die kirchlichen Capp. Karl's d. Gr.; Lib. II. dessen weltliche Capitularien; Lib. III. die kirchlichen und Lib. IV. die weltlichen Capitularien Ludwig's. — Ein Bruchstück einer altdeutschen Uebersetzung der Capitularien des Ansegisus, siehe bei Pertz, Leg. I. p. 261; es behandelt Ludovici Cap. Aquis. a. 817. c. 6; Pertz, Legg. I. 211. — Vergl. Gengler, Grundriss p. 216.

[20]) Auf die Sammlung des Ansegisus wird ausdrücklich verwiesen in Ludov. Pii, capp. pro lege habend. a. 829 c. 1 (Pertz, I. p. 353) und in Caroli Calvi Edict. Pist. a. 864 (Pertz, I. p. 488 flg.) mehrfach, z. B. §. 8: „sicut in capitulari praedecessorum et progenitorum nostrorum lib. IV. 32 capitulo continetur.“ — Vergl. Pertz, Einl. z. Ansegis. (Legg. I. 259).

[21]) Abgedruckt am besten in Pertz, Leg. I. p. 321—325. Nach der hier über Append. I. befindlichen Rubrik wäre anzunehmen, dass die drei Appendices von Ansegisus selbst herrühren und nichts anderes sind, als Verzeichnisse von Capitularien, welche er theils wegen ihrer Lückenhaftigkeit und Entstellung, theils wegen ihrer Zweifelhaftigkeit Bedenken trug, in seine vier Bücher einzureihen. Für eine solche Annahme spricht allerdings der Inhalt der in den Anhängen aufgeführten Capitularien, so wie auch die Eintheilung derselben in der Art, dass Append. I. die zweifelhaften kirchlichen, Append. II. die zweifelhaften weltlichen Gesetze Karl's d. Gr., Append. III. aber die zweifelhaften kirchlichen und weltlichen Gesetze Ludwig's des Frommen enthält.

[22]) In den älteren Ausgaben werden die drei Bücher des Benedictus Levita gewöhnlich der Sammlung des Ansegisus unter der Bezeichnung als Lib. V., VI. u. VII. Capitularium angereiht. Die beste Ausgabe ist bei Pertz, Legg. Tom. II. Pars 2 p. 39—117. — Vergl. Stobbe, I. S. 235.

facius mit Rom u. s. w. entnahm, und Aechtes mit Unächtem, oder doch Späteres mit Neuerem vermengte: namentlich bemerkt man schon den Einfluss der sog. pseudo-isidorischen Grundsätze [23]). Auch zu dieser Sammlung wurden von unbekannten Verfassern bald einige (vier) Nachträge von ähnlichem Charakter gemacht [24]).

IX. Auszüge aus dem Werke des Benedictus wurden veranstaltet von dem Erzbischofe Herard von Tours, a. 858 [25]), und dem Bischof Isaac von Langres, um das Jahr 859 [25a]).

X. Im Jahre 832 liess K. Lothar I. zu Pavia eine Zusammenstellung von Capitularien Karl's d. Gr. und Ludwig's d. Fr. veranstalten [26]) und als eine officielle Gesetzsammlung für Italien verkünden [27]).

XI. Die Capitularien der späteren Karolinger sind nicht mehr in ähnlicher Weise in gleichzeitigen Sammlungen oder Auszügen zusammengestellt worden [28]).

XII. Die Capitularien enthalten hauptsächlich politische und polizeiliche Verordnungen: sehr häufig sind sie aber eigentliche Landfriedens-, d. h. Criminal-Gesetze, setzen jedoch den Begriff der einzelnen Verbrechen, sowie das Strafrecht überhaupt aus dem Volksrechte voraus.

XIII. Viele Capitularien hatten an sich nur transitorische Bedeutung: überhaupt aber kamen dieselben in Deutschland nach seiner Losreissung von der fränkischen Monarchie allmählig in Vergessenheit, wenngleich ihre Geltung niemals förmlich aufgehoben wurde [29]). Die noch in dem XIII. Jahrhundert öfters erwähnte Zusicherung deutscher Könige und

[23]) Vergl. die Abhandlung von D. F. H. Knust über die Quellen dieser Sammlung (1836), abgedruckt bei Pertz, Legg. T. II. P. 2 p. 17—38. — Gengler, Grundriss p. 280 n. 180.

[24]) Pertz, Legg. T. II. P. 2 p. 117—158.

[25]) Gedruckt bei Baluze, I. col. 1283.

[25a]) Ebendaselbst, I. col. 1233. — Ueber noch andere Auszüge, siehe Stobbe, I. S. 240 (230 flg.)

[26]) Bei Pertz, Legg. I. 360—365. — Vergl. Stobbe, I. S. 240, Note 39.

[27]) Pertz, Legg. I. c. 14. (Legg. Langobard. Lothar. I. c. 70): „Placuit nobis ut haec capitula, quae excerpsimus de Capitulis bonae memoriae avi nostri Karoli ac genitoris nostri Hludoici Imperatoris, ab omnibus sanctae Dei ecclesiae seu fidelibus nostris, in regno Italiae consistentibus, pro lege teneantur et serventur. Et quicumque horum capitulorum contemtor extiterit, 60 solidorum multam componat etc." Vergl. das im Decretum Gratiani Dist. X. c. 9 aufgenommene Bruchstück eines Schreibens des Papstes Leo IV. an K. Lothar I. vom J. 847: „De capitulis sive praeceptis Imperialibus vestris, vestrorumque . . . praedecessorum irrefragabiliter custodiendis et conservandis, quantum valuimus et valemus Christo propitio et nunc et in aevum nos conservaturos modis omnibus profitemur. Et si fortasse quilibet aliter vobis dixerit, vel dicturus fuerit, sciatis eum pro certo mendacem."

[28]) Der beste Abdruck derselben findet sich jetzt bei Pertz, Legg. I. p. 374 flg.

[29]) Ueber vereinzelte Spuren einer fortdauernden Kenntniss der Capitularien siehe unten §. 26.

Kaiser, die Gesetze Karl's d. Gr. aufrecht zu erhalten, war daher nur eine blosse Formel, womit die Aufrechthaltung der Reichsgesetze überhaupt ausgedrückt werden wollte [30]).

XIV. Eine reichhaltige Quelle des Rechtes, namentlich für die Entstehung und Fortbildung des Sonderrechtes (jus singulare), wurden bei allen deutschen Stämmen die königlichen Privilegienverleihungen oder Mundbriefe [31]), welche sich zahlreich in den (gedruckten) Urkundensammlungen finden [32]). Freilich ist hinsichtlich ihrer Benützung grosse Vorsicht geboten, da vieles Unächte dabei oft unkritische Aufnahme gefunden hat. Doch haben selbst unächte Stücke für die Rechtsgeschichte einen Werth, wenn das Zeitalter der Fälschung feststeht, indem sie sodann doch als ein Zeugniss dafür betrachtet werden können, was in der Zeit ihrer Anfertigung als ein geltungsfähiges Recht betrachtet wurde.

§. 18.

IV. Römisches Recht (Lex Romana).

a) Dessen Fortdauer im Abendlande überhaupt*).

I. Von dem Augenblicke an, in welchem sich die germanischen Völker in den Provinzen des weströmischen Reiches, in Italien, Gallien und Spanien niedergelassen hatten, musste eine Einwirkung des römischen Rechtes auf das deutsche mit gleicher Nothwendigkeit beginnen, wie überhaupt römische Sitte und Cultur und römisch-christliches Kirchenthum Einfluss auf die Einwanderer gewannen, und wie nicht nur der gesammte Ideenkreis der römischen und germanischen Völker, sondern auch das romanische und deutsche Blut sich unvermeidlich, wenn auch nur allmählig und langsam, vermischte und endlich neue Nationalitäten entstanden.

II. In demselben Augenblicke also, in welchem die römische Weltherrschaft dem Angriffe der Germanen erlag, begann der Genius des Romanismus durch sein stufenweises Eindringen in das germanische Leben eine neue Aera seiner Eroberungen und seiner Weltherrschaft, und

30) Siehe unten §. 32 Note 24.

31) Synonym sind: regia emunitas, immunitas, (ags.) mundbyrdenesse, sundergeove, freols, gestednisse, landboc, (hd.) Freiheiten, Gunstbriefe, Sunderlicher Fürstand.

32) Vergl. für die karolingische Zeit besonders: Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik. Wien, 1864. (Mundbriefe der Karolinger bis 840). — Derselbe, Urkunden der Karolinger, Wien, 1867.

*) Duck, Arthur, de usu et autoritate jur. civil. Rom. in dominiis principum Christianorum, libri duo. Lugd. Batav. 1654. — Biener, Comment. P. I. p. 151 flg. — Besonders: v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. Bd. I. u. II. (2. Ausg.) Heidelberg, 1834. — Eichhorn, R.-G. I. §. 42 u. 157. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 15. — Stobbe, I. S. 26 u. 226.

knechtete endlich mit der Macht, wodurch die consequente Intelligenz stets der rohen und planlosen Kraft und der arglosen Gemüthlichkeit überlegen ist, die Sieger selbst auf neue Jahrhunderte.

III. Zur Zeit der germanischen Einwanderungen in Italien, Gallien und Spanien war das römische Recht dortselbst längst das allein herrschende, und wurde in den germanischen Rechtsquellen im Allgemeinen als *Lex Romana* bezeichnet [1]). Auch nach diesen Einwanderungen behauptete das römische Recht noch fortdauernde Gültigkeit für die besiegte sog. romanische Bevölkerung [2]), insofern sich diese (was jedoch nicht sehr häufig stattgefunden zu haben scheint) nicht mit Erlaubniss und nach Aufforderung der Sieger freiwillig an deren Volksrecht anschloss [3]), oder einzelne deutsche Rechtsinstitute durch besondere Verordnungen auf die Romanen ausgedehnt wurden [4]).

IV. In demselben Verhältnisse, in welchem die romanische Bevölkerung zahlreich war, machte sich auch alsbald eine grössere oder geringere Einwirkung des römischen Rechtes auf das germanische Volksrecht bemerkbar [5]).

V. Schon die Constitutionen der Merowinger haben mitunter unmittelbar aus dem römischen Rechte geschöpft und einzelne Sätze desselben in sich aufgenommen, wodurch dieselben gemeinrechtliche Gültigkeit im fränkischen Reiche erhielten [6]).

[1]) Vergl. Note 7. — In gleichem Sinne gebraucht auch das canonische Recht den Ausdruck Lex Romana; z. B. can. 13. Dist. X.

[2]) Edictum Chlotar. I. a. 560 c. 4, bei Pertz, Legg. I. p. 2: „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari." — Dasselbe bestimmte das Einführungsedict zur L. Burgundionum. Siehe oben §. 12 Note 20.

[3]) Legg. Langob. Lothar. I. c. 37: „Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur, quali lege vult vivere, ut tali lege, quali vivere professi sunt vivant. Illisque denuncietur, ut hoc unusquisque, tam Judices vel Duces vel reliquus populus sciat. Quod si offensionem contra eandem legem fecerint, eidem legi, qua profitentur vivere, per dispensationem Pontificis ac nostram subjaceant." (Diese Constitution scheint in Folge des unten Note 8 angeführten, von Papst Leo IV. an den K. Lothar I. gerichteten Schreibens ergangen zu sein).

[4]) Ueber die Ausdehnung einzelner germanischer Rechtsinstitute auf die Romanen vergl. oben §. 2 Note 6; unten §. 19 Note 5; siehe auch hier unten Note 10.

[5]) Vergl. was in den vorhergehenden Paragraphen über die Spuren des röm. Rechts in den einzelnen Volksrechten gesagt ist.

[6]) Der erste Frankenkönig, in dessen Constitutionen sich Spuren römischer Rechtskenntniss finden, ist Chlotar I. Vergl. dessen Constit. c. a. 560 bei Pertz, Legg. I. p. 2. Es finden sich hier schon in cap. 2. 5. 7. 9 die römischen Grundsätze über die Ungültigkeit der Rescripta principis contra jus elicita, unverkennbar aus L. 7 Cod. de precib. imp. offer. (1, 19) entnommen; in c. 13 wird die praescriptio 30 annorum allgemein eingeführt. Erwähnt wurde schon oben §. 4 Note 9 die Const. Childeberti II. c. a. 596 c. 2 (Pertz, Legg. I,

VI. Ueberdies fuhr die christliche Kirche fort, das römische Recht zu gebrauchen, da sie sich selbst im Abendlande als eine römische Institution erfasste [7]). Das grosse Interesse an der Geltung des römischen Rechtes, welches sowohl die romanische Bevölkerung als auch die Kirche vielfach noch unter den späteren Karolingern [8]) und auch selbst noch unter den nachfolgenden deutschen Kaisern ausspricht [9]), erklärt sich wohl, abgesehen von der natürlichen Anhänglichkeit eines jeden Volkes und jeder Corporation an ihr hergebrachtes Recht, besonders dadurch, dass die Verstattung des Fortgebrauches des feingebildeten und in zerstreuten Quellen umfassend entwickelten römischen Rechtes gleichsam von selbst die Verstattung einer befreiten Gerichtsbarkeit (einer Immunität) unter eigenen in der Uebung des römischen Rechtes aufgewachsenen und gebildeten Richtern in sich schloss [10]).

VII. In Frankreich unterschied man schon im IX. Jahrhundert scharf

p. 9), welche die Eheverbote aus der westgothischen Interpretatio zu L. 3. Cod. Theodos. de incestis nuptiis wiedergibt; in c. 13 wird sogar die praescriptio 10 annorum neben der pr. 30 ann. erwähnt.

[7]) Lex Ripuar. Tit. 58 §. 1: „. . . secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit." — „Ecclesia, clerici, et provinciales" werden auch als nach römischem Rechte lebend genannt in der Const. Chlotarii I. a. 560 bei Pertz I. p. 3.

[8]) In dem §. 17 Note 27 erwähnten Schreiben an K. Lothar sagt Papst Leo IV. (a. 847), nachdem er vorher seine Achtung der kaiserlichen Capitularien versichert hat, ausdrücklich (Decretum Gratiani, Dist. X. c. 13): „Vestram flagitamus clementiam, ut sicut hactenus Romana lex viguit absque universis procellis et pro nullius persona hominis reminiscitur esse corrupta, ita nunc suum robur propriumque vigorem obtineat." — Vergl. auch das (angebliche) Schreiben des Papstes Gelasius an den Ostgothen-König Theodorich d. Gr. (Decr. Gratian. Dist. c. X. 12): „Certum est, magnificentiam vestram leges Romanorum principum, quas in negotiis hominum custodiendas esse praecepit, multo magis circa (al. propter) reverentiam beati Petri Apostoli pro suae felicitatis augmento velle servari."

[9]) Vergl. unten §. 27.

[10]) Die Verstattung, nach römischem Rechte fortzuleben, äusserte vornehmlich ihre Bedeutung in Bezug auf die privatrechtlichen Verhältnisse. In Bezug auf das Strafrecht zogen aber schon zum Theile die Leges Barbarorum die Romanen in den Umkreis ihrer Bestimmungen (z. B. Lex Burg. Tit. 4 §. 8; Tit. 9), wobei sie dieselben regelmässig (mit Ausnahme der Lex Burgundionum) ungünstiger behandeln, wie die Germanen (z. B. Lex Sal. Emend. Tit. 5 §. 1. 2); zum Theile galten in dieser Hinsicht für die Romanen auch die Bestimmungen der Capitularien als neue, allgemein ohne Unterschied der Nationalität verbindliche Gesetze. Mitunter wurde den Germanen das Wahlrecht gegeben, bei gewissen Geschäften sich nach römischem oder nach deutschem Rechte zu halten; z. B. in L. Burg. Tit. LX. bezüglich der Form von Schenkungen und letzten Willensordnungen; in Legg. Liutprandi VI. c. 37, hinsichtlich der Formen der Urkunden überhaupt. Mitunter wurden aber auch umgekehrt germanische Rechtssätze auf die Romanen übertragen; so z. B. wird in L. Burg. Addit. I. Tit. XIII. dem Ehemanne das Verfügungsrecht (potestas) über das Vermögen der Ehefrau zugesprochen, ohne Unterschied, ob sie Burgundia oder Romana ist. (Vergl. oben Note 4.)

jene Gegenden, in welchen die Bevölkerung nach römischem Rechte lebte, und jene, in welchen dies nicht der Fall war. Urkundlich erscheint diese Unterscheidung, welche sich in Frankreich bis zur Abfassung des *Code Napoléon* unter der Bezeichnung *„Pays du droit écrit"* und *„Pays du droit coutumier"* in praktischer Bedeutung erhielt, zuerst in einem Edicte K. Karl's des Kahlen [11]).

§. 19.

b) Lex Romana Burgundionum. Breviarium Alarici. Edictum Theodorici.

Zu der Zeit als sich die neuen germanischen Königreiche in den Provinzen des weströmischen Reiches bildeten, hielt sich die römischrechtliche Praxis hauptsächlich an den *Codex Theodosianus* und die Schriften von Gajus, Paulus, Ulpian und Papinian, woneben aber auch noch die Schriften anderer klassischen Juristen, die Novellen einzelner Kaiser und der gregorianische und hermogenianische Codex benützt wurden [1]). Die von den Romanen selbst immer mehr empfundene Schwierigkeit, diese mannigfachen, sich vielfach widersprechenden Rechtsquellen zu benützen, sowie auch der damals bei den germanischen Völkern bereits hervorgetretene Trieb nach kurzen übersichtlichen schriftlichen Rechtsgrundlagen, welcher zur Aufzeichnung der *Leges Barbarorum* geführt hatte, veranlassten wohl gleichmässig mehrere der Könige, in den neugegründeten Staaten auch für das römische Recht ähnliche gedrängte Aufzeichnungen zu veranstalten. Daher begegnet man in der Geschichte dieser Zeiten der eigenthümlichen Erscheinung, dass die deutschen Herrscher in den weströmischen Provinzen excerptivische Compilationen des römischen Juristenrechtes früher in das Leben riefen, als irgend ein römischer oder griechischer Kaiser einen derartigen Plan gefasst oder ausgeführt hatte; und fast möchte es scheinen, dass selbst Justinian's spätere Rechtssammlungen einer gewissen Eifersucht auf die von den Barbaren veranstalteten Rechtssammlungen ihre Entstehung verdanken [2]). Jedenfalls ist soviel gewiss, dass die Justinianischen Rechtsbücher in der merowingischen und karolingischen Zeit durchaus nicht gleiche Verbreitung, wie die römischrechtlichen Compilationen der germanischen Könige gefunden hatten, noch auch dieselben aus dem praktischen Gebrauche zu verdrängen vermochten. Solche römischrechtliche Compilationen entstanden kurze Zeit nach einander im burgundischen, im westgothischen und im ostgothischen Reiche.

[11]) Caroli Calvi Edictum Pistense, a. 864 cap. 13. 16. 20. 30. 31; bei Pertz, Legg. I. p. 488.

[1]) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. II. §. 93.

[2]) Die Abfassung der Justinianischen Rechtsbücher (Pandecten, Codex, Institutionen) fällt in die Jahre 533. 534.

I. *Lex Romana Burgundionum* [3]). Der Verfasser dieses Rechtsbuches hat das Meiste aus ächten römischen Quellen ausgezogen [4]); auch ist Einiges aus der *Lex Gundobada* herübergenommen worden [5]). Schon in dem — doch wohl mit mehrerem Grunde dem K. Gundobald selbst, als seinem Nachfolger, dem K. Sigismund. beizumessenden, und spätestens in dem Jahre 501 oder 502 verkündigten — Einführungsedicte der *Lex Gundobada*, der sog. zweiten Vorrede [6]) war den Romanen im burgundischen Lande eine Sammlung ihres Rechtes verheissen worden [7]). Es ist auch nicht wohl anders anzunehmen, als dass diese Verheissung noch unter K. Gundobald († 516), und zwar nicht lange nach Abfassung seines germanischen Rechtsbuches, somit auch vor der Abfassung des *Breviarium Alarici* (a. 506) in Erfüllung gegangen ist. Wäre dieses Breviarium, welches sogleich eine grosse Verbreitung fand, schon vorhanden gewesen, so möchte schwerlich die Lex Romana Burgundionum noch entstanden sein. Zweifel gegen die frühere Entstehung der burgundischen Lex Romana werden deshalb erhoben, weil sich in ihr Stellen finden, welche auch in der Interpretatio der westgothischen Lex Romana vorkommen, insofern man nämlich annimmt, dass sie aus dieser herübergenommen sind, wonach die Entstehung der Ersteren zwischen die Jahre 506—516 zu setzen wäre [8]).

[3]) Vergl. über die Lex Romana Burgundionum: Heineccius, antiq. Germ. I. p. 308. — Biener, Comment. P. I. p. 295. — v. Savigny, l. c. II. p. 9. — Zimmern, röm. R.-Gesch. §. 114. — Eichhorn, §. 44. — Walter, deut. R.-Gesch. §. 32. — Gaupp, Ges. der Thüringer, p. 14 und besonders dessen germ. Ansiedelungen. Breslau, 1846, p. 302. — M. C. Ginoulhiac, des recueils du droit romain dans la Gaule sous la domination des barbares; le Papien, in der Revue historique de droit français et étranger. Paris, 1856 p. 529. — Bluhme, in Bekker u. Muther, Jahrb. des gem. deut. Rechts Bd. II. (1858) S. 197. — Aimon de Crousaz, études sur le Papien, ou le droit Romain chez les Bourgondes. Lausanne, 1863. — v. Daniels, I. §. 71. — Stobbe, I. S. 112. — Ausgaben: zuerst von Cujacius, 1566. 1586; neuere: von Biener, im Jus civ. antejust. Berlin, 1815; A. F. Barkow, Lex Rom. Burg. Gryphiswald. 1826; am Besten von Bluhme, in Pertz, Legg. III. (1863) p. 579.

[4]) Von ächten römischen Quellen sind besonders benützt: der Codex Theodosianus, die Novellen hierzu, (nach Bluhme) der Liber regularum, nicht aber die Institutionen des Gajus, die Sententiae des Paulus und der gregorianische und hermogenianische Codex. — v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. II. §. 10. — Bluhme, praefat. in Pertz Legg. III. p. 580.

[5]) So z. B. in Tit. II. de homicidiis, worin der Verfasser bemerkt: „Et quia de pretio occisorum nil evidenter Lex Romana constituit, Dominus noster statuit observandum" etc.; und ebendas. am Schlusse: „Hoc ex praecepto Domini regis convenit observari."

[6]) Siehe oben §. 12 Note 8.

[7]) L. Burg. (Einführungsedict, sog. zweite Vorrede) „Inter Romanos vero ... Romanis legibus praecipimus judicare; qui formam et expositionem legum conscriptam, qualiter judicent, se noverint accepturos ut per ignorantiam se nullus excuset."

[8]) Vergl. aber über das Bedenken, ob diese Interpretatio eine ächt west-

Für die Annahme, dass erst Sigismund die Verheissung seines Vaters erfüllt habe, ist um so weniger Grund vorhanden, als von diesem König überhaupt keine bedeutende legislatorische Thätigkeit bekannt ist, und auch die Zeitverhältnisse unter der Regierung desselben einem solchen Unternehmen nichts weniger als günstig waren [9]). Die grosse Uebereinstimmung der Reihenfolge der Materien und Rubriken in der germanischen und romanischen *Lex Burgundionum* ist schon von Heineccius bemerkt worden [10]).

Die *Lex Romana Burgundionum* ist auch unter dem Namen *Papianus* bekannt. Muss es auch als zweifelhaft betrachtet werden, ob dieser Name nicht etwa aus einer Verstümmelung des Namens eines der römischen Hauptjuristen, Papinianus, hervorgegangen sei, so ist doch soviel gewiss, dass schon in Handschriften des IX. Jahrhunderts die Rubrik: „*Papianus liber I. responsorum*" der *Lex Romana Burgundionum* vorgesetzt gefunden wird [11]).

II. Die westgothische *Lex Romana* trägt in den Handschriften den Namen *Lex Romana*, *Liber legum*, *Liber Legum Romanorum* oder auch *Lex Theodosii* oder *Corpus Theodosianum*; letzteres aus dem Grunde, weil die Excerpte aus dem *Codex Theodosianus* ihre hauptsächlichste Grundlage bilden [12]); in einer Handschrift des X. Jahrhunderts wird sie

gothische ist und nicht schon der Zeit vor dem fünften Jahrhundert angehört, Bluhme, praef. ad Papianum, bei Pertz, Legg. III. p. 580. — Die gemeine Meinung, dass die Lex Romana Burgundionum eine Nachbildung des Breviarium Alarici sei, hat zuerst Gaupp, germ. Ansiedelungen, S. 302, bestritten.

9) Dass Sigismund einige Gesetze erlassen hat, und dass der König, unter welchem das Rechtsbuch entstand, wohl überhaupt nicht mehr that, als dass er es bestätigte, steht nicht entgegen, wie Stobbe, I. S. 118 Note 19 glaubt, welcher daher die Abfassung desselben zwischen 506 und 534 setzt. Dagegen erkennt Bluhme, l. c. an, dass es jedenfalls vor 516 entstanden sein muss.

10) Eine vergleichende Zusammenstellung der Titelrubriken der Lex Gundobada und der Lex Romana Burgundionum findet sich schon bei Heineccius, antiq. Germ. I. p. 310; verbessert bei v. Savigny, l. c. II. S. 14.

11) Zimmern, l. c., erklärt die Bezeichnung der Lex Romana Burgundionum als Papianus in der Art, dass durch einen Irrthum des Cujacius die Schlussstelle des Breviarium aus Papiniani Lib. I. responsorum (siehe Note 14) für den Anfang der Lex Romana Burgundionum gehalten und bei dem in der Handschrift verunstalteten Namen des Papinian an einen angeblichen burgundischen Papian gedacht worden sei. — Das Vorkommen der Bezeichnung der Lex Romana Burgundionum als Papianus in einer Handschrift des IX. Jahrhunderts bezeugt dagegen, A. C. Klenze, institutio Gregoriani. Berlin, 1838, p. 5. (Auch in d. Zeitschr. f. gesch. R.-W.) Hiernach wäre also der Irrthum, wenn ein solcher obwaltet, was nicht unwahrscheinlich ist, schon längst vor Cujacius durch die Abschreiber veranlasst worden.

12) Ueber diesen Codex Alaricianus vergl. Heineccius, antiq. I. p. 250. — Biener, Comment. P. I. p. 283. — v. Savigny, l. c. II. §. 13 flg. — Zimmern, Gesch. d. röm. Priv.-R. §. 113. — Puchta, Institutionen S. 650. — Eichhorn, R.-G. §. 43. — Walter, deut. R.-G. §. 36. — Vergl. Aschbach, Gesch. der

als *Breviarium* bezeichnet [13]), welche Bezeichnung (als *Breviarium Alarici* oder *Alaricianum*) seit dem XVI. Jahrhundert die gebräuchliche geworden ist. Diese westgothische Compilation schöpfte, wie die *Lex Romana Burgundionum*, unmittelbar aus ächten römischen Rechtsquellen [14]). Sie hat mit Ausnahme der Excerpte aus Gajus eine fortlaufende Glosse (Interpretatio), welche ihrer Mängel ungeachtet doch bald zu solchem Ansehen kam, dass man sie selbst unter dem Namen *Lex Romana* oder *Leges Theodosianae* anführte [14a]). Die Redactoren des Breviarium sind unbekannt. Aus dem voranstehenden Publicationspatente (Commonitorium s. auctoritas) ergibt sich nur soviel mit Bestimmtheit, dass der Comes palatii *Gojarich* mit der Bekanntmachung beauftragt war, und *Anianus*, der für des Königs Referendar gehalten wird, die einzelnen Ausfertigungen zu beglaubigen hatte. Das Breviarium wurde unter Alarich II. im XXII. Jahre seiner Regierung, also im J. 506 am 5. Februar zu Aire (Aduris) in der Gascogne publicirt. Dieses *Breviarium* fand auch in den übrigen Provinzen des abendländischen römischen Reiches grosse Verbreitung [15]) und wurde auch an anderen Orten nachgebildet, ausgezogen oder überarbeitet. Es finden sich schon aus dem achten Jahrhundert mehrere Epitomae Breviarii [16]). Eine freie Ueberarbeitung des Breviarium mit Einmischung deutscher Rechtssätze, wahrscheinlich aus dem Anfang des IX. Jahrhunderts, ist die früher nach dem Fundorte des ersten bekannt gewordenen Manuscripts sog. *Lex Romana Utinensis*, als deren Heimath nunmehr

Westgothen S. 335. — v. Daniels, l. §. 67. — Stobbe, I. S. 65. Die erste Ausgabe des Breviarium ist von Sichard, unter dem Titel: Codicis Theodosiani Libri XVI, etc. Basil. 1528. Fol. Jedoch fehlt hier das commonitorium. — Die neueste und beste Ausgabe ist: Lex Romana Wisigothorum, editio post Sichardum prima, rec. G. Hänel. Berol. 1847. fig. — Desselben: Notarum ad lib. I—IV. codicis Theodosiani editionem, quam C. Baudi a Vesme Augustae Trevirorum divulgavit Specimina. Leipz. 1862—1864.

[13]) Unter einem Breviarium versteht man im Allgemeinen eine Compilation von Excerpten.

[14]) Die excerpirten und theilweise stark interpolirten Quellen des Breviarium waren der Codex Theodosianus, einige Novellen der Kaiser Theodosius, Valentinian, Marcian, Majorianus und Severus, die Institutionen des Gajus, Pauli sententiae, der gregorianische und der hermogenianische Codex; den Schluss macht eine Stelle aus Papiniani Lib. I. responsorum.

[14a]) So z. B. Decretum Gratiani, Can. 22. 25. 40. Caus. 2. Qu. 6. Vergl. Heineccius, l. c. S. 255. — Bedenken über die Originalität der westgothischen Interpretation erwähnt Bluhme, Praef. ad Papianum. Pertz, Legg. III. 580. Siehe oben Note 8.

[15]) Ueber die Benützung des Breviariums durch Childebert II. c. a. 596, §. 18 Note 6.

[16]) Siehe die Notizen über die aus dem 8. Jahrh. stammenden Epitomae Breviarii, von welchen die eine sich „Scintilla“ nennt, bei Stobbe, I. S. 70. 71. — Vergl. v. Daniels, I. §. 97. — Ueber ein neu aufgefundenes Stück einer Handschrift der 1517 von Petrus Aegidius herausgegebenen Epitome, siehe Hänel, über den Weissenauer Codex, 1865 (oben §. 6 Note *).

Churrhätien nachgewiesen worden ist, und die daher jetzt als Lex Curiensis bezeichnet wird [16a]).

III. *Edictum Theodorici* [17]). Nach der früher herrschenden Ansicht wurde dieses Edictum von dem Ostgothenkönige Theodorich um das Jahr 500 erlassen. Erkennt man aber an, dass hierbei schon die Interpretatio des *Breviarium Alarici* benützt worden ist, so kann die Entstehung dieses Edictum nur erst zwischen die Jahre 506 und 526 (das Todesjahr Theodorich's) gesetzt werden [18]). Das *Edictum Theodorici* besteht nur aus 154 kurzen, planlos zusammengestellten Sätzen; es enthält durchaus römisches Recht, wobei nur mitunter einige Rücksicht auf die durch die ostgothische Einwanderung begründeten Standesverhältnisse *(barbari, originarii, ancillae)* hervortritt [19]). Die Absicht Theodorich's bei Erlassung dieses Edictum ging nicht, wie man früher insgemein annahm, dahin, dass dasselbe, sowie die *Lex Romana Burgundionum* und das *Breviarium Alaricianum*, nur für die Romanen, oder doch nur als eine Art von internationalem Rechte in Prozessen zwischen Romanen und Gothen, welche Letztere jedoch in dem Edict niemals mit diesem Volksnamen, sondern stets nur als *„barbari“* bezeichnet werden [20]), gelten sollte. Es sollte vielmehr dieses Edict unbedingt auch in Sachen der Gothen unter

[16a]) Siehe Stobbe, I. S. 203. — Ueber die damit in einer Handschrift von St. Gallen in Verbindung gebrachten strafrechtlichen Bestimmungen des Bischofs Remedius von Chur (Capitula Remedii) aus derselben Zeit, s. ebendaselbst, S. 206.

[17]) Vergl. über das Edictum Theodorici: Heineccius, antiq. Germ. I. p. 293. — Bluner, Comment. I. p. 121. — v. Savigny, l. c. II. §. 60 flg. — S. W. Zimmern, Gesch. des röm. Priv.-R., § 112. — Puchta, Institutionen, S. 658. — Walter, deut. R.-G. §. 41. — Ausgaben: bei Georgisch, Canciani und Walter; am besten bei G. F. Rhon, Comment. ad Edictum Theodorici Regis Ostrogothorum, Halae 1816. — Siehe insbesondere J. v. Glöden, das römische Recht im ostgothischen Reiche Jena, 1843. — v. Daniels, I. §. 68. — Stobbe, I. S. 94.

[18]) Vergl. die Ausführungen von J. v. Glöden (siehe Note 17). — Uebereinstimmt: Stobbe, I. S. 97. — Liesse sich das Jahr 500 als das Jahr der Abfassung des Edictum Theodorici sicher nachweisen, so würde die bisherige gemeine Meinung über die Originalität der westgothischen Interpretation aufgegeben werden müssen. (Siehe oben Note 8 u. 14a).

[19]) So z. B. Edict. Theodor. c. 32: „Barbaris, quos certum est reipublicae militare, quomodo voluerint et potuerint faciendi damus licentiam testamenti, sive domi sive in castris sint constituti.“ — Vergl. was ebendas. c. 64—67 über die Verbindung mit einer Hörigen (originaria, ancilla) gesagt ist.

[20]) Dass „barbari“ in dem Edictum Theodorici nicht andere deutsche Völker im Gegensatze zu den Gothen bezeichnet, wie Türk, Vorlesungen über das deut. Priv.-R. p. 89, glaubt, sondern dass eben hierunter gerade die Gothen begriffen werden, hat J. v. Glöden p. 150 flg. ebenfalls recht gut ausgeführt und bei dieser Gelegenheit mit Glück die corrumpirte Stelle im Anfange des Epiloges („a victis“) in „cunctis“ verbessert, so dass nunmehr der Sinn klar ist: dass nämlich die Anordnungen des Edictes zu Gute kommen sollen: „cunctis tam Barbaris quam Romanis“.

einander gelten[21]), so dass also Theodorich — wenigstens bezüglich der in seinem Edicte begriffenen Gegenstände — wirklich nur eine einzige Gesetzgebung und ein einziges Recht (nämlich das römische) in seinem Reiche dulden wollte[22]). Theodorich betrachtete nämlich seine Gothen ebenso als einen Theil (den streitbaren) des römischen Volkes, wie er sich selbst in Folge seiner Adoption durch den Kaiser Zeno als ein Mitglied des römisch-griechischen Kaiserhauses betrachtete; auch rechnete er es sich nicht nur selbst zum besonderen Ruhme an, die Gothen so weit herangebildet zu haben, dass sie mit den Römern nach gleichem Rechte leben und selbst das römische Recht handhaben konnten[23]), sondern er bestrebte sich auch, die Geltung des römischen Rechtes in allen Ländern wieder zu beleben, welche mit seinem Reiche in Verbindung kamen, wie z. B. in der Provence, welche er nach dem Tode des Westgothenkönigs Alarich II. unter seinen Schutz gegen den Frankenkönig Chlodowig genommen hatte[24]). Das *Edictum Theodorici* erscheint als eine Art von *Epitome* oder Institutionen des römischen Rechtes, welche zu einem didaktischen Zwecke abgefasst[25]), zugleich aber mit dem Charakter eines Gesetzes bekleidet worden sind. Daneben sollte nach dem Wort-

[21]) Auch hierüber hat J. v. Glöden erschöpfende Nachweisungen gegeben.

[22]) Vergl. die Vorrede zum Ed. Theod.: „. . . praesentia jussimus Edicta pendere, ut salva juris publici reverentia et legibus omnium cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant.“ Ebenso im Epilog: „quae omnium Barbarorum sive Romanorum debet servare devotio.“ — Mehrfach erklärt Theodorich mit voller Bestimmtheit: „Gothis Romanisque jus esse commune.“ (Cassiodor, Varia III. 13 u. VIII. 13. u. s. w. Siehe die Stellen bei Stobbe, I. S. 96.) — Hiermit steht auch im Zusammenhange Theodorich's ausdrückliches Verbot des gerichtlichen Zweikampfes, in Cassiodor, Varia III. 23. 24.

[23]) Cassiodor, Varia VII. 25: „Sic enim Gothos nostros Deo juvante produximus, ut et armis sint instructi, et aequitate compositi; hoc est, quod ceterae gentes habere non possunt, quod vos efficit singulares, si assueti bellis, videamini legibus vivere cum Romanis.“ — Vergl. auch Cassiodor, Varia III. 23, woselbst Theodorich dem zur Regierung von Pannonien ernannten Colosseus einschärft: „aequitati fave . . . ut inter nationum consuetudinem perversam, Gothorum possis demonstrare justitiam, qui sic semper fuerint in laudis medio constituti, ut et Romanorum prudentiam (sc. jurisprudentiam) caperent (d. h. begreifen) et virtutem gentium possiderent.“ (Prudens ist bei Cassiodor der technische Ausdruck für den römisch-rechtlich gebildeten Richter; vergl. Varia VII. 3.)

[24]) So schreibt z. B. Theodorich an die Provençalen (Cassiodor, Varia III. Epist. 17): „Libenter parendum est Romanae consuetudini, cui estis post longa tempora restituti . . . Atque inde in antiquam libertatem, Deo praestante revocati, vestimini moribus togatis, exuite barbariem . . . Delectamur jure Romano vivere, quos armis cupimus vindicare.“ — Vergl. auch das §. 18 Note 8 angeführte Schreiben des Papstes Gelasius.

[25]) Aus diesem Grunde ging das Edictum Theodorici auch in eine alte, noch ungedruckte Sammlung von Canones über: „Collatio canonum Anselmo dedicata,“ welche v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. Bd. II. §. 100, erwähnt.

laute des Epilogs das gesammte römische Recht, in dem ganzen Umfange seiner ächten Quellen, von den Ostgothen, wie von den Romanen, gebraucht werden[26]). Uebrigens finden sich unter der Regierung Theodorich's mehrfache Spuren der Geltung des gothischen Herkommens in Sachen der Gothen unter sich[27]).

IV. Als eine Nachbildung des *Edictum Theodorici* ist das Edict seines Nachfolgers Athalarich zu betrachten[28]).

§. 20.

V. Canonisches Recht).*

I. Als die germanischen Völker neue Reiche in den Provinzen des weströmischen Reiches gründeten, war daselbst überall schon die christ-

[26]) Ausdrücklich verordnet dies der Epilog: Quae comprehendere nos vel Edicti brevitas vel curae publicae non sinuerunt, quoties oborta fuerint, custodito legum tramite terminentur." Dass hier unter „Leges" nichts als das römische Recht verstanden werden kann, lehrt der Zusammenhang, so wie auch der allgemeine Sprachgebrauch jener Zeit damit übereinstimmt. — A. M. ist Stobbe, I. S. 98.

[27]) So z. B. Cassiodor, Var. I. 38: „Gothis aetatem legitimam virtus facit."

[28]) Vergl. Gretschel, ad Edictum Athalarici regis Ostrogothorum, Halae, 1816. — Stobbe, I. S. 99.

*) P. Coustant, diss. de antiquis Canonum collectionibus; und Petr. et Hier. fratrum Ballerinorum de collect. Canon. tract., sämmtlich in Gallandi, de vetustis Canon. collect. Mog. 1790, Bd. I. — Salmon, de l'étude des conciles et de leurs collections; Paris, 1724. — J. G. Pertsch, kurze Historie des canon. und Kirchenrechts. Breslau, 1753. — Ign. Mulzer, histor. legg. ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur. Bamb., 1773. — L. Th. v. Spittler, Gesch. des canon. Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle, 1776; mit Zusätzen in dessen sämmtl. Schriften Bd. I. Stuttg., 1827. — v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. II. §. 100 flg. — Phillips, deut. Gesch. I. S. 661; II. S. 298. — Eichhorn, R.-G. I. §. 151 flg. und dessen Kirchenrecht Bd. I. S. 147. — Gengler, Grundriss p. 406. — A. L. Richter, Beitr. z. Kenntniss der Quellen des canon. Rechts. Leipz., 1834; und dessen Lehrb. des Kirchenrechts, 2. Aufl. Leipz. 1844. §. 64 flg. — Aug. Theiner, disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Rom., 1836. — Herm. Wasserschleben, Beitr. z. Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipz., 1839. — G. W. Bickell, Gesch. d. Kirchenrechts, Bd. I. Giessen, 1843. — A. J. Binterim, Pragmatische Gesch. der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien von dem vierten Jahrhundert bis auf das Concilium von Trident. Mainz, 7 Bde., 1835—1848. — C. J. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. I—VII. Abth. I. 1855—1869. — Rosshirt, Gesch. d. Rechts im M.-A. Th. I. Canonisches Recht. Mainz, 1846. — Vergl. die rechtsgeschichtliche Einleitung in dem Werke von Wasserschleben über die Bussordnungen (siehe Note 16). — J. W. Eberl, Grundzüge des kathol. Kirchenrechts. Hft. 1. Landshut, 1852; und besonders: G. Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV. (die Quellen) Regensburg, 1851. — Derselbe: der Codex Salisburgensis s. Petri IX. 32; ein Beitr. zur Gesch. der vorgratianischen Rechtsquellen. Wien, 1864.

liche Kirchenverfassung ins Leben getreten. Der Uebergang zum Christenthume unterwarf daher die deutschen Völker allenthalben der bereits organisirten Kirchengewalt und indem sie nunmehr als Christen die kirchlichen Satzungen *(Canones)* für sich als verbindlich anerkennen mussten, war hiermit zugleich ein neues Element, eine neue Rechtsquelle in das germanische Volksleben eingeführt worden, welche mit der Ausbreitung des Christenthums in dem inneren Deutschland auch hierher verpflanzt wurde. Nicht mit Unrecht darf man hiernach die Kirche die erste eigentliche Gesetzgeberin der germanischen Völker nennen. Bevor noch das Königthum seine ersten legislativen Versuche wagen durfte, und während es sich hierbei nur allmählig der Theilnahme des Volkes, der Theilnahme der Optimaten aber niemals entschlagen konnte, erliess die Kirche bereits frei und unabhängig ihre Gebote, und wusste sich Gehorsam durch den Bannstrahl zu sichern, mit welchem sie die Widerspenstigen bedrohte[1]).

II. Als die Quellen des kirchlichen Rechtes erscheinen in der merowingischen und karolingischen Periode bereits nicht nur die Beschlüsse *(Canones)* der allgemeinen (ökumenischen)[2]) und provinciellen Kirchenversammlungen *(Concilia)* und die bischöflichen Synodalstatute *(Capitula episcoporum)*, sondern auch die Aussprüche *(Decretales)*, welche von den römischen Päpsten ergingen, theils in der Form von Rechtsbelehrungen auf ergangene Anfragen anderer Bischöfe, theils als wirkliche Erkenntnisse in streitigen Fällen, deren Entscheidungsrecht der römische Stuhl allmählig an sich zu bringen gewusst hatte. Auch in Bezug auf diese Quellen wurde frühzeitig das Bedürfniss von Sammlungen fühlbar. Die Zusammenstellungen von Concilienbeschlüssen und Decretalen, welche dieser Periode angehören, sind übrigens sämmtlich nur Privatarbeiten.

III. Die ältesten in den weströmischen Provinzen entstandenen, noch erhaltenen Sammlungen von Concilienbeschlüssen und Decretalen, nämlich die in Italien entstandene (nach ihrem Herausgeber sog.) Quesnel'sche Sammlung[3]) und die des römischen Abtes Dionysius exiguus[4]) ge-

[1]) Vergl. z. B. Acta concil. Toled. V. a. 636 (bei Colet T. VI.): „Quoniam inconsideratae quorundam mentes et se minime capientes, quos nec origo ornat, nec virtus decorat, passim putant licenterque ad regiae majestatis pervenire vestigia, hujus rei causa nostra omnium cum invocatione divina profertur sententia, ut qui talia meditatus fuerit, quem nec electio omnium probat nec gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit, sit a consortio catholicorum privatus, et divino anathemate damnatus."

[2]) Als ökumenische (allgemeine) Kirchenversammlungen galten: die zu Nicäa a. 325; zu Constantinopel a. 381; zu Ephesus a. 431; zu Chalcedon a. 451.

[3]) Sie findet sich bei Paschius Quesnellus, opera Leonis M. Paris, 1675. Lugd., 1700. Bd. II.; besser bei Fratr. Ballerin. Opera Leonis M. T. 3.

[4]) Verfasst um 496—514; abgedruckt in G. Voellii et H. Justelli bibliotheca jur. canon. veteris. T. I. p. 97. — Vergl. Phillips, Kirchen-R. IV. S. 33 flg. — Ueber noch andere Sammlungen im 5. bis 8. Jahrhundert, siehe Walter, Kirchenrecht, §. 90. 91. — Papst Hadrian I. überreichte 774 Karl d. Gr.

hören dem sechsten Jahrhundert an. Hieran reiht sich zunächst eine gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts in Spanien entstandene Sammlung, welche dortselbst schon am Anfange des siebenten Jahrhunderts auf der zweiten Synode von Sevilla (a. 618) und auf dem vierten Concilium zu Toledo (a. 633) mit officieller Autorität bekleidet und daher später dem Bischofe Isidor von Sevilla († 636) zugeschrieben wurde[5]). Mit dieser sog. ächten Isidorischen Sammlung wurden im neunten Jahrhundert, etwa zwischen 833 und 845, in Mainz[6]) mancherlei spätere, den römischen Päpsten aus den ersten vier Jahrhunderten fälschlich beigelegte Decretalen in Verbindung gebracht[7]) und diese Sammlung alsbald in Gallien (in der Rheimser Diöcese) vermehrt[8]). Seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts kamen diese verfälschten Isidorischen Decretalen, der jetzt sog. Pseudo-Isidor[9]), in allgemeinen Gebrauch, obgleich damals schon ein Theil der französischen Bischöfe die Aechtheit der einge-

einen solchen, jedoch schon mit Nachträgen bis auf seine Zeit vermehrten Codex (sog. Dionys-Hadrianische Sammlung). — Rudolph, nova Comment. de Codice Canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit. Erlangen, 1777. — Spittler, l. c. S. 153.

[5]) Diese Sammlung (der sog. ächte Isidorus) ist gedruckt in Collectio Canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita etc. Madrid, 1808, und Epistolae decretales ac rescripta Rom. Pontif. Madrid, 1821, in Migne, Patrolog. curs. compl. Tom. 84. (1850). — Vergl. hierüber Regenbrecht, de can. Apost. et Cod. Hisp. Vratisl., 1827. — Eichhorn, die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, in der Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. XI. Hft. 2 S. 119.

[6]) Dass der Pseudo-Isidor nicht in Rom und nicht schon im achten Jahrhundert entstanden ist, wie früher angenommen wurde, ist nunmehr als sicher nachgewiesen zu erachten.

[7]) Vergl. über den Pseudo-Isidor: Eichhorn, R.-G. §. 15[illegible] flg. — Ant. Theiner, de Pseudo-Isidoriana canonum collectione. Vratislav. 1827; rec. von Biener, in der krit. Zeitschr. für R.-W. Bd. III. H. I. — Knust, de fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis. Göttingen, 1832. — Walter, Lehrb. des Kirchenr. §. 95 flg. — Gengler, Grundriss p. 441. — Phillips, l. c. IV. p. 61 flg. — Uebersichtliche Zusammenstellungen der neueren Untersuchungen über die pseudo-isidorische Frage, von Gfrörer, Hefele, Hinschlus, Kunstmann, Möhler, Noorden, Wasserschleben und Weizsäcker, s. in den Lehrbüchern des Kirchenrechts von Schulte, 2. Aufl. 1868 §. 6, Gerlach, 1868 §. 21; Otto Meyer, 1869 §. 24. 36.

[8]) Vergl. besonders Wasserschleben, die pseudo-isidorische Frage, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. IV. 1864.

[9]) Zuerst gedruckt in Merlini Coll. concil., Paris, 1524, T. I. (nachgedruckt Köln 1530; Paris, 1535; in Migne Patrolog. curs. compl. Tom. 130. 1853). — Beste, kritische Ausgabe: P. Hinschius, Decretales Pseudoisidorianae et capitula Angilramni, Lips. 1863, mit einer ausführlichen Commentatio über die Entstehung des Buches. Die Vorrede lautet: „Incipit praefatio S. Isidori episcopi. Isidorus Mercator (al. mercatus, al. peccator). Servus Christi lectori (al. Hectori) conservo suo et parenti in Domino fidei salutem.“ Vergl. Hinschius, Prolegomena p. CCXXX, und in Dove's Zeitschrift, VI. S. 148 über den Marius Mercator aus dem V. Jahrhundert.

schobenen Stücke bezweifelt hatte[10]). Dass Benedictus Levita, welcher bei seiner Capitularien-Sammlung (a. 845) ebenfalls unächte Decretalen benützt hatte, der Urheber der Pseudo-Isidorischen Compilation sei, ist übrigens nicht erweislich[11]).

IV. Als eine dritte Quelle des kirchlichen Rechtes erscheinen neben den Conciliensehlüssen und Decretalen in der merowingischen und karolingischen Zeit die zuerst in England aufgekommenen sog. *Libri poenitentiales* oder Beichtbücher[12]). Hervorgegangen aus der kirchlichen Praxis, stellen sie in ähnlicher einfacher Form, wie die Volksrechte das weltliche Strafrecht, das damalige System der Kirchenstrafen und Bussen dar[13]), welches sich hinsichtlich der eigentlichen Verbrechen durchgängig an die germanische Auffassungsweise anschliesst[14]). Die bedeutendsten

[10]) Dies sagt Papst Nicolaus I. selbst in seinem Schreiben vom J. 865 in der Sache des Bischofs Rothad von Soissons (Hardnin. Concilia T. V. p. 591): „. . . quanquam quidam vestrum scripserint, haud illa decretalia priscorum pontificum in toto codicis canonum corpore contineri descripta“ etc. — Der Papst macht übrigens bereits den französischen Bischöfen hierbei den Vorwurf: „. . . cum ipsi, ubi suae intentioni haec suffragari conspiciunt, illis indifferenter utantur, et solum nunc ad imminutionem potestatis sedis Apostolicae, et ad suorum augmentum privilegiorum, minus accepta esse perhibeant.“ — Seit dem X. Jahrhundert zweifelte Niemand mehr an der Aechtheit der falschen Decretalen; erst im XV. Jahrhundert fing man wieder an, sie zu bestreiten. Vergl. Richter, l. c. §. 70; siehe besonders Phillips, Kirchenrecht, IV. p. 85, und Wasserschleben in der oben Note 8 angeführten Abhandlung.

[11]) Ein solcher Verdacht ist gegen Benedict bei Knust und Richter (s. Note 7) ausgesprochen. Vergl. aber dagegen Eichhorn, R.-G. I. §. 154 Note 1, und besonders in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. XI. II. 2 S. 183 flg.

[12]) Wasserschleben, Beitr. S. 78 flg. — Richter, l. c. §. 71. — Phillips, l. c., IV. p. 110.

[13]) Vergl. z. B. Libr. Pönit. Theodori Tit. III. de diversis homicidiis §. 11 bei Kunstmann, p. 47: „Si quis pro contentione temporalium rerum, propinquum vel presbyterum vel compatrem occiderit, oportet illum VII. annis exulem a patria se ejicere„ et per diversas provincias, Sanctorum requirere loca, absque armis et calceamentis, et absque communione Christianorum, et non diutius quam diei et noctis unius spatio in una habitatione quiescere.“ — Besonders ins Einzelne gehend sind die Bestimmungen der Titel, welche sich auf Fleischesverbrechen beziehen, wie z. B. ibid. Tit. XVI. de fornicatione Laicorum, Tit. XVII. de observatione conjugatorum, Tit. XVIII. de fornicatione Clericorum, etc.

[14]) Vergl. Wilda, Straf-R. der Germ. S. 114. — Zu diesen Einflüssen der german. Volksansichten darf wohl auch die den angelsächsischen Beichtbüchern eigenthümliche Gestattung einer Redemptio der Kirchenbusse gerechnet werden. Vergl. z. B. die Redemptiones Theodori c. 7 bei Kunstmann p. 109: „Si quis forte non potest jejunare, et habuit, unde redimere possit, si dives fuerit, pro septem hebdomadibus det solidos viginti. Si non habuerit unde tantum dare possit, det decem solidos. Si autem multum pauper fuerit, det solidos tres . . . Sed attendat unusquisque, cui dare debeat: sive pro redemptione captivorum, sive super sanctum altare seu Dei servis, aut pauperibus in eleemosynam.“ — Theilweise finden sich darin auch Spuren von altem Aberglauben, z. B. Lib. Pönit. Theodor. Tit. XVI. §. 30 (bei Kunstmann, p. 53): „Mulier quae semen viri

Beichtbücher aus dieser Periode sind die sog. angelsächsischen Pönitentialbücher, besonders die, welche angeblich von dem Erzbischofe von Canterbury und Primas von England, Theodor (verfasst um 676—705), und jene, welche von dem Verfasser der ersten englischen Kirchengeschichte, Beda venerabilis (nach 731) herrühren[15]), und bei der Abfassung von ähnlichen Werken in Frankreich und Deutschland zum Vorbilde dienten[16]).

V. Analog den Formelbüchern für den weltlichen Verkehr war zu Rom um die Mitte des achten Jahrhunderts ein Formelbuch, gen. *Liber Diurnus*, als eine Sammlung von Mustern für die Ausfertigungen der päpstlichen Kanzlei entstanden[16a]). Eine andere, theilweise noch ältere Sammlung von Formeln, der sog. *Ordo Romanus*, ist nur ein kirchliches Ritualbuch[16b]).

VI. Ebenso wie das römische Recht musste auch das kirchliche Recht sehr frühzeitig auf das Volksrecht einwirken und namentlich einen zersetzenden Einfluss auf dasselbe äussern, insofern die Kirche einerseits darauf drang, alles aus den *Legibus* zu entfernen, was mit ihrem Dogma und ihrer Moral im Widerspruche stand[17]), und andererseits sich be-

sui in cyhum miserit, ut inde amoris ejus plus accipiat, VII. annos poeniteat. Similiter illa poeniteat, quae semen viri sui neglexerit, aut in arborem putridam ponit, ut non generet liberos."

[15]) Die neuesten Ausgaben siehe unter dem Titel: Monumenta ecclesiastica, in Ancient laws and institutes of England. London, 1840. S. 274 (Fol.), und in F. Kunstmann, die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen, mit geschichtlicher Erläuterung herausgegeben. Mainz, 1844. — Siehe auch Note 16.

[16]) Vergl. das Pönitential des Rabanus (Hrabanus) von Mainz, in dessen Opp. ed. von Colvenerius. Colon. 1527. T. VI. — Ein Lebensbild des Rabanus gibt F. Kunstmann, Hrabanus Magnentius Maurus. Mainz 1841. — Auch in die unten §. 28 zu erwähnende Sammlung des Regino a. 906 sind Stücke aus den angelsächsischen Beichtbüchern übergegangen. Ein Verzeichniss von solchen Beichtbüchern siehe bei Walter, Kirchen-R. §. 93. — Die vollständigste Ausgabe ist: F. W. H. Wasserschleben, die Bussordnungen der abendländischen Kirche. Halle, 1851. — Vergl. K. Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher. Würzburg, 1851. — Derselbe, Untersuchungen über german. Beichtspiegel. Münster, 1860.

[16a]) Aelteste Ausgabe von Jo. Garnerius. Paris, 1680. — Vergl. darüber Walter, Lehrb. des Kirchenrechts §. 94. — Neueste und beste Ausgabe von Eugène de Rozière. Paris, 1869, mit einer sehr beachtenswerthen Einleitung.

[16b]) Walter, Lehrb. d. Kirchenr. §. 94. — E. de Rozière, l. c. Introduction, p. VIII—X.

[17]) Vergl. oben §. 5 Note 5 den alten Prolog zur Lex Ripuaria. — Vergl. M. G. d'Espinay, de l'influence du droit canonique sur le développement de la procédure civile et criminelle; époque barbare; in der Revue histor. de droit franç. et étrang. Paris, 1856, Liv. V. p. 503. — Gengler, über den Einfluss des Christenthums auf das alte germanische Rechtsleben. Erlangen, 1854. — J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. I. Die Römerzeit. Bd. II. Die Merowingerzeit. Bamberg, 1867. 1869.

mühte, ihren Satzungen Eingang zu verschaffen, und eine positive Anerkennung ihrer Autorität, eine bevorzugte Stellung ihrer Diener, sowie die Sicherstellung ihres Vermögens und ihres Erwerbes zu erwirken[18]).

II.

Geschichte der Rechtsquellen vom Ende des IX. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts.

---

§. 21.

I. Die volksthümliche Rechtsbildung vor der Entstehung neuer Rechtsbücher.

a) Fortgebrauch der alten Volksrechte. Gute und böse Gewohnheit.

I. Wenn gleichwohl die politische Verbindung Deutschlands mit Frankreich seit der Absetzung Karl's des Dicken im J. 887 vollständig und für immer aufgelöst worden war, so äusserte doch zunächst dieses politische Ereigniss keinen Einfluss auf den Entwickelungsgang der deutschen volksmässigen Rechtsbildung im Allgemeinen. Dies kann um so weniger befremden, als die *Leges Populorum* weit weniger Gesetze im eigentlichen Sinne, als vielmehr nur unter königlicher Autorität verfasste oder modificirte Aufzeichnungen des altherkömmlichen Volksrechtes der einzelnen Stämme gewesen waren.

II. Für den Fortgebrauch dieser *Leges* konnte daher das Emporsteigen Deutschlands zur nationalen Selbstständigkeit kein Hinderniss sein. Wohl aber trat ein anderer Grund ein, aus welchem der unmittelbare Gebrauch der alten *Leges* allmählig in den Gerichten abnehmen musste und sie selbst immer mehr der Vergessenheit übergeben wurden, wenngleich sich Spuren ihrer Kenntniss und Berücksichtigung bis in das XIII. Jahrhundert und bis zur Entstehung neuer volksthümlicher Rechtsbücher verfolgen lassen[1]). Dieser Grund liegt in der grösseren Entwicke-

[18]) Vergl. oben die Geschichte der Lex Ripuariorum, Alamannorum und Bajuvariorum etc.

[1]) So z. B. erwähnt eine Urkunde von 1021 (Cod. dipl. zur Bamberger Deduction über Fürth Nr. 20): „praedia bavaricis legibus subdita;“ eine Urkunde von 1094 (Schannat, vindem. lit. I. 175): „Bodo Noricus, vivens Bavarica lege“ (vergl. Zeuss, die Deutschen etc. S. 376). — Urk. CCIX., a. 1126, im Berchtesgadenschen Schenkungsbuche, in den Quellen zur bayer. u. deut. Gesch. Bd. I. München, 1856, p. 361: „Rudolfus de loco Tercento, professus ex natione mea lege vivere Romana.“ — Erwähnt ist schon in §. 7. IX. die Verleihung der L. Bajuvariorum an die Ungarn durch K. Heinrich III. a. 1044; in §. 10. V. und §. 12. XVI. die Erneuerung der L. Saxonum und L. Burgundionum durch K. Conrad II; und in §. 14, V. der fortdauernde Gebrauch der Leges Langobardorum. — Von der L. Salica berichtet Otto Frising. Chron. L. IV. c. 32: „Hac lege (Salica) nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur,

lung des Volkslebens selbst, insbesondere in der Erweiterung des Verkehres und in der Entstehung einer grossen Anzahl neuer Rechtsverhältnisse, für deren Beurtheilung der magere Inhalt der *Leges Populorum* nicht mehr genügen konnte, wenngleich die neuen Institute zum grössten Theile auf den Grundlagen des alten Rechtes erwachsen waren, und der Genius derselben somit keineswegs dem älteren Rechte feindlich gegenüberstand.

III. Im Gegentheile erscheint die Periode der Rechtsentwicklung, welche mit der Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie beginnt, als diejenige, in welcher sich das deutsche Recht am freiesten und selbstständigsten auf seiner wahren, natürlichen und eigenthümlichsten Grundlage, aus dem lebendigen Volksbewusstsein heraus entwickelte und nur sehr wenig von den Einflüssen fremder Rechte berührt wurde. Diese Periode reicht eben so weit, bis der Einfluss fremder Rechte, insbesondere der des römischen Rechtes, in Deutschland bemerklicher hervortritt und hierdurch die naturgemässe Fortbildung des deutschen Rechtes aus sich selbst auf eine fast schneidende Weise unterbrochen und für Jahrhunderte gehemmt wurde, welches Ereigniss gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts stattfand.

IV. In dieser Periode ging auch die Umbildung der alten Stammesrechte in Landrechte im Sinne von Landesgebrauch vor sich. Diese Erscheinung erklärt sich hauptsächlich, und besonders in Bezug auf das eigentliche Deutschland, aus dem nunmehrigen ruhigen Nebeneinanderbestehen der grossen Volksstämme mit festen Landesgrenzen. Seit dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts wurde diese Umbildung insbesondere durch die Entstehung staatenähnlicher, von den alten Stammesgrenzen unabhängiger Territorien in Folge der Entwickelung der Landeshoheit begünstigt[2]). Uebrigens wird schon im XIII. Jahrhundert auf das Landesrecht verwiesen[2a]).

adhuc (Saec. XII.) utuntur.“ — Ueber die Fortdauer von Rechtsgrundsätzen der Legg. Sal. et Rip. bis auf die neueste Zeit vergl. v. Kamptz, über das sal. u. rip. Success.-System im Ritterstande am Niederrhein. 1836. — Auch in die Rechtsbücher des XIII. Jahrhunderts, insbesondere in den Schwabenspiegel, sind Bruchstücke aus den alten Volksrechten übergegangen. Vergl. die Synopsis in der v. Lassberg'schen Ausgabe des Schwabenspiegels S. 227 flg. — Eine Zusammenstellung solcher Spuren des Fortgebrauches der Leges Barbarorum in Deutschland siehe bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 7 Note 2. — Phillips, deut. Priv.-R. 2. Aufl. Berlin, 1838. 1. §. 7. — Eichhorn, R.-G. II. §. 257 Note b, macht übrigens mit Recht darauf aufmerksam, dass auch in dieser Periode nicht überall, wo noch die alten Leges erwähnt werden, an die schriftlichen Aufzeichnungen aus der früheren Zeit zu denken ist. — Vergl. Stobbe, I. S. 266 flg.

[2]) In den romanischen Ländern beruht die Umbildung der Stammesrechte in Landrechte hauptsächlich auf der Verschmelzung des römischen und germanischen Rechtes in Folge der Verschmelzung der romanischen und germanischen Bevölkerung. Vergl. Gaupp, germ. Ansiedelungen, p. 230. 256. — Siehe oben §. 18. VII.

[2a]) So z. B. gelobt der Bischof von Würzburg bei dem Verkauf der Burg

V. Wenn man aber die Lichtseite dieser Periode gerade in der reinen nationalen Entwickelung des Rechtes in Deutschland erkennen darf, so darf man auf der anderen Seite die grosse Schattenseite dieser Periode nicht übersehen, welche unmittelbar durch die Art und Weise, wie die nationale Entwickelung des deutschen Rechtes unter den damaligen Verhältnissen stattfinden konnte, mit Unvermeidlichkeit gegeben war.

VI. Bei dem Mangel einer genügenden Ueberwachung der Rechtsbildung durch eine gemeinsame Gesetzgebung, bei dem Mangel eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes als Wächters der Einheit in der Rechtspflege musste alle Rechtsentwickelung in Deutschland nothwendig einem unseligen, sich immer mehr und mehr zersplitternden Particularismus verfallen, und allmählig eine Rechtsverwilderung entstehen, bei welcher es immer schwieriger wurde, das nationale und gemeinsame Element zu erkennen und festzuhalten. So erscheint in der mit dem zehnten Jahrhundert beginnenden Periode allerdings als die erste und lebenskräftigste, aber gleichsam in ihrer übermässigen Vollsaftigkeit den Keim des späteren Verderbens tragende Wurzel des Rechtslebens, die Gewohnheit oder das Herkommen, d. h. die thatsächliche Aeusserung der im Volksbewusstsein lebendigen Rechtsideen [3]): aber ebenso, wie das sittliche Bewusstsein der Massen, welche in gewissen socialen Kreisen vereinigt sind, nach dem Grade ihrer Bildung häufig auf einer niederen Stufe und durch ungeordnete sinnliche Einflüsse getrübt erscheint, so begegnet man hier auch schon dem Rechte, welches das Herkommen festgestellt hatte, häufig auf einer solchen Stufe der sittlichen Entartung, dass jene Zeit selbst nicht umhin konnte, das Bewusstsein eines Unterschiedes von guter und böser Gewohnheit in sich aufzunehmen und auszusprechen [4]).

Löwenstein an den K. Rudolph I. die Wehrschaft in Urk. v. 15. Aug. 1281, (Böhmer, Reg. a. 1246—1313 p. 362): „juxta jus terrae Franconiae, quae Osterfranken nuncupatur."

[3]) Radevicus, de gestis Frider. I. Lib. I. c. 46: „Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum, et usus bonus praedecessorum et patrum nostrorum." — Vergl. den Eingang des Mainzer Landfriedens K. Friedrich's II. a. 1235 (Pertz, Legg. II. 313): „Licet per totam Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et jure non scripto," etc. — Chron. Ursp. ad a. 1187, siehe unten §. 26 Note 4.

[4]) II. Feud. 9 §. 1: „Porro sive de bona consuetudine sive de mala quaeramus." — Friderici II. Confoederatio cum princip. eccles. a. 1220 pr. (Pertz, Legg. II. p. 226): „quaedam consuetudines, vel et ut verius dicamus, abusiones." — Schwabensp., Lehn-R. c. 111: „Gvte gewonheit sol man behalten." — Kaiserrecht II. 48: „Dorch daz icht boser gewonheyt sy . . . so hat der keyser . . . gebodin" etc. — Uebereinstimmt das canonische Recht, can. 1. Dist. XI.: „. . . pravum usum lex aut ratio vincat." — Vergl. Bamb. Hals-Gerichtsord. a. 1507 c. 175: „. . . Hierumb so dieser sach eine fur Richter vnd vrteyler kumbt, söllen sie der rechtgelerten rats gebrauchen vnd jne nit eygen vnvernunfftig regel oder gewonheyt darinnen zu sprechen machen." — Ibid. c. 125. 249. 264. — Als solche unvernünftige

VII. Das Kriterium einer guten Gewohnheit setzte man darein, dass sie nicht gegen die Ehrbarkeit, die göttlichen Gebote und das geistliche Recht verstossen dürfe. Letzteres erklärt sich daraus, dass es als die Mission der Kirche anerkannt war, das sittliche Princip, sowie überhaupt, so auch insbesondere im Rechte, zur Geltung zu bringen[5]).

VIII. Was aber die Zeit als eine gute Gewohnheit erkannt hatte, das hielt sie sich auch für befugt, zu üben, wenn es auch früheren Verordnungen der Könige und Kaiser widersprach, und sie musste sich dazu für befugt halten, weil sie in der guten Gewohnheit das thatsächliche Zeugniss ihres lebendigen und fortschreitenden sittlichen Geistes erkannte, wogegen ein veraltetes Gesetz, als Ueberlebtes und Abgestorbenes, nicht mehr in Betracht kommen konnte[6]).

IX. Wie tief die Achtung guter Gewohnheiten in der deutschen Nation Wurzel gefasst hatte, zeigt sich insbesondere daraus, dass selbst noch in späteren Zeiten die deutschen Könige und Kaiser ihre Gesetze häufig nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte verkündigten, bereits in den einzelnen Territorien bestehende gute Gewohnheiten dadurch nicht abändern zu wollen[7]).

Gewohnheit nennt z. B. die Bamb. H.-G. c. 273 das Besiben (Besiebnen) der Uebelthäter, die Carolina a. 1532 Art. 218 das Zurückbehalten der gestohlenen Sachen für den Richter, anstatt deren Rückgabe an den Bestohlenen u. s. w.

[5]) Schwabensp (Lassb.), Ldr. c. 44: „Daz ist gvt gewonheit, vnd rehtiv gewonheit. div wider geistlichem reht niht ist. vnd div wider den menschelichen zuhten (Zucht) niht ist. noch wider der selicheit nit ist der eren. vnd der sele.“ — Unverkennbar ist wohl hier der Anklang an can. 6. Dist. XI.: „Consuetudinem laudamus, quae tamen contra fidem catholicam nihil usurpare dignoscitur.“ — Vergl. Sachsensp. I. 18 § 3 a. E.: „Dar to behelden se (die Sachsen) al ir alde recht, svar et weder der kristenliker ê vnde weder dem geloven nicht ne was.“

[6]) Schwabensp. (Lassb.), Ldr. c. 44: „Gutiv gewonheit ist als gut. als gescriben recht.“ — Die Theorie von der gleich grossen Verbindlichkeit der derogatorischen, wie der constitutiven Gewohnheit, insofern sie nur vernünftig (rationabilis) ist, findet sich in dem gleichzeitigen canonischen Rechte ausdrücklich aufgenommen und begünstigt. Vergl. (Gregorius IX. a. 1225) Cap. 11 de consuet. (1. 4); siehe diese Stelle abgedruckt unten §. 28 n. 6. — Nur duldete die Kirche keine ihren Anordnungen widerstreitende Gewohnheit, was insofern consequent war, als das, was die Kirche verordnet, stets den Charakter eines sittlichen Rechtes in Anspruch nimmt. Vergl. den Schwabensp. c. 44 (s. Note 5) und Lib. I. Tit. IV. Decretal Greg. IX. de consuetudine. Siehe Beispiele unten §. 28, Note 13.

[7]) Vergl. z. B. die Vorrede zur peinl. Halsgerichtsord. Karl's V.: „Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden an jren alten wolherbrachten rechtmessigen und billichen gebrauchen nichts benommen haben.“

§. 22.

b) Urtheile*).

Eine zweite, dem Herkommen und der Gewohnheit verwandte, in dieser Periode bereits reichlich fliessende Quelle des Rechtes war sodann die gleichförmige Entscheidung streitiger Fälle durch das Gericht. So lange die Gerichte Volksgerichte oder Genossengerichte *(Judicia Parium)* waren, war der Ausspruch des Rechtes durch den Mund der Urtheiler (Schöffen) in der Form von Urtheilen *(Ordele, Ordale* im ursprünglichen Sinne) seinem Wesen nach nichts anderes, als ebenfalls ein unmittelbarer Ausdruck der im Volke oder in der Genossenschaft lebendigen Rechtsanschauungen oder der volksmässigen Rechtsphilosophie. Die Wiederholung solcher Aussprüche in ähnlichen Fällen war somit die Bildungsform einer eigenen Art von Herkommen, nämlich des sog. Gerichtsgebrauches, welche um so wichtiger ist, als dadurch sehr oft das eigentliche, aussergerichtlich volksmässig erzeugte Herkommen seine zweifellose Feststellung erhielt [1]).

§. 23.

c) Statut-Recht. Willkühren*).

Neben dem Herkommen und Gerichtsgebrauche treten in dieser Periode als eine sehr bedeutende Rechtsquelle die Statute hervor, welche sich theils politisch bevorrechtete Corporationen, wie Städte und freie Landgemeinden, oder auch einzelne Genossenschaften, wie Familien oder Handwerker-Innungen, innerhalb jenes Kreises von Verhältnissen, hinsichtlich deren ihnen eine gewisse Selbstständigkeit zukam, durch ausdrückliche Willenserklärung selbst setzten. Diese Statutrechte werden in Gemässheit ihres autonomischen Charakters, wenn sie von politischen Gemeinden, wie Städte, ausgehen, gewöhnlich als Köhren, Kühren

*) Vergl. Phillips, deut. Priv.-R. (2. Aufl.) I. §. 7. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 7. — Eichhorn, R.-G. II. §. 258.

[1]) K. Friedrich II. hatte sogar schon 1235 die Sammlung der bei dem kaiserlichen Hofgerichte ergehenden wichtigeren Urtheile angeordnet. Vergl. dessen Constitutio a. 1235 c. 15 (Pertz, Legg. T. II. p. 318): „. . . Idem (Notarius) scribet omnes sentencias coram nobis in majoribus causis inventas, maxime contradictorio judicio obtentas, quae vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra, secundum consuetudinem cujus sentenciatum est.“ (Gesamint urteil bezeichnet ein mit Stimmeneinhelligkeit beschlossenes Urtheil.) — Auch viele von den in Pertz, Legg. T. II. aufgenommenen Stücken sind „Sententiae“, d. h. vor dem König gefällte Urtheile oder Rechtsweisungen.

*) Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 11, 22. — Phillips, deut. Priv.-R. I. §. 8 B — Eichhorn, R.-G. II. §. 259.

oder **Willkühren**, *electa justitia* [1]), in Städten auch als **Burgerrecht** bezeichnet [2]). Sie sind, im Allgemeinen betrachtet, keine erst in dieser Periode neu, sondern vielmehr nur eine jetzt häufiger hervortretende Rechtsquelle [3]). Auch sie schöpfen ihren Inhalt häufig aus dem bereits herkömmlichen Rechte, und suchen auf dessen Grundlage fortbauend dem Bedürfnisse der Gegenwart zu begegnen und das als gültig erkannte Recht durch schriftliche Aufzeichnung sicher zu stellen und zu verbürgen. Das Recht, solche Köhren (Statuta) zu machen, erscheint häufig als Ausfluss ausdrücklicher kaiserlicher oder landesherrlicher Privilegien, selbst in Städten [4]).

§. 24.

d) Dienst-, Hof- und Lehnrechte*).

I. So wie sich im Laufe dieses Zeitraumes die früheren meist einfachen Verhältnisse der Abhängigkeit von einem Guts- oder Leihherrn veränderten und umbildeten und sogar auch völlig neue Verhältnisse dieser Art entstanden, und sich insbesondere unter den Abhängigen selbst häufig eine genossenschaftliche Verbindung zu organisiren anfing, so bildet sich auch nunmehr das **Dienst-** und **Hofrecht** *(jus curiae)* in mannigfacher Weise aus.

II. Begreift man hierunter im Allgemeinen alles dasjenige Recht, welches an dem Hofe eines Herrn sowohl hinsichtlich seiner Beziehungen zu den Dienstpflichtigen und umgekehrt, als auch der letzteren unter einander selbst in Bezug auf Dienst- und Gutsverhältnisse Gültigkeit behauptet, so muss man sofort **zwei** Hauptclassen von Hofrechten unterscheiden,

[1]) So z. B.: „Electa justitia“, von **Soest**, aus dem XII. Jahrhundert bei **Häberlin**, analecta medii aevi, Nürnb. 1764. T. I. p. 507. — **Chora Bruxellensis** a. 1229, bei **Warnkönig**, von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts etc. der belgischen Provinzen, Freiburg 1837, S. 57. — Noch mehrere Beispiele s. bei **Maurer**, in der Krit. Ueberschau, München 1854. Bd. II. p. 242.

[2]) Siehe Note 4.

[3]) Vergl. über den theilweise schon den Legg. Barbarorum zukommenden Charakter von Willkühren, oben §. 1. Note 12.

[4]) **Schwabenspiegel** (Lassberg), Landr. c. 44: „Daz heizet hvrger reht. swa ein jegelich stat ir selber setzet ze rehte mit ir **kvniges**. oder mit ir **fursten** willen. vnd nach wiser livte rate. vnd als reht si.“ — So z. B. erlaubt **K. Wilhelm** a. 1249, 5. Dec. dem Stadtrath zu **Hersfeld**, a. 1250, 14. Mai dem Stadtrath von **Aachen**, Statute zu machen, (**Böhmer**, Reg. (1831) Nr. 3902. 3908). — Vergl. das der Stadt **Hamburg** von dem Grafen zu Holstein ertheilte Privilegium a. 1292, in **Lambecci**, rer. Hamb. L. II. p. 239: „Concedimus jus tale quod vulgo **Köhre** dicitur, Statuta mundare et edicta promulgare secundum placitum eorum, pro utilitate et necessitate civitatis.“

*) **Mittermaier**, deut. Priv.-R. §. 7. — **Phillips**, deut. Priv.-R. §. 8 A. — **Eichhorn**, R.-G. §. 259. — **Stobbe**, I. S. 577 flg. 585 flg.

nämlich die bäuerlichen, gemeinen oder sog. Dinghofrechte [1]), und die ritterlichen oder edlen Dienst- und Hofrechte [2]), und unter den letzteren müssen sodann weiter das eigentliche Lehnrecht (Lehnhofrecht, *Jus feudale)* als das Hofrecht der ritterlichen Lehnsleute (Vasallen) [3]) und das Dienstmannenrecht *(Jus ministeriale)* als das Hofrecht der ritterlichen Dienstleute, *Ministeriales* [4]) oder das Hofrecht im engeren Sinne [5]) unterschieden werden.

III. Als gemeinschaftliche und oberste Quelle dieser sämmtlichen Rechte erscheint zunächst die urkundliche Einräumung gewisser Befugnisse oder Gerechtigkeiten, einer sog. *Justitia* [6]) durch Verleihung, d. h. Gnade des Herrn: vielfach beruhen dieselben aber auch auf Herkommen oder auf vertragsmässiger Uebereinkunft, mitunter auch sogar auf dem Gerichtsgebrauche, welcher sich in den Dinghofgerichten [6a]), (Herren- oder Frohnhofgerichten) und in den Mannengerichten bildete, in deren Ersteren die bäuerlichen, in den Letzteren die ritterlichen Dienst- und Lehensleute bezüglich der genossenschaftlichen Angelegenheiten Recht zu sprechen pflegten.

[1]) Z. B. Leges et statuta familiae b. Petri, unter dem Bischof Burkhard von Worms (im XI. Jahrhundert) für die Hörigen seiner Kirche aufgezeichnet: bei Schannat, hist. Episc. Worm. Cod. Prob. Nr. 51; Walter, III. p. 775. — Vergl. Gengler, das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, erklärt. Erlangen 1859.

[2]) So z. B. wird das Lehnrecht häufig das „edele Recht" genannt. Vergl. die Rubrik des Schwabenspiegels, Lehnrecht, bei Lassberg.

[3]) Von dem Lehnrechte handeln insbesondere die lombardischen Libri Feudorum (s. unten §. 29), und das sächsische und schwäbische Lehnrecht, jetzt gewöhnlich den zweiten Theil des Sachsen- und Schwabenspiegels bildend. — Urkundensammlung: J. Ch. Lünig, Corp. Jur. Feudal. Germ. III. Vol. Fol. Frcf. 1727. — H. Ch. Senckenberg, Corp. Jur. Feud. Germ. 1740 (2. Ed. 1772).

[4]) Abdrücke der ältesten Dienstrechte der Ministerialen (seit der Mitte des XI. Jahrhunderts), nämlich der Bamberger (schon um 1057), Kölner, Magdeburgischen, Hildesheimischen und Tecklenburgischen Dienstleute siehe bei: v. Fürth, die Ministerialen, S. 509 flg. Vergl. das Magdeburger Dienstmannenrecht bei Gaupp, Hallisches Recht, p. 353. — Das Dienstrecht der Hennegauer Ministerialen aus dem XIII. Jahrhundert siehe bei L. A. Warnkönig, in der im §. 23 Note 1 angef. Schrift S. 50. — Wackernagel, das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel in der deutschen Aufzeichnung des XIII. Jahrhunderts, Basel, 1852. — Jus ministeriale Ilzstatt (Passau), in Monum. Boic. Bd. 28. II. p. 511.

[5]) Schwabensp., Lehnr. c. 111: „Swelh gvt dem man ane manschaft (d. h. ohne Lehenseid) gelihen wirt. daz heizet uit rehte lehn. allez daz gvt, daz der herre sinem dienstmanu lihet ze hoverehte, da sol er hoverehtes ab phlegen vnd nit lehenrehtes." — (Dieses „nit" ist bei Lassberg ausgelassen. Vergl. aber Senckenberg, Schwäb. Lehnr. c. 113.)

[6]) Z. B. Justitia ministerialium Bambergensium (s. Note 4).

[6a]) Vergl. über die Dinghofgerichte meine Alterthümer Bd. I. (1860), S. 65. 162; über Mannengerichte, Bd. II. S. 260. — Ueber die Dinghöfe überhaupt, ebendas. Bd. I. S. 3—262. — G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen, 1862.

IV. Die Natur der Quellen, aus welchen die Lehn-, Dienst- und Hofrechte fliessen, bringt es mit sich, dass dieselben, wenn auch im Allgemeinen auf denselben Grundgedanken beruhend, doch im Einzelnen die mannigfachsten Verschiedenheiten zeigen [7].

§. 25.

e) Weisthümer*).

I. Als eine reichhaltige Quelle des volksthümlichen Rechtes erscheinen endlich noch in dieser Periode die Weisthümer *(Scita)*. In einer Zeit, in welcher der grösste Theil des praktischen Rechtes auf Herkommen beruhte, und die derogatorische Gewohnheit keine geringere Rolle spielte, als die constitutive, musste den Berechtigten, besonders gegenüber von Genossenschaften und Corporationen, sowie umgekehrt diesen gegenüber von mächtigen Landes- und Grundherren sehr daran gelegen sein, eine ausdrückliche Anerkennung ihres Rechtes von Seite der Verpflichteten zu erlangen, um dasselbe gegen spätere Anfechtung sicher zu stellen, und insbesondere die Bildung eines demselben widersprechenden Gewohnheitsrechtes zu hindern.

II. Weisthümer sind demnach urkundliche, von Gemeinden, Genossenschaften oder Schöffencollegien ausgehende oder veranlasste Anerkenntnisse und Erklärungen über Rechte, zur Verhütung künftiger Streitigkeiten durch Bestätigung des bisherigen Zustandes und Gebrauches, so dass das

[7]) Daher sagt schon der Schwabenspiegel (Lassberg) Landr. c. 158: „Daz ditz bvch als lvtzel seit (d. h. so wenig sagt) von der dinstmanne rehte. daz ist davon, daz ir reht so manicvaltic ist." — Ebenso: Schwabensp., Lehnr. (Lassb.) c. 111.

*) J. A. Hofmann, de scabinorum demonstrationibus aliorumque placitis. Marburg, 1792. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 7 Note 6. — Phillips, deut. Priv.-R. I. §. 7. — Eichhorn, R.-G. II. §. 258. — Gaupp, das alte magdeburgische und hallische Recht. Breslau, 1826. S. 93. 166' flg. — J. Grimm, deut. R.-Alterth. S. 957. — Stobbe, I. S. 274. 585. — Alte Dorfweisthümer aus dem XV. Jahrhundert, siehe bei P. Wigand. Wetzlar. Beitr. Hft. 2. 1837. — Weisthümer vom XIII—XV. Jahrhundert, siehe z. B. in Mone, Gesch. des Oberrheins, Hft. 1. 1850. — A. Rein, drei Uerdinger Weisthümer. Crefeld, 1854. — Die vorzüglichste Sammlung ist: J. Grimm, Weisthümer. 6 Bde. Göttingen, 1840—1869. — L. A. Burckhard, die Hofrödel von Dinghöfen baselischer Gotteshäuser und anderer am Oberrhein, Basel 1860. — Weisthümer von Ebersheim, Nonnenweiler, Sondernau, Weisbach, Oberbergheim, s. in meinen Alterthümern, Bd. I. (1860) S. 241. 250. 304. 306. 309; der Ministerialen des Hochstifts Verden a. 1267, Bd. II. S. 259. — Kaltenbäck, die österreichischen Rechtsbücher des M.-A. Erste Reihe. Die Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Enns. 2 Bde. Wien. 1846. 1847. — Osenbrüggen, Rechtsalterthümer aus österreichischen Pantaidingen. Wien, 1863. — Hanauer (abbé) Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge. Recueil de documents inédits. Paris et Strassbourg. 1865; Urkundenbuch zu desselben: Les paysans de l'Alsace, Ibid. 1865. — Weisthum von Essis im Elsass, herausgegeben von demselben, in der Revue de droit français et étranger, 1866, p. 60.

urkundliche Anerkenntniss bestimmt ist, im Falle eines dereinstigen Streites, als Rechtsquelle für dessen Entscheidung zu dienen [1]). Der Form nach erscheinen sie bald als vertragsmässige Vereinbarungen, bald als specielle Beantwortungen der von dem Berechtigten den Pflichtigen zur Erklärung vorgelegten Fragen [2]), bald als Rechtsbelehrungen, von den Schöffen eines Gerichtshofes auf Erfordern ausgestellt [3]).

§. 26.

II. Constitutionen der deutschen Könige und Kaiser. Reichsgesetze. Landesherrliche Verordnungen.

I. Ebenso, wie die *Leges Populorum*, kamen auch die Capitularien der fränkischen Könige allmählig aus dem unmittelbaren praktischen Gebrauche, obgleich man ebenfalls einzelne Spuren ihrer Kenntniss noch bis in das XIII. Jahrhundert verfolgen kann [1]).

[1]) In einem weiteren Sinne wird mitunter jede Rechtsanfzeichnung, jede Urkunde ein Weisthum genannt.

[2]) In diesem Falle finden sich die Bezeichnungen: Hof- oder Bauer- (auch Bürger-) Sprachen, Oeffnungen, Hofrodel, Dingrodel (Rodel, Rottel = Rotulus); in Oesterreich auch unter dem Namen Pantheilungen oder Pantheidigungen (Wagner, Zeitsch. f. österreich. R.-W. 1829. S. 189). — Sie heissen auch Jahrsprüche, insofern sie jährlich an einem bestimmten Tage (im Jahrding) von einem Schöffen der Bauerschaft vorgetragen werden mussten. Siehe meine Alterthümer (1860) I. S. 297. — Spätere Revisionen derselben hiessen Dingbofernenerungen. Ebendas. I. S. 241.

[3]) Sog. Schöffen-Weisthümer (Scita Scabinorum); auch häufig von den als Oberhöfen betrachteten Gerichten ertheilt. Vergl. Mittermaier, l. c. §. 7 Note 24. — Auch die Fürsten ertheilten mitunter auf Befragen des Kaisers solche Weisthümer. Vergl. die Sententiae Henrici Regis (Sohn von K. Friedrich II.) bei Pertz, Legg. T. II. p. 283. 284.

[1]) Als Probe mag hier eine Vergleichung von Capiteln des Schwabenspiegels mit Capitularien Karl's d. Gr. und Ludwig's d. Fr. eine Stelle finden.

(Landrecht d. Schwabenspiegels nach v. Lassberg.)	(Capitularien.)
Vorrede §. 9; u. cap. 135 pr. cap. 358. (Vom Ding, dreistund im Jahre).	Cap. Ludov. Pii a. 817 c. 14 (Pertz, Legg. I. 217).
Cap. 22. (Vom Rechte der belegenen Sache).	Cap. Carol. M. Ticin. a. 801 c. 10 (Pertz, I. 84).
Cap. 48: vergl. 42. (Von rechtlosen Leuten).	Cap. Carol. M. a. 809 c. 1 u. 2 (Pertz. I. 155).
Cap. 101 b. (Von nicht vollführter Klage).	Capp. Bened. Lib. III. c. 253. 365 (Pertz, T. II. P. II. 118. 121).
Cap. 112. (Wer als Beklagter Bürgen stellen muss oder nicht).	Cap. Ludov. Pii. a. 817. (Pertz, I. 213.)
Cap. 113 u. 135. (Von den gebundenen Tagen und Feiertagen).	Cap. Carol. M. de partibus Saxoniae a. 785 c. 18 (Pertz, I. 49).
Cap. 145. (Von der Nüchternheit des Richters).	Capp. Carol. M. minora a. 803 c. 15 (Pertz, I. 115).

II. An ihre Stelle traten aber unmittelbar nach der Trennung Deutschlands vom fränkischen Reiche die Constitutionen der deutschen Könige und Kaiser [2]), welche noch lange Zeit in ähnlicher Weise, wie die

(Landrecht d. Schwabenspiegels nach v. Lassberg.)	(Capitularien.)
Cap. 147. (Gleiche Theilung der beweglichen Hinterlassenschaft zwischen Wittwe und Kindern).	Cap. Ludov. Pii. a. 821 (Pertz, I. 230.)
Cap. 193. (Von Zöllen).	Cap. Ludov. Pii a. 821 c. 1 (Pertz, I. 228), und dessen Capp. Legibus add. a. 817 c. 17 (Pertz, I. 213).
Cap. 248. (Von den Personen, die unter des Königs besonderem Frieden stehen).	Cap. Carol. M. de banno domin. a. 772; Cap. Saxon. a. 797 c. 1 u. 2 (Pertz, I. 34. 75).
Cap. 261. 263. (Von den Juden und deren Eide).	Cap. Carol. M. et Ludov. Pii a. 814 (Pertz, I. 194).
Cap. 330. (Von der Tödtung eines Menschen in der Kirche).	Cap. Ludov. Pii a. 817 c. 1 (Pertz, I. 210).
Cap. 359. (Von dem Handeln gegen ein königliches Gebot).	Cap. Ludov. Pii a. 817 c. 15 (Pertz, I. 218).
Cap. 362. (Von denen, die sich des Reichsguts unterwinden).	Cap. Ludov. Pii a. 817 c. 1 (Pertz, I. 216).
Cap. 363 II. (Von falscher Münze).	Cap. Ludov. Pii a. 817 c. 19 (Pertz, I. 213).
Cap. 364. (Von Zöllen), wo irrig Karl statt Ludwig genannt wird.	Capp. Ludov. Pii, legibus add. a. 817 c. 17 (Pertz, I. 213). — Uebereinstimmend: Cap. Carol. M. a. 770 §. 18 (Pertz, I. 38).
Cap. 369. (Von den Verfertigern falscher Urkunden).	Cap. Carol. M. a. 803 §. 13 (Pertz, I. 120).

Sehr merkwürdig und bisher übersehen ist wohl, dass sogar aus einer merowingischen Constitution (Childebert I. c. a. 554, bei Pertz, Legg. I. p. 1) eine Bestimmung, nämlich das Verbot für die Juden, vom Tage coena domini (Antlaztag, d. h. Gründonnerstag) bis zum ersten Ostertage sich auf den Strassen sehen zu lassen, in den Schwabenspiegel (Lassberg), Landr. c. 262, übergegangen ist. — Eine wohl absichtliche Abänderung und Milderung einer in dem Cap. Caroli M. Ticin. a. 801 cap. 3 enthaltenen Bestimmung zeigt der Schwabenspiegel, Landr. cap. 49 (von den trivlosen): „Swer triwelos bereit (beredet, d. h. convictus) wirt vor gerihte, oder der herflvhtic wirt vz des Riches dienste, dem verteilt man sin erbe. vnd sin lehenreht vnd nit sinen lip. vnd also ob der herre selbe niht entflivhet. flivhet der herre selbe. nah des fluhte brichet nimen sine triwe.“ Cap. Carol. M. cit. (De desertoribus): „Si quis adeo contumax aut superbus extiterit, ut dimisso exercitu, absque jussio vel licentiam regis domum revertatur, et quod nos Teudisca lingua dicimus herisliz fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat, et res ejus in fisco nostro socientur.“ — Ueber die Aufnahme von Stücken aus den Capitularien in die Libri Decretorum des ungarischen Königs Stephan II. vergl. Hormayr, Taschenbuch 1832, p. 165. — Vergl. die Lit. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 7 Note 2.

[2]) Stobbe, I. S. 461. 468. — Die Constitutionen der deutschen Könige und Kaiser von K. Konrad I. (a. 916) bis K. Heinrich VII. (a. 1313) finden sich jetzt am vollständigsten und besten, zugleich mit den aus dieser Zeit erhaltenen

fränkischen Capitularien und bis in das XIV. Jahrhundert noch regelmässig in lateinischer Sprache abgefasst wurden [3]).

III. Fortwährend kann man, wie früher unter den Constitutionen der Könige und Kaiser, solche unterscheiden, welche nur als Ausfluss der vollziehenden Gewalt erscheinen, und wobei deshalb keine Theilnahme der Reichsstände stattfand, und unter diesen nahmen nunmehr die immer häufiger werdenden Privilegien-Verleihungen die erste Stelle ein. Bei den eigentlichen Acten der Gesetzgebung dagegen fand nunmehr regelmässig eine Mitwirkung der Reichsstände statt: allein noch im XI. und XII. Jahrhundert begegnet man verhältnissmässig nur wenigen solchen eigentlichen vom Kaiser mit den Reichsständen vereinbarten und deshalb sog. Reichsgesetzen *(Leges imperii)*. Diese waren noch im XII. Jahrhundert hauptsächlich nur magere Landfriedensgesetze, Friedebriefe, *literae pacis*, d. h. nur dürftige Bestimmungen über die Strafrechtspflege [4]), und fanden wenig allgemeine Beachtung, wie ihre häufigen Erneuerungen [5]) und die wiederholten Klagen über ihre Nichtbefolgung erkennen lassen [6]).

Urtheilen und Weisthümern der Reichsfürsten und den Staatsverträgen mit den Päpsten und auswärtigen Königen, in Pertz, Legg. T. II. 1837. — Vergl. J. F. Böhmer, die Reichsgesetze von 900—1400 nachgewiesen. Frankf., 1832. — Unter den älteren Sammlungen der Reichsgesetze enthält besonders die von Goldast, Collectio constit. Imperial. Frcf., 1613. 4 Tom. (2. Ed. 1713), viel Unächtes. — Am vorzüglichsten ist unter den älteren die von E. A. Koch in Frankfurt verlegte: Neue Sammlung der Reichsabschiede, 4 Bde. Fol. 1747 flg.

[3]) Die erste Erwähnung von der Publication eines Reichsgesetzes in deutscher Sprache (ausser dem lateinischen Texte) findet sich bei dem Landfrieden Friedrich's II. a. 1235. Gotfrid. Colon. a. a. 1234 (35) bei Freher I. p. 400: „Curia celeberrima apud Maguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur, exessus Regis contra Imperatorem omnibus aperiuntur.“ — Vergl. den latein. Text bei Pertz, II. 313; einen deutschen Text mit Vergleichungen anderer ibid. p. 571: siehe besonders Böhlau, Nove constitutiones Domini Alberti, d. i. der Landfriede vom J. 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm. Weimar 1858. Ein deutscher Text findet sich auch im Heidelb. Cod. Mscpt. Palat. Germ. Nr. 461, Fol. 65 b, woselbst der Landfrieden, aber irrig, einem Kaiser Otto beigelegt wird. Vergl. hierüber meine Alterthümer (1860) Bd. II. S. 377; Abdruck des Textes: S. 394. Die deutschen Texte zeigen mannigfache Abweichungen. Ein officielles Exemplar ist noch nicht mit Sicherheit nachgewiesen.

[4]) Vergl. Chron. Ursperg. a. 1187: „. . . quas literas Alamanni usque in praesens Friedebrief, i. e. literas pacis vocant, nec aliis legibus utuntur, tanquam gens agrestis indomita.“ — Vergl. oben §. 21 Note 3. — Ueber das juristische Wesen der Landfrieden siehe unten, Bd. II. §. 60; über deren Bekleidung mit dem Charakter eines Gottesfriedens (Treuga Dei) Bd. II. §. 56.

[5]) Aus dem J. 1081 ist die Eidesformel erhalten, mit welcher der von K. Heinrich IV. damals in der Lombardei auf zehn Jahre verkündigte Landfrieden geschworen werden musste (Pertz, Legg. I. 53). Vergl. die Const. pacis Henrici IV. zu Köln, a. 1083; zu Mainz a. 1085 (ibid. p. 55); am wichtigsten waren die Landfrieden Friedrich's I. v. 1156. 1158. 1187 (ibid. p. 101. 112. 183).

[6]) Vergl. den Reichsabschied Ludwig's des Bayern, zu Frankfurt a. 1342,

IV. Erst seit dem XIII. Jahrhundert gelangten einzelne Reichsgesetze zu allgemeiner Beachtung und bleibender Bedeutung für die Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse. Namentlich gilt dies von den Constitutionen K. Friedrich's II. über die Rechte der geistlichen und der weltlichen Fürsten von 1220 und 1232 [6a]), und von desselben Kaisers Mainzer Landfrieden vom J. 1235, welcher bis zu den Zeiten Maximilian's I. die Grundlage der späteren kaiserlichen Landfrieden bildete [6b]). Der Rechtstheil aber, welcher mit dem Volksleben am meisten verwachsen und für das Wohl der Nationen von der grössten Bedeutung ist, das Privatrecht, fand an der Reichsgesetzgebung weder in dieser, noch auch in der folgenden Periode eine entsprechende Nachhülfe und Pflege.

V. Mit der Entwickelung der Landeshoheit beginnen auch in dieser Periode die ersten legislativen Versuche der landesherrlichen Gewalt, und zwar in derselben zweifachen Weise, welche in Bezug auf die königlichen und kaiserlichen Constitutionen bemerklich ist, nämlich theils in der Form von Privilegien [7]), theils in der Form allgemeiner Verordnungen, welche letztere im Gegensatze zu den Reichsgesetzen (den „*Legibus*“), allgemein als „*Statuta*, Satzungen, Ordnungen“, bezeichnet wurden [8]). Schon im XIII. Jahrhundert war das Recht der Landstände, bei der Erlassung solcher landesherrlicher Statute mitzuwirken, als im reichsrechtlichen Herkommen begründet anerkannt [9]). In Bayern wurden von den Herzogen sogar eigentliche Landfrieden (a. 1244,

Neue Sammlung der R.-A. I. p. 44. — A. L. Michelsen, urkundliche Beiträge zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland. Nürnberg, 1863.

[6a]) Pertz, Legg. II. 236. 291. — Siehe unten Bd. II. §. 53.

[6b]) Siehe hier oben Note 3, und unten Bd. II. §. 60.

[7]) Z. B. Verleihungen von Stadtrechten (s. oben §. 23 Note 4). — Vergl. Instrum. conditae Friburgi civitatis in Brisgovia a. 1200: „Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus, quod Bertholdus Dux Zaringie in loco proprii fundi sui Friburc videlicet, secundum Jura Colonie, liberam constituit fieri civitatem“ etc.

[8]) Das landesherrliche Recht, solche Statuta zu machen, ist schon in dem berühmten Privilegium Friderici I. a. 1156 für Oesterreich (Pertz, Legg. II. p. 99) anerkannt: „. . . . Quidquid Dux Austriae in terris suis . . . fecerit vel statuerit, hoc imperator nec alia potentia . . . non debet . . . in posterum commutare.“ — Wenn auch über die Aechtheit dieses Privilegs noch vielfach gestritten werden kann (vergl. Waitz, in d. Berlin. Jahrb. f. wiss. Kritik, Januar 1838, p. 81; Böhmer, Regesta Friderici II. Nr. 1085; Walter, deut. R.-Gesch. §. 193, n. 3), so ist doch gewiss, dass diese Urkunde, welche dem Erzherzog von Oesterreich so grosse Privilegien verleiht, dass er fast schon wie ein Souverain erscheint, in bayerischen Copialbüchern des XIII. Jahrhunderts neben einer Confirmatio Friderici II. vorkommt. Vergl. Schlichtegroll, über Salbücher des Mittelalters. München, 1853, p. 30. 33.

[9]) Henrici Regis Curia Wormat. a. 1231 (Pertz, Legg. II. p. 283): (Sententia de jure statuum terrae) „. . . . Super qua re, requisito consensu principum fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones

1255, 1281) mit ihren Landständen errichtet [10]); der Letztere in Anwesenheit des Kaisers Rudolph I. [11]).

§. 27.

III. Römisches Recht als gemeines und Kaiserrecht. Geschriebenes Recht).*

I. Das römische Recht erhielt sich in Italien und überhaupt in den Landstrichen, in welchen Romanen noch unterscheidbar von der germanischen Bevölkerung sassen, nicht nur im zehnten und elften Jahrhundert ganz in derselben Weise wie in den vorhergegangenen Jahrhunderten als gültig für jene Gemeinden oder Familien, welche dasselbe als ihr Nationalrecht fortwährend ausdrücklich anerkannten oder dasselbe kraft kaiserlicher Privilegien gebrauchten [1]), sondern es gelangte bereits gegen das Ende des XI. Jahrhunderts in Italien sogar schon zu einem allgemeinen Gebrauche und zu dem Ansehen eines gemeinen, überall, auch da wenigstens subsidiär anwendbaren Rechtes, wo das lombardische Recht als Volksrecht gebraucht wurde [2]). Diese Erscheinung kann nichts

vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur."

[10]) Herausgegeben in den Monum. Wittelsbacens. Quellen zur deut. u. bayer. Gesch. München, 1857; Bd. V. S. 77. 141. 338. — Vergl. hierüber meine Alterthümer (1860) Bd. II. S. 302 flg. — L. Rockinger, zur äusseren Geschichte der ältesten bayer. Landfrieden. München, 1866; auch in den Abhandlungen der k. b. Akademie d. W. III. Classe. Bd. X. Abth. II.

[11]) Der bayer. Landfrieden von 1281 war schon früher bekannt als Regensburger Landfrieden K. Rudolph's I. (Pertz, Legg. II. 427).

*) Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 15. — Eichhorn, R.-G. II. §. 266, flg., III. §. 440. — W. Schäffner, das röm. Recht in Deutschland während des XII. u. XIII. Jahrhunderts. Erlangen, 1859. — Meine Anzeige davon in Heidelb. Jahrb. 1859. Nr. 36. S. 576. — Stobbe, I. (1860) S. 609. — Franklin, Beiträge zur Gesch. der Reception des röm. Rechts in Deutschland. Hannover, 1863. — C. A. Schmidt, die Reception des röm. Rechts in Deutschland. Rostock, 1868. — Ueber die Verbreitung des röm. Rechts in England: E. Leonard, Beiträge zur Gesch. d. röm. Rechts in England. Heidelberg, 1868. (Dissert.)

[1]) So z. B. heisst es in einer Urkunde a. 920 bei Neugart, Cod. diplom. Alam. I. p. 572 bezüglich eines Streites zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Bischof von Chur über die Abtei Pfeffers: „Mandavit dux Burchardus ut secundum legem Romanam judicarent (als jus rei sitae im Churrhätischen) . . . Judicaverunt omnes Romani et Alamanni." — Vergl. Gaupp, germ. Ansiedl. p. 252. — Rescript. Conradi II. de lege Romana Romanis judicibus a. 1038 (bei Pertz, Legg. II. p. 40): „Audita controversia, quae hactenus inter vos et Langobardos judices versabatur . . . sancimus, ut quaecumque admodum negotia mota fuerint, tam inter Romanae urbis menia quam etiam de foris in Romanis pertinentiis, actore Langobardo vel reo, a vobis dumtaxat Romanis legibus terminentur."

[2]) Friderici II. Constit. Sicil. Lib. 1. Tit. 24 (bei Canciani I. p. 312): „Violentias subjectorum nostrorum, quae turbationem pacis inducunt, inter utrumque

weniger als befremden, wenn man erwägt, dass das römische Recht seit der Entstehung der Glossatoren-Schule zu Bologna gegen den Ausgang des XI. und Anfang des XII. Jahrhunderts neue Kraft und neues Leben gewonnen hatte[3]). Nicht nur war damals das römische Recht ebenso das einzig wissenschaftlich ausgebildete, sowie auch das allein wissenschaftlich behandelte und schulmässig gelehrte Recht, sondern es enthält auch wirklich so viele allgemein anwendbare, mit der schärfsten Logik aus dem innersten Wesen des Rechtsbegriffes entwickelte Sätze, dass es in nicht wenigen seiner Lehren auf eine universelle Anerkennung seiner Vortrefflichkeit Anspruch zu machen berechtigt ist, und schon frühzeitig als eine Art geschriebenes Vernunftrecht *(raison écrite)* erkannt werden musste[4]).

II. Hierzu kam noch die in der Glossatorenschule aufgebrachte und durch sie verbreitete Ansicht, als sei das römische Recht eine eigentliche römisch-kaiserliche Lex, ein Kaiserrecht *(Jus Caesareum)*, im Sinne eines von der kaiserlichen Gewalt ausgegangenen Gesetzbuches[5]).

jus Langobardorum scilicet et commune, viam mediam eligentes volumus coërcere." — Dass hier römisches Recht gemeint ist, ergibt sich unzweifelhaft aus Lib. III. Tit. 32 §. 1 (ibid. p. 365): „Sancimus igitur praescriptionem anni, mensis, diei, et horae, per quam aliquis de dominio suae rei cadebat, et Francus de dissasina (sc. dissaisina, d. h. Entwehrung, Besitzentsetzung) quaeri non poterat, penitus amoveri: sed generales praescriptiones communis juris locum habere, scilicet inter praesentes decennii, inter absentes vicennii" etc. — Auch in cap. 1 in VIto, de praescriptionibus (2, 13), Bonifac. VIII. a. 1298, wird das römische Recht unter der Bezeichnung „jus commune" angeführt. — Wie frühe diese Bezeichnung des römischen Rechts in Deutschland üblich wurde, zeigt das Testament Crafft's von Bocksberg, a. 1245, bei Hausselmann, Landeshoheit v. Hohenlohe, Cod. diplomat. Nr. XXXIV. p. 406 (Anordnung einer Vulgar-Substitution für den Fall, dass die Descendenten vor dem Testator sterben): „quia juxta jus commune ex tunc legatio (= legatum) vires non habuerit."

[3]) Die Gründung der Rechtsschule zu Bologna wird von dem Auftreten des Irnerius (Werner) als Rechtslehrer († vor 1150) an gerechnet, wozu ihn nach dem Chron. Ursperg. die Markgräfin Mathilde von Tuscien († 1115) veranlasst haben soll (s. unten Note 5). — Ueber die Entwickelung dieser Rechtsschule unter seinen Schülern Hugolinus (der Aeltere oder de Porta Ravennate) Bulgarus, Martinus und Jacobus und deren Nachfolgern vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. Bd. III. IV. u. V.

[4]) Dass das röm. Recht anfänglich auch in Frankreich in den Pays du droit coutumier nur solche Autorität (als raison écrite) hatte, und nach dem Privilegium Phillip's des Schönen für die Universität Orleans a. 1312 auch keine andere Autorität haben sollte, bemerkt Eichhorn, R.-G. II. §. 269 Note u. — Durch den Code Napoléon (a. 1804) ist der Gebrauch des römischen Rechts in ganz Frankreich eben wieder auf diese Stufe zurückgeführt worden.

[5]) Chron. Ursp.: „Eisdem quoque temporibus (Lotharii) dominus Wernerius libros legum, qui dudum neglecti fuerunt, nec quisquam in iis studuerat, ad petitionem Mathildae comitissae renovavit." — So begreifen auch die Libri Feudorum unter „Leges" durchaus das römische Recht. I. Feud. 1 §. 2; II. Feud. 37 pr. — Die Glosse z. Sachsensp. I. 62, II. 3, 6 hat stets „Kaiserrecht" für röm. Recht.

Diese Ansicht war die unmittelbare Folge davon, dass die Glossatorenschule allein die Justinianischen Rechtsbücher als Quellen des praktischen Rechts behandelte, woneben das lombardische Recht nur noch als eine schriftliche Aufzeichnung von particulären Gewohnheiten in Betracht kam.

III. Bald auch wurde dieser Gesichtspunkt von den deutschen Königen selbst aufgefasst, indem sie sich als die Nachfolger der alten römischen Kaiser betrachteten [6]), und hiernach konnte es nicht fehlen, dass nicht alsbald auch die Ansicht von einer allgemeinen Verbindlichkeit des römischen Rechtes in dem ganzen Umfange des sog. *Romanum imperium* hervortrat [7]). Besonders musste das römische Recht wegen seiner absolutistischen Lehren über das Wesen der kaiserlichen Gewalt [8]) die Gunst jener Kaiser gewinnen [9]), welche wie Friedrich I. nach der Erhebung ihres Hauses zur unbeschränkten Herrschaft in Italien strebten [10]) und die

[6]) Rudevicus, de gest. Friderici I. Lib. II. c. 54: „Auctoritatem autem congregandi concilii, exemplo antiquorum Imperatorum, v. c. Justiniani, Theodosii, Caroli, sibi congruere (Fridericus) putans" etc. — Hieraus erklärt sich auch, wie die Kaiser Friedrich I. u. II. dazu kamen, die Einreihung ihrer Constitutionen in den Justinianischen Codex zu verlangen. Vergl. Auth. Frid. I. Habita Cod. Ne filius pro patre (4. 13) i. f.: „Hanc autem legem inter Imperiales Constitutiones sc. sub titulo, ne filius pro patre, inseri jussimus." (Vergl. Note 11.) — Vergl. Odofredus ad Auth. Cassa Cod. de S. S. Eccles. (1. 2): „. . . Imperator Fridericus junior misit has constitutiones ad civitatem istam doctoribus legum, ut aptarent eas singulis legibus sub congruentibus titulis." — Vergl. das Schreiben des Kaisers a. 1222 bei Pertz, Legg. T. II. p. 245.

[7]) Als ausgemachte Thatsache erscheint dies schon bei Otto Frising. Chron. Lib. III. Prolog: „Hoc jam . . . solvendum puto: quare unius urbis imperio totum orbem subjici, unius urbis legibus totum orbem informari, dominus orbis voluerit."

[8]) Vergl. z. B. L. 31 Dig. de Legg. (1, 3): „Princeps legibus solutus est." — L. 1 Dig. de Constit. Princip. (1, 4): „Quod principi placuit, legis habet vigorem." — L. 9 Dig. ad Leg. Rhodiam (14, 2): „. . . Ego quidem mundi dominus, lex vero maris."

[9]) Die Italiener, welche sich bei den deutschen Kaisern beliebt machen wollten, versäumten auch keine Gelegenheit, ihnen diese Grundsätze des römischen Rechtes vorzusagen. Buchstäblich finden sich die Worte der L. 1 de Constit. Princip. in der Anrede des Erzbischofs von Mailand an K. Friedrich I. auf dem Reichstage a. 1158 (Rudevicus, l. c. II. 4. Pertz, Legg. II. 111). — Eine charakteristische Anecdote findet sich bei Otto Morena ad a. 1158 (bei Muratori T. VI.): „Cum Dominus imperator (Fridericus I.) semel equitaret super quodam suo Palfreno in medio DD. Bulgari, et Martini, exquisivit ab eis, utrum de jure esset Dominus Mundi; et dictus D. Bulgarus respondit, quod non erat Dominus quantum ad proprietatem; Dominus vero Martinus dixit, quod erat Dominus et tunc Imperator, cum descendisset de Palfreno, super quo sedebat, fecit eum praesentari dicto Martino. Bulgarus autem hoc audiens, dixit haec elegantia verba: „Amisi equum, quia dixi aequum, quod non fuit aequum."

[10]) Wie vortheilhaft Friedrich I. das römische Recht zu Gunsten seines Fiscus zu benützen wusste, zeigt insbesondere seine Constit. de regalibus a. 1158 (Pertz, Legg. II. p. 111); auch in II. F. 56.

zum Theile den Gebrauch des römischen Rechtes mit der ganzen Kraft ihres Ansehens unterstützten, um dadurch dem Ansehen der päpstlichen Decretalen das Gegengewicht zu halten[11]). Spuren von Kenntniss des römischen Rechts finden sich daher auch schon immer häufiger seit K. Konrad III. und Friedrich I., und zwar nicht blos in Urkunden, welche zunächst für Italien bestimmt waren[11a]), sondern auch in solchen, welche sich auf Rechtsfälle in Deutschland beziehen[11b]), was sich daraus erklärt, dass romanistisch gebildete Männer am kaiserlichen Hofe nicht wohl entbehrt werden konnten.

IV. In der Praxis der deutschen Gerichte und sonst im deutschen Rechtsleben findet sich aber noch im XII. Jahrhundert keine sichere Spur eines unmittelbaren Gebrauches des römischen Rechtes[11c]). Da jedoch die Kirche fortfuhr, als romanische Institution (§. 18), nach wie vor das römische Recht zu gebrauchen und es namentlich den Decretalen, welche die Päpste in immer grösserer Zahl zu erlassen Gelegenheit fanden, häufig, wenn auch nur soweit zu Grunde gelegt wurde, als dies die Kirche in ihrem Interesse fand[12]), so war die erste Anwendung des römischen Rechtes in Deutschland bereits durch das canonische Recht vermittelt worden, hevor man sich dessen in Deutschland bewusst wurde. Gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts scheint jedoch der erweiterte Gebrauch des römischen Rechtes in der Lombardei, sowie auch das Rechtsstudium in Bologna bereits auf Deutschland herühergewirkt zu haben.

V. Hierfür zeugt am sprechendsten der Uebergang vieler römischer

[11]) Hieraus erklärt sich auch die Begünstigung der Schule zu Bologna durch die Hohenstaufen. Vergl. Friderici I. Privilegium Scholasticum a. 1158 (bei Pertz, Legg. II. p. 114) als Auth. Habita im Codex, Tit. Ne filius pro patre (s. Note 6). Als Grund dieser Begünstigungen gibt Friedrich I. darin ausdrücklich an: „. . . quorum scientia totus illuminatur mundus, et ad obediendum Deo et nobis, ejus ministris, vita subjectorum informatur."

[11a]) Vergl. z. B. die Urkunde K. Friedrich's I. a. 1154 de feudis (Pertz, Legg. II. 96; Feud. 55 pr.), worin die Regula Catoniana angeführt wird: „quia quod ab initio de jure non valuit, tractu temporis convalescere non debet."

[11b]) Siehe z. B. die Urkunden K. Konrad's III. a. 1144 u. 1145, und von K. Friedrich I. a. 1166 bei Schäffner, l. c. p. 14; desselben Kaisers Constitutio Wormat. de bonis clericorum decedentium, a. 1165 (Pertz, Legg. II. 139), worin auf die Constitutionen von Constantin und Valentinian (const. 1 u. 13 de sacrosanctis ecclesiis, I. 2) verwiesen wird.

[11c]) Siehe z. B. die Concordia inter abbatem Adelgerum et Marquardum advocatum a. 1100 (Diplomatische Nachrichten vom Ursprung des Klosters Neustadt a. M. Dinkelsbühl, 1768 Beil. 7. S. 18). Hier wird dem Letzteren, u. A. vorgeworfen: „injusta exercens judicia per extraneas quasdam subtilesque justitias." Diese Worte könnten wohl vom römischen Rechte verstanden werden; allein die Aechtheit dieser Urkunde ist nicht ohne Zweifel.

[12]) Vergl. §. 28. — Ein Beispiel directer Berufung auf die der Kirche vortheilhaften Constitutionen der römischen Imperatoren im Tit. Cod. de sacrosanctis ecclesiis, siehe hier oben Note 11b.

Rechtssätze, insbesondere solcher, deren Entlehnung aus den Justinianischen Rechtsbüchern unverkennbar ist, in den Schwabenspiegel [13]),

[13]) Im Prolog des Schwabenspiegels (Lassberg cap. 1 b) wird unter den Quellen, aus welchen derselbe geschöpft ist, ausdrücklich genannt, das „reht von romischer phahte" (Pacht, Pactus, Lex, vergl. oben §. 1 Note 11). — Spuren des römischen Rechts finden sich im Schwabenspiegel (Lassberg Cap. 6 (aus der Lehre von der Correalobligation, mit Bezugnahme auf die theilweise missverstandene Verordnung Hadrian's, §. 4 Inst. de fidejuss. 3, 21); Cap. 13. 89. 300. 360 (von der Fähigkeit und Abhör der Zeugen); Cap. 14. 15 (die Enterbungsgründe, nach Nov. 115 Cap. 3. 4, wobei der Name Justinian's in Justinianus verdorben, auch die Reihenfolge der Enterbungsursachen verändert und auch sonst manche Ungenauigkeit unterlaufen ist); Cap. 27. 51. 55. 61. 140. 186. 247. 354, 358 (Unterschied der Pubertät bei Knaben mit 14, bei Mädchen mit 12 Jahren, und Eintritt der Major aetas mit 25 Jahren); Cap. 35 (Verbot der Erbverträge über noch nicht angefallene Erbschaften); Cap. 38 (Anerkennung des Erbrechtes der Posthumi); Cap. 40 (die Bestimmung der rechtzeitigen Geburt eines Kindes nach den Grundsätzen der L. 3 §. 11 de suis (38, 16); L. 29 pr. de liberis (28, 2); L. 4 Cod. de posthumis 6, 29); Cap. 42 (römische Poena dupli bei furtum); Cap. 44 (Erwähnung von Jus scriptum und non scriptum; die Definition des jus civile ist aus L. 9 Dig. (1, 1) ausgeschrieben); Cap. 47 (Erwähnung der Legitimatio per rescriptum, jedoch ohne Anerkennung ihrer vollen Wirkungen); Cap. 52 (Hindeutung auf die Testamenti factio mit 14 Jahren); Cap. 54 (verwirft, unter Berufung auf die Psalmen, die römische Lehre, dass die Senectus mit dem 60. Jahre beginne); Cap. 55 (erwähnt die Heirathsfähigkeit mit 14 und 12 Jahren); Cap. 56. 76 I. (die römischen Fristen der Acquisitiv-Verjährung, bei Mobilien 3 Jahre — auch Cap. 209 —, bei Immobilien 10 und 20 Jahre etc.); Cap. 57 (Grundsatz der Lex Atinia: res furtiva non usucapitur, L. 4 §. 6 Dig. de usurpat. et usucap. 41, 3); Cap. 57 (Restitutions-Pflicht unbefugt besessener Sachen mit dem gezogenen Nutzen); Cap. 59. 60. 62. 63. 64. 65. 66 u. 348 (Römische Grundsätze über vormundschaftliche Verhältnisse, jedoch mit der Modification, dass hier anstatt der Excusation des Tutors von Uebernahme der Cura dem Pupillen das Recht gegeben wird, bei erreichter Pubertät den Vormund zu wechseln); Cap. 68 (die Frage nach dem Status des Kindes einer freigelassenen Schwangeren wird mit Bezug auf Marcian, der aber hier irrig Marcellus genannt ist, L. 5 §. 2 de statu hominum 1, 5, entschieden); Cap. 72 (von der Beschränkung der Freilassungen nach der Lex Aelia Sentia, hier irrig Lex essencia genannt); Cap. 148a (römische Grundsätze über die Collation); in Cap. 148c wird der deutschrechtliche Grundsatz: „paterna paternis, materna maternis" wohl aus Missverstand von L. 13 §. 2 de legitimis heredibus für römischrechtlich ausgegeben und überhaupt römisches und deutsches Recht durch einander geworfen; Cap. 169 (die Bezeichnung der Mauern als heilig); Cap. 177 u. 232 (die Lehre von den Delicten der Kinder unter 7 und unter 14 Jahren); Cap. 157 (Ne filius pro patre vel pater pro filio emancipato conveniatur; Cod. 4, 13); Cap. 183 (si putator ex arbore, cum ramum dejiceret non proclamaverit; L. 5 Dig. ad Leg. Cornel. de sicc. 48, 8, jedoch mit strengerer Strafe); Cap. 197 §. 1 (Freiheit der schiffbaren Flüsse); Cap. 204. 244 (vom Ersatze des durch Thiere angerichteten Schadens); Cap. 209 (Unterbrechung der Verjährung durch Anstellung der Klage); Cap. 211. 279. 372. 375 IV. (römische Grundsätze vom Bauen und Pflanzen auf fremden Grundstücken); Cap. 221 (Breite der Strassen nach L. 8 Dig. VIII, 3); Cap. 222 a. E. (L. 14 §. 1 Dig. depositi 6, 3: „naturalem interitum ad actorem pertinere"); Cap. 228. 229 (Verpflichtung dessen, dem Custodia obliegt, zur summa diligentia und (Cap. 230. 158) zum Retten der fremden Sache vor der eigenen); Cap. 229

welcher das in der Glossatorenschule gelehrte Recht schon durchaus als praktisch behandelt [14]).

VI. Während dieses süddeutsche Rechtsbuch das römische Rechtselement schon mit dem deutschen Rechte verwebt, zeigt sich gleichzeitig

(das Angeben der Arre (arrha) und röm. Grundsatz beim Kaufe: periculum est emtoris); Cap. 232 (Poena dupli bei Diebstahl); Cap. 240. 242. 243 (vom Verluste des Eigenthums an zahmen und wilden Thieren); Cap. 245 (Verbot der Zulassung von Frauen als Fürsprechen, mit Bezugnahme auf L. 1 §. 5 Dig. de postulando 3, 1: „Origo vero introducta est a Carfania (Valerius Maxim. VIII. 3: Caja Affrania) improbissima foemina, quae inverecunde postulans et Magistratum inquietans, causam dedit Edicto," was hier so erzählt wird: „Daz verlor in allen ein edelv Romerin, div hiez Kaefurna. div vor dem Riche ze Rome also missebarte. vnd in so grozzen zorn kam, daz si den kvnig beschalt, do ir wille nvt fvr sich gie, vnd den kvnig die hinder schamme lie sehen."); Cap. 287 (Wirkungen des Matrimonium putativum); Cap. 36 (von der Qualität vertragsmässig versprochener Leistungen; vergl. L. 3 Dig. de reb. cred. 12, 1; L. 9 Dig. de auro etc. 34, 2; L. 99 de solut. 46, 3, L. 8 Cod. si certum pet. 4, 2); Cap. 319, aus l. un. Cod. 9, 11, de mulieribus, quae se propriis servis junxerunt; Cap. 320 (Beschränkung der Befugniss, einen Ehebruch anzuklagen auf gewisse Personen; L. 30 Cod. ad. Leg. Jul. de adult. 9, 9); Cap. 322 (Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden aus L. 6 Cod. de Judaeis); Cap. 349 (Verführung einer Jungfrau durch ihren Vormund; L. un. Cod. Si quis eam cujus tutor etc. 9, 10); Cap. 350 bestimmt für den Verwandtenmord die römische Strafe des Parricidium, Erträuken in einem Sacke; Cap. 351. 352. 353 (Behandlung der Gefangenen; L. 3 u. 4 Cod. de custod. reor. 9, 4; L. 9 Cod. de episcop. audientia 1, 4); Cap. 357 (Verkauf der Kinder durch die Aeltern; L. 2 Cod. de patribus qui filios distrax. 4, 43); Cap. 370 I. (von der Alluvio); Cap. 371 (von dem Nichtverbauen des Lichtes; L. 11 Dig. de serv. praed. urb. 8, 2; L. 12 §. 1 Cod. de aedif. priv. 8, 10); Cap. 374 I. (vom Erwerbe des Sohnes, der in der väterlichen Gewalt steht); Cap. 377 V. (Grundsatz der L. 7 §. 1 Dig. Quod cujuscunque universitatis nomine (3, 4): „Si quid universitati debetur, singulis non debetur" etc.) — Sodann findet sich noch römisches Recht in Cap. 346 vom Schatze (thesaurus), und Cap. 347 vom Finden, aber merkwürdiger Weise nicht nach Justinianischen Grundsätzen, sondern nach dem Cod. Theodos. L. 1, 2 de thesaur. 10, 18. — Auffallend ist auch, dass der Schwabenspiegel, ähnlich wie der Code Napoléon, in der Lehre von der Specification, Cap. 373. 374, von dem römischen Rechte abweicht, während er in der Lehre von der Accessio sich demselben anschliesst. Die strenge Strafe der Nothzucht im Cap. 254, lebendig begraben, wenn die Genothzüchtigte Jungfrau war, sonst enthaupten, erklärt sich aus anderen Rücksichten, als aus einer Nachbildung von L. 1 Cod. de raptu virginum 9, 13, welche auch erstere Strafe nicht hat, und umgekehrt Strafschärfung bei der Entehrung einer Ehefrau anordnet. — Die, wie aus obigen Beispielen hervorgeht, zum Theile sehr wunderlichen und absonderlichen Missverständnisse des römischen Rechts im Schwabenspiegel (s. auch unten Note 16) lassen sich wohl kaum anders erklären, als durch die Annahme, dass der Verfasser dieses Rechtsbuches an einer italienischen Rechtsschule wirklich Vorlesungen besucht, aber gar vieles unrichtig aufgefasst und missverständlich niedergeschrieben hat.

[14]) Der Bezeichnung der Glossatoren als Domini entsprechend wird im Schwabenspiegel den Rechtslehrern das Prädicat „Meister" gegeben. So z. B. Cap. 3; Cap. 170: „Sumeliche (d. h. einige, engl. some) Meister die ratent" etc.; Cap. 248: „gesetzet mit williger kvr der fursten vnd der meister vnd ander wise

in dem norddeutschen Rechtsbuche, dem Sachsenspiegel, noch keine solche starke Einwirkung der italienischen Zustände: vielmehr tritt in Norddeutschland erst im XIV. Jahrhunderte der Einfluss römischer Rechtskenntniss bestimmter hervor [15]).

VII. Auch lässt sich für diese ganze Periode bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts nicht mit Sicherheit nachweisen, dass die Reichsgesetzgebung in Deutschland die Gerichte auf den Gebrauch des römischen Rechts hingewiesen habe; denn wenn auch in Italien erweislich schon in der Mitte des XII. Jahrhunderts unter *jus scriptum* das römische Recht verstanden [16]) und auch in Deutschland im XIV. Jahrhundert dem kaiserlichen Hofgerichte befohlen wurde, nach den „geschriebenen Rechten" zu sprechen [17]), so darf nicht übersehen werden, dass auch die deutschen Rechtsbücher dieser Periode als geschriebenes Recht betrachtet wurden, insbesondere der Schwabenspiegel sich selbst in dieser Weise bezeichnet [18]), und dass die Verweisung auf die geschriebenen Rechte

lente." — Uebrigens werden im Schwabenspiegel auch die römischen classischen Juristen als Meister bezeichnet; so z. B. wird in Cap. 68 Marcellus (Marcian) ein Meister vom Landrecht genannt, „der half den kvngen vil gvter landrehte machen." Vergl. auch Cap. 245. In Cap. 6 heisst sogar Adrianus (Kaiser Hadrian) „ein meister, der hat der lantrehte vil gemachet." In Cap. 73 wird von den Verfassern des Schwabenspiegels selbst gesagt: „Die meister sprechent also die ditz lantrehtbvch gemacht habent." Ebenso heisst es in Cap. 148, wo der deutschrechtliche Grundsatz „paterna paternis, materna maternis" vorgetragen wird: „Daz sprechent die meister" etc.

[15]) Vergl. die Glosse des Sachsenspiegels (unten §. 34). — Die deutschen Stadtrechte zeigen sogar in dem ganzen XIV. Jahrhundert regelmässig noch keine römischrechtlichen Einflüsse. Sogar vereinzelte Spuren von römischer Rechtskenntniss, wie z. B. die Erwähnung der tria praecepta juris aus den Institutionen I. 1, 3, in dem lübischen Stadtrechte von 1240 (bei Westphalen, Monum. III.) sind in denselben sehr selten.

[16]) II. Feud. I. pr. (Obertus): „Strennus autem legis peritus, sicubi casus emerserit, qui consuetudine feudi non sit comprehensus, absque calumnia uti poterit lege scripta." — Dass hier unter der Lex scripta das römische Recht („Leges Romanae") verstanden wird, zeigt deutlich der vorangehende Satz. (Siehe unten Note 23.) — In dem Schwabenspiegel (Lassb.) cap. 72 wird im Sinne des römischen Ausdruckes „jus scriptum" von einem römischrechtlichen, in der Lex Aelia Sentia (corrump. „Lex essencia") aufgestellten Grundsatze gesagt: „wir haben an der srift". Regelmässig bezeichnet jedoch der Schwabenspiegel mit dem Worte „Schrift" die Bibel; vergl. Schwabensp. (Lassb.) c. 68. 308; mitunter auch sich selbst; s. Note 18.

[17]) Frankfurter Reichsabschied (eigentlich Verordnung) K. Ludwig's a. 1342 (in d. Neuen Samml. d. R.-A. v. Koch I. p. 44): „daz man an unserm Hofgericht furbass allermenniclich richten soll nach unser Vorfarn Kunigen und Kaisern gesetzen, und geschriben rechten"; der beigefügte Willbrief des Erzkanzlers Churfürsten von Mainz hat: „und ire geschriben rechten", und gibt als Grund dieser ganzen Verordnung an: „wan von alter gewonheit oft und dikke davor (von dem kaiserl. Hofgerichte) ungelich gerichtet und ertailt wurd." — In dieser Verordnung wollte man die erste bestimmte Anweisung des kaiserlichen Hofgerichtes finden, nach römischem Rechte zu sprechen.

[18]) Schwabensp. c. 44: „Gvtiv gewonheit is als gvt, als gesriben reht. daz

häufig in solcher Verbindung geschieht, dass dabei nur an die in den deutschen Rechtsbüchern aufgestellten Normen gedacht werden kann [19]).

VIII. Da jedoch das römische Recht ebenfalls ein geschriebenes war, so konnte die deutsche Praxis in der reichsgesetzlichen Hinweisung auf das geschriebene Recht um so leichter auch das römische Recht, und zwar später dieses sogar ausschliesslich begreifen, als es, wie gezeigt wurde, schon der Schwabenspiegel in sich aufgenommen hatte.

IX. Dagegen aber war für die Verbreitung der Kenntniss des römischen Rechtes in Deutschland und für seine allmählige Einführung in die Praxis [20]) der Besuch der italienischen Rechtsschulen durch die deutschen Juristen und insbesondere die Errichtung von Universitäten in Deutschland selbst seit dem XIV. Jahrhunderte von grösster Bedeutung [21]). Hier wurden bald Lehrstühle für das so vieles aus dem römischen Rechte schöpfende canonische Recht und allmählig auch für das römische Recht selbst errichtet [22]), und bestanden Jahrhunderte hindurch, bevor noch an die Errichtung eines Lehrstuhles für das deutsche Recht gedacht wurde.

X. Auf allen Universitäten aber lehrte man das römische Recht als kaiserliche *Lex*, und trug nicht allein die im römischen Rechte bis zur allgemeinen (logischen) Gültigkeit entwickelten Lehren als anwendbar in Deutschland vor, sondern machte den Missgriff, auch sämmtliche Rechts-

(d. h. welches) bewaret disiv srift . . . vnd wern div reht alliv gesriben, daz wer dar vmbe gut, daz man ir deste minder vergeze." — So erwähnt Ottokar von Horneck, Zeitgenosse K. Albrechts I., in Chron. Austriac. c. 687, bei Pertz, script. rer. Austr. III. 630, die Ansage eines Hofes durch Friedrich II.: „über achzehn wochen nach geschriben recht an den pucheu" — (Anspielung auf den Schwabensp. c. 135).

[19]) Vergl. Fischer, Entwurf einer Gesch. des deut. Rechts §. 33, der jedoch zu weit ging und mit Unrecht den Gebrauch des römischen Rechtes im XIV. Jahrhundert in Deutschland fast ganz zu läugnen suchte.

[20]) Seit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts wird das römische Recht in den Reichsgesetzen selbst als eine Rechtsquelle von unbeanstandeter, allgemeiner Gültigkeit erwähnt, z. B. Reichsschluss z. Rense a. 1338 bei Goldast, Const. Imp. III. 409: „. . . . . jam saepius utriusque Juris, Caesarei atque Pontificii, coelestis thesauri testimoniis comprobatum est." — Im Kurverein zu Rense a. 1338, bei Schmauss, Nr. VI. verzichten die paciscirenden Kurfürsten u. a. auf die in integrum restitutio, und alle anderen beneficia, wie sie genannt seien, auch auf deren Ertheilung ex officio etc. — Die Constitutio Ludov. 1338 (ibid. Nr. V.) droht den Ungehorsamen die Strafe des Crimen Majestatis, und in der goldenen Bulle Karl's IV. a. 1356 wird in Cap. 24 bereits die L. 5 Cod. ad Leg. Jul. Majest. 9, 8 copirt.

[21]) Gründung der Universitäten zu Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, Leipzig 1408 u. s. w. — Vergl. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. 2 Bde. Göttingen, 1802. 1803.

[22]) Vergl. Eichhorn, R.-G. III. §. 441. — Das älteste Zeugniss eines auf einer deutschen Universität über das römische Recht gehaltenen Vortrages ist die Ankündigung des Ubertus de Lampamiano zu Prag a. 1380. Vergl. Pütter, Lit. des deut. St.-R. I. S. 75.

institute und die einzelnen Sätze der Justinianischen Rechtsbücher insgesammt als praktisch gültiges Recht zu behandeln, neben welchem allmählig dem einheimischen Rechte, ähnlich wie in der Lombardei, nur noch die Bedeutung eines localen, einzelne Modificationen des römischen Rechtes in seiner Anwendung begründenden Gewohnheits- oder Statutarrechtes übrig gelassen wurde.

XI. Jedoch blieb auch bei solcher Auffassung des römischen Rechtes als Grundsatz anerkannt, dass das römische Recht neben dem deutschen nur als ein subsidiäres Recht zur Anwendung kommen könne [23]).

XII. Der völlige Mangel einer deutschen Rechtswissenschaft und der verwilderte Zustand der Rechtspflege bei dem Mangel einer geeigneten Ueberwachung und Pflege durch eine zeitgemässe Gesetzgebung (§. 21) machen es vollkommen erklärlich, dass sich das Rechtsstudium bald dem römischen Rechte zuwenden und demzufolge sich ein gelehrter Juristenstand bilden musste, sowie man auch dem fühlbar gewordenen Mangel von Gesetzen nicht besser als durch die Aufnahme der umfangreichen Justinianischen Gesetzbücher abhelfen zu können glaubte.

§. 28.

IV. Canonisches Recht seit dem X. Jahrhundert).*

I. So wie die Kirche nach dem Abgange der Karolinger rasch zu der höchsten Stufe der Macht emporstieg, und insbesondere der römische Stuhl bald dahin gelangt war, nicht nur, wie früher, den Vorrang *(primatus honoris)*, sondern nunmehr auch eine wirkliche Obergewalt *(primatus jurisdictionis)* über die abendländischen Bischöfe zu behaupten [1]) und überdies sich als Statthalter Christi sogar über alle weltliche Macht und den Kaiser selbst zu erheben, so musste auch das canonische Recht eine fortwährend steigende Bedeutung gewinnen.

II. Insbesondere war dem canonischen Rechte eine immer grössere unmittelbare Anwendung in Deutschland schon dadurch gesichert, dass in Folge der Errichtung der Bisthümer überall geistliche (bischöfliche) Ge-

[23]) Schon der lombardische Liber Feudorum spricht sich (im XII. Jahrhundert) in diesem Sinne aus, indem er zugleich den Wortlaut der L. 2 Cod. quae sit longa consuetudo seiner Absicht gemäss verändert. II. Feud. 1. pr. (Obertus): „Legum autem Romanarum non est vilis autoritas; sed non adeo vim suam extendunt, ut aut rationem vincant aut mores."

*) Eichhorn, R.-G. II. §. 267—269, III. 470. — Vergl. die Lehrbücher des Kirchenrechts von Richter, §. 72—78; Walter, §. 100 flg.; Phillips, §. 31 flg.; Schulte (1868), §. 7 flg.; Gerlach (1868), §. 22 flg.; Otto Meyer (1869), §. 31 flg.

[1]) Es gilt dies von der eigentlichen Jurisdictio, d. h. der richterlichen, disciplinarischen und executiven Gewalt in der Kirche, gegenüber den einzelnen Bischöfen. Hinsichtlich der kirchlichen Legislation blieb fortwährend streitig, ob die allgemeinen Concilien über oder unter dem Papste stehen.

richte in das Leben getreten waren und bereits viele Gegenstände als kirchliche Sachen *(causae ecclesiasticae)* erklärt und somit als ausschliesslich vor das Forum der geistlichen Gerichte gehörig betrachtet wurden [2]), welchen Grundsatz auch die Kaiser vielfach ausdrücklich anerkannten [3]).

III. So standen alsbald zwei verschiedene Jurisdictionen, die weltliche und die geistliche, mit zwei verschiedenen Rechten einander in Deutschland, sowie im übrigen westlichen und südlichen Europa gegenüber, und konnte es nicht an fortwährenden gegenseitigen Klagen über unbefugte Uebergriffe fehlen [4]), wenngleich die Praxis und das Herkommen allmählig die Grenze zwischen beiden Gerichtsbarkeiten und ihr gegenseitiges Verhältniss einigermassen festgestellt hatten [5]).

IV. Je unthätiger sich die weltliche Gesetzgebung in diesem Zeitraume benahm und je mehr sich die Praxis der weltlichen Gerichte in

[2]) Z. B. die Jurisdiction über Geistliche, Sponsalien und Ehesachen, die legitime Geburt der Kinder, insbesondere Legitimationen per subsequens matrimonium (s. Note 5), Zehnten, Patronatsrecht u. s. w.

[3]) Vergl. z. B. Constit. Pacis, Frid. II. a. 1235 c. 1 (Pertz, Legg. II. p. 313): „Statuimus . . . (ut) episcoporum et archidiaconorum jurisdictioni nullus injuste resistat, sed eorum ordinationes et juste sentencie in causis ecclesiasticis observentur."

[4]) (Nicolaus Papa I. ad Michaëlem Imp.) Can. 5 Dist. X.: „Imperium vestrum suis publicae rei quotidianis administrationibus debet esse contentum, non usurpare, quae Sacerdotibus Domini solum conveniunt." — Cap. 13 X. de judiciis (2, 1). Innocentius III. a. 1200: „Non putet aliquis, quod jurisdictionem illustris Regis Francorum perturbare aut minuere intendamus, cum ipse jurisdictionem nostram nec velit, nec debeat impedire." — Cap. 7 X. qui filii sint legitimi (4, 17) Alexander III. a. 1180: „Nos attendentes, quod ad Regem pertinet, non ad ecclesiam, de talibus possessionibus judicare, ne videamur juri Regis Anglorum detrahere . . . Fraternitati vestrae mandamus, quatenus Regi possessionum judicium relinquentes, de causa principali, videlicet, utrum mater praedicti R. de legitimo sit matrimonio nata, plenius cognoscatis." — Epist. Elector. ad Bened. XII. P. M. a. 1338, bei Müller, Reichstagstheater, S. 486: „. . . quae submoveri non possunt, nisi utraque potestas contenta sit suis juribus et consuetudinibus hactenus observatis et reformentur, quae una contra aliam attemptavit." — K. Sigismund proponirte a. 1435 den Kurfürsten, auf dem Concil zu Basel mit ihm dahin zu wirken, „dass das Geistlich Gericht in werntlichen (weltlichen) Sachen und zwischen werntlichen Personen nicht greiffe und werntliche Richter werntliche Sachen ausrichten lasse . . . als sich das gepurt." Samml. der R.-A. I. p. 150 N. 37 §. 7. — Siehe auch Note 8 und 9.

[5]) So z. B. heisst es im Schwabensp. c. 377 in Bezug auf die Wirkungen der Legitimatio unehelicher Kinder per subsequens matrimonium: „wil man in dez vor weltlichen (gericht) nit gelouben, So soln si ir elich reht vor geistlichen gerichte behalten. vnd soln dez brieve vnde ingesiegel uemen. so behabent si ir reht vor allem weltlichen gerihte mit rehte." — Vergl. c. 5 X. qui filii sint legitimi (4, 17) Alexander III. a. 1172; und c. 7 ibid. (s. Note 4). — Hieran anschliessend sagt der Schwabenspiegel (Lassb.) cap. 40 von der rechtzeitigen Geburt eines Kindes: „ditze gerihte sol vor der pfafheit geschehen."

einem unseligen Particularismus zersplitterte, um so leichter war es dem päpstlichen Rechte, sich überall Eingang zu verschaffen und die Oberhand zu gewinnen, da es in der römischen Curie einen Mittelpunkt hatte, von welchem aus es mit gleichmässiger Consequenz fortgebildet und verbreitet werden konnte — einen Mittelpunkt, von welchem aus nicht nur Einheit in der Legislation, sondern auch in der Jurisdiction erhalten wurde, da der römische Stuhl als die regelmässige oberste Instanz anerkannt war, an welche die Appellation von den geistlichen Gerichten ging.

V. Unter solchen Verhältnissen musste auch auf die päpstlichen Decretalen, wenn sie gleich zunächst nur als Entscheidungen einzelner bestimmter Fälle erlassen worden waren, ein besonderes Gewicht gelegt werden, und ihre Kenntniss und somit auch deren Sammlung, als ein um so grösseres Bedürfniss erscheinen, als sie die eigentlichen Träger und urkundlichen Zeugnisse der lebendigen und consequenten Rechtsentwickelung an dem päpstlichen Hofe waren, und somit zugleich als massgehende Normen für die in ähnlichen Fällen zu erwartenden päpstlichen Entscheidungen erkannt werden mussten.

VI. Ueberdies hatten die Decretalen eigenthümliche Vorzüge, welche nicht verfehlen konnten, ihnen in der damaligen Zeit die allgemeinste Beachtung zu erwerben. Der römische Stuhl war nämlich weit entfernt, seine Entscheidungen nur allein in der Form von Machtsprüchen zu erlassen, vielmehr sind seine Decretalen regelmässig rationell begründet und die Entscheidungsgründe beigefügt, so dass dadurch nicht nur entschieden, sondern auch überzeugt werden konnte und sollte. Die bei der Abfassung der päpstlichen Decretalen befolgte Methode war daher im Vergleiche mit der Urtheilsform der weltlichen Gerichte jener Zeit eine sehr vorzügliche und unverkennbar wissenschaftliche: sie war dem römischen Rechte abgeborgt, aus welchem die Verfasser der Decretalen auch häufig, mitunter sogar buchstäblich, die Grundsätze entlehnten, von welchen sie glaubten, dass sie auf eine allgemeine Gültigkeit Anspruch hätten, oder die ohne Schwierigkeit in einer Weise modificirt oder interpolirt werden konnten, wie es das Interesse der Kirche oder die in ihr ausgebildete Rechtsansicht zu fordern schien [6]).

VII. Die Päpste benützten also bei der Abfassung der Decretalen das römische Recht regelmässig als *raison écrite*, waren aber weit entfernt, es ihren eigenen Entscheidungen als eine sie selbst bindende Lex zu unterstellen, daher man auch nur selten findet, dass in dem canoni-

[6]) Vergl. z. B. L. 2 Cod. (Constantinus) quae sit longa consuet. (8, 53); „Consuetudinis ususque longaevi non vilis autoritas est: verum non adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat, aut legem." — Cap. 11 X. (Gregorius IX. a. 1229) de consuet. (1, 4): „Licet autem longaeve consuetudinis non sit vilis autoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis, et legitime sit praescripta." — Uebrigens steht Constantin's Constitution noch unverfälscht im Decret. Gratian. can. 4 Dist. XI.

schen Rechte eine Stelle des römischen Rechtes als solche angeführt wird, selbst da, wo dasselbe augenscheinlich copirt wurde [7]). Die Kirche bezog sich daher auf das römische Recht als ein Gesetz nur in soweit, als sie glaubte, es zum Schutze ihrer Interessen gebrauchen zu können [8]); sich selbst aber stellte sie kraft ihres Berufes, den göttlichen Willen und die christliche Sittlichkeit zur Geltung zu bringen, so weit als es ihr hierzu nöthig schien, über das römische Recht und alle kaiserlichen Constitutionen und legte sich uneingeschränkt die Befugniss bei, deren Bestimmungen nach dem Zeitbedürfnisse zu verändern oder für unanwendbar zu erklären [9]).

VIII. Darum begünstigten auch die Päpste keineswegs die Romanistenschulen, in welchen man das römische Recht als eine *Lex* und in seiner vollen Ausdehnung lehrte, da sie nicht wünschten, mehr davon verbreitet zu sehen, als dem Interesse der Kirche angemessen war [10]), und widerriethen ausdrücklich die Reception des römischen Rechtes in jenen Ländern, welche keine romanische Bevölkerung hatten, indem sie, nicht

[7]) Vergl. z. B. die Definitionen von Consuetudo, Jus naturale, civile, Lex, Plebiscitum, Senatusconsultum, Constitutio, Privilegium etc. im Decret. Gratian. Dist. I, II. u. III. etc. — Eine Ausnahme hiervon macht z. B. die Erwähnung Constantin's in der Rubrik v. c. 4 Dist. XI.

[8]) Can. 7 Dist. X. (Augustinus): „Si in adjutorium vestrum etiam terreni imperii leges assumendas putatis, non reprehendimus. Fecit hoc Paulus, cum adversus injuriosos civem Romanum se esse testatus est." — (Idem Augustinus) Can. 1 §. 1 Dist. IX.: „Quicunque igitur legibus Imperatorum, quae pro Dei veritate feruntur, obtemperare non vult, acquirit grande supplicium. Quicumque vero legibus Imperatorum, quae contra veritatem Dei feruntur, obtemperare non vult, acquirit grande praemium." — Can. 1 §. 2 Dist. X. (Nicolaus I.): „Non quod Imperatorum leges (quibus ecclesia utitur contra haereticos, saepe contra tyrannos atque contra pravos quosque defenditur) dicamus penitus renuendas, sed quod eas evangeliis, apostolicis atque canonicis decretis (quibus postponendae sunt) nullum posse inferre praejudicium asseramus."

[9]) Can. 4 Dist. X. (Felix): „Constitutiones contra canones et decreta Praesulum (h. e. Pontificum) Romanorum, vel bonos mores, nullius sunt momenti" — Idem: Can. 5 Dist. X.: „. . . Cum de causis Dei agitur, juxta ipsius constitutionem, regiam voluntatem Sacerdotibus Christi studeatis subdere non praeferre . . . ecclesiasticam formam sequi, non huic humanitus sequenda jura praefigere." — Vergl. Note 11.

[10]) Cap. 28 X. de privileg. (5, 33) Honorius III. a. 1220: „Sane licet sancta ecclesia legum secularium non respuat famulatum, quae aequitatis et justitiae vestigia imitantur: quia tamen in Francia et non nullis provinciis laici Imperatorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri . . . firmiter interdicimus et districtius inhibemus, ne Parisiis vel in civitatibus, seu in aliis locis vicinis, quisquam docere vel audire jus civile praesumat." — Daher erklärt sich auch, warum sich auf den deutschen, nach dem Vorbilde von Paris gegründeten Universitäten, wie Prag etc. in der ersten Zeit keine Lehrer des römischen Rechts angestellt finden. (S. oben §. 27 Note 22). — Da das canonische Recht aber vielfach aus dem römischen Rechte schöpfte, so musste es unwillkührlich selbst zu dem Studium dieses letzteren hinleiten.

mit Unrecht, das römische Recht weder für nöthig zur Regierung der germanischen Völker, noch deren einfachen Zuständen angemessen hielten [11]).

IX. So wie aber die Decretalen einerseits ihre Methode von dem römischen Rechte erborgten, so schöpften sie anderseits die Materie, d. h. den Stoff ihrer Entscheidungen, zum grössten Theile aus dem germanischen Rechte, und sie mussten dies thun, insofern ihre Wirkung eben auf die Völker deutschen Ursprunges, d. h. die modernen Nationen insgesammt, besonders berechnet war. Schon die Politik gebot daher der Kirche, sich so viel wie möglich der Denkweise der deutschen Völker anzuschliessen und diese hierdurch für sich zu gewinnen. Sie erkannte daher überall die germanischen Rechtsinstitute, das deutsche Herkommen und den Gerichtsgebrauch an [12]), soweit dieselben nicht mit ihren Dogmen und ihrer Moral oder dem, was die Päpste für allgemein vernünftig hielten, im Widerspruche standen [13]), und eben daher erklärt sich die widerstandslose Anerkennung des canonischen Rechtes in der Praxis, welche mit Befriedigung in den Decretalen ihre Bestätigung erkannte, und in

[11]) Das älteste Beispiel hiervon enthält das Schreiben des Papstes Eleutherius (seit dem J. 177) an den König der Britten, Lucius, bei Wilkins, coll. legg. Anglosax. p. 201: „Petistis a nobis leges Romanas et Caesaris vobis transmitti, quibus in regno Britanniae uti voluistis. Leges Romanas et Caesaris semper reprobare possumus, legem Dei nequaquam. Suscepistis enim nuper miseratione divina in regno Britanniae legem et fidem Christi. Habetis penes vos in regno utramque paginam (d. h. das alte und das neue Testament). Ex illis Dei gratia per consilium regni vestri sume legem et per illam Dei patientia vestrum rege Britanniae regnum."

[12]) Vergl. unten Note 22.

[13]) Die Theorie der Kirche über die Bedeutung der Gewohnheiten ist besonders in den Decretalen Gregor's IX. Lib. I. Tit. 4 entwickelt. Das Princip ist im Cap. 1 aufgestellt (Gregor. I. a. 591): „Consuetudines, quae ecclesiis gravamen inducere dinoscuntur, nostra non decet consideratione remittere." — Beispiele von germanischen, von den Päpsten reprobirten Gewohnheiten enthalten u. A. Cap. 3 eod. (Innocenz III. a. 1198): das Urtheil fragen von dem ganzen Umstande („. . . [cum] a praesentibus literatis vel illiteratis, sapientibus et insipientibus, quid juris sit, quaeritur"); Cap. 10 eod. (Honorius III. a. 1223) betr. die Befugniss des Ehemannes, das Vermögen der Frau zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden, nach dem Sprichworte: die dem Manne traut, traut auch seinen Schulden; und die gleiche Theilung des Vermögens unter den Ehegatten bei der Scheidung, wenn sie gleichwohl die Frau durch Ehebruch veranlasst hatte; Cap. 1 X. de Sponsal. (4, 1) Concil. Tribur. a. 895), betr. die Desponsatio secundum legem Francorum; Lib. V. Tit. 35 ibid. de purgatione vulgari, das Verbot der gerichtlichen Zweikämpfe und anderer Ordalien betreffend u. s. w. — Ueberall findet sich hierbei die Bezugnahme auf das „rationabile" oder „Jus naturale". Cap. 11 X. de consuet. (1, 4) Gregor IX. a. 1229: „. . . Nemo sanae mentis (non) intelligit, naturali juri, cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari." (Vergl. den Schluss dieser Stelle oben Note 6.) — Das canonische Recht erkennt daher positiv die praktische Gültigkeit des Vernunftrechtes an: übrigens thut dies auch schon das römische Recht. L. 9 Dig. de just. et jure (1, 1).

den logischen Auseinandersetzungen derselben eine willkommene und längst ersehnte Stütze fand.

X. So wenig daher das canonische Recht seinem Inhalte nach in Deutschland für ein fremdes Recht geachtet werden konnte, ebenso wenig erschien es als ein der Form nach fremdes Recht, weil der römische Stuhl allgemein als die oberste geistliche Autorität in Deutschland, wie damals im ganzen modernen Europa, anerkannt war, und die Bestimmungen der Decretalen somit unmittelbar aus dem Mittelpunkte des christlich-kirchlichen Bewusstseins des gesammten germanischen Mittelalters hervorgegangen zu sein schienen. Das steigende praktische Interesse veranlasste seit dem Ende des neunten Jahrhunderts immer mehrere Sammlungen der canonischen Rechtsquellen [14]), wie z. B. die des Abtes Regino zu Prüm († 915) [15]), des Bischofs Burkhard zu Worms († 1026) [16]), sowie die dem Bischof Ivo von Chartres († 1125) zugeschriebenen Sammlungen [17]). Das grösste Ansehen und sogar endlich eine gleichsam officielle Autorität, erlangte aber eine Sammlung (sog. *Decretum* oder *Concordantia discordantium canonum)*, welche von dem Camaldulenser-Mönche Gratian zu Bologna in der Mitte des zwölften Jahrhunderts (1140—1151) verfasst und wohl sofort als Grundlage für Vorlesungen benützt worden war [18]).

XI. Von hier an bürgerte sich das Studium des canonischen Rechtes, gleichsam als des modernen christlich-germanischen, unmittelbar mit der

[14]) Die speciellere Darstellung der Entstehung und der Bestandtheile der nachfolgend genannten, sowie auch der übrigen theils kleineren, theils minder verbreiteten, theils noch ungedruckten Sammlungen aus dieser Periode gehört in die Vorlesungen über das canonische Recht und die Geschichte seiner Quellen. Hier wird das canonische Recht nur in seiner Beziehung zum deutschen Rechte betrachtet. — Siehe die Literatur über die vorgratianischen Rechtsquellen, oben §. 20. — Vergl. Hüffer, Beiträge zur Gesch. der Quellen des Kirchenrechts und des röm. Rechts im M.-A. Münster, 1862.

[15]) Die vorzüglichste Ausgabe ist von F. G. A. Wasserschleben, Reginonis abb. Prum. libri II. de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Lips. 1840. — Für die Kenntniss der deutschen Rechtszustände ist das Werk des Regino unstreitig die wichtigste unter den vorgratianischen Sammlungen.

[16]) Ausgaben: Köln, 1548; Paris, 1549; Köln, 1560. — Burkhard soll schon um das J. 1000 eine Sammlung von Rechtsregeln gemacht haben, welche durch Verunstaltung seines Namens „Brocardica" genannt worden, mit welchem Worte sich nachher der Begriff von Sinnsprüchen überhaupt verband.

[17]) Ausgaben: I. Das sog. Decretum Ivonis: von Molinäus. Paris, 1561; von Fronto, in Opp. Ivonis. Paris, 1647. — Theiner, über Ivo's vermeintliches Decret. Mainz, 1832. — Vergl. Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. der vorgratianischen K.-R.-Quellen, S. 47. — II. Ausgaben der Pannormia Ivonis: von Seb. Brant, Basil. 1499; Melchior a Vosmediano, Lovan. 1557.

[18]) Das Decretum Gratiani wollte für das canonische Recht dasselbe sein, was die Pandecten für das römische. Die Auszüge aus Schriften der Kirchenväter, aus Concilienbeschlüssen und päpstlichen Decretalen sind meistens aus den älteren Sammlungen (das wenigste aus Originalien) genommen, aber nach Materien

Praxis verwachsenen Rechtes, im Gegensatze des antiken römisch-kaiserlichen Rechtes, selbst auf den italienischen Universitäten ein, und bald entwickelte sich auf denselben ein Gegensatz der Lehrer beider Rechte, unter der Bezeichnung der Decretisten *(Doctores Decretorum)* und Legisten (*Doctores Legum*)[19], in ähnlicher Weise, wie in der neueren Zeit, nur mit theilweise veränderten Tendenzen, ein Gegensatz der Germanisten und Romanisten auf den gegenwärtigen deutschen Hochschulen hervortritt. Schon in der Mitte des XIII. Jahrhunderts findet man solche im canonischen Rechte graduirte auf italienischen Rechtsschulen gebildete Personen in Deutschland in einflussreichen Stellungen; so z. B. 1252 zu Passau einen Udalricus Wager, *decretorum licenciatus*[19a]), und 1254—1268 den Magister (*inter doctores licenciatus*) Henricus, Grafen von Kirchberg, welcher das schriftliche Verfahren in Thüringen eingeführt haben soll[19b]). Seit der Entstehung der officiellen Decretalensammlungen unterschied man weiter unter den Lehrern des canonischen Rechtes die Decretisten und die Decretalisten[19c]).

XII. Nachdem auch nach Gratian noch mehrere Privatsammlungen päpstlicher Decretalen durch das praktische Bedürfniss hervorgerufen

geordnet, mit Inscriptionen versehen und in drei Partes vertheilt. Die einzelnen Stellen werden durch die Summae zusammengehalten, welche den eigentlichen Text (den Leitfaden) dieses Lehrbuches bilden, wozu die Excerpte aus den Quellen die Belege enthalten. Das Decretum Gratiani selbst erhielt sehr bald mehrfache Einschiebungen, von denen die ersten, noch jetzt als Paleae bezeichneten (vergl. z. B. can. 1 Dist. X.) von Gratian's Schüler Paucapalea herrühren. Vergl. die Lit. bei Richter, l. c. §. 73. — Walter, Kirchen-R. §. 97. 103. — Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV. §. 178 flg. — F. Maassen, Paucapalea. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des canonischen Rechts im M.-A. Wien 1859; (auch in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der k. k. Akademie zu Wien, Bd. XXXI S. 449).

[19]) Die Glosse des Joannes Semeca oder Teutonicus, Probst zu Halberstadt, aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts (um 1212), revidirt von Bartholomäus von Brescia gegen die Mitte desselben Jahrhunderts (um 1236), liegt hauptsächlich der mit dem Decretum verbundenen Glossa ordinaria zu Grunde. Die berühmtesten Decretisten aus dem Anfange und der Mitte des XIII. Jahrhunderts waren ausser diesen: Hugo Vercellensis, Tancredus a Corneto, Henricus de Segusia (sog. Cardinalis Hostiensis) und dessen Schüler Guil. Durantis, sog. Speculator († um 1296). Ueber Letzteren und dessen berühmtes und vielgebrauchtes, die Grundlage der späteren Praxis bildendes Speculum Judiciale und übrige Schriften vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. Bd. V. S. 501 flg.

[19a]) Urk. 1252, in Mon. Boic. XXIX, II. p. 378 Nr. XLIII. — Derselbe „Magister Ulricus" erscheint 1265 als Protonotarius reg. Bohem. et duc. Austriae; ebendas. p. 461, Nr. LXXXVI.

[19b]) Siehe C. Höfler, Carmen historicum occulti autoris saec. XIII. Wien 1861. — Uebrigens ist dieses Gedicht keineswegs ein Lobgedicht auf diesen angeblichen „grossen Juristen", wofür Höfler es zu halten scheint, sondern eine sehr bittere Satyre auf dessen Thun und Treiben.

[19c]) Rosshirt, canon. Recht. Schaffhausen, 1857. p. 17. 18.

worden waren und bereits einzelne Päpste Sammlungen der von ihnen ausgegangenen Decretalen angeordnet hatten [20]), beschloss endlich Gregor IX. die Veranstaltung einer umfassenden officiellen Decretalensammlung, welche im Jahre 1234 durch den Dominikaner Raimundus de Pennaforte vollendet und von Gregor IX. an die Universitäten zu Paris und Bologna versandt wurde. Dieses ist somit der erste officiell publicirte Codex eines eigentlichen christlich-germanischen Rechtes, ein gemeinsamer Gesetz-Codex der gesammten westeuropäischen Welt, durch dessen Abfassung das canonische Recht auch in äusserlicher Gestaltung jene Universalität erlangte, welche es seinem Inhalte nach von Anfang an in Anspruch genommen hatte [21]). Dieser Decretalensammlung Gregor's IX. verdankt man namentlich die Erhaltung einer grossen Anzahl germanischer Rechtsinstitute und Rechtsgrundsätze gegen das allmählig überwiegende Ansehen des römischen Rechtes, indem dieselben durch die Aufnahme in diesen päpstlichen Codex nun ebenfalls die Gesetzesform gewonnen zu haben schienen, wonach man ihnen als neueren Gesetzen unbedenklich im Verhältnisse zum römischen Rechte einen Vorzug und eine allgemeine derogatorische Kraft einräumte, welche sie ausserdem schwerlich zu behaupten vermocht haben würden [22]).

[20]) Uebersichtlich zusammengestellt finden sich die Notizen über diese Sammlungen, deren Druckausgaben u. s. w. bei Richter, §. 74; Walter, §. 105; Phillips, IV. §. 182 flg. und in den übrigen oben Note *) angeführten Lehrbüchern des Kirchenrechts. — Vorzugsweise Beachtung verdient hierunter das im J. 1191 vollendete Breviarium Extravagantium des Bernardus Papiensis (Bernardus Circa), welches zuerst die Eintheilung in fünf Bücher (Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen) zeigt, welche auch in den späteren officiellen Decretalensammlungen beibehalten wurde. — J. Ch. Koch, Diss. de Breviario Extravagantium Bernardi Circae. Giess. 1782. — Vergl. hierüber besonders die Vorrede in: Laspeyres, Summa decretalium Bernardi Papiensis, Favent. episc. Ratisbonae, 1860.

[21]) Walter, K.-R. §. 106; Richter, l. c. §. 75; Phillips, Kirchenr. IV. §. 183 flg. Zu dem Decretum Gratiani steht die Decretalen-Sammlung Gregor's IX. in ähnlichem Verhältnisse, wie der Justinianische Codex zu den Pandecten. Man bezeichnet dieselbe gewöhnlich als Liber Extra (X.) sc. extra Decretum, obschon sie selbst nach dem Muster des Breviarium Bernardi (Note 20) in fünf Bücher, mit der Unterabtheilung in Titel und Capitel zerfällt.

[22]) Vergl. meinen Aufsatz über das Verhältniss des rationalen und nationalen Rechts, in Reyscher und Wilda, Zeitschr. f. deut. Recht 1841 Bd. IV. S. 113. — C. S. Zachariae, lit. Nachlass, 1843, Nr. IV. u. V. S. 134. 141. — Hierher gehören z. B. ausser der Lehre von den derogatorischen Gewohnheiten, die Lehre vom Spolium; überhaupt die canonischen Besitzprozesse; die Lehre von den Immobiliarrechten, besonders in der canonischen Lehre von den Zehnten einflussreich hervortretend; die Lehre von der bona fides continua bei der Ersitzung, sowie auch überhaupt die Ausbildung der Lehre von der Immemorialersitzung; die Lehre von der treuen Hand (Cap. 13 X. de testam. 3, 26), woraus die Lehre von den Testamentsexecutoren hervorging; insbesondere hängt vieles in der Lehre von den summarischen Prozessen, sowie auch das Princip des canonischen Prozesses überhaupt, dass Klagen und Einreden keiner besonderen

XIII. An die Decretalensammlung Gregor's IX. reihten sich alsbald noch mehrere officielle Sammlungen, theils als ergänzende Nachträge, theils als Fortsetzungen an, wie die Decretalensammlung von Bonifaz VIII. (sog. *Liber Sextus*) a. 1298 [23]) und die Sammlung der Verordnungen des Papstes Clemens V. (sog. *Clementinae*) a. 1311 [24]), welche mit dem *Decretum Gratiani* verbunden, bald als ein geschlossenes Ganze (*Corpus Juris Canonici clausum*) betrachtet wurden [25]), und wozu noch später eine Zusammenstellung der Decretalen Johann's XXII. a. 1340 (sog. *Extravagantes Joannis XXII.*) und eine Zusammenstellung von Decretalen der Päpste von Urban IV. bis Sixtus IV. (a. 1261— 1484), die sog. *Extravagantes communes*, gekommen sind, welchen beiden zuletzt genannten Sammlungen aber erst unter Gregor XIII. a. 1580 gesetzliches Ansehen beigelegt worden ist [26]).

§. 29.

V. Germanische Rechtsbücher.

A. Die lombardischen Lehnrechtsbücher (*Libri Feudorum*) *).

I. Das erste germanische Rechtsbuch, welchem man seit dem Abgange der Karolinger begegnet, ist eine kleine lombardische Lehnrechts-

Benennung bedürfen, und Angriff und Vertheidigung nicht auf die im römischen Rechte enthaltenen Remedia beschränkt sind, sondern die Anführung concludenter Thatsachen vollkommen genügt, um eine Imploratio officii judicis zu begründen (Cap. 6 X. de judiciis II. 1), mit deutschen Rechtsanschauungen zusammen: ebenso finden sich solche Einflüsse des germanischen Rechtes in der canonischen Lehre von der Gradezählung in der Seiten-Verwandtschaft, und besonders im Criminalrechte, und in der Lehre vom Beweise überhaupt, woselbst das canonische Recht insbesondere den Reinigungseid mit und ohne Eideshelfer (Decret. Gregor. IX. Lib. 5 Tit. 34 de purgatione canonica) aufgenommen hat, sowie es auch die Formen der deutschen Rechtsgeschäfte, namentlich bei Gutsübergaben, wie die Scotatio, in sich aufnahm (Cap. 2 X. de consuetudine 1, 4), damit die Kirche auch in der Volksvorstellung überall im rechtlich geschützten Besitze ihrer Erwerbungen erscheinen konnte.

[23]) Vergl. Richter, l. c. §. 76. — Walter, l. c. §. 106. — Bickel, über die Entstehung und den Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen des Corp. jur. can. Marburg, 1827. -- Phillips, IV. §. 188. 189. — Schulte, die Decretalen zwischen den Decretalen Gregorii IX. u. dem Liber Sextus Bonifacii VIII. Wien, 1867.

[24]) Richter, l. c. §. 77. — Walter, l. c. §. 106. — Phillips, IV. §. 190.

[25]) So z. B. schon auf dem Concilium zu Constanz (1414) und Basel (1431). — Vergl. Richter, l. c. §. 78. — Phillips, IV. §. 192.

[26]) Richter, l. c. §. 77. — Walter, l. c. §. 106. — Philipps, IV. §. 191.

*) G. L. Böhmer de aetate etc. Libr. Feud. in Observ. juris. feud. Götting. 1764, Nr. 1. — Biener, prim. lin. hermeneutices jur. feud. Lips. 1780. —

sammlung unter der Bezeichnung *Liber s. Libri Feudorum* (*Pheudorum*), *Usus s. Consuetudines Feudorum*, *Lex Feudi*, *Constitutio*, *Tractatus s. Volumen Feudorum*, auch *Cumulatio de Feudis* [1]).

II. In den Recensionen, in welchen dieses Lehnrechtsbuch den gewöhnlichen Ausgaben des Justinianischen *Corpus Juris* beigefügt ist, besteht es in zwei Büchern, von welchen das erste in 28 Titeln und das zweite von Tit. 1—51 hauptsächlich lombardisches Herkommen und Schöffensprüche enthält [2]), worauf in den Titeln 52—57 Constitutionen der Kaiser Lothar II. (von Sachsen), Friedrich I. und seines Sohnes des Kaisers Heinrich VI. [3]) und in Titel 58 noch einige alte, nunmehr selbst als Text gestaltete Glossen folgen [4]).

III. Diese Stücke werden gegenwärtig als *Capitula ordinaria* bezeichnet und als ein geschlossenes Ganze denjenigen Stücken entgegengesetzt, welche sich noch ausserdem in Handschriften mit dieser Sammlung in Verbindung finden oder in den Ausgaben derselben beigefügt worden sind, und im Verhältnisse zu den ersteren *Capitula extraordinaria* oder auch *Extravagantes* (*sc. leges*) genannt zu werden pflegen.

IV. Die lombardische Lehnrechtssammlung ist nur eine Privatarbeit [5]) und zeigt in aller Beziehung vollkommen denselben Charakter, welcher den in dieser Periode in Deutschland selbst entstandenen Rechts

Paetz, de vera Librorum Jur. Fend. Longobard. orig. Götting., 1805. — C. F. Dieck, Literärgesch. d. longobard. Lehn-Rechts bis zum 14. Jahrh. Halle, 1828; und E. A. Laspeyres, über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri Feudorum. Berlin, 1830. — Vergl. auch Eichhorn, R.-G. II. §. 278. — Stobbe, I. 599. 654; II. 133.

[1]) Ueber diese Bezeichnungen vergl. Laspeyres, l. c. S. 18 flg.

[2]) Es sind jedoch schon im ersten Buche und in den ersten 51 Titeln des zweiten Buches auch kaiserliche Constitutionen theils ihrem Inhalte nach erwähnt, theils Auszüge daraus mitgetheilt, so z. B. die Lex Conradi II. (I.) a. 1037 (Pertz, Legg. II. p. 38. 39) in I. Feud. 1 §. 1, II. F. 9 §. 2 und in II. F. 34 u. 40; Leges Lotharii II. in I. Feud. 9. 13. 19 flg., II. Feud. 38. Vergl. Laspeyres, l. c. 177.

[3]) Die Constitutio Henrici, welche in II. Feud. 57 steht, wollen Manche Heinrich III. (in Italien II.) beilegen, so z. B. noch Eichhorn, R.-G. II. §. 278 Note x. — Allein vergl. Laspeyres, S. 224. 297 und Pertz, Legg. II. p. 200. — Die Stellung dieser Constitution nach den Gesetzen Lothar's II. und Friedrich's I. spricht aber jedenfalls dafür, dass auch der Anordner dieser Recension, der hier die Constitutionen in chronologische Reihenfolge stellt, ein Gesetz Heinrich's VI. vor sich zu haben glaubte.

[4]) Darauf deutet auch die Rubrik von II. F. 58: „De notis feudorum," sowie auch die Accursische Glosse sie als „quasi glossulas" bezeichnet, mit dem Beifügen: „et hoc videtur probare ex eo, quod quasi omnes (istae notulae) approbantur per leges Rom. et Lomb." — Vergl. Dieck, S. 157 flg. — Laspeyres, S. 225.

[5]) Die Theilnahme eines Kaisers an der Redaction oder auch nur an einer Revision dieses Rechtsbuches ist durchaus unerweislich.

büchern, namentlich dem Schwabenspiegel, zukommt. Ein bestimmter Verfasser oder Compilator des **ganzen** Rechtsbuches ist nicht nachweisbar: im Gegentheile ergibt sich aus dem Inhalte selbst, dass die *Libri Feudorum* gar nicht von einem und demselben Verfasser oder auch nur von einem und demselben denkenden Compilator herrühren können, da man sich nirgends die Mühe genommen hat, in die Sammlnng einige Ordnung zu bringen, oder doch wenigstens die häufigen Widersprüche der in den einzelnen Originalaufsätzen niedergelegten Rechtsansichten auszugleichen[6]), oder der einen der widerstreitenden Meinungen einen entschiedenen Vorzug vor der anderen einzuräumen [7]).

V. Die Verbindung der einzelnen Aufsätze scheint daher mehr zufällig und durch bloss äusserliche Veranlassungen, als mit planmässiger Absicht, bewirkt worden zu sein.

VI. Die *Libri Feudorum* sind durchaus in der lateinischen Sprache geschrieben: jedoch ist die Latinität voll von Germanismen, insbesondere in der Construction der einzelnen Sätze und im Periodenbau, welcher namentlich mit dem im Schwabenspiegel die grösste Aehnlichkeit zeigt und der Darstellung mitunter einen Anstrich von Verworrenheit gibt[8]). Die eigenthümlich germanischen Rechtsbegriffe und die denselben in der deutschen Sprache entsprechenden technischen Bezeichnungen sind aber durchaus durch reine lateinische Wörter wiedergegeben, welche auffallend übereinstimmend und consequent in allen Theilen der Sammlung gebraucht werden, und somit einen bereits sehr ausgebildeten, durch alle Theile der Lombardei feststehenden juristischen Sprachgebrauch beurkunden[9]).

[6]) Vergl. z. B. über die Lehnfolgefähigkeit des Stummen I. Feud. 6 §. 2 mit II. Feud. 36; über die Succession der Seitenverwandten II. Feud. 37 mit II. Feud. 50 u. s. w.

[7]) Vergl. z. B. II. F. 51 §. 3: „. . . Secundum Gerardum masculus tantum (succedit) Obertus contra." — Ibid. §. 6: „Similiter feudum lege commissoria datum non valet . . . Gerardus. Et secundum Obertum valet." (Siehe Note 21.) — Vergl. auch II. Feud. 11 §. 1; 28 §. 2; II. Feud. 51 §. 3 etc. — Wahrscheinlich corrumpirt ist II. Feud. 51 §. 1: „. . . Secundum istos (Stephanum s. Stephinardum?) sic, secundum Gerardum (non) et Obertum similiter." Vergl. Laspeyres, S. 149 Note 32.

[8]) Vergl. z. B. I. F. 25: „. . . licet tamen possessionem taliter adeptam dum vixerit, fendi nomine retinere: herede ejus in hoc jure nullo modo ei succedente" (wo „hoc" auf das quasi-feudum bezogen werden muss). — I. F. 3, 6 pr., II. F. 30 u. s. w. (Siehe auch die folgende Note).

[9]) Z. B. defensio für Reinigungseid; so bestimmt I. Feud. 4, wann die defensio des Herrn, wann des Vasallen ist, mit Rücksicht auf den Besitzstand; ibid. §. 1 erscheint der Ausdruck: „remittitur domino ex aequitate defensio" in der Bedeutung: es wird dem Herrn billig der Reinigungseid **nachgelassen**, d. h. zu schwören verstattet (vergl. auch II. Feud. 8 pr.). Nie heisst das Recht des Herrn am Lehngut dominium, sondern stets nur proprietas (II. Feud. 8 §. 2; 23 §. 2), correspondirend dem mittelalterlichen Worte **Eigenschaft** (jetzt Eigenthum); das Recht des Vasallen wird stets als ususfructus et possessio bezeichnet (Ibid.), correspondirend dem deutschen **Nutz** und **Gewer**, für welchen letzteren Begriff

VII. Mehrfach tritt in den *Libris Feudorum* nicht nur die Kenntniss des römischen Rechtes, sondern auch eine Verweisung auf dasselbe als auf das im Lande praktisch geltende Civilrecht hervor[10]), sowie man auch auf der anderen Seite ähnlichen Hindeutungen auf die Lombarda begegnet[11]).

VIII. Jedem der beiden Bücher der lombardischen Lehnrechtssammlung liegt ein besonderer systematischer Principalaufsatz zu Grunde, woran sodann im Laufe der Zeit vielerlei, meistens unmittelbar aus der Praxis entnommene Nachträge, wie z. B. Urtheilssprüche und Rechtsweisungen der Lehnhöfe von Mailand und Placentia und einige Constitutionen der vorgenannten Kaiser angereiht wurden.

IX. Die ursprüngliche Grundlage des ersten Buches bilden Titel I. bis VIII. [12]). Der Verfasser, sowie der Ort der Abfassung sind unbekannt; die Zeit der Abfassung fällt aber zwischen das Jahr 1095, in

in allen seinen Modificationen Possessio die feststehende Bezeichnung ist (II. Feud. 1); so erscheint pro anima judicare, in II. Feud. 9 §. 1; 55, für: eine letztwillige Verfügung (Seelgeräthe) machen; pignorare (I. Feud. 5. 27. 28; II. 8 §. 2. 55) hat stets die Bedeutung des germanischen Versatzgeschäftes, nie jene der römischen Hypothekbestellung; heredes heissen durchaus nur die Erben im Sinne des deutschen Rechtes, d. h. die Leibeserben, z. B. II. Feud. 23 §. 2; retinere bedeutet in I. Feud. 6 und II. Feud. 36 soviel wie erben, d. h. als Erbe behalten u. s. w.

[10]) II. F. 1: „Obertus de Orto, Anselmo filio suo dilecto salutem. Causarum quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliae dirimuntur jure Romano: aliae vero legibus Langobardorum: aliae autem secundum regni consuetudinem.“ — Merkwürdig ist auch hier eine ähnliche Parodie der L. 2 Cod. quae sit longa consuet. (8, 53), wie eine solche oben §. 28 Note 6 im canonischen Rechte nachgewiesen wurde (Ibid.): „Legum autem Romanorum non est vilis autoritas; sed non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores. Strenuus autem legisperitus, sicubi casus emerserit, qui consuetudine feudi non sit comprehensus, absque calumnia uti poterit lege scripta.“ — Das römische Recht wird stets schlechthin als Leges angeführt. II. F. 37: „ad ordinem gradus, qui continetur in legibus.“ — Römische Rechts-Institute erwähnen z. B. I. Feud. 27; II. Feud. 51 §. 6 (das sog. Pactum legis commissoriae); I. F. 9 §. 1 (Dos filiae) etc.

[11]) II. Feud. 22: „. . . ut in Lombarda, de iis qui ad palatium venire contempserint: lex si cujuscunque.“ — II. Feud. 39 §. 2: „Non est consuetudo Mediolani, ut de felonia aut de fidelitate pugna fiat: licet contrarium sit, quod praecipit lex Langobardorum, ut de infidelitate pugna fiat.“ — Vergl. I. Feud. 10. — Auch das ganze lombardische (überhaupt germanische) Beweisverfahren mit und ohne Eideshelfer (Sacramentales) ist in die Libri Feudorum übergegangen, vergl. z. B. I. Feud. 12. 26. 28; ebenso die Anerkennung der rechtlichen Zulässigkeit des Faustrechtes (der Selbsthülfe) im Falle der Rechtsverweigerung. II. Feud. 22 §. 1: „. . . Quod si (dominus) ter admonitus facere distulerit, tunc licet vasallo, ad majorem potestatem ire et sibi consulere: et si dominus ei justitiam facere noluerit, poterit eum depraedare.“ Vergleiche Schwabensp. Landr. (Lassberg) c. 307 §. 1 a. E.: „Sol ein man dem andren gelten. vud claget er dem rihter. vnde wil im der nut rihten. darvmbe sol er sin gut nvt verlieren. er sol ez gewinnen mit sin selbes helfe. vnd siner vrivnde (Freunde). so er beste mag. daz ist reht.“

[12]) Laspeyres, l. c. S. 137 flg. — Vergl. Dieck, S. 16 flg.

welchem die im Titel VI. erwähnte Synode des Papstes Urbanus stattgehabt hat, und das Jahr 1136, in welchem Jahre das Gesetz Lothar's II. erschien, wodurch das Veräusserungsrecht des Vasallen am Lehn verändert wurde, welches Gesetz dem Verfasser des Principalaufsatzes des ersten Buches noch unbekannt war, wie sich daraus ergibt, dass er noch das ältere Recht als praktisches vorträgt[13]). Auch in den übrigen zwanzig Titeln des ersten Buches sind noch mehrere (vier) ursprünglich selbstständige Aufsätze unterscheidbar, jedoch scheinen sie sämmtlich noch vor der Mitte des XII. Jahrhunderts abgefasst zu sein, wonach somit das erste Buch überhaupt als der älteste Bestandtheil der lombardischen Lehnrechtssammlung betrachtet werden darf[14]).

X. Die Grundlage des zweiten Buches bildet ein Brief des Consuls Obertus ab Orto zu Mailand an seinen in Bologna studirenden Sohn Anselmus (II. Feud. 1—22), worin jedoch ebenfalls schon einige kleine spätere Einschiebungen bemerklich sind[15]). Ein zweiter Brief des Obertus reiht sich als Fortsetzung an den ersteren in II. Feud. 22—24. Die Zeit der Abfassung dieser Briefe ist wahrscheinlich um das J. 1158 zu setzen[16]). Den zweiten Bestandtheil des zweiten Buches bildet der Aufsatz, welcher jetzt in II. Feud. 25 und 26 eingereiht ist. Die Tübinger Handschrift nennt einen (sonst unbekannten) Hugo de Gambolado als Verfasser dieses Stückes[17]). Als dritter Hauptbestandtheil des zweiten Buches erscheint sodann eine Sammlung von (grossentheils mailändischen) Lehnrechtsgewohnheiten und Schöffensprüchen, welche jetzt in II. Feud. 28—51 stehen. Dieses Stück führt auch die eigene Inschrift: *„Hic incipit Lex consuetudinis regni“* [18]): später wurde das Landfriedensgesetz Friedrich's I. von 1156 als II. Feud. 27 eingeschoben und diesem Aufsatze vorangestellt [19]). In diesem Stücke werden sehr

[13]) I. Feud. 5 pr.; I. Feud. 8 pr. vergl. mit I. Feud. 4 §. 2. — Das neuere Recht s. in II. Feud. 9 u. 52. — Dieck, S. 66 flg. — Laspeyres, S. 157 flg.

[14]) Laspeyres, S. 167—187. — Vergl. Dieck, S. 73.

[15]) Dieck, S. 106 flg. — Laspeyres, S. 188 flg. — So z. B. wird in II. Feud. 6, ein Stück aus einer Epistola Philiberti episcopi (Bischof Fulbert v. Chartres, geschrieben um das Jahr 1000) eingeschoben. Dieck, S. 118 flg. — Obertus war ein Mann von classischer Bildung: er citirt den Seneca, in II. Feud. 23 §. 1. Dass er auch Romanist war, zeigt schon II. Feud. 1. (Siehe hier oben Note 10). — Ueber den Anselmus vergl. v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. Bd. V. §. 62. — Es ist von diesem Anselmus eine Schrift erhalten: Anselmini ab Orto super contractibus emphyteuseos et precarii et libelli atque investiturae, edidit Rud. Jacobi. Weimar, 1854.

[16]) Dieck, S. 114 flg. — Laspeyres, S. 200 flg.

[17]) Laspeyres, S. 203 flg.

[18]) Wie aus Missverständniss der Bedeutung von Lex consuetudinis (siehe oben §. 1 Note 6) die Rubriken: „Hic incipiunt consuetudines regni“ und „Hic finitur lex, deinde consuetudines regni incipiunt“ entstanden, siehe bei Laspeyres, S. 259 flg. — Vergl. oben §. 1 Note 6.

[19]) Laspeyres, S. 206, setzt diesen Landfrieden in das J. 1155. Pertz,

häufig die Meinungen des mailändischen Consuls Gerardus Capagisti (Niger) angeführt und den abweichenden Ansichten des Obertus entgegengestellt [20]): jedoch ist darin keine Andeutung enthalten, woraus mit Grund geschlossen werden dürfte, dass Gerardus selbst über Lehnrecht geschrieben habe, und etwa ein Anfsatz desselben in das erste Buch des *Liber Feudorum* gekommen sei, oder dieses auch nur von seinen Zeitgenossen geglaubt worden wäre [21]). An diese Stücke waren Constitutionen der deutschen Kaiser und zwar zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Zahl beigefügt [22]), bis sich die gegenwärtige Gestalt der *Libri Feudorum*, besonders durch den Einfluss der Accursischen Glosse, feststellte, wonach die beibehaltenen Constitutionen jetzt Tit. 52—57 ausfüllen, und woran sodann die schon oben (II) erwähnten alten Glossen als Schlussstelle angeschoben wurden [23]).

XI. Ueberhaupt ist nicht unwahrscheinlich, dass die Verbindung der einzelnen Stücke auf der Universität zu Bologna in Folge eines allmähligen Beibringens derselben durch die Studirenden veranlasst worden ist und dass die Briefe des Obertus den ersten Anstoss, sowie die erste Grundlage zu einer solchen Verbindung gegeben haben mögen.

XII. Noch in dem XIII. Jahrhundert hatte man von dieser lombardischen Lehnrechtssammlung zwei verschiedene Recensionen. Die ältere, welche man als die des Pillius [24]) oder als die Ardizonische Recension bezeichnet [25]), erscheint noch nicht als ein völlig geschlossenes Rechts-

Legg. II. p. 99, setzt dessen Abfassung in das J. 1156 (Sept. 18) auf den Reichstag zu Regensburg, nach Otto Frising. Lib. II. c. 32.

[20]) Vergl. oben Note 7. — Doch werden beide auch sonst (II. Feud. 25) genannt.

[21]) Laspeyres, S. 149 flg. — A. M. ist Dieck, S. 36, welcher die systematische Abhandlung (den Principal-Aufsatz) im ersten Buche dem Gerardus beilegt. — Die Hypothese Eichhorn's, R.-G. II. S. 261 Note k, dass der unbekannte Verfasser von II. Fend. 51 §. 6 (s. oben Note 10) darum den Gerardus als Gewährsmann angeführt habe, weil er wusste, dass die ebenfalls von der Lex commissoria handelnde Stelle I. F. 27 (s. Note 7) von diesem herrühre, ist ohne allen historischen Grund.

[22]) So z. B. die Leges Conradi I. (II.) a. 1037; die unter den Capp. extraord. (Feud. Lib. IV. c. 98) als Cap. Ardizonis 1 aufgenommene Constit. Henrici II. (III.) de militum beneficiis; die ebendas. Tit. 105 befindliche Constit. Henrici (Cap. Ardiz. 2), von Eichhorn, R.-G. §. 278 Note v. n. x, ebenfalls Heinrich II. (III.), von Laspeyres, S. 297, aber Heinrich VI. zugeschrieben; die Pax Constantiae, sowie auch noch andere, jetzt wieder ausgeschiedene, von Friedrich I. und seinem Sohne Heinrich VI. gemeinschaftlich erlassene Constitutionen, und Constitutionen Friedrich's II. — Vergl. die Angaben des Odofredus und Joannes Bassianus, unten Note 27. — Eichhorn, R.-G. II. §. 278 S. 263.

[23]) Siehe oben Note 4.

[24]) Spangenberg, Einl. in das röm. Justinian. Rechtsbuch. Hannover, 1817, S. 485. S. unten Note 29.

[25]) Diese Bezeichnung gebraucht Laspeyres, S. 266 flg., weil Ardizo,

buch: sie hat eine einfache Ruhrication und nur wenige und daher grosse Titel, jedoch schon die Eintheilung in zwei Bücher, sowie überhaupt keine Handschrift bekannt ist, in welcher diese Büchereintheilung fehlte.

XIII. Die jüngere Recension, welche man die des Hugolinus de Presbyteris oder auch die Accursische Recension nennt, weil sie durch die *Glossa ordinaria*, d. h. durch die Glosse des Accursius, vorzugsweise zu Ansehen kam[26]), ist diejenige, welche sich gegenwärtig als *Decima collatio* nach den neun Collationen der Novellen Justinian's mit dem *Corpus Juris civilis* verbunden findet. Sie unterscheidet sich von der älteren Recension durch veränderte Ruhrication und besonders dadurch, dass sie in Folge der Glosse des Accursius als ein abgeschlossenes Ganzes erscheint; auch haben nur die in ihr aufgenommenen Stücke ein gesetzliches Ansehen erhalten.

XIV. Dass der ältere Hugo oder Hugolinus de Porta Ravegnana († 1168) schon Glossen zu den *Libris Feudorum* gemacht habe, ist nicht erweislich. Auch beschränkt sich der Antheil, welchen der jüngere Hugolinus (Presbyteri † 1233) an der heutigen Gestalt der *Libri Feudorum* hat, darauf, dass er sie als *Decima Collatio* in das *Corpus juris civilis* einreihte[27]). Wohl aber hat schon Bulgarus († 1166) Glossen zu dem Texte der *Libri Feudorum* geschrieben[28]), wonach also die ältere

ein Schüler des jüngeren, um 1233 verstorbenen Hugolinus (Presbyteri), der älteste Schriftsteller des XIII. Jahrhunderts ist, in dessen Schriften sich deren Eigenthümlichkeit vollständig nachweisen lässt. (Die Summe des Ardizo fällt zwischen 1234 u. 1250). — Schon Alvarottus († zu Padua 1443) nannte diese Recension „Compilatio antiqua." Sie wurde wahrscheinlich gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts durch die jüngere Recension allmählig aus dem Gebrauche verdrängt.

[26]) Vergl. Laspeyres, S. 290 flg. — Vergl. Dieck, S. 303 flg.

[27]) Joannis Bassiani (aus dem Ende des XII. Jahrhunderts: v. Savigny, l. c. IV. S. 350), lectura in authenticas, in proœm.: „Ultimo autem loco, quia utile visum est, leges novas Federici et Henrici et consuetudines in scriptis redactas circa feuda legitime approbatas, placuit legitime copulari et sub idoneis titulis collocari, ut omnia per ordinem evidentiorem praestent intellectum, quae decima poterit collatio s. compilatio non irrationabiliter nuncupari." — Odofredus († 1265: v. Savigny, l. c. V. S. 323) ad Auth. Cassa Cod. de SS. Ecclesiis (1, 2): Nachdem er die Uebersendung der Constitutionen Friedrich's II. nach Bologna und deren Einreihung in den Codex durch die Doctores erzählt hat (s. oben §. 27 Note 6), fährt er fort: „Postea quid fecerunt! Dominus Hugolinus post nonam collationem posuit librum feudalem et omnes constitutiones Federici et antiqui et junioris et aliquas leges Conradi Imp. et vocatur decima collatio. Sed pauci sunt, qui habeant ita ordinate in libris suis." — Vergl. über das Verhältniss dieser Stellen zu einander Dieck, l. c. S. 239 flg.; 278. 281 flg. — S. auch Laspeyres, S. 326 flg. — Sehr gut bemerkt Gaupp, germ. Ansiedl. p. 249: „Im Grunde vollzog sich nur ein Gesetz innerer Nothwendigkeit darin, dass derjenige Theil des germanischen Rechts, der sich eine ähnliche Allgemeinheit (wie das römische Recht) errang, nämlich der Liber Feudorum, äusserlich selbst zu einem Gliede des römischen Rechts erhoben wurde."

[28]) Laspeyres, S. 345 flg. — A. M. ist Dieck, S. 211 flg.

Recension schon früher vorhanden sein musste, und daher nicht wohl sehr lange nach dem Jahr 1158, wo Obertus schrieb, entstanden sein kann. Pillius hat schon, spätestens im ersten Decennium des XIII. Jahrhunderts, die ganzen *Libri Feudorum* glossirt [29]).

XV. Der berühmteste Glossator der *Libri Feudorum* war aber Jacobus Colombini, dessen *Apparatus* in das Ende des zweiten oder in den Anfang des dritten Decenniums des XIII. Jahrhunderts fällt. Seine Glosse wurde von Accnrsius grösstentheils wörtlich benützt, jedoch in vielen Stellen mit Zusätzen vermehrt [30]).

XVI. Durch die Verbindung der *Libri Feudorum* mit dem Justinianischen *Corpus Juris* und dnrch ihre Glossirung war auch die Reception derselben in Dentschland vorbereitet, da sie nunmehr als Bestandtheil des römisch kaiserlichen Rechtsbnches erschienen und überdies, wenigstens theilweise, Verordnnngen deutscher Kaiser, also ein eigentliches Kaiserrecht, enthielten. Doch lassen sich aus dem XIII. Jahrhundert noch keine sicheren Spuren des Gebrauchs der lombardischen *Libri Feudorum* in Dentschland nachweisen [31]): wohl aher findet man im XIV Jahrhundert schon einzelne Spuren ihrer Anwendnng [32]): seit der Mitte des XV. Jahrhnnderts waren sie aber bereits bei den deutschen Gerichten allgemein als gemeine subsidiäre Rechtsqnelle im Gebrauche [33]).

[29]) Dieck, S. 217 flg. — Laspeyres, S. 348 flg.

[30]) Laspeyres, S. 359 flg., 387 flg. — Vergl. Dieck, S. 224 flg.

[31]) Die erste Erwähnnng des „liber nsus phendornm" findet man in Henr. Steronis († c. a. 1300) annal. ad a. 1295; siehe C. F. Dieck, Diss. de tempore, qno jus feudale Longobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit. Halis, 1843, p. XVIII.

[32]) Schiedsspruch des Heinrich von Mecklenburg a. 1321 (vergl. darüber Dieck, Diss. cit. (1843) p. XVIII; Stobbe, I. 655; besonders A. v. Warnstedt, die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf die Herzogth. Schleswig-Holstein. Hannover, 1865, S. CCCXXII. — Urtheil eines holsteinischen Lehnhofes a. 1352; bei A. v. Warnstedt, Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Hannover, 1864, S. 155.

[33]) C. F. Dieck, Diss. cit. (1843) p. XXV. — Die ersten Commentare nach der Zeit der Glossatoren über die Libri Feudorum verfassten Jacobns de Belvisio (geb. 1270, gest. 1335, schrieb um 1310); Andreas de Isernia (geb. um 1270, gest. 1335, schrieb vor 1320); Baldns de Ubaldis (geb. zu Perugia nm 1319, gest. 1400, schrieb seinen Commentar zum Lehnrecht zu Pavia um 1391); Jacobns Alvarottus aus Padna, gest. 1453, schrieb nm 1438; Mathens de Afflictis, Neapolitaner und der erste Lehrer, der an der Universität zu Neapel einen vollständigen Cursus über die Libri Feudorum gab, schrieb nm 1475—80, starb 1520 im 80. Lebensjahre; Jason Maynus (geb. 1435, gest. 1519, schrieb nm 1483); Petrns Ravennas (genannt a Memoria, schrieb im Anfang des XVI. Jahrhnnderts). Vergl. über das Leben nnd die Schriften dieser Commentatoren Laspeyres, l. c. S. 98 flg. — Seit dem XV. Jahrhnndert finden sich anch Versuche, die Libri Feudorum in systematische Ordnnng zu bringen. Hierher gehören die Reconcinnation des Minnccius, verfasst zu Bologna um 1428; die Reconcinnation des Bartholomäus Baraterius, vollendet 1442

§. 30.

B. Die in Deutschland entstandenen Rechtsbücher *).

a) Die Rechts-Spiegel, oder die Land- und Lehnrechtsbücher des Sachsen- und Schwabenspiegels und des Spiegels deutscher Leute im Allgemeinen und in ihrem gegenseitigen Verhältnisse.

I. Seit dem dreizehnten Jahrhundert entstanden auch im eigentlichen Deutschland wieder Rechtsbücher, von welchen jene beiden, welche man mit den Namen „Sachsenspiegel" und „Schwabenspiegel" zu bezeichnen pflegt [1]), nebst dem in neuerer Zeit aufgefundenen Spiegel der deutschen Leute, sowohl als die ältesten aus dieser Periode uns erhaltenen Rechtssammlungen in deutscher Sprache, als auch wegen ihres grossen Ansehens im Mittelalter und wegen ihrer noch jetzt vielfachen Beziehungen zum praktischen Rechte, sowie auch als Grundlagen mehrerer anderen Rechtsaufzeichnungen unbestritten als die wichtigsten Rechtsdenkmäler anerkannt werden.

II. So wie der Sachsenspiegel das Bild des norddeutschen Rechtslebens in sich aufgenommen hat, so tritt uns im Schwabenspiegel und im Spiegel der deutschen Leute der Grundtypus der süddeutschen und

beide abgedruckt bei Schilter, Jus Feud. Alam., 1728; und die von Lorenz Weidmann, welche zuerst in Mainz, 1530, bei Schöffer erschien. Vergl. über diese Reconcinnationen Laspeyres, S. 122 flg. — Cujaz (geb. 1520, gest. 1590) theilte in seiner Ausgabe des Corp. Jur. die Lib. Fend. willkührlich in 5 Bücher, von welchen die ersten bis Lib. IV. Tit. 72 seiner Rubrication den beiden Büchern der Vulgata oder Accursischen Recension bis II. Fend. 58 entsprechen. Von L. IV. Tit. 73 an folgen bei Cujaz Capitula extraordinaria. Diese sind in den neueren Ausgaben, welche regelmässig der Rubrication der Vulgata treu geblieben sind, nach II. F. 58 mit Beibehaltung der Cujazischen Rubrication abgedruckt, so dass auf II. F. 58 unmittelbar L. IV. Tit. 73 folgt mit der Anführung: deest. Lib. III. Das fünfte Buch des Cujaz enthält einzelne Constitutionen deutscher Kaiser, die G. Bulle Karl's IV. von 1356, und 2 Constit. griech. Kaiser aus den Basiliken. Einen Abdruck des Lib. Feud. mit der Rubrication des Cujaz veranstaltete 1611 Calvinus, Professor zu Heidelberg und hängte noch einen Liber sextus an, welcher eine Zusammenstellung der im canon. Recht befindlichen Stellen ist, die sich auf das Lehnrecht beziehen. Er findet sich nebst den Extravaganten im vierten und fünften Buche des Cujaz auch in Senckenberg, Corp. jur. feud. acad. Giessen, 1740. (1772, Halle).

*) Eine Uebersicht der noch vorhandenen Handschriften der deutschen Rechtsbücher des XIII. u. XIV. Jahrhunderts überhaupt gewährt: C. G. Homeyer, Verzeichniss deutscher Rechtsbücher. Berlin, 1836; nunmehr vollständiger unter dem Titel: Die deutschen Rechtsbücher des M.-A. und ihre Handschriften. Berlin, 1856.

[1]) Spiegel bezeichnet im Mittelalter überhaupt eine Darstellung zum Zwecke der Belehrung. Schon im IX. Jahrhundert wurde „Speculum" in dieser Bedeutung gebraucht. Stobbe, I. 298. — Vergl. das §. 28 Note 19 erwähnte Speculum judiciale von Durantis. (Saec. XIII.)

überhaupt aller aussersächsischen germanischen Rechtsentwickelung entgegen[2]).

III. Dass aber zwischen diesen Spiegeln, ihrer Eigenthümlichkeiten und Abweichungen ungeachtet, viele gegenseitige Beziehungen stattfinden und vielfach sogar eine Uebereinstimmung des Inhalts obwaltet, ist von jeher bemerkt worden: darüber aber konnte man sich nicht vollständig einigen, ob diese Uebereinstimmung als die Folge einer wirklichen Nachbildung des einen Rechtsbuchs nach dem anderen aufzufassen sei, oder ob wirklich beiden Spiegeln eine gemeinschaftliche ältere Quelle zu Grunde liege.

IV. Wenn man in letzterer Beziehung daran denken will, dass schon ein wirkliches, sich als ein abgeschlossenes Ganze darstellendes Rechtsbuch vor der Abfassung dieser Spiegel vorhanden gewesen sei, so wird gegen eine solche Hypothese immerhin mit Grund eingewandt werden können, dass sich von einem solchen älteren Rechtsbuche bisher noch keine Spur habe entdecken lassen[3]).

V. Etwas anders dürfte jedoch die Frage nach den gemeinschaftlichen Quellen dieser Spiegel zu beantworten sein, wenn man den Gedanken an ein älteres abgeschlossenes Rechtsbuch aufgibt, jedoch in Betrachtung zieht, dass keiner dieser Spiegel in seiner gegenwärtigen Gestalt etwas anderes ist, als eine Compilation; dass jeder derselben aus mehreren, zum Theil noch sehr deutlich von einander unterscheidbaren, an sich selbstständigen Aufsätzen verschiedener Verfasser besteht[4]), welche erst allmählig, in ähnlicher Weise, wie die Bestandtheile der *Libri Feudorum*, mit einander verbunden wurden und längere Zeit hindurch mancherlei Nachträge, Einschiebungen und Anhänge erhielten, und dass ein Theil dieser Aufsätze nur in Norddeutschland (Sachsen) entstanden sein kann, andere Aufsätze aber dem südlichen Deutschland (besonders Schwaben und Bayern) angehören.

VI. So viel scheint jedoch als richtig angenommen werden zu dürfen und kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass in Süddeutschland eine Verbindung der einzelnen Stücke erst dann, aber kurz nachher, versucht wurde, als bereits eine norddeutsche Compilation oder doch ein grösserer, einigermassen systematischer Aufsatz entstanden und verbreitet worden war, und dass dieser Aufsatz auch als Grundlage für die süddeutsche Compilation benützt worden ist. Daher erscheint auch diese

[2]) So z. B. zeigt insbesondere das französische Recht in dieser Periode eine grosse Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Schwabenspiegels, wie sich dies insbesondere aus der Vergleichung der Assisiae Hierosolymitanae (§. 45) ergibt.

[3]) Eichhorn, R.-G. §. 279.

[4]) Als ein solcher selbstständiger Aufsatz darf z. B. die Abhandlung über das Reichsstaatsrecht angesprochen werden, welche sich im Sachsenspiegel III. 52 flg. und im Schwabenspiegel cap. 118 flg. findet. — Vergl. auch Gaupp, germanist. Abhandlungen. Mannheim, 1853, p. 93.

süddeutsche Compilation in ihren beiden dermal vorliegenden nahe verwandten Formen, dem Spiegel deutscher Leute und dem sog. Schwabenspiegel, letztere, soweit sie auf dieser Grundlage beruht, wirklich als eine Nachbildung und zwar regelmässig als eine paraphrasirende, selbst oft von Missverständnissen nicht freie Copie der norddeutschen Compilation [5]: jedoch haben sich die süddeutschen Compilatoren nicht ängstlich an ihr Vorbild gehalten, sondern sie haben vielmehr regelmässig nur jene Rechtsgrundsätze aus der sächsischen Aufzeichnung ohne Modification herübergenommen, welche allgemeine Anwendbarkeit zu haben schienen, sowie sie auch mit grosser Freiheit einzelne Sätze nach den süddeutschen Rechtsansichten umgestalteten oder das Weggelassene durch andere der süddeutschen Praxis entsprechende Darstellungen ersetzten [6], oder auch Stücke beifügten, welche sich in der ursprünglichen sächsischen Aufzeichnung nicht fanden [7].

VII. Umgekehrt trug man aber auch in Norddeutschland kein Bedenken, solche in der süddeutschen Compilation zuerst aufgenommene Stücke mit dem sächsischen Rechtsbuche zu verbinden, wenn sie von gemeinrechtlichem Inhalte waren [7a], während man dagegen jene Stellen nicht aufnahm, welche sich lediglich auf Eigenthümlichkeiten des süddeutschen Rechtes beziehen.

VIII. Hieraus erklärt sich, warum die sächsische und die süddeutsche, sog. schwäbische Compilation, bei grosser Uebereinstimmung im Allgemeinen, doch so vielfache Abweichungen von einander im Besonderen zeigen, und in jeder derselben ihr eigenthümliche Stellen vorkommen, welche in die andere Compilation nicht aufgenommen worden sind [8].

[5]) Eichhorn, R.-G. II. §. 282, zweite Anmerkung. — Homeyer in seiner Ausgabe des II. Theils des Sachsenspiegels Bd. I. S. 97 flg. — A. M. ist zum Theil Reyscher in der Vorrede zu seiner Ausgabe des v. Lassberg'schen Schwabenspiegels S. XXIII. — Das höhere Alter des Schwabenspiegels im Verhältniss zum Sachsenspiegel haben schon früher behauptet: Lambeccius (1669), Bibl. Caes. Lib. II. P. 2. c. 8 Nr. 40 p. 825; und Schilter, Cod. jur. Alam. feud. 1697 §. XVII. — In neuester Zeit hat den Schwabenspiegel als Grundlage des Sachsenspiegels darzustellen versucht: A. v. Daniels, de Saxonici Speculi origine ex juris communis libro, Suevico Speculo perperam nominari solito. Berol. 1852; und derselbe: Alter und Ursprung des Sachsenspiegels. Berlin, 1853; und in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Landrechts, Berlin, 1863. — Dagegen haben sich erklärt: Sachsse, in der Heidelberger kritischen Zeitschrift, I. p. 173; und besonders G. Homeyer, die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. Berlin, 1853. — Vergl. auch über das Verhältniss dieser beiden Rechtsbücher: Gaupp, Miscellen, p. 8—75; dessen: Recht und Verfass. der alten Sachsen, p. 69; und dessen: germanist. Abhandlungen, 1853, p. 111. — Stobbe, I. 352.

[6]) Vergl. Homeyer a. a. O. S. 99.

[7]) Z. B. Stücke aus der Lex Alamannorum, aus der Lex Bajuvariorum, aus den Capitularien und mehreren Reichsgesetzen u. s. w. Vergl. §. 32.

[7a]) Siehe unten §. 32 Note 13.

[8]) So z. B. hat jeder Spiegel eigenthümliche Stücke über die Nothwehr, über die Ehe unter Personen ungleichen Standes u. s. w. Vergl. §. 32.

IX. Aus der gegenseitigen Einwirkung der norddeutschen und süddeutschen Compilation auf einander in den mittleren Decennien des XIII. Jahrhunderts erklärt sich auch, wie es geschehen konnte, dass der Schwabenspiegel mitunter die Theorie des älteren Rechtes vorträgt, während der Sachsenspiegel mitunter das neuere Recht darstellt oder sogar ältere Stellen absichtlich interpolirt [9]).

X. Dabei standen sowohl die sächsiche als die schwäbische Compilation längere Zeit hindurch allen praktischen Nachträgen offen, bis sie allmählig eine festere und abgeschlossene Gestalt erhielten, welche aber bei beiden Spiegeln erst in den zwei letzten Decennien des XIII. Jahrhunderts nachweisbar hervortritt [10]).

XI. Eine eigenthümliche Färbung musste auch die Darstellung im Schwabenspiegel dadurch erhalten, dass das süddeutsche Recht durch die Einflüsse des benachbarten Italien und seiner Rechtsschulen bereits im XIII. Jahrhundert in der Umbildung begriffen und dem Romanismus schon der Eingang geöffnet war, während das gleichzeitige norddeutsche Recht von diesem neu hereintretenden Elemente kaum erst in sehr geringem Masse berührt wurde [11]).

XII. Da sonach das norddeutsche Rechtsbuch nicht nur das deutsche Recht noch reiner und in mehr alterthümlicher Form zeigt, als die süddeutsche Compilation, sondern wenigstens zum grossen Theile der ursprüngliche Principalaufsatz des Sachsenspiegels auch die Grundlage des Spiegels der deutschen Leute und des Schwabenspiegels geworden ist, so rechtfertigt sich von selbst die Voranstellung des Sachsenspiegels in der rechtsgeschichtlichen Darstellung.

XIII. Jeder dieser Spiegel besteht in seiner gegenwärtigen Gestalt aus zwei Theilen, einem Landrechtsbuche und einem Lehnrechtsbuche, welche ursprünglich auch nicht in den Handschriften verbunden waren, sondern selbstständige Werke gewesen zu sein scheinen, wenn sie auch vielleicht einen und denselben Verfasser gehabt haben mögen. Landrecht bezeichnet hier ebenso, wie das römische *Jus civile*, alles positive Recht, welches bei den Landesgerichtshöfen Anwendung findet, sowohl Privat- und Criminal-, als Prozess- und öffentliches Recht. Das Lehnrecht erscheint dagegen als das besondere Recht der ritterlichen

[9]) Vergl. unten §. 32.

[10]) Eichhorn, R.-G. II. §. 281, erste Anmerk. — Die älteste bekannte Handschrift des Schwabenspiegels ist der v. Lassberg'sche Codex a. 1287; der älteste Codex des Sachsenspiegels ist der bei Dreyer, Beitr. z. Liter. u. Gesch. d. deut. R., S. 146, erwähnte, verloren gegangene Codex Arpianus a. 1296. — Mitunter verweisen die Spiegel in ihren jüngeren Bestandtheilen selbst auf ihre älteren Bestandtheile; so z. B. verweist Sachsensp. III. 42 §. 3: „Wie hebben ok noch in unsem rechte", auf III. 32 §. 7; der Schwabenspiegel (Lassb.) c. 308: „wir finden ouch in unserem lantrehte" verweist auf c. 292 u. s. w.

[11]) Vergl. §. 27. 31. 32.

Lehnbesitzer und der Lehnhöfe, und heisst daher auch das edle Recht[12]).

§. 31.

b) Das Landrecht des Sachsenspiegels*).

I. Unter dem Sachsenspiegel versteht man eine Aufzeichnung

[12]) Vergl. die Rubrik des schwäbischen Lehnrechts bei v. Lassberg: „Hie hebet sich an daz edele und daz rehte man-lehenbuch."

*) Ueber die Handschriften vergl. Dreyer, in seinen Beitr. z. Lit. u. Gesch. d. deut. R., S. 142 flg. — Grupen, in Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechten des M.-A., vorzüglich zur Kunde u. Kritik der altgermanischen Rechtsbücher und des Sachsen- und Schwabenspiegels. Halle, 1822, S. 8. — Nietzsche, in der Allgem. Lit.-Zeitg., 1827, S. 689 flg. — C. G. Homeyer, Verzeichniss deut. Rechtsbücher des M.-A. und ihrer Handschriften. Berlin, 1836, S. 2 flg.; und dessen: Die deutschen Rechtsbücher des M.-A. und ihre Handschriften. Berlin, 1856, p. 2. — Derselbe: Die Genealogie der Handschriften des Sachsensp. (Abhandlungen der k. Akademie d. W. zu Berlin) 1859. — Eichhorn, R.-G. II. §. 281, erste Anmerk. — Ueber die Heidelberger Bilderhandschrift vergl. U. F. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, Th. I. Mannheim, 1819; der jedoch diese erst dem XIV. Jahrhundert angehörige Handschrift mit Unrecht in das XIII. Jahrhundert setzt (Götting. gel. Anzeigen, 1819, S. 1681); die Zeichnungen mit Erläuterungen siehe in: Deutsche Denkmäler, herausgegeben und erklärt von Batt, von Babo, Eittenbenz, Mone u. Weber. Heidelberg, 1820. Fol. — Grupen, l. c. S. 13. — Ueber die Ausgaben vergl. Dreyer, l. c. S. 99 flg. — Grupen, l. c. S. 16. — Nietzsche, l. c. S. 913 flg. — Eichhorn, R.-G. II. §. 281, zweite Anmerkung. — Ausgaben: (Editiones principes) Basel 1474, Fol.; Köln 1480, Fol.; Augsburg 1481, Fol.; Stendal 1488, Fol. — Ausgaben von Zobel, zuerst 1535; zuletzt 1614; von Ludovici, Halle, 1720, 4; von Gärtner (u. A. den zur ältesten Classe gehörigen Text der Quedlinburger Handschrift enthaltend), Leipzig, 1732, Fol. — (Kritische Ausgabe) von Homeyer, nach der Berliner Handschrift v. 1369, Berlin, 1827; 2. Ausg. 1835; 3. Ausg. 1861. — (Taschenausgabe) von J. Weiske, Leipzig, 1840; 2. Ausg. 1853. — C. R. Sachsse, Sachsenspiegel oder sächsisches Landrecht, zusammengestellt mit dem schwäbischen nach dem Cod. Palat. 167 unter Vergleichung des Cod. pict. 164 mit Uebersetzung und Repertorium. Heidelberg, 1848. — C. Göschen, das sächsische Landrecht nach der Quedlinburger Handschrift. Halle, 1853. — Zusammengestellt mit einem deutschen und französischen Texte des Schwabenspiegels findet sich das sächsische Landrecht nach der Quedlinburger Handschrift und dem Codex Palat. 167 bei v. Daniels, Land- und Lehnrechtsbuch, Bd. I. Berlin, 1863 (auch unter dem Titel: Rechtsdenkmäler des deut. Mittelalters, herausgegeben von A. v. Daniels, Fr. v. Gruben u. Fr. Jul. Kühns). — Literatur: H. J. Meckbach, Anmerkungen über den Sachsenspiegel, Jena (1764). — H. C. de Senckenberg, visiones diversae de collectionibus legg. Germ. 1765. — Heineccius, antiq. Germ. I. p. 405. — Biener, Commentarii II. p. 264. — Eichhorn, R.-G. II. 279—281. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 8. — Phillips, deut. Priv.-R. §. 9. — Walter, R.-G. §. 297. — Hillebrand, St.- u. R.-Gesch. §. 98. — Stobbe, I. 290. — Vergl. auch die in §. 30 Note 5 angeführten Schriften von Lambeccius, Schilter, v. Daniels, Sachsse, Homeyer u. Gaupp. — Monographien und Abhandlungen: J. Weiske, Grunds. d. deut. Priv.-R. nach dem Sachsenspiegel. Leipzig, 1826. — Maurenbrecher, juris Germ.

theils gemeiner deutscher [1]), theils, und zwar hauptsächlich, speciell sächsischer Rechtsgewohnheiten [2]) und reichsgesetzlicher Bestimmungen [3]), welche nach einer bis in das Ende des XIII. Jahrhunderts verfolgbaren Sage [4]) einem anhaltischen (nordthüringischen) Schöffen Eicke von Repgow in der Grafschaft Aschersleben zugeschrieben wird [5]),

atque praesertim Speculi Sax. de culpa doctrina. Düsseldorf, 1827. — J. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. Berlin, 1828. — G. F. v. Bunge, über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts. Riga, 1827. — C. F. Häberlin, Speculorum Saxon. et Suev. Jus criminale. Lips. 1838. — A. F. H. Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volkes. Göttingen, 1839, S. 525–536. — J. Jolly, über das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels. Mannheim, 1846. — C. F. Gerber, meditationes ad locum Speculi Saxonici Lib. I. art. 52. Erlang. 1847. — A. Hänel, Comment. Spec. Sax. et Suev. quatenus in jure probandi inter se discrepent vel congruant. Lips. 1857. — Derselbe: Beweissystem des Sachsensp. in Bezug auf den bürgerl. Prozess. Leipz. 1858. — F. de Martitz, Qui sint ingenuitate compares jure spec. Sax. Regiomont. 1861. — Wendroth, de institutis quibusdam juris dotalis Saxonico-Vratislavensis. Vratisl. 1862. — Einige auf die Verfassung der sächs. Länder bezügliche Stellen des Sachsensp. erläutert: C. F. v. Posern-Klett, zur Gesch. der Verf. der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrh. (besonderer Abdruck aus den Mittheilungen der deut. Gesellschaft zu Leipzig. Bd. II.). Leipz. 1863. — Martitz, das ehel. Güterrecht des Sachsenspiegels u. d. verwandten R.-Quellen. 1867. — G. Eschenburg, Diss. de delicto manifesto jur. Saxon. Berol. 1866.

[1]) Z. B. Sachsensp. III. 50: „Svar der düdesche man sinen lif oder sine hant verwercht mit ungerichte“ etc. — Vergl. den Aufsatz über das Reichsstaatsrecht von Buch III. a. 52 an.

[2]) Z. B. Sachsensp. I. 17 (von der Erbfolgeordnung unter Blutsverwandten); I. 18 (von dem Rechte, welches die Sachsen wider Karl's Willen behielten) u. s. w. — Die Aufzeichnung des sächsischen Rechtes wird in den Vorreden sogar als der einzige Zweck dieses Buches hervorgehoben. Gereimte Vorrede, V.: „diz recht habent vor alter tzit Unse vorderen here gebracht“ (auch V. 151—153); V. 180: „... Saxens Recht ist hier an bekannt.“ — Prologus: „. . . dass ich recht unde unrecht der Sassen besceide nach godes hulden.“ — Vergl. auch den Textus Prologi a. E. (s. Note 3). — Dass Eicke von Repgow ursprünglich nur ein locales (nicht einmal allgemeines) sächsisches Rechtsbuch geschrieben habe, behauptet Schaumann, S. 536. 539. — Dagegen vergl. III. 64 §. 3, woselbst Eicke sagt, dass er nicht beabsichtige, singuläre Rechte einzelner sächsischer Volksstämme darzustellen. — Stobbe, I. 299. 300.

[3]) Vergl. unten Note 10 flg. — Der Textus Prologi a. E. verweist allgemein auf die Gebote von „Constantin und Karl, an den Sassen land noch sines rechten tüt (zieht).“

[4]) Gleichzeitige Zeugnisse fehlen; überhaupt ist man, soviel die erste Entstehung des Rechtsbuches betrifft, auf die mehrfachen Bedenken unterliegenden Notizen in den gereimten Vorreden beschränkt. — Ueber die Erwähnung E. v. Repgow's in einer Handschrift der sächsischen Chronik aus den Jahren 1260—1281 vergl. Homeyer, Abhandl. über die Vorreden des Sachsenspiegels S. 4. — Eine Kopenhagener Handschrift der Sachsenchronik aus dem XV. Jahrhundert führt die Aufschrift: „Chronicon des Herrn Ecken von Repgowe, der den Sassenspegel thosammende gebracht hefft.“ — Homeyer, S. 6.

[5]) Gereimte Vorrede, V. 266: „Eyke von Repgowe iz tete.“ — Glosse

welcher das Rechtsbuch auf Bitten eines Grafen Hoyer von Falkenstein verfasst haben soll [6]).

II. Da Eicke von Repgow und Graf Hoyer von Falkenstein noch in Urkunden vom J. 1215 bis zum J. 1237 vorkommen [7]), sodürfte, unter Voraussetzung der Richtigkeit der sagenhaften Nachricht von Eicke's Autorschaft, die Zeit der Entstehung der ersten Recension des Sachsenspiegels nicht vor das dritte oder vierte Decennium des XIII. Jahrhunderts zu setzen sein [8]). Da ferner in dem Sachsenspiegel der erste Landfrieden Friedrich's I. a. 1156 [9]), welcher auch in II. Feud. 27 aufgenommen ist; sodann dessen dritter Landfrieden a. 1187 [10]); die Constitution Friedrich's II. *de Juribus Principum Ecclesiasticorum*, a. 1220 [11]); die *Treuga* seines Sohnes, des Königs Heinrich, a. 1230 [12]), und dessen

zum Textus Prol.: „Hier began Eike an". — Reppichan zwischen Dessan und Köthen. Stobbe, I. 297. 300 stellt in Abrede, dass Eicke im Anhaltischen lebte und bezeichnet den südlichen Theil der dem Markgrafen von Brandenburg gehörigen Grafschaft Billingshöhe (Nord-Schwabengau) in der Nähe des Harzes als den Schauplatz seiner Thätigkeit.

[6]) Vergl. unten Note 31. — Ueber die Grafen von Falkenstein vergl.: S. W. Wohlbrück, geschichtl. Nachrichten von den Grafen von Valkenstein am Harze, in v. Ledebur, allgem. Arch. II. 5, 60; A. F. H. Schaumann, Gesch. der Grafen von Valkenstein am Harze, bis zu deren Ausgang 1332. Berlin, 1847; Leop. v. Ledebur, die Grafen von Valkenstein am Harze und ihre Stammgenossen; Berlin, 1847 (siehe Note 7).

[7]) Eichhorn, R.-G. II. §. 279 Note i. — Zusammen kommen ein Eicke von Repgow und Hoyer von Falkenstein nur in einer Urkunde von 1215 (Beckmann, hist. Anhalt. III. 312) vor: ob diese Personen mit dem in einem Diplom von 1233 als Landgerichtsschöffe genannten Eicke v. Repgow und dem in einer Urkunde von 1237 erscheinenden Hoyer v. Falkenstein identisch sind, hält für zweifelhaft Schaumann, S. 526 flg. — Vergl. Homeyer, Sachsenspiegel Th. II. Bd. II. S. 21. — Nach L. v. Ledebur (s. Note 6) erscheint in der Stammtafel ein Hoyer, Graf von Lauenburg, Vogt von Quedlinburg; sein Brudersohn Hoyer, Graf zu Falkenstein a. 1211—1250. — Stobbe, I. 296. 297.

[8]) Da Eicke jedenfalls nur Praktiker war, so ist es nicht wohl denkbar, dass er in einem jugendlichen Lebensalter zur Aufzeichnung des von ihm nur durch die Praxis erlernten Rechtes hätte schreiten können; hiernach würde etwa das vierte Decennium des XIII. Jahrhunderts als der wahrscheinlichste Zeitraum für seine schriftstellerische Thätigkeit zu betrachten sein.

[9]) Vergl. Sachsensp. I. 51 §. 4. 64; II. 13 §. 1. 14 §. 2. 41. 42. 61 §. 2. 68. 72. — Vergl. mit beiden letzten Stellen II. F. 27.

[10]) Vergl. Sachsensp. I. 38 §. 2. 40; II. 13 §. 4. 72; III. 63.

[11]) Sachsensp. I. 1 und II. 63.

[12]) Abgedruckt bei Pertz, Legg. II. p. 267. Vergl. Sachsensp. II. 13 §. 4. 66 §. 2. 68. 70. — Bestritten ist, ob diese Treuga wirklich diesem König Heinrich, oder etwa dem Kaiser Heinrich V. beizulegen sei, wonach sie in das Jahr 1105 zu setzen und nebst der (zweifelhaften) Constitution des Kaisers Heinrich III. a. 1051 (bei Goldast Const. Imp. III. p. 48 §. 8), woraus auch Sachsensp. II. 68 u. 71 geflossen sein könnte, das älteste in dem Sachsenspiegel erweislich benützte Stück sein würde. Doch können diese Stellen

Wormser *Sententia de Jure Statuum Terrae*, a. 1231 [13]); Friedrich's II. *Sententia de cambiis*, a. 1231 [14]); dessen *Constitutiones contra hereticos*, a. 1224. 1232 und seines Sohnes, K. Heinrich's, *Sententia de bonis hereticorum*, a. 1231 [15]), und endlich sogar noch der Reichsabschied Friedrich's II. a. 1235 [16]) benützt sind, so kann das Alter der ersten Aufzeichnung, unter der Voraussetzung, dass diese Stücke sämmtlich schon Bestandtheile derselben waren, erst nach 1235 gesetzt werden. Dürfte man aber dessenungeachtet, dass Stücke aus dem Reichsabschied von 1235 schon in den ältesten Handschriften, wie z. B. im Quedlinburger Codex, vorkommen, annehmen, dass die aus den Constitutionen des Kaisers Friedrich II. und seines Sohnes, des römischen Königs Heinrich ausgezogenen Stellen selbst schon spätere Einschiebungen wären und dass auch die im Buch II. a. 3 enthaltene Anspielung auf eine Verordnung von Innocenz III. a. 1215 [17]), welche wirklich in der Quedlinburger Handschrift fehlt, ein späterer Zusatz sei, so würde in dem übrigen Inhalt nichts entgegen stehen, das Alter der ersten Compilation etwas höher, d. h. vor das Jahr 1235, hinauf zu setzen [18]).

auch der Constit. Pacis Colon. a. 1083 u. 1085 nachgebildet sein. — Vergl. Gaupp, germ. Abhandl. 1853, p. 105. — Die Gründe dafür, dass die Treuga unter den König Heinrich, den Sohn K. Friedrich's II. zu setzen sei, wie auch Pertz, l. c., gethan hat, siehe bei Walter, R.-G. §. 297 Note 1.

[13]) Sachsensp. III. 91 a. E.

[14]) Bei Pertz, Legg. II. p. 281; vergl. Sachsensp. II. 26 §. 5.

[15]) Bei Pertz, Legg. II. p. 258. 287. 284; vergl. Sachsensp. II. 13 §. 7 (die Einführung des Feuertodes als Strafe der Ketzerei betr.) — Die Benützung der in Note 14 und hier angeführten Constitutionen Friedrich's II. und seines Sohnes Heinrich hat Walter, R.-G. §. 297 Note 1 nachgewiesen.

[16]) Die Benützung des R. A. v. 1235 bestreitet Stobbe, I. 304. — Vergl. aber z. B. Sachsensp. III. 23 mit R. A. 1235 c. 13. bei Pertz, Legg. II. 317.

[17]) Cap. 8 X. de consanguinitate (4, 14).

[18]) Die Entstehung des Sachsenspiegels setzt schon in das XII. Jahrhundert: Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts. Leipzig, 1830, Nr. II; und in Reyscher u. Wilda, Zeitschrift für deut. R. Bd. I. p. 54; ebenso Schaumann, S. 527. — Vergl. über das Alter des Sachsenspiegels auch: J. G. H. v. Justi, hist. u. pol. Schriften, Bd. I. S. 39 flg. — Eichhorn, R.-G. II. §. 279 N. 1 setzte die Entstehung des Sachsenspiegels in die Jahre 1215—1235, etwa vor 1218, weil in Buch I. 3 die Verordnung v. Innocenz III. a. 1215 aufgenommen und im Buch III. 62 Braunschweig, welches erst 1235 zum Herzogthum erhoben wurde, noch nicht als Fahnlehen im Lande Sachsen genannt werde, auf welchen Umstand auch die Glosse zu III. 62 schon Gewicht legte und das Buch als zu einer Zeit entstanden erklärte, wo „die von Braunschweig (Otto IV.) das Kaiserreich gehabt und ihre Herrschaft (Braunschweig) für eigen (allodial) gehalten hätten." Vergl. aber Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. II. p. 22. — Sachsse, in d. Zeitschr. f. deut. R. Bd. X. p. 62 vertheidigt das J. 1226, namentlich wegen Sachsensp. I. 25, worin der grauen Mönche Erwähnung geschieht, die er für Franziskaner hält, deren Orden erst in dieser Zeit nach Sachsen verpflanzt worden wäre; dagegen bezieht aber Gaupp, germ. Abhandl. 1853 p. 96, jene Bezeichnung auf den viel älteren Orden der Cister-

III. Man kann eine ältere und eine jüngere Recension des Landrechtsbuches des Sachsenspiegels unterscheiden. Die ältesten Handschriften, wie z. B. der Quedlinburger *Codex*, zeigen nämlich dasselbe ohne Büchereintheilung; später findet man es regelmässig in drei Bücher, jedoch ohne principiell durchgreifende Systematik, eingetheilt; an diese Form schliesst sich auch die Glosse des Sachsenspiegels an und ist vielleicht selbst nicht ohne Einfluss auf deren Entstehung gewesen [18a]). Die Ungewissheit darüber, was zum ursprünglichen Texte des Sachsenspiegels gehört, oder späterer Zusatz ist, wird schwerlich vollständig gehoben werden können, da derselbe in keinen älteren Handschriften als aus den letzten Jahren des XIII. oder aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts erhalten ist [19]); in einzelnen Stellen zeigt sich auch deutlich eine Fortbildung bis zu dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts [20]). Insbesondere scheint das dritte Buch aus mannigfachen Anhängen (gleichsam Extravaganten) entstanden zu sein, deren Zahl und Ordnung sich erst allmählig gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts und im Anfange des XIV., besonders seit der Glossirung des Sachsenspiegels, feststellte [21]).

censer. — Gaupp, l. c. p. 126, ist der Ansicht, dass der Sachsenspiegel am Ende des XII. oder Anfang des XIII. Jahrhunderts entstanden sei. — Hillebrand, St.- u. R.-G. §. 98, entscheidet sich für das erste Drittel des XIII. Jahrhunderts. — Walter, R.-G. §. 297, erklärt sich für die Jahre 1231—1235, indem er die Benützung der angeführten Reichsgesetze schon der ersten Anlage des Sachsenspiegels beilegt. — v. Daniels (s. §. 30 Note 5) will dagegen die Entstehung des Sachsenspiegels erst nach 1274 (d. h. nach Entstehung des Schwabenspiegels) setzen. — Die hier oben im Texte vorgetragene Ansicht habe ich bereits in der zweiten Auflage dieses Lehrbuches (1846) aufgestellt und bisher keinen Grund gefunden, etwas an derselben zu modificiren. Im Wesentlichen stimmt auch bei: Stobbe, I. 307—316, welcher die Entstehung des Sachsenspiegels zwischen 1224—1235 setzt.

18a) Stobbe, I. 319.

19) Vergl. oben §. 30 Note 10. — Stobbe, I. 309. — Die älteste Spur von einem Uebergange von Stellen aus dem Sachsenspiegel in Schöffenrechte findet sich in dem von den Schöffen und Rathmännern von Magdeburg der Stadt Breslau 1261 mitgetheilten Rechte (Gaupp, das alte Magdeburg. u. Hall. R. S. 230).

20) So z. B. gibt der Sachsenspiegel III. 57 bei der Aufzählung der Churfürsten hinsichtlich des Erzschenkamtes, welches er Böhmen beilegt, die neuere, erst seit den letzten Decennien des XIII. Jahrhunderts aufgekommene und erst im XIV. Jahrhundert befestigte Theorie.

21) Hierfür spricht die grosse Unordnung in den Materien, die das dritte Buch behandelt; der Mangel vieler hier angeführten Stellen in den ältesten Handschriften, wie z. B. des Art. III. 73, der von den Veränderungen berichtet, welche Bischof Wichmann zu Magdeburg 1190 an dem Dienstmannenrechte vornahm; auch finden sich gerade hier die meisten Stellen, welche für ursprünglich dem Schwabenspiegel angehörig angesprochen werden dürfen, wie besonders der Aufsatz über das Reichsstaatsrecht in III. 52 flg., der hier ganz planlos angehängt ist, nachdem das Volksrecht in III. 51 mit der Aufzählung des Wehrgeldes verschiedener Thiere, ähnlich wie die Legg. Alam. u. Bajuvar. und wie

In den ältesten Handschriften schliesst der Sachsenspiegel mit III. 82 §. 1, in den späteren mit III. 91 §. 3. Es ist dabei auch zu beachten, dass durch eine Versetzung der Artikelreihe von III. 52 bis III. 82, bez. durch deren Einreihung nach II. 12, sich eine grosse Uebereinstimmung der Reihenfolge des Textes des Sachsenspiegels mit der Reihenfolge des Textes des Schwabenspiegels herstellen lässt [21a]).

IV. Ausser den oben angegebenen Reichsgesetzen scheint der Compilator wenig unmittelbar aus den älteren bekannten Rechtsquellen ausgezogen zu haben [21b]). Es finden sich zwar einige, jedoch wenige Stellen, welche an Bestimmungen in den *Legibus Barbarorum* [22]) und in den Capitularien [23]) erinnern, jedoch grösstentheils in solcher Weise, dass gerade der Uebergang der meisten von diesen Stellen aus dem an solchen Excerpten weit reicheren Schwabenspiegel in den Sachsenspiegel vermuthet werden darf [24]).

der Schwabenspiegel, wo diese Materien auch ganz nahe am Schlusse vorkommen, abgeschlossen worden war u. s. w.

[21a]) Siehe das Landrechtbnch von v. Daniels, 1863, S. 355—450. 817. (Schwabensp. Lassb. c. 118—157).

[21b]) Stobbe, I. 302—305 hält alles für nnsicher, und bezweifelt eine directe Benützung der L. Saxonnm, der Capitularien, der Reichsgesetze mit Ausnahme der Trenga Henrici (a. 1230), des römischen und canonischen Rechts.

[22]) Sachsensp. I. 12, vergl. mit Ed. Rothar. c. 167; — Sachsensp. III. 10; vergl. mit Schwabensp. c. 267, resp. Lex Bajnvar. Tit. 14 c. 1; — Sachsensp. III. 45 §. 3 vergl. mit Schwabensp. c. 67b, resp. Legg. Langob. Lotbar. c. 14; — Sachsensp. III. 47 §. 1 n. 51 §. 1 vergl. mit Schwabensp. c. 333—343, resp. Lex Bajnv. Tit. 19, L. Alam. Tit. 82.

[23]) Sachsensp. I. 30, vergl. mit Schwabensp. c. 22, resp. Cap. Carol. M. Ticin. a. 801 c. 10 (Pertz, Legg. I. p. 84); — Sachsensp. I. 39, vergl. mit Schwabensp. c. 48, resp. Cap. Carol. M. Aqnisgr. a. 809 c. 1 (Pertz, l. c. p. 155); — Sachsensp. I. 40, vergl. mit Schwabensp. c. 49, resp. Cap. Carol. M. Ticin. a. 801 §. 3 (Pertz, l. c. p. 83. 84); — Sachsensp. I. 50, vergl. mit Schwabensp. c. 100 §. 1, resp. Capp. Bened. L. III. c. 253. 365 (Pertz, l. c. I. p. 118. 124); — Sachsensp. II. 26, vergl. mit Schwabensp. c. 192. 363 II., resp. Cap. Lndov. Pii a. 817 c. 29 (Pertz, l. c. l. p. 213); — Sachsensp. II. 27, vergl. mit Schwabensp. c. 193, resp. Cap. Lndov. Pii a. 820 c. 1 (Pertz, l. c. p. 228); — Sachsensp. III. 61, vergl. mit Schwabensp. c. 135, resp. Cap. Lndov. a. 817 c. 14 (Pertz, l. c. p. 217); — Sachsensp. II. 66, vergl. mit Schwabensp. c. 248, resp. Carol. M. Cap. de banno dom. a. 772 und Cap. Sax. 797 c. 1. (Pertz, l. c. p. 34. 75), doch ist dieses Stück wohl nicht direct hieraus entnommen, sondern fast wörtlich aus der Trenga Henrici Regis a. 1230 abgeschrieben; — Sachsensp. III. 90 §. 3, vergl. mit Capp. Benedicti Levitae L. l. c. 361 (Pertz, Legg. II. Pars I p. 67). — Die von Homeyer zn Sachsensp. II. 52. 59 notirten Capitularien stehen zn dem Inhalte dieser Stellen wenigstens in keinem qnellenmässigen Verbältnisse.

[24]) Es seigt sich hierbei mitunter, dass der grössere Umfang des Textes im Schwabenspiegel keineswegs allein und immer eine paraphrasirende Weit-

V. Dasselbe kann von den wenigen Spuren des römischen Rechts im Sachsenspiegel mit noch grösserer Bestimmtheit behauptet werden[25]).

Auch aus den canonischen Rechtsbüchern sind einige (wenige) Bestimmungen in den Sachsenspiegel herüber gekommen: jedoch scheinen die meisten derselben erst spätere Zusätze zu sein[26]).

läufigkeit ist, sondern dass er wirklich vollständiger excerpirt, und der Sachsenspiegel hier zum Theile auf Kosten der Deutlichkeit den Text des Schwabenspiegels ausgezogen und zusammengedrängt und gerade die wichtigsten Sätze hinweggelassen hat. Vergl. z. B. Sachsensp. III. 45 §. 3: „. . . na des mannes tode so ls sie (die Frau) ledich von des mannes rechte." — Schwabensp. c. 67: „. . . Swenne aber der man stirbet so ist sie fri von sinem rehte, vnd behaltet reht nach ir geburt." — Legg. Langobard. Lothar. c. 14: „Ut mulieres Romanae, quae viros habuerunt Langobardos, eis defunctis a lege viri sui sint absolutae et ad suam revertantur legem. Et hoc statuimus, ut simili modo servetur in ceterarum natione mulierum." — Noch andere Beispiele, wo der Text des Schwabenspiegels theils einfacher, theils richtiger und vorzüglicher ist, als der des Sachsenspiegels, enthalten u. A. Schwabensp. (Lassb.) c. 46. 120. 158. 192. 255. 288; vergl. mit Sachsensp. II. 38 §. 2; III. 53, §. 3; 81 §. 2; II. 26 §. 1; III. 28 §. 1.

25) Es kommen in dem Sachsenspiegel durchaus keine anderen Spuren der römischen Rechtskenntniss vor, als die sich auch im Schwabenspiegel finden, aber bei weitem nicht alle, und nur in untergeordneten Beziehungen; z. B. Sachsensp. I. 26 (Schwabensp. c. 40, die Grundsätze über die Anfechtung der legitimen Geburt eines Kindes); Sachsensp. 29 (Schwabensp. c. 56, die Erwähnung einer römischen Verjährungsfrist, jedoch im Sachsensp. verbunden mit der altdeutschen Ersitzungsfrist von einem Jahre); Sachsensp. II. 28 §. 4 (Schwabensp. c. 197 §. 1, von der Freiheit der Flüsse); Sachsensp. II. 40 §. 1 (Schwabensp. c. 204, von der Panperies); Sachsensp. II. 63 (Schwabensp. c. 245, die Erzählung von der Carfania) u. s. w. — Ueber den etwaigen Einfluss des römischen Rechts in Bezug auf die Unterscheidung von Mündigen und Volljährigen, s. unten Bd. III. §. 93.

26) Sachsensp. I. a. 3 §. 1. Die (angebliche) Weissagung des Origenes von den sechs Welten ist nur eine Paraphrase von Causa 35 Qu. 5 can. 2 §. 9 (Alexander II. a. 1056): „Sicut totius mundi sex aetates existunt . . . ita in consanguinitate sex tantummodo autumant computandas esse generationes." — Sachsensp. I. a. 3 §. 3 i. f. erwähnt die päpstliche Verstattung, im fünften Grade der Verwandtschaft u. Schwägerschaft zu heirathen, Cap. 8 X. de consanguinit. 4, 14 (Innocenz III. a. 1215). — Sachsensp. I. 25 §. 4, von der Befugniss der Ehefrau, den Ehemann aus dem Kloster zurück zu fordern, Cap. 1 X. de convers. conjug. 3, 32 (Alexander III. a. 1180). — Sachsensp. I. 37, über das Successionsrecht der adulterini; vergl. cap. 6 X. qui filii sint legitimi (4, 17). — Sachsensp. III. 57, von den Gründen, aus welchen der Papst den Kaiser bannen mag, c. 2 in Sexto, de sent. et re jud. 2, 14 (Innocenz IV. a. 1245). — Sachsensp. III. 63 §. 1, Anspielung auf das Privilegium (Corona et regia dignitas), welches Constantin d. Gr. dem päpstl. Stuhle gegeben haben soll, in c. 13. 14 Dist. 96 (Palea). — Ebendas. (III. 63 §. 1 in fine) der Grundsatz, dass sich das geistliche und weltliche Schwert unterstützen müssen: vergl. cap. 6 in Sexto, de sent. excomm. 5, 11 (Innocenz IV. a. 1245). Doch könnte diese Stelle des Sachsenspiegels auch ebensowohl aus der fast gleichlautenden Const. Friderici II. de jur. princip. eccles. a. 1220 §. 7 entnommen sein.

VI. Mitunter finden sich gereimte Rechtssprichwörter [26a]). Eine Stelle (III. 44) ist aus dem Eingange einer bis auf König Konrad III. (XII. Jahrhundert) fortgeführten Chronik, dem Buch der Könige der Ê entlehnt [26b]). Die Erwähnung einer angeblichen Weissagung des Origenes von den sechs (sieben) Welten (Weltaltern) in I. 3 §. 1 beruht auf einer Verwechslung mit dem encyklopädischen Werke „Origines" des Isidor [26c]).

VII. Auffallend ist die Genauigkeit, mit welcher die Gegensätze des schwäbischen und sächsischen Rechts hervorgehoben werden, wobei aber erklärt wird, dass schwäbisches und sächsisches Recht nur in zwei Beziehungen von einander abweichen, nämlich im Erbe nehmen und Urtheil schelten [27]). Jedoch darf hierbei wohl nur an das Recht im Nordschwabengau gedacht werden [28]).

VIII. Auch spricht sich in dem Sachsensp. unverhohlen eine starke, fast trotzige, aber patriotische Abneigung gegen alles aus, was vom Papste

[26a]) Sachsensp. I. 16 §. 2: „Svart Kind is vri unde echt, dar behalt it sines vaters recht." — Vergl. I. 4. — Stobbe, I. 306, zieht aber auch einige Stellen unpassend hierher.

[26b]) v. Daniels, Landrechtbuch, 1863, Vorrede XVIII.; woran sich eine von Massmann besorgte Ausgabe des Buches der Könige alter und neuer Ê anschliesst. — Die Benützung anderer Chroniken, wie der sog. Repgow's Chronik stellt in Abrede: Stobbe, I. 305.

[26c]) v. Daniels, a. a. O. — Vergl. Stobbe, I. 305.

[27]) Sachsensp. I. 17 §. 2: „Die Suave ne mach ok von wifhalven nen erve nemen, wende de wif in irme slechte al ervelos sint gemaket dur ir vorvaren missedat." Ibid. I. 18 §. 1: „Drierhande recht behelden de Sassen wider Karles willen. Dat svevische recht dur der wife hat (Hass) etc." — Ibid. I. 19 §. 1 (der Schwabe erbt von der Männerseite ohne Beschränkung des Grades). — Ibid. I. 19 §. 2: „Svevisch recht ne tveiet von sessischeme nicht, wende an erve to nemene unde ordel to scelden." Ueber letzteres vergl. Ibid. I. 19 §. 2 (ziehen an den elderen Suaf); und II. 12 §. 12. Vergl. auch Ibid. I. 29: „Dat rike unde svavee ne mogen sik nümmer verswigen in irme erve, de wile se't getugen mogen" (vergl. Schwabensp. c. 56).

[28]) Homeyer, Register, v. Schwabe. — Stobbe, I. 300. — Widuchind. Corbej. (X. Jahrh.), bei Meibom. I. 634: „Suevi vero transalbini (al. transbadani) illam quam incolunt regionem eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Langobardis Italiam adiere . . . et ideo aliis legibus ne Saxones utuntur." — Vergl. die Volkssage in der Glosse zu Sachsensp. c. 17: „Diss sind derer weiber kinder, welche mit den Schwaben aus dem lande gezogen sind, da Hesternus mit den Sachsen wieder aus Engelland kommen ist, nachdem er dasselbige bezwungen gehabt. Denn weil er in Engelland gewesen, sind die Schwaben kommen, haben der Sachsen land überfallen und die weiber genommen etc." — Gaupp, Ges. d. Thüringer, p. 36. — Graussen, Untersuchung des Wortes Wiphait, oder ob die Weiber der Sachsen sich von den Schwaben beschlafen lassen und darum ihr Erbrecht verloren. Wittenberg, 1733.

ausgeht[29]), dessen Gerechtsame überhaupt alle in der möglichsten Beschränkung dargestellt werden[30]).

IX. Nach dem Wortlaute der gereimten Vorrede soll Eicke von Repgow sein Rechtsbuch zuerst in lateinischer Sprache geschrieben haben[31]). Allein schon die Glosse zum Sachsenspiegel nimmt nur an, dass Eicke den Haupttext dieses Rechtsbuchs aus dem Lateinischen übersetzt habe[32]), wobei dieselbe aber, sich der Volkssage anschliessend, an eine Uebersetzung alter Privilegien des Kaisers Constantinus M., oder der Capitularien Karl's d. Gr. denkt[33]).

X. Der Sachsenspiegel hat nach und nach mehrere, jedoch nicht in allen Handschriften vorkommende Vorreden erhalten. Die eine in den Ausgaben gewöhnlich vorangestellte gereimte Vorrede in 280 Versen besteht selbst wieder aus zwei, vielleicht sogar drei verschiedenen ur-

29) So z. B. wird im Sachsensp. I. a. 3 a. E. nach Erwähnung der von Innocenz III. a. 1215 gegebenen, im Vergleiche zum älteren canonischen Rechte mildernden Verordnung (s. Note 26) beigefügt: „de paves ne mach nen recht setten, dar he unse landrecht oder lenrecht mede ergere.“

30) So z. B. theilt der Sachsensp. I. a. 1 dem Papste nur eines der beiden Schwerter zu, welche Gott auf Erden leiht (anders der Schwabensp., vergl. §. 32); ebenso erkennt er III. 57 nur drei Gründe an, aus welchen der Papst den Kaiser in den Bann thun kann, während die dem Verfasser dabei vorschwebende Bulle von Innocenz IV. a. 1245 (siehe Note 26) hierin viel weiter geht; u. s. w.

31) Vorrede V. 261 flg.

Nu danket algemeine
dem von Valkensteine
der greve Hoyer ist genannt
daz an diütisch is gewant
diz buch durch sin bete
Eike von Repgowe iz tete etc.

V. 273 flg.

Des ime was vil ungedacht
do her'z an latin hatte gebracht
ane helphe vnd ane lere;
so ducht in daz zu svere
daz er'z an diütsch wante etc.

Eichhorn, §. 249, sieht in diesen Versen der gereimten Vorrede mit Recht nur eine Paraphrase der Sage, dass Eicke die (angeblichen) Privilegien Constantin's und Karl's d. Gr. für die Sachsen (Textus Prol. a. E.) gesammelt und in's Deutsche übersetzt habe. Weiter geht Homeyer in den Abhandl. über die Vorreden des Sachsenspiegels S. 4 flg.; ebenso Schaumann, S. 528, welcher ebenfalls an einen ersten lateinischen Entwurf denkt; ebenso Stobbe, I. 296—298. — Vergl noch v. Thüngen, in der Einleit. zu s. Ausg. des sächs. Weichbildes, S. 18.

32) Glosse zum Text. Prologi: „Hier began Eike an, dun he in dudesch brachte dat privilegium dat Constantin unde Karl den Sassen for ein recht gheven.“ — Siehe auch unten XIV. — Bei Sachsensp. II. 36 §. 5 entschuldigt die Glosse die unvollständige Aufzählung der Erwerbsarten damit, dass Eicke nur soviel „brachte in dudische, dat he vand imne latine.“ — Mitunter will die Glosse sogar eigene Worte Eicke's im Gegensatze des von ihm übersetzten lateinischen Textes unterscheiden, z. B. bei Sachsensp. I. 19, II. 13.

33) Selbst wo dem Sachsenspiegel (stellenweise) wirklich lateinische Originale zu Grunde liegen (s. Note 10 bis 16. 22. 23. 26), ist niemals wortgetreu übersetzt. Dies hat hinsichtlich der Reichsgesetze schon bemerkt Eichhorn, l. c. §. 279 Note o.

sprünglich selbstständigen Gedichten [34]). Der Inhalt bezweckt hauptsächlich eine lobende Anerkennung des Verdienstes des Verfassers des Sachsenspiegels. Die Sprache des ersten Gedichtes (von Vers 1—96) und dessen Versbau sind viel correcter, sowie auch die Gedanken weit edler und präciser ausgedrückt, als im zweiten Gedichte [35]). In den Versen 89 und 90 der letzten Strophe des ersten Gedichtes: „Ich ste zu rame sam ein wilt, daz die hunde buffen an" wollte man mitunter, indem man hierbei an Rom dachte, eine Anspielung auf die gegen mehrere Artikel des Sachsenspiegels von Papst Gregor XI. erlassene Bulle finden, wonach dieses erste Gedicht nicht vor dem Jahre 1374 geschrieben sein könnte. Nach Aufklärung dieses Missverständnisses steht aber kein innerer Grund entgegen, weshalb nicht für das erste Gedicht mindestens ein gleich hohes, oder auch ein etwas höheres Alter als für das zweite Gedicht in Anspruch genommen werden dürfte [35a]). Dass das erste Gedicht nicht viel jünger sein könne, als das zweite, wurde ohnehin in neuerer Zeit schon anerkannt [35b]). Das zweite Gedicht (mit Vers 97 beginnend) ist im Reim und Versbau viel geringer als das erstere, und möchte, an sich betrachtet, kaum für etwas anderes, als für eine schlechte Paraphrase des ersteren Gedichts gehalten werden können [36]). Dafür aber, dem Eicke von Repgow selbst dieses zweite oder sogar auch das erste Gedicht beizulegen [36a]), ist kein Grund vorhanden. Das dritte Gedicht (d. h. Vers 261—280) findet sich auch mitunter als Epilog nach III. 82 §. 1 [37]), und darf sowohl aus diesem Grunde, als auch seinem Inhalte nach, welcher

[34]) Vergl. über die Vorreden überhaupt Homeyer's Abhandl. vor seiner Ausgabe des Sachsenspiegels, I. Theil. — Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822, S. 22 u. 109 flg.

[35]) Homeyer glaubt, l. c. I. p. 1, in diesem ersten Gedichte die Rücksicht auf die Angriffe, welche das Buch bereits erlitten habe, als die vorherrschende zu finden. Ebenso Stobbe, I. 293. — Dass in der gereimten Vorrede eine Befürchtung des Eindringens des römischen Rechtes ausgesprochen sei, stellt Stobbe, I. 299 in Abrede.

[35a]) Zu rame stehen bedeutet: zum Schusse (ad sagittandum), als Ziel, ausgesetzt sein. Vergl. Sachsensp. II. 38: „als he ramet eines vogels" d. h. wenn er nach einem Vogel schiesst. Vergl. Gärtner, Vorrede zum Sachsenspiegel §. 8.

[35b]) Stobbe, I. 295.

[36]) Homeyer, l. c. S. 1 u. 4, will in diesem zweiten Gedichte das Bestreben erkennen, das Rechtsbuch in einen grösseren Kreis einzuführen, und hält es für älter, als das erste Gedicht, wobei er sich darauf beruft, dass es sich schon in den ältesten Handschriften findet. Ebenso Stobbe, I. 293. Es findet sich aber auch das erste Gedicht in einer Handschrift ohne Bucheintheilung. Vergl. den Abdruck bei v. Daniels, Landrechtbuch, 1863, S. 13.

[36a]) Dies thut Stobbe, I. 295.

[37]) Homeyer, l. c. S. 6 Note *); in etwas veränderter Fassung in der 3. Ausg. des Sachsensp. von Homeyer, 1861, S. 379.

eine kurze Entstehungsgeschichte des Sachsenspiegels enthält[38]), als ein früher selbstständiges Stück angesprochen werden.

XI. Eine andere Vorrede, regelmässig in Prosa, gewöhnlich als Prologus bezeichnet[39]), beginnend mit einem alten Segensspruche: „*Des heiligen Geistes Minne, die stärke meine Sinne*", muss schon frühzeitig als ein eigenthümlicher Bestandtheil des Sachsenspiegels betrachtet worden sein, da sie ebenso wie die gereimten Vorreden, niemals in eine Handschrift des Schwabenspiegels übergegangen ist[40]). Dieser Prologus ist nicht glossirt. Wenn innere Gründe hier allein genügen könnten, so dürfte dieser Prolog nach seiner ebenso würdigen als bescheidenen Sprache für diejenige Vorrede zu achten sein, welche allein aus der Feder des Eicke von Repgow, als eines Mannes geflossen sein kann, der sich, wie die gereimten Vorreden übereinstimmend berichten, nur ungern und seinen eigenen Kräften misstrauend, zur Aufzeichnung des Rechtes seiner Nation entschloss[40a]).

XII. Der hieran sich gewöhnlich anschliessende sog. *Textus Prologi*, anfangend: „*Gott der da ist beginn*" etc., ist glossirt, und nach der Angabe der Glosse soll mit diesem Stücke die Arbeit des Eicke von Repgow als Uebersetzers beginnen[41]). Der *Textus Prologi* beginnt mit der Weltschöpfung und dem Paradiese, und springt von da sogleich auf die Erlösung der Menschen durch das Leiden Christi[42]). Bis hierher findet sich dieses Stück auch in der Vorrede des Schwabenspiegels[42a]).

[38]) Siehe oben Note 31.

[39]) In einigen Handschriften ist auch dieses Stück in Reime gebracht, wozu die voranstehende Segens-Formel die Veranlassung gegeben zu haben scheint. Homeyer, S. 6.

[40]) Prologus: „Des heiligen geistes mynne, die sterke mine sinne. Dat ik recht vnde vnrecht der Sassen besceide nach godes hulden vnde na der werlde vromen. Des ne kan ik al eine nicht dvn. Dar vmme bidde Ik to helpe alle gude lüde die rechtes geret, of yn ienich rede bejegene, de myn dumme syn vermide vnde dar dit buk nicht af ne spreke, dat se dat na rechte besceiden na irme sinne, so sie't rechtes weten. Von rechte ne sal nemanne wisen lieve, noch leide, noch torn, noch gift. Got is selue recht. Dar vmme sien se sik vore alle die, den gerichte von godes haluen benolen si, dat se also richten, alse godes torn vnde sin gerichte gnedichlike oner se irgan mnte.

[40a]) Dass dieser Prologus dem Eicke beizumessen ist, erkennt auch Stobbe, I. 303 an. Desto unwahrscheinlicher ist es demnach, dass derselbe überdies die gereimten Vorreden verfasst haben sollte.

[41]) Die Bezeichnung dieses Stückes als Textes erklärt sich dadurch, dass es glossirt ist. Homeyer, l. c. S. 7.

[42]) Textus Prologi: „Got der da ist begin und ende aller dinge, de makede zu erst hemel und erde, unde makede den minschen binnen ertrike, unde satte ine in dat paradies; die gebrak den gehorsam uns allen to scaden. Darumme ginge wie irre alse de hirdelosen schape bit an die thied (zeit), dat he uns irloste mit siner martere."

[42a]) Siehe die Synopsis in v. Daniels, Landrechtbuch, 1863, S. 35. 37; —

Hieran reiht sich unmittelbar die Erwähnnng der Einführung des Christenthums durch den Kaiser Constantin, nnd die Erwähnung des Kaisers Karl, in dessen angeblichem Privilcginm die Grundlage des sächsischen Rechtes gefunden werden wollte [43]).

XIII. Eine andere (seltenere) Vorrede, überschriehen: „Von der Herren Geburt", enthält eine Aufzählung der in Sachsen sitzenden edlen Geschlechter mit Angabe ihres Herkommens, oh Franken, Schwaben oder Sachsen. Sie scheint der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhnnderts anzugehören [44]). Mitunter findet sich anch der Aufsatz von den fünf Pfalzen, welcher jetzt meistens im Sachsenspiegel, Landrecht III. 62, steht, als Vorrede des Sachsenspiegels [45]).

XIV. Ausser dem mitunter als Epilog erscheinenden dritten Stücke der gereimten Vorrede oder einer Nachbildnng desselhen [45a]), findet sich in einigen Handschriften nach III. 82 §. 1 auch ein Epilog in Prosa, welcher märchenhaft erzählt, dass das vorstehende (angebliche) „Privilegium" den Sachsen von K. Karl d. Gr. zu Sachsenburg im Jahre 810, dem siebenten (sic!) seines Kaiserthums am 10. Hornung ertheilt worden sei, und Otto I. d. Gr. die nächsten drei, Otto II., der Rothe, die hieranf folgenden zwei und K. Friedrich die übrigen Artikel beigefügt hätten [45b]).

XV. Die Bezeichnung als „Sachsenspiegel" findet sich schon in der gereimten Vorrede, nnd zwar in dem zweiten, in derselben unterscheidbaren Gedichte [46]). Die Handschriften des Textes selbst zeigen

vergl. auch unten §. 32 Note 15 und §. 46 Note 7 (die Vorrede der Constitutiones Regni Siciliae betreffend).

[43]) Der Textus Prologi fährt fort: „Nn aver we bekart sin unde uns got weder geladet hevet, nn halte we sine e (Ehe, lex) unde sin gebot, das sine wiessagen (Propheten) nus geleret hebbet unde geistlike gute lüde, nnd ok kerstene (christliche) koninge gesat hebbet: Constantin unde Karl, an den (welchen) sassen land noch sines rechten tiüt (zieht)." — Vergl. die Glosse, oben Note 32. — Stobbe, I. 356.

[44]) Mehrere der in diesem Stücke mit Namen genannten Personen kommen in Urknnden von 1225 bis 1285 vor. Homeyer, l. c. S. 7. 8. — Stohhe, I. 301.

[45]) Homeyer, l. c. S. 8. — Es scheint dieser Aufsatz mithin ursprünglich ein selbstständiges Stück gewesen zn sein, welches erst allmählig eine bleibende Stelle unter den Anhängen im dritten Bnche fand.

[45a]) Siehe oben X. Note 37.

[45b]) Bei Homeyer, Sachsensp., 3. Ausg. 1861, S. 379. (Uebrigens würde das J. 810 allerdings das siebente Jahr nach dem Aachener Reichstage von 802—803 sein, dem ersten Reichstage, den Karl d. Gr. in Dentschland als Kaiser gehalten hat).

[46]) V. 179. „Spigel der Saxen
Sal diz hnch sin genant
Wende Saxens recht ist hier an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
Ire antlize beschonwen."

keine solche Rubrik, sondern bezeichnen das Buch schlechthin als Landrecht; auch wird in denselben der Ausdruck „Kaiserrecht" niemals von dem Sachsenspiegel gebraucht. In späterer Zeit finden sich wohl auch die Bezeichnungen als „gemeines lantrecht *Speculum Saxonum*" oder (in der holländischen Ausgabe) „dat boec der keyserrechten, gheheten die spieghel van sassen"[46a]). Wo aber in einer Urkunde ohne einen solchen Beisatz auf das Kaiserrecht oder auf die gemeinen beschrevenen (geschriebenen) Rechte Bezug genommen wird, bleibt es doch bedenklich, sofort nur an den Sachsenspiegel zu denken, namentlich wenn die in Bezug genommenen Stellen oder Rechtssätze sich auch in dem insgemein unter dem Kaiserrecht verstandenen Schwabenspiegel oder im lombardischen *Liber Feudorum* finden[47]).

XVI. Der Sachsenspiegel findet sich handschriftlich in allen ober-, mittel- und niederdeutschen Mundarten[48]): auch wurde er schon sehr früh in das Lateinische übersetzt, und zwar lassen sich drei verschiedene Uebersetzungen unterscheiden[49]). Im J. 1472 ist zu Gouda sogar eine Uebersetzung in das Holländische[50]) und im J. 1559 eine Uebersetzung in das Polnische zu Krakau[51]) im Drucke erschienen.

XVII. In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts wurde die Aufmerksamkeit des römischen Stuhls durch den Provincial der Augustiner in Sachsen und Thüringen, Johann Klenke (Clenkok) auf den

[46a]) Stobbe, I. 299. 364.

[47]) Vergl. z. B. die schon von Fischer, Entwurf einer Gesch. d. deut. R. §. 35, und auch bei Stobbe, I. 299 angeführte Sententia Ludgardi Abb. Gandersh. d. a. 1361 in Harenb. antiq. Gandersh. p. 1169: „Sprechen we vor recht na rechtene hovelene, vnd na der denstman rechte alse we dat bescreven vindet in deme keiserrechte, in deme Capitele dat sick beginnet: Got heft den Menschen ghebildet na ome sulven" etc. — Allerdings steht die angezogene Stelle in Sachsensp. III. 42; allein sie findet sich auch in dem Schwabenspiegel Lassb. c. 308, und ist daher kein Grund vorhanden, den Ausdruck Kaiserrecht in obiger Entscheidung auf den Sachsenspiegel zu beziehen. — Vergl. oben §. 27 Note 18.

[48]) Als die ursprüngliche Mundart des Sachsenspiegels ist nach Eichhorn, §. 281, und Homeyer die nordthüringische, d. h. der hochdeutsche, aber dem niedersächsischen sich annähernde Dialekt, nach Schaumann p. 531 ein niedersächsischer, sich zum hochdeutschen hinneigender Dialekt zu betrachten. Eine Mischung beider Dialekte in der Gegend, in welcher Eicke lebte, hält ebenfalls für wahrscheinlich, Stobbe, I. 315.

[49]) Homeyer, im Verzeichniss deutscher R.-B. S. 7 und in den Berliner Jahrb. 1827, S. 1331 flg. Siehe auch dessen: Deutsche Rechtsbücher des M.-A. p. 11. — Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822, S. 19. — Schon im XIII. Jahrhundert befahl der Bischof Thomas von Breslau die Anfertigung einer lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels. Gaupp, das Magdeb. und Hall. Recht p. 188. — Stobbe, I. 365.

[50]) Zuerst zu Gouda; nachher öfter; nach der Ausgabe von 1479 von Grupen; Frankf. u. Leipz. 1763. 4. — Homeyer, deutsche Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 15. — Eichhorn, R.-G. II. §. 281 Note r. — Stobbe, I. 371.

[51]) Homeyer, deut. Rechtsbücher des M.-A. p. 16.

Sachsenspiegel gelenkt[52]), und Gregor XI. veranlasst, im J. 1374 mehrere Artikel desselben durch eine Bulle zu verdammen[53]). Auch wurden noch später auf dem Concilium zu Basel (1431) einige Artikel des Sachsenspiegels reprobirt[54]). Mehr aber als diese kirchlichen Verbote war es die Umbildung der Rechtswissenschaft und die Entwickelung der neuern Gerichtsverfassung, wodurch eine grosse Anzahl der Bestimmungen des Sachsenspiegels, namentlich soweit sie sich auf Prozess und Strafrecht beziehen, unpraktisch wurde. In Bezug auf das Privatrecht hat derselbe aber vielfach in den Ländern des sächsischen Rechts eine unmittelbare praktische Bedeutung behauptet.

§. 31a.

c) Der Spiegel der deutschen Leute*).

Als die ältere Form der süddeutschen Compilation wird dermal insgemein der von J. Ficker aus einer Innsbrucker Handschrift des XIV. Jahrhunderts herausgegebene Spiegel deutscher Leute betrachtet. Die Handschrift beginnt mit einem Bruchstücke des Buches der Könige der alten E. Hierauf folgt eine Ueberarbeitung des zweiten Theiles der gereimten Vorrede des Sachsenspiegels, worin aber der Bezeichnung des Werkes als „Spiegel der Sachsen" die Bezeichnung als „Spiegel aller deutschen Leute" substituirt, und auch sonst die Absicht des Verfassers,

[52]) Selchow, Gesch. der in Deutschl. gelt. R. §. 294. — Fischer, Entwurf §. 42. — Eichhorn, R.-G. II. 281. — Decadicon M. J. Klenkook contra 21 errores Speculi Saxon. in Scheidt, bibl. hist. Götting. p. 63. — Vergl. dessen Aufsatz in den Hannöv. gel. Anzeigen von 1753 S. 1277. — Spangenberg, Beitr. 1822, S. 94. — Vergl. insbesondere: Gaupp, germ. Abhandlungen 1853 p. 134, und G. Homeyer, Johann Klenkok, wider den Sachsenspiegel. Berlin, 1855. — Merkwürdig ist auch die Notiz über den Gebrauch des Sachsenspiegels ausserhalb Sachsens in Klenkok's Schreiben an den Cardinal Peter v. Vernio (bei Fischer, l. c.): „Tenentur autem iidem articuli per magnam Alemanie partem et maxime per Saxoniam, et ponuntur in eorum quodam libro, quem vocant Saxoniae speculum. — Stobbe, I. 372.

[53]) Die Bulle nebst den 15 reprobirten Artikeln steht u. A. in Gärtner's Ausgabe des Sachsensp. S. 526, wo jedoch irrig Gregor IX. anstatt XI. genannt ist.

[54]) Diese Artikel finden sich ebenfalls bei Gärtner, l. c. S. 528.

*) Ausgabe: J. Ficker, der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift. Innsbruck, 1859. — Literatur: J. Ficker, über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel. Wien, 1857. — Homeyer im Monatsberichte der k. Akademie zu Berlin hist. phil. Classe, 14. Dec. 1867 p. 622. — v. Daniels, Spiegel deutscher Leute. Handschriftenfund des Prof. Dr. Ficker zu Innsbruck. Berlin, 1858. — J. Ficker, über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem deutschen Spiegel. Innsbruck, 1859. — Stobbe, Gesch. d. deut. Rechtsquellen (1860) I. 327 flg. — v. Daniels in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Land- u. Lehnrechtsbuches. Berlin, 1863.

das in ganz Deutschland geltende Recht darzustellen, angedeutet wird; hieran schliesst sich eine Ueberarbeitung des *Prologus* und des *Textus Prologi* des Sachsenspiegels. Die Handschrift enthält ein Landrechts- und ein Lehnrechtsbuch. Dem Landrechte liegt die ältere Gestalt des Sachsenspiegels (ohne Büchereintheilung) zu Grunde, bei dessen Uebertragung in das Hochdeutsche sich mehrfach Missverständnisse des Originals zeigen, mit mancherlei Zusätzen und Benutzung anderer Quellen, wie das römische Recht, das Decret und die Decretalen, die *Lex Alamannorum*, das Freiburger Stadtrecht, die *Historica Scholastica* des Petrus Commestor, der Mainzer Landfrieden von 1235, und mit Einflechtung zweier gereimten Erzählungen des Stricker († 1240), sowie einiger mit dem Augsburger Stadtrechte übereinstimmenden Sätze. Das Lehnrechtsbuch ist nur Ueberarheitung des sächsischen Lehnrechts. Hiernach nimmt man an, dass diese Compilation in Schwaben, etwa in Augsburg, in der Zeit des Interregnums (1250—1275), etwa um 1260 entstanden sei. Zur Begründung dieser Annahme wird darauf hingewiesen, dass der Verfasser das Augsburger Stadtrecht von 1276 noch nicht gekannt, und die mit dessen Inhalt übereinstimmenden Sätze nur überhaupt dem in Augsburg herrschenden Gewohnheitsrechte entnommen oder ältere Augsburger Rechtsaufzeichnungen vor sich gehabt habe. Dasselbe gilt aber auch von dem sog. Schwabenspiegel [1]). Unbestreitbar ist, dass der Spiegel deutscher Leute jedenfalls alsbald durch jene Bearbeitung, welche unter dem Namen des Schwabenspiegels bekannt ist, verdrängt wurde [2]). Es wird daher anerkannt, dass dem Spiegel deutscher Leute für die Quellengeschichte kein bedeutender materieller Werth beizulegen ist, sondern er nur für die Geschichte des Schwabenspiegels insofern eine Bedeutung haben könnte, als unter Voraussetzung seiner früheren Existenz manche Quellen, von denen man bisher annahm, dass sie im Schwabenspiegel unmittelbar benützt worden seien, in diesen nun mittelbar aus dem Spiegel der deutschen Leute übergegangen wären [3]). Es kann daher die Untersuchung darüber, ob der Spiegel deutscher Leute doch nicht etwa nur eine eigenthümliche Bearbeitung des Schwabenspiegels ist, wie sich solche in verschiedener Weise auch sonst im XIV. Jahrhundert finden [4]), noch keineswegs als endgültig zum Abschlusse gebracht betrachtet werden, insbesondere da die Frage über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels selbst noch gar nicht ausgetragen ist, und der nur in einer einzigen Handschrift vorliegende Spiegel deutscher Leute in solchen Stellen, welche nicht aus dem Sachsenspiegel stammen, mitunter offenbar verdorbene Lesarten hat [5]).

[1]) Siehe unten §. 32. XII.

[2]) Stobbe, a. O. I. 333.

[3]) Dies wird auch anerkannt von Stobbe, a. a. O. I. 328 Note 1, 333.

[4]) Vergl. z. B. den Text des (kleinsten) Schwabenspiegels, nach dem Cod. Palat. Nr. 461 in meinen Alterthümern, Bd. II. (1860), S. 410.

[5]) Vergl. z. B. den Spiegel deutscher Leute c. 62, mit dem Schwabenspiegel (Lassb.) c. 70.

§. 32.

d) Das Landrechtsbuch des Schwabenspiegels oder das Kaiserrecht *).

I. Das Landrechtsbuch des jetzt allgemein sog. Schwabenspiegels wird in den Handschriften vorzugsweise als Landrecht schlechthin, ohne

*) Ueber die Handschriften und Ausgaben des Schwabenspiegels vergleiche: Senckenberg, vision. c. 4 §. 31. — Finsler, in Falk Eranien, 2 Hft. Heidelberg, 1826, Nr. V. — Schröter, jurist. Abhandl. Bd. I. Abhandl. 1. — Eichhorn, R.-G. II. §. 282, erste Anmerk. — Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822, S. 77. — Homeyer, die deut. R.-B. des M.-A. 1856 p. 38. — Lassberg, in der Einl. zu seiner Ausg. S. XXIX. flg. — Reyscher, in der Zeitschrift für deut. Recht. Bd. VII. Hft. 1 S. 158. — Ueber die Handschriften im Bamberger Archiv, s. Gengler, im Anzeiger für Kunde d. deut Vorz. 1854, Nr. 4—7. — Ausgaben: der älteste Druck Gr.-Fol. ist ohne Angabe von Ort und Jahr. — Durch Anton Sorg, Augsburg, 1480, Fol.; von Seb. Melchsner, Frankf., 1566; auch in Goldast, Reichssatzungen (Ed. 1712 S. 31). A. de Berger, Lips., 1726, 4. J. G. Scherz, in Schilter, Thesaur. Antiq. Tent. T. II. Ulm, 1727, Fol.; bei Schannat, Sammlung alter hist. Schriften, Th. I., 1735, 4. Hieron. v. d. Lahr, in Senckenberg, Corp. Jur. Germ. (ed. König v. Königsthal) T. II. 1766; ebendas. findet sich Sect. II. ein Abdruck des Cod. Ambras. in Wien. aus dem XIII. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts. — Frhr. v. Freiberg, in seiner Samml. hist. Schriften, Bd. IV. Hft. 3. Stuttgart, 1835; G. L. v. Maurer (der Schwabenspiegel in einer bayerischen, resp. Freisinger Recension), in s. Ausg. d. R.-Buches Ruprecht's v. Freisingen. Stuttg. u. Tüb., 1839, S. 9 flg. — v. Lassberg, nach einer im Jahr 1287 für Gregorius v. Valkenstein gefertigten Handschrift mit einer Vorrede von Reyscher. Tübingen, 1840. — W. Wackernagel, das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt, mit der Abweichung der gemeinen Texte und den Zusätzen derselben. Zürich und Frauenfeld, 1840. — Das kleinste Kaiserrecht oder Landrechtbuch des sog. Schwabenspiegels; nach dem Cod. Palat. Nr. 461, in meinen Alterthümern, 1860 Bd. II. 461. — In Zusammenstellung mit dem Sachsenspiegel: Sachsse, der Sachsenspiegel in Verbindung mit dem Schwabenspiegel. Heidelb., 1848. — v. Daniels, Land- u. Lehnrechtsbuch, Berlin, 1863 (mit Voranstellung des Buches der Könige, edirt von Massmann); siehe oben §. 31 Note *). — Literatur: Gonne, de commento Speculi Suev. Erlang., 1753; Landaviae, 1757. — Heinecc., antiq. Germ. I. p. 471. — Biener, Comment. P. II. Vol. I. p. 288. — Mittermaier, deut. P.-R. §. 9. — Phillips, deut. P.-R. I. 471. — Eichhorn, R.-G. II. §. 282. — Reyscher, in der Vorrede zur v. Lassberg'schen Ausg. — v. Maurer, in der Vorrede zu s. Ausg. Ruprecht's v. Freisingen. — Vergl. auch die §. 31 Note *) angef. Dissertat. v. Häberlin, und meinen Aufsatz in den Heidelberger Jahrbüchern 1842, Nr. 4 und 5. — Walter, R.-Gesch. §. 302. — Hillebrand, St.- u. R.-Gesch. §. 128. — Stobbe, I. 333. — P. Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels. Berlin, 1861. — Rockinger, Vorträge, gehalten in der k. b. Akademie d. W. hist. Classe, im J. 1867: 1) Ueber eine des dritten Landrechtstheiles ermangelnde Handschrift; 2) über die Asbacher Handschrift; 3) über drei mit einem Anhang zum Landrecht vermehrte Handschriften; zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sog. Schwabenspiegels.

weitere Beifügung, mitunter auch als des Kaisers Landrecht [1]), oder *Leges Imperiales* [2]), d. h. Kaiserrecht, u. dergl. bezeichnet [3]).

II. Der Name Schwabenspiegel findet sich in den Handschriften niemals und scheint auch vor dem Ausgang des XV. Jahrhunderts nicht im Gebrauch gewesen zu sein [4]).

III. Der Schwabenspiegel bezeichnet sich nicht, wie der Sachsenspiegel, als ein für ein einzelnes deutsches Land bestimmtes Rechtsbuch, vielmehr tritt in ihm durchgängig die Absicht hervor, ein gemeines deutsches Recht zu geben, wobei jedoch die Gültigkeit guter Landesgewohnheiten mehrfach ausdrücklich zugegeben wird [5]).

IV. Ueberdies nimmt der Schwabenspiegel den Charakter eines eigentlichen Gesetzbuches für sich in Anspruch; einzelne Sätze sind auch ganz in dem Style kaiserlicher Gesetze aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts abgefasst [6]). So gross aber auch das Ansehen des Schwabenspiegels gewesen sein mag, so hat ihm doch die Praxis niemals wahre Gesetzeskraft beigelegt.

V. Ausdrücklich wird in der Vorrede erklärt, dass dieses Buch kein anderes Recht enthalte, als was aus dem römischen Rechte, aus kaiserlichen Gesetzen und Rechtssprüchen, und aus den beiden canonischen Rechtebüchern, dem Decretum und den Decretalen (Gregor's IX.), mithin aus dem geschriebenen Rechte genommen sei, mit Ausnahme von einigem, was nach guter Gewohnheit dargestellt werde [7]).

[1]) Heidelberg. Cod. Mscr. Nr. 167: „hir beginnet des keiseres lantrecht."

[2]) Der v. Freiberg ed. Cod. führt die Rubrik: „Leges imperiales in vulgari. In usum venerabilium fratrum Aspacensium."

[3]) Homeyer, Verzeichniss S. 21, gibt noch die Benennungen: König Karl's Recht (vergl. Note 7); Kaiser Friedrich's Landrecht; Buch von Päpsten, Kaisern, Königen; kaiserliche Rechte; Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts. — Nach Stobbe, I. 299 soll auch der Sachsenspiegel in späteren Quellen mitunter Kaiserrecht heissen. Vergl. oben §. 31, Note 46a.

[4]) Diese Benennung scheint erst in Folge der von Meichsner u. Goldast geäusserten Vermuthungen eines schwäbischen Ursprunges dieses Rechtsbuches aufgekommen zu sein. Eichhorn, l. c. §. 282 Note l.

[5]) Schwabensp. (Lassb.) c. 44. (Vergl. oben §. 21 Note 5). — Ebendas. c. 358 a. E.: „unde sol der rihter sine buzze nemen. daz ist etwa fiunf phunt etwa minre ie nach dez landes gewonhait."

[6]) Z. B. Schwabensp. (Lassb.) c. 358: „Wir gebieten bei unserem gewalte." — Vergl. auch Cap. 363. — Diese Form der Redaction ähnelt besonders der Fassung im Landfrieden K. Rudolph's a. 1287, bei Pertz, Legg. II. p. 448.

[7]) Schwabensp. c. 1 b: „und also stet och an disem buche deheiner slahte lantreht no lehnreht und och deheiner slahte urteile, wan ez mit rehte von romscher phahte (Pactus; s. §. 1 Note 11), vnd von karl's rehte her chomen ist, und uz den buchen decret und decretal . . . und daz elliu (alle) diu reht, diu an disem buche sint. daz diu uber alliu lantreht und gewer sint, nah gescribenem rehte, an (ohne) etwas nah der guten gewonheit, als wir hernah wol gesagen." — Auch rein römische Rechtssätze werden als durch K. Karl gesetzt aufgeführt; z. B. Schwabensp. (Lassb.) c. 51. (Vergl. auch

VI. Diese Angabe wird auch im Allgemeinen durch den Inhalt dieses Rechtsbuches vollkommen gerechtfertigt, und ist nur darin ungenau, dass es nach ihr scheinen könnte, als wenn das aufgenommene Gewohnheitsrecht den geringeren Theil bilde, während sich das Verhältniss desselben zu dem, was aus den angegebenen geschriebenen Quellen ausgezogen ist, gerade umgekehrt stellt; jedoch muss soviel anerkannt werden, dass der wirklich aus diesen Quellen aufgenommene Stoff hier in weit grösserer Masse vorhanden ist, als im Sachsenspiegel.

VII. Aus der gemeinrechtlichen Tendenz dieses Rechtsbuches und insbesondere aus seiner stärkeren Benützung der geschriebenen oder kaiserlichen Rechte erklärt sich auch seine frühzeitige Bezeichnung als Kaiserrecht[8]) und sein grosses Ansehen, sowie auch seine Verbreitung durch ganz Deutschland, obschon sein Gebrauch im nördlichen Deutschland, wo der Sachsenspiegel eingebürgert war, nur in beschränkterem Maasse stattfinden konnte, als in den süddeutschen Ländern[9]).

VIII. In dem Materiale, welches der Schwabenspiegel zusammengestellt hat, lassen sich folgende Bestandtheile mit Sicherheit unterscheiden[10]).

A. Die Grundlage des ganzen Schwabenspiegels bildet die älteste Recension des Sachsenspiegels, d. h. der Sachsenspiegel ohne Büchereintheilung, so wie er zuerst verbreitet worden ist. Sogar die Reihenfolge der Artikel des Sachsenspiegels, woran auch durch die spätere Büchereintheilung im Wesentlichen nichts geändert worden ist, wurde im Ganzen beibehalten, jedoch häufig durch Einschiebungen unterbrochen. Namentlich findet sich ein solches Anschliessen an die Ordnung des Sachsenspiegels entsprechend den beiden ersten Büchern desselben[11]): weit weniger

unten Note 24). — Noch einmal findet sich eine ausdrückliche Verweisung auf die Decretalen im Schwabensp. c. 262: „daz erloubet diu geschrift wol. diu da heizzet decretalis.“

[8]) Vergl. § 31 Note 47, und hier Note 2. — Den zweiten hier angegebenen Grund hat Eichhorn nicht in Anschlag gebracht: doch dürfte er noch für bedeutender zu achten sein, als der erste.

[9]) Daher findet sich auch der Schwabenspiegel nicht selten mit den sächsischen Rechtsbüchern zusammen geschrieben, und zwar entweder als selbstständiges Rechtsbuch, wie z. B. in dem Heidelb. Codex Msc. Nr. 461, theils mit den einzelnen correspondirenden Artikeln des Sachsenspiegels, ähnlich wie eine Glosse zusammen gestellt; so z. B. in den Heidelb. Codd. Msc. Nr. 167 und 470.

[10]) Ueber die Quellen des Schwabenspiegels vergl. auch Merkel, de republ. Alam. p. 22. 24. — Vergl. was oben §. 31 a), bezüglich der Quellen des Spiegels der deutschen Leute angeführt ist.

[11]) Vergl. die Synopsis bei Lassberg; Eichhorn §. 282 Note dd, wo jedoch die Erscheinung, warum die Ordnung nicht gleichmässig dem dritten Buche des Sachsenspiegels entspricht, und warum so viele Stellen desselben im Schwabenspiegel als Einschiebungen in die dem ersten und zweiten Buche des Sachsenspiegels entsprechende Artikelreihe angetroffen werden, nicht genügend erklärt sein dürfte.

aber hinsichtlich des dritten Buches. Diese Erscheinung findet eben darin ihren natürlichen Erklärungsgrund, dass das dritte Buch des Sachsenspiegels selbst erst allmählig durch eine Verbindung von Extravaganten gebildet wurde [12]), und sich gerade hier die meisten Stücke finden, von denen nicht ohne Grund vermuthet werden darf, dass sie zuerst im Schwabenspiegel in den vom Sachsenspiegel entlehnten Text eingeschoben, nachher aber dem ächten Sachsenspiegel selbst als Anhänge beigefügt worden sind [13]). Hinsichtlich des aus dem Sachsenspiegel entlehnten Grundtextes finden sich regelmässig im Schwabenspiegel zwei charakteristische Veränderungen; die eine liegt in der paraphrasirenden Darstellung, welche gegen die weit präcisere und alterthümlichere Sprache im Sachsenspiegel sehr scharf absticht, und nicht selten Spuren von offenbaren Missverständnissen des Urtextes an sich trägt [14]); die andere Veränderung be-

[12]) Vergl. §. 31 Note 21.

[13]) Dies scheint insbesondere von dem Aufsatze über das öffentliche Recht zu gelten, welcher im Sachsensp. III. 52 beginnt, im Schwabenspiegel (von Cap. 118 an) aber in die Reihenfolge der Art. des zweiten Buches des Sachsenspiegels aufgenommen ist, und von welchem auch Eichhorn, l. c. §. 282 Note dd, bemerkt, dass er im Sachsenspiegel an einer ganz unpassenden Stelle und ohne allen Zusammenhang steht. Es verdient daher wohl Beachtung, dass durch die Umsetzung von Sachsensp. III. art. 52—82, bez. deren Einreihung nach Sachsensp. II. 12, die Reihenfolge der Artikel ganz in Uebereinstimmung mit der Ordnung der Capitel im Schwabenspiegel nach dem v. Lassberg'schen Codex gebracht wird, wie dies in der Ausgabe des Landrechtsbuches beider Spiegel von v. Daniels (1860) 1863 S. 357—450 zu ersehen ist. — Ueberhaupt dürfte auch hier das Verhältniss Eicke's zum Sachsenspiegel noch besonders in Betracht zu ziehen sein. Eicke als einfacher Landgerichtsschöffe, der Sachsens Recht aufzuzeichnen sich zur Aufgabe setzte, und wie Schanmann, Gesch. des niedersächsischen Volks, S. 532, wenn er auch in einiger Beziehung zu weit geht, doch im Ganzen wahrscheinlich gemacht hat, auch nur ein locales Rechtsmaterial beherrschte, hatte durchaus keine Veranlassung, über Reichsstaatsrecht zu schreiben, sowie man auch in den Rechtsmittheilungen der Schöffen von Halle und Magdeburg, welche sich auf den Sachsenspiegel stützen, keine solchen reichsstaatsrechtlichen Artikel antrifft. Der Tendenz des Schwabenspiegels aber, Kaiserrecht zu geben, entspricht gerade die Bearbeitung des Reichsstaatsrechts am meisten, und dürfte schon darum das hierauf bezügliche Stück als ein ursprünglich origineller Bestandtheil des süddeutschen Rechtsbuchs angesprochen werden (vergl. noch unten Note 19).

[14]) Vergl. oben §. 30 Note 5. — Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, dass viele solche Missverständnisse auf Rechnung der Unbekanntschaft des süddeutschen Abschreibers mit dem niedersächsischen Dialekte zu setzen sind; mitunter scheint der Grund der Abweichung in Unkenntniss der sächsischen Einrichtungen oder deren Mangel in Süddeutschland zu liegen; vergl. z. B. Sachsenspiegel III. 52 §. 2: „Die kaiser ne mach aver in allen landen nicht gesin, darumme liet he den vorsten gravscap unde den greven scultheitdum;“ dagegen Schwabensp. (Lassb.) c. 19: „. . . davon lihet er den fursten vnd den graven und anderen herren weltlich gerihte.“ Ferner Sachsensp. III. 61 §. 1: „Over achtein weken sal die greve sin ding utlegen;“ dagegen Schwabensp. (Lassb.) c. 135: „Uber ahzehn wochen sol ein ieglich furste... sin lant-tegedinc haben.“ — Ueberhaupt ist im Schwabenspiegel eine be-

steht in der regelmässigen, jedoch nicht immer streng durchgeführten Ausscheidung und Hinweglassung der speciell sächsischen Beziehungen, was sich durch das Bestreben, ein gemeines Recht zu geben, vollständig erklärt [15]).

B. Der Schwabenspiegel hat dagegen auch deutschrechtliche und zwar Gewohnheitsrecht enthaltende Stücke, welche in dem Sachsenspiegel kein Vorbild haben, und Materien betreffen, in welchen die süddeutsche Praxis wenigstens theilweise anderen Grundsätzen huldigte, als die norddeutsche oder sächsische [16]). Wo dies der Fall ist,

deutende Umbildung im öffentlichen Rechte und in den Ständeverhältnissen bemerkbar; so z. B. werden nach dem Sachsensp. III. 80 §. 2 die Dienstmannen durch Freilassung freie Landseten, nach dem Schwabensp. (Lassb.) c. 156. 158 aber Mittelfreie, sofern sie von ritterlicher Art geboren sind. Während der Sachsensp. III. 81 §. 1 als Zweck der Freilassung der Reichsdienstleute angibt, dass man Schöffen haben möge, spricht der Schwabensp. (Lassb.) c. 156 von Freilassung eigener Leute des Landesherrn, damit man Büttel daraus machen könne. Ebenso überträgt der Schwabenspiegel mitunter auf die höhere Classe der Semperfreien, was der Sachsenspiegel von den Schöffenbarfreien sagt (siehe unten Bd. II. §. 13. 14). — Mitunter generalisirt der Schwabenspiegel und stellt als gemeines Recht dar, was im Sachsenspiegel nur mit Bezug auf Sachsen vorgetragen ist; vergl. z. B. Sachsensp. I. 30: „Je welk inkomen man untveit erve binnen deme lande to sassen na des landes rechte vnde nicht na des mannes, he si beier, swaf oder vranke;“ dagegen Schwabensp. (Lassb.) c. 33: „Ein jegelich man, der uz eim lande in daz anders kumet, und wil vor gerihte reht nemen, vmbe ein gut. daz in dem lande lit. er muz nemen reht nah des landes rehte. da daz gvt inne lit. vnd nit nah sines landes rehte.“

[15]) So ist z. B. eine solche sächsische Beziehung noch im Schwabensp. Cap. 308 stehen geblieben, wo es heisst: „Do unser vordren har zn lande kamen, do waren die liute alle vri.“ — Diese Erzählung von der Einwanderung (Sachsensp. III. 42 §. 3) steht in genauester Verbindung mit dem, was von der Eroberung von Thüringen durch die Sachsen, mit unverkennbarer Beziehung auf Widukindi Annal. c. 2—6 (bei Pertz III. 418) im Sachsensp. III. 44 erzählt wird. Sehr merkwürdig ist, dass bei dieser Stelle (Schwabensp. c. 308, Sachsensp. III. 42 §. 1) der Anfang derselben aus der eigenthümlichen Vorrede des Schwabenspiegels und aus dem Textus Prologi des Sachsenspiegels zusammen geschoben ist. Ersterer gehören die Worte an: „Gott hat den menschen nach im selben gebildet,“ welchen der Schwabenspiegel noch weiter aus seiner Vorrede fortfahrend beifügt (was der Sachsenspiegel, hier offenbar nur excerpirend, hinweglässt): „dez sol auch im der mensche gnade und danck sagen.“ Dem Textus Prologi gehört aber der nächstfolgende in beiden Spiegeln wieder (nur im Schwabenspiegel etwas paraphrasirt) vorgetragene Satz an: „und hevet ine (den Menschen) mit seiner martere geledeget.“ Der Concipient dieser Stelle hatte sonach offenbar bereits beide Prologe vor sich.

[16]) Eine solche durchgreifende Verschiedenheit zeigt sich im Beweise. Während in dem Sachsenspiegel noch meistens das Besiebnen (ein Siebener-Eid) erfordert wird, begnügt sich der Schwabenspiegel meistens mit einem Eide von drei Händen, d. h. dem Eide der Partei und zwei Zeugen oder Eideshelfern, wodurch er sich bereits sehr der Theorie des römischen Zeugenbeweises annähert, und nur in seltenen Ausnahmsfällen wird nach ihm noch ein Siebener-Eid gefordert. Schwabensp. Cap. 64. 76. 84. 100. 137. 182. 200 I. 225. 230 I. 233. 253.

copirt der Schwabenspiegel regelmässig die abweichenden Bestimmungen des Sachsenspiegels nicht, sondern lässt dieselben unverkennbar absichtlich hinweg [17]), trägt aber seine eigenthümlichen Grundsätze mitunter sogar mit Beibehaltung der Rubrik des Sachsenspiegels vor [18]), so dass man diese zweite Classe von Stellen als absichtliche Substitutionen bezeichnen darf.

C. Eine dritte Classe von Stellen bilden diejenigen, welche sich zwar in beiden Spiegeln finden, aber sich gerade in entgegengesetztem Sinne über ein gewisses Verhältniss und zwar mit solcher Bestimmtheit erklären, dass die Absichtlichkeit der Verschiedenheit keinem Zweifel unterliegen kann. Solche Stellen finden sich jedoch nur wenige: aber gerade bei diesen ist es der Sachsenspiegel, welcher entweder aus einem ehrenhaften patriotischen Interesse interpolirt, oder sonst die neuere Fortbildung des Rechtes zeigt [19]).

D. Eine vierte Classe bilden jene deutschrechtlichen Aufsätze, welche sich ebenfalls in dem Sachsenspiegel nicht finden, hinsichtlich deren aber dieser auch keine widersprechenden Bestimmungen hat. Diese Classe von Aufsätzen ist meistens prozessualischen Inhalts, und besonders durch Weitschweifigkeit und eine mit Plattheit docirende Manier ausgezeichnet [20]).

254. 260. 261. 265. 277. 281. 283. 293. 295. 301 I. 311. 314. 314 III. 317. 332. 347. 355. 367 II. 369. vergl. mit Cap. 234. 284. 288. 290. 313 I. 323.

[17]) So z. B. lässt der Schwabenspiegel in der Lehre von der Missheirath die beiden Artikel des Sachsenspiegels I. 16 §. 2 und III. 72 hinweg, welche dessen oberstes Princip in der Lehre von den ungleichen Ehen enthalten: „Svar't kind is vri und echt, der behelt it sines vader recht,“ da dieser Grundsatz mit seinem Princip (Schwabensp. c. 70) nicht in Einklang steht, dass wenn der Vater semperfrei ist, die Mutter aber mittelfrei, die Kinder doch nur mittelfrei werden.

[18]) So z. B. hat jeder der beiden Spiegel über die Nothwehr seinen selbstständigen Artikel. Sachsensp. II. 14; Schwabensp. c. 79. — Vergl. meinen Aufsatz über die Nothwehr, im neuen Arch. des Crim.-R. 1842. Hft. 1 S. 145 flg. — Obschon hier jeder Spiegel einen ganz anderen Text hat, so verweist doch die Synopsis bei Lassberg bei Schwabensp. c. 79 auf Sachsensp. II. 14, wie sie dies (mit Unrecht) auch in anderen ähnlichen Fällen thut, daher man auch sehr irren würde, wenn man glaubte, durch die Betrachtung solcher Uebersichten allein eine richtige Vorstellung vom Verhältnisse beider Texte erlangen zu können. — Ebenso weichen beide Spiegel hinsichtlich der bei Zinsgütern geltenden Grundsätze von einander ab. Vergl. Sachsensp. II. 56. 58 mit Schwabensp. (Lassb.) c. 84. — Aehnliche Verschiedenheiten finden sich bezüglich der Stellung des Antors vor Gericht bei Vindicationsprozessen beweglicher Sachen; vergl. Sachsensp. II. 36 mit Schwabensp. Lassb. c. 317. (Siehe unten Bd. III. §. 110.)

[19]) Hierher gehören z. B. das Stück von den zwei Schwertern, d. h. von der geistlichen und weltlichen Gewalt; Sachsensp. I. 1, Schwabensp (Lassb.) in der Vorrede d, und das Stück von den 7 Kurfürsten, Sachsenspiegel III. 57, Schwabensp. 130. (Siehe die Erläuterung dieser Stellen in Bd. II. §. 45. 47).

[20]) Vergl. unten Note 44. — Mitunter finden sich im Schwabenspiegel auch eigentliche Formeln; vergl. Cap. 178. 209. 317. 347. 350 I.

E. Wieder als eine besondere Classe kann man die zahlreichen, mindestens den fünften Theil des ganzen Schwabenspiegels bildenden Stellen betrachten, welche dem römischen Rechte entnommen sind[21]), sodann:

F. diejenigen Stellen, welche aus den *Legibus Barbarorum*[22]),

G. aus den Capitularien Childebert's I., Karl's d. Gr. und Ludwig's d. Fr.[23]), und

H. aus den deutschen Reichsgesetzen ausgezogen sind. Darauf, dass die Stücke der zuletzt genannten beiden Classen stets als ein eigenthümlicher Bestandtheil des Schwabenspiegels angesehen worden sind, scheint besonders auch seine Bezeichnung als König Karl's Recht oder Kaiser Friedrich's Landrecht zu deuten[24]). Von den Reichsgesetzen sind benützt[25]) die *Constitutio Henrici III. de pace publica* a. 1051[26]), Heinrich's IV. *Constitutio Pacis Dei Colonienses* a. 1083 und 1085[27]),

[21]) Diese Stellen sind bereits oben §. 27 Note 13 verzeichnet.

[22]) Vergl. z. B. Schwabensp. c. 323 mit der L. Alam. Tit. 2 u. 3, L. Bajuv. Tit. I. 1; — c. 325 mit L. Alam. Tit. 57; — c. 329 mit L. Alam. I. II. III. 3; — c. 333 bis 343 mit L. Bajuv. Tit. XIX.; — c. 344 u. 345 mit L. Bajuv. Tit. XX.; — c. 350 I. mit L. Bajuv. Tit. VIII. c. 17 §. 1; — c. 377 I. mit L. Bajuv. Tit. XIV. etc.

[23]) Diese Stellen sind bereits in §. 26 Note 1 zusammengestellt.

[24]) Vergl. oben die Noten 3 u. 7. — Im Schwabensp. wird Karl d. Gr. und ebenso „Karlisch Recht", „keiser karlen gebot" u. dergl. selbst oft unpassend und irrig (z. B. Cap. 364, worin ein Cap. Ludwig's ausgezogen ist) erwähnt. Vergl. Schwabensp. Cap. 326. 331. 360. 361. (Siehe auch oben Note 7.) — Kaiser Friedrich wird im Schwabenspiegel niemals erwähnt, sowie überhaupt kein anderer deutscher Kaiser oder König in der Eigenschaft eines Gesetzgebers als Karl d. Gr. — Von den alten römischen Kaisern wird nur Constantinus in der Vorrede des Schwabenspiegels und zwar in Verbindung mit dem Papste Sylvester als Verleiher dieser Rechte namentlich erwähnt, worin eine Hindeutung auf Can. 13. 14, Dist. 96 (Sachsenspiegel III. 63; s oben §. 31 Note 26) zu liegen scheint. Ausserdem werden nur beiläufig Hadrian (s. §. 27 Note 14) und Justinian (s. §. 27 Note 13) erwähnt. — Wie „Karl's Recht" im XIII. Jahrhundert als allgemeiner Ausdruck zur Bezeichnung alles Reichsrechtes diente, ergibt sich auch aus Godefrid. Colon. a. 1208 bei Freher, Script. rer. Germ. Ed. Struv. I. p. 378: „Rex primo, deinde ceteri principes jurant firmam pacem . . . omnia etiam jura a Carolo magno instituta observanda atque tenenda." — Sogar noch in einem Gerichtsurtheil von Benshausen a. 1405 (J. Grimm, Weisthümer III. p. 595) findet sich eine Erklärung der Amtleute dass sie ein „echt frihe (freies) gericht konig karl's besessen haben."

[25]) Da die späteren Reichsgesetze, besonders die Landfrieden, selbst häufig aus den früheren, ja sogar aus den Capitularien schöpfen, so bleibt manchmal unsicher, welches Reichsgesetz die ursprüngliche Quelle sei, besonders da der Inhalt derselben meistens nur in freier Ueberarbeitung in dem Schwabenspiegel wiedergegeben worden ist.

[26]) Sog. Recessus conventus Alsatici, c. 8 (bei Goldast, Coll. Constit. Imp. Ed. 1713, II. p. 48); vergl. mit Schwabensp. (Lassberg) c. 202 a. E. (Sachsenspiegel II. 68; siehe oben §. 31 Note 12).

[27]) Bei Pertz, Legg. II. p. 55 bis 59; vergl. Schwabensp. c. 202. 232. 248. 253. 283.

das *Juramentum Henrici IV.* a. 1103[28]), der erste Landfrieden Friedrich's I. a. 1156[29]), dessen *Treuga conventus Brixiensis* a. 1158[30]) und dessen Landfrieden von 1187[31]); die Treuga des Königs Heinrich (Sohnes von Friedrich II.) von 1230[32]), dessen *Sententia contra haereticos* a. 1231[33]) und eine Constitution desselben a. 1234[34]); sodann von Kaiser Friedrich II. dessen *Constitutio* a. 1220 *de Juribus Principum Ecclesiasticorum*[35]), dessen *Constitutiones contra haereticos* a. 1232. 1238 und 1239[36]), und dessen Reichsabschied von 1235[37]): auch findet sich sogar Einiges aus einer Constitution des Gegenkönigs Heinrich von Thüringen, *de Judaeis*, a. 1245[38]) und aus dem bayerischen, in Gegenwart des Kaisers Rudolph I. von Habsburg a. 1281 errichteten Landfrieden[39]) aufgenommen.

I. Endlich sind auch Stücke aus der Bibel[40]), aus den canonischen Rechtsbüchern *(Decretum* und *Decretales)*[41]) und aus der geist-

[28]) Bei Pertz, Legg. II. p. 60 flg. — Vergl. Schwabensp. (Lassberg) c. 253. 283.

[29]) Bei Pertz, l. c. p. 101 flg. — Vergl. Schwabensp. (Lassb.) c. 79 II. 79 IV. 174. 202. 206. 207. 208. 236. 251. 253. 283. — Zu bemerken ist hierbei, dass die beiden erstgenannten Stellen, welche sich auch im Sachsensp. I. 51 §. 4 und I. 64 finden, in den älteren Handschriften des Schwabenspiegels nicht vorkommen, und dass die aus diesem Landfrieden in den Sachsensp. II. 14 §. 2 übergegangene Stelle sich in dem Schwabenspiegel gar nicht findet.

[30]) Bei Pertz, l. c. p. 107. — Vergl. Schwabensp. (Lassb.) c. 236.

[31]) Bei Pertz, l. c. p. 183. — Vergl. Schwabensp. (Lassb.) c. 45. 49. 174. 253b.

[32]) Bei Pertz, l. c. p. 266. (Siehe §. 31 Note 12). — Vergl. Schwabensp. (Lassb.) c. 202. 235. 246. 248. 253. 254. 267. 277.

[33]) Bei Pertz, l. c. p. 284; vergl. Schwabensp. (Lassb.) c. 313.

[34]) Bei Pertz, l. c. p. 301; vergl. Schwabensp. (Lassb.) c. 301, I.

[35]) Bei Pertz, l. c. p. 236. — Aus dieser Constitution findet sich aber im Schwabenspiegel nur die Grundlage des Stückes von den zwei Schwertern auf genommen (s. oben Note 19).

[36]) Bei Pertz, l. c. p. 287. 288. 326; vergl. Schwabensp. (Lassberg) c. 301, I.

[37]) Bei Pertz, l. c. (lateinisch) p. 313; (deutsch) p. 571. — Vergleiche Schwabensp. (Lassb.) c. 108. 125. 193. 253. 266. 278. 283.

[38]) Goldast, Coll. Const. Imp. III. p. 399. — Die Aechtheit dieser Constitution wird bezweifelt; Pertz hat sie nicht aufgenommen.

[39]) Bei Pertz, l. c. p. 427; vergl. Schwabensp. c. 294. 301, I. — Vergl. über den bayerischen Landfrieden v. 1281 oben §. 26 Note 10. 11. — Ueber die Beziehung von Schwabensp. (Lassb.) c. 67[b] zu der Sententia Rudolphi a. 1282 s. meine Alterthümer (1860) II. 239.

[40]) Besonders aus dem V. Buche Mosis finden sich mehrere Stücke im Schwabensp. c. 201. Eine Ausführung über das Mosaische Erbrecht findet sich auch im Schwabensp. c. 148. — Vergl. c. 308. Siehe auch unten Ziff. XIV.

[41]) Der Schwabenspiegel enthält aus dem Decretum und den Decretalen alle

lichen Literatur des Mittelalters, insbesondere aus den Predigten des Mönches Berthold (um 1272) aufgenommen [42]).

K. Sogar aus dem Gesetzbuche des K. Alphons des Weisen von Castilien, vom Jahr 1258, desselben Königs, der von einigen deutschen Kurfürsten während des sog. grossen Interregnums zum römisch-deutschen Kaiser ausersehen war, aus welchem Grunde auch sein Gesetzbuch in Deutschland einige Beachtung gefunden haben mag, sind einige (wenige) Sätze in den Schwabenspiegel übergegangen [43]).

IX. Dass man im Mittelalter recht wohl die eigenthümlichen Bestandtheile des Schwabenspiegels von seiner dem Sachsenspiegel entlehnten Grundlage zu unterscheiden wusste, ergibt sich daraus, dass man sich mitunter da, wo sächsisches Recht galt, begnügte, nach dem sächsischen Landrechte oder Weichbilde nur jene Artikel des Schwabenspiegels, als eines Buches von gemeinrechtlichem Inhalte, zusammen zu schreiben, welche dem ersteren nicht ursprünglich angehörten [44]).

dieselben Stücke wie der Sachsenspiegel; vergl. Schwabensp. Vorrede d, e (Sachsensp. III. 63); Schwabensp. c. 2 u. 3 (Sachsensp. I. 3); Schwabensp. c. 28 (Sachsensp. I. 25 §. 4); Schwabensp. c. 128 (Sachsensp. III. 57). — Siehe oben §. 31 Note 26. — Ueberdies hat derselbe noch in c. 361 das canonische Zinsverbot (Causa 14 Qu. 5; Tit. X. de usuris, Decretalen von 1180 bis auf Gregor IX. enthaltend) und mitunter noch eine weitläufige Ausführung über die verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft und die anderen Ehehindernisse nach canonisch-rechtlichen Grundsätzen. Schwabenspiegel (Lassb.) c. 377 II. — Siehe auch Schwabensp. (Lassb). c. 55, über die Wirkung fleischlicher Vermischung verlobter Unmündigen, vergl. mit c. 8 X. de despons. impub. (4, 2); über Gültigkeit der Ehe bei fehlender väterlicher Einwilligung: Schwabensp. (Lassb.) c. 55 a. E. vergl. mit c. 6 X. de raptor. (5. 17); über Legitimatio per subsequens matrimonium: Schwabensp. (Lassb.) c. 377 vergl. mit c. 5. 7 X. qui filii sint legitimi (4. 17); über den Einfluss auf die Beweisführung, wenn ein Theil mehr und bessere Zeugen stellt, als der andere: Schwabensp. (Lassb.) c. 282 vergl. mit c. 9 X. de probat. (2. 19), u. s. w. — Genannt werden von den Päpsten nur Sylvester (in der Vorrede f), Zacharias und Innocenz III. in c. 313, und Leo (III.), als Bruder Karl's d. Gr. bezeichnet, in c. 361.

[42]) Andeutungen s. bei Wackernagel, in der Vorrede zu seiner Ausgabe.

[43]) Siehe hierüber unten §. 47. Note 9 u. 10.

[44]) Einen solchen abgekürzten Schwabenspiegel, aus welchem die sächsischen Grundlagen hinweggelassen sind, zeigt Cod. Msc. Heidelb. 461, in Verbindung mit einer Handschrift des sächsischen Weichbildes (siehe den Abdruck in meinen Alterthümern, Bd. II. (1860) S. 461). Der grösste Theil der aufgenommenen Capitel ist prozessualischen Inhalts, so dass der Schwabenspiegel hier die Stelle eines Prozessrechtsbuches neben dem sächsischen Landrechtstexte zu vertreten scheint. Da dieser Codex im J. 1504 angefertigt wurde und die in der Stadt Iglau geltenden Rechtsquellen zusammenstellt, so ergibt sich hieraus zugleich die Verbreitung des Schwabenspiegels nach Mähren. — Ueber den Gebrauch des Schwabenspiegels in Lüneburg und seine Zusammenstellung mit dem Sachsenspiegel, s. Stobbe, I. 434.

X. Der **Verfasser** des Schwabenspiegels ist gänzlich unbekannt [45]; in ihm selbst wird seine Abfassung mehreren rechtskundigen Männern, „**Meistern**" zugeschrieben, worunter aber nach der Ausdrucksweise des Schwabenspiegels hauptsächlich die römischen Juristen, bezüglich der aus dem römischen Rechte entnommenen Stellen, zu verstehen sind [46].

XI. Auch über den **Ort** der **Entstehung** des Schwabenspiegels ist keine genauere Nachweisung möglich [47]; doch dürfte **Bayern** wenigstens ebenso berechtigt sein, einen Anspruch darauf zu erheben, als das Vaterland dieses Rechtsbuches anerkannt zu werden, als wie **Schwaben** [48].

XII. Was das **Alter** des Schwabenspiegels anbetrifft, so kann nach der obigen Darlegung seiner Bestandtheile seine erste Entstehung in keinem Falle in eine höhere Zeit, als in jene kurz nach Entstehung der ersten Recension des Sachsenspiegels gesetzt werden. Berücksichtigt man, dass gerade die starke Benützung der Reichsgesetze dem Schwabenspiegel in den Augen der Zeitgenossen zum grossen Theile den Charakter eines selbstständigen Rechtsbuchs (eines Kaiserrechts) im Gegensatz von dem Sachsenspiegel verlieh, und dass namentlich ausser den Landfrieden **Friedrich's** I. a. 1156 und 1187 die Reichsgesetze aus den Zeiten des Kaisers **Friedrich** II. und seines Sohnes Königs **Heinrich** (bis 1235)

[45]) Dass die Benützung der Bibel und geistlichen Literatur nicht genügen kann, den Verfasser für einen **Geistlichen** zu erklären, bemerkt mit Recht **Eichhorn**, l. c. §. 282. — Auch kann nicht einmal von **Interpolationen** im päpstlichen Interesse gesprochen werden; vergl. Bd. II. §. 47. — **Goldast**, in d. Vorrede z. d. Reichssatzungen, erzählt, dass **Gottfried v. Rammingen**, Vogt des Stifts Reichenau, eine Handschrift des Schwabenspiegels gesehen haben wolle, worin **Berthold**, Freiherr von **Grimmenstein**, als Verfasser genannt gewesen sei. — **Heineccius**, antiq. Germ. I. p. 477, hält für möglich, dass Kaiser **Rudolph** I. diesen **Berthold** mit einer Ueberarbeitung des Schwabenspiegels beauftragt haben könne. Vielleicht dürfte eine Verwechselung mit dem Mönche **Berthold v. Regensburg** († 1272), dessen Predigten wirklich benützt sind, anzunehmen sein; diesen vermuthet als Verfasser, **Laband**, p. 24; ausreichende Beweise fehlen. — Ueber die angebliche Autorschaft des Bruders **David v. Augsburg** siehe unten Note 56.

[46]) **Schwabensp.** c. 73: „Die meister sprechent also, **die ditz landrechtbuch gemachet habent**, durch der kunige liebe vnd den liuten ze nutze." — Vergl. oben §. 27 Note 14.

[47]) Die Doppelsinnigkeit des Wortes Alemannia, im Gegensatze von Saxonia sowohl Deutschland im Allgemeinen, als Schwaben insbesondere bezeichnend (s. z. B. **Klenkok's** Schreiben; §. 31 Note 52), mag wohl die erste Veranlassung zur Bezeichnung von Schwaben als Vaterland dieses Spiegels gegeben haben.

[48]) Vergl. v. **Maurer**, in der oben Note * angef. Einleitung. — Hierauf deuten auch die Benützung der Lex Bajuvariorum, sodann die Darstellung des öffentlichen Rechts im Interesse der bayerischen Herzoge (Schwabensp. c. 130), sowie auch einige entschieden bayerische Provinzialismen: z. B. die Bezeichnung des Gründonnerstags durch „**Antlaztag**" im **Schwabensp.** (Lassb.) c. 262 (s. oben §. 26 Note 1), welches Wort heut zu Tage noch in Oberbayern im Volke gebräuchlich ist, aber jetzt den Frohnleichnamstag bezeichnet; ebenso die Bezeichnung des Taufpathen durch **Gotte** (**Schwabensp.** c. 377 II.); u. dergl.

besonders häufig benützt worden sind, und erwägt man dabei noch weiter, dass überhaupt alle in dem Schwabenspiegel hervortretenden publicistischen Grundsätze das unverkennbare Gepräge der Zeit Friedrich's II. tragen[49]), so dürfte darüber kein Zweifel obwalten können, dass der Schwabenspiegel vor dem Ausgang des vierten Decenniums des XIII. Jahrhunderts nicht als ein von dem Sachsenspiegel unterscheidbares Kaiserrecht vorhanden gewesen sein kann[50]), wenn man auch die Fragmente aus den Predigten des Mönches Berthold von Regensburg (um 1272), die Auszüge aus den Reichsgesetzen nach 1250 u. dergl. als spätere Zusätze von dem übrigen Haupttexte zu trennen sich für befugt halten darf. Dagegen muss der Schwabenspiegel vor dem Jahr 1276 vollendet und verbreitet gewesen sein, da in diesem Jahre schon Stücke aus demselben in das Augsburger Stadtrecht übergegangen sind[51]). Die älteste noch erhaltene Handschrift mit bestimmtem Datum ist die von Lassberg'sche vom J. 1287. Ueberhaupt erscheint die Zeit Rudolph's I. von Habsburg als diejenige, in welcher sich der Schwabenspiegel am meisten zu verbreiten anfing[52]).

[49]) Vergl. oben Note 19. — Im Schwabensp. (Lassb.) c. 313 wird ausdrücklich die Absetzung des Kaisers Otto IV. († 1218) durch Papst Innocenz III. (a. 1211) erwähnt. — Derselben Zeit gehört auch an Schwabensp. c. 130a, woselbst die von Innocenz III. a. 1200 über die Entscheidung der Stimmenmehrheit bei der Kaiserwahl aufgestellte Theorie (vergl. die Sammlung seiner Briefe von Balnz. I. 607) vorgetragen wird. — Eine Anspielung auf den im Schwabenspiegel (Lassb.) c. 130a aufgestellten Grundsatz, dass die vier weltlichen Kurfürsten deutsche Männer sein müssen, findet sich bei Albert. Stad. a. 1240. (Siehe Bd. II. §. 45.) — Nach Eichhorn's Meinung soll Kaiser Friedrich II. im Schwabensp. (Senck.) c. 351 (Lassb. c. 313) als bereits verstorben vorkommen. Allein genannt ist Friedrich II. hier nicht, und die Worte, welche Eichhorn auf den Eintritt des sog. grossen Interregnums zu deuten scheint: „so nut kuniges ist, so ist doch recht diz", dürfen in Uebereinstimmung mit der hier häufig in den Handschriften angetroffenen lateinischen Glosse: „Cum imperium vacat" nur allgemein von dem Falle verstanden werden, wenn ein Interregnum eintritt. Vergl. Schwabensp. (Wackernagel) c. 258 Note 79.

[50]) Mit dieser Zeitbestimmung stimmt auch das Alter der in dem Schwabenspiegel bemerkbaren Beziehungen auf die canonischen Rechtsbücher (Note 41), besonders die Erwähnung des erst im Jahre 1234 vollendeten Buches der Decretalen Gregor's IX. im Schwabenspiegel (Lassb.) c. 1b genau überein. (Siehe oben Note 7).

[51]) Merkel (s. Note 10) setzt die Vollendung des Schwabenspiegels erst nach a. 1275; Laband (s. Note *) mit mehrerem Grunde unter K. Richard, also in die Zeit des sog. grossen Interregnums (a. 1256—1272). — Spuren von der Existenz eines sog. Schwabenspiegels als eines Geschenkes Rudigers von Manessen in Zürich an den oberpfälzischen Edelknecht Heinrich Preckendorfer a. 1268 hat Rockinger (s. Note *) in seinem Vortrag v. 9. Nov. 1867 nachgewiesen.

[52]) So z. B. werden Handschriften von 1282 u. 1288 erwähnt bei Senckenberg, vision. div. p. 83. 99. Aus der in letzterer (Baseler) Handschrift enthaltenen Angabe: „Dis Buch . . . wart gemacht und vollenbracht ze Nüremberg

XIII. Die Handschriften, insbesondere die aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, zeigen im Ganzen eine grössere Gleichförmigkeit in der Reihenfolge der einzelnen Capitel, als man früher annehmen zu dürfen glaubte[53]). Erst durch das in späterer Zeit hervorgetretene Bestreben, zu systematisiren, wurde die ursprüngliche, auf der Grundlage des Sachsenspiegels beruhende Ordnung der Capitel in Verwirrung gebracht[54]).

XIV. Der Schwabenspiegel hat eine ihm eigenthümliche Vorrede, welche mit grosser Weitläufigkeit die „dreifache Würde“ bespricht, die Gott den Menschen verliehen hat, und hieraus die Nothwendigkeit eines gottgefälligen Lebens und der Aufrechthaltung des Rechtszustandes („des rechten Friedens“) durch das geistliche und weltliche Gericht ableitet[55]). Diese Vorrede ist unverkennbar nichts anderes als eine Uebersetzung und theilweise armselige Paraphrase einer Bibelstelle (Genesis I. v. 26—30), die mit geringen Wortveränderungen im achten Psalm,

in eym berufnem Hofe da man zalt von Gottes Gebürt zweihundert und aht und ahzig Jar“, wollten Manche (z. B. Fischer, Entwurf §. 28) eine ausdrückliche Bestätigung des Schwabenspiegels durch Rudolph I. ableiten. — Ueber die Aehnlichkeit der Fassung einzelner Sätze des Schwabenspiegels mit dem Landfrieden Rudolph's I. a. 1287 siehe oben Note 6.

53) Die frühere Ansicht ist namentlich durch die von v. Lassberg und Wackernagel gemachten Vergleichungen und Ausgaben berichtigt worden. — Vergl. auch die Zusammenstellung des Sachsenspiegels nach der Ordnung des Schwabenspiegels in der Ausgabe des Landrechtsbuchs von v. Daniels, Berlin, 1863.

54) Dies gilt namentlich von der Senckenberg'schen Ausgabe. — Man will in neuester Zeit (z. B. auch Laband) die älteste Gestalt des Schwabenspiegels in der Freiburger Handschrift erkennen, und schon die am meisten verbreitete Gestalt, wie sie z. B. die Lassbergische Handschrift zeigt, für eine Abkürzung erklären.

55) Die Vorrede des Schwabenspiegels beginnt: „Herre got himelischer vater. durch dine milde gute geschufest du den menschen in drivaltiger werdecheit (Würdigkeit). Diu erste daz er nach dir gebildet ist. daz ist och ein also hohiu werdecheit, der dir allez menschen chunne immer danchen sol wan dez haben wir michel reht“ etc. — Als die zweite Würdigkeit wird erklärt, dass dem Menschen Alles zu Nutzen erschaffen worden ist, und als die dritte, dass er berufen ist, die ewige Freude mit Gott zu theilen. Die Vorrede verbreitet sich sodann über die Nothwendigkeit der Erhaltung des rechten Friedens, welchen zu schaffen das Erlösungswerk Christi bezweckt habe; und knüpft hieran ihre Betrachtungen über die Nothwendigkeit einer guten Rechtspflege. Hieran reiht sich eine Erzählung von der Herkunft der in diesem Rechtsbuche enthaltenen Rechte von Constantin d. Gr., dem Papste Sylvester und anderen Königen und Kaisern, und von den Quellen, woraus das Rechtsbuch geschöpft ist (s. oben Note 7). Gewöhnlich ist in diese Vorrede der Textus Prologi des Sachsenspiegels (§. 31 Note 42; vergl. auch §. 46 Note 7, die Vorrede der Constitutiones regni Siciliae betr.) eingeschoben, sowie auch das Stück von den zwei Schwertern. Meistens ist die Ordnung der Vorrede durch einige eingeschobene Capitel des Textes durchbrochen, wie z. B. von der Wirkung der Acht, die über sechs Wochen und einen Tag dauert, von der Volljährigkeit mit 21 Jahren, dem Vogtding besuchen und von drei Classen freier Leute.

v. 6—9, wiederkehrt. Diese Stelle scheint sich schon sehr früh einer besonderen Gunst bei den Verfassern juristischer Aufsätze erfreut zu haben; denn sie findet sich in abgekürzter Form schon in den Salzburger Formeln aus dem IX. Jahrhundert[55a]), und in einer schwungvollen Fassung als Vorrede der *Constitutiones Regni Siciliae* des Kaisers Friedrich II. a. 1231[56]).

XV. Der Schwabenspiegel hat nie eine solche vollständige Glosse erhalten, wie der Sachsenspiegel[57]); auch gibt es von demselben keine ganz gleichzeitige lateinische[58]), jedoch eine sehr alte französische Uebersetzung[59]), sowie auch böhmische Texte[60]).

XVI. Seit dem vierzehnten Jahrhundert zeigen einige Handschriften des Schwabenspiegels eine willkührliche Eintheilung in Bücher, jedoch ohne dabei die Ordnung der Capitel selbst zu verändern[61]).

XVII. Nach dem Eindringen des römischen Rechts hat zwar der Schwabenspiegel in keinem süddeutschen Lande die Geltung als provinzielles Landrecht in dem Sinne behauptet, wie dies mit dem Sachsenspiegel in Sachsen der Fall war, vielmehr scheint derselbe im XV. Jahrhundert, wenigstens in der gelehrten Welt, fast ganz in Vergessenheit

[55a]) Quellen der deut. u. bayer. Gesch. Bd. VII. p. 155 (edirt von Rockinger); vergl. meine Alterthümer, Bd. II. (1860) S. 369.

[56]) Siehe unten §. 46 Note 6. — Eine der Vorrede des Schwabenspiegels sehr ähnliche Darstellung der drei Würdigkeiten des Menschen findet sich in den Predigten des Bruders David von Augsburg, eines Schülers des Berthold von Regensburg, der als Geistlicher sicher diese biblischen Texte kannte. Pfeiffer, in der Zeitschr. f. deut. Alterth. 1852, Hft. 2, glaubte, für den Bruder David die Autorschaft der Vorrede des Schwabenspiegels, wo nicht des ganzen Schwabenspiegels überhaupt, in Anspruch nehmen zu können, wofür es jedoch keine ausreichenden Gründe gibt.

[57]) Es finden sich aber allerdings nicht nur einzelne, jedoch mit dem Texte selbst verwobene deutsche glossenähnliche Zusätze — (z. B. c. 70 a E.: „Ingennus dez sprichet in latine der hohste vrie. libertinns mitel vrie. liber lantsaeze vrie"), — sondern es finden sich in den Handschriften mitunter auch kleine lateinische Glossen, z. B. in Cap. 44. 59. 313 etc. (vergl. Note 49).

[58]) Schmeller, über eine lateinische Bearbeitung des alten oberdeutschen Land- und Lehnrechtsbuches oder sogen. Schwabenspiegels durch Oswald von Anhausen vom J. 1356, in d. Münchener gel. Anz. Bd. 13 Nr. 130. — Homeyer, die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 52. — Stobbe, I. 433.

[59]) v. Löw, in Reyscher Zeitschr. 1839 Bd. IX. p. 158. — Le miroir de Sonabe, d'après le msc. français de la bibliothèque de la ville de Berne, publié par G. A. Matile. Neuchâtel, 1843; auch in der Ausgabe des Landrechtsbuchs von v. Daniels, 1863.

[60]) Homeyer, die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 53. — Stobbe, I. 433.

[61]) So zeigt z. B. der Heidelb. Cod. Nr. 53 (Säc. 14) eine Eintheilung des Landrechts in 4 Bücher, der Einsiedler Codex (Säc. 14) in 3 Bücher (vergl. Lassberg, Verzeichniss Nr. 24) und ein Codex aus dem XV. Jahrhundert im Besitze von Eichhorn (l. c. §. 282 Note p) sogar in 8 Bücher.

gekommen zu sein [62]). Erst seit dem Erscheinen von Druckausgaben am Ende des XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts wandte sich die Aufmerksamkeit der gelehrten und juristischen Kreise dem Schwabenspiegel wieder in grösserem Masse zu, und wenn man gleich Bedenken trug, dieses Rechtsbuch den eigentlichen Reichsgesetzen an verbindlicher Kraft gleich zu setzen, so sah man doch darin fortan ein sehr beachtungswerthes Hülfsmittel zur Erklärung der Reichssatzungen und deutschen Rechtsgewohnheiten überhaupt [63]).

§. 33.

e) Das Lehnrechtsbuch der Spiegel und die verwandten Rechtsbücher: Vetus autor de beneficiis und das Görlitzer Lehnrecht.

I. Schon in den ältesten Handschriften des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels, sowie auch in dem Spiegel der deutschen Leute findet man häufig und in den späteren Handschriften und Ausgaben regelmässig mit dem Landrechtsbuche auch ein Lehnrechtsbuch in Verbindung gebracht, jedoch so, dass letzteres dem ersteren niemals vorangestellt, sondern immer nur nach dem Landrechte angefügt ist [1]).

[62]) So schrieb z. B. Sebastian Münster, Professor zu Basel, in seiner Cosmographie Bd. III. 1550 p. 461 vom Schwabenspiegel: „Diss buch wirt gar selten gefunden, ist mir auch nie zu sehen worden, bis auf den letzten monat des Jahrs Christi 1543; do hat es mir zugestellt Herr Adelberg Meyer, der löbl. Stadt Basel Burgermeister“ etc. — Vergl. Gaupp, germ. Abhandl. 1853 p. 139. — Wahrscheinlich spielt Seb. Münster auf die Druckausgabe von 1505 an, welche Meichsner in der Vorrede zu seiner Ausgabe von 1560 erwähnt, und worin er zugleich auf die Aeusserung des Seb. Münster über die Seltenheit dieses Buches hinweist.

[63]) In diesem Sinne spricht sich schon Meichsner in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Schwabenspiegels 1560 über dessen Bedeutung aus. (Die betreffende Stelle findet sich auch abgedruckt in Schilter, Cod. Jur. feudal. Alam. 1728 p. XVIII.) — Ueber die Verbreitung des Schwabenspiegels nach Mähren (Iglau), s. oben Note 44 und unten §. 43 n. 17[b]; im Norden (Elbing): Steffenhagen, de inedito juris Germ. monumento. Königsberg, 1863.

[1]) Vergl. im Allgemeinen die bei §. 31 Note *) und §. 32 Note *) angeführte Literatur. — Ueber das sächsische Lehnrecht vergl. noch: Heinecc. antiq. Germ. I. p. 463. — Biener, Commentar. P. II. Vol. II. §. 38. — Grupen, bei Spangenberg, Beitr. 1822 S. 61. — Eichhorn, R.-G. §. 280. — Stobbe, I. 320. — Die vorzüglichste Ausgabe ist von C. G. Homeyer, des Sachsenspiegels zweiter Theil. Bd. I. das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts. Berlin, 1842. (Voran steht eine ausführliche Einleitung über die Handschriften und Drucke, sowie die Geschichte dieses Rechtsbuches.) Ueber das schwäbische Lehnrecht vergl. noch: Heineccius antiq. Germ. p. 483. — Biener, Comment. P. II. Vol. II. §. 39. — Stobbe, I. 351. — Ausgaben: J. Schilter, Cod. Jur. Alem. feudalis Ed. II. 1728. — v. Lassberg (nach dem Codex von 1287) 1840. — Eine Zusammenstellung der sächsischen und schwäbischen Texte des Lehnrechtsbuches (auch des französischen Textes) enthält v. Daniels, Land- u. Lehnrechtsbuch, Bd. II. Berlin, 1863

II. Wenn sich in dem Landrechtstexte schon eine vielfache Uebereinstimmung der Spiegel hat nachweisen lassen, so tritt diese in einem noch viel höheren Grade in dem Lehnrechtstexte hervor, so dass über die ursprüngliche Einheit des Lehnrechtsbuches der Spiegel kein Zweifel obwalten kann.

III. Im Uebrigen zeigt das Lehnrechtsbuch eines jeden Spiegels denselben Charakter, welcher seinem Landrechte eigenthümlich ist. Das Lehnrechtsbuch des Sachsenspiegsls behauptet ebenso, wie dessen Landrechtsbuch, im Vergleich mit dem Lehnrechtsbuch des Schwabenspiegels, den Vorzug der grösseren Deutlichkeit, Richtigkeit und Präcision, während der Schwabenspiegel hier regelmässig nur paraphrasirend erscheint und ebenfalls wieder mannigfache Missverständnisse des sächsischen Textes erkennen lässt: auch zeigt das Lehnrechtsbuch des Schwabenspiegels mehrfach das Lehnrecht bereits in einer den Vasallen günstigen Fortbildung, während der Sachsenspiegel noch die älteren strengeren Grundsätze darstellt [2]).

IV. Wenn hiernach auch unbedenklich der mit dem Sachsenspiegel verbundene Lehnrechtstext als der ältere angesprochen werden darf, so folgt daraus noch nichts für den wirklich sächsichen Ursprung des Lehnrechtsbuchs: und diese Frage wird um so mehr unentschieden bleiben müssen, als in dem Lehnrechtsbuche keine localen Beziehungen hervortreten [3]).

V. Auch dafür, dass das Landrecht und das Lehnrecht des Sachsen-

(s. §. 31 Note *). — Das Lehnrecht des Spiegels der deutschen Leute, s. in der Ausgabe desselben v. Ficker, Innsbruck 1859.

[2]) Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. I. Einl. S. 93 flg. — Uebrigens gibt es auch hier wieder Ausnahmen. So z. B. enthält in Bezug auf die Statthaftigkeit der Eventualbelehnungen das Schwäb. Lehnr. (Lassb.) c. 19. das ältere Recht, indem es dazu die Einwilligung des Vasallen fordert; das sächs. Lehnr. (Homeyer) art. 10 §. 1 hat aber das neuere Recht, wonach die Einwilligung des Vasallen nicht nöthig ist. Das höhere Alter und die Originalität des Schwäb. Lehnrechts hatte früher besonders Schilter, Praef. ad Cod. Jur. Alem. §. 17 vertheidigt.

[3]) Homeyer, l. c. S. 47 flg., 93. — Sachsen wird im Lehnrechtsbuche nie erwähnt. In der mit Sachsensp. Landr. II. 12 §. 4 verwandten Stelle des sächs. Lehnr. 69 §. 7 steht sogar „düdischer art" anstatt „sessischer art." — Die einzige etwaige locale Anspielung könnte im sächs. Lehnr. art. 4 §. 1 gefunden werden: „Alle die aver in osterhalf der Sale (Schwäb. Lehnr. cap. 8 „oberhalb osterland") belehnt sint, die solen dienen to weneden unde polenen unde to behemen." — Allein diese Stelle könnte ebensowohl im südlichen oder westlichen Deutschland geschrieben sein, und ist vielleicht nur eine Reminiscenz an die Bestimmung in dem Cap. a. 807 c. 5 (Pertz, Legg. I. p. 149): „Si partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum preparare faciant: et si de partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium preparent. Si vero circa Surabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant." — Die Gegend um die Mittel-Elbe vermuthet jedoch als Vaterland des Lehnrechtsbuches Homeyer, S. 68.

spiegels von demselben Verfasser herrühren, liegt kein Beweis vor[4]): doch betrachtete man im XIV. Jahrhundert wohl allgemein Eicke von Repgow auch als Verfasser des sächsischen Lehnrechtsbuches[5]). Es kann jedoch hierauf nicht mehr Gewicht gelegt werden, als auf die andere im XIV. Jahrhundert verbreitete Ansicht, dass das Lehnrechtsbuch von Kaiser Friedrich I. ausgegeben worden sei[6]).

VI. Das Lehnrechtsbuch der Spiegel bezeichnet sich selbst als eine Privatarbeit[7]) und ist wahrscheinlich kurz nach der Vollendung des Landrechtsbuchs des Sachsenspiegels entstanden, mit demselben verbunden und auch bald in Süddeutschland überarbeitet worden[8]).

VII. Das jüngere Alter des Lehnrechtsbuches erhellt insbesondere daraus, dass darin das Landrecht schon ausdrücklich angeführt, theilweise sogar copirt, und auch sonst in verschiedener Weise berücksichtigt wird[9]), sowie auch in der Stellung des Lehnrechts nach dem Landrechte eine äussere Hinweisung auf seine spätere Entstehung liegt.

VIII. Die Handschriften zeigen auch hinsichtlich des Lehnrechtsbuches mehrfache Verschiedenheit in Zahl und Ordnung der Capitel oder

[4]) Die Argumente für die Identität des Verfassers des Landrechts und des Lehnrechts sind zusammengestellt bei Homeyer, l. c. S. 45 flg., 52.

[5]) Ueber die in der Glosse befindlichen Andeutungen s. Homeyer. l. c. S. 49.

[6]) Z. B. Gloss. Proem.: „. . . . disses . . buchis vssgeber keyser Friderich von stauffe, das do lehinrecht genant ist.“ — Sogar für eine Uebersetzung des (lombard.) Usus feudorum (§. 29) wurde dieses Lehnrechtsbuch damals ausgegeben. — Vergl. die Zusammenstellung der hierher gehörigen Notizen bei Homeyer, S. 50. — Die Veranlassung zu diesen Sagen mögen die Constitutionen Friedrich's I. gegeben haben, welche zum Theil in den (lombard.) Liber Feudorum, zum Theil sogar in das Landrecht des Sachsenspiegels übergegangen sind. Vergl. Homeyer, l. c. S. 51. — Ob etwa wirklich Sachsensp. Lehnr. 13 §. 1 dem lombardischen Lehnrecht (II. F. 26) nachgebildet sei, ist zweifelhaft. Homeyer, l. c. S. 55.

[7]) Sächs. Lehnr. a. 1: „Svie lenrecht kunnen wille, die volge disses bukes lere.“ — Der Verfasser schöpft ebenso, wie der des Landrechts, hauptsächlich aus seiner juristischen Erfahrung, mitunter aus dem Landrecht. Homeyer, S. 52 flg. — Das schwäb. Lehnr. zeigt mitunter die Rubrik: hir beginnet sich des keiseres lenrecht. (Vergl. Heidelberg. Cod. Nr. 470)

[8]) Homeyer, l. c. S. 52. 91. — Bemerkenswerth ist, dass schon der Schwabensp. Landr. (Lassb.) c. 2 bei der Darstellung der Lehre von den Heerschilden auf das Lehnrechtsbuch verweist: „ez seit (sagt) aber wol das lehenbuch hernach.“ Es ist jedoch hieraus kein Beweis für das höhere Alter des Lehnrechtsbuchs als des schwäbischen Landrechtbuchs zu entnehmen, sondern das Stück von den Heerschilden als eine spätere Einschiebung in das Landrechtsbuch des Schwabenspiegels, sowie auch in das Landrechtsbuch des Sachsenspiegels I. 3 §. 1 zu betrachten. — Ebenso verweist Schwabensp. Landr. (Lassb.) c. 220 auf das Lehnrechtsbuch: die bezügliche Stelle findet sich im sächs. Lehnr. (Homeyer) art. 26 §. 2; nicht aber im schwäbischen Lehnrecht.

[9]) Homeyer, l. c. S. 53 flg.

Artikel [10]), so dass auch dieses Rechtsbuch in einer längeren, erst im XIV. Jahrhundert endigenden Fortbildung erscheint: eine Büchereintheilung findet sich jedoch sehr selten [11]).

IX. Bis jetzt ist nur eine Classe von lateinischen Uebersetzungen in Prosa bekannt geworden [12]); ebenso auch nur eine einzige mittelalterliche französische Uebersetzung [13]).

X. Ausserdem ist noch ein in lateinischen Reimen verfasstes Lehnrechtsbuch bekannt geworden, dessen Verhältniss zu dem Lehnrechtsbuche des Sachsenspiegels um so schwieriger zu bestimmen ist, als gegenwärtig keine Handschriften desselben mehr aufzufinden sind. Dieses Lehnrechtsbuch, von den Herausgebern als *Vetus Autor de beneficiis* bezeichnet [14]), schliesst sich, so viel die Masse seines Inhalts anbelangt, an die älteste Classe der Handschriften des sächsischen Lehnrechts an, zeigt aber in einzelnen Lesarten mehrfache Verwandtschaften mit jüngeren Handschriften [15]).

[10]) Homeyer, l. c. S. 57, unterscheidet fünf Classen unter den Handschriften des sächsischen Lehnrechts; vergl. auch dessen: Die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 11.

[11]) Homeyer, l. c. — Vergl. auch oben §. 32 Note 61. Bei dem schwäb. Lehnrecht findet sich das Besondere, dass mehrere alte Handschriften nach cap. 219, von den Mühlen, Zöllen und Münzen, das Landrechtsbuch für geschlossen erklären, so z. B. der Lassberg. Codex und der von Matile ed. franz. Schwabenspiegel. Letzterer gibt den Rest des Landrechts sofort unter der Rubrik: „Ci comance li Prumier livre dou droit dez fiez" und beginnt das eigentliche Lehnrechtsbuch mit der Rubrik: „Cy comance li seconz livres dez fyez."

[12]) Homeyer, l. c. S. 85.

[13]) Abgedruckt in der Ausgabe des Berner, dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts angehörigen Codex von Matile, 1843, Fol. LXV.

[14]) Zuerst erschien der Vetus Autor als ein von den Verlegern Burkmann und Baum veranlasster Anhang zur zweiten Ausgabe von Fr. Duareni commentarius in consuetud. feud. (Köln, 1569 al. 1570), zuerst unter dem Titel: „his adjecimus . . . vetustum libellum de feodis s. fendis et de ordine placitationis et urbano beneficio per aphorismos distinctum, incerto authore." — Sodann gab den Vetus Autor unter dieser Bezeichnung und ohne Kenntniss der Kölner Ausgabe nach einer dem holsteinischen Gesandten W. v. Eiben gehörigen Handschrift heraus: Chr. Thomasius, in Select. feudal. Thomasian. 1708. — Hiernach erschienen Abdrücke in J. A. Burgermeister, Corp. jur. publ. et priv. T. I. Ulm, 1717; in Senckenberg, Corp. jur. feudal. 1740 (mit willkührlicher Veränderung der Ordnung) und wieder in der Ordnung des Thomasius in der II. Ausgabe dieses Corp. jur. feud. durch Eisenhardt, 1772; durch v. d. Lahr, in Senckenberg, Corp. Jur. Germ. T. II. P. II. p. 189; in Canciani, Legg. Barb. III. p. 113; von G. Köhler, in s. Ausgabe des Görlitzer Lehnrechts, 1841. — Am vorzüglichsten findet sich der Vetus Autor jetzt nebst einer vortrefflichen einleitenden Abhandlung in C. G. Homeyer, des Sachsenspiegels II. Theil. Bd. I, Berlin, 1843. — Vergl. auch Biener, Comment. P. II. Vol. II. §. 37. — Kraut, in Götting. gel. Anzeigen, 1836, B. II. S. 737. — Eichhorn, R.-G. II. §. 280. 284. — Stobbe, I. 324.

[15]) Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. II. Einl. S. 30 flg. — Die Eintheilung des Vetus Autor in drei Theile, mit den schon im Kölner Druck ersicht-

Früher glaubte man das Alter desselben wenigstens in das zwölfte, wo nicht in das elfte Jahrhundert setzen zu dürfen [16]): in der neueren Zeit

lichen Rubriken (s. Note 14) hält Homeyer, l. c. §. 12, wohl mit Recht nicht für ursprünglich.

[16]) Eine übersichtliche Zusammenstellung der Ansichten über das Alter des Vetus Autor findet sich bei Homeyer, l. c. S. 16. — Vergl. auch noch G. M. Weber, Handbuch des Lehnrechts Bd. I. p. 251 flg. — Der Zeitraum, innerhalb dessen die Muthmassungen schwanken, reicht vom Jahre 918 bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. — Ein besonderes Gewicht pflegte man bei der Vertheidigung eines höhern Alters des Vetus Autor als des XIII. Jahrhunderts darauf zu legen, dass derselbe nur das Wort beneficium, nicht aber feudum gebrauche: das Ungenügende dieser Argumentation hat Homeyer, l. c. S. 18, genügend nachgewiesen. Nicht so vollständig befriedigend scheint mir bei Homeyer die Erklärung jener Stelle des Vetus Autor, aus welcher man gewöhnlich seine Entstehung im XI. oder doch im XII. Jahrhundert abzuleiten sucht. Es heisst nämlich im Vetus Antor I. 12: „Rex quem eligunt Teutonici | cum Romam vadit ordinari ; secum ibunt de jure | sex principes qui primi sunt in ejus electione | ut pateat Apostolico | regis justa electio". — So viel muss allerdings zugegeben werden, dass das Bestreben älterer Schriftsteller, in den früheren Jahrhunderten einen Zeitpunkt nachzuweisen, wo nur sechs Kurfürsten de jure vorhanden gewesen wären, als ein durchaus verfehltes zu keinem Resultate führen kann. Wenn nun aber Homeyer dagegen S. 17—20 zwar im Allgemeinen die, meines Ermessens ganz richtige, Ansicht geltend zu machen sucht, dass nicht nur im XII., sondern auch noch bis gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts die Zahl und Person der Kurfürsten noch nicht fest bestimmt gewesen wäre, so scheint es ganz inconsequent zu sein, wenn er S. 21 beifügt, hier nenne der Vetus Autor die Zahl der Kurfürsten, der Sachsenspiegel III. 57 aber Zahl und Personen der ersten an der Kur, wie sie später im Wesentlichen beibehalten worden. Dem ist aber nicht so. Der Vetus Autor sagt keineswegs, dass sechs Kurfürsten wären, sondern er lässt die Zahl der Fürsten, welche die ersten an der Kur sind, ganz unbestimmt, sowie er auch die Personen derselben nicht bezeichnet: auch will er gar nicht hier von den Kurfürsten handeln, da er hier nicht einen politischen, sondern nur einen lehnrechtlichen Aufsatz schreiben will. Der Vetus Autor will vielmehr hier nur das ausführen, dass und warum sechs Fürsten, die (möglicherweise mit noch mehreren anderen) die ersten an der Kur sind, von Rechtswegen (de jure) pflichtig sind, mit dem Könige nach erhaltenem Aufgebot (vergl. Vetus Autor §. 9) den Römerzug zu machen. Der Grund, der hier angegeben wird, „ut pateat Apostolico justa regis electio", oder wie übereinstimmend das Sächs. Lehnr. a. 4 §. 2 sagt: „durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore", und welcher meines Bedünkens ebenfalls von Homeyer (nach Eichhorn) ganz richtig mit der am Anfange des XIII. Jahrhunderts durch Innocenz III. aufgestellten Behauptung eines unbedingten Prüfungsrechts der Kaiserwahl in Verbindung gesetzt wird, löst, wie mir scheint, auch alle Bedenken über die Zahl sechs und schliesst die Erklärung darüber, warum gerade sechs der ersten Fürsten zur Begleitung des Kaisers auf dem Römerzuge erforderlich sind, bereits in sich. Der Zweck dieser Begleitung ist nämlich kein anderer, als dass der Kaiser dem Papste im erforderlichen Falle einen nach den damaligen Rechtsbegriffen vollbeweisenden Eid cum sexta sc. septima manu leisten könne. Ueberhaupt scheint es Sitte gewesen zu sein, dass der Kaiser bei der Krönung dem Papste den herkömmlichen Eid als Advocatus Ecclesiae in dieser Form schwur. So berichtet uns z. B. Thiedmar VII. c. 1 (bei Pertz, Script. III. p. 836), dass Heinrich II. bei seiner Krönung sogar mit 12 Eideshelfern (der doppelten Zahl) schwur, worin nach den Begriffen der Zeit der Ausdruck einer besonderen Hochachtung gegen

pflegt man die Abfassung des *Vetus Autor* in den Anfang des XIII. Jahrhunderts zu verweisen [17]), und ist nicht abgeneigt, denselben als die lateinische Grundlage des sächsischen Lehnrechts selbst zu betrachten [18]). Wenn man aber erwägt, dass in dem *Vetus Autor* selbst schon Beziehungen auf das Landrecht vorkommen [19]), und dass sich in ihm sogar eine (in den sächsischen Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts beispiellose und wohl auf eine Bekanntschaft mit dem Landrecht des Schwabenspiegels hindeutende) Erwähnung des römischen Volljährigkeitstermins findet [20]), sowie es auch an sich unwahrscheinlich ist, dass die erste Aufzeichnung eines Rechtsbuchs über einen früher noch gar nicht bearbeiteten Rechtstheil sofort in lateinischen Reimen, welche der Darstellung so vielen Zwang auflegten [21]), geschehen sein sollte, so wird man darin schwerlich mehr als eine zwar noch dem XIII. Jahrhundert angehörige

den Papst liegen musste, da Standesgleiche unter sich nie einen Eid mit mehr als sechs Eideshelfern leisteten, ausser in den Fällen, wo es auf ein Ueberschwören eines bereits mit der vollen Zahl der Eideshelfer geleisteten Eides ankam. Mir scheint daher der Vetus Autor I. 12, sowie auch das sächs. Lehnrecht a. 4 §. 2 nur diese alte Sitte zu berichten, aber mit Hinzufügung eines neuen, allerdings erst im XIII. Jahrhundert unter Innocenz III. aufgekommenen Grundes, und sonach stimme ich ebenfalls im Resultate der Ansicht Homeyer's bei, dass aus der angeführten Stelle nichts für eine Entstehung des Vetus Autor vor dem XIII. Jahrhundert abzuleiten sei. Die namentliche Erwähnung von sechs Kurfürsten (d. h. aller ausser Böhmen) in der correspondirenden Stelle des sächs. Lehnrechts a. 4 §. 2 und sogar (ganz unpassend) aller sieben Kurfürsten im schwäb. Lehnrecht c. 8 §. 6 (Lassb.) ist unverkennbar eine spätere Paraphrase. Auffallend ist, dass der Schwabenspiegel Lehnr. c. 8 §. 6 den im Vetus Autor und im sächsischen Lehnrecht angegebenen Grund gar nicht erwähnt. Ob dies durch eine blosse gedankenlose Auslassung geschehen ist, oder einen anderen Grund hat, muss dahingestellt bleiben.

17) Homeyer, l. c. S. 21. (Vergl. auch Note 15.)

18) Homeyer, l. c. S. 42. 43. — Vergl. auch Schaumann, Gesch. des niedersäch. Volkes S. 533. — Ebenso Stobbe, I. 326.

19) Homeyer, l. c. S. 61.

20) Vetus Autor I. 65: „Adolescentia a duodecimo anno incipit | et vicesimo quarto desinit.“ — Nur die Ausdrucksweise weicht hier von dem römischen Termin von 25 Jahren ab, wenn man es so fasst, dass die Minor aetas so lange dauert, als man 24 Jahre (und so und so viel Monate oder Tage) zählt.

21) Homeyer selbst gibt S. 37 zu, dass die Ausdrücke des Vetus Autor häufig schief, gezwungen und umschreibend sind, der correspondirende Ausdruck im sächsischen Lehnrecht aber meist der mehr freie und technische ist. Wer kann sich auch überreden, dass ein Buch, in welchem der Schluss des ersten Satzes sogleich eine ganz überflüssige, offenbar allein des Reimes wegen gemachte abgeschmackte Paraphrase ist, welche nicht einmal seine Rückübersetzung (das Görlitzer Lehnrecht) aufnehmen mochte, ein Originalwerk sein soll? Vetus Autor I. 1: „Si quis velit instrui | in jure beneficiali | hunc libellum respiciat | et ejus doctrinam non despiciat.“ — Görlitz, Lehnr. I. 1: „Swer eluch an lenrehte welle wesin, der sol diz buch dicke vor lesin“. — Wie würdig ist dagegen der schmucklose Anfang des sächsischen Lehnrechtes (s. Note 7), womit auch der Anfang des schwäbischen Lehnrechtes wörtlich übereinstimmt.

und der ältesten, in ihrer ursprünglichen Gestalt ausserdem nicht mehr rein erhaltenen Recension des sächsischen Lehnrechts sich anschliessende Ueberarbeitung, aber keineswegs ein eigentliches Originalwerk erkennen dürfen [22].

XI. Dem *Vetus Autor* schliesst sich am nächsten der in einer Görlitzer Handschrift erhaltene deutsche Lehnrechtstext, das von den Herausgebern sog. Görlitzer Lehnrecht an [23], welches als eine im Anfang des XIV. Jahrhunderts vorgenommene [24] Rückübersetzung des *Vetus Autor* in die deutsche Sprache zu betrachten ist [25].

§. 34.

C. Die zur Familie des Sachsenspiegels gehörigen Rechtsbücher.

1) Die Glosse des Sachsenspiegels*).

I. Schon sehr früh wurden in den Handschriften des Sachsenspiegels einzelne deutsche Glossen der ursprünglichen Grundlage beigefügt, deren Absicht anfänglich mehr auf Ergänzung und Fortbildung als auf Erläuterung des Textes gerichtet war. Diese Glossen gingen zum Theil allmählig in den Text selbst über, und hieraus erklärt sich auch die Verschiedenheit, welche unter den Handschriften des Sachsenspiegels selbst besteht [1]).

[22]) Vergl. Eichhorn, R.-G. II. §. 280.

[23]) Die erste Ausgabe ist von Lauhn, u Zepernick, Miscellaneen zum Lehnr. Bd. I. 1787. — Neuere Ausgaben: G. Köhler, im II. Band der Script. rer. Lusaticarum, und daraus besonders Görlitz, 1841; 4. — nunmehr am besten mit einer historisch-kritischen Einleitung und in Verbindung mit dem Vetus autor de beneficiis von Homeyer im II. Theile des Sachsenspiegels, Bd. II. Berlin, 1844.

[24]) Homeyer, l. c. S. 59.

[25]) Als die Grundlage des Vetus Autor und das von diesem übersetzte Original wurde das Görlitzer Lehnrecht vertheidigt von C. G. Anton, Erweis, dass das Lehnrecht, welches Zepernick etc. herausgegeben, altes Sachsenrecht sei. Leipzig, 1789. — Dieser Meinung folgten seither Viele, z. B. Zachariae, chursächs. Lehnr. §. 13; Mayr, Handb. des gem. u. bayer. Lehnr. Landshut, 1831, §. 25; auch Köhler (Note 23); nach der gediegenen Ausführung von Homeyer, l. c. S. 30 flg., über das Verhältniss des Vetus Autor und Görlitzer Lehnrechtes kann aber über die Eigenschaft des letzteren, als einer blossen Rückübersetzung, kein Zweifel mehr bleiben. Für diese Ansicht hatten sich schon früher erklärt Biener, Comment. P. II. Vol. I. p. 309; Vol. II. p. 275; Weber, Handbuch des Lehnr. Bd. I. S. 266; Kraut, (s. Note 14); vergl. auch Eichhorn, R.-G. II. §. 280. 284. — Auch die Meinung von Lauhn, dass das Görlitzer Recht ein Aufsatz der Schöffen zu Dohna sei, entbehrt jeder historischen Begründung.

*) Heinecc. antiq. Germ. I. p. 429. — Eichhorn, R.-G. II. §. 2. 281. — Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822, S. 29. — Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volks S. 536. — Homeyer, die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856, p. 4. 10. — Stobbe, I. 374.

[1]) Schaumann, l. c. S. 537.

II. Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts entstand aber eine andere selbstständige, die jetzt sog. alte Glosse, welche den Text, sowie er sich bis dahin gebildet hatte, theils durch Verweisungen auf römisches und canonisches Recht, auf das lombardische Lehnrecht und einige ältere Reichsgesetze, theils durch (meistens sehr unkritische) historische, sowie auch durch praktische, vielfach die Verhältnisse in der Mark berührende Bemerkungen erläutert.

III. Diese (alte) Glosse rührt von einem märkischen Edelmann von Buch (Boich, Bock), wahrscheinlich von dem brandenburgischen geheimen Rathe und Kanzler Johann von Buch (um 1330) her[2].

IV. Die Glosse zum Landrecht des Sachsenspiegels hat eine eigenthümliche, in lateinischen gereimten Versen geschriebene, neuerlich aber auch in einem deutschen Texte nachgewiesene Vorrede, welche man ebenfalls dem Johann von Buch selbst zuschreiben zu können glaubt, und die um das Jahr 1330 entstanden zu sein scheint[3]. Es spricht sich hierin der Verfasser der Glosse über den Zweck aus, welchen er bei deren Abfassung hatte, nämlich, dem Sachsenspiegel neben dem eindringenden römischen und canonischen Rechte seine praktische Geltung zu bewahren, weshalb er dessen Sätze mit römischen und canonischen Stellen belegen will, und denselben als ein der sächsischen Nation verliehenes kaiserliches Privilegium darzustellen sucht[4].

V. Wiederholt bearbeitet und vermehrt wurde die Glosse von Nicolaus Wurm (Vermis) aus Neu-Ruppin[4a], von Brand von Tzerstede (Zerstede) um 1442[5], sodann von Tammo (Damianus) und seinem

[2]) Als ausgemacht dürfte betrachtet werden, dass der Verfasser dieser Glosse ein Sohn des Nicolaus von Buch war (Spangenberg, l. c. S. 30 n. 34). — Einige Handschriften legen am Anfang des III. Buches die Glosse einem Heinrich (Henning) von Buch bei. Homeyer, Verzeichniss, 1836, S. 5. — Ein solcher kommt um 1335 bis 1345 als judex Curiae n. dergl. vor. Spangenberg, l. c. S. 34. — Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. I. S. 78.

[3]) Siehe insbesondere Homeyer, der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts, Berlin, 1854; woselbst auch der deutsche Text zu finden ist. — Früher musste man sich mit dem Abdrucke bei Spangenberg, Beitr. 1822 p. 153 begnügen. — Der Anfang lautet:
„O helion et unitas heli in trinitate
„Qui es vera sanctitas, summus in equitate“ etc.

[4]) Ganz in gleichem Sinne spricht sich auch die Glosse zum Textus Prologi des Sachsenspiegels aus (s. oben §. 31 Note 32). Die Berufung auf den (angeblichen) Charakter des Sachsenspiegels als ein Privilegium mochte für besonders zweckmässig geachtet werden, um die romanistisch gebildeten Juristen zur Anerkennung seiner abweichenden Grundsätze neben den recipirten Rechten zu bestimmen. Vergl. Homeyer, l. c. p. 19. 20.

[4a]) Vergl. Stobbe, I. 380. — Böhlau, Nove const. Domini Alberti (siehe oben §. 26 Note 3) p. XXXIV.

[5]) Vergl. die Nachricht, welche Brand v. Zerstede über seine eigene Arbeit in einem Lüneburger Codex gibt, bei Spangenberg, l. c. S. 113. — Stobbe, I. 382.

Bruder Theoderich von Bocksdorf (Buxtorff oder Bockstorf)[6]) und Petrus de Polena (Posena)[7]), sämmtlich aus dem XV. Jahrhundert. In diese Zeit fällt auch die Uebersetzung der Glosse in das Lateinische und die Voranstellung lateinischer Summarien vor die einzelnen Artikel.

VI. Auch zum sächsischen Lehnrecht findet sich eine Glosse in mehrfachen Redactionen[8]).

VII. An den Sachsenspiegel schliessen sich auch einige kleinere Arbeiten an, welche einzelne Lehren behandeln; so das Stück vom Musstheil, die Regeln der Sippezahl und das Stück von der Beweisung[9]).

§. 35.

2) Das sächsische oder Magdeburgische Weichbild*), das Görlitzer Landrecht und die Magdeburger Fragen.

I. Eine eigenthümliche Bearbeitung des Sachsenspiegels zeigt ein Rechtsbuch, welches unter dem Namen des sächsischen Weichbildes verbreitet worden ist. Wie schon der Name andeutet, erscheint hier das Recht des Sachsenspiegels so, wie es vorzugsweise in den sächsischen Städten gebraucht wurde.

[6]) Theodor von Bocksdorf soll Professor in Leipzig, Tammo aber Canonicus zu Merseburg gewesen sein: vielleicht ist hier nur an eine und dieselbe Person zu denken. Heinecc. p. 431. — Eichhorn, l. c. §. 281 Note 1. — Die nach Bocksdorf's Vermehrung gebildete hochdeutsche Glosse (z. B. bei Gärtner) ist sehr verdorben und wegen des Missverstehens plattdeutscher Ausdrücke mitunter unverständlich. Spangenberg, l. c. S. 30. — Stobbe, I. 383. 384.

[7]) Homeyer, deutsche Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 6 (Handschriften Nr. 84). — Stobbe, I. 385.

[8]) Stobbe, I. 386.

[9]) Stobbe, I. 389. 340.

*) Heinecc. antiq. Germ. I. p. 451. — Eichhorn, R.-G. II. §. 284. — Vergl. besonders: Gaupp, das alte Magdeburger und Hallische Recht. Breslau. 1826. — Stobbe, I. 406, und die daselbst angeführten Aufsätze von Ortloff, Wilda und v. Mühler. — Ueber die Handschriften und Ausgaben: Spangenberg, Beitr. 1822 S. 53; Homeyer, Verzeichniss, 1836 S. 14; und dessen: die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 27. — Ausgaben: (älteste) bei Anton Sorg, Augsburg 1482; Augsburg, bei Hans Schönlein, 1490; v. Zobel, Leipz. bei Michael Blum, 1537; 1589 (bei Hans Steinmanns Erben). — Aus der Wolrab'schen Druckerei zu Budissin (mit der schwimmenden Fortuna), 1557; (vergl. Böhlau, Nove const. Alberti, p. V. N. 1); v. Ludovici, Halle, 1721; nach dem sehr eigenthümlichen Heidelberger Codex Nr. 461 von W. v. Thüngen, Heidelberg, 1837. — (Vergl. meine Anzeige in den Heidelb. Jahrb. 1840 Nr. 8). — A. v. Daniels, dat buk wichbilde recht. Das sächsische Weichbildrecht nach einer Handschrift der k. Bibliothek zu Berlin vom J. 1369. Berlin, 1853; ein sehr beachtungswerther Text; — sodann nach einer Berliner Handschrift des XV. Jahrhunderts, von demselben u. v. Gruben, (Weltchronik und Weichbildrecht in 136 Artikeln mit der Glosse, Berlin 1858; auch unter dem Titel: Rechtsdenkmäler des deut. Mittelalters). — Nach einer Berliner Handschrift in Wasserschleben, Samml. deut. R.-Quellen, Giessen, 1860, p. 125.

II. Dieses Rechtsbuch entstand am Ausgang des XIII. oder am Anfang des XIV. Jahrhunderts [1]) aus einer Verbindung des Magdeburgischen Schöffenrechts, welches die Schöffen zu Magdeburg anderen norddeutschen Städten, von Thüringen bis nach Preussen und Polen, zu verschiedenen Zeiten mittheilten, mit dem Sachsenspiegel [1a]).

III. Es ist zweifelhaft, ob dieses Rechtsbuch in Magdeburg selbst ausgearbeitet worden; doch ist gewiss, dass die Magdeburger Schöffen schon am Anfang des XIV. Jahrhunderts mit ihren Rechtssprüchen auch den Sachsenspiegel versandten [2]). Das sächsische Weichbild hat gewöhnlich 137 Artikel [3]), von welchen die 27 ersten sich als eine besondere geschlossene Privatarbeit darstellen, die anderen gesammelte Schöffenrechte zu sein scheinen [4]).

IV. Auch das Weichbild hat später eine Glosse und Summarien erhalten [4a]), auch gibt es lateinische, polnische und böhmische Texte desselben [5]). In den Handschriften ist häufig eine Chronik der deutschen Kö-

[1]) Gaupp, l. c., vermuthet, dass das Weichbild schon vor 1294 aufgezeichnet worden, weil es über die in diesem Jahre in der Stadtverfassung von Magdeburg vorgekommene Veränderung schweigt. Doch würde hierauf nur dann grösseres Gewicht gelegt werden können, wenn die Entstehung des Buches in Magdeburg mit Bestimmtheit angenommen werden dürfte. — Früher wollten sogar Einige dem Weichbilde fast noch ein höheres Alter als dem Sachsenspiegel selbst und den Charakter eines kaiserlichen Hofrechtes, oder sogen. Pfalzgesetzes, d. h. an den königlichen Pfalzgerichten in Sachsen entstandenen Rechtes beilegen: z. B. Fischer, Entwurf einer Gesch. d. deut. R. S. 27. — Man wollte namentlich das Weichbild mit der Stelle bei Lambert. Schaffnab. ad a. 1075 in Verbindung bringen: „Saxones postulant: ut copiam det Rex tuto coram veniendi et tuto causam dicendi ut secundum palatinas leges justa examinatione habita vel puniat convictos vel absolvat innocentes.“ — Es ist aber hier jedenfalls nur an den bei den kaiserlichen Hofgerichten herkömmlich ausgebildeten Prozess, nicht aber an eine Rechtsaufzeichnung zu denken. Wenn die Chronik des Weichbildes von K. Otto II. meldet: „er gab der Stadt Weichbildrecht“, so ist dies nur von der Erhebung Magdeburgs zur Stadt zu verstehen.

[1a]) Vergl. Rich. Röpell, über die Verbreitung des Magdeb. Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Rechts, Breslau, 1857.

[2]) So z. B. im Jahre 1304 an Breslau. Gaupp, l. c. S. 266 flg.

[3]) In einer ganz eigenthümlichen Verbindung mit ächten Stellen des Sachsenspiegels zeigt das Weichbild die von W. v. Thüngen herausgegebene Heidelberger Handschrift.

[4]) Hierauf hat Gaupp, l. c. S. 132, zuerst aufmerksam gemacht. In dem ersteren Aufsatze finden sich manche publicistische Sätze des Sachsenspiegels eigenthümlich paraphrasirt: so z. B. wird noch der dem Sachsensp. III. 57 §. 1 entlehnten Aufzählung der drei Gründe, aus welchen der Papst den Kaiser bannen mag, beigefügt (bei v. Thüngen c. IX al. 8): „Welchen diser dreyer dingen er eyns vberwunden ist, szo sal man vber ijn richten, vnd sall ym das houbt ab schlaën mit einer guldennen parten.“

[4a]) Stobbe, I. 410. 411.

[5]) Homeyer, Verzeichniss, 1836 S. 16; und dessen: deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 30. — Stobbe, I. 409. 410.

nige und Kaiser und der Bischöfe von Magdeburg bis auf die Zeiten des K. Wilhelm (von Holland) vorangestellt.

V. Eine besondere, jedoch ebenfalls noch dem Anfang des XIV. Jahrhunderts angehörige Bearbeitung des sächsischen Weichbildes ist das sog. Görlitzer Landrecht [6]).

VI. In den älteren Ausgaben des Weichbildes finden sich demselben gewöhnlich Urtheile und Rechtssprüche sächsischer Schöffenstühle, nach Rubriken geordnet, angehängt [7]).

VII. Eine eigenthümliche Sammlung ähnlicher Art sind die sog. Magdeburger Fragen, d. h. Anfragen an die Magdeburger Schöffen mit deren Antworten in drei Theilen, welche in Capitel und dann in Distinctionen zerfallen [8]).

§. 36.

3) Das schlesische Landrecht oder Landrecht des Fürstenthums Breslau*).

Ebenfalls noch in dem XIV. Jahrhundert entstand in Schlesien eine besondere Ueberarbeitung des sächsischen Landrechts, wobei dasselbe mancherlei Abänderungen erlitt und insbesondere am Ende mit XIII Ca-

[6]) Vergl. hierüber Homeyer in der Einleit. z. d. II. Th. des Sachsensp. Bd. II. 1844 p. 50 flg. — Es findet sich nach dem Görlitzer Lehnrecht (siehe oben §. 33) als Cap. 33 bis 47 angeschlossen: bei Homeyer, l. c. S. 177 flg. abgedruckt. (Einen Abdruck besorgte auch G. Köhler in den Script. rer. Lusaticarum Bd. I. und hieraus besonders Görlitz 1838). — Es rührt wahrscheinlich von demselben Verfasser her, wie das Görlitzer Lehnrecht, und ist wahrscheinlich in der Gegend von Görlitz entstanden. Auch hier ist kein Grund vorhanden, mit Lauhn an einen Aufsatz der Schöffen zu Dohna zu denken. Homeyer a. a. O. Einl. S. 58—60. — Stobbe, I. 367.

[7]) Z. B. in der Ausgabe des Weichbildes von 1537, unter den Rubriken: von Lehngut und Leibgeding, von Kaufen und Verkaufen, von Gaben, von Gerade und Morgengabe etc. — Homeyer, Verzeichniss, 1836 S. 18; dessen: die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 32. — Stobbe, I. 411. — Ueber die verschiedenen Formen des Magdeburger Schöffenrechts und dasselbe betreffende Stücke vergl. Stobbe, I. 404. 421; u. dessen Beiträge z. Gesch. des deut. Rechts. Braunschweig, 1865 (Abh. VI. Magdeburger Schöffenurtheile aus einer Königsberger Handschrift; Abh. VII. Schöffenurtheile von Leipzig und Wittenberg nach Freiburg). — H. Wasserschleben, Samml. deut. Rechtsquellen. Giessen, 1860. Bd. I. (Schöffensprüche nach mehreren Handschriften). — A. Hänel, decisiones consulum Goslariensium, Leipz. 1862. — J. F. Behrend, der Stendaler Urtheilsspruch aus dem XIV. Jahrh. als Beitrag zur Kenntniss des Magdeburger Rechts. Berlin, 1868. — P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen zum akadem. Gebrauche herausgegeben, Königsberg, 1869.

[8]) Zuerst in d. Augsburg. Ausgabe d. Sachsenspiegels von 1517; Homeyer, Verzeichniss, 1836 S. 17. — Stobbe, I. 421. — J. Fr. Behrend, die Magdeburger Fragen; herausgegeben Berlin, 1865.

*) E. Th. Gaupp, das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau v. 1356, an sich und in seinem Verhältniss zu dem Sachsenspiegel dargestellt. Leipzig, 1828. — Stobbe, I. 369.

piteln vermehrt wurde [1]). Ein angeblich von dem König Johann von Böhmen zur Abfassung dieses Rechtsbuchs ausgegangener Befehl ist nicht erweislich: vielmehr enthält dessen Verordnung vom J. 1341 nur die Bestimmung, dass in zweifelhaften Rechtssachen drei königliche Vasallen und drei Schöffen von Breslau befugt sein sollten, die mangelhaften Gesetze zu ergänzen. Es scheint jedoch, dass sechs solche Männer hieraus die Veranlassung genommen haben, den Sachsenspiegel für Breslau und seine Umgebung zu bearbeiten und mit dortigen Rechtsgewohnheiten zu vermehren. Diese Arbeit wurde nach Ausweis der Handschriften im Jahr 1356, zehn Jahre nach König Johann's Tode vollendet [2]).

§. 37.

4) Die sächsischen Distinctionen *) und deren Nachbildungen.

I. Dieses Rechtsbuch, welches auch mit dem Namen „vermehrter Sachsenspiegel" oder (fälschlich) [1]) als schlesisches Landrecht bezeichnet wird, gehört unter die Classe der sächsischen Weichbildrechte [2]) und ist eine sehr weitläufige Privatarbeit. Es will eine Zusammenstellung des in den sächsischen Städten geltenden Rechtes geben, und zerfällt in den Handschriften in fünf, auch in sechs und sieben, seltener in acht

[1]) Ueber das Verhältniss dieses Rechtsbuches zu dem von Böhme, in seinen diplomat. Beitr. z. Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte, Th. I. S. 34, irrig als schlesisches Landrecht bezeichneten Rechtsbuche vergl. besonders Gaupp, l. c. S. 12 flg. — Stobbe, I. 424. — Ueber das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, und das darauf beruhende alte Culmische Recht: Stobbe, I. 425. 426. — Ausgaben des Culmischen Rechts: von Heinrich Stroband, Thorn, 1584; von C. K. Lemann, Berlin, 1838; vergl. meine Anzeige in den Heidelb. Jahrb. 1840 Nr. 8. — Franklin, O., Magdeburger Weisthümer für Breslau. 1856. — Das Rechtsbuch von Glogau, einer Tochterstadt von Breslau, bei Wasserschleben, Samml. deut. R.-Quellen. 1860 S. 1. — P. Laband, das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts. Breslau, 1863. — Wendroth, de institutis quibusdam juris dotalitii Saxonico-Vratislaviensis. Vratislav. 1862.

[2]) Gaupp, l. c. S. 63.

*) Vergl. darüber: Gaupp, schles. Landrecht S. 13 flg. — Homeyer, Verzeichniss, 1836 S. 16; dessen: die deut. Rechtsbücher des M.-A. p. 33. — Ausgaben: J. E. Böhme, in seinen §. 36 Note 1 angef. diplomat. Beitr. Bd. I. u. II. Berlin, 1770—1775. — F. Ortloff, das Rechtsbuch nach Distinctionen, nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch. Jena, 1836. (Die nachfolgende Darstellung schliesst sich der von Ortloff seiner Ausgabe beigefügten Einleitung an). Vergl. auch meine Anzeige in den Heidelberger Jahrbüchern 1840 Nr. 8. — Stobbe, I. 411.

[1]) So zuerst bei Böhme, l. c. (§. 36 Note 1).

[2]) Dies sagt die Vorrede des Buches selbst (bei Ortloff S. 15): „Optimus liber legum secundum distincciones. Dit ist eyn buch der rechten in wichbilde in sechsisszer art, also is dy von meydeburgk gebruchen unde dy von halle unde dy ore volbort do nemen" etc.

Bücher, welche in Hauptstücke und diese sodann in Distinctionen getheilt sind. Als eine Uebersetzung dieses letzteren Wortes ist die Bezeichnung dieses Rechtsbuchs als „Buch der Ausscheidungen“ zu betrachten [3]).

II. Nach der Angabe in seiner Vorrede ist dieses Buch aus kaiserlichen Büchern, aus dem Landrechtsspiegel der Sachsen, aus Weichbildbüchern und aus geistlichen Büchern gezogen [4]).

III. Diese Angabe bestätigt sich auch im Allgemeinen durch den Inhalt des Buches selbst. Das Landrecht des Sachsenspiegels erscheint als seine hauptsächlichste Quelle: der grösste Theil der Artikel desselben ist wörtlich aufgenommen, und, wie es scheint, absichtlich Anfang und Ende des Sachsenspiegels auch zum Anfang und Ende dieses Rechtsbuchs gemacht [5]), obgleich im Uebrigen die Ordnung des Landrechts ganz verlassen worden ist.

IV. Als zweite Hauptquelle erscheint das Stadtrecht von Goslar, aus welchem ungefähr ebenso viel, wie aus dem sächsischen Landrecht genommen ist. Hierdurch erklären sich die in dem Rechtsbuche vorkommenden Ausdrücke „Kaiserweichbild“ und „Kaiserrecht“, sowie der in der Vorrede vorkommende Ausdruck „kaiserliche Bücher“, welche eben auf das Stadtrecht von Goslar, als einer kaiserlichen Stadt, zu beziehen sind [6]).

[3]) Gemeiniglich verstand man früher diese Bezeichnung so, als wenn dieses Rechtsbuch Landrecht, Weichbildrecht und Kaiserrecht scheiden wolle, und verwies dabei missverständlich auf Buch I. Cap. 7 Dist. 1: „Nu ist nod, daz wir kuntlich uszscheyden was erbe ist unde was czu erbe gehort noch lantrechte unde wichbilde.“ — Vergl. die Rubrik von Buch I. Cap. 12. — Allein es ist offenbar, dass dieses Rechtsbuch gerade im Gegentheile die ihm zu Grunde liegenden Quellen verbinden will. — Bei Homeyer, Verzeichniss, 1836 S. 18 und in dessen: die deutschen Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 33 finden sich noch als Bezeichnungen angegeben: Buch der Beweisungen: conclusiones s. distinctiones legum; Magdeburgisch Recht.

[4]) (Vorrede) . . . „Nu wisse eyn iczlich man, daz dit buch ist geczogen unde gesichert usz keiserlichen buchern, usz deme lantrechte spigels der sachsen, wichbilde buchern, unde usz geistlichen buchern, daz es unstreflich ist unde iederman wol doruf buwen magk unde sich dornoch richten.“

[5]) Bei Ortloff, erscheint das Stück von den zwei Schwertern (Sachsensp. I. 1) als Cap. 2 im Buch I. der Ausscheidungen; das als Cap. 1 voransteheude Stück: „Sanctus gregorius schribet unde vele ander lerer in deme gotes rechte, von deme heyligen sacramente der ee“ etc. — erscheint sonst ebenfalls noch als Prolog. — Vergl. Homeyer, l. c. — Das von Homeyer als mitunter vorkommende Schlussstelle bezeichnete Stück von der getreuen Hand erscheint bei Ortloff als Buch VII., nach der Schlussstelle aus dem Sachsenspiegel, mit der Rubrik: „Hy hebet sich an das sobende buch unde heysset ein buch unde bedutet extravagantes. Dy recht sin in allen rechtbuchern nicht beschriben“ etc.

[6]) Ortloff, Einleit. S. XXIII. — Gewöhnlich setzt man die Aufzeichnung des Goslarischen Stadtrechtes um 1390 oder 1392. Allein in diese Zeit fällt nur die spätere Recension dieses Stadtrechtes: die ältere, welche dem Buche der Ausscheidungen zu Grunde liegt, war bereits in der Mitte des XIV. Jahrhunderts vorhanden. — Vergl. Otto Göschen, die Goslarischen Statuten etc. Berlin,

V. Ausserdem erscheinen noch als Quellen die von den Schöffen zu Magdeburg 1304 nach Görlitz geschehene Mittheilung des Magdeburgischen Rechts, das sächsische oder Magdeburgische Weichbild, sowie auch die damals gangbaren Privilegien für die Juden[7]. Weitere Quellen sind bisher mit Bestimmtheit nicht nachgewiesen.

VI. Das canonische Recht ist wenigstens nicht direct benützt: auch finden sich nur wenige und überdies nur zweifelhafte Spuren römischer Rechtskenntniss und selbst diese sind nur Folge der Benützung der bisher noch nicht näher ermittelten geistlichen Bücher[8]).

VII. Das Vaterland des vermehrten Sachsenspiegels ist die Markgrafschaft Meissen[9]): seine Entstehung fällt zwischen die Jahre 1354—1387[10]).

VIII. Dieses Rechtsbuch ist selbst wieder Quelle ähnlicher Werke geworden, namentlich der neun Bücher der Magdeburgischen und sächsischen Rechte, nach dem Epilog einer Handschrift (angeblich) verfasst von einem Stadtschreiber zu Thorn, Walter Ekhard von Buntzlau, wovon der Notar Albert Poelmann im XVI. Jahrhundert eine Druckausgabe veranstaltet hat[11]). Nach Art. 1 Dist. 7 wäre dieses Buch im J. 1433 nach dem eben erwähnten Epilog aber schon im J. 1402 verfasst worden[12]).

IX. Ebenfalls eine Nachbildung des Rechtsbuchs nach Distinctionen ist das Rechtsbuch des Stadtschreibers Purgold zu Eisenach, zwischen 1480 und 1490 verfasst, und aus den fremden Rechten, dem Sachsenspiegel, dem Weichbilde und dem Eisenacher Stadtrecht zusammengesetzt. Es besteht aus zwölf Büchern mit Capiteleintheilung[13]).

1840. — Die Berücksichtigung des Goslarischen Stadtrechts erklärt Ortloff, Einl. S. XXIV flg., aus dem Verhältnisse der Markgrafschaft Meissen als Vaterland des Rechtsbuches zu den Städten Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, über welche K. Ludwig der Bayer die Schutzherrlichkeit an den Markgrafen Friedrich den Ernsthaften verliehen hatte.

[7]) Ortloff, Einl. S. XXVIII.

[8]) Ortloff, Einl. S. XXIX.

[9]) Ortloff, Einl. S. XXXIV flg.

[10]) Die ältesten Handschriften des Buches der Ausscheidungen zeigen schon die Jahre 1387 u. 1388. Ortloff, Einl. S. XXXVIII flg.

[11]) Nach Homeyer, Verzeichniss, 1836 S. 19, erschien die erste Ausgabe zu Magdeburg 1547 (1574?); es finden sich auch Ausgaben vom Jahr 1576. 1590 u. 1603. (Vergl. Gaupp, schles. Landr. S. 14.) — Der Titel ist: Handbuch, darinnen in der kürze zu befinden, was sich fast täglich bei Gerichte zutregt etc. — Steffenhagen, die neun Bücher Magdeburger Rechts. Königsberg, 1865.

[12]) Vergl. über das von Poelmann herausgegebene Rechtsbuch Ortloff, Einl. S. XLV. — Stobbe, I. 427. 429.

[13]) Ausgabe: Ortloff, das Rechtsbuch Purgold's, nebst statutarischen Rechten von Gotha und Eisenach. Jena, 1860. — Vergl. Homeyer, Verzeichniss S. 20; dessen: die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 35. — Stobbe, II. 164. — Noch eine andere ähnliche Arbeit hat Ortloff nach einer

X. In der neueren Zeit ist auch ein Versuch einer Bearbeitung des sächsischen Lehnrechts nach Distinctionen bekannt geworden [14]).

§. 38.

5) Der Richtsteig Land- und Lehnrechts, die Blume des Sachsenspiegels, Cautela und Premisse.

I. Auf der Grundlage des Sachsenspiegels sind auch einige prozessualische Werke (Rechtsgangbücher) erwachsen, deren Entstehungsgeschichte zum Theil mit jener der Glosse des Sachsenspiegels in Verbindung steht. Das älteste dieser Werke ist der sog. Richtsteig Landrechts, auch Schevencloit, d. h. Schöffenglosse, *Glossa Scabinorum* genannt [1]). Er entwickelt meistens in 50 Capiteln die Lehre von dem gerichtlichen Verfahren, mit regelmässigen Verweisungen (Remissionen) auf das Landrechtsbuch des Sachsenspiegels. Die Darstellung ist systematisch geordnet. Voran stehen allgemeine Lehren über die Personen im Gerichte (Cap. 1 bis 4), hierauf folgt die Darstellung der Verhandlung über die einzelnen Arten der Klagen, und zwar zuerst der Prozess mit bürgerlichen Klagen (als ordentlicher Prozess), sodann der peinliche Prozess, gleichsam als summarischer Prozess (Cap. 5 bis 47), und

Casseler Handschrift unter der Bezeichnung als ein Eisenachisches Rechtsbuch in Verbindung mit seiner Ausgabe des Buches der Ausscheidungen S. 627 flg. abdrucken lassen. Vergl. dessen Einl. S. LII. — Stobbe, I. 416. — In diese Classe von Schriften scheint auch das (Liegnitzer) Stadtrechtsbuch des Nicolaus Wurm aus Neu-Ruppin, verfasst im Jahre 1399, zu gehören. Vergl. Homeyer, Verzeichniss S. 20; dessen Sachsensp. Th. II. Bd. I. S. 75; und dessen: die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 37. — Stobbe, I. 420.

[14]) Das Vorhandensein einer solchen Arbeit über das Lehnrecht war noch von Ortloff, Einl. S. XXI. in Zweifel gezogen worden. Nunmehr hat Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. I. 1842. Einl. S. 101, von den Handschriften, worin eine Darstellung des Lehnrechts nach Distinctionen versucht wurde, nähere Nachricht gegeben.

[1]) Richtsteig, oder „des Richtes Stig" (Stieg, Steg) ist so viel als des Rechtes, d. h. des Gerichtes Weg, und ist somit Uebersetzung von Processus judiciarius sive judicii. — Vergl. über den Richtsteig: Biener, Comment. P. II. Vol. I. p. 311. — Grupen, bei Spangenberg, Beitr. 1822 S. 66. — Eichhorn, R.-G. II. §. 281. — Homeyer, Verzeichniss, 1836, S. 9; dessen: die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 16; und dessen Sachsensp. Th. II. Bd. I. S. 380. — Stobbe, I. 390. — Ueber c. 26 des Richtsteigs Landr. siehe Delbrück in d. Zeitschr. f. deut. R. XIX. 1. — Ausgaben: Basel, 1474; Köln, 1480; Augsburg, 1516; Leipzig, 1528; in J. F. Ludovici, Lehnprozess, Halle, 1718, als Anhang; in Senckenberg, Corp. Jur. Germ. T. I. P. I. p. 125 flg., nach vier Handschriften. — F. W. Unger, des Richtes steg oder der Richtstig Landrechts, sammt Cautela und Premis. Göttingen, 1857. — Am besten: C. G. Homeyer, der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis. Berlin, 1857.

zuletzt die Lehre vom Urtheilfinden und Schelten (Cap. 18 bis 50)[2]. Unter den Handschriften lassen sich drei verschiedene Classen unterscheiden: erstens solche, welche besonders auf die Mark Brandenburg Rücksicht nehmen; zweitens solche, bei welchen einige Beziehung auf Hessen bemerklich ist; und drittens solche, worin sich noch ein zweites Buch Richtsteig Landrechts in 25 Capiteln findet, welche aber grösstentheils nur Auszüge aus der Glosse des Sachsenspiegels selbst sind[3]. Der Richtsteig wurde früher einem Burkhard von Maugelfeld unter Kaiser Otto IV. zugeschrieben[4]; es ist aber alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Richtsteig Landrechts von dem Verfasser der Glosse zum Landrecht des Sachsenspiegels, Johann von Buch, herrührt[5], und dass seine Abfassung nach der Vollendung der Glosse, somit in das fünfte Decennium des XIV. Jahrhunderts zu setzen ist[6].

II. An diesen Richtsteig Landrechts reiht sich zunächst eine Nachbildung unter dem Namen Richtsteig des Lehnrechts an, welche das gerichtliche Verfahren in Lehnssachen zum Gegenstand hat[7]. Die Dar-

[2]) Vergl. Eichhorn, R.-G. §. 281, vierte Anmerkung.

[3]) Eichhorn a. a. O.

[4]) Glosse zum sächsischen (Magdeburg.) Weichbild art. 10: „. . . Auch setzet er (Burkhard von Mangelfeld) den Richtsteig, Gerke aber von Kertaw (Kerkow) der vollwortet den Richtsteig.“ — Burkhardt von Mangelfeld wird ebendaselbst Kaiser Otto's IV. Quästor sacri palatii, Professor der Theologie, Doctor legum et decretorum genannt, und ihm auch (irrig) die Glosse des Sachsenspiegels und die Abfassung des Weichbildes und seiner Glosse beigemessen. — Vergl. auch Heinecc. antiq. I. p. 433. — Gerke von Kerkow wird noch erwähnt in der Glosse zum sächs. Landr. I. 23, wo der Glossator (v. Buch, nicht Burkhard von Mangelfeld) erzählt, dass er von ihm zum Vormunde seines Sohnes ernannt worden sei. Grupen, in Spangenberg, Beitr. S. 34; Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. I. S. 385.

[5]) Dass ein v. Buch den Richtsteig verfasst habe, hat Grupen, bei Spangenberg S. 69, ausgeführt; Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. I., hat in einer Görlitzer Handschrift (Verz. Nr. 160) in der Weichbildglosse zum Art. 10 abweichend von der gewöhnlichen Lesart (s. Note 4) die ausdrückliche Angabe gefunden: „Gerke von Kertow (Kerkow) und Johann von Buch machtin den Richtsteig,“ wobei dem Burkhard von Mangelfeld nur die angebliche Autorschaft des sächsischen Weichbildes zugetheilt ist. — Für die Autorschaft Johann's von Buch erklärt sich auch Stobbe, I. 392.

[6]) Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. I. S. 383. — In der Glosse zum sächs. Landr. I. 61 verweist der Glossator (v. Buch, nicht B. v. Mangelfeld, wie man früher, z. B. Biener, l. c. p. 314 Note 1, irrig annahm) auf ein künftig zu schreibendes Prozessrechtsbuch: „. . . was sich ein Vorsprech disfalls zu verhalten habe, wollen wir dich, ob es uns Gott gan, seinem orte berichten.“ — Nach Stobbe, I. 393 soll der Richtsteig Landrechts schon beträchtliche Zeit vor 1359 entstanden sein, da in diesem Jahre schon complicirtere Formen vorhanden waren.

[7]) Vergl. hierüber die Einleitung in Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. I. S. 369—406; dessen: die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 18. — Aus-

stellung des Lehnprozesses zeigt eine durchgängige Gleichheit und Uebereinstimmung mit der Darstellung des bürgerlichen Prozesses im Richtsteig Landrechts: auch hier finden sich die regelmässigen Verweisungen auf den Sachsenspiegel, eine Erörterung der Klagen nach ihren Gattungen und eine Verfolgung des Rechtsgangs unter wechselnden Voraussetzungen. Ebenso wird hier ein allgemeiner Theil, die Lehre von der Fähigkeit der Gerichtspersonen und von Ort und Zeit des Gerichts, vorangestellt (Cap. 1 bis 8); sodann folgt das Verfahren, wenn der Herr gegen den Mann klagt (Cap. 9 bis 20); hierauf umgekehrt das Verfahren, wenn der Mann gegen den Herrn klagt (Cap. 21 bis 27), und zuletzt das Verfahren, in Streitigkeiten der Mannen unter einander [8]). Ungeachtet dieser grossen Uebereinstimmung in der Behandlungsweise und obschon in dem Richtsteig Landrechts der Verfasser desselben selbst die künftige Abfassung eines Richtsteigs des Lehnrechts in Aussicht gestellt hat [9]), und das niedersächsische Gebiet an der Mittelelbe als das Vaterland der beiden Richtsteige in Anspruch genommen werden darf [10]), bleibt bei dem Mangel positiver Zeugnisse doch noch immer zweifelhaft, ob für diese beiden Rechtsgangbücher ein und derselbe Verfasser anzunehmen ist [11]): auch lässt sich die Zeit der Abfassung des letzteren nicht genauer bestimmen, als dass dieselbe nach der Abfassung des Richtsteigs Landrechts, also nach der Mitte und wahrscheinlich gegen den Ausgang des XIV. Jahrhunderts zu setzen ist [12]).

III. In den Ausgang des XIV. Jahrhunderts fallen zwei weitläufige Arbeiten über gerichtliches Verfahren, hauptsächlich nach sächsischen

gaben: Augsburg, 1516 (niedersächsisch), ebendas. 1517 (hochdeutsch); Leipzig, 1528; nach der Augsburger Ausgabe von 1516 auch in Ludovici, Lehnprozess, 1718, S. 65; nach diesem und nach der Augsb. Ausg. von 1517, in Senck. Corp. Jur. feud. 1. Ausg., 1740, S. 276; nach der Augsb. Ausg. von 1516 wieder in Senckenberg, Corp. Jur. Germ., 1760, Th. I. p. 249; und hiernach in der 2. Aufl. seines Corp. Jur. feud. (v. Eisenhart, 1772, p. 391). Am besten bei Homeyer, des Sachsensp. II. Th. I. Bd. Berlin, 1842 S. 409 flg.

[8]) Homeyer, l. c. S. 380—382.

[9]) Richtsteig Landrechts c. 21 a. E.: „Wo men len denne vor den heren wint edder vorlust, unde wo me lenes gewere betugen scal, des wil wi, wil god (al. ab uns got gibit sinne unde wiczze), up (al. in) des lenes gerichte besceiden.“

[10]) Homeyer, l. c. S. 395. 396.

[11]) Auch die Angaben der Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, wie Senckenberg, Lauhn und Mascov, dass Hermann von Oesfeld oder Obisfeld (s. unten Note 14) der Verfasser des Richtsteigs Lehnrechts sei, sind durchaus willkührlich. Homeyer, l. c. S. 386, vergl. mit S. 396.

[12]) Homeyer, l. c. S. 384-386. — Die älteste datirte Handschrift zeigt das J. 1410; aus dem XIV. Jahrhundert selbst ist keine Handschrift vorhanden: doch aber darf die Entstehung des Richtsteigs Lehnrechts in den letzten Decennien des XIV. Jahrhunderts angenommen werden, da er am Anfange des XV. Jahrhunderts schon in weiten Kreisen verbreitet war. Homeyer, l. c. S. 387 flg., unterscheidet auch hier drei Recensionen.

Rechten und Praktiken, nämlich die Blume des Magdeburger Rechts[12a]), und die Blume des Sachsenspiegels[12b]) verfasst 1397, welche beide dem Nikolaus Wurm aus Neu-Ruppin in der Mark, einem Schüler des Magister Johannes zu Bologna, und Diener des Herzogs Ruprecht von Liegnitz zugeschrieben werden[13]).

IV. In den Handschriften und Ausgaben des Sachsenspiegels und Richtsteigs stehen mitunter am Schlusse zwei Cautelen, d. h. Anweisungen, sich im gerichtlichen Verfahren gegen Chikane des Gegners durch Gegenfragen u. s. w. zu sichern. Beide werden in den Handschriften dem Hermann von Osfeld (Oesfeld), Zeitgenossen von K. Karl IV. (um 1358), zugeschrieben[14]). Die eine dieser Arbeiten wird schlechthin als Cautel (*Cautela brevis*) bezeichnet; die andere führt den Namen Premisse[15]), d. h. Bremse oder Kappzaum, indem darin gelehrt wird, wie man den Gegner, welcher zweideutige Worte gebraucht, in die Enge treiben (bremsen), d. h. zu bestimmten unzweideutigen Antworten nöthigen soll[16]): beide sind von sehr untergeordneter Bedeutung.

§. 39.

6) Die ABCdarien, Remissorien, Repertorien oder Slotel (Schlüssel)*).

I. Seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts fing man an, theils den

[12a]) Hugo Böhlau, die Blume des Magdeburger Rechts, herausgegeben Weimar, 1868. — Stobbe, I. 417, sieht hierin eine Vorarbeit der weitläufiger angelegten Blume des Sachsenspiegels.

[12b]) Homeyer, Verzeichniss, 1836, S. 11, und dessen Sachsensp. Th. II. Bd. I. S. 75; und besonders dessen: die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 20. — Nach Homeyer's Angabe begreift dieses noch ungedruckte Werk (auch unter dem Titel: „Flores, dor man vint dy wyze czu practicziren vor wertlichin gerichte") I. das gerichtliche Verfahren: A. Lehre von den Klagen, 1) im Allgemeinen, 2) Klagformeln für (185) einzelne Fälle; B. Practicae 1) Communes, 2) Speciales; II. (2392) alphabetisch geordnete Rechtsregeln aus den fremden und sächischen Rechten. — Stobbe, I. 418.

[13]) Ueber Nicolaus Wurm, s. Böhlau, Nove const. D. Alberti (oben §. 26 Note 3) p. XVIII. XXXIV. — Stobbe, I. 380. 419; vergl. §. 37 Note 13.

[14]) Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822, S. 70 flg. — Die neuesten Ausgaben der Cautela und Premis sind von Unger und von Homeyer (1857) in Verbindung mit dem Richtsteig Landrechts (s. Note 1). — Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. I. S. 386. — Eichhorn, R.-G. II. §. 281, vierte Anmerk. a. E. — Bruns, Beitr. zu den deut. R., S. 139. — Stobbe, I. 398. — Hermann von Oesfeld war im Jahre 1358 von den Magdeburgern an den kaiserlichen Hof abgesandt worden und genoss den Ruf eines erfahrenen Juristen.

[15]) Corrumpirt: Prenns; noch mehr verdorben bei Bruns: Orienus.

[16]) „Nu will ich dich Premisz leren, wy du dy valschen in tedingen salt twingen, also man ein Pferd mit einer premisse twinget, dat sy an dissen equivocen crusen worden an eyme sinne müssen bliben."

*) Vergl. Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822, S. 72 flg. — Homeyer, Verzeichniss, 1836, S. 26. — Stobbe, I. 443.

Sachsenspiegel in systematische Gestalt, ähnlich den Reconcinnationen der *Libri Feudorum*, zu bringen [1]), theils wurden die sächsischen Rechtsbücher in der Form von Realwörterbüchern nach Rubriken in alphabetischer Ordnung, unter der Benennung ABCdarien, Register, Remissorien, Slotel oder Schlüssel (Slossil) bearbeitet.

II. Man findet solche Arbeiten theils als einfache Inhaltsverzeichnisse in Beziehung zu einzelnen Rechtsbüchern (auch zu dem Schwabenspiegel), theils über mehrere Rechtsbücher zugleich sich erstreckend [2]). In letzterem Fall sind sie gewöhnlich von bedeutendem Umfang und haben für die Kritik und die Lesarten eine grosse Wichtigkeit, weil der Text der benützten Rechtsbücher unter den gewählten Rubriken regelmässig wörtlich aufgenommen ist.

§. 40.

D. Die zur Familie des Schwabenspiegels gehörigen Rechtsbücher.

1) Das Rechtsbuch Ruprecht's von Freising*).

I. Nicht so zahlreich, wie die Familie des Sachsenspiegels, jedoch in vielfacher Beziehung eigenthümlicher, sind die Rechtsbücher, welche man zur Familie des Schwabenspiegels zu rechnen pflegt [1]). Der Zeitfolge

[1]) Homeyer, Verzeichniss, 1836, S. 5; dessen: die deut. Rechtsbücher des M.-A. p. 57. Ueber das systematische sächsische Landrecht aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts, und die systematische Bearbeitung im dritten Theil des Berliner Stadtbuches von 1397, s. Stobbe, I. 366. 367.

[2]) Ein solches Werk findet sich auch in dem Heidelberger Codex Msc. Nr. 169; in dem Verzeichnisse bei Wilken S. 376 als unbekanntes Rechtsbuch aufgeführt (bei Homeyer, Verzeichniss, 1836, Nr. 209). — Nachricht von einem ähnlichen Werke gibt: H. F. Gengler, Comm. de codice Saeculi XV. Erlangensi inedito, cui promptuarium juris maximam partem a Saxonicis Romanisque fontibus, repetitum inest. Erlang., 1854. — Kelle, über eine Handschrift eines Remissoriums über sächs. Landr., Lehnr. u. Weichbild im Anzeiger f. Kunde der deut. Vorzeit, 1859 Nr. 3 p. 84.

*) Ausgaben: in Westenrieder, Beitr. zur vaterländischen Historie etc. Bd. VII. München, 1803 (nach der ältesten Münchener Handschrift vom Jahr 1328); G. L. v. Maurer, das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprecht's von Freising. Ein Beitrag zur Gesch. des Schwabenspiegels. Stuttg. u. Tübingen, 1839 (kritisch und mit einer trefflichen Einleitung versehen auf der Grundlage einer Handschrift vom J. 1473). - Vergl. meine Anzeige in den Heidelberg. Jahrb. 1840 Nr. 9. — Stobbe, I. 435. — Ueber die Handschriften vergl. Homeyer, die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 55.

[1]) Mehrere hierher gehörige Rechtsbücher sind noch nicht hinreichend bekannt. Vergl. über ein schwäbisches Rechtsgangbuch Homeyer, Verz. S. 23. Ein Repertorium unter der Bezeichnung: Schlüssel zum Landrecht, worin der Schwabenspiegel mit dem Sachsenspiegel und dessen Glosse alphabetisch zusammengestellt sein soll, erwähnt Grupen, in Spangenberg, Beitr. 1822 S. 73. — Hierher gehört auch wohl das in Homeyer, Verz. S. 25, unter der Bezeichnung Patriarchenrecht aufgeführte Rechtsbuch in der kön. Privatbiblio-

nach das erste, ebenfalls als reine Privatarbeit entstandene Rechtsbuch, welches eine Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel erkennen lässt, ist das Rechtsbuch Ruprecht's, welcher am Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts zu Freising in Bayern in gerichtlicher Thätigkeit als Fürsprech stand [2]).

II. Die Vollendung dieses Rechtsbuchs fällt nach Angabe der Handschriften in das Jahr 1328 [3]).

III. Es schliesst sich den Grundsätzen des Schwabenspiegels an, ohne jedoch denselben irgendwo buchstäblich oder ängstlich zu copiren [4]), sowie überhaupt in allen Rechtsbüchern, welche Beziehungen zu dem Schwabenspiegel erkennen lassen, eine weit freiere und selbstständigere Behandlungsweise des Stoffs hervortritt, als dies bei den Werken der Fall ist, welche sich an den Sachsenspiegel anlehnen.

IV. In dem Rechtsbuche Ruprecht's macht sich unverkennbar ein Fortschritt der wissenschaftlichen Methode, oder vielmehr die erste Spur eines Eintritts derselben in das deutsche Recht bemerkbar. Es sind nicht mehr einzelne Rechtsgrundsätze allein, welche als ein magerer Leitfaden für die praktische Anwendung hingeworfen werden, sondern es wird vielmehr hier eine für ihre Zeit reich zu nennende Casuistik vorgetragen. Man bemerkt auch dabei bereits ein Streben nach scharfer Unterscheidung und lebendiger Auffassung der Fälle, und sogar schon einiges Eindringen in den Genius der Rechtsinstitute, wenn dies gleichwohl nur erst Anfänge sind und die Darstellung noch weit von dem Raisonnement eines römischen klassischen Juristen entfernt ist [5]).

thek zu Stuttgart, worin der Stoff unter die drei Rubriken: Schwabenrecht, Kaiserrecht und bayerisches Recht vertheilt ist. — Auch dürfen im Allgemeinen das österreichische Landrecht und das Rechtsbuch Ludwig's des Bayern (§. 42) hierher gerechnet werden.

[2]) Der gereimte Epilog (bei Westenrieder S. 190) sagt von ihm: „Er ist ein vorsprech gewesen, dass ist war | mer dann sechs und dreizzich Jar." — (Vergl. v. Maurer S. 365 bis 367). — Dass Ruprecht's Rechtsbuch ein Stadtrechtbuch ist, hat v. Maurer, Einl. S. IV. flg., nachgewiesen.

[3]) Epilog: „Ditz puch ist nu ze einem ende pracht | dez durch güt ist erdacht | da man zalt von christes gepurt das ist war (al. fürbar) | dreyzehen hundert iar | darnach in an (sc. ohne) zwei, dreizigsten iar."

[4]) Auch die Vorrede zu Ruprecht's Rechtsbuch in der Handschrift von 1328 ist eine freie Nachbildung der Vorrede des Schwabenspiegels (bei Westenrieder S. 4): „Hie hebt sich das puch an von dem rechten. Wen got selber den menschen gewirt (gewürdiget) hat vber aller creatur. vnd nach im selben gepildet hat so wil er das der mensch wizzenlich leb auf erd vnd waz er tun sulle oder lazzen. Darvmb gab Got hern Moyses zehen gepot auf dem perg Synay ... Das ist darvm das dev werlt sol fridleich leben. Daz bezeichnet. das. das got durch den fride auf daz Ertrich chomen ist."

[5]) Als Probe der Darstellung folgt hier (Westenrieder) §. 20 (v. Maurer §. 7): „Wir sprechen auch von der notwer. get ein man auf der strazze. er hat einen veind. er laeft den an. vnd wil in slahen. iener stet stille. vnd schamt sich das er weichen sol. der zucht sein swert. vnd wil in slahen. er sol daz sein auch

V. Das Rechtsbuch Ruprecht's scheint in Süddeutschland grosses Ansehen erlangt zu haben: es wurde sogar noch im XVI. Jahrhundert berücksichtigt, wie sich dies aus der Vergleichung der von Johann von Schwarzenberg ausgearbeiteten Bestimmungen der Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahr 1507, besonders in der Lehre von der Nothwehr und von der Tödtung im Raufhandel ergibt [6]).

VI. Man findet das Rechtsbuch Ruprecht's noch in Handschriften aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, und in diesen sogar in einer theilweise abweichenden Recension [7]), welche aber mehr als eine Verschlechterung, denn als eine wirkliche Fortbildung dieses Rechtsbuchs bezeichnet werden darf.

VII. In den Handschriften aus dem XV. Jahrhundert erscheint das Rechtsbuch Ruprecht's mitunter in Verbindung mit einem etwas abgekürzten Landrecht des Schwabenspiegels, so dass dieser gleichsam als erster (dogmatischer) Theil voransteht und das eigentliche Rechtsbuch Ruprecht's als zweiter (praktischer) Theil daran angereiht ist [8]). Ob auch diese eigenthümliche Recension des Schwabenspiegels von Ruprecht herrührt, ist sehr zweifelhaft und wenigstens durch kein gleichzeitiges Zeugniss erwiesen [9]).

VIII. Einige wenige Capitel abgerechnet [10]), ist in dem Rechtsbuch Ruprecht's von Lehn gar nicht die Rede: auch zeigt keine Handschrift eine Eintheilung in Landrecht und Lehnrecht [11]).

§. 41.

2) Das kleine (lütteke) Kaiserrecht *).

I. Näher noch, als das Rechtsbuch Ruprecht's, schliesst sich der Grundlage des Schwabenspiegels ein Rechtsbuch an, welches zuerst von

züchen. vnd sol sich sein weren. vnd sol auch pringen (beweisen) die notwer. als vor geschriben ist. also daz er sein swert oder sein mezzer e (eher) hab zucht dann er."

[6]) Vergl. den Commentar in meiner Ausgabe des alten Bamberger Rechtes Heidelberg, 1839, §. 45 S. 173 flg.

[7]) Vergl. v. Maurer's Einl. §. 7 flg.

[8]) In dieser Gestalt erscheint das Rechtsbuch Ruprecht's in der Ausgabe v. Maurer.

[9]) Zwar gibt die Handschrift von 1473 (v. Maurer S. 365) ausdrücklich an: „Hie habennt ein ennd dj zwei rechtpücher meister Rueprechtz vorsprechun zue freising." Es erhellt aber nicht, wodurch der Schreiber dieser späten Handschrift zu dieser Angabe berechtigt worden war.

[10]) Westenrieder, II. §. 1—18; S. 129 flg.

[11]) Die Eintheilung in Landrecht (§. 1—188) und in Lehnrecht (die folgenden 102 §§. umfassend), welche die Ausgabe Westenrieder's zeigt, hat ihren Grund in reiner Willkühr des Herausgebers. Vergl. v. Maurer, Einleitung S. VIII.

*) Eichhorn, R.-G. II. §. 283. – Mittermaier, deut. Privat-R. §. 9

Senckenberg unter der Bezeichnung als Kaiserrecht herausgegeben wurde und auch in den Handschriften selbst als das lütteke, d. h. kleine Kaiserrecht bezeichnet wird [1]).

II. Senckenberg hielt dasselbe für das älteste deutsche und zwar für ein fränkisches Rechtsbuch, und glaubte, wenigstens die Grundlagen desselben schon in das XI. Jahrhundert und zwar in die Zeiten Conrad's II. (des Saliers) setzen zu dürfen [2]). Es ist aber unverkennbar nur eine freie und theilweise abgekürzte Bearbeitung des Schwabenspiegels [3]), auf welchen es häufig mit den Worten „Seit geschrieben steht" verweist [4]), und insbesondere solche Stellen aus demselben aufgenommen hat, welche sich in dem Sachsenspiegel nicht finden [5]).

III. Das kleine Kaiserrecht ist in vier Bücher getheilt, wovon das erste vom gerichtlichen Verfahren, das zweite vom gemeinen Landrecht, das dritte von dem Recht der ritterlichen Reichsdienstleute, welche Reichsgut haben [6]), und das vierte vom Stadtrecht handelt.

IV. Dieses Rechtsbuch kann seinem Inhalt nach nicht wohl höher als in die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunherts gesetzt werden: auch sind keine Handschriften desselben aus einer früheren Zeit bekannt.

Note 18. — Homeyer, die deut. Rechtsbücher des M.-A. 1856 p. 54. — Stobbe, I. 437. — Ausgaben: in Senckenberg, Corp. Jur. Germ. T. I. P. 1. 1760; das dritte Buch war schon besonders unter der Bezeichnung „Fränkisches oder Reichslehnrecht" in dessen Corp. Jur. feud. 1740 erschienen. — Eine Ausgabe von Bondam, Utrecht. 1777, die aber nicht in den Buchhandel gekommen, erwähnt als vorzüglicher Mittermaier, l. c. — Neueste Ausgabe: H. E. Endemann, das Kaiserrecht nach der Handschrift von 1372. Cassel, 1846.

[1]) So z. B. nach Eichhorn's Angabe in einer auf der ehemaligen Helmstädter Bibliothek befindlichen Handschrift.

[2]) Vergl. die Vorreden zu Senckenberg's Ausgaben. — Einige Codices haben die Rubrik: „Dit is das Kaiserrecht dat Konnick Karell machte zo Nutze nnd Vreden alle der Werlt." — Die Vorrede erzählt nur allgemein, dass der Kaiser (ohne Angabe eines Namens) mit „wisten (weisesten) meistern" dieses Recht gesetzt habe.

[3]) Eichhorn, l. c. Note f, bemerkt, dass der Verfasser sich keineswegs als ein der Rechte besonders kundiger Mann ausweist, und dass dasjenige, was er von seinem eigenen Wissen zugesetzt hat, meistens von geringem Belange ist.

[4]) Z. B. Kaiserrecht I. c. 19: „Sint gescrebin stet, dez unrechtin kindes recht sal nicht glich sin des eekindes recht." — Mitunter werden aber mit diesen Worten auch Sätze eingeleitet, welche nicht im Schwabenspiegel stehen; z. B. Kaiserrecht I. c. 6: „Sint geschrebin ist in des riches rechte. Der richter sal sin (als) eyn grissgrawiger man also ein lewe vnn eyn man der nicht wandels un eme habe." — Ein ähnlicher Satz findet sich im Soester Recht: „Der Richter soll sitzen als ein griessgrimmender Loewe und soll den rechten Fuss schlagen über den linken." — Soester Gerichtsordn. bei Ludolf, obs. for. app. II. 35. — Grimm, R.-Alterth. S. 763.

[5]) Eichhorn, l. c. Note c.

[6]) Dieser dritte Theil ist unter allen der eigenthümlichste. Vergl. darüber Weiske, Abhandlungen. Leipzig, 1830, S. 59—70.

Spuren seiner Benützung in den fränkischen Gegenden finden sich in einem kleinen hieraus und aus dem Schwabenspiegel gebildeten Gerichtshandbuch, welches noch in einer Handschrift von 1180 erhalten ist [7].

§. 42.

E. Provinzielle Landrechte.

In Folge des allmählig immer stärker hervortretenden Particularismus und der Entwickelung der Landeshoheit entstanden nach und nach schon in dieser Periode, besonders in dem XIV. Jahrhundert, provinzielle Landrechte, bei deren Abfassung mitunter bereits eine Einwirkung der landesherrlichen Autorität, jedoch noch kein Einfluss des römischen Rechts hervortritt.

I. Als das älteste unter den provinziellen Landrechten betrachtet man gewöhnlich das österreichische Landrecht [1], von welchem man früher annahm, dass es unter dem Herzog Leopold VI. von Oesterreich († 1195) oder unter Leopold VII. (dem Glorreichen, dem letzten aus dem Babenbergischen Stamme, † 1230) entstanden sei [2]. Es liegt in zwei Redactionen, einer kürzeren und einer etwas vermehrten (66—90 Capiteln) vor. Bei grosser Uebereinstimmung des Inhalts erscheint die kürzere Redaction als eine einfache Aufzeichnung des Rechtes, wie es in und seit der Zeit Leopold's VII., des Glorreichen, also in und seit der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts im Lande Oesterreich galt [3]; die andere Redaction zeigt den Charakter einer auf Grundlage der Ersteren ausgearbeiteten Landesordnung oder eines Entwurfes einer solchen, mit Spuren der Einwirkung eines deutschen Kaisers oder Königs. Hiernach ergeben sich Anhaltspunkte für die Zeit K. Friedrich's II. (nach 1236) oder für die Zeit K. Rudolph's I. (nach 1276) [4]. Die Rechtssätze stimmen mit dem Schwabenspiegel und den Theorien Ruprecht's von Freising überein [5]. Dieses kleine Landrechtsbuch behandelt ausser

[7]) Rockinger, Vortrag in der k. bayer. Akad. hist. Classe, 1869 S. 191.

[1]) Abgedruckt in Ludewig, rel. Mscpt. 1722 T. IV. Nr. 1. — Senckenberg, vision. p. 213. — A. v. Meiller, im Archiv für Kunde österreichischer Gesch.-Quellen, X. 148. — Victor Hasenöhrl, österreichisches Landesrecht im XIII. u. XIV. Jahrhundert, Wien, 1867, S. 236.

[2]) Vergl. die Einleitung bei Ludewig, l. c. p. 3. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 12 Note 2. Stobbe, I. 563.

[3]) Eingang: „Das sind die recht nach gewonhait des landes bei herezog Lewpolten von Osterreich."

[4]) Ueber die Zeitbestimmung, siehe die in Note 1 angef. Schriften v. Meiller und Hasenöhrl, und H. Siegel: die beiden Denkmäler des österreich. Landesrechts und ihre Entstehung, Wien, 1860, und derselbe im Archiv f. österr. Gesch. 1867. Bd. 36, p. 291 und im Sitz.-Bericht der hist. phil. Cl. der Akademie, 1867. Bd. 55 S. 5.

[5]) Z. B. Oesterreich. Landr. c. 6: „Welch Fran ein Notturft (Nothzucht)

dem öffentlichen Recht, auch Criminalrecht, Privatrecht und Lehnrecht.

II. Ebenfalls auf der Grundlage des Schwabenspiegels beruht das für Bayern bestimmte Rechtsbuch des Kaisers Ludwig des Bayern [6]. Obschon es mitunter einzelne Stellen des Schwabenspiegels fast wörtlich oder paraphrasirt wiedergibt [7], so ist es doch im Allgemeinen mit grosser Selbstständigkeit bearbeitet, und hat seinen eigenthümlichen Stoff aus den Gewohnheiten der bayerischen Gerichte zusammengetragen [8]. Es ist weit umfangreicher als das österreichische Landrecht, behandelt aber in seinen XXVIII Titeln mit 350 Artikeln vornehmlich nur das Privatrecht, und enthält nebenbei nur einige wenige strafrechtliche Bestimmungen [9]: das politische Recht wird gar nicht berücksichtigt. Früher setzte man die Abfassung dieses Rechtsbuches meistens in das Jahr 1340: jedoch ist sein Vorhandensein im Jahr 1336 bereits urkundlich erwiesen, und sogar für das Jahr 1330 sind Vermuthungsgründe vorhanden [10]. Dieses Rechtsbuch ist von der landesherrlichen Autorität insoweit ausgegangen, als es auf den Befehl des Landesherrn abgefasst wurde [11]: auch wurde es von K. Ludwig's Söhnen im J. 1346 nochmals publicirt [12]. Im Uebrigen

claget, mag sy das erzengen mit ainem unversprochen Mann und mit ayner unversprochen Frawen, die die Notturfft gesehen haben, oder das Geschray gehört haben, man sol in richten nach Landes Gewonheit als recht ist." — Ruprecht (bei Westenrieder) c. 134: „Ist das ein fraw wirtt benöttet . . . hört ieman den rüf. es sei frawe oder man. damit mag si di notnünf pringen." — Ibid. c. 135: „. . . so muss si (die Frau) in ansprechen . . . mit den laeutten. ez sein frawn oder man. di zu dem rüffe chommen sint . . . unt mag dev frawe selb-dritt war machen. hintz dem notnünfter. daz er si benött hab. ir eren. so soll man vber in richten" etc. — Ueber ein dem Ausgange des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts angehöriges steiermärkisches Rechtsbuch gibt Nachrichten: Ferd. Bischoff, in den Beiträgen zur Kunde steierm. Gesch.-Quellen. Bd. V. Graz, 1868.

[6]) Ausgaben: Augsburg, 1484; ebendas. 1495; München, 1516 (vergl. darüber v. Freiberg. Samml. hist. Schriften Bd. IV. Hft. 3 S. 498 flg.); — in Heumann, opusc., Nürnb., 1747, p. 54; zuletzt bei v. Freiberg, l. c. Bd. IV. Hft. 3 S. 387 flg. — Vergl. Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 12 Note 3. — Stobbe, I. 564. — Ludw. Rockinger, zur äusseren Geschichte von K. Ludwig's oberbayerischem Land- und Stadtrechtsbuche. München, I. 1863; II. 1866. — Derselbe: Vorarbeiten zur Textesausgabe von K. Ludwig's oberbayerischem Landrechte. München, 1869.

[7]) Z. B. Rechtsbuch Ludwig's c. 7: „waz ehaft not sey (vergl. Schwabensp. c. 30); c. 209: „umb lehen dez zwen von ainem herren iehent" (vergl. Schwabenspiegel c. 207). u. dergl.

[8]) Rechtsbuch Ludwig's Tit. I.: „Daz ist daz rechtpuoch also ganz alt gepezzert und auch new artickel gesaemmet auz allen gerichten, steten und maergten nach dez kaysers haizze."

[9]) Die strafrechtlichen Bestimmungen finden sich in cap. 165 bis 181.

[10]) Vergl. F. Auer, das Stadtrecht von München, 1840; Vorrede S. 9 flg.

[11]) Vergl. Note 8 und unten Note 12.

[12]) Vergl. das dem Rechtsbuche bei v. Freiberg voranstehende Publications-

zeigt sein Inhalt vielfach den Charakter eines gerichtlichen Schöffenweisthums [13], was mit der Angabe des ersten Titels, dass es aus den Gerichten, Städten und Märkten gesammelt worden sei, vollkommen übereinstimmt. Auch finden sich darin Spuren einer mehrfachen Recension, oder doch spätere Zusätze und Einschiebungen [14].

III. In diese Zeit fallen auch mehrere kleinere Aufzeichnungen von Landrechten für einzelne Landesbezirke [15]; von den Landesherren erlassene Gesetze; Landesordnungen [15a] und Versuche einer Landesgesetzgebung [15b] über politische und andere Rechtsverhältnisse; von den Landesherren mit ihren Landständen errichtete Landfrieden [15c], landesherrliche Privilegien, wie z. B. für die Juden [15d], Bergwerksordnungen [15e], und sonstige Verordnungen; von den Landesherren bestätigte Köhren [16] u. dergl., jedoch

patent: „Wir Ludewig, von gotes genaden markgraf ze Brandenburch, wir Stephau, wir Ludewig, wir Wilhelm von gotez genaden pfaleutzgraven pey dem Rein und herczogen in Bayrn, haben angesechen den gepresten, den wir gehabt haben in unserm land ze Bayrn an dem rechten, und davon seyn wir ze ret worden mit unserm herren und vaeterlein kaiser Ludweigen von Rom und seczen und bestätigen allez daz hernach geschriben stet nach seinem gebot und haizze unserm land ze Bayrn ze fürderung und ze besondern genaden; daz ist geschehen do man zalt von Christes gepurt dreuzehen hundert iar und darnach in dem sechsten und vierczigsten iar dez nächsten samptztages nach dem Oeberisten“ etc.

[13]) So heisst es z. B. in cap. 7, cap. 249 u. A.: „Wir haben auch erfunden.“ Vergl. Note 14.

[14]) Vergl. z. B. c. 249: „Wir haben auch erfunden und sprechen mit unsern triwen, swelich artickel geminnert oder gemert sint, oder new erfunden sint, daz die nieman an seinem rechten dheinen schaden bringen süllen, daz er mit dem rechten erlangt hat nach den pünten (Pactus) alz vor geschriben stet, alz meins herren puoch sagt, oder mit dem rechten erlangt hat, e daz puoch gemacht ist. — (Auch bei v. Freiberg, wie bei Heumann, findet sich das Rechtsbuch in keiner früheren Recension als in der von 1346).

[15]) Hierher gehört z. B. das sog. Saarbrücker Landrecht, angeblich von 1321; zuerst bei Kremer, Gesch. der altardenn. Geschlechter Cod. dipl. p. 421; besser bei Grimm, Weisthümer Bd. II. S. 1 flg. — Siehe hierüber, sowie über das Landrecht der Grafschaft zum Bornheimer Berge von 1303, das sogen. Rheingauer Landrecht, das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg, das Landrecht der Billwärder Landschaft in Holstein, sämmtlich aus dem 14. Jahrhundert, Stobbe, I. 553 flg.

[15a]) Z. B. Gesetze von K. Ottokar II. a. 1229 für Mähren, Landesordnung des Erzbischofs Friedrich III. für Salzburg a. 1328; Stobbe, I. 567. 570.

[15b]) Ueber die Versuche einer Codification in Böhmen durch K. Wenzel II. und K. Karl IV., s. Stobbe, I. 567.

[15c]) Stobbe, I. 571. — Ueber die bayerischen Landfrieden aus dem XIII. Jahrh. s. oben §. 26, V.

[15d]) Beispiele s. bei Stobbe, I. 572.

[15e]) Beispiele bei Stobbe, I. 574.

[16]) Dies war der Fall besonders häufig in Flandern; vergl. Warnkönig, flandrische Rechtsgesch. Bd. II. Urk.-Buch S. 83. 178 etc. — Auch in Tyrol;

regelmässig nur in solcher Kürze, dass auf dieselben die Bezeichnung als Landrechtsbücher nicht füglich angewandt werden kann.

IV. In den sieben friesischen Seolanden, in welchen sich fortwährend die alte republikanische Verfassung erhalten hatte, entstanden im XIII. und XIV. Jahrhundert ebenfalls neue Landrechte [17]) unter verschiedenon Benennungen [18]), theils als autonomische Bestimmungen der einzelnen freien Landesgemeinden [19]), theils als Landesverträge der sämmtlichen Seelande unter einander, auf ihren gemeinschaftlichen grossen, von den Abgeordneten aller einzelnen Gaue beschickten Landesversammlungen zu Upstallesboom bei Aurich errichtet [20]).

§. 43.

F. Stadtrechte *).

I. Zum Theil schon früher als die provinziellen Landrechte tritt in dieser Periode noch eine andere, fortwährend immer reichlicher fliessende

vergl. Mittermaier, l. c. §. 12 Note 4, 7 und 9. — Ueber die Köhren, siehe oben §. 23.

17) Vergleiche v. Richthofen, friesische Rechtsquellen. Berlin, 1840. — Mittermaier, l. c. Bd. I. S. 69. — Eichhorn, R.-Gesch. §. 285 b n. c. — Stobbe, I. 556 flg.

18) Z. B. Willkühren, Landrechte, Domen (Dammen, verdammen, d. h. Judicla) u. s. w. — Vergl. Eichhorn, l. c. — Das Landrecht der Rüstringer, im XIII. Jahrhundert mit den allgemeinen Gesetzen der Friesen zu einem Ganzen verbunden, hat den Namen Asega-Buch (Buch der Rechtsprecher) erhalten. Vergl. Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer, mit Anmerk. von T. D. Wiarda. Berlin, 1805; auch bei Pufendorf, observ. jur. Tom. III. app. p. 46. Besser finden sich die Gesetze der Rüstringer jetzt bei v. Richthofen, S. 115 bis 134. — Wiarda, Willkühren der Brockmänner, eines freien friesischen Volkes; Berlin, 1820; vergl. v. Richthofen, S. 151—181. — Das dithmarser Landrecht wurde erst 1447 niedergeschrieben. Herausgegeben von Michelsen, Sammlung altdithmarsischer Rechtsquellen. Altona, 1842.

19) Vergl. Eichhorn, l. c. §. 285 c. B. — Abdrücke siehe bei v. Richthofen a. a. O.

20) Leges Upstalbomicae a. 1313 (in der Ausgabe der L. Frisionum von Siccama; s. oben §. 8 Note *); auch bei v. Richthofen, S. 102 flg., nebst mehreren anderen noch älteren, zum Theil schon dem Anfang des XIII. Jahrhunderts angehörigen allgemeinen Gesetzen der Friesen (ebendas. S. 2 bis 101). — Vergl. Wiarda, von den Landtagen der Friesen in den mittleren Zeiten bei Upstalsboom. Bremen, 1777. 2. Ausg. Leer, 1818.

*) Eichhorn, R.-G. II. §. 284. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 11. — Stobbe, I. 482. — Sammlungen: Walch, vermischte Beiträge zu den deut. Rechten, 8 Bde., 1771 flg. — A. F. Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. Leipzig, 1772. 73. — Abdrücke einzelner Stadtrechte finden sich auch in Pufendorf, Observationes, in Senckenberg, Visiones und in dessen Analecta. — Vergl. auch Ch. G. Riccii, zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis, vornehmlich der Landstädte. Frankf. u. Leipz., 1740. — J. C. H. Dreyer, Zusätze u. Verbesserungen der Statutenhistorie des

Quelle der particulären Rechtsbildung hervor, nämlich die Stadtrechte, d. h. Aufzeichnungen des besonderen Rechtes, welches sich in den einzelnen Städten, theils auf der Grundlage der früheren altrömischen Verfassung [1]), theils und hauptsächlich aber auf der Grundlage kaiserlicher oder landesherrlicher Privilegien [2]) oder der alten Köhren [3]), besonders durch die amtliche Thätigkeit des Rathes und der Stadtschöffen entwickelt hatte.

II. Das Stadtrecht heisst auch Weichbildrecht, weil es innerhalb des ganzen Stadtgebietes, welches jetzt noch durch Weichbild bezeichnet wird, seine Geltung behauptete [4]). Es heisst auch Marktrecht, da das Recht einen Markt (forum rerum venalium) zu haben, als ein besonderes Vorrecht der Städte betrachtet wurde, und Burgerrecht [4a]);

Prof. Riccius, in Schott, Samml. I. Bd. — E. Th. Gaupp, deut. Stadtrechte des M.-A., mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen. 2 Bde. Breslau, 1851. 1852. — Uebersichten von Handschriften und Ausgaben der Stadtrechte überhaupt, s. bei Stobbe, I. 500 flg. — H. G. Gengler, deut. Stadtrechte des M.-A. Erlangen, 1852; derselbe, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verf. u. R.-Gesch. der deut. Städte im M.-A. Erlangen 1863. — Bischoff, österreichische Stadtrechte u. Privilegien, Wien, 1857.

[1]) In welchem Sinne in den alten Römerstädten am Rhein und an der Donau von einer Entwickelung des Stadtrechts auf den Grundlagen der römischen Municipalverfassung gesprochen werden kann, wird in dem II. Theile (innere Rechtsgeschichte §. 55) bei der Darstellung der Stadtverfassung besprochen werden.

[2]) Eines der vorzüglichsten und belehrendsten Privilegien dieser Art ist das der Stadt Freiburg im Breisgau von Herzog Berthold von Zähringen 1120 ertheilte, abgedruckt in Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Freiburg, 1828; auch in Gaupp, über deutsche Städtegründung, Jena, 1824, S. 388 (siehe unten Note 10), und in dessen deut. Stadtrechten des M.-A. Bd. II. p. 19. — Ein solches Privileg ertheilte z. B. der Graf Johann von Saarbrücken a. 1321 seiner Stadt (Grimm, Weisth. II. S. 1; vergl. Stobbe, I. 554), die Culmische Handveste wurde von dem Hochmeister des deutschen Ordens Herman v. Salza 1233 gegeben, und 1251 von Eberhard von Sayn erneuert: in altdeutschem Text bei Spangenberg, Beitr. 1822 S. 205.

[3]) Schwabensp. Landr. c. 44 (s. oben §. 23 Note 4).

[4]) Ueber die Etymologie des Wortes Weichbild ist noch fortwährend Zweifel. Vergl. Eichhorn, R.-G. II. §. 284, erste Anmerkung. Stobbe, I. 483 Note 1. Einige wollen „Weich" mit „Weihe" und Bild mit Bill (so viel wie Recht, Billigkeit; vergl. Unbill und Unbild) in Beziehung setzen: näher liegt es an geweihte Bilder, Heiligenbilder, sog. Martern, u. dergl. zu denken, durch deren Aufstellung die Grenzen des Stadtgebiets, wie noch jetzt mitunter die Flurgrenzen, bezeichnet wurden. Der „Wich" heisst noch in Frankfurt a. M. der abgrenzende Raum, Rain, zwischen zwei Grundstücken (intercapedo bei Gebäuden). Da weihen soviel wie „bannen" bedeutet, so ist es wohl am richtigsten, Weichbild als den durch ein Sinnbild, jetzt das Wappen der Stadt, bezeichneten Bezirk aufzufassen, in welchem sie den Bann, d. h. die Gerichtsbarkeit oder obrigkeitliche Gewalt hat. Vergl. meine Alterthümer, Bd. III. (1861) p. 344—352. Daher auch die Bezeichnung „banstat" für einen Ort, welcher Stadtrecht hat.

[4a]) Sächs. Weichbild a. 1: „Das recht ist drierhande: gotisrecht . . . market recht . . . lautrecht. Market recht ist daz die marktlute under

auch Fronrecht, von welchem letzteren aber die Glosse zum sächsischen Weichbild Art. IX. eine missverständliche Erklärung gibt. Sie kennt nämlich von dem Worte „fron" nur die Bedeutung heilig, und erklärt daher Fronrecht als heiliges Recht, Gottesrecht, d. h. *jus divinum*. Fronrecht bedeutet aber Herrenrecht, d. h. ein von dem Herrn, dem Kaiser, verliehenes Recht, und so wird das Markt- oder Stadtrecht in dem Art. IX. selbst beschrieben, als verliehen mit Handschuh und Kreuz als Zeichen seiner Bestätigung durch die weltliche und geistliche Obrigkeit [4b].

III. So wie sich in diesem Zeitraume die Zahl der Städte fortwährend vermehrte, so vermehrte sich auch gleichmässig die Zahl der Stadtrechte, jedoch ist auch hier manches gemeinsame Band zu erkennen, welches die einzelnen Producte des hier unvermeidlichen Particularismus wenigstens theilweise in grösseren Massen zusammenhielt, so dass man in manchen Beziehungen doch wenigstens bestimmte Gruppen oder Familien von Stadtrechten unterscheiden kann.

IV. Die neuen Städte wurden nämlich häufig auf das Recht einer oder der andern älteren Stadt gegründet, und die alten Städte, welche ihr Recht versandten und dadurch in juristischer Beziehung Mutterstädte wurden und häufig (naturgemäss) sogar in eine Stellung von Oberhöfen zu den Gerichten der neuen Städte traten, machten selbst mitunter die ersten Aufzeichnungen ihres herkömmlichen Rechtes erst bei Gelegenheit solcher Rechtsversendungen [5].

V. So wie sich schon in den Landrechtsspiegeln ein Gegensatz des norddeutschen und süddeutschen Rechtes bemerklich macht, so tritt ein solcher auch im Allgemeinen unter den Stadtrechten hervor, und darf daher wohl füglich auch eine norddeutsche und eine süddeutsche Familie der Stadtrechte unterschieden werden. In der norddeutschen Stadtrechtsfamilie können selbst wieder drei grosse Gruppen unterschieden

en selven gesatzt haben von ires selves willekoren, nach der alden gewonheit." — Ganz in gleicher Weise definirt der Schwabensp. (Lassb.) c. 44 das Burgerrecht; nur dass er beifügt: „mit ihres Königs oder Fürsten Willen" (s. oben §. 23 N. 4). — Die Glosse zum sächsischen Weichbild gebraucht Marktrecht und Stadtrecht durchaus als gleichbedeutend. — Als Uebersetzung: „Jura burgi", Weisth. v. Chatelblanc; Grimm, Weisth. I. 845.

[4b]) Nachdem erzählt ist, dass der König den Kaufleuten bewilligt habe, Städte zu bauen, mit Mauern, Planken und Wichhäusern, u. s. w., heisst es weiter im c. IX. (Berlin. Cod. a. 1369, a. X): „Da greip en kopman an und toch deme koninge den rechteren hantzeschen van der hant. Dar wart sente peteres vrede over gewarcht van godes halven mit eme crüce. Dat is noch en orkunde, war men nye stede buwet und markete, dat man dar en crüce sette uppe den market, dorch dat, dat men se (sehe), dat dar wichvrede si, unde henge dar des koninges hantzeschen up, dorch dat, dat man sege (sehe), dat it des koninges wille si." Vergleiche meine Alterthümer, Bd. III. (1861) S. 29 flg. 85. 341.

[5]) Dies scheint selbst bei den ersten Versendungen des Rechts von Magdeburg der Fall gewesen zu sein.

werden: die Hallisch-Magdeburgische, die Lübische und die friesische Städtefamilie.

A. Das Hallisch-Magdeburgische Recht ist unmittelbar auf das Landrecht des Sachsenspiegels gegründet und nicht nur in Sachsen, sondern auch nach Böhmen, Schlesien und Polen, sowie auch nach Siebenbürgen verbreitet [6]).

B. Das Lübische Recht ist zwar ebenfalls ein Zweig des sächsischen Rechtes, aber in Lübeck und seinem Oberhofe mit vieler Selbstständigkeit unter den Einflüssen eines grossartigen Verkehrs und einer frühzeitig bemerkbaren wissenschaftlichen juristischen Bildung entwickelt, ohne dass der Sachsenspiegel als seine unmittelbare Grundlage behauptet werden könnte. Es ist vielfach Mutterrecht im deutschen und im nicht-deutschen Norden geworden, und war besonders in den Ostseegegenden verbreitet [7]).

[6]) Gaupp, das alte Magdeb. u. Hallische Recht, Breslau, 1826. — Stobbe, I. 512. 536. — Hierher gehören ausser dem sog. Breslauer Landrecht (§. 36) und dem Magdeburger Weichbild selbst (§. 35) insbesondere das diesem letzteren nahe verwandte alte, auf der Grundlage der oben (Note 2) angeführten Handveste erwachsene Culmische Recht, und das Glogauer Rechtsbuch, s. oben §. 36 Note 1; ferner das schon oben §. 37 Note 6 selbst wieder als Quelle der sächsischen Distinctionen aufgeführte Goslar'sche Recht aus dem XIV Jahrhundert; herausgegeben von Göschen. Berlin, 1840 (vergl. meine Anzeige in den Heidelberger Jahrb. 1840 Nr. 43. 44) u. s. w. — Vergl. auch die oben §. 36 Note 1 angef. Schriften. — Hardeck, Hildesheimisches Stadtrecht. Hildesheim, 1835. — W. Th. Kraut, das alte Stadtrecht von Lüneburg, 1846. — Ueber die Verbreitung des deutschen und insbesondere des Magdeburgischen Rechts nach Siebenbürgen siehe unten Note 17[a].

[7]) Vergl. über das Lübische Recht und dessen Verbreitung: Heineccius, antiq. Germ. I. p. 486. — Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 11 Note 15. — Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 4 Bde. Lübeck, 1843—1870. — Hach, das alte Lübische Recht. Lübeck, 1839. — Michelsen, der ehemalige Oberhof in Lübeck. Altona, 1839. (Vergl. meine Anzeige beider Schriften in den Heidelberger Jahrb. 1840 Nr. 9). — (Pauli) Lübeckische Zustände zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, nebst einem Urkundenbuch. Lübeck, 1847; dessen: Lübeck'sche Abhandlungen, IV. Th. 1837—1866. Lübeck erhielt schon von Heinrich dem Löwen, welchen man als den eigentlichen Gründer (oder doch Restaurator) dieser nachmals so bedeutenden Stadt betrachten darf, mehrere Privilegien, zuerst 1158 (s. die Urk. bei Hach, Einl. Beil. E, S. 170), sodann um 1163, worüber die Urkunde aber nur in dem Privilegium Kaiser Friedrich's I. erhalten ist, worin er sie nach dem Sturze Heinrich's des Löwen bestätigte (bei Hach, Einl. Beil. F, S. 172). — Nach Arnoldus Lubec. Lib. II. c. 35, soll Lübeck auf Soester Recht (s. unten Note 9) gegründet worden sein: doch wird diese Nachricht durch den Inhalt der ältesten Lübischen Stadtrechte keineswegs genügend bestätigt und müsste daher wenigstens sehr bald die Grundlage des Soester Rechts wieder grösstentheils verlassen worden sein. Hach, Einl. S. 15. Die Bildung eines eigentlichen Lübecker Stadtrechts ging aber in den ersten drei bis vier Decennien des XIII. Jahrhunderts, also gleichzeitig mit der Entstehung des Sachsenspiegels, vor sich. Lübische Weisthümer für Elbing, s. in Stobbe, Beitr. z. Gesch. d. deut. Rechts. Braunschweig, 1865, Abh. VIII. p. 160. Zur Familie des Lübischen Rechts gehört auch das Stadtrecht von Hamburg a. 1270, in J. M. Lappenberg, die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hamburg, 1845. —

C. Noch unabhängiger bildete sich in Friesland das Stadtrecht aus: zwar regelmässig auf der Grundlage von Privilegien der deutschen Kaiser, namentlich Heinrich's V., beruhend, jedoch vorzüglich durch die Autonomie der städtischen Gemeinden in ähnlicher Weise eigenthümlich und selbstständig entwickelt, wie dies hinsichtlich des Landrechtes der Fall gewesen ist [8]).

VI. Unter den süddeutschen Stadtrechten lassen sich sogar vier Gruppen unterscheiden: eine rheinische, schwäbische, bayerische und fränkische Städtefamilie.

A. Das Recht der rheinischen Städtefamilie beruht vornehmlich auf dem Kölner Rechte [9]), jedoch mitunter nur in der Art, dass die darauf gegründeten Städte zunächst nur eine der Kölnischen nachgebildete Verfassung erhielten und im Allgemeinen auf die Kölnischen Gewohnheitsrechte und auf das Rathsuchen bei den Kölner Schöffen verwiesen wurden [10]), ohne dass eine Versendung eines Rechtscodex von Köln an die auf sein Recht gegründeten Städte erweislich wäre [11]), sowie auch in den Rheingegenden schon im XIV. Jahrhundert von den städtischen Behörden und der Bürgerschaft in den einzelnen Städten selbstständig und ohne

Vergl. auch das alte und neuere Lübische Recht für Reval, in v. Bunge und v. Madai, Samml. der Rechts-Quellen Liv-, Esth- und Curlands, Lief. I. Dorpat, 1842. — G. F. v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts. 6 Hfte. 1842—46.

[8]) J. Ackersdyck, de origine juris municipalis Frisici. Trajecti ad Rhenum, 1840. — Joh. Heinr. Beucker-Andreae, de origine juris municip. Frisici, Traj. ad Rh. 1840.

[9]) Vergl. über das Kölner Recht Mittermaier, l. c. §. 11 Note 14. — Auf das Kölner Recht wurde z. B. schon 1120 Freiburg gegründet (s. Note 2 und 10) und auf dessen Recht sodann wieder Bern und mehrere andere Städte in der Schweiz und im Elsass, z. B. Colmar und Hagenau. Vergl. Merkel, de rep. Alam. p. 89. — Auch das Recht von Soest (in Westphalen in der Kölner Diöcese gelegen), welches selbst wieder vielfach Mutterrecht wurde, ist ein Zweig des Kölner Rechts. Diese Stadt hatte schon im XII. Jahrhundert eine lateinische Rechtsaufzeichnung (Skra oder Schraa, d. h. Schranne, in der Bedeutung von Forum judicum; s. oben §. 1 Note 14). Statuta Susattensia, lat. saec. XII. etc. ed. F. D. Häberlin. Helmst., 1748.

[10]) Freiburg. Stadt-R. a. 1120 princ.: „Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus, quod Bertholdus Dux Zaringie in loco proprii fundi sui, Friburc videlicet, secundum jura Colonie, liberam constituit fieri civitatem“ etc. — Ibid. §. 40: „Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam alia vero non: ex XXIV consulibus duo, non simplices Burgenses, super ea Coloniam appellabunt, si volunt: et si cum testimonio Coloniensium reversi fuerint, quod vera sit sententia, pars contraria reddet eis expensam omnem quam fecerunt; si vero Coloniensium judicio non obtinebunt sententiam, ipsi damnum ferent et expensam.“

[11]) Obschon Köln Oberhof für 72 Schöffenstühle war (Mittermaier, l. c. §. 11 Note 14), so wurde sein Stadtrecht doch erst 1437 gesammelt (gedruckt unter dem Titel: Statuta und Concordata der freien Stadt Köln. 1570. 1572).

ein besonderes Vorbild vereinbarte und aufgezeichnete Stadtrechte vorkommen [12]).

B. Die schwäbischen Stadtrechte zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen theilweise ein Anschliessen an den Schwabenspiegel, wenngleich nicht mit gleicher Stärke, wie bei der Halle-Magdeburgischen Städtefamilie in Bezug auf den Sachsenspiegel, bemerkbar ist, so dass auch hier eine grossentheils sehr freie Bewegung der Rechtsbildung hervortritt [13]).

C. Dasselbe gilt auch von den bayerischen Stadtrechten [14]); insbesondere aber sind mehrere derselben grossentheils buchstäbliche Nachbildungen des Rechtsbuches Ludwig's des Bayern [15]).

D. Die fränkischen Stadtrechte sind dagegen, soviel die Rechte in den grösseren Städten anbelangt, durchaus ohne eine erkennbare gemeinsame Grundlage frei und unabhängig aus der Gerichtspraxis, den Rathsbeschlüssen und Gewohnheiten der Bürger entstanden; um so bemerkenswerther ist die — bei allerdings vielen Abweichungen im Einzelnen — grosse Uebereinstimmung in den Grundideen der einzelnen Rechtsinstitute, welche dieser durchaus particulären Entstehung der Stadtrechtsbücher ungeachtet in den fränkischen Städten hervortritt, und noch heut zu Tage in den sämmtlichen ehemals fränkischen Ländern bemerkbar ist [16]). Gleichsam vermittelnd stehen zwischen den fränkischen und

[12]) Hierher gehört z. B. das von Rath und Bürgerschaft der Stadt Speier a. 1328 unter dem Namen: beschriebenes Gericht aufgerichtete Strafgesetz in 67 Artikeln, abgedruckt in Lehmann, Speier. Chron. Buch IV. Cap. 16.

[13]) Am meisten Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel zeigt das Stadtrecht von Augsburg, a. 1276; in Walch, Beitr. zu den deut. Rechten. Bd. IV. Jena, 1774. — Vergl. über die schwäbischen Stadtrechte überhaupt: Jäger, schwäbisches Städtewesen (auch unter dem Titel: Ulms Verf. etc. im M.-A.), 1831, Bd. I. S. 145 flg. — Das Stadtrecht von Ulm, a. 1296, ebendas. Beil. Nr. VIII. S. 729. — Stadtrecht von Nördlingen, um 1318, bei Senckenberg, Vision. Lips. 1765, app. VI. p. 355. — Stuttgarter Statut aus dem XV. Jahrhundert, bei Sattler, Gesch. des Herzogth. Würtemberg, Bd. IV. Beil. Nr. 15. — Reyscher, Samml. altwürtemb. Statutarrechte. Tübingen, 1834. — Vergl. auch Mittermaier, l. c. §. 19 Note 22. — Vergl. Wächter, Gesch., Quelle u. Lit. des würtemberg. Privat-R. Stuttgart, 1839, S. 64 flg.

[14]) Vergl. das Stadtrecht von Regensburg (aus dem XIV. Jahrhundert) bei v. Freiberg, Samml. histor. Schriften und Urk. Bd. V. S. 7 flg. — Das Stadtrecht v. Memmingen vom J. 1396, ebend. S. 243 flg.

[15]) So z. B. das Stadtrecht von Freising, bei v. Freiberg, l. c. Bd. I. S. 163 flg. — Das Stadtrecht von München, herausgegeben von F. Auer, München, 1840. (Vergl. meine Anzeige in den Heidelb. Jahrb. 1841 Nr. 44.)

[16]) Hierher gehört besonders das sowohl für das Privatrecht als namentlich für das Criminalrecht höchst wichtige Bamberger Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert (von mir mit einem Commentar als Einleitung herausgegeben, Heidelberg, 1839). — Bruchstücke von dem Nürnberger Stadtrechte aus dem XIV. Jahrhundert finden sich in Siebenkees, Beitr. zum teut. Recht, Th. V. Nürnberg, 1789, S. 200 flg. — Frankfurt hat schon ein Stadtrecht von 1297; abgedruckt nebst vielen anderen, die Rechtsbildung in Frankfurt betreffenden

sächsischen Stadtrechten die der nordthüringischen Städte, indem sie, ebenfalls aus der Autonomie der Bürgerschaft hervorgegangen, bald eine Verwandtschaft mit dem Ideenkreise des fränkischen, bald mit dem des sächsischen Rechtes zeigen [17]).

VII. Die Stadtrechte in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie zeigen theils Spuren von Einflüssen des sächsischen oder Halle-Magdeburgischen Rechts [17a]), mitunter auch eine Bekanntschaft mit dem Schwabenspiegel [17b]), theils beruhen sie auf völlig freier Bildung durch die Bürgerschaft, den Rath und die Schöffen, wie z. B. das Stadtrecht von Prag in Böhmen, welches übrigens wohl im Allgemeinen ganz den Charakter der in derselben Periode in den eigentlich

Urkunden im Urk.-Buche bei J. G. Ch. Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. und das fränkische Recht in Bezug auf denselben. Herausgegeben von L. H. Euler, Frankfurt, 1841. — Aull, Würzburger Stadt- und fränkische Landrechte. Würzburg, 1857.

17) Vergl. z. B. das sehr interessante alte Rechtsbuch der Stadt Mühlhausen aus dem XIII. Jahrhundert; herausgegeben von E. G. Förstemann, Nordhausen, 1843, am vollständigsten in F. Stephan, neue Stofflieferungen für die deut. Gesch. Hft. 1. Mühlhausen, 1846; das Nordhäusische Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert, bei Senckenberg, Visiones, app. V. p. 318, und in zwei Recensionen in den Neuen Mittheilungen des thüring. sächsisch. Vereins für Erforschung des vaterländ. Alterthums, Bd. III. Hft. 1; Bd. V. Hft. 3. — Vergl. auch die alten Statuten von Saalfeld aus dem XIII. Jahrhundert und das Stadtrecht von Erfurt a. 1306, in Walch, Beitr. Bd. I., und das Stadtrecht von Weissensee a. 1265, ebendas. Bd. II. — Mehrere thüring. Stadtrechte s. bei Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. Jena, 1852—1863.

17a) Siehe überhaupt: Stadtrecht von Wien, a. 1296, der Stadt von Herzog Albrecht verliehen, bei Senckenberg, Visiones, app. III. p. 293; Stadtrecht von Brünn, a. 1243, ibid. app. IV. p. 297; Stadtrecht von Heimburg, aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, ibid. app. II. p. 268. — Rössler, deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, 2 Bände. Prag, 1845. 1853. — v. Meiller, österreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger, im Archiv f. Kunde österreichischer Geschichtsquellen X. 1853. — Ferd. Bischoff, österreichische Stadtrechte und Privilegien mit Literaturangaben u. Anmerk. Wien, 1857. — Ueber die Verbreitung des deutschen und insbesondere des Magdeburgischen Rechts nach Siebenbürgen: F. Schuler von Libloy, Statuta jurium municipalium in Transilvania, das eigen Landrecht der siebenbürgischen Sachsen. Hermannstadt, 1853; vergl. dessen deut. R.-Gesch. 2. Aufl. Wien, 1868, §. 37 S. 24 Note *). — J. A. Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrh. auf der Grundlage des Rechtes von Iglau. Wien, 1859. — Derselbe, der Oberhof Iglau in Mähren und Schöffensprüche aus dem 13. bis 16. Jahrhundert. Innsbruck, 1868. — Vergl. die Notizen bei Schuler von Libloy, deut. R.-Gesch. Wien, 1868 §. 41 S. 27. 28.

17b) So findet sich ein abgekürzter Schwabenspiegel, zusammengestellt mit dem sächs. Weichbild, einem Stücke des Sachsenspiegels, dem als Landfrieden K. Otto's bezeichneten Landfrieden K. Friedrich's II., dem Iglauer Bergrecht und dem Iglauer Stadtrecht in dem Cod. Palat. Nr. 461; s. meine Alterthümer, Bd. II. 1860, p. 406. — Siehe oben §. 32 Note 44 u. 63.

deutschen Städten entstandenen Stadtrechte theilt, und durchaus dentschrechtlichen Grundsätzen huldigt, ohne dass jedoch eine vorherrschende Verwandtschaft mit einem bestimmten Zweige des deutschen Rechtes erkennbar wäre [18]).

§. 43a.

Die Praxis. Formeln nnd Formelbücher. Anfänge der juristischen Literatnr.

I. Ebenso, wie in den alten Volksrechten (§. 16) finden sich auch in den Handschriften der Rechtsbücher der mittleren Zeit mitnnter prozessnalische Formeln [1]), allmählig auch Sammlungen derselben [2]).

II. Mit dem XII. Jahrhundert beginnt auch wieder — nach dem Vorgange der Italiener — die Anfertigung von Formelbüchern [3]). Hervorgerufen durch das Bedürfniss des praktischen Rechtslebens bezweckten sie haupsächlich eine praktische Anleitung zu allerlei schriftlichen, theils juristischen, theils nicht juristischen Aufsätzen zu geben, zu deren Anfertigung die Thätigkeit der Notare und Stadtschreiber in Anspruch genommen zn werden pflegte. Die Knnst, solche Aufsätze abzufassen *(ars dictandi)* wurde in Deutschland schon im XIII. Jahrhundert schulmässig gelehrt [4]). Die Zahl der Formelbücher nahm fortwährend zu; viele derselben, die noch dem XIII. und XIV. Jahrhundert angehören, sind noch ungedruckt [5]). Ein solches Formelbuch wurde als *dictamen*,

[18]) Vergl. das altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhnndert, zum erstenmal herausgegeben von E. F. Rössler, Prag, 1845 (auch unter dem Titel: dentsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren Bd. I.), und die Stadtrechte von Brünn, ebendas. Bd. II. siehe oben Note *); das Ofener Stadtrecht von 1244—1421, erläutert nnd herausgegeben von A. Michney u. P. Lichner. Pressburg, 1845.

[1]) Homeyer, Rechtsbücher, S. 19. — Stobbe, I. 402. (Siehe z. B. oben §. 32 Note 20).

[2]) Eine anscheinend den Rheingegenden angehörige Sammlung in IV Abschnitten, s. bei Homeyer, Richtsteig, S. 327.

[3]) Palacky, über Formelbücher. Prag, 1842. 1847. — Herm. Bärwald, zur Charakteristik u. Kritik mittelalterlicher Formelbücher. Wien, 1858. — Stobbe, I. 446. — Reichhaltige Nachweisungen enthält nebst guten Untersnchungen über die Entstehung, den Charakter nnd die Umbildung der Formelbücher: L. Rockinger, Formelbücher aus dem XIII—XVI. Jahrhnndert als rechtsgeschichtliche Quellen. München, 1855. — Derselbe, über Briefsteller n. Formelbücher in Deutschland während des M.-A. München, 1861.

[4]) So z. B. von Jacobns de Isernia zu Prag, c. a. 1270. — Stobbe, I. 448.

[5]) Homeyer, die dent. Rechtsbücher des M.-A. 1856, p. 19. 23. — Erwähnt werden bei Stobbe, I. 451, ein Codex epistolaris Udalrici Babenbergensis, c. a. 1125; eine Summa dictaminis des Magister Ludolf (Saec. XIII.); die Summa curiae Regis nnd ein ähnliches Formelbuch aus dem Anfang des XIV. Jahrh. mit Urkunden von K. Rudolph I. und K. Albrecht I. n. s. w. — Vergl. das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan, aus dem Anfang des

summa dictaminis, usus sive practica dictaminis, später auch als *Rhetorica* bezeichnet [6]).

III. Von einer juristischen Literatur ausser den Ueberarbeitungen der Rechtsbücher finden sich bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts nur vereinzelte Spuren. Auch war es nur das publicistische Fach, und zwar zunächst das Verhältniss des Staates zur Kirche, welches sich einiger Bearbeitung erfreute, wozu die Streitigkeiten der Kaiser mit dem römischen Stuhle die Veranlassung gaben. Die älteste bisher bekannt gewordene Abhandlung ist eine Schrift von Petrus Crassus (a. 1080), worin K. Heinrich IV. gegen den Papst Gregor VII. und die aufrührerischen Sachsen in Schutz genommen wird [7]). Im XIV. Jahrhundert finden sich einige kleine politische Streitschriften, hervorgerufen durch den Streit K. Ludwig's des Bayern mit dem römischen Stuhle über die Unabhängigkeit der römisch-deutschen Kaiserkrone [8]), in welchem Streite sich die Minoriten auf die Seite des Kaisers gestellt hatten und die Suprematie des Papstes mit der Feder bekämpften [9]). In dieselbe Zeit fallen zwei staatsrechtliche Aufsätze des Abtes Engelbert von Volkersdorf zu Kloster Admont in Steiermark *(Engelbertus Admonensis)* von allgemein doctrinellem Charakter [10]). Alle diese Schriften bewegen sich aber nur auf dem Boden der damaligen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, ohne alle Rücksicht auf das deutsche historische Recht.

XIV. Jahrh., herausgegeben von Wattenbach (als Bd. V. des Cod. dipl. Silesiae). Breslau, 1862.

6) Stobbe, I. 447.

7) Stobbe, I. 453.

8) Stobbe, I. 453.

9) Hierher gehören die Streitschriften des Marsilius de Menandrino aus Padua († nach 1342), des Wilhelm von Occam (1347) und des Domherrn, nachher Bischofs von Bamberg, Lupold von Bebenburg († 1362); gesammelt in Schard, Syntagma tractatum de imperiali jurisdictione, etc. Basel, 1566; in Goldast, Monarchia S. R. I. Frankf., 1614. T. I. u. II.; die Schrift des L. v. Bebenburg, de juribus regni et imperii Romanor. auch besonders ed. Jac. Wimpfeling, 1508, u. M. Bernegger, Argentor. 1624; vergl. Pütter, Lit. des deut. Staatsrechts, I. §. 25; Eichhorn, R.-G. III. 393 Anmerk. 1 u. 2. — Ueber die frühere Annahme des J. 1328 als Todesjahr des Marsilius de Menandrino, s. Stobbe, I. 455. — Das Bildniss des Lupold von Bebenburg ist noch an einer Säule des Domes zu Bamberg, auf den Stein gemalt, erhalten.

10) Vergl. über die Aufsätze des Engelbert von Volkersdorf: „de regimine principum libris tractatus VII.;“ und „de ortu et fine Imperii Romani liber“: Stobbe, I. 453. 454.

§. 44.

G. Anhang. Rechtsbücher, welche ausserhalb Deutschlands auf den Grundlagen des deutschen Rechtes entstanden sind.

1) In westlichen und südlichen Ländern.

*a. Glanvilla, s. Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae**).

I. Unter den ausländischen Rechtsbüchern, welche in dieser Periode auf den Grundlagen des germanischen Rechtes verfasst wurden, nimmt ein im XII. Jahrhundert in England unter der Bezeichnung *Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae* entstandenes Rechtsbuch sowohl durch sein Alter, als durch seine Reinheit von ungermanischen Elementen, durch Vollständigkeit, sowie auch wissenschaftliche und klare Darstellung die erste Stelle ein [1]).

II. Es wird dieses Rechtsbuch insgemein dem englischen Rechtsgelehrten Ranulph von Glanvilla zugeschrieben, welcher unter Heinrich II. im J. 1180 *Summus Justitiarius* von England geworden war, und allerdings in seiner hohen amtlichen Stellung Veranlassung finden mochte, ein solches Rechtsbuch zu entwerfen [2]).

III. Unter Voraussetzung der Richtigkeit der Autorschaft Glanvilla's, nach welchem das Rechtsbuch selbst „*Glanvilla*" benannt wurde [3]), ist die Abfassung desselben in das Jahr 1188 oder 1189 zu setzen [4]).

*) Vergl. G. Phillips, engl. Reichs- u. Rechtsgeschichte, I. Bd. Berlin, 1827, §. 26 S. 231; abgedruckt ebendas. Bd. II. S. 337 flg. — Lit. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 43 Note 3. — J. J. Gundermann, englisches Privatrecht. Tübingen, 1864, S. 60.

1) Der vollständige Titel ist: „Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae, tempore Henrici II. compositus, Justicie gubernacula tenente illustri viro Ranulpho de Glanvilla, juris regni et antiquarum consuetudinum eo tempore peritissimo. Et illas solum leges continet et consuetudines secundum quas placitatur in Curia Regis ad saccarium et coram Justiciis ubicunque fuerint."

2) Positive gleichzeitige Zeugnisse für die Autorschaft Glanvilla's sind nicht vorhanden. Roger von Hoveden (aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts) schreibt ihm dagegen (wohl irrthümlich) die Abfassung der Leges Edowardi (s. oben §. 11 Note 8) zu. Vergl. Phillips, l. c. I. S. 223. 232.

3) Bibl. Harlej. (British Museum) Mss. Nr. 1703 Fol. 13 (bei Phillips, l. c. I. S. 232 Note 355): „Postea tempore Henrici Regis . . . fuerunt multae leges et per ranulphum de glanvilla tunc justitiarium per omnia laudabilem et in consuetudinibus et legibus peritissimum in quendam librum redactae, qui glanvilla vocatur, quarum magna pars jam in desuetudinem abiit novis institutionibus supervenientibus" etc.

4) Erwähnt wird im Buche selbst noch das Jahr 1188 („Haec est concordia facta in curia Galfridi . . . anno Regis Henrici secundi XXXIII. die tunc proxima post festum apostolorum Simonis et Judae); vergl. Phillips, l. c. I. S. 234. — Glanvilla starb 1190 in Palästina.

IV. Veranlassung zur Anfzeichnung gab der verworrene Znstand, in welchem sich damals die Rechtspflege in England befand, insbesondere die Ungewissheit über das, was von den alten Quellen noch Geltnng habe oder nicht: doch wagte der Verfasser des *Tractatus* selbst nicht, seine Arbeit auf das ganze englische Recht anszndehuen, und beschränkte sich darauf, mit Ausschlnss des an den Gerichten der *Vicecomites (sciregerefen, sheriffs)* gebränchlichen Rechtes, das an der königlichen Curie anwendbare Recht darzustellen [5]).

V. Der Eingang des Prologs zu diesem Rechtsbuche ist dem Proëmium der Institutionen Justinian's nachgebildet [6]).

VI. Als seine Qnelle bezeichnet es selbst die Weisthümer und Urtheile, welche vor dem König von den hohen Baronen gefunden worden sind [7]); es ist in XIV Bücher getheilt, wovon XIII dem Civilrecht gewidmet sind, das letzte aber das Criminalrecht behandelt [8]).

§. 45.

b) *Assisiae Hierosolymitanae* *).

I. Nach Eroberung Jerusalems (a. 1096) dnrch die Kreuzfahrer entstanden in dem neuen durch Gottfried von Bonillon gegründeten

[5]) Vergl. den Prolog z. Tractatus (abgedruckt bei Phillips, I. S. 237): „. . . Leges autem et jura regni scripto universaliter concludi, nostris temporibus omniuo quidem impossibile est, cum propter scribentium ignorantiam, tum propter earum multitudinem confusam; verum sunt quaedam in curia generalia et frequentius usitata, quae scripto commendare non mihi videtur praesumtuosnm, sed et plerisque perutile et ad adjuvandum memoriam admodum necessarinm.“ Die Erklärung darüber, was der Verfasser sich unter Leges dachte, siehe unten Note 7.

[6]) „Regiam Potestatem (Justinian. Imperatoriam Majestatem) nou solnm armis contra rebelles et gentes sibi regnoque insurgentes oportet esse decoratam, sed et legibus ad subditos et populos pacifice tegendos decet esse ornatam“ etc.

[7]) Prolog: „Leges namque anglicanas, licet non scriptas, leges appellari, non videtur absnrdum . . . eas scilicet, quas super dubiis in consilio definendis, procerum quidem consilio et principis accedente authoritate constat esse promulgatas.“

[8]) Phillips, l. c. I. S. 237 flg. — Nachbildungen des Glanvilla sind: 1) das nach seinen Anfangsworten benannte schottische Rechtsbuch „Regiam Majestatem“ (vergl. die Lit. bei Mittermaier, deut. Privat-R. §. 43 Note 3), und 2) der normännische Coutumier; Phillips, I. S. 201 Note 331. — (Vergl. über letzteren die Notizen bei Mittermaier, deut. Privat-R. §. 43 Note 2).

*) Ausgabeu: Thanmassiere, Assises et bons usages du royaume de Jerusalem. Paris, 1690. — Bei Canciani, Vol. II. (assises de la basse cour); — Vol. V. (assises de haute conr). — M. V. Foucher, Assises du royaume de Jerusalem etc. Rennes, 1839—41 (4 Hefte) 8. — E. H. Kansler, Le livre des assises et des usages dou reaume de Jerusalem etc. Vol. I. Stuttgart, 1839. 4. — Assises de Jerusalem etc. par M. le comte de Bengnot, Paris, 1841. Tom. I. haute conr. Tom. II. cour des bourgeois. Fol. (Vergl. meine

Reiche unter vorwiegendem französischen Einflusse alsbald die Grundlagen von Rechtsaufzeichnungen, welche allmählig vermehrt und umgearbeitet im Kreuzfahrerstaate bis zu seinem Untergange und zwar vorzüglich in Cypern Gültigkeit hatten.

II. Diese Rechtsaufzeichnungen geben ein interessantes Bild fränkisch-germanischer Staatseinrichtung und Rechtsverfassung auf orientalischem Boden und sind zugleich ein wichtiges Denkmal der Geschichte des französischen Rechtes im Mittelalter. Sie führen den Namen „*Assisiae*" *(Assises)* in demselben Sinne, in welchem in den *Legibus Barbarorum* die Worte *Judicia* und *Forum* gebraucht worden waren.

III. Die darin niedergelegten Rechtsgrundsätze stimmen vornehmlich mit denen des Schwabenspiegels und der süddeutschen Stadtrechte überein [1]: auch ist in ihnen ebenso wie in ersterem, und zwar zum Theil in noch höherem Grade, eine Einwirkung des römischen Rechtes bemerklich.

IV. Ebenso wie die deutschen Rechtsspiegel, zerfallen auch die *Assises* von Jerusalem in zwei Rechtsbücher: 1) *Le livre des Assises de la haute cour*, d. h. das Recht des Königs, seiner Vasallen und Barone [2], ähnlich wie im Schwabenspiegel das Lehnrecht als das edle Recht bezeichnet wird [3], und 2) *Le livre des Assises de la basse cour*, welches das in den städtischen Gerichten für die Bürger und andere Landbewohner anwendbare Recht enthält.

V. Die Grundlagen der *Assises de la haute cour* bilden die Schriften des Philippe de Navarre, aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts, welchem vornehmlich die Einführung des Lehnwesens in Cypern zugeschrieben wird [4].

VI. Beide Classen der *Assises* sind in verschiedenen Recensionen erhalten, deren Verfasser jedoch fast sämmtlich unbekannt sind: eine derselben, welche der italienischen Version der *Assises de la haute cour* zu Grunde liegt, wird dem Grafen von Ascalon, Johann von Ibelin, zugeschrieben.

VII. In Verbindung mit den *Assises* stehen noch zwei andere

Anzeige, Heidelberg. Jahrb. 1842 Nr. 5.) — Vergl. Pardessus, Mémoire sur un monument de l'ancien droit coutumier, connu sous le nom des assises. Paris, 1829; und derselbe, sur l'origine du droit coutumier en France. Paris, 1834, p. 66. — Vergl. die Lit. bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 26 Note 24. — Ueber griech. Uebersetzungen, C. E. Zachariae, hist. jur. graec. rom. p. 137.

[1] So z. B. in der Lehre von der Nothwehr: vergl. meinen Aufsatz im Arch. f. Crim.-R., 1842, Hft. 1 S. 143. 144.

[2] Die Assises de la haute cour finden sich bei Kansler nach den Assises de la basse cour, ebenso wie bei dem deutschen Rechtsspiegel das Lehnrecht nach dem Landrecht steht und zwar sogar mit fortlaufender Capitelzahl (von Cap. 297 an) S. 353 flg.

[3] Siehe oben §. 30 Note 12.

[4] Vergl. über Philippe de Navarre die Einl. in der Ausgabe der Assises vom Grafen de Beugnot S. XXXVIII.

Werke: *la clef des Assises* und *le livre du plaidoyant:* ihr Verhältniss zu den *Assises* ist dasselbe, wie das der Remissorieu (Slotel) und des Richtsteigs zum Sachsenspiegel.

§. 46.

c) Constitutiones Regni Siciliae).*

1. Da Sicilien während der Minderjährigkeit und nachherigen längeren Abwesenheit des Kaisers Friedrich II. in grosse Verwirrung gerathen war, so beschloss derselbe, dem gesunkenen Rechtszustande in diesem seinem Erbkönigreiche durch die Publication eines eigentlichen Gesetzcodex aufzuhelfen [1]). Er liess dessbalb die Gesetze seiner Vorgänger in der Krone Sicilien bis hinauf zu seinem Grossvater von mütterlicher Seite, dem König Roger, dem eigentlichen Gründer des sicilischen Reiches, so weit sie noch praktisch schienen, nebst seinen eigenen Gesetzen durch seinen Kanzler und obersten Hofrichter, Petrus de Vineis, zusammenstellen uud publicirte diese Sammlung als Gesetzbuch im Jahr 1231 [2]), und zwar in der Art, dass zugleich alle mit ihrem Inhalt in Widerspruch stehenden älteren Gesetze und Gewohnheiten ausdrücklich aufgehoben und abgeschafft wurden [3]): zugleich aber wurde auf das lombardische und römische Recht als subsidiäre Quellen verwiesen [4]).

*) Ausgaben: Venetiis, 1580; Neapel, 1773. 1786; auch in Lindenbrog, Cod. Legg. antiq. p. 691; Canciani, T. I. p. 300. — Vergl. Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 43 Note 4. — J. Merkel, Comment. ad frag. juris Siculi. Halae, 1856.

[1]) Prologus Constit. Regni Sicil.: „. . . Cum igitur Regnum Siciliae, nostrae majestatis hereditas pretiosa, plerumque propter imbecillitatem aetatis nostrae, plerumque propter absentiam nostram praeteritarum perturbationum incursibus extiterit hactenus lacessitum, dignum fore decrevimus ipsius quieti atque justitiae summopere providere" etc.

[2]) Epilogus Const. Regni Sicil.: „. . . accipite gratanter o populi, constitutiones istas . . . quas per magistrum Petrus de Vineis Capuanum, magnae Curiae nostrae judicem et fidelem nostrum mandavimus compilari . . . Actum solenni consistorio Melfiensi a. D. J. 1231, mense Augusti" etc. — Ueber Petrus de Vineis vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. V. S. 195 flg.

[3]) Prolog. cit.: „. . . Praesentes igitur nostri nominis sanctiones in Regno nostro Siciliae tantum volumus obtinere, quas cassatis in praedicto Regno legibus, et consuetudinibus adversantibus antiquatis his nostris constitutionibus, inviolabiliter ab omnibus in futurum praecipimus observari. In quas praecedentes omnes Regum Siciliae sanctiones et nostras, quas observari decernimus, jussimus esse transfusas, ut ex his quae in praesenti Constitutionum nostrarum corpore minime continentur, robur aliquod, nec autoritas aliqua in judiciis vel extra judicia possit assumi." — Die einzelnen Constitutionen tragen die Namen der Könige, von welchen sie erlassen wurden.

[4]) Const. Lib. I. Tit. 59: „. . . (Officiales nostri judicii) secundum constitutiones nostras et in defectu earum secundum consuetudines approbatas ac demum secundum jura communia Longobarda videlicet et Romana . . . judicabunt."

II. Dieser Gesetzcodex ist durch eine Vorrede eingeleitet, welche ganz in der Weise der Vorrede des Schwabenspiegels und einen ähnlichen Ideengang verfolgend [5]) zuerst von der hohen Würde des Menschen [6]), von dem Sündenfall und der Erlösung anhebt [7]), die Nothwendigkeit der Fürsten als Richter zur Erhaltung des Friedens und deren Verantwortlichkeit gegen Gott hervorhebt, und die Aufgabe des Schwertes der weltlichen Gewalt darin findet, die Kirche zu unterstützen [8]), sodann aber die nächste Veranlassung zur Abfassung dieses Gesetzbuches angibt und sein Verhältniss zu den älteren Gesetzen bestimmt [9]).

III. Die Gesetzsammlung selbst zerfällt in drei Bücher. Das erste enthält in 100 Titeln vorzüglich allgemeine politische und Landfriedensgesetze und die Lehre von den Gerichtspersonen und ihren amtlichen Befugnissen. Das zweite Buch behandelt in 48 Titeln die Lehre von dem gerichtlichen Verfahren, wobei besonders das Verbot des gerichtlichen Zweikampfes in Titel 32 bemerkenswerth ist. Das dritte Buch handelt in den ersten 24 Titeln vom Lehnrecht und nach Einschiebung einiger meistens unzusammenhängenden Titel (25—32) über verschiedenartige Gegenstände von Titel 33 an bis zu Ende (Titel 60) von den einzelnen Verbrechen und ihrer Bestrafung.

IV. Die Einflüsse des römischen Rechtes sind nicht unbedeutend [10]),

[5]) Die Vorrede des Schwabenspiegels scheint kaum etwas anderes zu sein, als eine Paraphrase dieser Vorrede zu den Constitutionen Friedrich's für Sicilien. Vergl. oben §. 32 Note 55. 56.

[6]) Prologus Const. R. Sicil.: „Post mundi machinam, providentia divina formatam, et primordialem materiam, naturae melioris officio in rerum effigies distributam . . . a globo circuli luminaris inferius hominem, dignissimam creaturam ad imaginem propriam effigiemque formatum, quem paulo minus minuerat ab Angelis consilio perpenso disposuit praeponere ceteris creaturis. Quem de limo terrae transsumptum vivificavit, in spiritu, ac eidem . . . uxorem . . . aggregavit; eosque tantae praerogativae munimine decoravit, ut ambo primitus efficerentur immortales.“ Die Vorrede des Schwabenspiegels gibt den Superlativ: „dignissimam“ durch „dreifaltige Würdigkeit“ wieder und gibt genau die drei Würdigkeiten nach dem biblischen Texte an, welcher die gemeinschaftliche Grundlage beider Vorreden bildet: Bildung des Menschen nach Gott, Unterordnung aller Creatur zum Dienste des Menschen und Berufung zum ewigen Leben. — Siehe oben §. 32, XIV.

[7]) Diesem Theile der Erzählung des Prologs der Constit. Regni Sicil. entspricht genau in derselben Reihenfolge im Prolog des Schwabenspiegels das Stück: „Gott geschuf zum ersten Himmel und Erde und darnach den Menschen, den setzte er in das Paradies, der brach den Gehorsam uns allen zu Schaden“ etc., welches sich auch im Sachsenspiegel als Textus Prologi findet.

[8]) Genau folgend spricht auch die Vorrede des Schwabenspiegels von der Verantwortlichkeit derer, die richten, gegen Gott und lässt hierauf ebenso das Stück von den zwei Schwertern und der Pflicht des weltlichen Schwertes, das geistliche zu unterstützen, folgen.

[9]) Vergl. oben Note 1 n. 3.

[10]) Beispiele siehe oben §. 27 Note 2.

jedoch noch keineswegs so überwiegend, dass hierdurch der Charakter der Sammlung als eines germanischen Rechtsbuches gefährdet wäre.

V. Das deutschrechtliche Element in diesem Codex schliesst sich vielfach an die Lombarda an [11]): auch finden sich wenigstens einige Andeutungen, die sich auf die *Lex Salica* beziehen lassen [12]), welche ursprünglich von der französisch-normannischen Bevölkeruug, die hier noch selbst unter dem Namen der Franken erscheint [13]), bei der Niederlassung in diesen Gegenden gebraucht worden war.

§. 47.

d) Ley de las Siete Partidas *).

I. Ein sehr merkwürdiges, ebenfalls noch grossentheils auf der Grundlage des germanischen Rechtes beruhendes Rechtsbuch wurde in Spanien in der Mitte des XIII. Jahrhunderts unter dem Könige Alphons IX. (dem Weisen) abgefasst, demselben Fürsten, welcher im J. 1257 von einem Theil der deutschen Fürsten gegen Richard von Cornwallis zum deutschen König gewählt worden war [1]).

II. Die officielle Vorrede dieses Rechtsbuches gibt in grosser Weitläufigkeit als den Grund der Abfassung die Ungewissheit des geltenden Rechtes an und zählt sodann als benützte Quellen die Aussprüche der Schöffen, das natürliche Recht und besonders die Gesetze und Weisthümer auf, welche unter Mitwirkung der Grossen und anderer Rechtskundigen zu Stande gekommen sind [2]), was auch der Inhalt dieses Rechtsbuches

[11]) Vergl. Note 4.

[12]) So z. B. scheint Lib. III. Tit. 60 (Qui hominem mortuum spoliaverit) in den Schlussworten: „Poena quae in violatores sepulchrorum et eis violatis cadavera spoliantes, veteribus legis est statuta in suo robore permanente“ — direct auf Lex Salica Emendata Tit. 59, Herold. 58 de corporibus exspoliatis zu verweisen.

[13]) Z. B. Lib. III. Tit. 32 §. 1 (s. oben §. 27 Note 2).

*) Die älteste Ausgabe soll in Sevilla 1491 erschienen sein: von mir wurde die Madrider Ausgabe von 1611 gebraucht, welche den Titel führt: „Las siete Partidas del sabio Rey Don Alonso el nono, nuevamente glossadas por el licenciado Gregorio Lopez, del consejo real de India de su Magestad.“ III Tom. u. I Tom. Register. Fol. (Neue Ausgabe, Madrid, 1843. 44.) — Ueber die Lit. vergl. Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 43 Note 8. — Vergl. F. W. Unger, römisches und nationales Recht im Königreich Castilien. Göttingen, 1848. — H. v. Branchitsch, Gesch. des spanischen Rechts. (Auszug aus Historia del derecho Español por Don Juan Zempere). Berlin, 1852.

[1]) Pütter, vollständ. Handbuch der Reichshist. §. 84.

[2]) Prologo del muy noble Rey Don Alonso noueno: „. . . E tomamos de las palabras e de los buenos dichos que dixeron los sabios (Sapientes, in dem Sinne, wie in den Legibus Barbarorum, vergl. z. B. oben §. 5 Note 5), que etendieron las cosas razonadamente secund natura e de los derechos de las leyes e de los buenos fueros que fizieron los grandes Sennores e los otros omes sabidores de

vollkommen bestätigt, welcher in vielen Stellen aus eigentlichen Weisthümern besteht [3]).

III. Der König Alphons der Weise gibt hier selbst an, dass ihm die Veranstaltung eines solchen Rechtsbuches schon von seinem Vater, König Ferdinand, aufgetragen, und die Arbeit schon im Jahr 1251, 4 Jahre und 23 Tage vor seiner eigenen Thronbesteigung begonnen und nach 7 Jahren, sonach im Jahr 1258, vollendet worden sei.

IV. Das Rechtsbuch führt von seiner Eintheilung den Namen: „Gesetz der sieben Theile.“ Als Grund dieser Eintheilung entwickelt die Vorrede die Bedeutung der Zahl sieben als einer mystischen und heiligen Zahl von den Zeiten des Aristoteles bis auf die Zeiten Christi und der Apostel [4]): eine Hinweisung auf die sieben Partes der Pandecten Justinian's findet sich jedoch darin nicht, was befremden kann, da das Rechtsbuch in seinem Inhalt eine sehr grosse Bekanntschaft mit dem neuern römischen Recht erkennen lässt, und namentlich der siebente Theil, wie die Pandecten, mit zwei Titeln *de verborum significationibus* und *de regulis juris*, schliesst [5]).

V. Von den sieben Theilen, deren jeder in mehrere Titel und diese in *Leges (Leyes)* zerfallen, handelt der erste, nach Vorausschickung von zwei Titeln über das Wesen der Gesetze [6]) und des Gewohnheitsrechtes im Allgemeinen [7]), von dem Rechte der Kirche [8]): der zweite Theil handelt vom öffentlichen Rechte, der dritte von den gerichtlichen Personen und dem gerichtlichen Verfahren in Civilsachen, der vierte von Sponsalien und Ehesachen und von der väterlichen Gewalt, an welche Lehre gleichsam als eine Analogie derselben, ähnlich dem Verhältniss des Patrons zu seinen Clienten, in drei Titeln (Tit. XXV—XXVII) das Lehnrecht angeschlossen wird. Im fünften Theil wird von den Vertragsgeschäften, im sechsten von den Testamenten, Erbschaften und Vormundschaften, und im siebenten und letzten Theil von dem Strafrecht und Strafprozess gehandelt. Sehr merkwürdig ist die Vollständigkeit, mit welcher in dem ersten Titel die allgemeine Lehre von der Verbindlichkeit und der Collision der Gesetze, von dem Verhältniss der älteren und neueren Gesetze zu einander und von der Auslegung derselben abgehandelt wird.

derecho (eruditi in legibus, wie im Prolog zur L. Ripuaria s. oben, §. 5, Note 5), en las terras que ovieron de juzgar.“

[3]) Vergl. z. B. unten Note 13.

[4]) Die Ausführung über die Zahl sieben steht in der Vorrede unter der besonderen Rubrik „Septenario.“

[5]) Setena Partida Tit. XXXIII: „Del significamiento de las palabras e de las cosas dubtosas.“ — Tit. XXXIV: „De las reglas de derecho.“

[6]) „Primera Partida, Titulo primero, que fabla de las leyes“ etc.

[7]) Tit. II: „Del uso, e de la costumbre, e del fuero.“

[8]) Tit. III bis XXIV.

VI. In Bezug auf das Gewohnheitsrecht schliesst sich das Gesetz der sieben Theile genau an den Begriff der deutschen Willkühren an [9]), und unterscheidet ebenso, wie der Schwabenspiegel, gute und böse Gewohnheit [10]).

VII. Ebenso merkwürdig ist die grosse Vollständigkeit in der Behandlung der staatsrechtlichen Materien [11]): auch zeigt dieses Recht bereits den kaufmännischen Verkehr auf einer hohen Stufe der Entwickelung, und widmet schon ganze Titel der Lehre von den Handelsgesellschaften und anderen kaufmännischen Geschäften [12]).

VIII. Das römische Recht ist in einem Umfang benützt, wie dies in den gleichzeitigen Rechtsbüchern aller übrigen europäischen Nationen ohne Beispiel ist, sowie sich auch keines derselben an Umfang und Vollständigkeit und an lichtvoller Darstellung mit dem Gesetze der sieben Theile vergleichen lässt.

IX. Die Verschmelzung des römischen Rechtes mit dem germanischen, d. h. dem spanischen Gewohnheitsrecht, ist hier bereits so stark, als sie in Deutschland erst in den Reformationen der Stadtrechte und in den Landrechten seit dem XV. und XVI. Jahrhundert angetroffen wird, so dass die Rechtsbildung in Spanien jener in Deutschland bereits um volle drei Jahrhunderte vorausgeeilt zu sein scheint.

X. Das Gesetz der sieben Theile ist gegenwärtig noch in Spanien

[9]) Part. I. Tit. II Ley 8 (Como se dene facer el fuero): „. . . E dene se facer con consejo de omes buenos e con voluntad del Sennor, e con plazer de aquellos sobre que lo ponen.“ — Die fast wörtliche Uebereinstimmung dieser Stelle mit dem Schwabenspiegel c. 44 (hier oben §. 23 Note 4) kann wohl nicht verkannt werden.

[10]) Diese Unterscheidung folgt unmittelbar in Partida I. Tit. II Ley 9; im Schwabenspiegel steht sie ebenfalls in c. 44 (s. oben §. 21 Note 5). — Dass diese auffallende Uebereinstimmung nur rein zufällig sei, ist kaum zu denken. Da der Schwabenspiegel um 1258 vielleicht noch gar nicht vorhanden, jedenfalls aber noch zu keinem solchen Ansehen gekommen war, dass eine Verbreitung desselben nach Spanien anzunehmen wäre, so ist es sehr wahrscheinlich, dass der Compilator des Schwabenspiegels auch einen Blick in das Gesetzbuch des K. Alphons von Castilien geworfen hatte, der durch seine Berücksichtigung bei der Kaiserwahl die Aufmerksamkeit in Deutschland auf sich gezogen hatte.

[11]) Das öffentliche Recht füllt die ganze zweite Partida mit 33 grossen Titeln. Die XI ersten Titel handeln von den Pflichten des Königs gegen Gott, seine Familie, seine Beamten und das Volk, und von seinem Benehmen in Worten und Handlungen; von Titel XII bis XXII folgen die Pflichten des Volkes und gewisser Classen, z. B. der Ritter u. s. w., gegen den König; Titel XXIII bis XXX handeln von der Kriegspflicht, dem Kriegsrechte bei Land- und Seekriegen und von den Gefangenen und deren Auslösung; in Titel XXXI folgt ein besonderer Anhang: (De los estudios, en que se aprenden los saberes e maestros e de los escolares) in 10 Gesetzen einen akademischen Codex für die Lehrer und Studirenden auf Hoch- und Privatschulen enthaltend. Als Grund der Stellung dieser Gesetze nach der Lehre von der Landesvertheidigung wird das Bedürfniss wissenschaftlich gebildeter Männer für das Wohl des Landes und der Herrscher angegeben.

[12]) Part. V. Tit. VII—X.

in praktischem Gebrauche. Das darin aufgestellte sogenannte cognatische Successionsprincip bei der Thronfolge war von der spanischen Nation noch im Jahre 1833 mit den Waffen gegen einen Versuch, dasselbe umzustürzen, behauptet worden [13]), und bestand bis zur Revolution im Jahre 1868 in praktischer Geltung.

§. 48.

2) Nordische Rechtsbücher*).

a) *Im Allgemeinen.*

Die sämmtlichen Rechtsbücher der nordischen Völker germanischen Stammes zeigen, obschon sie der mittleren Zeit angehören, das Recht in einem ähnlichen Zustand, wie ihn die *Leges Barbarorum* bei den südlichen und westlichen germanischen Völkern erkennen lassen [1]): der Nor-

[13]) Part. II. Tit. XV Ley 2: „. . . Los omes sabios e eteudidos, catando el pro comnnal de todos e conosciendo qne esta particion, non se podria facer en los reynos qne destruidos non fnessen, segun uuestro Sennor Jesn Christo dixo, qne todo reyno partido seria estragado, trouierou por derecho (es wird hier das Recht ebenso gefnndeu, wie von den Schöffen in Dentschland): qne el sennorio del reyno, non lo oviesse si non el fijo mayor despues de la mnerte de sn padre. E este vsaron siempre in todas las tierras del mundo, do quier qne el Sennorio onieron por linaje: e majormente en Espagna: E por escusar muchos males, qne acaescieron: e podrian aun ser fechos, puscieron, qne el sennorio del reyno heredassen siempre aqnellos, qnc viniessen por la linea derecha. E porende establescieron, qne si fijo varon y non oviesse, la fija major heredasse el reyno. E ann mandaron, que si el fijo mayor muriesse, ante qne heredasse, si dexasse fijo o fija, qne ouiesse de sn mnger legitima, qne aqnel o aqnella lo ouiesse, e non otro ninguno. Pero si todos estos falleciessen, dene heredar el reyno el mas propinco pariente, que ouiesse seyendo ome para ello: non aviendo fecho cosa, porqne lo deuiesse perder. On de todas estas cosas es el pueblo tenndo de lo guardar. ca de otra guisa non podria el rey ser complidamente guardado, si ellos assi uon guardassen el reyno. E por ende, qualquier que contra esto fizcesse, faria traycion conoscida, e dene aver tal pena, como de susa es dicha, de aqnellos qne desconoscen Seunorio al Rey.“

*) Die hier folgenden Notizen über die nordischen Rechtsbücher sind zusammengestellt nach den Angaben von: J. Grimm, Literatur der altnordischen Gesetze in der Zeitschrift f. gesch. R.-W. Bd. III. S. 77 flg., und Wilda, Strafrecht der Germanen, 1842, S. 13 flg. — Vergl. J. L. A. Koldernp-Rosenvinge, Grundriss der dänischen Rechtsgeschichte; a. d. Dän. von G. H. Homeyer, Berlin, 1825. — P. D. Chr. Paulsen, Ueber das Studium des nordischen Rechts im allgem. und des dänischeu Rechts insbesondere. Kiel, 1826.

[1]) Auf die grosse Uebereinstimmnng der nordischen nnd südgermanischen Qnellen selbst in Singularitäten hat J. Grimm, l. c. S. 119 flg., aufmerksam gemacht. So z. B. zeigt das Verfahren nach der L. Alam. c. 102 (99) grosse Aehnlichkeit mit der Vorschrift des ostgothländischen Gesetzes. L. Alam. l. c.: „Si canis alienus hominem occiderit, medium weregildnm solvat (sc. dominus). Et si totum weregildum quaerat (sc. propinquns occisi), omnia ostia sua claudantur et per nnum ostinm semper intret et exeat: et de illo limitare novem pedes suspendatur, usqne dum totus putrescat et ibi pntridus cadat ... et per alium ostium nec intret nec exeat: et si canem ipsum inde jactaverit aut per alium ostium

den war grossentheils bei den alten Grundlagen stehen geblieben und abgesehen von dem Christenthnm, welches seit dem XI. Jahrhundert auch zu ihm verpflanzt worden war, von keinen fremdartigen Einflüssen berührt worden [2]), während sich im Süden und Westen germanische und römische Elemente in Recht und Bildung immer mehr vermischten.

§. 49.

b) Schwedische Rechtsbücher: Ostgothalagh. Westgothalagh. Guthalagh. Sudhermannalagh. Westermannalagh. Helsingalagh. Dahlelagh).*

I. Die ältesten Sagen von einer Gesetzgebung haben sich in Schweden erhalten. Hier soll schon Odin nach seiner Einwanderung Gesetze gegeben haben [1]). Die geschichtlich erweisbare erste Gesetzgebung fällt aber auch hier erst in spätere Zeit. Jedes der beiden Hauptvölker in Schweden, die Gothen und die Schweden, hatte ursprünglich eigene Rechtsbücher. Das Gothenland (im Süden), früher das Hauptland, welches den gemeinschaftlichen König gab, theilte sich in West- und Ostgothland. Die erste Satzung von Westgothland, das *Westgothalagh*, gehört dem Ausgang des IX., oder Anfang des X. Jahrhunderts an, nnd wird einem heidnischen Laghmann oder Laghmadhir (einer Art von Volkstribun und Gesetzeswächter) [2]) Namens Lumbär zugeschrie-

intraverit in casam ipsum weregildnm medium reddat." — Ostgothalagh, Drapa Balkr, Flok 13 §. 2 (nach Grimm's Uebersetznng): „Will der Herr nicht für ihn (seinen Sklaven, der einen Menschen erschlagen hat) auf dem Thing büssen, so soll . . . ein Eichenbaststrick genommen, dem Sklaven nm den Hals gebunden und er an den Thürstollen seines Herrn aufgehängt werden. Haut er, der Herr, ihn herunter, bevor der Strick zerreisst (fanlt), so wage (zahle) er 40 Marken (d. h. so viel, als er anfangs hätte zahlen müssen)."

[2]) Das Wenige, was sich von römischem Rechte in den nordischen Rechtsbüchern findet, ist erst durch die Geistlichkeit dahin gebracht worden; auch ist, wie J. Grimm, l. c. S. 122 flg., sehr richtig bemerkt hat, manches, was als römisch-rechtlich angesprochen werden will, so allgemeiner Natur, dass sich dergleichen Sätze bei allen Völkern finden.

*) J. Grimm, in der Zeitsch. f. gesch. R.-W. III. S. 76. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 26 flg. — Lit. bei Mittermaier, §. 43 Note 12.

[1]) Inglinga Saga Cap. 8 (Heimskringla, ed. Havn. I. p. 13): Odinn setti lög in landi sin, than er gengit höfdn fyrr med Asum" (nach Grimm's Uebersetzung): „Odin gab die Gesetze in seinem Land, die vorher unter den Asen im Gange gewesen waren."

[2]) Der Laghmann ist eine höchst alterthümliche, bei allen nordgermanischen Völkern vorkommende politische Institution: er war der Sprecher des Volkes gegenüber vom Könige; er musste eines Bauern Sohn sein, übrigens war das Amt erblich in der Familie; er war unverletzlich und hatte ein Mannengefolge wie der König; er hatte ein Veto gegen die Befehle des Königs, musste die Statuten auswendig wissen und auf Verlangen den Rathsbedürftigen das Recht weisen, auch wohl zu gewissen Zeiten die (wie es scheint ursprünglich nur mündlich überlieferten) Satzungen vor dem versammelten Volke hersagen. Ohne seine Gegen-

ben, daher sie auch **Lumb's** Gesetze genannt werden. Von den erhaltenen Recensionen der westgothländischen Gesetze gehört die eine der Mitte des XII., die andere der Mitte des XIII. Jahrhunderts an [3]). Beide sind in Abschnitte getheilt, welche **Balker** (Balken) heissen und wovon diejenigen, welche sich auf das Recht der Kirche und des Königs beziehen *(Kirkiubalker* und *Konungxbalker)*, ebenso den Balken, welche das Volksrecht enthalten, voranstehen, wie dies hinsichtlich des Rechtes der Kirche und des Königs oder Herzogs in den *Legibus Barbarorum* der Fall ist. Das Rechtsbuch von Ostgothland, das ***Ostgothalagh***, hat theilweise schon aus dem Westgothländischen geschöpft: es hat aber eine weitläufige, mehr didaktische Form; es zerfällt ebenfalls in Balken und gehört in seiner jetzigen Gestalt wahrscheinlich dem Ende des XIII. Jahrhunderts an [4]). Ausserdem hat sich noch ein besonderes Rechtsbuch der Insel Gothland, das sog. *Guthalagh*, erhalten [5]). Es scheint älter zu sein, als das *Ostgothalagh* und *Westgothalagh*, ist jedoch, wenigstens in gegenwärtiger Gestalt, ebenfalls erst nach Einführung des Christenthums, also nicht vor dem XI. Jahrhundert, entstanden. Ueberhaupt trägt das *Guthalagh* den Charakter einer Rechtsaufzeichnung eines durchaus demokratisch organisirten Gemeinwesens: es finden sich darin keine Beziehungen auf die königliche Gewalt, auch erscheint darin kein Adel, wohl aber noch ein sehr alterthümliches, weitläufig entwickeltes Compositionensystem: auch hat es keine Eintheilung in Balken [6]). Dieses Rechtsbuch bildet gleichsam das vermittelnde Glied zwischen den deutschen und

wart war keine allgemeine Volksversammlung (Allthing) möglich. Vergl. Wilda, Straf-R. der Germ. p. 26 flg.

[3]) Ausgaben: Waest-Götha Laghbook von Stierenhielm. Stockholm, 1663; Cod. Wgoth. ed. Bring. Lund. 1818. — Nebst den anderen schwedischen Rechtsbüchern am Besten nunmehr in: Corpus juris Snevogotorum antiqui, ed. Collin et Schlyter. Stockholm, 1827—1869, 12 Th. (von Bd. III an von C. J. Schlyter allein herausgegeben; von Bd. IV an, in Lund gedruckt): Codex juris Vestrogotici: Westgöta-Lagen, in Tom. I. 1827; Codex Juris Ostrogotici: Oestgöta-Lagen, in Tom. II. 1830.

[4]) Schon König Kanut hat a. 1168 und Birgher Jarl 1260 Zusätze dazu gemacht. J. Grimm, l. c. S. 85. — Aelteste Ausgabe: Ostgötha Laghen etc. Stockholm, 1607.

[5]) Erste Ausgabe von Hadorph, Gothlandzlaghen. Stockholm, 1687. — Mit der alten, dem XIV. Jahrhundert angehörigen und einer neuen deutschen Uebersetzung herausgegeben von Schildener. Greifswalde, 1818. — Codex jur. Gotlandici. Gotlands-Lagen, in Schlyter, Corpus juris Sneo-Got. Tom. VII. 1852.

[6]) Als Probe folge hier seiner Eigenthümlichkeit wegen ein Stück aus dem Capitel: „Um Quinna gripi," d. h. vom Betasten (Greifen) der Weiber, nach Schildener's Uebersetzung, Cap. XXVI. 44: „Betastest du einer Frau ihre Waden, büsse 8 Oertug. Greifst du über die Knie, büsse 5 Oere. Greifst du noch eine Hand breit weiter, das ist ein schändlicher Griff, und ist genannt eines Thoren Griff, dem hängt keine Busse oder Brüche an; denn der meiste Theil leidet es, wenn es dazu kommt."

schwedischen Rechten, was sich wohl daraus erklärt, dass die Bevölkerung von Gothland aus deutschen und schwedischen Elementen gemischt und diese Insel ein Hauptstapelplatz des hanseatischen Handels war [7]).

II. Auch von den drei Haupttheilen Schwedens *(Suithiod)* im engeren Sinn hatte jeder seine eigene Rechtssatzung, bis im Jahr 1347 König Magnus Erichson mit einer allgemeinen schwedischen Gesetzgebung hervortrat [7a]). Das Gesetz des Uplandes und seiner Hauptstadt Upsala, das Upsalabuch, soll ursprünglich eine Satzung eines heidnischen Laghmannes, Wighr der Weise, aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts sein. Erhalten ist es nur in einer officiellen Ueberarbeitung aus dem XIII. Jahrhundert [8]), welche auf Befehl des Königs Birgher im J. 1295 oder 1296 durch seinen Laghmann Birkher Pehrson mit Zuziehung von zwölf rechtskundigen Männern aus allen drei Landestheilen von Schweden vorgenommen worden war, und in Folge deren es auch als subsidiäres Gesetz in den beiden anderen Landestheilen Südermannland und Westermannland galt. Uebrigens sind die Gesetze dieser beiden ebengenannten Landestheile selbst nur Nachbildungen des Uplandsgesetzes: das *Sudhermannalagh* wurde unter Magnus Erichson im J. 1327 durch den Laghmann Laurents Ulfson zu Stande gebracht; aus derselben Zeit stammt auch das *Westermannalagh* [9]). Ebenso ist das in dem nördlichen Theil von Schweden entstandene sog. *Helsingalagh* im Wesentlichen nur ein Auszug aus dem *Upsalalagh* [10]). Selbstständiger ist dagegen das *Dahlelagh*, welches in Dalekarlien gegolten haben soll. Sein Alter (ob jünger oder älter als das Upsalabuch) ist ungewiss [11]).

7) Wilda, a. a. O. S. 46 flg.

7a) Codex jur. commun. Sueciae Magnaeanus. Konung Magnus Erikssons Landslag, in Schlyter, Corp. jur. Sueo-Got. Tom. X., 1862; und Codex juris urbici Magnaeanus. Konung Magnus Erikssons Stadslag; ibid. Tom. XI. 1865.

8) Erste Ausgabe: Uplands Laghen. Stockholm, s. a.; sodann 1643. 1650. 1665; latein. von Loccenius: Jus vetus Uplandicum. Upsala, 1692. 1700. — Codex juris Uplandici. Uplands-Lagen; in Schlyter, Corpus juris Tom. III. 1834.

9) Beide Gesetze wurden zuerst herausgegeben von Ackermann: Sudhermanna Laghen etc. Stockholm, 1666. — Codex jur. Sudermannici. Södermanna-Lagen, in Schlyter, Corp. jur. Tom. IV. 1838; Codex jur. Vestmannici. Westmanna-Lagen, ibid. Tom. V. 1841.

10) Erste Ausgabe 1609. — Codex jur. Helsingici, codicis juris Smalandici pars de re ecclesiastica, et juris urbici codex antiquior. Helsinga-Lagen, Kristnu-Balken af Smalands-Lagen, och Bjärköa-Rätten; in Schlyter, Corp. jur. Tom. VI., 1844.

11) Herausgegeben von J. Hadorph. Stockholm, 1676.

§. 50.

c) *Dänische Rechtsbücher**).

I. Die ersten Gesetze für Dänemark werden einem König Frodo zugeschrieben, welchen Einige in das vierte, Andere in das sechste Jahrhundert setzen [1]). Ausser dem, was *Saxo Grammaticus* von den angeblichen Gesetzen dieses Königs mittheilt [2]), haben sich aus der älteren Zeit nur noch Bruchstücke einer Rechtssatzung, das sog. *Witherlagh*, aus dem XI. Jahrhundert erhalten, welche König Kanut nach der Eroberung von England durch Obbo den Klugen und seinen Sohn Eskil für sein Dienstgefolge aufsetzen liess [3]).

II. Von den späteren dänischen Rechtsbüchern ist das Gesetz von Schonen das älteste. Es ist eine Privatsammlung alter Gesetze und Gewohnheiten auf Schonen wahrscheinlich aus dem XII. Jahrhundert und noch vor 1215 von dem Erzbischof Andreas Sunesen in das Lateinische übersetzt [4]). Sein Inhalt zeigt eine Mischung von schwedischem und dänischem Recht, daher es auch Manche zu ersterem zählen, besonders da Schonen schon lange unter schwedische Herrschaft gekommen ist.

III. Im XIII. Jahrhundert erhielt auch Jütland ein eigenes Rechtsbuch. Es wurde auf dem Reichstag zu Wordenburg unter Waldemar II. im Jahr 1241 publicirt, und galt auch für Fünen und Langeland und vielleicht auch in einem Theile von Schleswig. Es ist kurz, aber reichhaltig [5]).

*) Grimm. l. c. S. 87 flg. — Wilda, l. c. S. 51 flg. — Lit. bei Mittermaier, §. 43 Note 10.

[1]) Die Sage schwankt zwischen Frodo III. u. Frodo VIII. — J. Grimm, l. c. S. 87.

[2]) Saxo Gramm. Ed. Steph. Lib. V. p. 85.

[3]) Bruchstücke bei Saxo Gramm. Lib. X. p. 197—200. — Der Auszug des Bischofs Absalon (noch aus dem XII. Jahrhundert) bei v. Rosen, jus aulicum antiquum Hafn., 1673, p. 545 flg. — Ueber die latein. Uebersetzung von Sveno, c. 1186, s. Grimm, l. c. S. 88. — Dahlmann, dänische Gesch. I. p. 146 flg.

[4]) Ausgaben des Originals: Skonskae Logh, Köpänhafn, 1505; besser von Hadorph, in: Then gambla Skane Lagh etc. Stockholm, 1676; Ausgaben der latein. Uebersetzung: Leges provinciales terrae Scaniae. Hafniae, 1590; und bei Westphal, Monum. IV. p. 2029. — Codex jur. Scanici. Skane-Lagen; in Schlyter, Corp. jur. Sueo-Got. Tom. IX. 1859. — Für die dänischen Rechtsquellen überhaupt: Koldernp-Rosenvinge, Samling of gamle danske Love, danske Gardsretter og Stattsretter etc. Kjöbenhavn, 1827—37, III Theile.

[5]) Ausgaben: zuerst plattdeutsch, Lübek, 1486; sodann jütisch mit latein. Uebersetzung von dem wiburgischen Bischofe Canut, Ribe, 1504; Kopenhag., 1508; kritisch mit neuer latein. Version von Kofod Ancher, 1783, unter den Titeln: Jydske Lovbog, und: Lex cimbrica antiqua danica. — Das jütische Low, a. d. Dän. von Bl. Eckenberger, herausgegeben von N. Falck, Altona, 1819. — Ueber noch andere Ausgaben vergl. Grimm S. 91. 92; siehe jetzt auch

IV. Hieran reihen sich noch zwei seeländische Rechtsbücher, von denen das eine gewöhnlich ebenfalls dem König Waldemar II.[6]), das andere dem König Erich Menved († 1319) zugeschrieben wird[7]). Es liegt denselben jedoch wohl nur eine Privatsammlung aus dem XIII. Jahrhundert zu Grunde, welche von letzterem König einige Abänderungen und Zusätze erhalten zu haben scheint.

§. 51.

d) *Norwegische Rechtsbücher**).

I. Auch die Geschichte der norwegischen Gesetzgebnng bewegt sich anfangs nur in einem zweifelhaften Sagenkreise. Zuerst soll derselbe Frodo oder Frotho, der als Gesetzgeber der Dänen genannt wurde, nach der Eroberung des Landes den Norwegern Gesetze gegeben haben[1]); nach ihm werden Gesetze des Berserkers Hialmar, angehlich aus dem fünften Jahrhundert, und Seeränbergesetze vom König Half von Hordaland, angehlich aus dem Ende des sechsten Jahrhunderts, erwähnt[2]).

II. Bestimmter ist schon die Nachricht, dass König Halfdan der Schwarze († 863) dem von ihm beherrschten Bezirke Norwegens Gesetze gegeben habe, welche nach dem Sitze des Gerichtsstuhles (des Thing) zu Heidsiv mit dem Namen *Heidsivia-Thingslög* bezeichnet wurden[3]).

III. Allmählig scheinen auch die drei übrigen Viertel von Norwegen besondere Statnte erhalten zu haben. Das Recht der Insel Guloe, wo die allgemeine Landesversammlnng gehalten wurde, das sog. *Gula-Things-Lög* nnd das Recht von Frosten *(Frosta-Things-Lög)* werden dem König Hakon († 963), Zögling *(Frosti)* des angelsächsischen Königs Adelstein *(Aethelstan)*, zugeschrieben, welcher ihre Abfassnng mit Beirath Thorleif's des Weisen bei dem ersteren und mit Beirath Jarl Sigurdur's nnd anderer Drontheimer bei dem letzteren in den Jahren 940 und 941 zu Stande gebracht haben soll[4]). Ob von diesem König

Rosenvinge, Samling, 1827. — Waldemar IV. sanctionirte eine Sammlung von Zusätzen und Erläuternngen zum jütischen Lov, Thord Degns Artikel genannt.

[6]) Ancher, danske Lov historie. Kiöbenhav., 1769, Bd. I.

[7]) Kolderup-Rosenvinge, Kong Eriks Sielandske Lov. Kiöbenhav., 1822.

*) Grimm, in der Zeitschr. für gesch. R.-W. III. S. 92 flg. — Wilda, Straf-Recht der Germ. S. 20. — Lit. bei Mittermaier, deutsche Priv.-R. §. 43 Note 13.

[1]) Angebliche Bruchstücke seiner norwegischen Gesetze siehe bei Saxo Gramm. Lib. V. p. 92.

[2]) Grimm, l. c. S. 93.

[3]) Vergl. die Nachweisungen bei Grimm S. 93. — Von diesem alten Heidsiviathingslög ist nichts erhalten.

[4]) Das alte Gulathings- und Frostathingsgesetz sind nur in dänischer Ueber-

auch das vierte Landschaftsrecht für Wick und Ostnorwegen, das sog. *Borgar-Things-Lög* herrühre, oder wann dieses entstand, ist ungewiss[5]).

IV. Unter König Olaf dem Heiligen wurden diese Rechtsbücher revidirt und das Christenrecht vorgesetzt.

V. Auch seinem Sohn Magnus dem Guten († 1047) werden Gesetze zugeschrieben; so soll unter ihm das Stift Drontheim ein Rechtsbuch erhalten haben, welches die (norwegische) *Gragas*, d. h. Graugans, genannt wurde[6]).

VI. Unter König Hakon Hakonarson († 1062) wurde bereits das Frostathingsgesetz verändert[7]): unter seinem Sohn Magnus, gen. *Lagabätir*, d. h. der Gesetzverbesserer, wurden die vier vorgenannten Rechtsbücher umgearbeitet und gleichlautend gemacht[8]).

VII. Alle diese Rechtsbücher zeigen, wie die schwedischen, eine Eintheilung in Balken.

§. 52.

e) *Die isländische Grágás**).

I. Als ein Zweig des norwegischen Rechtes ist hier noch zuletzt das isländische Recht zu erwähnen. Island, früher von Schotten und Iberniern

setzung herausgegeben in Hans Paus, Samling of gamle norske Love, Kiöbenh., 1751, und zwar selbst ersteres (im Bd. I.) nur in einer schon der christlichen Zeit angehörenden Recension, wie die Voranstellung eines Christenbalken beweist; das zweite nur in seiner Umbildung durch Hakon Hakonarson. (Siehe Note 7). — Interessant ist die dem Gulathingslög beigefügte, von Biörn Mardarson verfasste Berechnung der Mordbussen und Trygdamal, d. h. die Formel, womit des Gemordeten Erben dem Mörder nach bezahlter Busse Frieden geloben.

[5]) Der Name kommt von der Burg (der alten Sarpsburg), an deren Stelle gegenwärtig Friedrichstadt steht. Grimm S. 96. — Auch von diesem Rechtsbuch hat sich nichts erhalten.

[6]) Heimskringla III. 23. — Die dänischen Herausgeber der Heimskringla erklärten den Namen: „ab involucro cinereo, cinereum dixere anserem." — Grimm S. 100.

[7]) Abgedruckt bei Paus Bd. II.

[8]) Wegen dieser Uebereinstimmung gibt Paus (ebenfalls Bd. I. besonders paginirt) nur das neue Gulathingsgesetz. — Eine erste Ausgabe dieses (neuen) Gulathingsgesetzes, mit norwegischem Text, nebst dänischer und lateinischer Uebersetzung, ist: Regis Magni. legum reformatoris leges Gula-Thingenses, s. jus commune Norvegicum. Magnus Konungs Laga-baeters Gulathings-Laugh. Hafniae, 1817.

*) Grimm, l. c. S. 103 flg. — Wilda, Straf-R. der Germ. S. 13 flg. — Ausgaben: Hin forna Lögbok Islendinga sem nefnist Grágás etc. cum interpret. latina etc. ab J. F. G. Schlegel, 1829, 2 Bde. 4. — Vergl. hierüber noch Wilda, in der allgem. Hall. Lit.-Ztg. 1832 Nr. 9 bis 11. — Homeyer, in den Berl. Jahrb. 1832 S. 423. — K. Maurer, über die isländischen Gesetze und deren Ausgaben, in der Krit. Ueberschau. München, 1853, Bd. I. Hft. 2 p. 277.

bevölkert, hatte nämlich am Ende des IX. Jahrhnnderts eine normannische Bevölkerung erhalten. Um der zerstörenden Blutrache zu steuern, machte im J. 926 ein hochgesinnter Mann, Ulfliotus, den Vorschlag, Statuten zu machen. Er selbst reiste deshalb im sechzigsten Jahre seines Alters nach Norwegen, und liess sich von seinem Onkel, Thorleif dem Weisen [1]), im Recht unterrichten. Bei seiner Rückkehr im J. 928 wurde sein Gesetz, welches aber wohl nicht schriftlich aufgezeichnet war, sondern von ihm nur mündlich vorgetragen wurde, angenommen und längere Zeit traditionell fortgepflanzt, erhielt jedoch wahrscheinlich schon bei der Einführung des Christenthums (im J. 1000—1016) einige Aenderungen.

II. Im J. 1117 wurde endlich von dem Lögsögmathr (Gesetzwächter, Laghmann) Bergthor und seinem Bruder Haflid Maurus die Aufzeichnung der Rechte vorgeschlagen und eine solche im J. 1118 bekannt gemacht. Diese Aufzeichnung hiess ursprünglich die *Haflid-Skra* [2]); seit dem XVII. Jahrhundert kam aber dafür die Bezeichnung als (isländische) *Grágás*, d. h. Grangans, wohl zunächst in Betracht ihres hohen Alters, in Gebrauch [3]).

III. Als sich Island im J. 1216 dem König Hakon Hakonarson von Norwegen freiwillig unterwarf, wurde die *Grágás* abgeschafft, und auf Befehl des Königs ein neues Rechtsbuch für Island, das sog. Hakonarbuch, abgefasst und eingeführt, welches wegen seiner Strenge auch *Jarnsida*, eiserne Seite *(latus ferreum)*, genannt wurde. Dieses Gesetzbuch wurde aber unter K. Hakon's Sohne Magnus *(Lagabätr)* wieder aufgehoben und von dem Lögsögmathr Jon Einarson ein neues Rechtsbuch *(Jonbok)* ausgearbeitet, welches seitdem bis auf die neuesten Zeiten in Island praktische Geltung behielt.

— Vergl. auch dessen: Beitr. zur Rechtsgesch. des germ. Nordens. München, 1852, Hft. 1. (Die Entstehung des isländischen Staates); u. in der Encyklop. für K. n. W. I. Section, LXXVII. — Rive, in der Vierteljahrsschrift Bd. VII. 56 flg.

[1]) Es ist dies derselbe Thorleif, der bei der Abfassung des Gulathinglög thätig war. (Siehe §. 51).

[2]) Auch hier also findet sich der Ausdruck Skra (Schranne) wie bei den Soester Statuten, in demselben Sinne gebraucht, wie in der älteren Zeit der Ausdruck Forum Judicum.

[3]) Grimm, l. c. S. 106, denkt hier an die Farbe des Einbandes (vergl. §. 51 Note 6), und verweist auf das Vorkommen von sog. schwarzen, rothen oder gelben Büchern in deutschen Gerichten des Mittelalters. — Im J. 1123 war in Island von den Bischöfen Thorlac und Ketillus auch eine Sammlung kirchlicher Rechte veranstaltet worden, welche in den erhaltenen Handschriften mit dem Texte der Grágás bereits verbunden und demselben vorangestellt sind.

III.

Geschichte der Rechtsquellen von der Mitte des XV. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit.

§. 53.

Umbildung des Rechts. Ueberwiegender Einfluss des römischen und canonischen Rechts gegen das Ende des XV. Jahrhunderts).*

I. Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts hatte sich die neue humanistische Richtung in der Wissenschaft immer mehr und allgemeiner der Geister bemächtigt, und auf der Grundlage der klassischen Studien trat ein immer lauter sich ankündigendes reformatorisches Streben in Kirche und Staat hervor. Diese humanistische und reformatorische Richtung trug nicht wenig dazu bei, das Ansehen und den Gebrauch des römischen Rechts zu erhöhen, und bald bildete es den hauptsächlichsten Gegenstand des juristischen Unterrichts auf den deutschen Universitäten.

II. Erschien das römische Recht schon im Allgemeinen in den Augen der damaligen Doctrinäre als ein Theil des Vermächtnisses des klassischen Alterthums, dessen Schätze man eifrigst auszubeuten bemüht war, so musste es vorzugsweise den Beifall der gelehrten Bewegungspartei durch das in ihm enthaltene demokratische Element erlangen, welches im Allgemeinen das darin in merkwürdigem Gegensatz ebenfalls aufgenommene absolutistische Element weit überwiegt. Man sah in dem *Corpus Juris* ein Gesetzbuch und somit einen Inbegriff fester, bestimmter Normen, und hoffte durch Festhalten an demselben den allgemein drückend empfundenen unseligen Zustand der allgemeinen Rechtsunsicherheit zu überwinden. Dieses Gesetzbuch empfahl sich insbesondere durch den darin vorherrschenden, den Bedürfnissen des gesteigerten Verkehrs so sehr entsprechenden Grundsatz der freiesten Dispositionsfähigkeit über das Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen, durch den Grundsatz der Rechtsgleichheit aller freien Stände (daher es z. B. keine Missheirathen kennt), sowie endlich durch ein Strafrecht, welches auf den Grundsatz der Verfolgung der Verbrecher im öffentlichen Interesse gebaut ist, und nicht wie die ältere deutsche Praxis dem Reichen, welcher die Wehrgelder und Bussen erlegen konnte, eine fast absolute Straflosigkeit gewährte [1]).

*) Vergl. Stobbe, Gesch. d. deut. Rechtsquellen, Bd. II. (1864) S. 1—182.

[1]) Einzelne tiefer blickende patriotische Männer gab es allerdings, welche in die allgemeine Anpreisung des römischen Rechts nicht einstimmten, z. B. Felix

III. Nebenbei galt aber die schon im dreizehnten Jahrhundert aufgekommene Theorie [2]), dass das römische Recht eine kaiserliche und im ganzen Umfang des römischen Reiches, und zwar besonders in Deutschland, an dessen Könige das römische Kaiserthum übergegangen, verbindliche *Lex* sei, als eine ausgemachte Wahrheit [3]), und somit konnte das Drängen der zur Bewegungspartei zählenden Doctrinäre nicht einmal von Seite der Legitimisten einen Widerstand finden, bei denen umgekehrt das römische Recht seiner absolutistischen Grundsätze wegen in Ansehen stand, und die darin ein Mittel zu erkennen glaubten, die Bevölkerung in strengerem Gehorsam zu erhalten [4]).

IV. Entschieden war aber der Sieg des römischen Rechts, als Maximilian I. im J. 1495 das neu errichtete Reichskammergericht anwies, „nach des Reiches und geschriebenen Rechten zu sprechen" [5]), unter welchen letzteren im Gegensatz der Reichsgesetze damals allgemein nichts mehr als das römische Recht verstanden wurde. Allmählig kam es sogar dahin, dass man in Deutschland selbst den Gebrauch des deutschen Rechts vertheidigen musste [5a]).

V. Neben dem römischen Recht erhielt sich in fortwährender gleicher Gültigkeit das canonische Recht, woran selbst durch die Reformation nur insofern für das protestantische Deutschland etwas verändert wurde, als in diesen Ländern die hierarchischen und mit kirchlichen Dogmen zusammenhängenden Doctrinen desselben ihre Anwendbarkeit verloren, und die fernere formelle Gültigkeit des canonischen Rechtsbuches als päpstliches Gesetz beanstandet werden musste. Nichts destoweniger behauptete aber das canonische Recht auch selbst bei den Protestanten in allen jenen Rechtstheilen eine materielle Gültigkeit, welche mit der Hierarchie oder dem Dogma in keiner Beziehung stehen, vornehmlich in der Lehre vom Civilprozess, weil in dieser Lehre das canonische Recht der deutschen Gerichtspraxis unverkennbar viel näher stand, als das römische Recht.

Hemmerlein, Conrad Celtes, Johann von Wimpfeling, Erasmus von Rotterdam, Heinrich Bebel u. A. Vor allen aber ging Ulrich von Hutten in seinem satyrischen Gedichte „Nemo" (zuerst 1513, umgearbeitet 1516) dem römischen Juristenwesen stark zu Leibe. Aber diese vereinzelten Stimmen vermochten nicht gegen die Richtung der ganzen Zeit durchzudringen. — Vergl. die treffliche Abhandlung von K. Hagen über Ulrich von Hutten, in s. histor. Abhandl. zur deut. Gesch. Stuttgart, 1842, S. 183. 193 flg.

[2]) Vergl. §. 27.

[3]) Am bestimmtesten spricht sich darüber aus Petrus ab Andlo (aus der Mitte des XV. Jahrh. Vergl. §. 54 Note 6).

[4]) Vergl. die Aeusserungen von Ulrich v. Hutten und seine Klagen über den Einfluss der Bartolisten an den Höfen, bei K. Hagen, l. c. p. 194.

[5]) Die gewöhnliche Lesart: „nach des Reichs gemeinen Rechten" (Samml. d. R.-A. II. p. 7) ist unrichtig. — Vergl. Eichhorn, R.-G. III. §. 442.

[5a]) Vergl. H. Ch. Senckenberg, Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts. Frkf. a. M. 1759.

VI. Die Grundlagen der wissenschaftlichen juristischen Bildung waren bis gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts noch immer das Studium der Glosse und der Schriften der italienischen Juristen des XIV. Jahrhunderts, insbesondere der Schriften des Joannes Andreae [6], des Bartolus [7] und Baldus [8].

§. 54.

Fortschritte der juristischen Literatur in Deutschland: Formelbücher, Rhetoriken, insbesondere der Klagspiegel und der Laienspiegel.

I. Durch das praktische Bedürfniss wurden fortwährend neue Formelbücher hervorgerufen, von welchen, so wie früher, einige sich auf das prozessualische Verfahren beschränken [1]), mitunter aber schon einen vollständig durchgeführten fingirten Prozess [1a]), oder sogar eine durch beigegebene Formeln erläuterte Theorie des Prozesses darstellen [2]), andere

[6]) Jo. Andreae († 1348) lehrte zu Pisa, Pavia und Bologna. — Vergleiche v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im M.-A. VI. p. 87 flg. — Man schreibt ihm eine Summa über Lib. II. Decretal. (de processu Judicii) zu, welche frühzeitig in Deutschland in deutschen Uebersetzungen verbreitet wurde, deren eine bei Senckenberg, Corp. Jur. Germ. T. I. P. II. p. 145 flg., unter der Bezeichnung: Liber Judiciarius, oder österreichisches Gerichtsbüchlein aus dem XV. Jahrhundert, ohne Ahnung seines Urtextes herausgegeben worden ist. Die Entdeckung der Uebereinstimmung des deutschen Textes mit dem sog. Processus Judicii des Jo. Andreae wurde von Hubert Horn gemacht, und von diesem ein neuer Abdruck dieses Werkchens (München, 1837) veranstaltet, welchem bald noch eine andere Ausgabe von Wunderlich (Basel, 1840) gefolgt ist. Vergleiche darüber meine Anzeige in den Heidelb. Jahrb. 1839 Nr. 51; 1841 Nr. 44, und besonders Rudorff, in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. 1842 XI. S. 100. — Die Autorschaft des Jo. Andreae hat nunmehr geläugnet: L. Rockinger, über einen Ordo judiciarius bisher dem Jo. Andreae zugeschrieben. München, 1855. — Rockinger hat nachgewiesen, dass der dem J. Andreae beigemessene Ordo judiciarius grosse Aehnlichkeit mit dem Ordo judiciarius des Tancredus (um 1214) hat und schon um 1254, also mehr als ein halbes Jahrhundert vor dem Jo. Andreae, verfasst war.

[7]) Ueber Bartolus († 1357) vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. VI. 122 flg.

[8]) Ueber Baldus († 1400) siehe ebendas. S. 187 flg.

[1]) Siehe die in §. 43 [a] angegebene Literatur.

[1a]) In diese Classe gehört z. B. die Weise des Lehenrechts, ed. v. Lauhn, in Zepernick's Sammlung auserlesener Abhandl. a. d. Lehenrecht, IV. S. 5; bei Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. I. (1842) S. 543; vergl. auch die anscheinend der Rheingegend angehörige Sammlung von Gerichtsformeln a. d. XV. Jahrh. in 4 Abschnitten; bei Homeyer, Richtsteig (1857) S. 327. — Siehe Stobbe, I. 402. 403.

[2]) Nachricht von einem solchen Werke des Theodoricus de Buckersdorf (Bocksdorf, s. oben §. 34, V.), worin die Theorie des Prozesses in lateinischer Sprache vorgetragen wird, die Formeln aber sämmtlich in deutscher Sprache abgefasst sind, gibt L. Rockinger, über Briefsteller und Formelbücher. München,

aber, und allmählig die Mehrzahl, den Charakter von Briefstellern und Mustersammlungen für die Anfertigung von Urkunden zum Gebrauche der Notare bewahrten und seit der Erfindung der Buchdruckerkunst immer grössere Verbreitung fanden [3]).

II. Die Reihe eröffnet ein Werk, welches kaum anders als wie ein politisches Pamphlet bezeichnet werden kann: nämlich die um 1460 verfasste Schrift des Petrus ab Andlo, *de imperio Germanico libri duo* [4]). So unbedeutend dieses Werk in juristischer Beziehung an sich ist, so gibt es doch ein beachtenswerthes Bild von der Art und Weise, wie der Rechtszustand in Deutschland damals von dem grössten Theil der patriotisch gesinnten, aber meistens nur halbgebildeten Köpfe aufgefasst wurde, liefert aber auch zugleich den Beweis der Unklarheit und historischen Kritiklosigkeit [5]), sowie der theilweise grossen Unwissenheit, wo nicht der ganzen Partei, deren Interessen es vertritt, doch sicher seines Verfassers, so achtungs- und anerkennungswürdig im Uebrigen die patriotischen Tendenzen desselben und die warmen Aeusserungen seiner Vaterlandsliebe sind. Diese Schrift verficht unbedingt die Geltung des römischen Rechtes in Deutschland, von welchem der Verfasser selbst aber gar wenig verstand, und eifert besonders gegen die damalige Besetzung der Richterstühle mit ungelehrten ritterlichen Schöffen und Landleuten [6]).

1861, S. 19; wahrscheinlich dasselbe Werk, welches a. d. J. 1448 bei Stobbe, I. 403 erwähnt wird.

[3]) Hierher gehören z. B. Rhetorica und Formular (s. l.) 1470. — Formulari, darin begriffen sind allerhand Briefe etc. gedr. Augsburg, bei A. Sorg, 1483. — Friedrich Riederer (Stadtschreiber zu Freiburg im Breisgau), Spiegel der wahren Rhetorik aus Marco Tullio Cicerone und Anderen getütscht. Freib., 1493; sodann 1517. 1538. — Neu prakticirte Rhetorik und Brieff-Formulary, von Heinr. Gessler, Schüler der kaiserlichen Rechten. Strassburg, 1493; auch 1502. — Alex. Hugen, Rhetorica und Formulare. Tübingen, 1528. Fol. — Joh. Heilias Meichsner, Hoch oder gemeiner deutscher Nation Formular. Frkf. 1563; u. d. Tit. „Thesaurus aureus" ebend. 1589. — Vergl. Mittermaier, §. 16, Note 9. — Vergl. über diese und ähnliche Werke, Stobbe, II. 157.

[4]) Zuerst herausgegeben von Marquard Freher zu Strassburg, 1603; auch 1612, nach einer Heidelberger Handschrift, sodann in der Sammlung: Repraesentatio reipublicae Germanicae s. tractatus varii de S. R. G. I. regimine, etc. Norimb., 1657. — Vergl. darüber Pütter, Lit. I. §. 29 flg. — Hugo, in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. I. S. 346. — Eichhorn, R.-G. III. §. 441 Note 4. — Stobbe, I. 456.

[5]) Vergl. z. B. die Darstellung der vierzig Stücke vom deutschen Reiche (vier Herzoge, vier Markgrafen, vier Landgrafen etc.), worauf Karl d. Gr. das deutsche Reich gegründet haben soll, in Lib. I. c. 16 (Ed. Argent. 1612 p. 74). — Ein fast ganz gleichlautender Aufsatz findet sich auch in einem Heidelberger Codex des Schwabenspiegels Nr. 170 aus dem XV. Jahrhundert, gleich nach der Vorrede, und in einigen Handschriften des Bamberger Stadtrechts aus demselben Jahrhundert; vergl. meine Ausgabe des alten Bamberger Rechts, S. 43. 44, und im Urkundenbuch Anhang III. S. 137.

[6]) Lib. II. c. 16: „Nunc equestre indoctumque consilium, pacis raro amicum, senatus principum regit . . . Quid dicam de legum aequissimarum jurisque scripti

III. Die erste Spur einer wissenschaftlichen Darstellung des praktischen Rechtes in Deutschland, und zugleich ein Versuch, das römische Recht in einem grösseren Kreise zu verbreiten und auch dem ungelehrten Richter zugänglich zu machen, findet sich in einem Werke, welches unter dem Namen „der richterliche Klagspiegel" bekannt, und bisher dem als deutscher Humanist und volksmässiger Dichter, insbesondere durch sein Narrenschiff berühmten Sebastian Brandt zugeschrieben worden ist [7]), dessen Antheil an diesem Buche sich übrigens darauf zu beschränken scheint, dass er durch Veranstaltung neuer Ausgaben seit dem J. 1516 zu seiner weiteren Verbreitung beigetragen und demselben den Namen „richterlicher Klagspiegel" beigelegt hat [8]). Der Klagspiegel ist im Vergleich mit anderen Werken aus dieser Zeit, wie z. B. die Formularbücher und Rhetoriken, sehr gut, mit vieler Präcision und durchaus praktischer Tendenz in deutscher Sprache geschrieben [9]). Die Form nähert

observatione, quae fere nulla est, sed jure incerto vivitur et in multitudine illitterata, quod unicuique sui arbitrii discretione visum est, id in judiciis vim legum obtinere volunt. Neque ulla major abusio mihi esse videtur, quam exteras nationes sacratissimas leges colere, nosque, qui nostris in laribus legum conditorem fovemus, illas minus curare et per eos, qui rus colunt, jus in provinciis dictari, qui ob ignaviam a juris notitia legibus excusantur."

[7]) Sebastian Brandt war geboren zu Strassburg 1458; er soll 1483 oder 1489 die juristische Doctorwürde erworben und sodann bis 1494 zu Basel die Rechte gelehrt haben: nachher war er Syndicus der Stadt Strassburg. — Vergl. den Artikel Seb. Brandt in Ersch und Gruber, allgem. Encyklop. d. Wissenschaften und Künste, Th. XII. — Die Autorschaft Brandt's hinsichtlich des Klagspiegels ist nunmehr in Abrede gestellt worden von Adrian, in Linde's Zeitschrift für Civilrecht und Prozess. Giessen, 1845. Neue Folge, Band I. S. 425 flg.

[8]) Die drei ältesten ausgezeichneten Ausgaben dieses Buches, von denen die erste schon um die Jahre 1474—1477 zu setzen ist, sowie die beiden Ausgaben a. 1497 u. 1500, Augsburg bei Hans Schönsperger, haben nur den Titel: „Clag, Antwurt, und ausgesprochen vrteyl gezogen aus geistlichen und weltlichen Rechten" etc., ohne Nennung eines Verfassers. — L. Hain, Repertor. bibliograph. I. p. 512; vergl. Adrian, l. c. S. 430 flg. — In der reimlosen Vorrede dieser alten Ausgaben, welche auch in den späteren beibehalten ist, wird die oben angegebene Tendenz dieses Buches ausdrücklich ausgesprochen und dabei noch bemerkt, dass es aus den Pandecten, dem Codex und den Institutionen gezogen, und auf Verlangen eines deutschen Fürsten und zum Nutzen seiner Unterthanen verfasst worden sei. — Sehr gut bemerkt Adrian, S. 433, dass sich Brandt selbst in den gereimten Vorreden seiner Ausgaben nicht als Verfasser, sondern nur als neuen Herausgeber bezeichnet. Vergl. die Verse auf dem Titel: „Der richterlich Klagspiegel genant | Bin ich vor nit als wol erkant | Desshalb ich lang zeyt bin verlegen | All Cläg setz ich und richt zu wegen" etc.; und ebendaselbst a. E.: „Mich hat gemustert doctor Brandt | Vnd den Clagspiegel recht genant." (Uebrigens ist der Sinn des Wortes „schawen" in V. 20 des zweiten Gedichtes, nicht, wie Adriau angibt, „zeigen", sondern „durchsehen." — Siehe noch unten Note 14. — Vergl. Stobbe, II. 167.

[9]) Erst in der neueren Zeit fängt man an, die Wichtigkeit des Klagspiegels und seinen Einfluss auf die Rechtsbildung in Deutschland richtiger zu würdigen: vergl. Rosshirt, Gesch. u. System des deut. Straf-R. I. §. 126;

sich der eines Rechtslexikons, indem die einzelnen Materien unter dem Namen der einschlägigen römischen Klagen abgehandelt werden [10]): der Stoff ist hauptsächlich aus dem römischen Recht genommen, aber ausschliesslich nur allgemein Anwendbares aus diesem herausgehoben und theilweise auch mit Beispielen aus der neueren Praxis erläutert. Ein solches Buch konnte nicht verfehlen, den bereits humanistisch, wenngleich nicht schulmässig juristisch, gebildeten Praktikern, welche sich mit der Rechtspflege und mit der Gesetzgebung zu befassen hatten, höchst willkommen zu sein, indem sie sich dadurch auf die einfachste und schnellste Weise mit dem praktischen römischen Rechte wenigstens nothdürftig vertraut machen konnten, vielleicht hat kein Werk an der allgemeinen (populären) Verbreitung der römischen Rechtskenntniss und dadurch an der Umbildung des ganzen Rechtslebens einen grösseren Antheil gehabt, als eben dieser richterliche Klagspiegel [11]). Eine besondere Wichtigkeit erhielt aber dieses Buch noch dadurch, dass in ihm zum Erstenmal auch das Strafrecht nach römisch rechtlichen Grundsätzen behandelt worden war, welches seiner Natur nach in den Rhetoriken und Formularbüchern keinen Platz finden konnte [12]).

IV. Neben dem Klagspiegel kam auch bald noch ein anderes Werk in vielen Gebrauch, nämlich der zuerst im J. 1509 zu Augsburg im Druck erschienene sog. Laienspiegel *(Speculum populare)*, von Ulrich Tengler, früher (1480—1485) Stadtschreiber in Nördlingen, nachher Landvogt zu Höchstedt, in bayerischen Diensten [13]). Dieses Buch war

meinen Aufsatz im N. Arch. f. Crim.-R. 1842, Hft. 3 S. 313 flg. — Ganz schief und ungerecht urtheilt über dieses Buch noch Malblank, Gesch. der peinl. G.-O. Karl's V. §. 24.

[10]) Das Buch beginnt: Actio de his, quae in fraudem creditorum. Faviana. Calvisiana. Ediliciana. Exercitoria. Institoria etc. — Dabei kommen Anweisungen zur praktischen Anfertigung der Klagvorträge vor, gewöhnlich eingeleitet mit den Worten: „Formier also dein clage."

[11]) Nur der sogleich zu erwähnende Laienspiegel kann in dieser Hinsicht dem Klagspiegel an die Seite gestellt werden.

[12]) Ueber die wahrscheinliche Benützung des Klagspiegels durch Johann von Schwarzenberg, bei seiner Ausarbeitung der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, vergl. meinen Aufsatz im N. Arch. des Crim.-R. 1842, S. 315.

[13]) Es gibt von dem Laienspiegel keine ältere Ausgabe als die Augsburger vom Jahr 1509. Der Titel ist: Layenspiegel, von rechtmessigen ordnungen in burgerlichen und peinlichen Regimenten. mit allegationen und bewerungen aus geschriebenen Rechten und gesatzen. — Die bei Rosshirt, l. c. I. S. 233, ausgesprochene Vermuthung einer Ausgabe von 1507 beruht auf einem Missverständnisse eines Citates bei Danz, Grds. des ord. Proz. §. 21. — Ueberhaupt sind über das Verhältniss von Brandt und Tengler, resp. des Klagspiegels und des Laienspiegels, noch sehr unrichtige Ansichten verbreitet. Wie z. B. Eichhorn, R.-G. III. §. 443, schreiben kann, dass Sebastian Brandt's richterlicher Klagspiegel ganz aus dem Laienspiegel Tengler's ausgeschrieben sei, wird jedem unbegreiflich bleiben, der beide Bücher in der Hand gehabt hat. —

auf Tengler's Bitten von Brandt, dessen literärischer Name bereits in Ansehen stand, durchgesehen und angepriesen worden [14]), und eben der grosse Erfolg, welchen hierdurch der Laienspiegel erlangte, scheint die Veranlassung gegeben zu haben, dass sich Brandt bestimmte oder bestimmen liess, auch zu den neuen Ausgaben des vorgedachten sog. Klagspiegels seine Thätigkeit oder doch seinen Namen herzuleihen [15]). Der Laienspiegel zeigt bereits eine systematische, compendiarische Form. Er ist in drei Bücher eingetheilt, von welchen das erste von den Gerichtspersonen und vom Privatrechte, das zweite vom Prozess und das dritte vom Criminalrecht handelt, welches letztere aber in der Hauptsache nichts weiter ist, als ein Auszug aus der kurz zuvor (1507) publicirten, von dem Freiherrn Johann von Schwarzenberg ausgearbeiteten bambergischen peinlichen Halsgerichtsordnung. Als ein Muster eines förmlichen Prozesses ist dem zweiten Buche ein Prozess des Teufels gegen die Menschheit angehängt, worin letztere durch die Jungfrau Maria vertheidigt wird [16]).

Unrichtig ist auch die Angabe bei Eichhorn, R.-G. §. 443, Note p, dass erst die Ausgaben des Laienspiegels vom Jahre 1513 an von Seb. Brandt besorgt sind. Ich selbst habe vor mir die Strassburger Ausgabe von 1510 und in dieser ist bereits ausdrücklich Brandt's Thätigkeit als Herausgeber erwähnt, und eine Vorrede von diesem vorangestellt. Dies ist nach einer gefälligen Mittheilung des ehemal. Oberbibliotbekars in Stuttgart, Herrn Prof. Gfrörer, auch der Fall mit der Augsburg. Ausgabe von 1509. — Vergl. auch v. Feuerbach, in d. Bibl. f. d. peinl. R.-W. Bd. II. S. 146. — Stobbe, II. 170.

[14]) Vergl. die Vorrede Seb. Brandt's zum Laienspiegel. Er erzählt darin, dass er die Unterscheidung, Häupter, Capitel und Titel durch- und widergesehen (ungefähr ebenso viel hat er auch an den von ihm besorgten Ausgaben des Klagspiegels gethan; vergl. Adrian, l. c. S. 435); und dass er die Vorrede geschrieben, nicht etwa, weil der Verfasser oder das Buch seiner Anpreisung bedürften, sondern damit er auch seiner geringen „müssigkeit", d. h. Bemühung, dabei Rechnung geben möge. Noch mehr spricht sich Brandt über seinen Antheil an der Ausgabe des Laienspiegels in der gereimten Vorrede zum Klagspiegel aus, worin er sagt, dass dieser „. . . dienen mög dem spiegel (sc. dem Laienspiegel) clor | den ich bestymmet hab hieuor | Im (d. h. dem Laienspiegel, nicht, wie Adrian anzunehmen scheint, dem Klagspiegel) auch ein gstalt und vffmutz geben | ein yeder spüren mag darneben."

[15]) Brandt selbst in der gereimten Vorrede zum Klagspiegel sagt, dass er „dieses wohlgeschickte Werklein" aufgefunden und mit Fleiss durchgesehen und zur Ergänzung des Laienspiegels herausgegeben habe: „. . . Was dort gebrist das findt er hie | was zum gerichtgang dient und wie."

[16]) Dieser Prozess ist nichts anderes als eine Nachbildung des Prozesses Belial's gegen Christum von Jacobus de Theramo (auch de Trani oder de Ancarano), geb. 1349, gest. 1417. (Der Titel dieser Schrift ist in der mir vorliegenden Ausgabe s. l. a. 1484: „Reverendi patris domini Jacobi de Theramo Compendium breve Consolatio peccatorum nuncupatum. Et apud nonnullos Belial vocitatum, ad papam Urbanum sextum conscriptum." Hiernach fällt die Abfassung zwischen die Jahre 1378 und 1389.) — Nur eine Uebersetzung dieses Werkes des Jac. de Theramo, jedoch mit Einschiebung vieler Noten und Excurse, ist das vielfach aufgelegte Buch von Jacob Ayrer, Advocaten in Nürnberg von 1594 bis 1603, Historischer Processus Juris, in welchem sich Lucifer vber Jesum

V. Mit diesen Werken war für die romanisirende Behandlung der Rechtswissenschaft die Bahn gebrochen, und bald schlossen sich hieran eine grosse Anzahl von andern Werken an, bei deren durchgängig vorherrschender praktischer Tendenz das römische Recht häufig nur gleichsam zur Verbrämung dienen musste, und gar oft manches aus ihm abgeleitet, oder mit grossentheils unpassenden Citaten aus demselben belegt wurde, was seinem ursprünglichen Geiste völlig fremd ist [17]).

§. 55.

Die Opposition gegen das römische Recht.

a) Volksmässige Opposition. Sog. Reformation des Kaisers Friedrich III.

I. So sehr sich das römische Recht des Beifalls der Gelehrten und Staatsmänner erfreuen mochte, so wenig war anfänglich das Volk in Deutschland mit seinem praktischen Gebrauch in den Gerichten zufrieden, und liess sich dasselbe nur mit Widerwillen und Widerstreben aufdringen. Gewöhnt an ein einfaches Recht, welches durchaus die Billigkeit zur Grundlage hatte [1]), und an ein einfaches und kurzes mündliches Gerichtsverfahren [2]), empfand das Volk nur zu bald praktisch die Nachtheile, welche die Einführung eines fremden, in ausländischer Sprache geschriebenen, mit endlosen Controversen angefüllten Rechtes nach sich ziehen musste. Am meisten empörte es das Volk, dass sich der gemeine Mann nunmehr in die Hände der Advocaten gegeben sah, welche alsbald anfingen, die Prozesse zu ihrem Vortheil, aber zum offenbaren Nachtheil der Parteien, in eine unabsehbare Länge zu ziehen.

II. Diese allgemeine Unzufriedenheit des Volkes mit der Umwandlung der Rechtspflege sprach sich nicht nur bald in der Form der Satyre, bald in dem ernsten Ton der Missbilligung und der Warnung durch den Mund der helleren Köpfe und der gebildeten und einsichtsvollen Wort-

etc. beklaget, darinnen ein gantzer ordentlicher Prozess etc., (zuerst) Frankfurt, 1597. — Vergl. Stobbe, II. 178.

[17]) Z. B. Justinus Gobler, der gerichtlich Prozess aus geschrieben Rechten etc., Frankf., 1549. 1562; Chilian König, Practica und Prozess der Gerichtsleuffte etc., Leipz., 1567 (u. öfter); für das Criminalrecht ist besonders zu erwähnen Perneder, von straff und peen aller und jeder Malefizhandlungen, Ingolstadt, 1544. — Vergl. Stobbe, II. 173. — Vergl. über die deutsche criminalistische Literatur des XVI. Jahrhunderts überhaupt Wächter, im Arch. f. Crim.-R., 1836, Stück I. Nr. IV. S. 115.

[1]) Selbst von den Ausländern wurde dies anerkannt. Vergl. die Zusammenstellung der Aeusserungen des Aeneas Sylvius, des Griechen Chalkondylas, Machiavelli's u. A. bei K. Hagen, histor. Abhandl. 1842 S. 173.

[2]) Vergl. die Notiz in Roderici Zamor. Specul. vitae hum. L. I. c. 18; bei Fischer, Entwurf §. 47 Note.

führer des deutschen Volksthums aus [3]), sondern auch in der Gestalt förmlicher Beschwerden der Landstände an die Landesherren [4]); an vielen Orten schritt sogar das Volk selbst am Ende des XV. und im Anfange des XVI. Jahrhunderts unmittelbar zur Selbsthülfe und suchte sich durch gewaltsame Vertreibung der Doctoren von dem Eindringen des römischen Rechts zu befreien [5]).

III. Als ein klares Zeugniss über die damalige Volksstimmung erscheint ein Actenstück, welches früher mit dem Namen der Reformation des Kaisers Friedrich III. bezeichnet zu werden pflegte und irrig um das Jahr 1441 gesetzt wurde [6]), während es nichts anderes ist, als eines

[3]) Siehe oben §. 53 Note 1.

[4]) Vergl. den Beschwerdenlibell der bayerischen Ritterschaft auf dem Rittertag zu Landshut 1497, in Rockinger's Einl. zu den altbayer. landständ. Freibriefen, herausgegeben von G. Frh. v. Lerchenfeld. München, 1853, §. 62 Note 889: „In judicibus intolerabilis error. Non enim eliguntur judices more antiquo, sed multi juris Romani professores, pauci magistratus nobiles et provinciales. Cum jus municipale servandum sit et antiquae consuetudines pro legibus habendae sint, fit ut multa hic contraria fiant, unde deceptiones errores et turbae oriuntur. Illi enim juris professores nostrum morem ignorant, nec etiam, si sciant, illis nostris consuetudinibus quicquam tribuere volunt." Vergl. Stobbe, II. 50.

[5]) Mittermaier, Priv.-R. §. 16 Note 3—5. — Noch im XVI. Jahrhundert warfen die Schöffen zu Frauenfeld im Thurgau einen Doctor juris aus Constanz, der vor ihnen den Bartolus und Baldus citirt hatte, mit den Worten zur Thüre hinaus: „Höret ihr Doctor, wir Aydgenossen fragen nicht nach dem Bartele oder Baldele und anderen Doctoren, wir haben sonderbahre Landgebräuche und Rechte: Naus mit euch Doctor! naus mit euch!" — Kreydenmann, Bedenken vom dent. Adelstand, in Burgmeister, bibl. equestr. I. p. 757.

[6]) Die sog. Reformation Friedrich's III. besteht aus XII Artikeln, worauf zu jedem Artikel gehörige Declarationen folgen. Einen Abdruck davon gibt: Goldast, Reichssatzungen Edit. 1712 I. p. 166; nur im Auszug gibt die Declarationen: G. W. Böhmer, Kaiser Friedrich's III. Entwurf einer Magna charta für Deutschland. Göttingen, 1818. — Oechsle, Beitr. zur Gesch. des Bauernkriegs. Heilbronn, 1830, S. 153. 283, woselbst sich auch ein Abdruck der ältesten Form dieses Projectes findet. Vergl. darüber Eichhorn, R.-G. III. §. 408, erste Anm. — K. Hagen, Geist der Reformation, 1843, Bd. I. S. 338, Note 1, und besonders Homeyer, Vortrag in der Sitzung der philos.-histor. Classe der k. Akad. d. W. in Berlin 2. Juni 1856 (Auszug aus dem Monatsbericht p. 291 flg.). — E. W. Fischer, über die sog. Reformation K. Friedrich's III. v. J. 1441. Programm des Hamburger Johanneums. Hamb. 1858. — Stobbe, II. 52. — Aelteste Druckausgaben: (s. l.) 1523; (s. a.) Zwickau. — Homeyer hält nach Vergleichung der ältesten Drucke dafür, dass die Jahrzahl des Druckes s. l. 1523 nichts beweise, sondern der erste Entwurf dieses Reformprojectes im J. 1525 auf dem Convente der Abgeordneten der „christlichen" Haufen der aufrührerischen Bauern entstanden und die von Oechsle mitgetheilte Form die älteste sei (A. M. ist Fischer, l. c. p. 24. 32). Jedenfalls ermangelt die Autorschaft oder Theilnahme des Advocaten Wendel Hipler an der Abfassung dieses Projectes, welche Oechsle vermuthete und auf seine Autorität hin Eichhorn, Hagen und Homeyer angenommen haben, alles Beweises; auch ist dieselbe ganz unwahrscheinlich. Nach Ausweis der von mir bei Heraus-

jener vielen Projecte der Verbesserung und Umgestaltung der deutschen Gerichts- und politischen Verfassung, welche in dem Reformationszeitalter und insbesondere während des Bauernkrieges von einzelnen politischen Neuerern aufgesetzt wurden [7]). In diesem Entwurf wurde geradezu auf völligen Ausschluss aller gelehrten Juristen aus den deutschen Gerichten angetragen, freilich ohne allen Erfolg [8]).

IV. Nach der Unterdrückung des Bauernaufstandes findet sich keine weitere Spur einer solchen gewaltthätigen Opposition gegen das römische Recht: überhaupt war dieselbe völlig erfolglos gewesen. Die Herrschaft des römischen Rechtes befestigte sich um so mehr, als von hier an überall die alte Schöffenverfassung allmählig unterging und die steigende landesherrliche Gewalt dahin gelangte, die Gerichte mit gelehrten Beamten zu besetzen und das Volk von der Theilnahme an der Rechtsprechung vollständig auszuschliessen.

§. 56.

b) Die Anfänge der gelehrten Opposition.

1) Germanisten im Gegensatz der Romanisten.

I. Während die volksmässige Opposition gegen das römische Recht scheiterte, bereitete sich dagegen im Stillen und langsam eine gelehrte Opposition vor, welche nothwendig durch die Art und Weise hervorgerufen wurde, in welcher man in dem Ausgang des XV. und im Anfang des XVI. Jahrhunderts das römische Recht auf den deutschen Universi-

gabe der Abhandlung: „Ueber die Hauptmannschaft des Götz von Berlichingen im grossen Bauernkriege v. J. 1525, Heidelberg, 1850," benützten ungedruckten Prozessacten erscheint nämlich Wendel Hipler durchaus als ein Agent des Adels im Odenwalde, dessen Beziehungen zu den aufrührerischen Bauern sich darauf beschränkten, dass er sich einigemal, und nicht ohne persönliche Gefahr, zu den aufrührerischen Bauern begab, um im Interesse seiner Committenten mit ihnen zu unterhandeln.

[7]) Hierher gehört insbesondere die Schrift von Eberlin von Güntzburg: „der XI. Bundesgenosse, ein neu Ordnung weltlichen Standes, das Psitacus angezeigt hat, in Wolfaria geschrieben." 1521. — Vergl. darüber K. Hagen, Geist der Reformation, 1843, Bd. I. S. 334 flg.

[8]) Vergl. die sog. Reformation Friedrich's III. Art. 5 (bei Goldast, Reichssatzungen I. p. 107): „Alle Doctores der Rechten, sie seynd geistlich oder weltlich, im heil. röm. Reich deutscher Nation . . . sollen bei keinem Gericht . . . mer gelitten, sunder gantz abgethan werden." — Sehr merkwürdig sind die in der Declaration ausgesprochenen Motive (ibid. p. 171): weil ihnen das Recht mehr als den Laien verschlossen sei, auch keiner einen Schlüssel dazu finden könne, bis beide Theile arm werden oder gar verdorben sind: es seien nur besoldete Knechte und Stiefväter, nicht die wahren Erben des Rechts, nehmen ihm den Grund der Wahrheit, „und bringen durch iren unordentlichen geitz das Recht zu einem solchen unglauben, das kein frum man sein vertrawen darein mer setzen mag. Das hat ewer verkerte lere inner funfzig jaren zu wegen bracht. wo ist es vor erhort worden?"

täten und in der Praxis hetrieb. Ueberall hielt man sich nämlich mehr oder minder an die Autoritäten der italienischen, französischen und spanischen Juristen; das Quellenstudium, welches ohnehin damals in Deutschland noch zu keiner besonderen Höhe gediehen war, wurde stark vernachlässigt, und dagegen war eine Sucht, durch gelehrte Citate zu glänzen, eingerissen, wogegen schon die wenigen besseren und gründlicher romanistisch gebildeten Juristen laut ihre Stimmen erhoben [1]).

II. Als aber endlich durch Jacobus Cujacius (geb. zu Toulouse 1520, † 1590) das Quellenstudium des römischen Rechtes selbst gehoben und die Bahn zur historischen Behandlung desselben gebrochen worden war, da musste allmählig in Deutschland deutlich werden, dass das römische Recht nicht in allen seinen Theilen ein absolut hestes, sondern dass auch ihm eine starke Zugabe von individueller Nationalität beigemischt sei [2]).

III. Die historische Auffassung des römischen Rechtes musste daher auch allmählig zur historischen Auffassung des deutschen Rechtes und zur Erkenntniss seiner nationalen Eigenthümlichkeiten hinleiten, und somit musste selbst die romanistische Schule seit dem XVI. Jahrhundert zugehen und anerkennen, dass eine grosse Anzahl der Bestimmungen des römischen Rechtes in Deutschland nicht oder nicht unbeschränkt zur Anwendung gebracht werden könne.

IV. Darum fing man auch bald in der romanistischen Schule an, von einem *Usus modernus* des römischen Rechts zu sprechen, über dessen Grenzen man freilich sich ebenso wenig im Einzelnen vereinigen, als im Allgemeinen ein Princip darüber aufzustellen vermochte [3]).

[1]) So z. B. Udalricus Zasius (Ulrich Zase, Professor zu Freiburg, † 1535) Epist. ad Bonif. Amorbach (bei v. Riegger, Udal. Zasii epistolae etc., Ulm, 1774, Nr. 40): „. . . Invaleat ergo, invaleat opinatorum turba, inferi superi et mediodoxumi opinio, opinio inclament. Nos stentorea voce veritas, veritas acclamabimus.“ — Vergl. Malblank, Gesch. d. peinl. G.-O. K. Karl's V. Nürnberg, 1783, S. 91 flg. — Stobbe, II. 40.

[2]) Am besten hat sich hierüber v. Savigny in der Vorrede zu seinem Systeme des heutigen römischen Rechts S. XV ausgesprochen: „In besonderer Anwendung auf das römische Recht geht die geschichtliche Ansicht nicht, wie von vielen behauptet wird, darauf aus, demselben eine ungebührliche Herrschaft über uns zuzuwenden: vielmehr will sie zunächst in der ganzen Masse unseres Rechtszustandes dasjenige auffinden und feststellen, was in der That römischen Ursprungs ist, damit wir nicht bewusstlos davon beherrscht werden: dann aber strebt sie, in dem Umkreis dieser römischen Elemente unseres Rechtsbewusstseins dasjenige auszuscheiden, was davon in der That abgestorben ist und nur durch unser Missverständniss ein störendes Scheinleben fortführt.“ — Zu beklagen ist nur, dass erst im XIX. Jahrhundert eine solche Ansicht zur vollen Klarheit des Bewusstseins gekommen ist. — Ueber die juristische Literatur seit dem XVI. Jahrh. s. Stobbe, II. 414—442.

[3]) Schon Samuel Stryck zu Halle († 1710) hatte einen Usus modernus Pandectarum geschrieben; Hellfeld († 1783) in ähnlichem Sinne eine Jurisprudentia forensis secundum ordinem Pandectarum; Hofacker († 1793) Principia

V. Somit war es übrigens doch eben die Form des *Usus modernus* des römischen Rechtes, in welcher das deutsche Recht zuerst in eine wissenschaftliche und schrittweise siegende Opposition gegen das römische Recht trat: doch wurde durch dieses Hinanziehen an das römische Recht die selbstständige Cultur des deutschen Rechts sehr verzögert und theilweise zugleich erschwert, indem eine grosse Anzahl deutscher Rechtsinstitute, deren praktische Geltung der theoretische Romanist nicht bestreiten konnte, unter anscheinend verwandte oder analoge Lehren des römischen Rechtes untergebracht [4]), und mindestens römische Bezeichnungen [5]) und römische Klagen auf sie übertragen wurden [6]), wodurch ihr ursprünglicher Charakter häufig unter einem falschen Licht dargestellt und allmählig immer mehr verkannt und bei zunehmendem Missverstande in verkehrter Weise umgebildet werden musste.

VI. Durch dieses Verfahren erhielt das deutsche Recht fast durchaus wenigstens eine romanisirende Form, selbst da, wo seine Institute ihren nationalen Charakter nicht verloren, und dem Inhalt nach sich gegen das römische Recht behauptet und dieses überwunden hatten. Die Nachwirkungen hiervon sind selbst gegenwärtig noch sehr empfindlich, nachdem sich das deutsche Recht bereits seine Anerkennung als ein besonderer Theil der Rechtswissenschaft und als eine selbstständige Disciplin auf den Universitäten erkämpft hat [7]).

juris civilis Romano-Germanici; v. Savigny (seit 1840) ein System des heutigen (?) römischen Rechtes; am richtigsten möchte die von Senffert gewählte Bezeichnung „praktisches Pandectenrecht“ (1825) sein. — Als Vorläufer der Darstellungen des Usus modernus des röm. Rechts sind die im XVI. Jahrhundert entstandenen sog. Differentiae zu betrachten. Vergl. hierüber Stobbe, II. 155. — Herm. Schletter, die revisio differentiarum juris civilis et Saxonici in den Jahren 1571. 1572. Leipz. 1869 (als Heft 2 seiner Beitr. zur dent. insbesondere sächs. R.-G.). — Ueber die Uebereinstimmung von Grundideen des römischen und deutschen Rechts, vergl. C. S. Zachariae, Diss. de origine juris Rom. ex jure Germ. repetundo. Heidelberg, 1817. — Unger, in der Zeitschrift v. Reyscher f. deut. R. Bd. VII. p. 111. — F. v. Hahn, die materielle Uebereinstimmung der röm. u. germ. Rechtsprincipien. Jena, 1856.

[4]) So z. B. wurde die Lehre von den deutschen Immobiliarrechten ganz aus einander gerissen, ein Theil davon in der Lehre von dem römischen Eigenthum, Pfandrecht und Erbrecht untergebracht, das Uebrige nach Analogie der römischen Servituten dargestellt u. s. w.

[5]) So z. B. verschwand die altdeutsche Gewere sowohl in der Lehre vom Allod, als vom Lehen in den Compendien des praktischen Rechtes, und an ihre Stelle trat theils die römische Possessio, theils das römische Dominium, theils der (romanisirend) neugebildete Begriff von Dominium utile; das altdeutsche Recht der Wart, als Princip der Descendentenfolge, wurde unter den Gesichtspunkt eines condominium in solidum gestellt, u. dergl.

[6]) Z. B. die Theorie der actiones in rem scriptae auf die deutsche Retracts-Klage; die Theorie der actio confessoria auf die Klagen aus Bannrechten, Frohn- und Zehntrechten u. s. w.

[7]) So z. B. zeigt noch keines, selbst der vorzüglichsten, neueren Lehrbücher

VII. Unter den einzelnen Theilen des deutschen Rechtes hatte das öffentliche Recht der Natur der Sache nach, wegen der Eigenthümlichkeit seines Inhalts und der nur geringen Beziehungen, welche hier zum römischen Recht stattfinden konnten, zuerst eine selbstständige Behandlung erlangt[8]).

VIII. Das deutsche Privatrecht dagegen erscheint erst seit dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts, nach dem Vorgang von Georg Beyer zu Wittenberg (1707), als ein selbstständiger akademischer Lehrgegenstand[9]). Von dieser Zeit an warfen sich auch immer mehrere tüchtige Kräfte auf die Cultur des einheimischen Rechtes, so dass man von hier an füglich von einem Gegensatz der Romanisten und Germanisten unter den Rechtslehrern und Rechtsgelehrten in Deutschland sprechen kann[10]).

§. 57.

2) Die rechtsphilosophische Richtung.

I. Neben der germanistischen trat bald noch eine andere wissenschaftliche Opposition gegen das römische Recht in Deutschland hervor, nämlich die der rechtsphilosophischen Schulen seit dem Erwachen der kritischen Philosophie[1]). Da man das römische Recht eben darum auf-

des deutschen Privatrechtes ein durchaus abgerundetes und in sich abgeschlossenes System. In allen erscheint noch das deutsche Privatrecht als ein mehr oder minder lose zusammengesetztes Aggregat einzelner, oft nur als Bruchstücke erscheinender Institute, welche gleichsam nur einen ergänzenden Anhang zu dem civilistischen Systeme bilden, dessen Aufstellung man dem praktischen Pandectenrechte überlässt. Freilich wird dies kaum anders werden können, so lange das römische Recht noch in dem Umfange, wie gegenwärtig, nebenbei als ein gemeines praktisches Recht anerkannt wird. Ein merkwürdiger Versuch, deutsches, wenngleich nur erst particuläres Recht mit dem System des deutschen Civilrechtes zu einem organischen Ganzen zu verbinden ist: C. G. v. Wächter, Handbuch des im Königreich Würtemberg geltenden Privatrechtes. Stuttgart, 1839 flg.

[8]) Als der erste Lehrer des deutschen Staatsrechtes wird Dominicus Arumäus zu Jena († 1637) betrachtet. Pütter, Lit. des deut. Staatsrechts Bd. I. §. 70 flg.

[9]) Vergl. über Georg Beyer und die gleichzeitig für die Cultur des deutschen Rechtes wirkende Hallenser Schule (Samuel Stryck, Christian Thomasius, Ludewig, Gundling, Heineccius u. A.) Hugo, civilist. gelehrte Gesch. (Bd. VI. des Lehrb. d. civ. Curs.) S. 492 flg.

[10]) Vergl. über die von hier an erwachsene germanist. Literatur: Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 36 n. 44; über die Bearbeitung der deutschen Rechtsgeschichte insbesondere siehe oben, Einl. §. VI. — G. A. Martin, Grundriss der jurist. Lit.-Gesch. Heidelberg, 1824, S. 112 flg.

[1]) Der Anfang dieser Bewegung ist von dem Auftreten Christian's v. Wolf († 1754) an zu rechnen; bedeutender wurde dieselbe erst seit Kant († 1804), dessen metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797, von entschiedenem Einflusse auf die Darstellung der juristischen Grundbegriffe in allen

genommen hatte, weil man ihm den Charakter der höchsten Vortrefflichkeit und einen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit und Anwendbarkeit beigelegt und es als *raison écrite* ausgegeben hatte, so sah sich eben hierdurch die Philosophie herausgefordert, diesen anmasslichen Charakter der Gemeingültigkeit vor das Forum ihrer Kritik zu ziehen.

II. Wenn diese Kritik bisher nicht so fruchtbar geworden ist, wie sie sollte und könnte, so liegt der hauptsächlichste Grund hiervon darin, dass den Rechtsphilosophen vom Fach die Kenntniss des römischen Rechts in seinen Einzelnheiten regelmässig abgeht, so dass daher die Angriffe der neueren Rechtsphilosophie, die sich begnügt, eigene Systeme unabhängig von dem positiven Recht aufzustellen, theils nicht direct genug gegen das römische Recht gerichtet sind, theils, bei dem Mangel praktischer Erfahrung ihrer Urheber überhaupt, kaum eine höhere wissenschaftliche Bedeutung haben, als die volksmässige Opposition am Anfang des XVI. Jahrhunderts, deren Stelle sie mitunter theilweise wirklich einnehmen [2]).

III. Doch ist hierbei die bemerkenswerthe Erscheinung hervorgetreten, dass, so oft ein wirklich grosser deutscher Denker sich in voller Freiheit der schöpferischen Kraft seines Geistes hingibt, und die Fesseln einer angelernten romanisirenden Denkungsweise durchbricht, die originellsten Gedanken desselben regelmässig den historischen Grundideen entsprechen, welche die deutsche Nation von jeher als ihre eigenthümlichen verarbeitet hat, wenngleich vielleicht dem Philosophen unserer Zeit selbst, seiner subjectiven Vorbildung nach, in der Regel nichts mehr fremd bleibt, als eben das Bewusstsein oder selbst nur die Ahnung der Uebereinstimmung der Schöpfungen seines Genius mit jenen des nationalen Geistes selbst [3]).

Theilen des positiven Rechtes gewesen sind. Uebrigens hatte schon Luther in der Abhandlung von weltlicher Obrigkeit 1523 auf die praktische Geltung des Naturrechts gedrungen: „Also soll man handeln . . . dass immer die Liebe und natürlich Recht oben schwebt. Denn wo du der Liebe nach urtheilst, wirst du gar leicht alle Sachen entscheiden und richten, ohne alle Rechtsbücher. Wo du aber der Liebe und Natur Recht aus den Augen thust, wirst du es nimmermehr so treffen, dass es Gott gefalle, wenn du auch alle Rechtsbücher und Juristen gefressen hättest, sondern sie werden dich nur irrer machen, je mehr du ihnen nachdenkest. Ein recht gutes Urtheil, das muss und kann nicht aus Büchern gesprochen werden, sondern aus freiem Sinn daher, als wäre kein Buch. Aber solch frei Urtheil gibt die Liebe und natürlich Recht, des alle Vernunft voll ist." — Vergl. K. Hagen, Geist der Reformation Bd. I. S. 333.

[2]) Dies ist z. B. insbesondere der Fall hinsichtlich der Richtung, welche sich zu dem Communismus hinneigt.

[3]) Dies gilt insbesondere von Hegel, der in seinen Grundlinien der Rechtsphilosophie (zuerst Berlin, 1821) sein System ganz der germanischen Vorstellungsweise entsprechend auf dem subjectiven Rechtsbegriffe, d. h. auf dem Begriffe der Befugniss, aufbaut, während die Kantische Rechtsphilosophie noch von dem objectiven Rechtsbegriffe (dem Gesetzes-Begriffe) ausgeht und eben dadurch noch der romanischen Grundanschauung vom Rechte näher steht. Bemerkenswerth ist

§. 58.

c) Die legislative Opposition. Fortschreitende Codification.

Eine weit mächtigere Opposition als die rein wissenschaftliche entwickelte sich zwar langsam, aber doch allmählig, in Deutschland gegen das römische Recht aus demselben praktischen Bedürfniss einer Legislation, welches so wesentlich zu seiner Reception beigetragen hat. Eben weil man sehr bald erkennen musste, dass das römische Recht in völlig anderen Zeiten und unter den Einflüssen einer anderen Nationalität nicht unbedingt zur Anwendung kommen konnte, und da man auch nach näherer Bekanntschaft mit seinen Schwierigkeiten und endlosen Streitfragen bald von dem Wahne enttäuscht wurde, als wenn durch die Annahme desselben der Unsicherheit des Rechtes auch nur einigermassen gesteuert worden wäre, musste man vielmehr bald die betrübende Entdeckung machen, dass durch die Zulassung des fremden Rechtes neben dem einheimischen die Verwirrung noch grösser geworden war als vorher. Man nahm daher theilweise schon im XV. Jahrhundert seine Zuflucht zur Codification, von welcher allein man noch eine Abhülfe erwarten zu dürfen glaubte [1]). Die Aufgabe der Codification in Deutschland bestimmte sich von Anfang an dahin, theils für den Gebrauch des römischen Rechtes bestimmte Schranken festzustellen, und auch den deutschen Rechtsinstituten zu einer positiven gesetzlichen Geltung neben demselben zu verhelfen und somit das gegenseitige Verhältniss des fremden und des einheimischen Rechtes durch die politische Autorität zu bestimmen, da dies der Wissenschaft allein nicht gelingen wollte; theils aber sollte durch die einheimische Gesetzgebung das römische Recht selbst leichter verständlich gemacht und seine Anwendung durch Entscheidung der Streitfragen erleichtert werden. In der neuesten Zeit, in welcher das nationale Bewusstsein im Allgemeinen lebendiger und stärker hervortritt, als in den letztverflossenen Jahrhunderten, ist auch

auch bei Hegel die Identificirung von Besitz und Recht, wodurch er sich (unbewusst) der altgermanischen Anschauung von dem Wesen der Gewere annäherte.

[1]) Schon unter Kaiser Maximilian I. liessen sich Stimmen vernehmen, welche eine allgemeine Reichsgesetzgebung als dringendes Bedürfniss bezeichneten. Vergl. Heinrich Bebel, Professor in Tübingen, Epist. ad Zasium (in der §. 56 Note 1 cit. Samml. Nr. 246): „Creverunt Glossatorum commentaria super omnes constitutiones et contra diram Principis interminationem, nec unus finis est sperandus, nisi sacratissimus et Christianissimus Caesar et Imperator noster Augustus, Maximilianus, sua incredibili prudentia divinisque oraculis tot commentaria supprimet verbositatemque obscurissimam atque nodosissimam in compendium et declarationem redncat.“ — Noch bestimmter stellten Johann Ulrich Zasius (Sohn des Ulrich Zasius §. 56 Note 1) und Joh. Oldendorp an Ferdinand I. die Aufforderung, eine allgemeine Reichsgesetzgebung an die Stelle des Justinianischen Rechtes zu setzen. Vergl. Malblank, Gesch. d. peinl. G.-O. Karl's V. S. 96 flg.

noch die Forderung an die Codification hinzugekommen, das nationale deutsche Recht gegen das römische Recht, welches bisher noch in vielen deutschen Staaten fortwährend überwiegend in der Theorie, wie in der Praxis vorgeherrscht hat, hervorzuziehen und gleichsam von der bisherigen Unterdrückung durch die fremde Rechtsquelle zu emancipiren und in seiner reineren Geltung wieder herzustellen. Dazu kommt auch noch die fortschreitende gewaltige Entwickelung des Verkehrs und deren Einfluss auf das gesammte Volksleben. In Folge hiervon mussten allmählig ebensowohl viele Institute, ja ganze Theile des deutschen Rechtes selbst, als auch viele bisher als gemeingültig betrachtete Lehren des römischen Rechtes einer gründlichen Umbildung bedürftig erscheinen [1a]), zum Theile auch ihre gänzliche Beseitigung sich als eine unabweisliche Nothwendigkeit darstellen [1b]). Nicht minder erfordert die neue Zeit ein neues Recht für die neuen, früher unbekannten Verkehrs- und Lebensverhältnisse [2]). Die Forderung einer einheimischen Codification musste aber um so lauter und unabweislicher werden, als man zu der Einsicht gelangte, dass der Weg der Gesetzgebung mit Betheiligung einer Volksvertretung unter den gegebenen Verhältnissen der einzige und kürzeste Weg sei, auf welchem den Anforderungen der Neuzeit genügt werden könne. Während des Bestandes des deutschen Bundes war jedoch zufolge seines Charakters und seiner Organisation als Staatenbund die Schöpfung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung mit solchen Schwierigkeiten verbunden, dass eine solche nur in vereinzelten Beziehungen, und meistens nur bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung gelingen, und somit den Bedürfnissen der Nation hauptsächlich nur auf dem Wege der Particulargesetzgebung, also nur in unvollkommener Weise Rechnung getragen werden konnte. Seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes (1866) war aber der gemeinsamen Gesetzgebung schon ein weiteres Feld eröffnet, und dies ist nunmehr in noch grösserem Umfange der Fall, seitdem (1871) es gelungen ist, das ausserösterreichische Deutschland zu einem neuen deutschen Reiche zu vereinigen.

I. Die ältesten, fast mit der Reception des römischen Rechtes selbst gleichzeitigen und gewissermassen als eine Transaction zwischen der damaligen Wissenschaft und dem volksmässigen Element zu betrachtenden Codificationen, in welchen römische und deutsche Rechtselemente zu einem Ganzen verarbeitet erscheinen, sind die sogenannten Reformationen der Stadtrechte seit dem Ausgang des XV. und im Anfang des XVI.

[1a]) So z. B. das Criminalrecht, der Prozess, das Hypothekenrecht, das Heimathsrecht u. s. w.

[1b]) So z. B. das Lehenrecht, die Frohnrechte, die Feudallasten, die Bannrechte, der Zunftzwang, die Wuchergesetze u. s. w.

[2]) So z. B. viele Institute des Handelsrechtes, die Assecuranzen und viele andere erst in der neuen Zeit entstandene Geschäftszweige, das Genossenschaftswesen u. s. w.

Jahrhunderts [3]). Sie sind hauptsächlich Civilgesetzgebungen, enthalten aber gewöhnlich auch schon ausführlichere criminalrechtliche Bestimmungen. In beiden Beziehungen ist gewöhnlich das römischrechtliche Element in denselben das vorherrschende, das deutschrechtliche aber meistens weniger entwickelt. Dies erklärt sich vielleicht zum Theil daraus, dass man hinsichtlich des ersteren in den Justinianischen Rechtsbüchern und in den daran sich anschliessenden Schriften bereits reichere Vorarbeiten hatte, während hinsichtlich des deutschen Rechtes nur aus der Praxis allein geschöpft werden konnte: zum Theil mag es aber auch daraus sich erklären, dass für den unmittelbaren Gebrauch der Bürgerschaft und der Schöffen nur das römische Recht als das fremde einer ausführlicheren Darstellung bedurfte, das einheimische Recht aber, als im Volksbewusstsein und in der bisherigen Gerichtspraxis lebendig vorhanden, nur einige Andeutungen seiner fortwährenden Gültigkeit zu erfordern schien [4]). Von dem XVI. Jahrhundert an entstanden auch immer häufiger in allen Gegenden Deutschlands ähnliche Codificationen unter landesherrlicher Autorität unter dem Namen von Landrechten [5]). Allen diesen Gesetzgebungen, sowohl den Refor-

[3]) Hierher gehören z. B. das Statut von Landshut in Bayern a. 1427 in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. II. S. 318; das Stadtrecht von Köln a. 1437 (gedruckt 1570. 1621); die Reformation der Stadt Nürnberg a. 1479 begonnen, vollendet 1484; Stadtrecht von Hamburg a. 1497, in Walch, Beitr. VI. S. 57; Reformation der Stadt Worms a. 1498, gedr. 1499. 1513. 1542 etc.; der Stadt Frankfurt a. 1509; der Stadt Freiburg a. 1520, welche letztere den meisten schwäbischen Städten zum Muster diente. Mittermaier, Priv.-R. §. 16 Note 10.

[4]) Es darf hierbei auch nicht übersehen werden, dass häufig die Abfassung der Reformationen von hauptsächlich romanistisch gebildeten Personen besorgt wurde: so z. B. die von Freiburg durch Ulrich Zasius, die von Frankfurt durch Fichardt, die von Nürnberg durch Cl. Glantinuenla, Rath Karl's V. — Vergl. Mittermaier, l. c. §. 16 Note 11. — Stobbe, II. 224. 279 flg.

[5]) Hierher gehören z. B. die hessische Gerichtsordnung vom Landgrafen Wilhelm 1497; gedr. Marburg 1557 (vergl. Walch, Beitr. Bd. I. S. 375); das badische Landrecht (der Markgrafschaft Baden Statute und Ordnungen) von 1511, verfasst von Zasius; das Büech der gemeinen landpot. landsordnung. Satzung vnd Gebrauch des fürstenthumbs. in Obern. vnd Nidern Baiern. Im 1516tem Jar aufgericht; die Reformation des Bayer. Landrechts 1518; tyrolische Landesordnung von 1526 (J. Oberweis, die tyroler Landesordnung vom Jahr 1526, auch gen. die Bauernlandes-Ordnung, Wien, 1865; aus Fr. Haimerl's Vierteljahrsschrift, f. R.- u. St.-W. Bd. XVII); der Grafschaft Solms und Herrschaft Minzenberg Gerichtsordnung und Landrecht, ausgearbeitet von Fichardt, zuerst publicirt und gedruckt (zu Frankfurt) 1571; hennebergische Landesordnung von 1539, bearbeitet vom J. u. Dr. Joa. Gemeln; A. L. J. Michelsen, altdithmarsische Rechtsquellen (Landrechte aus dem XV. und XVI. Jahrh.). Altona, 1842, u. s. w. — Mitunter wurden diese Landrechte den Stadtreformationen nachgebildet, z. B. das würtembergische Landrecht von 1552 der Freiburger Reformation von 1520. — Mittermaier, l. c. §. 16 Note 10. Die bis jetzt vollständigsten Zusammenstellungen der seit dem 16. Jahrhundert entstandenen, grossentheils noch praktischen Quellen des Privatrechts finden sich bei Mittermaier, deut. Priv.-R. §. 19; siehe auch R. Maurenbrecher, Lehrb. des deut. Priv.-R. 2. Aufl. §. 77—101; und C. A. Grundler,

mationen der Stadtrechte als den Landrechten, war aber das gemein, dass sie nicht erschöpfend sein wollten, und dass nebenbei die Anwendbarkeit des römischen Rechtes im Ganzen unbestritten vorausgesetzt wurde, soweit nicht dasselbe ausdrücklich in einer oder der anderen Beziehung aufgehoben oder ausgeschlossen worden war: überdies lag denselben eine Absicht der Abänderung des römischen Rechtes regelmässig insoweit gar nicht zu Grunde, als sie aus demselben schöpften, sondern gerade in solchen Beziehungen glaubte man aus dem römischen Recht nur das seinem Geist wirklich Angemessene und Gemeingültige aufgenommen zu haben, so dass auch im Zweifel die Bestimmungen dieser Codificationen nie anders als im Sinn des gemeinen römischen Rechtes aufzufassen sind [6]. Daher blieb der Praktiker nach wie vor auf das Studium der römischen Rechtsquellen hingewiesen, und somit hatte auch die praktische Bedeutung des römischen Rechtes in Deutschland durch diese Gesetzgebungen im Allgemeinen keine wesentliche Beschränkung erlitten [7]. In diesem Verhältniss

Uebersicht der Quellen der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Land- und Lehnrechte. Ilmenau, 1832 (36 Bog. 8.). — Ueber die Landrechte und andere landesherrlichen Gesetzgebungen dieses Zeitraums, siehe Stobbe, Bd. II. 206. 237 flg. 336 flg.

[6] Wie wenig man in der Anfertigung solcher Reformationen der Stadt- und Landrechte die Absicht sah, etwas blos particulär Gültiges aufzusetzen, zeigt unter anderem der Titel, unter welchem die Wormser Reformation in den Druck ausging (nach der Ausg. von 1542): „Satzungen, Statuten und Ordenungen, Rechtmessiger, Besteudiger, vnd ordentlicher Policei, In Geschribenen Rechtenn vnd Natürlicher billicheit gegründetes Ebenbild. Allen Herrschafften vnd Vnderthanen, Stetten, Comunen, Regimenten, Gerichts vnd Raths verwandten, in Burgerlichen vnd Rechtlichen Händeln, fast behülflich vnd nothwendig. Weiland In der H. Reichs Statt Worms fürgenommen etc." — Vergl. auch, was oben §. 54 über die Benützung der Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahr 1507 in Tengler's Laienspiegel gesagt ist.

[7] Eine eigenthümliche Erscheinung ist im XVI. Jahrhundert die Abfassung eines Rechtsbuches, welches (wie ein Rechtsspiegel der früheren Zeit) die Rechtsgewohnheiten in dem Fürstenthum Rügen zusammenstellt. Der Verfasser, Mattheus von Normann, kam mit der ersten Recension im J. 1532, mit einer zweiten, vermehrten, im J. 1546 zu Stande, und nannte sein Werk: „Summaria des wendischen, im Fürstenthum Rügen, Rechts und Gebruckes" oder „dat olde wendische Recht und rügian'ische Gebruck." Es wurde im Druck zuerst herausgegeben von Dreyer, Monum. anecd. antiquit. Cimbr. I. 209; besser, von Gadebusch, u. d. T.: „M. von Normann's wendisch-rügianischer Landgebrauch," 1777. — Dass hier nicht an eine Sammlung slavischer Rechtsgewohnheiten zu denken ist, sondern das Rechtsbuch ganz dem deutschen Rechtskreise angehört und durch „wendisch" nur das Herkommen der in diese ehemals wendischen Gegenden eingewanderten, dieselben damals schon ausschliesslich ausfüllenden deutschen Bevölkerung, im Gegensatze zu dem ebenfalls in das Fürstenthum Rügen eingedrungenen Stettiner und Dänischen Rechte bezeichnet werden soll, hat C. G. Homeyer in Diss. „Historiae juris Pomeranici capita quaedam," Berol. 1821, vortrefflich ausgeführt. Homeyer, l. c. p. 72, urtheilt über dieses Rechtsbuch: „Nulla extat per Germaniam, post Speculum Saxonicum et quae id imitantur opera, alia consuetudinum collectio, non publica auctoritate mutandi et corrigendi causa, sed privata

zum römischen Recht steht sogar noch eine der umfassenden Codificationen aus der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, das neue bayerische Landrecht, oder der sogenannte *Codex Maximilianeus Bavaricus* (publ. 1756 [8]). Die Tendenz einer freieren und selbstständigen Geltung tritt erst in dem preussischen Landrecht vom J. 1794 [8a]), und in dem österreichischen in mehrfacher Beziehung, besonders im Erbrechte vortrefflichen bürgerlichen Gesetzbuche vom J. 1811 hervor [8b]), sowie in dem *Code Napoléon* vom J. 1804 [8c]), welcher nicht nur in den durch die Friedensschlüsse vom J. 1814 und 1815 mit Deutschland wieder verbundenen Rheinprovinzen seine Gültigkeit behauptet hat, sondern auch schon im J. 1809 in einer deutschen Bearbeitung im Grossherzogthum Baden als badisches Landrecht eingeführt und seitdem beibehalten worden ist [9]). Auf der Grundlage des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches beruht das sehr geschätzte bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863, welches am 1. März 1865 in Kraft getreten ist. Der Anfang zu einer allgemeinen deutschen Civilgesetzgebung ist nunmehr durch die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1848 und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 gemacht [9a]).

II. Der Civilprocess, seit dem Ausgang des XV. Jahrhunderts

mann, ut a patribus accepta instituta servarentur, confecta, quae Rugiano nostro codici amplitudine et ubertate aequiparari possit. Accedit, quod idem, quamquam medio saeculo XVI° compositus, perpauca e jure Romano recepit, consuetudinesque veteres admodum puras retinuit; porro quod pleraque juris capita multo quam alibi accuratiora et excultiora in eo inveniuntur." Dieses Werk hatte in der Praxis ein grosses Ansehen; selbst die herzoglichen Verordnungen nahmen oft darauf Bezug; doch behielt es stets den Charakter einer Privatarbeit. Eine im J. 1737 beabsichtigte Umarbeitung zum Behufe der Verkündigung als Gesetzbuch kam nicht zur Vollendung; seit der Einführung des allgemeinen preussischen Landrechts kam aber das Rechtsbuch des Normann allmählig ausser Gebrauch.

[8]) Ueber dieses und die folgenden Gesetzbücher vergl. Mittermaier, l. c. §. 18. — Stobbe, II. 443 flg.

[8a]) Ueber die Entstehungs-Geschichte des preuss. Landrechts und der nachfolgenden preuss. Gesetzgebung, s. Stobbe, II. 446 flg. 465 flg. — Franz Förster, Theorie u. Praxis des heut. gem. preuss. Privatrechts. 2. Aufl. Berlin, 1869.

[8b]) Stobbe, II. 476 flg. — Phil. Harras Ritter v. Harrasowsky, Gesch. der Codification des österr. Civilrechts. Wien, 1868.

[8c]) Siehe unten §. 59.

[9]) Durch das zweite Einführungs-Edict vom 22. Dezember 1809 Nr. 3 wurde jedoch das römische Recht als subsidiäre Rechtsquelle anerkannt, in solchen Fällen wo der Code weder ausdrücklich, noch durch den Grund und Geist seiner Gesetze, noch durch Analogie entscheidet; alle anderen gemeinen Rechte, sowie die besonderen Landrechte der einzelnen Landestheile und alles Gewohnheitsrecht wurden aber ausdrücklich aufgehoben. — Im J. 1843 wurde auch in dem Grossherzogthume Hessen ein Entwurf eines Civilgesetzbuches ausgearbeitet, welcher sich vielfach der Grundlage des Code Napoléon anschliesst. Vergl. meine Anzeige hiervon in den Heidelb. Jahrb. 1843 Nr. 4. 5 u. 6.

[9a]) Stobbe, II. 490. 492.

ohnehin hauptsächlich auf der Grundlage des römischen und canonischen Rechtes entwickelt, hatte schon durch die Reichskammergerichtsordnungen seit dem J. 1495 [10]) wenigstens theilweise eine gemeinrechtliche Grundlage erhalten, an welche sich die Landesgerichts- und Prozessordnungen seitdem anlehnten [11]). Unter diesen war es insbesondere die Prozessordnung des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen vom J. 1622 [11a]), welche eine solche allgemeine Anerkennung fand, dass sie sogar bei der Reichsgesetzgebung zum Vorbild genommen wurde, und insbesondere dem (sog. jüngsten) Reichsabschiede zur Grundlage diente [12]), welcher seitdem die hauptsächlichste Quelle des gemeinen Prozessrechtes in Deutschland bildete [13]), und bereits Vieles für die Beschleunigung der Prozesse durch die Abschaffung des artikulirten Verfahrens, die genauere Bestimmung der unheilbaren Nichtigkeiten und namentlich durch die Einführung der Eventualmaxime geleistet hat. Noch entschiedener tritt das Streben nach Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens durch Abschneidung überflüssiger Weitläufigkeiten und Beschränkung der Rechtsmittel in dem *Codex Juris Bavarici Judiciarius* vom J. 1753 [13a]) und in der allgemeinen Gerichtsordnung für die österreichischen Staaten vom J. 1803 hervor [13b]). Aehnliche Bestrebungen der Verbesserung des Civilprozesses, mit Beibehaltung der gemeinrechtlichen Grundlagen finden sich bis zur Mitte dieses Jahrhunderts fast in allen deutschen Staaten [14]). Auf eine eigenthümliche

[10]) Hiervon wird in der inneren Rechtsgeschichte ausführlicher gehandelt werden. — Vergl. überhaupt: C. F. Goeckerns (Pr. A. Th. Kind) de fontibus juris judiciarii civilis etc. Lips., 1785. — G. A. Martin, Specimen historiae studiorum et meritorum, quibus in theoria ordinis judiciorum privatorum per Germaniam excolenda tam legislatores quam Icti nostrates excelluerunt. Jenae, 1813.

[11]) Z. B. Gerichtsordnung Jm fürstenthumb Obern. vnd Nider Bayrn Anno 1520 aufgericht. München, 1520. Fol.

[11a]) Stobbe, II. 264. — Vergl. über die Nachbildungen der alten kursächsischen Gerichtsordnung, Renaud, Lehrb. des gem. deut. Civilprozessrechts, Lpz. u. Heidelb. 1867 §. 5.

[12]) Vergl. hierüber besonders J. Th. B. Linde, Lehrb. d. gem. deut. Civilprozess. §. 29 Note 5.

[13]) J. R. A. a. 1654 §. 137: „Es sollen auch Kurfürsten und Stände des Reichs bei ihren Untergerichten die Verordnung thun, damit soviel möglich, bei denenselben die Norme des kammergerichtlichen Prozesses observirt werde" etc.

[13a]) Stobbe, II. 443.

[13b]) Die Grundlage bildet die österr. Gerichtsordnung v. 1. Mai 1781; mit allen dazu gehörigen Verordnungen, in der Manz'schen Ges.-Ausg. Wien, 1865.

[14]) Vergl. z. B. provisorische Ordnung des gemeinschaftl. Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena vom 20. Dez. 1816; gesetzliche Vorschriften über die Competenz des gemeinschaftl. O.-A.-Ger. zu Zerbst v. 22. Sept. 1817; Würtemberg: Organisations-Edict über die Rechtspflege etc., 1819; Bremen: Gerichtsordnung, 1820; Nassau, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Civilstreitigkeiten, 1822; Oldenburg: Prozessreglement, 1824; Hannover: Prozessordn., 1847: Braunschweig: Civilprozessordnung vom 19. März 1850, u. s. w.

nene Grundlage wurde dagegen der Civilprozess durch die preussische Gerichtsordnung vom J. 1793 gebracht, welche man im Gegensatze der dem gemeinen Prozess zu Grunde liegenden Verhandlungsmaxime als Inquisitionsmaxime zu bezeichnen pflegt, die jedoch in der Praxis den davon gehegten Erwartungen keineswegs entsprochen und daher nicht nur keine weitere Nachahmung gefunden hat, sondern auch in Preussen selbst längst wieder aufgegeben worden ist [14a]). Ausgezeichnet ist dagegen die badische Prozessordnung vom 31. Dec. 1831, in neuer Ueberarbeitung vom 18. März 1864, durch eine glückliche Verbindung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit den wesentlichen Grundlagen des gemeinen Prozesses. In den deutschen Ländern auf dem linken Rheinufer ist der französische *Code de Procédure* vom J. 1807 in Kraft verblieben [15]). Eine Verschmelzung deutscher und französischer prozessualischer Grundsätze zeigt die hannöversche allgemeine bürgerliche Prozessordnung vom 8. Nov. 1850, welche vielen Beifall fand. Auf ähnlichen Grundlagen beruht die bayerische Civilprozessordnung vom 29. April 1869. Für eine allgemeine deutsche Civilprozessordnung sind bereits Einleitungen getroffen.

III. Weit thätiger als im Civilrecht und im bürgerlichen Prozess hat sich aber die deutsche Gesetzgebung im Fache des Strafrechtes insbesondere in der neuesten Zeit gezeigt, wie es auch die Natur dieses Rechtstheiles mit sich bringt, welcher mehr als irgend ein anderer in unmittelbarer Beziehung zu den Fortschritten der Humanität und den Veränderungen der öffentlichen Meinung steht. Schon die sämmtlichen Landfrieden gehören zum grossen Theil in die Classe der Strafgesetze [16]): die eigentliche Codification entwickelte sich aber zuerst unter den Einflüssen des römischen Rechtes, später und fortwährend unter denen der philosophischen Schulen und des öffentlichen Geistes. Ausser den Reformationen der Stadt- und Landrechte ist zu den ältesten legislativen Versuchen seit der Errichtung des Reichskammergerichts eine kleine Malefizordnung zu zählen, welche Kaiser Maximilian I. im J. 1499 für seine tyrolischen Lande erliess [17]). Weit bedeutender war aber die

[14a]) Stobbe, II. 456. — Preuss. Verord. v. 21. Juli 1846. — Durch Verordn. v. 7. April 1847 wurde auch in Preussen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt.

[15]) Mittermaier, der gem. deut. bürgerl. Prozess in Vergleichung mit dem preussischen und französischen Civilverfahren, und mit den neuesten Fortschritten der Prozessgesetzgebung, 4 Hefte, Bonn, 1822—40.

[16]) Ueber die Landfrieden siehe im II. Th. §. 60. — Vergl. überhaupt Eichhorn, R.-G. III. §. 408. zweite Anmerk. — Als eine particuläre Nachbildung des (sog. ewigen) Landfriedens Maximilian's I., Worms, 1495, stellt sich zum Theil dar das oben Note 5 angeführte (bayerische) Buch der gemeinen Landpot a. 1516.

[17]) Herausgegeben und erläutert von Wenk. in den bayerischen Annalen, 1834, Nr. 137. — Stobbe, II. 238. — Im Jahre 1506 wurde dieselbe auch in

von dem Freiherrn Johann von Schwarzenberg[18]) ausgearbeitete, im J. 1507 durch den Fürstbischof Georg von Limburg in seinem Fürstenthum Bamberg und im J. 1516 von den Markgrafen Casimir und Georg von Brandenburg in den fränkischen Ländern des brandenburgischen Hauses eingeführte peinliche Halsgerichtsordnung, welche nach mehrfacher Ueberarbeitung als peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. im J. 1532 (sog. *Carolina*) zum Reichsgesetz erhoben wurde[19]), und seitdem mehrfach den particulären Landesgesetzgebungen zur Grundlage diente[20]), aber ebenso wie die Civilgesetzgebungen jener Zeit die Gültigkeit des römischen Rechtes nebenbei voraussetzte. Erst seit der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts fing man an, sich mit dem Gedanken zeitgemässer und erschöpfender Legislationen im Gebiet des Strafrechts und des Strafprozesses zu beschäftigen. Die erste bedeutendere

der Stadt Radolphzell eingeführt: s. Falk, Eranien Hft. II. Nr. VI. — Vergl. auch Weiske, Abhandlungen S. 187; — Mittermaier, im Arch. für Crim.-R. IX. S. 44; — und besonders meine Ausgabe des alten Bamberger Rechtes. Heidelberg, 1839, S. 159. — Vergl. auch Maximilian's I. Landgerichtsordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 1514, bei Hye, Beitrag zur österreich. Strafrechtsgeschichte; in J. Kudler und M. v. Stubenrauch, Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit und pol. Gesetzkunde, Jahrg. 1844. Bd. I., S. 353—386.

[18]) Malblank, Gesch. der peinl. G.-O. Karl's V. S. 112. — E. Herrmann, Johann Freiherr von Schwarzenberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Crim.-R. etc. Leipz., 1841. — Vergl. meine Mittheilung zur Biographie J. von Schwarzenberg's nebst zwei eigenhändigen Briefen desselben, in L. v. Jagemann und F. Nöllner, Zeitschr. für deut. Strafverfahren, 1840, Bd. I. Hft. 2 S. 133; auch in meinen Alterthümern des deut. Reichs u. Rechts, Bd. II. (1860) S. 431.

[19]) Vergl. meine Ausgabe der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. nebst der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung, sämmtlich nach den ältesten Drucken, und mit den Projecten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von den Jahren 1521 und 1529, beide zum erstenmale vollständig nach Handschriften herausgegeben, Heidelberg, 1842. Hiermit ist zu vergleichen: H. Schletter, zur Textkritik der Carolina. Leipzig, 1854. — Vergl. auch meine Schrift: Das alte Bamberger Recht S. 158 flg., und überhaupt: J. F. Malblank, Gesch. der peinl. G.-O. Karl's V. von ihrer Entstehung etc. bis auf unsere Zeit. Nürnberg, 1783. — Ae. Rem. Frey, Observationes ad juris criminalis Teutonici, praesertim Caroli V. constitutionis criminalis historiam. Heidelbergae, 1826. — G. Hohbach, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts, insbesondere der Bamberger Strafgesetzgebung in den Jahren 1507—1515; im Archiv f. Crim.-R. 1844. Hft. 2 p. 233. — Stohhe, II. 242.

[20]) Z. B. die hessische Halsgerichts-Ordnung vom Jahr 1535, abgedruckt in J. S. F. de Böhmer, meditationes in Constit. Crim. Carolin. Hal., 1770. — Vergl. H. Th. Schletter, die Constitutionen des Kurfürsten August v. Sachsen v. J. 1573. Leipz., 1857. — Eine Umbildung des Strafprozesses, da die Anklage durch Privatpersonen bereits ausser Uebung gekommen, macht sich schon bemerklich in Kurf. Maximilian's Landrecht, Polizei-, Gerichts-, Malefiz- und andern Ordnungen der Fürstenthumb Ober- u. Nieder-Bayern. München, 1616. Fol.

Erscheinung auf diesem Gebiet war der *Codex Juris Bavarici Criminalis*, vom J. 1751. Im J. 1792 liess der Fürstbischof von Bamberg, Franz Ludwig von Erthal, durch seinen Hofrath Mattheus Pflaum ein neues Strafgesetzbuch auf den Grundlagen des Quistorp'schen Werkes über das gemeine deutsche Strafrecht ausarbeiten, welches aber nicht mehr dazu gelangte, zum Gesetze erhoben zu werden[21]). Dagegen erhielt Preussen eine neue Strafgesetzgebung in dem Th. II. Tit. XX. des allgemeinen Landrechts vom J. 1794; doch blieb dieses Beispiel noch längere Zeit ohne Nachahmung[22]). Erst im J. 1803 wurden in Oesterreich und im J. 1813 in Bayern neu ausgearbeitete und vollständige Strafgesetzbücher eingeführt[23]): in den übrigen deutschen Staaten wurden erst seit dem J. 1838 allmählig neue Strafgesetzgebungen zu Stande gebracht[24]). Auf dem linken Rheinufer blieb aber der während der französischen Herrschaft eingeführte *Code pénal* vom J. 1810 in Geltung. Nunmehr ist durch das Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870 wieder eine gemeinrechtliche Grundlage für die Länder des ausserösterreichischen Deutschlands erschaffen worden, welche mit dem 1. Januar 1872 unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das deutsche Reich" in sämmtlichen Staaten des neuen deutschen Reiches in Kraft treten wird.

IV. Für den Criminalprozess bildete ebenfalls die peinliche Gerichtsordnung K. Karl's V. von 1532 die gemeinrechtliche Grundlage. Daneben entstanden aber schon im 16., 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche particularrechtliche criminalprozessualische Gesetze, da das Verfahren von Amtswegen in der Carolina nicht erschöpfend geregelt war[25]). Vollstän-

[21]) M. Pflaum, Entwurf z. neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung. Bamberg, 1792. Es fand dieser Entwurf sofort in dem 195. Stück der Göttinger Gelehrt.-Anz., 8. Dezember 1792, eine ebenso anerkennende als sachkundige Beurtheilung.

[22]) Ueber die neueren Strafgesetzgebungen überhaupt vergl. Mittermaier, in dem §. 5 d der 14. Ausgabe von v. Feuerbach's Lehrbuch des peinl. R. Giessen, 1827.

[23]) Das bayerische Strafgesetzbuch wurde im J. 1814 mit mehrfachen Verbesserungen in Oldenburg eingeführt. Vergl. Mittermaier, l. c. Note g; im J. 1858 ein Strafgesetzbuch, das auf dem preussischen von 1851 beruht.

[24]) Neue Strafgesetzgebungen haben z. B. erhalten: K. Sachsen, 1838; sodann 1850; Würtemberg, 1839; Braunschweig, 1840; Hannover, 1840; Grossherzogthum Hessen, 1841; Baden, 1845, aber erst 1851 in Wirksamkeit getreten; die sächsisch-thüringischen Staaten, 1850; Preussen, 1851, seit 1867 auch eingeführt in den 1866 damit vereinigten Landestheilen; Oesterreich, 1852; Bayern, 1861, u. s. w. — Siehe über die Reception oder Nachbildung einiger dieser Gesetzgebungen in anderen kleineren deutschen Staaten: A. F. Berner, Lehrbuch des deut. Strafr. 5. Aufl. Leipz., 1871 §. 62.

[25]) Vergl. die Uebersicht der älteren und neueren strafprozessualischen Gesetze und Ordnungen nebst Literatur bei H. A. Zachariae, Handbuch d. deut. Strafprozesses. Göttingen, 1861, Bd. I. §. 4. 5. 6.

digere Strafprozessordnungen, welche jedoch insgesammt auf dem durch Doctrin und Praxis ausgebildeten Inquisitionsverfahren beruhten, entstanden aber erst um dieselbe Zeit, wie die vollständigeren Strafgesetzbücher, zum Theile in Verbindung mit denselben, so z. B. in dem *Codex Juris Bavarici criminalis* von 1751. In diese Classe gehören z. B. auch in Oesterreich die *Constitutio criminalis Theresiana* von 1769; die allgemeine Criminalgerichtsordnung des K. Joseph II. von 1788; das Gesetzbuch des K. Franz II. über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803; die preussische Criminalordnung von 1805; das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 Th. II, und dessen Nachbildung in Oldenburg 1814. Auch in einigen Strafprozessordnungen aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wurde noch an der gemeinrechtlichen Grundlage festgehalten, so z. B. in der österreichischen Strafprozessordnung von 1853, in der k. sächsischen von 1855. In den deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer erhielt sich dagegen der während der französischen Herrschaft eingeführte *Code d'instruction criminelle* von 1808. Dieser gewann grossen Einfluss auf die Fortbildung der Strafprozessgesetzgebung in Deutschland besonders seit dem J. 1848, von welchem Jahre an eine durchgreifende Reform des Strafprozesses durch Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, sowie des Institutes der Schwurgerichte und der Staatsanwaltschaft in den meisten deutschen Staaten als ein unabweisliches Bedürfniss anerkannt wurde [26]. Die Abfassung einer allgemeinen Strafprozessordnung für das neue deutsche Reich dürfte nunmehr wohl auch bald als angemessen erkannt werden.

V. Am thätigsten war von jeher die Gesetzgebung im Gebiet des politischen Rechtes gewesen. Die bei weitem meisten Reichsgesetze schon von dem Anfang des XIV. Jahrhunderts an, sowie auch die seit dieser Zeit entstandenen fürstlichen Hausgesetze und Hausverträge [27]) betreffen zunächst Verhältnisse des öffentlichen Rechtes. Nebenbei erschienen die

[26]) Schwurgerichte wurden z. B. eingeführt in Preussen, 1849 (1851. 52); die preuss. Strafprozess-Gesetze in den 1866 neu erworbenen Ländern 1867; in Bayern, 1848; jetzt Ges. v. 10. Nov. 1861; K. Sachsen, 1868; Würtemberg, 1849; jetzt Straf-P.-O. v. 1864; Grossh. Hessen, 1848; jetzt Straf-P.-O. v. 1865; Braunschweig, 1849; neue Redaction der Straf.-P.-O., 1858; Thüringische Staaten, 1850; Oldenburg, 1857. — Neue Strafprozessordnungen haben auch erhalten: Lübeck (ohne Schwurgericht) 1862; Bremen, 1863; Hamburg, 1869.

[27]) Stobbe, II. 498. — J. D. Reiche, chronolog. systemat. Verzeichniss zur Erläuterung des deut. Privatfürstenrechts vorzügl. gehöriger Urkunden. Bückeburg, 1785. — Herm. Schulze, die Hausgesetze der reg. deut. Fürstenhäuser, herausgegeben u. erläutert (Bd. I.) Jena, 1863. — Viele sind noch ungedruckt, oder zerstreut gedr. in Sammelwerken, wie Lünig, Reichsarchiv, oder in staatsrechtlichen Schriften u. Werken und in Regierungsblättern. — Eine Uebersicht der neuesten Hausgesetze der reg. Fürstenhäuser, s. in meinen Grundsätzen d. deut. St.-R. 5. Aufl. 1863 §. 215.

verschiedenen landesherrlichen Privilegien, die Reversalen und andere Vereinbarungen mit den Landständen als eben so viele particuläre politische Gesetzgebungen. Nach der Auflösung des Reiches hatte Deutschland durch die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 eine neue allgemeine politische Grundlage und in den seitdem bis 1866 erfolgten Bundesbeschlüssen eine weitere allgemeine politische Gesetzgebung erhalten. Während dieses Zeitraumes wurden in den meisten Territorien auch neue mehr oder minder ausführliche Verfassungsgesetze, „Grundgesetze oder Constitutionen errichtet und eingeführt [28]). Mit der Auflösung des deutschen Bundes, der Errichtung des norddeutschen Bundes (1866) und der nunmehrigen Umbildung dieses letzteren zu einem neuen deutschen Reiche ist der allgemeinen politischen Gesetzgebung abermals eine neue Grundlage in der norddeutschen Bundesverfassung vom 16. April 1867 und deren Redaction als deutsche Reichsverfassung (1870. 1871) gegeben, und ein grösseres Feld ihrer Thätigkeit eröffnet worden.

§. 59.

Anhang. Die Codification germanischer Rechtsideen ausserhalb Deutschlands. Der Code Napoléon*).

I. So wie in der Zeit der freien und volksmässigen Rechtsbildung und der Rechtsbücher auch in den übrigen Theilen von Europa ausserhalb Deutschlands Rechtsbücher erwachsen sind, welche ihren Stoff grossentheils aus den germanischen Rechtsideen nahmen, so begegnen wir auch in dem modernen Zeitalter der Codification einer ähnlichen Erscheinung, nämlich der Abfassung eines Gesetzbuches, des *Code Napoléon*, in Frankreich im J. 1804, dessen eigenthümlichste Ideen ohne Anstand als germanische in Anspruch genommen werden dürfen [1]). Demnach liefert auch dieses Gesetzbuch den Beweis, dass dem germanischen Recht, welches von den deutschen Stämmen in der Zeit der Völkerwanderung durch das ganze westliche Europa verbreitet wurde, nicht

[28]) Sammlungen in: K. H. L. Pölitz, die europ. Verfassungen, Leipzig, Bd. I. 1832, u. Bd. IV., (die deut. Verfassungen seit 1833) 1847. — H. A. Zachariae, die deut. Verf.-Ges. der Gegenwart. 2 Bde. mit 2 Fortsetzungen. Göttingen, 1855—1862.

*) Vergl. meinen Aufsatz: Das germanische Element im Code Napoléon, in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deut. R. 1841 Bd. V. Hft. 1 S. 110 flg. (Von diesem Aufsatze ist auch eine französische Uebersetzung durch Hrn. Prof. Poncelet zu Paris, in Foelix revue étrangère et française 1842 T. I. (Mars) p. 161, erschienen). — A. Renaud, Progr. de originibus juris civilis Franco-Gallici. Heidelberg, 1857.

[1]) Das germanische Element im Code Napoléon ist besonders in der ersten Zeit nach seiner Abfassung in Deutschland vielfach ganz verkannt und übersehen worden. So z. B. von A. W. Rehberg, über den Code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland. Hannover, 1814.

minder eine unzerstörliche Lebenskraft wie dem römischen Recht innewohnt, und dass es eben zwei Grund- und Mutterrechte giht, das römische und das deutsche Recht, aus deren verschiedenartiger Vermischnng alle Rechte des modernen Europa hervorgegangen sind. Bemerkenswerth ist hierhei noch inshesondere, dass sich in den Rechten der westeuropäischen Staaten, namentlich Englands nnd Frankreichs, in vielen Instituten das germanische in Gewohnheiten fortgepflanzte Element von jeher reiner erhalten hat, als in Deutschland selhst, in welchem letzteren durch das ühermässig vorwaltende Ansehen des römischen Rechtes manche deutsche Rechtssätze ganz oder doch grösstentheils verdrängt wurden, welche ausserhalh Deutschlands, soweit die Wanderungen der germanischen Völker sich erstrecken, und daher selhst in Nordamerika und Ostindien, wohin das englische Recht gedrnngen ist, in lehendiger Uebung, als ein germanisches *Jus Gentium* in dem altklassischen Sinn dieses Wortes, fast mit dem Charakter eines universellen Rechtes der modernen Welt, fortbestehen [2]). Das Vorkommen germanischer Rechtselemente im *Code Napoléon* erklärt sich aher zunächst dadurch, dass ein grosser Theil seiner Bestimmungen aus den *Coutumes* entnommen worden ist, welche sämmtlich im älteren deutschen Rechte wurzeln.

II. Die grosse Uebereinstimmung vieler Bestimmungen des *Code Napoléon* mit den Rechtsgrundsätzen, welche die deutschen mittelalterlichen Rechtshücher, der Sachsen- und Schwabenspiegel enthalten, ist um so hemerkenswerther, als hier durchaus an keine Nachhildung gedacht werden kann, sondern diese Uebereinstimmnng lediglich nur aus dem lehendigen Fortbestehen der ursprünglich gleichen nationalen Rechtsanschauungen zu erklären ist. Germanisch sind namentlich die Grundsätze üher die verhindliche Kraft der dinglichen (liegenschaftlichen) und persönlichen Statute [3]), die Grundsätze über das Fremdlingsrecht, wie z. B. der Ausschluss der Fremden von den hürgerlichen Rechten *(droits civils)* im engern Sinn, inshesondere der Ausschluss derselhen vom Erbrecht [4]); eben so der Grnndsatz *„ne dote qui ne veut"* nnd die Anffassung der freiwillig gegehenen *Dos* als Abfindung auf die künftige Erbportion *(avancement d'hoirie)* [5]); inshesondere aher ist die ganze Lehre von der ehemännischen Gewalt auf die Grundlagen des deutschen ehelichen Mundes gebaut [6]),

[2]) So z. B. die Unterscheidung von Mobiliar- und Immobiliarrechten, die Beschränkung der Vindication der Mobilien auf die gestohlenen und verlorenen Sachen u. s. w.

[3]) Code Nap. a. 3; vergl. Sachsensp. I. 30.

[4]) Code Nap. a. 11. 726. 912. 980. — Das deutsche Fremdlingsrecht (jus albinagii) erscheint in Frankreich unter dem Namen droit d'aubaine.

[5]) Code Nap. a. 204. — Vergl. Sachsensp. I. 5 §. 2.

[6]) Code Nap. a. 213: „Le mari doit protection à sa femme, la femme obéissance à son mari." — Vergl. Schwabensp. c. 9: „der Mann ist seines Weibes Vogt und Meister." — Code a. 215: „La femme ne peut ester en jugement sans l'autorisation de son mari." — Sachsensp. I. 46: „Megede unde wif

sowie auch die Grundsätze, welche der *Code Napoléon* über die elterliche Gewalt, besonders über die Rechte der Mutter und den mütterlichen Niessbrauch am Vermögen der Kinder anfstellt, den Grundsätzen der deutschen Statutarrechte seit dem XVI. Jahrhundert sehr verwandt sind. Strenger selbst als die deutschen Gesetzgebungen hat der *Code* an der altdeutschen Ansicht festgehalten, dass das natürliche Kind keine Familienrechte haben könne [7]; dasselbe gilt von dem Princip des mittelalterlichen deutschen Erbrechtes, der Todte erbt den Lebendigen, oder von der erblichen Gewere, welche im *Code* noch unter ihrer altfranzösischen und italienischen Bezeichnung *Saisine (Sassina)* erscheint [8]. Wie im älteren deutschen Recht nnter Erbe nur der Intestaterbe verstanden wird, so ist dies auch im *Code* hinsichtlich des *Héritier* der Fall: ebenso tritt im *Code* ganz übereinstimmend mit den altdeutschen Ansichten an der Stelle des römischen Pflichttheils eine *Portion disponible* des Erblassers hervor [9], und fehlt das (an sich scandalöse) Enterbungsrecht ganz; dagegen aber giht es Unwürdigkeitsgründe, ans welchen der Erbe kraft Gesetzes von der Erbschaft ausgeschlossen wird [10]. Auch das Princip der altdeutschen Erbfolge der Seitenverwandten *„paterna paternis, materna maternis“* schimmert im *Code Napoléon* noch wenigstens insoweit hindurch, als zwar die Untersuchung über die Herkunft des Vermögens ausgeschlossen, dagegen aber eine durchgreifende Theilung der ganzen Verlassenschaft in zwei Hälften für die väterliche und mütterliche Linie angeordnet ist [11]. Nicht minder schliesst sich der *Code Napoléon* in der Lehre von den letztwilligen Verfügungen hauptsächlich an die Grundsätze des älteren deutschen Rechtes von den Vergabungen an, daher er auch keinen Testamentserben im römischen Sinn, sondern nur verschiedene Arten von Vermächtnissnehmern kennt und überhaupt diese ganze Lehre unter der Rubrik von den Schenkungen abhandelt [12]; auch findet sich in ihm ebenso wie in dem neueren

muten aver vormunden hebben an jewelker klage“ etc. — Code a. 217: „La femme ne peut donner, aliéner, hypothéquer etc. sans le concours du mari dans l'acte“ etc. — Sachsensp. I. 45 §. 2 (Schwabensp. Lassb. c. 74): „En wif ne mach ok ane irs mannes gelof nicht ires gutes vergeven, noch egen verkopen, noch liftucht uplaten durch dat he mit ir in den geweren sit“ etc. — Auch der Grundsatz des Code a. 1394 bis 1397, dass Eheverträge nur vor der Ehe geschlossen und abgeändert werden können, nachher aber unveränderlich sind, findet sich im deutschen Rechte. Sachsensp. I. 31: „die man ne mach an sines wives gute nene andere were gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire untvieng in vormuntscap.“

7) Code a. 335 flg., 762. — Vergleiche Schwabensp. c. 41. 377 I. — Sachsensp. I. 38. 51 §. 1.

8) „Le mort saisit le vif.“ — Code a. 724: „Les héritiers légitimes sont saisis de plein droit des biens, droits et actions du défunt“ etc.

9) Code Nap. a. 913.

10) Code a. 727. — Vergl. Sachsensp. III. 84 §. 1 n. 3.

11) Code a. 733. — Sogar vom Retractus gentilitius findet sich noch eine kleine Spur im Art. 841.

12) Code Nap. Liv. III. Tit. II.: Des donations entre-vifs et des testaments

deutschen Recht das Institut der Testamentsexecutoren als eine Entwickelung des alten Instituts der getreuen Hand [13]). Wesentlich auf germanischen Grundlagen beruht auch im *Code Napoléon* die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft [14]): ebenso die Unterscheidung von Mobiliar- und Immobiliarklagen, anstatt der römischen Unterscheidung von *Actiones* in *personam* und in *rem* [15]), und die Beschränkung der Vindication der Mobilien auf gestohlene und verlorene Sachen [16]), sowie sich endlich auch noch eine Spur der altdeutschen Lehre von der rechten Gewer von Jahr und Tag in der Beschränknng des Gebrauchs von possessorischen Rechtsmitteln auf die Vertheidigung des Besitzes von solchen Immobilien findet, in deren ruhigem Besitze der Kläger wenigstens ein Jahr vor der Störung war [17]).

III. Es ergibt sich hieraus, dass in den *Code Napoléon* sogar viele Grundsätze des altgermanischen Rechtes aufgenommen und zeitgemäss fortgebildet worden sind, welche in den neueren deutschen Gesetzbüchern selbst keine Anerkennung gefunden haben, sondern romanisirenden Rechtsansichten weichen mussten [18]).

§. 60.

Die neueren Juristenschulen.

I. Die nach der politischen Wiedergeburt Deutschlands und dem Erwachen eines kräftigen Nationalgefühls im Volke laut gewordene Forde-

a. 893 flg. — Nur die Intestaterbfolge allein erscheint im Code. Liv. III. Tit. I. unter der Bezeichnung „Des successions.“

[13]) Der Testamentsexecutor kann nach dem Code a. 1026 sogar eine Saisine haben, aber nicht länger als für ein Jahr.

[14]) Code a. 1400 flg. — Würde dieser Abschnitt des Code zuerst als Bestandtheil eines deutschen Gesetzbuches publicirt worden sein, so würde man Mühe haben, sich zu überreden, dass die ehelichen Güterverhältnisse ausserhalb Deutschlands in solcher Weise bestimmt werden könnten.

[15]) Vergl. meinen oben Note * angef. Aufsatz S. 123 VII.

[16]) Code a. 2279: „En fait des meubles la possession vaut titre. Néanmoins celui qui a perdu, ou auquel il a été volé une chose, peut la revendiquer pendant trois ans, contre celui dans les mains duquel il la trouve.“ — Vergl. Freiburg. Stadtrecht a. 1120: „Nemo rem sibi quoque modo sublatam repetere vel sibi vindicare audeat, nisi juramento probaverit, eam sibi furto vel praeda fuisse sublatam.“ — Sachsensp. II. 36.

[17]) Code de Procédure a. 23: „Les actions possessoires ne seront recevables qu'autant qu'elles auront été formées dans l'année du trouble, par ceux qui, depuis une année au moins, étaient en possession paisible“ etc. — Die im Code Nap. a. 2060 genannte Besitzklage, la réintégrande, ist nichts anderes, als die Spolienklage. Vergl. Can. 3, Redintegranda, Caus. II. Quaest. 2.

[18]) Bemerkenswerth ist noch, dass der Code Napoléon in jenen Lehren, in welchen er seine Grundsätze aus den Coutumes, resp. aus dem germanischen

rung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung hatte auch unter dem gelehrten Stand eine lebhafte Erörterung veranlasst, und namentlich hatten sich die Koryphäen der Jurisprudenz in Deutschland, A. F. J. Thibaut und N. Th. v. Gönner einerseits, und F. C. v. Savigny anderseits in verschiedenem Sinn über die Möglichkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Codification ausgesprochen [1]). Hierbei waren verschiedene Grundansichten über das Wesen des Rechtes zur Sprache gekommen; namentlich war durch v. Savigny der Gegensatz von Recht und Gesetz schärfer, als vorher von Anderen geschehen, entwickelt, das Recht als ein Theil des Volkslebens selbst aufgefasst und für dasselbe nationale Individualität in Anspruch genommen, sowie insbesondere der Meinung widersprochen worden, als ob das Recht mit Vortheil beliebig durch Gesetze bestimmt und überhaupt durch eine geschickte Gesetzesredaction ein absolut bestes Recht erzielt werden könne. Zugleich wurde die Fähigkeit der Zeit zur Erschaffung eines tüchtigen Gesetzbuches in Zweifel gezogen, und die Befürchtung ausgesprochen, dass durch eine unzeitige und unkundige Gesetzgebung der natürliche historische Entwickelungsgang des nationalen Rechtes gestört und selbst die Wissenschaft untergraben werden möchte.

II. Seitdem hat man sich gewöhnt, von einer historischen und nichthistorischen Schule zu sprechen und zu der ersteren die Gegner, zu der letzteren die Freunde der Codification zu zählen, obschon der Gegensatz der beiden Schulen, soweit sich solche überhaupt annehmen lassen, nicht sowohl in dem Wollen oder in dem Nichtwollen von Gesetzbüchern, als vielmehr in der Verschiedenheit der Grundansicht über das Wesen des Rechtes zu suchen ist: überdies hat eine solche Verschiedenheit der Ansichten unter den Häuptern der sog. Schulen niemals in solcher Schärfe bestanden, wie ihre Parteigänger denselben darzustellen versuchten [2]).

III. Die Unterscheidung einer historischen und nichthistorischen Schule war übrigens stets nur hinsichtlich der Bearbeitung und des Gebrauches des römischen Rechtes von Bedeutung, insofern man nämlich darin ein Recht oder ein Gesetz erkennt: in Bezug auf die Bearbeitung des rein deutschen Rechtes ist dieselbe an sich nicht statthaft, weil man

Ideenkreise schöpft, viel vollständiger und besser redigirt ist, als in jenen Materien, in welchen er aus dem römischen Rechte schöpft: in diesen ist der Code nicht nur meistens unvollständig, sondern auch überdies durchaus sehr flüchtig.

[1]) A. F. J. Thibaut, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerl. Rechts für Deutschland; in dessen civilist. Abhandl. Heidelberg, 1814. — N. Th. von Gönner, über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Erlangen, 1814. — v. Savigny, über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. (Zuerst) Heidelberg, 1814; (3. Aufl. 1840). — Vergl. auch A. Christ, über deutsche Nationalgesetzgebung, Karlsruhe, 1842, und meine Anzeige hiervon in den Heidelb. Jahrb. 1842 Nr. 52. 53. — G. Beseler, Volksrecht und Juristenrecht. 1843.

[2]) Vergl. Thibaut, die historische und nichthistorische Rechtsschule, im Arch. für civilist. Praxis, 1838; und v. Savigny, in der Vorrede zum ersten Bande seines Systems des heutigen römischen Rechts. Berlin, 1840.

hierbei, wo es sich nur um die Darstellung des Nationalcharakteristischen handelt, niemals anders als historisch verfahren kann. Richtiger kann man in unserer Zeit eine romanisirende und eine deutsche Schule unterscheiden, nach der Bedeutung, welche dem nun einmal recipirten römischen Recht im Verhältniss zu den deutschen Instituten beigelegt wird. Ausserdem wird man am richtigsten nicht sowohl Schulen, als vielmehr nur drei mögliche Richtungen des Rechtsstudiums, eine philosophische, eine historische und eine praktische Richtung unterscheiden, von deren harmonischer Entwickelung und Pflege allein das Gedeihen und der Fortschritt der Rechtswissenschaft zu erwarten ist [3]).

[3]) Vergl. Bluntschli, die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. Zürich, 1841. — Vergl. meinen Aufsatz über das Verhältniss des rationalen und nationalen Rechtes mit Rücksicht auf die neuen Gesetzbücher, in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deut. R. 1841 Bd. IV. p. 91; und meine Anzeige von Bluntschli's Schrift in den Heidelb. Jahrb. 1842 Nr. 4 p. 59 flg. — C. G. v. Wächter. Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht. Leipz. 1844.



Verbesserungen.

Seite	13	Zeile	9	von	unten	statt: im das Friedegerichtbuch lies: im Friedegerichtbuch
"	39	"	3	"	"	statt: §. 9. IV. lies: §. 9. II.
"	51	"	16	"	"	statt: Angelsachten lies: Angelsachsen
"	66	"	21	"	oben	statt: Pudensis lies: Tudensis
"	74	"	15	"	unten	statt: quiques lies: quisque
"	88	"	22	"	"	statt: Dist. c. X. 12 lies: Dist. X. c. 12
"	116	"	11	"	oben	statt: Justinianus lies: Justianus
"	119	"	26	"	unten	statt: Pertz lies: Petz
"	120	"	9	"	"	statt: ut aut rationum lies: ut usum
"	141	"	20	"	"	statt: V.: lies: V. 36:
"	146	"	28	"	"	statt: Sachsensp. 29 lies: Sachsensp. l. 29
"	154	"	9	"	oben	statt: Historica lies: Historia



Druck von M. Bruhn in Braunschweig.



